
SIGILLVM · COLLEGII · COLVMBIAE · NOVI · EBORACI
IN LVMINE TVO VIDEBIMVS LVMEN

Kritische Geschichte

des

allgemeinen Staatsrechts

in

ihren Haupt-Trägern dargestellt

von

Gustav v. Struve.

Mannheim,
Verlag von J. Bensheimer.

1847.

Vorwort.

Die Aufgabe unserer Zeit besteht wesentlich darin, die große Kluft auszufüllen, welche zwischen Theorie und Praxis in der Mitte liegt. Dieses in besonderer Beziehung zu den höchsten Fragen des Staatslebens zu thun, ist der Zweck des vorliegenden Buches. Der erste Theil desselben bespricht die Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes von ihrer theoretischen, der zweite Theil von ihrer praktischen Seite. Der erste soll zu theoretischer Klarheit, der zweite zu praktischer Entschiedenheit anregen. In diesem Sinne wurden die beiden Theile von mir geschrieben. Mögen dieselben in diesem Sinne wirken!

Mannheim im Mai 1847.

Gustav v. Struve.

Uebersicht des Inhaltes des ersten Theiles.

Uebersicht des Inhaltes des zweiten Theiles.

Erster,

theoretischer Theil.

Einleitung.

Die Literatur einer Zeitperiode bietet uns immer den besten Spiegel ihres Lebens in seinen mannigfaltigen Beziehungen. Wie überhaupt, so bewährt sich dieses insbesondere auch in der den Staat betreffenden Literatur und dem Staatsleben der verschiedenen Perioden der Geschichte.

Wenn wir die ganze Zeit überblicken, welche nicht in das Dunkel der Vergangenheit gehüllt ist, so erkennen wir drei Perioden: die erste steigender Gesittung, deren Hauptträger Griechenland und Rom wurden, die zweite diejenige des Verfalls und des Anfangs eines neuen durch germanische Stämme hervorgerufenen frischeren Lebens, und endlich die dritte der wieder erwachten und steigenden Civilisation.

Die erste Periode fand ihren Höhepunkt in Griechenland und Rom zur Zeit der entwickelten Demokratie, welcher dort durch die persischen, hier durch die punischen Kriege bezeichnet wird, und ihren Schluß mit dem Verfalle der volksthümlichen Staatsverfassung, aus welcher sich dort der Verlust der politischen Selbständigkeit und die Abhängigkeit von Rom, hier der Verlust der politischen Mündigkeit und die Abhängigkeit von größtentheils tyrannischen Kaisern entwickelte.

Die zweite Periode, wie der Phönix der alten Geschichte verbrannt wird, allein wie sich zu gleicher Zeit mit dessen Asche der Keim zu einem neuen Völkerleben entwickelt. Die römische Weltherrschaft fällt in Trümmer. Allein ehe sie noch in Auflösung versunken, erwecken die frischen germanischen Stämme, welche dem

Weltreich den Tod bereiten, die Hoffnung, daß sie den Saamen der Civilisation in ihrem Schooße aufnehmen und neu befruchten würden. Allein der Saamen, welchen die Weltgeschichte ausstreut, bedarf der Jahrtausende zu seinem Gedeihen. Das neu erwachte Völkerleben können wir in religiöser Beziehung mit dem sechzehnten, in politischer mit dem siebenzehnten Jahrhundert nach Christus bezeichnen.

Es ist merkwürdig, daß die Leistungen der Vergangenheit niemals hinreichen, eine in Altersschwäche versunkene Nation aufzuklären und zu erleuchten. In den finstersten Zeiten des Mittelalters kannte man die unsterblichen Werke des classischen Alterthums, allein sie wurden nicht verstanden. So wahr ist es, daß im Leben der Völker und der Individuen immer die Empfänglichkeit für das Gute, wie für das Schlechte das Wichtigste ist. Denn das Beste, einem dafür Unempfänglichen geboten, wird keine Früchte tragen, während in einem empfänglichen Boden auch das minder gute Saatkorn treffliche Früchte tragen wird.

Dem Mittelalter fehlte es an dem Verständnisse des classischen Alterthums. Alle seine gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Zustände waren von denjenigen des classischen Griechenlands und Roms so verschieden, daß eine richtige Auffassung desselben unmöglich war. Auch das begabteste Kind faßt die Bestrebungen des Mannes noch nicht. So mußte das Kind des Mittelalters zu dem Jünglinge der neueren Geschichte werden, um Empfänglichkeit für die Ueberlieferungen der männlichen Vorzeit zu erlangen.

Bis zu dieser Stunde ist übrigens im politischen Leben, wie in der politischen Literatur Griechenland und Rom von der Neuzeit unerreicht. Man sollte glauben, es sei doch leicht, auf den Schultern eines Riesen groß zu sein. Allein der Zwerg gelangt eben nicht auf die Schultern des Riesen, wenn dieser auch noch so ruhig den Zwerg an sich hinauf klettern läßt. Der Knabe der Neuzeit ist dem Manne des classischen Alterthums noch immer nicht auf die Schultern gekommen. Die Tiefe der Menschenkenntniß, die Erhabenheit der Grundsätze, welche die alte classische Zeit für das Staatsleben geltend macht, hat sich weder irgend ein Staatsmann der neuern Zeit im praktischen Leben, noch ein Schriftsteller im literarischen anzueignen und auf unsere Verhältnisse anzupassen gewußt. Deßhalb mag es sich wohl der Mühe lohnen, zu untersuchen, in

welcher Weise sich das Staatsleben der alten classischen Zeit in ihrer Literatur spiegelte, und wie sich dieses Spiegelbild verhält zu demjenigen, welches das Mittelalter und die neue Zeit uns bietet. Diese Untersuchung bildet den Gegenstand des vorliegenden Werkes. Um dasselbe übrigens nicht zu weit auszudehnen, haben wir aus der politischen Literaturgeschichte nur Dasjenige hervorgehoben, was sich auf das Wesen des Staates bezieht, Alles übergangen, was nur die Formen und die Handlungen des Staats (das Verfassungs- und das Verwaltungsrecht) betrifft. Denn diese letzteren hängen zu nahe mit den thatsächlichen Verhältnissen der Geschichte zusammen, um einen so klaren Ueberblick zu gestatten, wie ihn die Lehre von dem Wesen des Staats (das allgemeine Staatsrecht) uns bietet.

Zum Wesen des Staats gehört alles Dasjenige, ohne welches ein gewisser Gegenstand nicht Staat ist, und welches sich daher bei jedem Staate finden muß, weil erst durch dasselbe ein Gegenstand zum Staate wird. Dem Wesen entgegen steht die Verfassung (oder der Inbegriff der Formen) und die Verwaltung (oder der Inbegriff der Handlungen) des Staats. Diese und jene kann in verschiedenen Staaten verschieden seyn und ist es gewöhnlich. Das Wesen des Staats ist unveränderlich dasselbe, welche Verfassung der einzelne Staat auch besitzen, und wie er verwaltet werden mag.

Das Wesen eines Gegenstands kennen zu lernen, ist jederzeit von Wichtigkeit, denn nur wenn man dieses kennt, ist man im Stande, alles Fremdartige von demselben zu trennen. Von ganz besonderer Erheblichkeit ist solches aber in Betreff des Staats, nicht nur wegen der hohen Bedeutsamkeit dieses Instituts, sondern hauptsächlich auch deßhalb, weil rücksichtlich desselben die Wahrheit so oft absichtlich verfälscht, oder doch wegen einer durch Parteiwuth erzeugten Blindheit verkannt wird.

Deßhalb erscheint es nicht als genügend, ein eigenes System über das Wesen des Staats aufzustellen, um die Nebel zu zerstreuen, welche die Lehre von demselben umlagern, vielmehr ist es unerläßlich, sich die wichtigsten der bisher aufgestellten Ansichten klar zu machen und einer Prüfung zu unterwerfen.

Die Werke, welche ich für die wichtigsten über den Gegenstand dieser Schrift halte, sind diejenigen von Plato, Aristoteles, Cicero, **Bodin**, Graswinkel, Hobbes, Locke, J. J. Rousseau, Schlözer,

Kant und Haller. Deren Darstellung und Kritik wird daher den vorliegenden Band füllen.

Plato und Aristoteles bieten uns die letzten Quellen dar, auf welche wir jetzt noch zurückgehen können. Allerdings waren sie nicht die ersten, welche über den Staat dachten und Spuren ihres Denkens hinterließen; allein sie waren doch die ersten, deren Schriften auf uns gekommen sind, und auf die spätere Zeit unmittelbaren Einfluß gewonnen haben. Aristoteles führt zwar selbst die Schriften des Phaleas und des Hippodamus an, dasjenige aber, was wir auf diesem Wege von den Werken der genannten Männer in Erfahrung bringen, ist nicht bedeutend genug, um besonders hervorgehoben zu werden. Deßgleichen ist die Wirksamkeit des Philolaus, Zaleukus, Charondas, Lykurg, Solon und Anderer in staatsrechtlicher Beziehung bekannt. Allein da die Thätigkeit derselben sich nicht auf das Wesen des Staats überhaupt bezog, sondern auf besondere, ihrer Sorge zugewiesene Staaten, und daher nicht sowohl einen wissenschaftlichen, als einen politisch-praktischen Character hatte, so gehört die Prüfung ihres Wirkens nicht hierher.

Plato und Aristoteles können also mit Recht die Begründer der Staatswissenschaft genannt werden, indem ihre Vorgänger (so weit wir sie kennen) sich zu ihnen selbst wohl nicht viel anders als wie die Herolde zu den ihnen folgenden olympischen Siegern verhalten.

Allerdings mögen manche Quellen, aus welchen jene beiden großen Philosophen schöpften, für uns versiegt seyn. Jedenfalls kann aber hier auf Quellen, die wir nicht kennen, keine weitere Rücksicht genommen werden.

Von den beiden Philosophen, welche wir nannten, hat jeder sein eigenthümliches Verdienst. Aristoteles, welcher auf Plato folgte, und die ganze Masse von Gedanken, welche von diesem in Bewegung gesetzt worden war, vorfand, hatte natürlich weit leichteres Spiel, als jener, welchem verhältnißmäßig außerordentlich wenig brauchbarer Stoff vorlag. Aristoteles konnte auf dem von Plato gelegten Grund weiter bauen; Plato mußte selbst den Grund zum Gebäude der Staatswissenschaft legen. Wem das größere Verdienst zuzuschreiben sey: demjenigen, welcher die Materialien eines Jahrtausende hindurch Bewundern erregenden Baus herbeischaffte, und die Fundamente desselben legte, oder demjenigen, welcher auf die

gelegten Fundamente hin denselben aufführte, mögen Andere bestimmen. So viel scheint gewiß zu seyn, daß wenn wir uns Plato ohne Aristoteles, oder Aristoteles ohne Plato denken, wie die Philosophie überhaupt, so insbesondere auch die Staatswissenschaft es schwer empfunden haben würde.

Wenn auch Plato, durch die Macht seines Gefühls und seiner Phantasie getrieben, manche Pläne machte und Lehren gab, welche von dem Vorwurf der Schwärmerei wohl nicht zu befreien sind, so verdanken wir ihm da, wo sich sein prüfender Verstand zu den Bestrebungen seines Gefühls und seiner Phantasie gesellte, die erhabensten Wahrheiten; und selbst da, wo diese drei geistigen Richtungen nicht gleichen Schritt hielten, verdanken wir ihm doch die Veranlassung, welche seinen Nachfolger zu weiteren, ruhigeren Forschungen führte. Allein daß diese auf die großartigste Weise von Aristoteles angestellt wurden, so daß er, wie in der Philosophie überhaupt, so auch insbesondere in der Staatswissenschaft als unerreichtes Muster da steht, ist wohl nicht minder zu leugnen.

Doch auch er, wie sein Lehrer Plato, war Mensch, welcher als solcher unvollkommen war, und namentlich es nicht vermochte, sich über alle zu seiner Zeit herrschenden Ansichten und Vorurtheile zu erheben. Daher ist es uns, obgleich voll von Bewunderung für die Größe jener Philosophen, und voll von Anerkennung ihrer Verdienste, wohl erlaubt, mit der Darstellung ihrer das Wesen des Staats betreffenden Lehren, kritische Bemerkungen zu verbinden.

An Geistern, wie Plato und Aristoteles scheint sich die Natur auf Jahrtausende zu erschöpfen. Aermlich erscheint fast Jeder, der nach ihnen ein gleiches Feld betritt, und um so mehr dann, wenn er ihre Werke entweder gar nicht kennt, nicht versteht, oder doch keineswegs nach ihrem Werthe zu würdigen weiß.

Cicero und Bodin verdienen daher hier nur eine Stelle, um den Faden festzuhalten, welcher die Staatswissenschaft der neueren Zeit mit derjenigen der alten, classischen in Verbindung hält. Graswinkel hat das Verdienst, zuerst wieder eine Reihe von Sätzen über das Wesen des Staats zusammengestellt zu haben. Allerdings hat er sich, was die Richtigkeit, den Beweis, und die Verbindung derselben betrifft, nicht über die Zeit erhoben, in welcher er lebte, so wenig als über seine Vorliebe für unumschränkte Einherrschaft; allein es ist doch schon Gewinn für die Wissenschaft, wenn Stoff

zusammengetragen wird, woran sich der kritische Geist üben, und mit dessen Hülfe der schaffende Geist zu größerer Vollständigkeit fortschreiten kann. Hobbes erscheint als philosophischer, aber gleichfalls durch seine Vorliebe für unumschränkte Herrschaft befangener Kopf. Locke besitzt einen wahrhaft hohen Geist, welcher jedoch bisweilen durch seine Anhänglichkeit an die englische Staatsverfassung etwas getrübt wird. J. J. Rousseau hat rücksichtlich seiner geistigen Fähigkeiten viel Aehnlichkeit mit Hobbes, allein er besitzt weniger positive Kenntnisse als jener, und wird durch seine Vorliebe für republikanisch-demokratische Verfassung zu eben so großen Irrthümern geführt, als Hobbes durch diejenige für unumschränkte Herrschaft. Er ist unpraktischer als Hobbes, seine Ansichten schweben in der Luft, und können sich daher keinen dauernden Einfluß auf das wirkliche Leben verschaffen; allein er besitzt Humanität, welche Hobbes gänzlich entbehrt zu haben scheint. Schlözer ist mehr Geschichtschreiber als Philosoph, er erzählt meistentheils statt zu begründen. Kant's Geist ist zu rühmlichst bekannt, als daß demselben ein Lob gespendet zu werden brauchte, allein es fehlt ihm alle positiv-staatswissenschaftliche Bildung; und da der Staat ein in der Erfahrung gegebener Gegenstand ist, so läßt sich über denselben nicht viel Treffendes sagen, wenn man ihn nicht aus der Erfahrung genau kennt. Haller ist weder Geschichtschreiber noch Philosoph, sondern nichts weiter, als ein für unumschränkte Herrschaft blind eingenommener Schwärmer, welcher große Wahrheiten aufgefunden zu haben glaubt, wenn er, den herrschenden Sprachgebrauch verkennend, Worten Bedeutungen unterschiebt, welche denselben durchaus fremd sind, und die wichtigsten Folgerungen für das Wesen des Staats abzuleiten vermeint, wenn er, von Prämissen der bezeichneten Art ausgehend, Behauptungen aufstellt, welche mit dem Wesen des Staats in durchaus keiner Verbindung stehen. Graswinkel ist der einzige Staatsrechtslehrer, welchem Haller zu vergleichen seyn möchte, von ihm hat er sich manche Ansichten zugeeignet, allein jener hatte dieselben doch einige Jahrhunderte früher vorgebracht. Man wird mich fragen, warum ich, ungeachtet dieser von mir erkannten Mängel den zuletzt genannten Männern, und namentlich dem vermeintlichen Restaurator der Staatswissenschaft hier einen Platz eingeräumt habe? Meine Antwort ist: weil meines Erachtens die von denselben hinterlassenen Schriften, ungeachtet

ihrer Mangelhaftigkeit dennoch mehr als alle übrigen des allgemeinen Staatsrechts auf Originalität Anspruch haben, und in einer kritischen Geschichte der Hauptträger einer Wissenschaft nur die Originale, nicht die nachahmenden Geister eine Stelle verdienen; dem Bernischen Politiker aber, weil er als der Repräsentant einer noch immer mächtigen Partei erscheint. Im Jahre 1866 wird Haller gewiß keine Widerlegung mehr nothwendig machen. Jetzt ist leider! eine solche noch nicht überflüssig.

Ehe ich zur Darstellung und Beurtheilung der einzelnen angedeuteten Schriften übergehe, ist zu Vermeidung eines Mißverständnisses noch eine Vorbemerkung erforderlich. Bei den älteren christlichen Schriftstellern, namentlich bei Graswinkel, Hobbes und auch bei Locke finden sich nämlich nicht selten Bibelsprüche zum Beweise staatsrechtlicher Behauptungen angeführt. Alle derartigen Anführungen habe ich aus den in dieser Schrift enthaltenen Auszügen gänzlich hinweggelassen, weil sie nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft als durchaus hinfällig erscheinen.

Alte classische Zeit.

Plato*)

Die zwölf Bücher vom Staate enthalten folgende hierher gehörige Sätze:

„Der Staat ist die Vereinigung einer Anzahl von Menschen unter Gesetzen, deren Entstehungsgrund in der Unzulänglichkeit eines jeden Einzelnen, seine Bedürfnisse zu befriedigen, liegt."

Da der Staat eine Anstalt ist, welche, wie alles Irdische, immerwährenden Veränderungen unterworfen ist, so ist es nicht genug den Entstehungsgrund desselben zu bezeichnen, sondern es ist erforderlich, dasjenige Prinzip namhaft zu machen, welches ungeachtet aller stattfindenden Veränderungen unveränderlich stehen bleibt. Der Entstehungsgrund hört mit der Entstehung auf, praktische Wirksamkeit zu äußern. Der Zweck des Staats dagegen äußert solche von der Entstehung bis zu seinem Untergange. Dann besteht aber der Zweck des Staats (und demzufolge dessen Entstehungsgrund) nicht im Allgemeinen darin, der Unzulänglichkeit eines jeden Einzelnen seine Bedürfnisse zu befriedigen, abzuhelfen; denn der Staat kann sich unmöglich mit der Befriedigung der Bedürfnisse jedes Einzelnen beschäftigen. Nur die Bedürfnisse, welche sämmtlichen Gliedern der Vereinigung gemeinschaftlich sind, liegen seiner Fürsorge ob. Das Wohl der Gesammtheit, die harmonische Entwickelung der in dieser ruhenden Kräfte, hat er in's Auge zu fassen, nicht aber die Befriedigung der Bedürfnisse jedes Einzelnen.

„Diese Bedürfnisse werden sich anfänglich nur auf die Erhaltung des Lebens beziehen; allein nach und nach werden sie wachsen, und auch die Annehmlichkeit des Lebens umfassen".

---

*) Sohn des Ariston und der Periklione, geb. um 429, gest. 348 vor Christus. Die Schriften, aus welchen die folgenden Auszüge entnommen, sind: Der Staat, Minos oder vom Gesetz, erster Alkibiades, der Staatsmann, die Gesetze.

„Es gibt in dem Staate drei verschiedene Stände: die Regenten, die Vertheidiger und die übrigen Bürger."

Warum gerade diese drei Arten von Bürgern? Liegt dieser Eintheilung ein bestimmtes und richtiges Prinzip zu Grunde? Ich kann keines finden. Allein erwarten wir die nähere Entwickelung dieser Worte!

„Die ersteren sind Diejenigen, welche die Gesetze geben, und für deren Befolgung und überhaupt für das allgemeine Beste sorgen. Damit sie dieses aber genügend vermögen, müssen sie Philosophen, d. h. Männer seyn, welche seit ihrer Jugend mit ganzer Seele für Kunst und Wissenschaft strebten, welche das reine Wesen der Dinge lieben und betrachten, nach Allem sich sehnen, was ihnen irgend Licht geben kann, in jenes unwandelbare und unbildliche Wesen der Dinge zu schauen, welche eine große Seele haben und gedächtnißreich sind. Aber freilich sind nicht leere Schwätzer für Weise und Philosophen zu halten."

„Diejenigen müssen daher zu Regenten des Staats, zu Beschützern desselben bestellt werden, welche durch ihre innere Beschaffenheit dazu am meisten tauglich sind, deren ganzes Leben bewiesen, daß sie mit dem größten Eifer Dasjenige thun, was sie vortheilhaft für den Staat halten, das Gegentheil aber auf keine Weise gethan haben."

„Um solche Männer zu finden sowohl, als um die Entstehung widriger Streitigkeiten zu verhindern, ist der Unterricht und die Erziehung der jungen Leute von besonderer Wichtigkeit. Sind diese gut, so wird die gute Ordnung die Knaben überallhin begleiten und mit ihnen wachsend auch Das berichtigen, was etwa vorher im Staate in Unordnung gerathen war."

„In sich muß man das Schöne und Gute haben, das Böse aber aus Erfahrung an Andern kennen, um jenes üben, dieses meiden zu können. Alle, auch die körperlichen Uebungen müssen doch zum Zwecke geistiger Ausbildung vorgenommen werden."

„Die Menschen sollen nicht nach dem Stand ihrer Väter bestimmt und unterschieden werden, sondern nach dem Naturel, weil dieses statt eines Orakels dienen muß, wozu ein Mensch vom Schöpfer bestimmt ist. Wird ein Kind mit goldener Seele geboren, es gehöre einem Feldbauer, oder wem es wolle, so soll es unter die künftigen Regenten, und umgekehrt, eine eherne

Seele ohne Barmherzigkeit unter die Handwerker gestellt werden. Die künftigen Regenten müssen von Jugend auf in die stärksten Prüfungen gesetzt werden. Nur Diejenigen, welche diese rein und edel durchgehen, sollen zu Regenten des Staats genommen und dermaleinst durch die größten Belohnungen, Monumente des Ruhms und der Dankbarkeit geehrt werden."

„Den Staat selbst sollen die Regenten in seinen Gränzen so weit wachsen lassen, als es ihn nicht hindert, ein einziger Staat in sich selbst zu seyn. Er muß daher weder zu klein, noch zu groß seyn, und an sich selbst genug haben. Wenn einmal ein Staat erst in guten Schwung gekommen ist, hat sein Wachsthum guten Fortgang wie ein angefangener Cirkel."

„Die Gesetze über gottesdienstliche und religiöse Dinge, die sonst das Erhabenste und Wichtigste zum Gegenstande haben, muß man nicht dem Gesetzgeber, sondern allein der Stimme der Gottheit, welche dazu allein das natürliche Recht hat, überlassen."

„Die Vertheidiger beschützen den Staat gegen äußere Angriffe und die Bürger gegen innere Gewalt; sie sind dazu bestimmt, den Gesetzen Kraft zu geben, und die Anordnungen der Regenten auszuführen. Sie bilden die physische Macht des Staats unter der Auctorität der Gesetze. Die übrigen Bürger haben nichts mit der Verwaltung des Staats zu thun, sondern betreiben ihre eigenen Geschäfte unter dem Schutze und im Gehorsam der Gesetze."

Alles dieses sind gewiß herrliche, nicht genug zu empfehlende Wahrheiten, nur ist noch immer kein Grund einzusehen, weßhalb Plato die Mitglieder seines Staats auf die bezeichnete Weise eintheilt.

„Die Bedingung von dem Wohlstande des Staats ist: daß jeder dieser drei Stände das Seinige (seine Pflicht) thue, ohne sich in den Wirkungskreis der Andern zu mischen."

Die Erfahrung spricht hier gewiß entschieden gegen Plato: gerade in den blühendsten Staaten der Welt, in Rom und Griechenland und zur Zeit ihrer höchsten Blüthe (dort der punischen, hier der persischen Kriege) waren jene drei Ständde durchaus vermischt. Und die Natur des Menschen, welche ihm sehr häufig, und sogar in der Regel, Fähigkeiten verleiht, die ihn für sämmtliche der drei genannten Stände, wenn auch in verschiedenen Al-

tersperioden, tauglich machen, scheint sich jener Eintheilung, als einer allgemeinen, nicht etwa durch besondere Verhältnisse bedingten, zu widersetzen.

„So wie im Staate drei Stände, so gibt es in dem Gemüthe drei Kräfte und Prinzipe. Die Vernunft ist der Regent, die Gefühle bilden die Gehülfen und Mitstreiter der Vernunft, die Regungen des sinnlichen Begehrungsvermögens sind die Unterthanen."

Ob diese Eintheilung der verschiedenen in dem menschlichen Gemüthe wohnenden Kräfte auf einem richtigen und folgenreichen Prinzipe beruhe, mag in dem Gebiete der Seelenlehre untersucht werden. Doch scheint es, müßte sie selbst anschaulicher seyn, um die von Plato vorgetragene Eintheilung der Stände in ein helleres Licht zu setzen.

„Das richtige Verhältniß der Unterordnung nach dem Prinzipe: Jeder thue das Seinige, ist die Bedingung des sittlichen Zustandes, aus welchem die vier Tugenden: Weisheit, Mäßigkeit, Tapferkeit und Gerechtigkeit, in Begleitung mit Harmonie und Glückseligkeit entspringen, im einzelnen Menschen wie im Staate. Dieser ist weise, insofern er wohlberathen ist, d. h. wenn Bürger da sind, welche die Wissenschaft und den guten Willen besitzen, für das allgemeine Beste, für die vollkommenste Einrichtung und das beste Verhalten des Staats gegen sich und Andere zu sorgen. Diese Wissenschaft besitzen die Regenten. Durch diese Wenigen ist der ganze Staat weise. Tapfer ist der Staat durch die Tapferkeit seiner Vertheidiger. Mäßigkeit findet sich in demselben, insofern die regellosen Begierden und Gefühle des großen Haufens von den durch die Vernunft bestimmten Gefühlen und Maximen, überhaupt von der Vernunft und Weisheit der Gebildeten in Gehorsam und Ordnung erhalten werden; insofern alle Glieder des Staats, wenn auch sonst noch so sehr verschieden, doch in dem Punkte einig sind, wer in dem Staate regieren und regiert werden soll. Die Gerechtigkeit ist die Maxime, nach welcher der Staat organisirt ist, daß nämlich jeder Bürger Dasjenige thue, wozu er Anlage und Fähigkeit hat, wozu er bestimmt ist. Diese Maxime gibt erst dem Staate seine Festigkeit, sie ist es, welche die Weisheit, Tapferkeit und Mäßigkeit begründet."

Die Würdigung dieser Eintheilung der Tugenden überhaupt in das Gebiet der Moral verweisend, möge es genügen daran zu erinnern, daß die Tugenden des Staats mit dem Zwecke und den Anforderungen desselben in nothwendiger Verbindung stehen müssen, eine solche aber von Plato nicht nachgewiesen zu seyn scheint.

„Die Weiber haben so gut als die Männer Pflichten gegen den Staat, nur ist natürlich auf die bestehenden Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen. Zwar kann kein Mann gebären und kein Weib zeugen, aber dadurch ist noch nicht bewiesen, daß zu gewissen Betriebsamkeiten, die hier allein in's Spiel kommen, Weiber nicht so gut als Männer gemacht sind. Die ganze Sache muß nach dem Unterschied des Characters der Seele und nicht des Geschlechts entschieden werden."

Die Geschlechtsverschiedenheit bezeichnet aber in sich schon ein durchgreifende Verschiedenheit des Characters. Die Frau hat schon wegen der Verschiedenheit des Geschlechts verschiedene Fähigkeiten, Wünsche, Bestrebungen als der Mann, und ist daher durch ihre Natur schon zu einem andern Berufe bestimmt, als dieser. Ich erinnere nur an ihre Mutterpflichten.

„Es giebt unter Weibern so gut als unter Männern geschickte Naturels, die zu allen menschlichen Künsten und Betriebsamkeiten, sofern sie allgemeiner Art sind, Fähigkeit haben. Unter den verschiedenen Betriebsamkeiten, wodurch ein Staat im Gange gehalten wird, ist daher keine einzige, die dem Weibe als Weibe, und dem Manne als Manne eigenthümlich wäre, obgleich das Weib im Ganzen schwächer als der Mann ist, wonach denn auch die besonderen Betriebsamkeiten und Arbeiten bestimmt und vertheilt werden müssen, so daß dem im Ganzen schwächern Geschlechte das Leichtere im Ganzen zu Theil werde. Da indessen unter den weiblichen Naturels einige allerdings zur Beschützung des Staats gebraucht werden können, so muß man diese aussuchen. Denn denselben Naturels gebühren dieselben Betriebsamkeiten."

Der characteristische Unterschied zwischen Mann und Frau besteht nicht blos in der Verschiedenheit der physischen Kräfte, sondern liegt tiefer: in der Verschiedenartigkeit ihres geistigen Wesens begründet. Die Frau ist von der Natur bestimmt zu gebären und das geborene Kind zu säugen, es zu pflegen und seiner so sehr

schwierigen ersten Erziehung vorzustehen. Die Frau ist mehr zum Dulden, der Mann mehr zum Handeln gebildet, die Frau mehr zum Wirken innerhalb, der Mann mehr zum Wirken außerhalb des Hauses, weil sie, als das zartere, weichere Wesen von der Berührung mit der Rohheit und Rauhheit mehr fern gehalten werden muß, als der Mann, wenn ihre Natur sich günstig entwickeln soll. Allerdings gibt es Ausnahmen; es gibt Weiber mit männlichem Wesen und Männer mit weibischer Sinnesart. Allein abgesehen davon, daß eine Zuziehung des weiblichen Geschlechts zu Geschäften, wobei Männer hauptsächlich thätig sind, zu den größten Mißständen führen würde, muß der Gesetzgeber seine Gesetze nach dem Gewöhnlichen zuschneiden, und nicht nach den, hier doch immer sehr seltenen Ausnahmsfällen. Es ist weniger schädlich, wenn ein Gesetz durch Nichtbeachtung gewisser Ausnahmsfälle in einzelnen Nebenpunkten unbillige Bestimmungen feststellt, als wenn durch übermäßige Berücksichtigung derselben die ganze Verfügung unsicher und schwankend wird.

„Dieser Punkt ist also möglich, aber er hält auch das Beste des Staats in sich, denn für einen solchen ist nichts besser, als daß er die bestmöglichen Männer und Weiber in sich hat. Es müssen daher die besten Männer und Weiber ausgesucht, die gleichgestimmten zusammengebracht werden und zusammenleben, jedoch ohne Eigenthum. Alles muß gemeinschaftlich seyn und zwar nicht blos in Absicht der äußeren Dinge des Lebens, sondern auch der Personen selbst. Indessen müssen unter öffentlichen Feierlichkeiten heilige Ehen gestiftet werden. Die edelsten beider Geschlechter müssen besonders zur Fortpflanzung des Geschlechts gebraucht werden, wie man es bei Hunden und Pferden macht. Alles wird so eingerichtet, daß die Kinder ihre Väter und diese jene nicht kennen, weil die Classe der Beschützer des Staats nicht aus vielen kleinen, sondern aus einer einzigen großen Familie bestehen muß, wo ein Alter alle Kinder gleich zärtlich wie seine eigenen liebt, alle Jungen sich wie Brüder und Schwestern, alle Alten sich wie Väter und Mütter in vollkommenster Wahrheit ansehen. In eben dieser Gemeinschaft liegt das größte Gut. Denn dann verschwinden die Wörter Mein und Dein, alles Haders Anfang und Ende, und Allen gehört Alles."

Diese Sätze beleuchtet Aristoteles *) auf eine so schlagende

*) Politik Lib. II. Kap. 1 — 3.

Weise, daß wir uns begnügen können, dessen Critik hier einzuschalten.

„Die Gemeinschaft der „Weiber", bemerkt der genannte Philosoph, „hat erstens an sich große und mannigfaltige Schwierigkeiten; zweitens ist es aus den von Socrates *) angeführten Gründen nicht klar, daß sie den Endzweck, um deßwillen Plato sie vorzieht, erreichen würde; es ist endlich in Ansehung dieses Endzwecks selbst noch eine Dunkelheit, indem er so, wie er dort ausgedrückt wird, eine ganz unmögliche Sache ist, — nirgends aber vom Verfasser die Einschränkungen angegeben werden, unter welchen man ihn zu verstehen hat. Ich rede nämlich von dem Endzweck, den Socrates als das höchste Gut einer Stadt annimmt, daß sie auf's möglichste nur Ein Ganzes, Eine Stadt, mit einem Worte Eins seyn soll. Und dem ungeachtet ist klar, daß wenn man den Satz zu weit treiben und die Stadt der Einheit all zu nahe bringen wollte, sie aufhören würde, eine Stadt zu seyn. Das Wesen derselben besteht in der Vielheit, in der Menge der beisammenlebenden Menschen. Soll eine Mehrzahl von Menschen in dem vollkommensten Sinne Eins werden, so müssen wir aus ihr eine einzige Familie, und aus der Familie einen einzelnen Menschen machen. Denn sicher ist ein Haus mehr Eins, als eine ganze Stadt, und ein Mensch mehr Eins, als eine ganze Familie." **)

„Was Vielen gemein ist, dafür wird am wenigsten gesorgt. Jeder sorgt am ersten für das, was ihm ausschließend zugehört, für Das aber, was er mit Andern gemein hat, nur insofern, als ein Theil davon auf ihn kommt. Das Uebrige vernachläßigt er schon deßwegen, weil er voraussetzt, daß Andere dafür sorgen werden, so wie man bemerkt, daß die Bedienung da schlechter ist, wo viele, als wo wenige Bediente sind. In der Republik des Plato hat Jeder, ich will sagen, tausend Bürger zu Kindern, aber nicht in dem Verstande, daß sie alle tausend ihm angehören, sondern nur so, daß das erste das beste darunter eben sowohl sein Sohn seyn kann, als das andere. Das macht aber, daß die Kinder von Al-

*) Dem Hauptsprecher in Plato's Werke vom Staate.

**) Im übrigen s. unten bei Aristoteles Lib. II. Cap. 1.

len auf gleiche Art vernachläßigt werden. Was ist nun wohl besser, tausend oder zehntausend in diesem Sinne, oder nur Einen in dem gewöhnlichen Sinne Vater und Sohn nennen zu können? Ueberdieß ist auch das nicht einmal zu erhalten, daß nicht viele darauf muthmaßen sollten, welche Personen ihre eigentlichen Väter, Mütter, Söhne und Brüder seyn möchten."

„Die Haupteinwendung ist aber die, daß wenn Einigkeit und Freundschaft unter den Bürgern das höchste Gut eines Staats ist, dieses in demselben Maße durch Plato's Vorschlag verdünnt und unmerklich wird, als eine süße Essenz, wenn sie in vieles Wasser gemischt wird. Zwei Umstände sind es vornehmlich, welche die Menschen bewegen, für einen Gegenstand zu sorgen, und für denselben besondere Zuneigung zu haben: der eine, wenn dieser Gegenstand ihm eigen, der andere, wenn er ihm wegen der schon darauf gewandten Sorgfalt theuer ist. Und keines von beiden findet bei Denjenigen statt, die in einem nach Plato's Ideen gebildeten Staate sich Väter, Söhne und Brüder nennen."

„Was endlich die von Plato vorgeschlagene Gemeinschaft der Güter betrifft, so ist nicht zu läugnen, daß sich bei derselben die nämlichen Ursachen zur Mißhelligkeit unter den Bürgern finden; ja, die Erfahrung zeigt gerade umgekehrt, daß das Zusammenleben und Gemeinschaftlichhaben einer Sache unter Menschen immer eine gefährliche Klippe für ihre Freundschaft und Einigkeit ist, am meisten, wenn diese Gemeinschaft sich auf Dinge erstreckt, die zum Lebensunterhalt gehören. Es ist ein eingepflanzter Naturtrieb, daß Jeder vorzüglich dasjenige liebt, was ihm angehört. Diesen hat Plato nicht beachtet. Den Tugenden der Enthaltsamkeit und der Freigebigkeit würde durch jenen Vorschlag alle Gelegenheit zur Ausübung entzogen. Die entscheidendsten Schwierigkeiten würden sich aber erst dann zeigen, wenn man die Art und Weise prüfen wollte, wie die Vorschläge zu verwirklichen seyen; dann würde sich noch deutlicher zeigen, daß die Uebel der Gemeinschaft in der vorgeschlagenen Art weit größer seyn würden, als diejenigen, welche mit der gewöhnlichen, abgesonderten Lebensweise verbunden sind."

Wir kehren zu Plato zurück.

„Das Princip der Sittlichkeit hat nicht bloß für jeden einzelnen Menschen für alle Verhältnisse des Lebens Gültigkeit, son-

dern es findet auch Anwendung auf den Staat. Dieser soll jenem nicht nur nicht widersprechen, sondern demselben vielmehr positiv entsprechen. Die Regierungskunst hat daher nicht das Angenehme, sondern das Gute, nicht die Vermehrung der physischen Macht, oder die Sorge für das Vergnügen des Volks, sondern dessen sittliche Veredlung und Erhaltung des gemeinen Wesens in seinem innern Wohlstand zum Zwecke."

An diese inhaltsreiche, leider immer viel zu wenig beachtete Stelle, mit welcher die Bücher vom Staate für uns zu Ende gehen, reihen sich am besten einige Kraftworte an, welche im Minos, ersten Alkibiades und Staatsmann zerstreut sind. Es sind folgende:

„Alle wahre Gesetzgebung muß ein rein moralisches Interesse haben; nur gute, weise Menschen können aber gute Gesetze geben; Jeder muß die Regeln des Guten und des Gerechten, die er Andern vorschreibt, vor allen Dingen selbst befolgen; wie gute Regeln und Maximen über einzelne Künste nur von Solchen erfunden und festgesetzt werden können, welche die Kunst selbst verstehen, so setzt auch wahre Gesetzgebung eine eigenthümliche und besondere Art von Kenntnissen oder Einsicht voraus, die unter allen die schwerste ist, nämlich die Kenntniß des Menschen selbst und seiner moralischen Natur."

„Niemand kann Andere bessern, ohne selbst gut zu seyn; Keiner einen Staat auf Das, was recht und wahrhaft nützlich ist, hinleiten, ohne selbst ein gerechter und weiser Mensch zu seyn."

„Liebe zur Gerechtigkeit und Entfernung von aller Ungerechtigkeit ist das einzig wahre Mittel zur Erhaltung und guten Regierung eines Staats. Eine Staatskunst, die sich hierauf gründet, hat den sichersten und dauerndsten Grund."

„Ein Staat braucht Tugenden weit mehr und weit nöthiger, als starke Mauern, Festungswerke und sichere Häfen."

„Allerdings kann der Gesetzgeber, da er zu gleicher Zeit für Alle Vorschriften ertheilt, nicht jedem Einzelnen gerade Dasjenige auferlegen, was sich vollkommen für ihn paßt; allein er soll das Gesetz so stellen, daß es sich für die meisten Bürger und für die meisten Fälle paßt."

„Auch eine Verbesserung der bestehenden Verfassung darf nicht durch Gewalt geschehen."

„Ueber alle wichtigen Verhältnisse im Staate müssen Gesetze festgestellt, und über deren treue Anwendung sorgfältig gewacht werden.“

Wir gelangen somit zu dem zweiten Hauptwerke Plato's über den Staat, zu seinen Büchern über die Gesetze, welches, späterer Entstehung als jenes, wie mir scheint, den Character größerer Reife an sich trägt. Es beginnt für uns mit den Worten:

„Die Behauptung, von Natur sey ein immerwährender Krieg Aller gegen Alle, daher müsse der Gesetzgeber Alles im Staate auf den Krieg zurückführen, ist falsch. Nur der Tugend gebührt der Sieg sowohl im Kriege der Staaten, als bei dem Zusammentreffen Einzelner; die Vorzüglichkeit des Staats besteht daher nicht auf dem Kriege und dem Streite der Parteien, sondern auf der Tugend und der Eintracht der Bürger. Der Zweck des Friedens ist nicht der Krieg, sondern dieser wird um des Friedens willen geführt; es erhellt daher, daß nicht der Krieg der letzte Zweck des Staats ist, sondern die Tugend und die Eintracht; und hierauf hat der Gesetzgeber besonders se in Augenmerk zu richten. Nicht blos eine einzelne Art der Tugend, nicht blos die Tapferkeit, sondern die Tugend überhaupt, auch Weisheit, Mäßigkeit und Gerechtigkeit ist als das höchste, göttliche Gut, aus welchem alles übrige menschliche Gute fließt, von dem Gesetzgeber zu hegen. Die gegebenen Gesetze aber müssen durch Wächter gehütet werden, welche durch Tugend und Weisheit gleichsam Alles binden. Uebergroße Strenge ist nicht minder tadelnswerth als übergroße Schlaffheit. Nicht nach dem Mißbrauche, sondern nach der Beschaffenheit einer Sache an sich muß dieselbe beurtheilt werden. Auf die Tugend, nicht auf die derselben fremden Reichthümer müssen die Gemüther der Kinder bei der Erziehung gerichtet werden. Zwei verschiedene Elemente wohnen in der Brust des Menschen: die Freude und der Schmerz; zwei, welche sich auf die Zukunft richten: die Furcht und die Hoffnung; eines endlich, welches alles dieses regiert: die Vernunft, welche durch einen Beschluß des Staats zum Gesetz erhoben wird. Der Mensch wird daher durch verschiedene Hebel in Bewegung gesetzt. Wenn er dem Zuge der Vernunft folgt, so strebt er der Tugend nach; wenn er sich von den Begierden beherrschen läßt, ergibt er sich der Schlechtigkeit. Hierauf müssen

sich die Gesetze und Anstalten und die gesammte Lebensweise gründen. Zwei Arten aber giebt es der Furcht: vermöge der einen scheuen wir uns vor Schmerz, vermöge der anderen vor dem Unrecht; jene ist die Furcht im engern Sinne, diese die Schaam. Letztere kann nur dadurch errungen werden, daß wir uns gewöhnen, die Begierden und jedes Unrecht zu besiegen. Hierin müssen wir also geübt werden. Allein wie das Vertrauen nur in furchtbewegten, so kann die Schaam nur in solchen Verhältnissen geprüft werden, welche uns Vertrauen einflößen, und uns dadurch gewissermaßen besinnungslos machen."

Wenn sich die Menschen an das Unrechte gewöhnen, so umfaßt es sie allmählig so, daß sie am Ende Demjenigen sich assimiliren, was dem Staate das schlimmste Verderben bringt. Daher wird ein wohlgesitteter Staat die zügellose Freiheit alles Mögliche zu erdichten, durch Gesetze beschränken. Allein Derjenige, welcher in Kunstsachen zum Richter gesetzt wird, muß von gebildetem Geiste und festem Character seyn, auf daß er das Schöne an sich zu beurtheilen und den Künstlern, welche die Menge durch wollüstige Darstellungen zu bestechen suchen, sich entgegensetzen könne. Denn wenn in diesen Dingen das Urtheil der unerfahrenen Menge überlassen wird, werden nothwendig die Sitten sich mehr und mehr verschlechtern, weil die Dichter und Musiker den Beifall der Menge suchend, solche Dinge erfinden würden, welche den Sinnen schmeicheln, und nicht solche, welche die Sitten verbessern."

„Von unendlichen Zeiten her sind unendlich viele Staaten gewesen, welche mannigfaltige Schicksale erlitten haben mögen. Denn auf mannigfaltige Weise sind die Menschen vernichtet worden: durch Fluthen, Krankheiten u. d. m. Wird eine Fluth als Ursache der Vernichtung angenommen, so erhellt, daß nur wenige Bergbewohner derselben entgangen seyn werden, welche von dem Verkehr mit den Uebrigen getrennt, in den meisten Künsten und Dingen unerfahren gewesen seyn müssen. Die mit den in den Ebenen wohnenden Menschen vernichteten Künste wurden erst nach unzähligen Jahrhunderten von neuem erfunden. Jene Menschen aber, getrennt von der Gesellschaft der übrigen, und durch die Natur mit den Bedürfnissen des Lebens reichlich versehen, führten ein durchaus einfaches und heiliges Leben,

ohne geschriebene Gesetze die Einrichtungen und Sitten der Väter befolgend. Die Regierungsform, welche jene einzeln lebenden Menschen hatten, war diejenige der Familienväter. Die einzelnen Familien aber, herabsteigend von den Bergen in die Ebenen und sich in größere Gesellschaften vereinigend, brachten wahrscheinlich jede ihre eigenen Regenten und ihre eigenen Einrichtungen mit. Es wurden daher Leute erwählt, um jene Einrichtungen zu prüfen, und das von ihnen am meisten Gebilligte den Führern des Volks vorzuschlagen."

Alles dieses ist wohl mehr eine auf unerwiesene Voraussezzungen gebaute Erzählung, als eine philosophische Ausführung der Entstehung des Staats.

„Die rechte Art, sowohl den Staat als das Haus zu regieren, ist, daß die Eltern den Kindern, die Edeln den Unedeln, die Aelteren den Jüngeren, die Herren den Sclaven, die Stärkeren den Schwächeren und die Weisen den Unweisen gebieten."

Wie aber dann, wenn der Sohn weiser ist als der Vater, der Sclave stärker als der Herr, der Jüngere edler als der Aeltere?

„Ehre und Schande muß bei der Einrichtung des Staats genau in's Auge gefaßt werden, nicht minder aber die Güter, deren es drei Arten giebt, denn sie beziehen sich auf die Seele, den Leib und das Vermögen. Der Gesetzgeber muß besonders darauf achten, daß deren Ordnung nicht gestört wird. Sowohl des Staats als der Einzelnen Wohlfahrt beruht auf Freiheit, Eintracht und Weisheit."

„Allein wie Alles, was sich im menschlichen Leben ereignet, so hängt auch die Gesetzgebung und Verfassung der Staaten von Umständen und Zufälligkeiten ab, welche von dem Gesetzgeber nicht vernachläßigt werden dürfen. Unter vielem Andern, was zum Wohl des Staats erforderlich ist, bedarf er auch eines Gesetzgebers. Aber wie der Künstler Etwas fordert, was schon bereit und fertig seyn muß, um sein Werk zu vollenden, so fordert auch der Gesetzgeber Manches. Augenscheinlich kann eine gute Staatsverfassung und das Glück der Bürger nur dadurch am sichersten begründet werden, daß ein Gott selbst den Menschen gebietet. Denn wenn ein Sterblicher König ist, können Leiden und Mühseligkeiten nicht entfernt werden. Es bleibt uns daher nichts übrig, als daß wir Demjenigen, was göttlich in

uns ist, d. h. der Vernunft die Herrschaft übergeben, und ihren Vorschriften, d. h. den Gesetzen gehorchen. Diese müssen natürlich das gemeine Wohl des Staats zum Zwecke haben, und nicht dem Herrscher, sondern der Herrscher muß den Gesetzen dienstbar seyn. Denn wo das Gesetz dem Willen des Herrschers untergeordnet ist, muß der Staat zerfallen. Der Gesetzgeber soll nicht blos durch Strenge, sondern auch durch Milde, nicht blos durch Strafhandlungen, sondern auch durch Ermahnungen sich kund thun."

„Vor Allem ist den Göttern Ehre zu weihen, die Pflichten gegen Eltern, Verwandte, Mitbürger und Fremde zu erfüllen, dann aber der beste Theil des Menschen, seine Seele zu pflegen, endlich aber auch sein Körper und die äußeren Dinge, welche zum Gebrauche des Lebens dienen. Die Eltern sollen nicht streben, den Kindern Reichthümer zu hinterlassen, sondern ihnen Ehrfurcht einflößen, welches nicht dadurch geschieht, daß man das Laster tadelt, sondern daß sich die Alten unter einander selbst Ehrfurcht bezeugen. Nicht durch Worte, sondern durch Thaten muß man unterrichten. Jeder Einzelne soll vor Allem die Wahrheit ehren, um sich das Vertrauen und das Wohlwollen der Andern zu erwerben. Wer Gerechtigkeit selbst übt, und Andere an Ungerechtigkeit verhindert, soll geehrt werden. Gegen absichtliche, verhärtete Sünder sey man streng, mitleidig und mild gegen geringe Schuldige und bloße Irrende! Die Eigenliebe ist die Hauptquelle aller Vergehungen. In Schmerz und Freude sey man mäßig, auf die Zukunft hege man Vertrauen zur Vorsehung! Da Freude und Schmerz die Haupthebel des menschlichen Lebens sind, so ist es um so wünschenswerther, je weniger Schmerz und je mehr Freude es umfaßt; daher ist ein gemäßigtes, umsichtiges, kräftiges und gesundes Leben einem unmäßigen, unbesonnenen, trägen und kranken vorzuziehen. Lasterhafte Bürger müssen ausgestoßen werden, damit durch sie die übrigen nicht verdorben werden. In religiösen Dingen soll der Gesetzgeber nichts verändern. Der beste Staat ist derjenige, in welchem alles: Weiber, Kinder, Güter gemeinsam ist. Außerdem aber sollen die Felder und Häuser den Bürgern gleichmäßig durch das Loos zugetheilt werden; von niederem Gewerbe sollen sich die Bürger rein erhalten; statt Goldes und Silbers soll man sich

einer außerhalb des Staats keinen Werth habenden Münze bedienen. Einen Brautschatz zu geben oder zu empfangen, Geld niederzulegen oder auf Zinsen zu stellen, soll verboten seyn, denn nicht die Reichthümer, sondern die Tugend macht den Bürger glücklich. Allein wie die Reichthümer, so muß auch übermäßige Armuth von dem Staate fern gehalten werden; daher soll Jeder den ihm durch das Loos zugefallenen Antheil weder vermindern, noch über das Vierfache vermehren dürfen. Der Beste unter allen Bürgern ist dem gesammten Unterrichtswesen vorzusetzen. Jede Streitsache ist zuerst vor Schiedsrichter, und erst wenn sie durch diese nicht beigelegt werden kann, vor den öffentlichen Richter zu bringen. Mängel der Gesetzgebung sind im Laufe von zehn Jahren in der Art zu beseitigen, daß jeder einzelne Beamte den Hütern der Gesetze die von ihm erkannten Mängel mittheile, und mit ihnen berathe. Auch bei der Eingehung der Ehe ist nicht auf Reichthümer, sondern auf das Staatswohl und die geistige Beschaffenheit der Menschen zu sehen. Die Hagestolzen sollen bestraft, und von den Jüngeren verachtet werden. Die jungen Eheleute sollen getrennt von den Eltern leben, den Gatten überhaupt eine Lebensregel vorgeschrieben werden; denn obgleich die weibliche Natur niedriger und schwächer sey, *) als die männliche, so leidet doch der Staat, wenn auf die Frauen keine Rücksicht genommen wird. Besonders ist aber die heftigste unter allen Begierden, die Liebe, durch Gesetze einzuschränken, damit Mann und Frau mäßig mit einander leben. Die Ehe umfaßt die Erziehung und den Unterricht der Kinder, die körperliche und geistige Ausbildung derselben. An allen gymnastischen und militärischen Uebungen müssen auch die Frauen Theil nehmen, **) damit sie im Verein mit den Männern dem Feinde entgegentreten könnten. — Nur die Körper und Geist zu gleicher Zeit umfassende und daher nicht auf jenen ausschließlich sich beziehende Liebe ist im Staate zuzulassen, letztere ist als eine schändliche Begierde vom Staate fern zu halten."

*) Körperlich schwächer wohl, aber auch niedriger?

**) Würde dadurch nicht die höchste Zierde der Frauen, ihre Weiblichkeit vernichtet werden? Siehe übrigens oben S. 12. ff.

Aristoteles' *) Politik.

Aus dem ersten Buche dieses Werks möchten folgende Stellen auszuheben seyn:

„Da jedes gemeine Wesen eine Gesellschaft vereinigter Menschen ist, jede Verbindung unter den Menschen aber um eines von ihnen beabsichtigten Guten willen errichtet wird (denn alle Handlungen der Menschen haben eine Absicht, die immer in einem wirklichen oder scheinbaren Gute liegt), so muß die bürgerliche Vereinigung auf die Erlangung gewisser Güter abzielen. Und dasjenige Gut, welches sich die bürgerliche Vereinigung zum Zwecke macht, muß wahrscheinlich das höchste aller Güter seyn, weil die Vereinigung selbst die oberste aller Verbindungen unter den Menschen ist, und die übrigen alle in sich schließt. Man kann die Natur einer Sache nicht besser erforschen, als wenn man sie unter seinen Augen entstehen sieht. Zu dem Ende müssen wir zuerst die zwei Menschen in eine Gesellschaft vereinigen, welche nach ihrer Bestimmung einander durchaus nicht entbehren können. Diese zwei Menschen sind Mann und Weib, und ihre Bestimmung ist die Fortpflanzung ihres Geschlechts. Die Verbindung unter ihnen ist nicht ein Werk des Vorsatzes und der Vernunft, sondern des Instincts, dergleichen wir bei den Thieren, und selbst bei den Pflanzen finden, die sämmtlich einen natürlichen Trieb äußern, ihres Gleichen zu erzeugen."

„Die zweite der einfachsten Naturverbindungen ist die zwischen Herrn und Knecht, zwischen Regierenden und Regierten, und ihr Zweck ist die Erhaltung von beiden. Diese Verbindung ist natürlich, denn wenn von zwei Menschen der eine den nöthigen Verstand hat, um Beschlüsse für die vorliegenden Angelegenheiten zu fassen, der andere die nöthigen Leibeskräfte, um das Beschlossene auszuführen, so ist der erste vermöge seiner Natur der Herr und Regierer, und der zweite ist nach der seinigen der Knecht und Gehorchende unter beiden. Und diese natürliche Oberherrschaft ist dem Unterthan eben so nützlich als dem Ober-

*) Sohn des Nikomachus und der Phaestis, geb. zu Stagyra in Macedonien 384 v. Chr., vergiftete sich selbst 322 v. Chr.

herrn. Das Weib ist aber nicht geborene Sclavin des Mannes. Der Mann, welcher eine Sclavin in seiner Frau heirathet, ist dem Geiste nach eben so gut Sclave, als sie. Aus diesen beiden Verbindungen nun, der ehelichen und der herrschaftlichen, entsteht zuerst ein Haus oder eine Familie."

Unsere gegenwärtige Zeit beweist, daß Familien ohne Dienstboten, noch entschiedener aber, daß sie ohne Sclaven recht wohl bestehen können.

„Aus der Verbindung mehrerer Familien entsteht hinwiederum das Dorf oder der Flecken, eine Verbindung, die nicht mehr die Befriedigung täglicher Bedürfnisse zur Absicht hat, und aus der Vereinigung mehrerer Dorfschaften eine Stadt, oder ein bürgerliches Gemeinwesen, eine schon beinahe vollständige und sich selbst genügende Gesellschaft."

Daß auf diese Weise ein bürgerliches Gemeinwesen entstehen könne, ist eben so wenig zu läugnen, als daß dieses auch auf andere Weise geschehen kann. Die Geschichte giebt uns eine Masse von Beispielen von Staats-Entstehungen anderer Art z. B. Rom, das altpersische Reich u. s. w.

„Die dem bürgerlichen Gemeinwesen zu Grunde liegende Verbindung wird zuerst der Selbsterhaltung wegen errichtet; der spätere Endzweck, der bei ihrer Fortdauer hinzutritt, ist erhöhte Glückseligkeit."

„Wenn nun jene einfachen Verbindungen des Hauses und des Fleckens natürlich sind, so ist es auch die bürgerliche Vereinigung. Denn erstens ist sie die Vollendung von jenen. In allen Dingen zielt aber die Natur auf Vollendung ab, und zeigt sich im Vollendeten am deutlichsten. Ferner Das, um deßwillen andere Dinge vorhanden sind, und das ihren Endzweck ausmacht, ist als das Bessere anzusehen. Sich selbst genug zu seyn, ist ein solches Ziel, dem jedes Naturproduct zueilt; dieser Zustand ist also der vollkommenste."

„Der Mensch ist also ein zum bürgerlich-gesellschaftlichen Leben bestimmtes und eingerichtetes Geschöpf. Der Mensch, welcher nicht durch zufällige Umstände, sondern vermöge seiner Natur ausser aller bürgerlichen Gesellschaft lebt, ist entweder mehr oder weniger als ein Mensch. Ein Beweis insbesondere, daß der Mensch von Natur noch mehr zur politischen Geselligkeit

geschaffen und mehr dazu geschickt gemacht ist, als irgend eines der in Heerden lebenden Thiere, ergibt sich aus seiner Sprachfähigkeit, welche ihn in den Stand setzt, zu erkennen zu geben, was er für nützlich oder für schädlich, für gerecht und für ungerecht hält. Und diese wechselseitigen Mittheilungen, deren kein Thier fähig ist, die Einstimmung mehrerer Menschen in denselben, macht eben das Band der häuslichen und der bürgerlichen Gesellschaft aus."

„Obgleich die Familie aus einzelnen Menschen und die Stadt aus mehreren Familien besteht, so kann man doch in gewisser Absicht sagen, daß die Stadt oder das Gemeinwesen das Erste und Ursprüngliche ist, und daß die Familie und der einzelne Mensch nur davon abgeleitete Wesen sind. Denn das Ganze ist nothwendig das Fundament der Theile, und muß also als selbständiger und ursprünglicher betrachtet werden. Sobald der ganze Körper stirbt, so ist auch Hand und Fuß todt."

„Wenn nun der Mensch ohne die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen kann, und getrennt von ihr, sich nicht selbst genugsam ist, so verhält er sich zu jener Gesellschaft nicht anders, als wie jeder Theil sich zu seinem Ganzen verhält. Das Ganze ist aber das Selbstständige und Ursprüngliche, der Theil das Abhängige und Hergeleitete."

Aristoteles verwechselt hier, wie es scheint, zwei wesentlich verschiedene Verhältnisse: dasjenige zwischen Entstehen und Bestehen (zwischen Vergangenheit und Gegenwart) und dasjenige zwischen dem Ganzen und seinen Theilen (welche wesentlich gleichzeitig sind). Das Ganze ist nicht das Fundament, sondern der Inbegriff seiner Theile, ist also mit diesen nothwendig gleichzeitig; die Entstehung eines Gegenstandes setzt aber das Vorhandenseyn seiner Theile voraus, weil auf diesem Vorhandenseyn die Entstehung beruht.

„In der That ist der Trieb und die Anlage zur bürgerlichen Vereinigung allen Menschen gemein. Dessen ungeachtet war derjenige der größte Wohlthäter des menschlichen Geschlechts, der diese Vereinigung zuerst zu Stande brachte. Denn so wie der Mensch, wenn seine Natur gleichsam vollendet, und er zu Dem ausgebildet ist, was er seyn soll, das vortrefflichste aller Geschöpfe ist, so ist er auch, wenn er gesetzlos und ohne Begriffe von Recht und Unrecht verwildert, das schlimmste unter allen. Denn nie

ist die Ungerechtigkeit fürchterlicher, als wenn sie Waffen hat. Wendet daher der Mensch die ihm von der Natur gegebenen mächtigen Waffen zum Bösen an, so muß er nothwendig ärgern Schaden stiften, als irgend ein Thier, entblößt von denselben thun kann. Und dieses lehrt auch die Erfahrung: nichts ist unbändiger, in allen Begierden unersättlicher, zu allen Grausamkeiten mehr aufgelegt, als der Mensch ohne alle Moralität. Moralität und Gerechtigkeit aber sind Folgen der Bildung, die der Mensch nur in der bürgerlichen Gesellschaft erhält. Denn das Gerichtswesen enthält die Ordnung aller bürgerlichen Vereinigung. Das Gerichtswesen aber ist die Beurtheilung dessen, was recht und unrecht ist."

„Von den beiden Gesellschaften, aus deren Verbindung ein Haus oder eine Familie entsteht, ist diejenige zwischen Mann und Frau wieder gedoppelt, indem sie die Gesellschaft zwischen den Eltern, und diejenige zwischen Eltern und Kindern in sich faßt. Es theilt sich daher die Lehre von der häuslichen Gesellschaft in drei Hauptstücke: in das von der herrschaftlichen, von der ehelichen und von der elterlich-kindlichen Gesellschaft. Was das erste dieser Verhältnisse betrifft, so dient zur Erklärung und zur Einsicht in die Natur desselben die Betrachtung, daß Hab und Gut oder ein Eigenthum und daher die Beschäftigung solches zu verschaffen und zu brauchen, mit zu der häuslichen Gesellschaft gehört. Jede Kunst hat ihre eigenen Werkzeuge, theils leblose, z. B. das Ruder des Steuermanns, theils lebende z. B. den Ruderknecht; so auch die häusliche Verwaltung die ihrigen, und zu den lebenden derselben gehört namentlich der Sclave. Nun frägt sich aber weiter: ob wirklich Menschen von Natur so beschaffen sind, und ob es also deren giebt, denen es besser, und bei denen es also auch gerecht ist, daß sie als Sclaven dienen, oder ob alle sclavische Dienstbarkeit wider die Natur und wider das Recht ist? Das Verhältniß zwischen Körper und Seele bildet ein Beispiel, daß es eine der Natur gemäße und nützliche Herrschaft giebt. Es ist der Natur des Körpers gemäß und es ist ihm nützlich, daß er von der Seele regiert wird; es ist für den leidenschaftlichen Theil unserer Seele natürlich und nützlich, daß er dem vernünftigen unterworfen ist. Beide, der obere und der untere Theil in diesen Verbindungen leiden, wenn der Rang

unter ihnen gleich ist, oder die Herrschaft abwechselt. Eben dieses findet sich bestätigt in dem Verhältniß zwischen Menschen und Thieren. Auf gleiche Weise verhält es sich in Absicht aller Menschen von ungleichen Naturkräften. Geht diese Ungleichheit so weit, daß sie dem Unterschied zwischen Seele und Körper, zwischen Mensch und Thier nahe*) kömmt, (und dieses findet alsdann statt, wenn der eine Mensch nur die Kräfte seines Körpers zu gebrauchen weiß, und körperliche Arbeiten das Höchste sind, was er leistet): so ist dieser ein geborener Sclave, für den es eben so natürlich und nützlich ist, beherrscht zu werden, als es für den unterworfenen Theil in allen vorhin genannten Fällen war. Dieser Beweis läßt sich auch auf eine andere Art wenden. Derjenige ist von Natur ein Sclave, der dazu gemacht ist, eines Andern zu seyn, oder der nicht anders, als verbunden mit einem Andern, und unzertrennlich von ihm wirken kann. Dieses ist aber der Fall alsdann, wenn er nur gerade so viel Verstand hat, um zu begreifen, was der Andere ihm zu thun vorschreibt, nicht so viel, um einzusehen, was er thun soll. Ein solcher ist von den Thieren nur insofern unterschieden, als diese nicht durch die Mittheilung der Gedanken eines Andern, sondern nur durch Empfindungen und Einwirkung auf ihre Sinnlichkeit regiert werden. Auch ist der Gebrauch, den man von solchen Menschen und den man von den Thieren macht, nicht sehr ungleich. Beide nämlich, die Sclaven und die zahmen Thiere helfen uns zu den Bedürfnissen des Lebens durch ihre körperlichen Kräfte und Fertigkeiten."

Aus alle Diesem könnte nur abgeleitet werden, daß sich die Sclaverei da rechtfertigen lasse, wo der Herr im Verhältniß zu seinem Sclaven wäre, was die Seele im Verhältniß zum Körper, die Vernunft im Verhältniß zu den Leidenschaften ist, ungerecht aber, wo dieses Verhältniß ein anderes ist, Ein solches Verhältniß findet aber nie zwischen Menschen statt, indem auch der niedrigste nie zum leblosen Körper, zum durchaus vernunftlosen, blos leidenschaftlichen Wesen herabsinkt, und auch der trefflichste Mensch nie

*) Nein! sie müßte dem bezeichneten Unterschied gleich kommen; denn nur aus Gleichheit in den Ursachen läßt sich auf Gleichheit in den Folgen, aus Aehnlichkeit jener nur auf Aehnlichkeit dieser schließen.

zum rein geistigen, körperlosen, oder zum rein vernünftigen, leidenschaftlosen Wesen sich erhebt.

„Der Absicht und der ursprünglichen Einrichtung der Natur nach sollten ohne Zweifel die Körper sowohl als die Seelen der freien und der dienstbaren Menschen verschieden seyn;"

Die Natur erreicht ihre Absichten immer; wo sie sie scheinbar nicht erreicht, werden ihr falsche untergeschoben.

„allein in der Wirklichkeit trifft es sich oft, daß jene zwei Sachen getheilt sind, daß der eine Mensch den Körper eines Freien, der andere die Seele desselben hat."

Für alle Fälle, wo sich Dieses so trifft, treffen demnach die Gründe Aristoteles' nicht zu, ist daher die Sklaverei unzulässig und rechtswidrig.

„In der That auch schon die körperliche Verschiedenheit kann als natürlicher Grund der Unterordnung angesehen werden, um wieviel mehr aber ein ähnlicher Unterschied der Seelen?"

Allerdings! allein nur eine Verschiedenheit der oben bezeichneten Art (wie Seele zum Körper u. s. w.) kann eine Verschiedenheit so entschiedener Art, wie zwischen Herrn und Sklaven rechtfertigen.

„Aus den bisherigen Entwickelungen ergibt sich, daß die Herrschaft des Hausherrn über seine Sklaven, des Hausvaters über die ganze Familie und die des Staatsmanns über Bürger nicht von einerlei Art, sondern daß sie wesentlich unterschieden sind. Der Herr ist ein Freier unter Sclaven, der Hausvater Monarch über Unterthanen, der Staatsverwalter ein Regent auf eine Zeitlang über freie Bürger seines Gleichen."

„Nothwendiger- und natürlicherweise gehört eine Gattung von Erwerbungen zu den Geschäften eines Hausverwalters, diejenige nämlich, durch welche ein hinlänglicher Vorrath der Dinge herbeigeschafft wird, die entweder zur Erhaltung des Lebens nothwendig, oder zu den Zwecken der häuslichen Vereinigung unentbehrlich sind. Der wahre und wesentliche Reichthum besteht nur aus Dingen dieser Art; er hat deßwegen auch seine bestimmten Gränzen, da nämlich, wo er alle zu einem guten und angenehmen Leben erforderlichen Hülfsmittel darreicht. Nicht so der Reichthum nach den gewöhnlichen Gesinnungen der Menschen, von welchem schon Solon sagt: kein natürliches Maaß bezeichnet der Habsucht die Gränzen. Von Rechtswegen hat der Reichthum

allerdings sein Maaß, so wie jedes Mittel zu einem Zweck, jedes Werkzeug zu einer gewissen Verrichtung dient. Keine Kunst erfordert weder eine unendliche Menge von Werkzeugen, noch eine unbegränzte Größe derselben. Nun besteht aber der Reichthum aus der Summe derjenigen Werkzeuge, die zu den häuslichen Verrichtungen und den darauf sich beziehenden Künsten nöthig sind. Aus gleichen Gründen liegt auch dem Staatsverwalter die Erwerbung von Dingen ob. Denn viele Staaten brauchen Geld, und müssen für Vermehrung ihres Einkommens so gut sorgen wie eine Familie."

„Der Grund zu den herrschaftlichen Rechten des Mannes über die Frau und der Eltern über die Kinder liegt in der Natur. Das männliche Geschlecht hat vor dem weiblichen gewisse Kräfte und Anlagen, die zum Regieren gehören, voraus, wenn anders beide ihre natürliche und gewöhnliche Einrichtung haben. Eben diese Vorzüge hat das ältere und ausgebildete Geschöpf vor dem jüngern, noch unreifen."

„Die Arten der Herrschaft sind so vielfach als die Arten der Vertheilung der Kräfte unter die verschiedenen Klassen der Menschen sind. Mann und Weib, Freigeborener und Sklave, der Erwachsene und das Kind, Alle haben die sämmtlichen Kräfte und Bestandtheile einer menschlichen Seele, aber sie haben sie nicht auf gleiche Art. Der Sklave hat Vernunft, aber nicht soviel, um selbst frei sich entschließen und handeln zu können; die Frau hat Ueberlegungs- und Entschließungskraft, aber keine feste, wie sie zum Entscheiden nöthig; sie hat Muth, Gerechtigkeit und Sittsamkeit, aber diese Tugenden müssen bei ihr einen andern Character haben, als bei'm Mann. Der männliche Muth z. B. muß der Muth eines Befehlshabers, der weibliche der Muth eines Dienstleistenden seyn. Das Kind hat dieselben Tugenden noch unreif und unentwickelt. Eben dieselben Unterschiede müssen also bei den moralischen Tugenden, die von diesen Personen gefordert werden, obwalten. Alle müssen einige derselben besitzen, aber Jeder nur die, welche zu Vollbringung des ihm aufgetragenen Werks nothwendig sind; der Regent aber muß die sämmtlichen moralischen Tugenden vollständig besitzen. Zu der Kunst, über den Sklaven zu herrschen, gehört, ihm diejenigen Tugenden einzuflößen, welche er als Sklave haben soll."

„Diese ganze Materie (von dem Verhältniß zwischen Herrn und Sklaven, Mann und Frau, Eltern und Kindern) gehört aber in die Politik, weil, wie im Anfange gesagt wurde, Familien Bestandtheile der bürgerlichen Gesellschaft, und die genannten Personen die Bestandtheile der Familien sind, der Theil aber und dessen Vollkommenheit sich auf die Natur und die Vollkommenheit des Ganzen bezieht. Daher Kinder und Weiber mit Rücksicht auf den Staat erzogen und regiert werden müssen: es müßte anders dem Staate gleichgültig seyn, ob die Kinder darin gute Kinder und die Ehefrauen gute Frauen sind, oder nicht. Gleichgültig kann ihm aber dieses nicht seyn, denn die Frauen machen die Hälfte der sämmtlichen freien Einwohner aus, und aus den Kindern werden die künftigen Bürger derselben."

Das zweite Buch, so weit es uns angeht, ist im Wesentlichen folgenden Inhalts:

„Jede Stadt und die bürgerliche Gesellschaft in derselben müssen nicht bloß aus mehreren Personen bestehen, sondern diese müssen auch einander der Art nach ungleich seyn. Hierin liegt aber der Unterschied zwischen einer Conföderation und zwischen der bürgerlichen Vereinigung. Wenn die Absicht, warum Viele zusammentreten, blos darin besteht, ein Quantum, eine Summe zu vergrößern, so liegt nichts daran, wenn auch die Theile alle von einerlei Art sind. Von dieser Art ist die Hülfe, welche durch eine bloße Conföderation die Menschen einander verschaffen wollen. Es soll dadurch nur das Gewicht, die Gewalt des Widerstands vergrößert werden, so wie mehrere auf eine Waagschale gelegte Gewichte dieselbe stärker herunterziehen. Dieses ist auch das Unterscheidende einer Völkerschaft von einer Stadt; jene ist nur eine Vielheit von Menschen, die in mehreren Dorfschaften zerstreut wohnen, nur zusammen gezählt werden, nicht zusammen verbunden sind, in welchem Zustande die Arkadier lebten. Sobald aber aus vielen Theilen ein Ganzes werden soll, so müssen diese Theile von verschiedener Art seyn und verschiedene Functionen haben. Das ist es nämlich, worauf das Wohl und die Erhaltung aller Republiken beruht, daß die verschiedenen Klassen der Einwohner einander gleichsam die Waage halten, von

einander abgesondert bleiben, und doch in ihren Endzwecken zusammenstimmen. Dieses ist auch selbst in denjenigen Staaten nöthig, wo Alle frei und der Geburt nach gleich sind. Die Functionen der Glieder müssen doch verschieden seyn. Denn wenn auch z. B. alle Bürger zur Regierung fähig und berechtigt sind, so können doch nicht alle auf einmal an der Regierung Theil haben, sondern nach und nach, indem sie nach bestimmten Zeiträumen abwechseln. Hieraus ist klar, daß immer verschiedene Abtheilungen und Verrichtungen der Bürger in jedem Staate seyn müssen, daß es also wider die Natur und das Wesen eines Staats ist, in dem vollkommensten Sinn, wie Einige es verlangen, Eins zu seyn, ja daß dieses vermeinte höchste Gut der bürgerlichen Gesellschaft ihr Daseyn aufheben würde. Dann aber auch kann eine Familie ohne Zweifel sich selbst mehr genugsam seyn, als ein einzelner Mensch; und ein gemeines Wesen mehr als eine einzelne Familie. Ja, alsdann bekommt eine Anzahl von Menschen erst den Namen eines gemeinen Wesens, eines Staats, wenn sie durch ihre Vereinigung zu dieser Selbstgenugsamkeit gelangen. Wenn demnach derjenige Zustand der bessere ist, wo sich die größere Selbstgenugsamkeit findet, und wenn diese Selbstgenugsamkeit mit der Vielheit und der Verschiedenheit der Theile bei einem Ganzen wächst, so ist Das was weniger Eins ist, der vollkommenen Einheit vorzuziehen."

„Einheit ist zwar allerdings in jeder Verbindung, in der häuslichen sowohl als bürgerlichen nöthig, aber nur in einem eingeschränkten Verstande. Es ist eine gewisse Gränze, über welche diese Einheit nicht hinaus getrieben werden kann, ohne den Staat selbst aufzuheben; es ist eine andere, wo er zwar noch seine Existenz behält, aber doch ein schlechterer Staat wird. Gerade so, wie wenn man die Musik, die eine Zusammenstimmung mehrerer Töne seyn soll, in die Wiederholung eines einzelnen verwandelte, oder als wenn man den Wohlklang eines Verses dadurch vermehren wollte, daß man anstatt einer passenden Zusammensetzung mehrerer Füße einen einzelnen Fuß brauchte."

„Es muß eine Vielheit, eine Verschiedenheit von Menschen in einem gemeinen Wesen seyn, aber diese Viele müssen durch Erziehung und Gesetze in Uebereinstimmung gebracht und einig gemacht werden."

„Ein Staat muß weder so große Besitzungen haben, daß er dadurch die Habsucht der Mächtigeren und seiner Nachbarn reitze, selbst aber sich zu vertheidigen Mühe habe, noch so geringe, daß er einen Krieg mit anderen, gleich mächtigen Staaten nicht auszuhalten im Stande sey. Einem Staate ist es gut, nur so reich zu seyn, daß Mächtigere dabei keinen Vortheil finden, ihn blos um seiner Schätze willen zu bekriegen. Der Einzelne im Staate besitze so viel, daß er zu gleicher Zeit die Tugend der Mäßigkeit und der Freigebigkeit zu üben vermöge!"

„Auf der einen Seite scheint es nöthig, daß Dasjenige im Staate verändert werden dürfe, was vollkommen werden soll. Bei allen anderen Wissenschaften hat die Erfahrung dieses wirklich gelehrt. Die Arzneikunst, die Gymnastik, alle anderen Künste und Geschicklichkeiten der Menschen haben nur dadurch Fortschritte gemacht, daß sie sich erlaubt haben, von der Tradition und der väterlichen Weise abzugehen, indem sie nützliche Neuerungen aufgenommen haben. Nun ist ja die Staatsverwaltung auch eine Wissenschaft: warum sollte denn also von dieser nicht zulässig seyn, was sich bei allen andern erprobt findet? Und redet nicht auch hier die Erfahrung zum Vortheil der Sache? Wer läugnet wohl, daß es gut ist, daß die ganz alten Gesetze der griechischen Staaten, die noch alle Merkmale der Rohheit und Barbarei unserer Vorfahren an sich hatten, abgeschafft worden sind? Wünschten wir wohl noch in der Zeit zu leben, wo die Griechen immer mit Dolchen bewaffnet gingen und wo sie die Weiber kauften? In allen Dingen ohne Ausnahme suchen ja die Menschen nicht das Alte, sondern das Gute. Die Urbewohner der Länder waren nicht Muster der Weisheit, sondern Menschen, wie sie der Zufall gab; vielleicht Thoren und Bösewichter. Warum sollten wir uns also ewig an ihre Meinungen und Einrichtungen binden? Was von den alten, mündlichen Traditionen, gilt auch von den schriftlichen Gesetzen. Denn es kann auch in schriftlichen Regeln für irgend eine Kunst, also auch für die Regierung nicht Alles zum voraus und genau für immer bestimmt werden. Alle solche Vorschriften sind immer nur allgemeine Sätze; die Vorfälle und die Handlungen der Menschen sind individuell. Aus allen diesen Gründen scheint zu folgen, daß eine Aenderung alten Gesetze bei ge-

wissen Mängeln derselben und unter gewissen Umständen erlaubt seyn müßte. Geht man aber von einem andern Gesichtspunkt aus, so findet man hinwiederum Bedenklichkeiten dabei, die wenigstens große Vorsicht nöthig machen. Denn wenn von der einen Seite die Verbesserung, welche durch die Aenderung erlangt wird, nicht groß ist, auf der andern Seite der Schaden daraus entsteht, daß man sich gewöhnt, die Gesetze nicht mehr für so heilig und unverletzlich als ehedem anzusehen, so ist klar, daß der Nachtheil den Nutzen überwiegt, und daß man also Fehler dieser Art, sie mögen nun in den Gesetzen selbst, oder in der Gewohnheit der Administratoren liegen, lieber muß fortdauern lassen. Die Vergleichung zwischen den Künsten und den Gesetzen in Absicht des Nutzens der Neuerungen ist auch nicht passend. Die Regeln der Kunst erhalten ihr Ansehen durch ihre unmittelbar wahrgenommene Zweckmäßigkeit, die Gesetze hingegen haben keine andere Kraft, als die sie von der Gewohnheit des Gehorchens bekommen. Gewohnheit kann aber nur durch die Länge der Zeit entstehen. Das öftere Verändern also der bisher bestehenden Gesetze schwächt, indem es jene Gewohnheit unterbricht, das Ansehen der Gesetze selbst."

„Wie von der häuslichen Gesellschaft der Mann und die Frau die Hauptglieder sind, so muß man auch die bürgerliche Gesellschaft als zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht beinahe halb getheilt ansehen. Diejenigen Staaten also, in welchen die Sitten und das Betragen der Weiber schlecht sind, können ihrer einen Hälfte nach für gesetzlos gehalten werden. Der Gesetzgeber muß die Gesetze nicht so einrichten, daß ausschließlich eine Seite der Bürger, z. B. ihre Tapferkeit gebildet wird, sondern daß alle Tugenden gedeihen."

Wir gelangen somit zum dritten Buche:

„Der Staat ist eine Gesellschaft von Bürgern. Allein der Begriff von Bürger gestaltet sich verschieden nach Verschiedenheit der Staatsverfassungen; Jemand, der in einer Demokratie Bürger ist, würde es in einer Oligarchie nicht seyn. Den Begriff des Bürgers im absoluten, eigentlichen Verstande kann man aber durch keine Merkmale so genau bezeichnen, als dadurch, daß ihm die beiden Rechte zukommen, an dem Urtheilssprechen in

Prozessen und an der Verwaltung von Regierungsämtern Theil zu nehmen."

„Eine Anzahl solcher mit einander vereinigter Bürger, hinlänglich groß, um einander wechselsweise ihre Privat- und dem Staat seine öffentlichen Bedürfnisse darreichen zu können, ist ein Staat oder ein gemeines Wesen."

„Um von der Identität eines solchen zu urtheilen, ob es noch das alte, oder ein neues entstanden sey, ist hauptsächlich auf die Verfassung desselben zu sehen. Denn jedes zusammengesetzte Ding, dessen Natur und Wesen in der Verbindung vieler Theile besteht, ändert seinen Namen und verliert seine Identität, wenn die Zusammensetzungsart dieser Theile gänzlich verändert wird. Dieselben Töne in eine andere Folge und Verbindung gebracht, heißen das einemal die dorische, das anderemal die phrygische Modulation. Der Staat kann noch der nämliche seyn, als vor fünfzig Jahren, wenn gleich jetzt ganz andere Menschen in dem Gebiet desselben wohnen, gleichwie ein Fluß derselbe seyn kann, wie vor fünfzig Jahren, obgleich kein Tropfen von demjenigen Wasser mehr in seinem Bette fließt, das dieses damals füllte, und er kann ein ganz anderer werden, indeß die Einwohner unverändert bleiben."

„Der Bürger ist im Staat, wie der Seefahrer im Schiffe ein Glied einer zu einem gewissen Zwecke vereinigten Gesellschaft. Die, welche auf einem Schiffe mit einander zur See gehen, haben zwar verschiedene Functionen, und nach denselben auch verschiedene Namen, aber darin kommen sie alle überein, daß sie sämmtlich nach einer glücklichen und sichern Fahrt verlangen. Auf gleiche Weise haben die Bürger eines Staats, obschon ungleich unter sich in Rang und Verrichtungen, doch Einen Zweck, woran sie arbeiten, nämlich die Erhaltung der unter ihnen errichteten Verbindung.*) Diese Verbindung und die Bedingungen derselben machen die Staatsverfassung aus. Die Tugend des Bürgers also, welche nichts anderes ist, als der Inbegriff der zu jenem Endzwecke erforderlichen Eigenschaften, ist nur eine relative Tugend, sich beziehend auf die Verbindung derselben mit anderen zu einer bürgerlichen Gesellschaft, und auf die Art dieser Verbindung oder

*) Oder vielleicht bestimmter: die Verwirklichung des Zwecks der Verbindung.

die Constitution. Da es nun mehr als Eine Gattung von Staatsverfassungen giebt, so kann die Tugend des guten Bürgers nicht unter allen Umständen eine und dieselbe, sie kann also nicht eine absolute und vollkommene Tugend seyn. Diejenige Tugend aber, um deren willen wir einen Menschen einen biedern Mann, einen vortrefflichen Menschen nennen, ist etwas Absolutes und Vollständiges, denn sie ist der Inbegriff solcher Eigenschaften, die an sich und ohne Beziehung auf etwas anderes Vollkommenheiten sind. Es ist demnach möglich, daß Jemand ein guter Bürger sey, und doch derjenigen Tugenden ermangle, welche den vortrefflichen Menschen machen. Aber daraus folgt nicht, daß es nicht gewisse Bürger gebe, bei denen die Erfüllung ihrer Bürgerpflicht alle diejenigen Vollkommenheiten des Characters voraussetze, die wir die menschlichen Tugenden nennen. Vielleicht gehören Die, welche den Staat regieren, zu solchen Bürgern. Niemand kann ein guter Regent des Staats seyn, wenn er nicht ein weiser und ein rechtschaffener Mann ist. Allein der Staat, wie so viele Werke der Natur, muß aus einem edleren und einem unedleren Theile bestehen. Wenn demnach die Eigenschaften, welche die Regententugenden ausmachen, eben dieselben sind, welche wir als absolute Vollkommenheiten der menschlichen Natur ansehen, und Menschentugenden nennen, wenn hingegen Bürger auch Derjenige seyn kann, welcher blos regiert wird, und also der Regententugenden nicht bedarf, so folgt, daß, im Allgemeinen betrachtet, Bürger- und Menschentugend nicht einerlei ist, obwohl bei einer gewissen Klasse von Bürgern und in gewissen Regierungsformen die letzte nöthig seyn kann, um die Pflichten der ersten zu erfüllen."

Auch der Bürger, der nicht regiert, muß nach höchster Menschentugend streben, und kann solche besitzen, und der Bürger, welcher regiert, kann und soll in seinem Herzen Seiten bilden, welche mit dem Staate in nur sehr entfernter Verbindung stehen. Die ganze religiöse, künstlerische und, mit Ausnahme der Staatswissenschaft, wissenschaftliche Seite des Menschen wird bei Bestimmung der Bürgertugend eines Menschen eine weit mehr untergeordnete Rolle spielen, als bei Bestimmung seiner Tugend als Mensch überhaupt. Höchste Menschentugend und Regententugend stimmen daher, wie es scheint, keineswegs überein.

„Zweck der Staatsregierung muß das allgemeine Beste des ganzen Staats seyn, eine Ausartung ist es, wenn auf das besondere Beste des regierenden Theils gesehen wird. Es gehört zum Wesen und zu dem eigentlichen Endzweck eines Staats, daß die Bürger durch ihre Vereinigung bessere, vollkommenere Menschen in der That und in der Wahrheit zu werden suchen. Nimmt man diese Absicht hinweg, so ist die übrige bürgerliche Gemeinschaft nichts weiter, als ein Trutz- und Vertheidigungsbündniß, von andern solchen Bündnissen dadurch unterschieden, daß dort die Verbündeten nahe bei einander wohnen, hier entfernt."

„Das Wesentliche der Staatsverbindung besteht daher weder in dem Gemeinschaftlichen des Wohnplatzes, noch darinnen, daß die Menschen sich anheischig machen, einander nicht zu beleidigen, noch darinnen, daß sie über den Umtausch der Produkte Verabredungen unter sich machen. Alles dieses wird nothwendig vorausgesetzt, wo man sich eine bürgerliche Gesellschaft denken soll. Aber es kann vorhanden seyn, und doch ist die Gesellschaft noch kein Staat. Dieser ist nämlich eine völlige Gemeinschaft aller der Dinge, die zum glücklichen Leben gehören, eine Gemeinschaft, die sich sowohl auf die Wohnplätze, als die Geschlechter und Familien erstreckt, und die zur Absicht hat, den Zustand der Menschen vollkommen in seiner Art, selbstgenugsam zu machen."

Versteht sich, so weit auf dieser Erde Vollkommenheit möglich ist. Allein wie diese überhaupt, so ist auch vollkommene Selbstgenugsamkeit für diese Erde Sache der Unmöglichkeit. Wie erst durch die Reibung verschiedener Familien ein reges Familienleben, so entsteht erst durch die Reibung verschiedener Staaten ein reges Staatsleben. Die Geschichte zeigt uns, daß, so wie ein Staat auf den Standpunkt gelangt, keine rivalisirenden Staaten neben sich zu haben, sein innerer Verfall begann.

„Der letzte Zweck der bürgerlichen Vereinigung ist also nicht das Beisammenseyn, sondern die größere Wirksamkeit aller Glieder zu guten und löblichen Handlungen. Hieraus ergibt sich, welche Art der Ungleichheit in den Personen es sey, die auch ungleiche Rechte nach sich ziehe; nämlich Denjenigen, welche zu dem genannten Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft das Meiste beitragen, gehört auch ein größerer Theil von den Gütern und Vorrechten derselben, als Denen, die zwar der freien und edeln Geburt nach

Jenen gleich, oder ihnen selbst überlegen, aber in Absicht der bürgerlichen Tugenden unter ihnen sind, — oder als Denen, die zwar größern Reichthum, aber geringere persönliche Verdienste besitzen. Die Guten, die Gesitteten, die Rechtschaffenen sind es, welche eigentlich herrschen sollen, und denen die höchste Gewalt im Staate anzuvertrauen ist. Im Staate und bei der Regierung können keine andere Unterschiede der Personen Ungleichheit der Rechte veranlassen, als die Unterschiede in solchen Eigenschaften, die zum Daseyn, zur Aufrechthaltung oder Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft nothwendig sind."

„Aus diesem Grunde machen unter den Gliedern des Staats die Freien, die Edeln, die Reichen scheinbar vernünftige Ansprüche auf die Würden und Aemter desselben. Denn ohne freigeborene Bürger läßt sich kein Staat denken, eben so wenig kann er ohne solche bestehen, die zu den öffentlichen Bedürfnissen beitragen. Menschen ohne alles Eigenthum können so wenig als bloße Sclaven einen Staat bilden. Außer Diesem ist zum Bestehen einer bürgerlichen Gesellschaft noch Beobachtung der Gerechtigkeit unter den Bürgern, und kriegerische Tugend zur Vertheidigung nöthig. Unter diesen Eigenschaften also scheint mit Recht ein Rangstreit statt finden zu können, welche von ihnen am Meisten zur Errichtung und Erhaltung eines Staats beitragen. Insofern aber der Endzweck eines Staats nicht blos das Zusammenleben der Bürger, sondern ihre Glückseligkeit und die beste Anwendung ihrer Kräfte ist, insofern kann mit dem größten Rechte intellectuelle und moralische Bildung, Wissenschaft und Tugend um den Vorzug des größern politischen Einflusses streiten."

„Die Frage, auf wessen Interesse ein Gesetzgeber, welcher seinem Staate die vollkommensten Gesetze geben will, sein Augenmerk richten müsse, ob auf das Interesse des besseren, oder des größeren Theils, wenn besonders die Schlechteren und Besseren, Aermeren und Reicheren in einem Staate vermischt sind, ist dahin zu beantworten: Das, was vollkommen ist, umfaßt immer das Ganze einer Sache; die vollkommensten Gesetze müssen also auf den Nutzen des ganzen Staats und aller seiner Bürger abzielen. Bürger aber in Abstracto ist der, welcher im Staat sowohl am Regieren, als am Gehorchen Theil hat. Bürger in Concreto ist nach der Einrichtung jeder Staatsverfassung etwas Anderes.

In der besten Staatsverfassung ist es Derjenige, der sowohl wenn er selbst Geschäfte zu dirigiren, als wenn er unter der Direction Anderer zu handeln hat, seine Handlungen weiß zu dem wahren Zwecke der bürgerlichen Vereinigung, zur Beförderung der Tugend und der edleren Geistesthätigkeit hinzulenken."

„Wenn in einem Staate ein Einziger ist, der alle Uebrigen an Tugend so weit übertrifft, daß ihre sämmtliche Vollkommenheit und ihre vereinigten politischen Kräfte mit den Vollkommenheiten und Kräften jenes Einen nicht in Vergleich kommen; oder wenn Mehrere, aber von zu geringer Anzahl, um selbst einen politischen Körper auszumachen, sich in dem nämlichen Verhältniß gegen den übrigen Haufen befinden, so ist in der That dieser Eine, so sind diese Mehreren nicht mehr als Glieder des Staats und Mitbürger der anderen zu betrachten. Es würde eine augenscheinliche Ungerechtigkeit gegen sie seyn, sie mit den Uebrigen an gleichen Rechten Theil nehmen zu lassen, da sie über diese an persönlichen Eigenschaften so weit erhaben sind. Ein solcher Mensch würde als ein Gott unter den Uebrigen zu betrachten seyn, der mit ihnen in keinen gesellschaftlichen Bund treten kann. Wo dieses statt finden soll, da muß es Gesetze geben, welchen alle Verbündeten unterworfen sind. Gemeinschaftliche Gesetze können aber der Natur nach nur Gleichen gegeben werden. Jene höheren Wesen sind sich selbst Gesetz; jeder andere Mensch würde nur lächerlich werden, welcher sich zum Gesetzgeber für sie aufwerfen wollte. Es bleibt nichts übrig, als daß sich alle Uebrigen ihnen unterwerfen. Sie sind die geborenen, lebenslänglichen Könige des Staats. Wo man solche, wie in Demokratien nicht will, ist das Auskunftsmittel der Verbannung, als zur Erhaltung der Verfassung nothwendig, nicht ungerecht zu nennen."

Wir gehen über zum vierten Buche.

„Der Gesetzgeber und wahre Staatsmann muß sowohl die absolut beste als die nach Umständen und in dem vorliegenden Falle beste Staatseinrichtung kennen, er muß aber auch diejenige kennen, die bei willkührlich vorausgesetzten Bedingungen und Einschränkungen anzurathen ist. Ihm liegt es nämlich ob, wenn er dazu aufgefordert wird, einen jeden Staat und dessen Ein-

richtungen, so wie sie einmal da sind, in Untersuchung zu ziehen, das Eigenthümliche einer Verfassung und die Art ihrer Entstehung zu erforschen, und dann auch anzugeben, wie er, bei dieser Verfassung, sey sie gut oder schlecht, noch am Längsten erhalten werden könne. Endlich muß er auch den wirklichen Zustand der Dinge kennen und wissen, welche Verfassung und Regierung für die meisten der jetzt vorhandenen Staaten, so wie sie einmal sind, passend sey. Daher die Meisten, welche bisher über Politik und Staatsverfassung geschrieben haben, wenn sie auch im Allgemeinen viel Gutes sagen, doch das auf die wirkliche Welt Anwendbare und also Brauchbare verfehlen. Nicht blos was das Beste, sondern auch Das, was möglich ist, sollte der Gegenstand ihrer Untersuchung seyn: sie sollten eben sowohl die leichter zu erreichende und Mehreren gemeine Vollkommenheit, als die höchste und seltenste in Erwägung ziehen. So aber bleiben jetzt die Meisten bei der Ausführung eines Ideals einer ganz vollkommenen Republik stehen, zu deren Bildung sich viele äußere Umstände und Hülfsmittel vereinigen müssen. Die wahre Aufgabe, die der Staatslehrer auflösen soll, ist, in jeder bürgerlichen Gesellschaft diejenige Ordnung einzuführen, zu deren Annahme die Glieder der Gesellschaft am Leichtesten bewogen und zu deren Befolgung sie am Ehesten geschickt gemacht werden können. Denn es ist kein geringeres Werk, einen schon vorhandenen Staat bis auf einen gewissen Grad zu verbessern, als einen neuen zu errichten, so wie es gleich schwer ist, versäumten Unterricht nachzuholen, als von Anfang an Andere etwas zu lehren. Der wahre Politiker muß wissen, welches die besten Gesetze an sich, und welches die zu jeder Verfassung passenden sind. Denn die Gesetze richten sich immer nach den Verfassungen, und werden auch immer nach Maßgabe der Verfassungen eingeführt, nicht die Verfassungen nach den Gesetzen."

„Die Ursache, welche macht, daß es mehrere Arten von Staatsverfassungen gibt, liegt darin, daß der Staat selbst aus mehr als einem Theile besteht, daß er ein zusammengesetztes Wesen ist. Denn zuerst gehört zu jedem Staate ohne Ausnahme eine Vielheit einzelner Häuser und Familien. Dann ist unter diesen Vielen wieder ein Unterschied. Einige sind reich, andere arm, andere in der Mitte zwischen Beiden; einige sind kriegerisch

und geschickt die Waffen zu führen, andere dazu unfähig oder davon abgeneigt. Endlich sehen wir, daß von der geringeren Klasse, die wir das Volk nennen, einen Theil die Ackerleute, einen andern die Handwerker, einen dritten die Handelsleute und Krämer ausmachen. Auch unter den Vornehmeren und Notabeln ist wieder ein Unterschied nach Maßgabe des Reichthums und der Besitzungen. Die einen können Pferde halten und daher zu Pferde Kriegsdienste leisten, die anderen nicht. Einige davon halten ihr Geschlecht für edler, andere glauben, an persönlichen Eigenschaften einen Vorzug zu haben. Von diesen Theilen nun haben bald alle Antheil an der Regierung, bald nur einige; hier mehrere, dort weniger. Wie nun diese Theile der Art nach von einander verschieden sind, so müssen auch diejenigen Verfassungen der Art nach verschieden seyn, in welchen entweder der Eine oder der Andere der Herrschende ist."

Außer den genannten Verschiedenheiten scheinen Liebe zur Freiheit und knechtischer Sinn, Gefühl für Recht und Ordnung und zügellose Handlungsweise, Einfachheit der Sitten und Schwelgerei u. s. w. und überhaupt die ganze geistige und körperliche Beschaffenheit der Bürger, und mehr oder minder selbst die Beschaffenheit der Nachbarstaaten in der bezeichneten Rücksicht von besonderer Wichtigkeit zu seyn.

„Damit ein Staat den Vortheil guter Gesetze genieße, ist es nicht genug, daß dieselben gut und weislich abgefaßt seyen, es ist auch nothwendig, daß sie das gehörige Ansehen haben, um Gehorsam zu erhalten."

„Die Frage, welches ist die beste Verfassung für die meisten Staaten, und welches ist die beste Art zu leben für die meisten Menschen? kann unmöglich bestimmt werden nach einem Grade von Tugend und Geistesvollkommenheit, zu welchem der gemeine Haufe nie gelangen kann; auch nicht nach Erziehung und Cultur, wozu immer sowohl natürliche Anlagen als äußere Hülfsmittel gehören, und nicht nach dem vollkommenen Ideal eines Philosophen, welcher blos sagt, was er wünscht, nicht was möglich ist. Sondern jenes glückliche Leben muß in Etwas gesetzt werden, woran die meisten Menschen Theil haben können; und jene Güte der Staatsverfassung muß in solchen Einrichtungen bestehen, welche die meisten Städte bei sich führen können. Die

Beurtheilung aller Regierungsformen in Absicht auf die beiden obigen Fragen, muß aus denselben Grundbegriffen hergeleitet werden. Wenn es nämlich richtig ist, was in der Ethik gesagt worden, daß das glückselige Leben in einem ungehinderten Fortgange der Thätigkeit des Menschen nach der Vorschrift der Tugend bestehe, diese Vorschriften der Tugend aber die Regel seyen, immer zwischen zwei Extremen das Mittel zu beobachten, so muß nothwendig das Leben, welches auch in einer gewissen Mittelmäßigkeit geführt wird (welche Mitte freilich für den einen nicht dieselbe seyn wird, als für den andern) das glücklichste Leben seyn. Derselbe Maßstab, nach welchem das Gute oder Böse in dem Leben des Bürgers geschätzt wird, nach demselben muß es auch in der Staatsverfassung geschätzt werden. Denn diese ist gewissermaßen das Leben oder die Lebensweise des Staats. Wenn nun überhaupt zugegeben wird, daß das Mäßige und das Mittlere das Beste sey, so muß auch unter den verschiedenen Glücksumständen ein mittelmäßiges Eigenthum das vorzüglichste seyn. In der That ist dieses die Lage in welcher der Mensch seine Leidenschaften am Leichtesten der Vernunft unterwirft. Der übermäßig Schöne, Starke, Vornehme, Reiche, und hinwiederum der ganz Arme, Schwache, Verachtete, beide haben es sehr schwer, wenn sie der Vernunft gehorchen wollen. Die Einen sind mehr zu übermüthiger Beleidigung Anderer, und zu Anrichtung großer Uebel, die Anderen mehr zu niederträchtigen Bosheiten und zu oft wiederholten, aber kleinen Beschädigungen Anderer geneigt. Denn die meisten Ungerechtigkeiten entstehen aus einer dieser beiden Quellen: entweder aus Stolz und Ehrgeiz, oder aus Eigennutz und Neid."

„Was die Staatsverwaltung betrifft, so sind Diejenigen, welche auf den zwei äußersten Stufen der Glücksgüter stehen, am Wenigsten geneigt, Aemter zu begleiten, besonders solche, die mehr Beschäftigung geben, als Macht oder Vortheile gewähren. Diese Abgeneigtheit aber ist den Staaten sehr schädlich. Dazu kommt, daß Diejenigen, welche ein Uebermaß an Glücksgütern, an Stärke, an Reichthum, an Freunden u. dgl. besitzen, weder sich regieren zu lassen Lust haben, noch in der That zu gehorchen verstehen. Und dieses wird ihnen schon von den ersten Kinderjahren an, in dem Hause ihrer Eltern zur andern Natur. Denn

sogar ihren Lehrern werden sie gewöhnt, nicht zu gehorchen. Diejenigen hingegen, welche an jenen Gütern einen großen Mangel haben, sind niedergeschlagenen und knechtischen Geistes. Daher sie gar nicht zu herrschen, und wenn sie beherrscht werden, keine andere als eine knechtische Unterwürfigkeit zu beweisen wissen; so wie jene hinwiederum sich keiner Art von Herrschaft unterwerfen, und wenn sie regieren, despotisch regieren wollen."

„So theilt sich alsdann der Staat, anstatt aus freien Leuten zu bestehen, in Despoten und Sclaven, wovon die Einen mit Verachtung gegen ihre Mitbürger, die Anderen mit Neid gegen dieselben angefüllt sind: und beides ist von den Gesinnungen der Freundschaft und Eintracht weit entfernt, durch welche Glieder eines gemeinen Wesens mit einander vereinigt werden sollen."

„Jede Verbindung unter den Menschen setzt etwas von freundschaftlichen Gesinnungen voraus. Denn auch dieselbe Straße mögen Leute, die sich hassen, nicht gern mit einander betreten. Vorzüglich aber verlangt die bürgerliche Vereinigung eine solche Disposition der Gemüther, wie sie unter Gleichen und Aehnlichen zu seyn pflegt. Diese Disposition aber, so wie diese Gleichheit selbst, findet am Meisten unter Denen statt, die im Mittelstande leben. Es muß daher nothwendig derjenige Staat am Besten verwaltet und regiert werden, in welchem der Mittelstand der zahlreichste ist, weil dieser gerade aus solchen Leuten besteht, wie sie, nach den oben festgestellten Grundsätzen, zur Errichtung und zum Bestand eines Staats erfordert werden. Auch sind es diese vom Mittelstande, welche in allen Staaten unter den übrigen Bürgern das gesichertste Daseyn haben, und sich am Längsten erhalten. Denn weder sind sie nach Anderer Eigenthum begierig, wie die Armen, noch reizt Das, was sie besitzen, die Habsucht ihrer Mitbürger, wie die Schätze der Reichen die Armen reizen. Und indem sie also weder angreifen, noch den Angriffen Anderer ausgesetzt sind, so fallen bei ihnen die zwei Hauptanlässe, welche Gefahren und Untergang bringen können, hinweg, und sie bringen daher ihre Tage in Sicherheit und Ruhe zu Ende. Unter Keinen also ist das Band bürgerlicher Vereinigung fester, als unter diesen Leuten von mittlerem Vermögen und Rang; und diejenigen Staaten sind daher einer guten Regierung am Meisten empfänglich, bei welchen der Mittelstand zahlreich ist und das Uebergewicht

hat, wo nicht über beide Klassen, zwischen welchen er in der Mitte steht, doch wenigstens über eine. Denn alsdann hält er wenigstens die Wage in seinen Händen, und kann, indem er seine Macht auf die andere Schaale legt, immer das Gleichgewicht wiederherstellen und hindern, daß kein Theil den andern unterdrücke. Dieses hängt freilich zum Theil vom Zufall ab. Und man kann es also als ein Geschenk des Glücks für einen Staat ansehen, wenn seine Bürger, besonders Die, welche an seiner Regierung Theil haben, Vermögen, aber mäßiges und gleiches besitzen."

„Der Satz, auf dem ich jetzt bestehe, ist, daß die mittleren Verfassungen, d. h. die, wo das Mittlere herrscht, die besten sind. Sie sind vor Aufruhr und bürgerlichem Zwiste am Meisten sicher. Denn in einem Ganzen, wo das Mittel, welches die weit von einander abstehenden Theile verbindet, zahlreich und stark ist, sind am Wenigsten Trennungen und also, wenn dieses Ganze ein Staat ist, am Wenigsten Factionen und bürgerliche Kriege zu besorgen. Ein Beweis, wie nützlich der Mittelstand den Staaten, ist daß die größten Gesetzgeber aus demselben gekommen sind z. B. Solon, Lykurg, Charondas. Wenn eine Staatsverfassung bestehen soll, so muß derjenige Theil des Staats, welcher die Fortdauer wünscht, denjenigen überwiegen, welcher sie nicht will. Bei jedem Staat aber lassen sich die darin lebenden Menschen nach den beiden Categorien der Quantität und der Qualität unterscheiden. Wenn ich von ihrer Qualität rede, so verstehe ich darunter Freiheit, Reichthum, Geistesbildung, edle Geburt, oder das Gegentheil. Die Quantität besteht in der größeren oder geringeren Anzahl. Nun ist es möglich, daß unter den Theilen, aus welchen ein Staat zusammengesetzt ist, dem einen die Qualität, dem andern die Quantität zukommt z. B. daß die Edelen oder die Reichen die kleinere Zahl ausmachen, die Gemeinen und die Armen die größere; daß aber der erstere Theil nicht so sehr an Quantität den letztern übertrifft, als er von ihm an Qualität übertroffen wird. Um dieser Ursache willen muß also Beides gegen einander abgewogen werden, und das zusammengesetzte Verhältniß bestimmt die Staatsverfassung. Ein guter Gesetzgeber, wenn er von Dem urtheilen will, was dem Staate nützlich sey, muß in allen Ver-

fassungen auf drei Stücke sehen und seine Maßregeln in Rücksicht auf den Nutzen dreier Hauptzweige der Regierung nehmen, welche, wenn sie wohl eingerichtet sind, nothwendig den ganzen Staat im Wohlstande erhalten; und wenn sie sich verändern, nothwendig Veränderungen der ganzen Verfassung und des Zustandes des Staats nach sich ziehen. Von diesen drei Stücken ist das erste der über die öffentlichen Angelegenheiten rathschlagende Theil, und die Frage ist, aus was für Personen er bestehen soll? Das zweite betrifft die ausübende Gewalt oder die obrigkeitlichen Aemter: wie viele sollen ihrer seyn, über welche Sachen soll jedes Gewalt haben, und wie sollen Die, welche sie begleiten, gewählt werden? Das dritte Stück ist die richterliche Gewalt: wer sollen Diejenigen seyn, welche in den bürgerlichen Streitigkeiten entscheiden?"

Dieser Eintheilung der Staatsgewalten liegt wohl mehr die Erinnerung an die griechischen Verfassungen der Zeit unseres Verfassers, als ein bestimmtes philosophisches Prinzip zu Grunde.

„Was nun den berathschlagenden Körper betrifft, so ist der Geschäftskreis desselben folgender: über Krieg und Frieden, über zu schließende Bündnisse oder über die Aufhebung derselben zu entscheiden, neue Gesetze zu geben oder alte abzuschaffen, über die Verbrechen, worauf Todesstrafe, Landesverweisung, Verlust der Güter steht, zu richten, endlich die Rechenschaft von den Magistratspersonen und den Administratoren des Staats abzufordern. — Was sodann den mit der Ausführung der Beschlüsse beschäftigten Theil oder die eigentlichen obrigkeitlichen Aemter anbelangt, so ist zu bemerken, daß nur diejenigen Aufträge obrigkeitliche Aemter heißen, welche das Recht geben, über öffentliche Angelegenheiten Schlüsse zu fassen, über Recht und Unrecht geschehener Handlungen zu entscheiden und gewissen Personen zu befehlen. Dieses Letzte ganz vorzüglich; denn das Recht zu befehlen ist das unterscheidende Kennzeichen einer Obrigkeit. Hier frägt es sich nun: welche Aemter und wie viele derselben durchaus nothwendig sind zur Existenz und zum Bestehen eines Staats, und welche, obgleich nicht unentbehrlich, doch zur Vollkommenheit eines Staats nützlich sind. Darüber kann in allen Staaten, aber am Meisten in kleinen Streit entstehen. In größeren nämlich ist es möglich und ist es auch zu rathen, daß jedem beson-

dern Geschäft auch ein besonderes Amt gewidmet werde. Da die Anzahl der Bürger in demselben groß ist, so kann auch die Anzahl Derer groß seyn, welche daraus zu öffentlichen Aemtern gezogen werden. Es ist daher auch möglich, daß große Zeiträume gesetzt werden können, ehe dasselbe Amt wieder an die nämliche Person kommt, oder daß gewisse Aemter auch an Eine Person nur einmal kommen. Und gewiß besser wird jedes Werk gemacht, wenn D r, welchem dasselbe zu besorgen aufgetragen ist, nur mit einem Gegenstande, als wenn er mit vielen zu thun hat. In Ansehung der Besetzung der obrigkeitlichen Aemter sind drei Punkte von Wichtigkeit, wer Diejenigen sind, welche die Aemter besetzen, mit was für Personen sie besetzt werden können, und nach welchen Regeln und Methoden die Besetzung geschieht. In Betreff der Verfassung der Richterstühle endlich kommt es auf die Fragen an: wer soll Richter seyn? worüber soll er Urtheil sprechen? und wie soll er Urtheil sprechen?

Das fünfte Buch gibt uns folgende Stellen:

„Immer ist wirkliche oder vermeinte Ungleichheit die Veranlassung zu bürgerlichen Unruhen und Revolutionen gewesen. Unter Ungleichheit ist aber jeder Mangel an Proportion zu verstehen, der sich zwischen den Unterschieden der Personen findet. Darüber sind Alle einverstanden, daß in der Gleichheit und Proportion die Gerechtigkeit bestehe, aber darüber entzweien sie sich, wie sie die Vorrechte des Staats und den Antheil an der Regierung mit den Eigenschaften der Personen vergleichen und jene mit diesen in Proportion bringen sollen; indem die Einen, weil sie einsehen, daß sie ihren Mitbürgern in Absicht einer gewissen Eigenschaft gleich sind, sich berechtigt glauben, eine vollkommene Gleichheit in aller Rücksicht zu fordern. Die Anderen, weil sie finden, daß sie über ihre Mitbürger in einer gewissen Qualität erhaben sind, glauben, denselben in allen Sachen vorgezogen werden zu müssen. Die, welche nach Gleichheit streben, fangen Händel an, wenn sie glauben hintangesetzt zu seyn, und sich mit Denen, welche im Besitz der Vorzüge sind, doch gleiche Eigenschaften und Fähigkeiten zuschreiben. Die, welche nicht gleich mit ihren Mitbürgern, sondern über sie erhaben zu seyn begehren, empören sich, wenn sie, die sich für besser als die übrigen

halten, doch nichts vor ihnen voraus haben, sondern sich mit gleichen oder geringeren Rechten begnügen sollen. Das Verlangen jeder dieser beiden Parteien kann in gewissen Fällen gerecht, in anderen ungerecht seyn. Denn beide streben im Grunde nach demselben Ziele und erregen Unruhe aus denselben Ursachen, nämlich um höher zu steigen; die Geringeren, um Denen gleich zu werden, die vorher über ihnen waren, und Die, welche Anderen gleich sind, um sich über sie zu erheben. Was aber die Gegenstände betrifft, worüber sich die Staatsparteien streiten, so sind diese entweder Reichthum und Ehre, oder das Entgegengesetzte hievon. Dann auch der Schande zu entgehen, oder einen Schaden abzuwälzen, es sey von sich selbst, es sey von ihren Freunden, auch deshalb werden oft in den Staaten Parteien erregt und Unruhen gestiftet. — Endlich die Veranlassungen und Umstände, durch welche die Menschen in die Disposition bürgerliche Streitigkeiten anzufangen, gesetzt werden, sind Gewinnst und Ehre, jedoch nicht insofern sich ein Theil der Bürger Beides zugleich selbst verschaffen will, sondern insofern er gegen einen andern dadurch aufgebracht wird, weil er diese, wie er glaubt, unverdienter- und ungerechterweise in dem Besitz derselben sieht; ferner die übermüthigen Bestrebungen gewisser Bürger oder Klassen von Bürgern gegen andere; die Furcht, welche die Einen bei den Andern erregen; die zu großen Vorzüge, oder die zu große Verächtlichkeit des einen Theils, endlich das zu schnelle und unverhältnißmäßige Emporsteigen derselben. Hierzu kann man noch als entfernte Veranlassungen rechnen die Intriguen bei Bewerbung um Aemter, die Nachläßigkeit bei Besetzung derselben, die Vernachläßigung der ersten kleinen Zwiste und Revolutionskeime, und die Aufnahme fremder Stämme. — Es entstehen demnach die bürgerlichen Unruhen nie um kleiner Gegenstände willen, obwohl aus kleinen Veranlassungen. Diese kleinen Veranlassungen aber sind dann am Fähigsten, Revolutionen zu erzeugen, wenn sie Personen betreffen, die von Gewicht und Einfluß sind. Und überhaupt ist dieses als ein Grundsatz anzusehen, daß, wer in einem Staate der Urheber der Macht und des Ansehens desselben wird, es mögen dieses Privat- oder obrigkeitliche Personen, es mögen gewisse Geschlechter, Zünfte oder Volksklassen von irgend einer Art seyn, diese zu Unruhen

und Streitigkeiten die Gelegenheit geben. Denn entweder fangen die andern aus Neid gegen diese den Streit an; oder diese wollen, wegen der höheren Verdienste, die sie sich zuschreiben, sich nicht mehr gleiche Rechte mit den übrigen gefallen lassen. Noch eine andere Ursache von Staatsveränderungen kann daher kommen, daß diejenigen Theile des Staats, welche einander entgegen zu seyn scheinen, wie z. B. die Reichen und das Volk, einander allzugleich werden, und der Theil, der zwischen ihnen Beiden in der Mitte liegen soll, entweder sehr unbeträchtlich oder gar nicht vorhanden ist. Denn so lange eine von solchen Parteien der anderen so sehr überlegen ist, daß sie sichtbarlich die Oberhand in einem entstehenden Streite behalten müßte, so wagt es die andere Partei nicht, sie anzugreifen. Schon um deßwillen werden Die, welche durch Geistesvollkommenheit und Tugend über ihre Mitbürger erhaben sind, fast nie die Urheber bürgerlicher Unruhen werden; denn sie machen immer den kleinern Theil aus, der thörichterweise gegen den größern kämpfen müßte. Die Angriffe gegen die Regierungen selbst aber geschehen bald durch Gewalt, bald durch List, welche sich auf verschiedenartige Weise paaren können. — In Ansehung der Frage, durch welche Mittel ein Staat seine Verfassung erhalten könne? ist soviel gleich anfangs klar, daß, wenn wir die Ursachen wissen, durch welche Staatsverfassungen zu Grunde gehen, wir auch die Mittel kennen, durch welche sie erhalten werden: denn entgegengesetzte Ursachen bringen entgegengesetzte Wirkungen hervor: Untergang ist aber der Erhaltung entgegengesetzt. In den Verfassungen nun, welche an sich wohlgeordnet und richtig zusammengesetzt sind, ist es die Hauptsache, zu verhüten, daß von den Gesetzen von keiner Seite abgewichen werde, und hierzu ist nöthig, daß man auch auf die kleinsten Uebertretungen aufmerksam sey. Denn kleine Abweichungen können ebenso unvermerkt nach und nach die ganze Gesetzgebung untergraben, wie kleine Ausgaben, oft wiederholt, ein großes Vermögen verzehren können. Das beste und erste Verwahrungsmittel gegen solche allmählich anwachsende Veränderungen ist, wenn man gleich ihrem Anfange widersteht. Ein zweites ist, wenn man sich auf diejenigen Listen und Kunstgriffe nicht verläßt, durch welche man hofft, das Volk mit dem Namen gewisser Rechte zu beruhigen, deren Genuß es

doch nicht hat. Denn der Erfolg hat schon oft gezeigt, wie wenig solche Täuschungen ausrichten. Ein Staat und seine Verfassung wird nicht bloß dadurch erhalten, daß sie fern von den Dingen sind, von welchen sie Schaden leiden und zu Grunde gerichtet werden können, sondern zuweilen selbst dadurch, daß diese Gefahren ihnen nahe sind. Die Furcht davor macht nämlich oft, daß Die, welche am Ruder sind, die Regierung desto sorgfältiger und mit mehr Vorsicht verwalten. Daher ist es oft eine nothwendige Maßregel Derer, die um die Erhaltung einer Staatsverfassung bekümmert sind, daß sie ihren Mitbürgern eine solche heilsame Furcht einjagen, und sie dadurch zur wachsamen Beobachtung der Grundgesetze auffordern, so wie man die des Nachts ausgestellten Schildwachen zu allarmiren pflegt, um sie wachsam zu erhalten. Eine gemeinschaftliche Regel für alle Verfassungen ist, daß man keinen Bürger so hoch emporsteigen lasse, daß er aus dem gehörigen Verhältnisse mit den Uebrigen heraustritt, und daß man daher die Einrichtungen vielmehr so mache, daß der Staat viele Aemter, wovon jedes nur mit einem geringen Theile der souveränen Macht begleitet sey, für eine lange Reihe von Jahren zu ertheilen habe, als daß er wenige Aemter mit einer großen Gewalt einem Einzigen für kurze Zeit anvertrauen müsse. In dieser letzteren Lage werden die Menschen gemeiniglich verdorben: nur Wenige sind im Stande, ein großes Glück zu ertragen."

„Drei Eigenschaften müssen von Rechtswegen Diejenigen haben, welche die höchsten Regierungsämter in einem Staate begleiten sollen: sie müssen der Verfassung des Staats, in welchem sie regieren, geneigt seyn, sie müssen vorzügliche Geschicklichkeit zu den Geschäften ihres Amtes haben, und sie müssen tugendhafte und gerechte Männer seyn, und zwar gerade diejenige Tugend und Gerechtigkeit besitzen, welche für die besondere Verfassung des Staats gehört, und in derselben nothwendig ist. Lassen sich diese Eigenschaften aber nicht vereinigt finden, so ist besonders darauf zu sehen, welche von den geforderten Eigenschaften bei dem besondern Amte, welches man besetzen will, in einem so hohen Grade nothwendig sey, daß sie sich nur bei wenigen Menschen vermuthen lasse, und welche hingegen nur in demjenigen Grade erforderlich sey, in welchem sie sich bei allen

oder den meisten Menschen findet. Nach dieser Regel wird man bei Besetzung einer Feldherrnstelle mehr auf Kriegserfahrung, als auf moralische Tugend zu sehen haben u. s. w. Nichts destoweniger ist letztere auch bei dem Vorhandenseyn der Fähigkeit zu einem Amte und guten Willens für den Staat und dessen Verfassung immer von Wichtigkeit, weil auch bei diesen beiden Eigenschaften es an Herrschaft über die Leidenschaften fehlen kann. Denn gar viele Menschen leisten sich selbst schlechte Dienste, ob sie gleich wohl einsehen, was ihnen gut ist, und sich auch gewiß selbst lieb haben. Man muß sorgfältig darüber wachen, den Theil der Bürger, welcher der Staatsverfassung günstig ist und ihre Fortdauer wünscht, in Ueberlegenheit über ihre Gegner zu halten. Besonders ist aber Mäßigung und gehörige Einschränkung dessen zu empfehlen, was jeder Regierungsform eigenthümlich ist. Am Wichtigsten ist es aber zu dem angeführten Zwecke, die Kinder für die Verfassung und im Ge ste derselben zu erziehen. Denn nichts können die weisesten Gesetze, und die mit völliger Uebereinstimmung Aller, die im Staate leben, gegeben worden sind, nützen, wenn nicht die Menschen selbst durch Erziehung und Gewohnheit eine der Verfassung und ihren Gesetzen angemessene Bildung erhalten haben. Diese jeder Staatsverfassung angemessene Erziehung aber besteht nicht darin, daß die verschiedenen Bürgerklassen gewöhnt werden zu thun, was der regierende Körper gerne sieht, sondern darin, daß sie gewöhnt werden zu thun, wodurch sie fähig werden, in dieser Regierungsform zu leben und eine solche Verfassung zu ertragen."

Das sechste Buch muß nach unserem Zwecke übergangen werden, um so reicher ist der Inhalt des siebenten.

„Wer über die Natur der besten Staatsverfassung und Staatsverwaltung die gebührende Untersuchung anstellen will, muß zuvor ausgemacht haben, welches das glücklichste Leben oder der wünschenswürdigste Zustand des Menschen sey. Denn wenn dieses noch im Dunkeln ist, so muß es nothwendig auch unausgemacht bleiben, welchen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft man den besten nennen könne. Dieser hat nämlich, nach allen Begriffen der gesunden Vernunft kein anderes Merkmal, als daß die Menschen, welche diese Gesellschaft ausmachen, durch sie

und vermöge Dessen, was ihr eigenthümlich ist, ein glückliches Leben zu führen gesichert sind, insofern dasselbe nicht durch unerwartete äußere Umstände gestört wird. Ueber zwei Punkte muß man also zuerst von allen Seiten übereinkommen: welcher Zustand des Menschen der wünschenswürdigste sey, und ob eben das, was die Glückseligkeit des einzelnen Menschen ausmache, auch das Wohl der zu einem Staate vereinigten Menschen bestimme? Darüber ist in Wahrheit nur eine Stimme, daß es drei Hauptgattungen der Güter gebe: die, welche die Seele, die, welche den Körper und die, welche die äußeren Umstände angehen, und daß dem Menschen, welcher glückselig heißen soll, keine dieser Arten fehlen dürfe. Aber darin stimmen sie nicht überein, wie viel oder wie wenig von jeder dieser Arten zur Glückseligkeit gehöre, und welcher von ihnen der Vorzug gebühre. Die Meisten glauben nämlich, daß von der Tugend der Seele es schon genug sey, nur irgend Etwas zu haben; Reichthum, Macht, Ehre und alle Güter dieser Art suchen sie aber in's Unendliche zu vermehren. Diese sollten aber bedenken, daß die Tugenden der Seele durch die äußeren Güter weder erworben, noch erhalten werden können, wohl aber diese durch jene; daß, die Glückseligkeit bestehe worin sie wolle, es doch weit mehr glückliche Leute gibt unter Denen, die in ihrem sittlichen Character und in ihrem Verstande große Vorzüge vor Andern, hingegen an den äußeren Gütern nur mäßigen Antheil haben, als unter Denen, welche an den letzteren einen Ueberfluß besitzen, an den ersteren aber Mangel leiden. Und der Grund hiervon läßt sich leicht einsehen. Alle äußeren Güter sind nur nützlich als Werkzeuge, welche nach Maßgabe des Endzwecks, wozu sie gebraucht werden, auch ihre bestimmte Größe haben müssen, so daß, was von denselben über dieses Maß vorhanden ist, dem Besitzer entweder gar schädlich oder doch unnütz werden muß. Die Güter der Seele hingegen sind durch sich selbst dem Menschen nützlich, und sind es also um desto mehr, in je größerem Maße sie vorhanden sind. Allgemein wahr und ausgemacht aber ist es auch, daß die Eigenschaften der Dinge unter sich eben die Proportionen des Werths haben, als die Subjecte selbst, welchen sie als Eigenschaften und Vollkommenheiten ankleben. Wenn also der Geist des Menschen selbst etwas Höheres und Vollkommeneres ist, als der Körper

oder die Dinge, welche das Eigenthum ausmachen, so muß auch der beste Zustand des Geistes ein höheres Gut seyn, als der beste Zustand des Körpers oder des Vermögens. Ferner, alle jene Güter sind nur schätzbar um der Seele und um des Einflusses willen, den sie auf dieselbe üben. Alle Vernünftigen werden sie nur deßwegen begehren, um in der Seele dadurch gewisse Empfindungen und Gedanken hervorzubringen; aber keiner wird sagen, daß er seinen Geist bloß um jener äußeren Dinge willen zu behalten wünsche. Den größten Beweis bildet aber die Gottheit selbst, welche nach Aller Geständniß unendlich glückselig ist, aber nicht durch äußere Güter, sondern durch sich selbst, dadurch daß ihre Natur auf diese und keine andere Weise beschaffen ist. Eine neue Bestätigung hiervon ist der Unterschied, den man zwischen Glück und Glückseligkeit macht, und der sich nur hierauf gründen kann. Alle übrigen Güter nämlich, die der Seele ausgenommen, stehen unter der Macht des Zufalls (oder des uneingesehenen Zusammenhangs der Mittelursachen), den man auch das Glück nennt. Aber Niemand wird sagen, daß er durch das Glück ein weiser oder gerechter Mann geworden sey. Der Satz, daß der glückseligste Staat derjenige sey, welcher am Vollkommensten ist, und am besten handelt, ist mit dem bisher angeführten, welcher dieses von dem einzelnen Menschen aussagt, ganz analog, und beruht mit ihm auf demselben Grund. Jedes Ding ist in dem blühendsten Zustande, wenn es seiner Natur gemäß am Besten thätig ist; es ist aber am Besten thätig, wenn es etwas Schönes hervorbringt. Schönes und Gutes aber kann weder von einem Menschen, noch von einem Staate hervorgebracht werden ohne Tugend und Verstand. Was man aber bei einem Staate Tapferkeit, Gerechtigkeit und Klugheit nennt, ist in seinen Merkmalen und in seiner Wirksamkeit nicht unterschieden von denjenigen Eigenschaften, um derentwillen der einzelne Mensch tapfer, gerecht oder klug heißt. Das steht also jetzt als Grundsatz fest, daß das glückseligste Leben, sowohl des Einzelnen, als vieler zu einem Staatskörper vereinigter Menschen, das Leben tugendhafter, durch äußere Hülfsmittel so weit unterstützter Thätigkeit ist, daß daraus wirklich löbliche Handlungen erfolgen können. Ist aber auch Das, was man Glückseligkeit bei einem Staate nennt, einerlei mit Demjenigen was

man Glückseligkeit bei jedem einzelnen Menschen nennt? Diese Frage ist schon durch die allgemeine Meinung der Menschen beantwortet, die, sie mögen auch die Glückseligkeit setzen worein sie wollen, doch immer zur Glückseligkeit des Einzelnen und der Gesellschaft dieselbe Sache erfordern. Hält Jemand dafür, daß, wer am Reichsten sey, am Glücklichsten lebe, so wird derselbe auch einen ganzen Staat, wenn er reich ist, glücklich preisen u. s. w. Allein zwei andere Fragen sind noch zu untersuchen: die eine, welche Art zu leben ein vernünftiger, nach Glückseligkeit strebender Mensch vorzuziehen habe, ob die, wo er an den Geschäften der bürgerlichen Gesellschaft Theil nimmt, und thätig als ein Mitglied des Staats handelt, oder die, wo er gleichsam als ein Fremder und von allen Verbindungen bürgerlicher Geschäfte entfernt lebt, die zweite, welche Grundverfassung und Verwaltung die beste ist für Die, welche an dieser Verbindung Theil nehmen, es mag nun eine solche Theilnahme selbst für alle Menschen oder nur für Einige nützlich seyn. Augenscheinlich ist die beste Verfassung und Verwaltung des Staats diejenige, nach welcher jeder Mensch in seiner Art sich am Besten befindet und am Glücklichsten lebt. Nun ist aber selbst unter Denen, die ein Leben mit Tugend allem Andern vorziehen, noch ein Streit, ob das thätige und in Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft geschäftige Leben, oder ob das von allen solchen Besorgnissen ferne, auf die Menschen allein eingeschränkte und gleichsam beschauliche Leben vorzuziehen sey. Für die erstere Ansicht führt man an, daß alle politischen Geschäfte darauf hinauslaufen, über Andere zu regieren. Nun aber sey die Herrschaft, die wir über unsere Nebenmenschen ausübten, entweder despotisch, oder gemäßigt; im ersten Falle sey sie mit großen Ungerechtigkeiten verbunden, im andern zwar weniger ungerecht, aber sie störe die Glückseligkeit des Herrschenden. Dagegen sagen Andere, eben dieses geschäftige Leben, das mit Verwaltung einer billigen und gemäßigten Herrschaft im Staate zugebracht wird, ist das einzige, eines großen Mannes würdige Leben. Denn kein Privatmann kann so viel Gelegenheiten haben, Tugenden jeder Art auszuüben, als Der, welcher sich mit öffentlichen Angelegenheiten und der Regierung des Staats auf diese Weise abgibt. Eine dritte Partei vertheidigt die despotische Art zu

herrschen selbst und sieht gerade dasjenige Leben, um deßwillen die Ersteren alle bürgerliche Geschäftigkeit verwerfen, als das glücklichste an. Allein sie bedenken nicht, daß jede erzwungene und despotische Herrschaft etwas Widersinniges ist, wenn sie nicht eine von der Natur selbst veranstaltete Herrschaft ist, nach welcher also nicht gestrebt werden darf. Den eigentlichen Gegenstand des Gesetzgebers bilden die Menschen, welche den Staat ausmachen; sein wahrer Endzweck ist, ihnen das beste Leben und die möglichst größte Glückseligkeit zu verschaffen. Dem zufolge ist es seine Sache, die verschiedenen Menschengattungen von einander zu unterscheiden, und nach der natürlichen Beschaffenheit und den Bedürfnissen einer jeden Dasjenige, was für sie recht und gesetzmäßig ist, zu bestimmen. Dazu gehört nun auch, daß, wenn der Staat Nachbarn hat, er die Aufführung, die gegen dieselben nach Maßgabe ihrer natürlichen Verschiedenheit zu beobachten ist, und die beste Handhabung der gegen sie schon bestehenden Rechte und Gewohnheiten regulire."

„Diejenigen, welche die politische Thätigkeit verwerfen, indem sie glauben, daß nur der freie Mann glückselig, der politisch geschäftige aber nie frei seyn könne, haben allerdings insofern Recht, als sie sagen, das Leben eines Freien, der Niemanden befiehlt, sey besser als das Leben eines über Sclaven Herrschenden, weil in der Anordnung dieser Dienste die Tugend der Seele sich nur wenig oder gar nicht äußern kann; allein die Regierung über freie Leute ist von derjenigen über Sklaven nicht weniger verschieden, als die Eigenschaften des von Natur freien Mannes von denjenigen des natürlichen oder gebornen Sklaven. Daß sie aber das geschäftlose Leben dem geschäftigen vorziehen, ist wider die Natur der Sache. Denn die Glückseligkeit besteht im Handeln. Und die Thätigkeit gerechter und weiser Menschen bringt nothwendig auch Wirkungen hervor, die groß und vortrefflich sind. Allein nichts kann gut und vortrefflich seyn, was wider die Natur ist. Es ist aber wider die Natur, daß unter Menschen, die einander gleich sind in ihren persönlichen Eigenschaften, eine völlige Ungleichheit in ihren äußeren Umständen obwalte. Unter Gleichen besteht also das Gute und Löbliche, welches das Ziel wünschenswürdiger Thätigkeit seyn soll, in der gleichmäßigen Theilnahme Aller an den Gütern des Lebens, und

also auch an der Herrschaft, welche Theilnahme, wenn sie nicht Allen zugleich möglich ist, fordert, daß einer nach dem andern dazu gelange. Daher auch, wenn wir einsehen, daß ein Anderer nach seinen persönlichen Eigenschaften und nach der Fähigkeit, große und glückliche Thaten zu thun, uns vorzuziehen und der Herrschaft würdiger ist, wir alsdann am Edelsten handeln, wenn wir ihm freiwillig nachstehen, und nicht mehr als gerecht sind, wenn wir ihm gehorchen. Allein obgleich das thätigste Leben für das glückseligste zu achten ist, so folgt daraus nicht, daß dieses eine Thätigkeit seyn müsse, die sich auf Andere erstreckt. Das Denken der Menschen hat auch Werth, wenn die Gedanken selbst und Kenntnisse, die sich aus denselben bilden, der gesuchte Endzweck sind. Denn der letzte Endzweck auch der außer uns gehenden Handlungen ist doch gewiß Etwas, das zur Glückseligkeit gehört, also Etwas, das zu guter Thätigkeit führt. Wäre keine Glückseligkeit möglich, als durch Thätigkeit, welche sich auf Dinge außer uns bezieht, so könnte weder Gott, noch das Universum glückselig seyn, weil beide keine Gegenstände außser sich haben, auf welche sich ihre Handlungen beziehen könnten, sondern beide nur in sich geschäftig seyn müssen."

„Alles, was in seiner Art schön heißt, ist es nicht durch eine absolute, sondern durch eine proportionirliche Größe und Anzahl seiner Theile. Also wird auch ein Staat für den schönsten zu halten seyn, welcher bei seiner Größe auch das gehörige Maß und die nöthige Proportion seiner Theile hat. Gewiß haben die Staaten ein solches Maß ihrer schicklichen Größe, sowie alle anderen Dinge, Thiere, Pflanzen, Werkzeuge dergleichen haben. Diejenige Stadt oder das gemeine Wesen, welches diesen Namen verdienen soll, muß daher wenigstens aus einer so großen Anzahl von Menschen bestehen, als nöthig ist, wenn sie sich wechselsweise ihre Bedürfnisse, so wie diese selbst durch das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse bestimmt werden, ohne Hülfe der Fremden verschaffen können. Es können der Einwohner noch mehrere seyn, als hierzu erfordert wird, doch darf diese Vermehrung nicht in's Unendliche fortgehen. Welches die Gränze davon sey, ist am Leichtesten aus der Betrachtung abzunehmen, daß, damit im Staate nach Recht und Billigkeit gerichtet und zu den obrigkeitlichen Aemtern unter den

Candidaten nach Verdienst gewählt werden könne, die Bürger nothwendig einander kennen und einer von des andern persönlichen Eigenschaften und Umständen unterrichtet seyn müsse. Wo dieses wegen der zu großen Menge nicht möglich ist, da findet keine gehörige Beurtheilung weder der Sache, noch der Person statt, und dort müssen die Entscheidungen nothwendig schlecht ausfallen. Hierzu kommt, daß wenn die Anzahl der Menschen übermäßig groß ist, es Fremden und Miteinwohnern leicht wird, die Rechte der Bürger zu usurpiren und sich in die Staatsverwaltung zu mischen, da sie sich leicht unter einer so großen Menge verbergen können."

„Auf gleiche Weise verhält es sich mit dem zweiten vorauszusetzenden Erforderniſſe, dem Lande, welches dem Staate gehört und von ihm angebaut wird. Was die Beschaffenheit desselben betrifft, so sind Alle darüber einig, daß diejenige die beste ist, welche alle Arten von Früchten hervorbringt. In Ansehung der Größe und Menge der Ländereien ist diejenige die rechte, welche die Einwohner in den Stand setzt, mit einer gewissen Muße und Gemächlichkeit zu leben, so daß sie den einem freien Manne anständigen Aufwand machen können, und sich doch in den Schranken halten müssen. In kriegerischer Beziehung ist die Lage des Landes von Wichtigkeit, und erscheint diejenige als die glücklichste, die es den Feinden schwer macht, in das Gebiet des Staats zu fallen, und den Truppen des letzteren einen Ausgang gestattet. Dann muß auch das Land, wie die Einwohner zu übersehen seyn. Auch die Nähe der See ist für einen Staat von Bedeutung."

„Diejenigen Menschen, welche von einem Gesetzgeber zur Tugend gebildet zu werden fähig seyn sollen, müssen zugleich von Natur mit Verstand und Muth ausgerüstet seyn. Dieses sind die beiden Eigenschaften, welche die guten Wächter machen."

Nach Verschiedenheit der Dinge, welche einem Staate zu seiner Aufrechthaltung unumgänglich nothwendig sind, müssen sich verschiedene Klassen von Bürgern bilden, welche sich nach dieser Verschiedenheit verschiedenartig beschäftigen. Es müssen daher namentlich Bauern, Handwerker, Kaufleute und Tagelöhner in einem Staate seyn; allein diese Beschäftigungen haben etwas Unedles und sind in vieler Absicht der Uebung der Geistes-

vollkommenheit entgegen. Es bleiben daher nur drei Verrichtungen übrig, welche hauptsächlich auf Ausbildung und Thätigkeit des Geistes gerichtet sind: das Kriegshandwerk, die Berathschlagung über das Nützliche und das Richten über Recht und Unrecht. Nur Diejenigen, welche sich hiemit abgeben, scheinen zu den wesentlichsten und vornehmsten Staatsgliedern zu gehören, da der Staat glückselig seyn soll, Glückseligkeit aber ohne Geistesvollkommenheit und Ausübung derselben nicht möglich ist, und diese dem Staate nicht anders zukommen kann, als wenn sie seinen Bürgern zukommt. Die benannten drei Verrichtungen sind zwar denselben Personen, aber nicht in einerlei Zeit und in einerlei Alter anzuvertrauen, sondern so wie die Natur ihre Gaben vertheilt, den Jungen die Stärke, den Alten die Einsicht verliehen hat, so ist es billig und nützlich, auch die Verrichtungen zu vertheilen, der Jugend den Krieg, dem Alter das Rathschlagen und Richten zuzuweisen."

„Der Gesetzgeber, welcher einen Staat bilden will, findet schon einige Sachen vor, welche der Zufall ihm bringt, andere muß er veranstalten. Die Tugend des Staats ist aber nicht das Werk des Zufalls und des Glücks, sondern der Einsicht und des Vorsatzes. Die Tugend eines Staats besteht übrigens nur in derjenigen seiner Bürger. Die Hauptfrage ist demnach: wie wird der einzelne Mann zum tugendhaften Manne gebildet? Denn gesetzt auch, daß eine ganze Gesellschaft vereinigt tugendhaft handeln könnte, deren Mitglieder einzeln nicht tugendhaft sind, so ist doch das Letztere weit vorzuziehen. Da, wo Jeder tugendhaft ist, sind es alle zusammen genommen gewiß. — Drei Sachen sind es aber, welche zur Bildung eines tugendhaften Mannes sich vereinigen müssen: Natur, Gewohnheit und Vernunft. Zuerst muß die Natur dem Wesen, welches der Tugend fähig seyn soll, eine gewisse Anlage gegeben haben. Einige Anlagen sind von der Natur unbestimmt und lassen sich durch die Gewohnheit auf's Gute und auf's Böse lenken. Die Handlungen und die Lebensart werden größtentheils blos durch die Natur bestimmt, in einigen wenigen Sachen auch durch die Gewohnheit: beim Menschen aber durch Beides, und überdieß auch durch die Vernunft, welches Letztere ihm eigenthümlich ist, weil er allein Vernunft hat. Bei ihm also müssen diese zwei Stücke

zusammenstimmen. Daß die Vernunft im Menschen ein von der Natur und der Gewohnheit verschiedenes Prinzipium der Handlungen ist, erhellt daraus, daß er Vieles wider seine Natur und wider seine Gewohnheiten zu thun bewogen werden kann, wenn er nur überzeugt wird, daß es so besser für ihn sey. Was die natürlichen Anlagen betrifft, so haben wir schon zuvor gesagt, wie dieselben bei Menschen beschaffen seyn müssen, welche es dem Gesetzgeber leicht machen sollen, sie zu behandeln. Das Uebrige ist das Werk der Erziehung. Um aber zu wissen, welche Erziehung den Bürgern zu geben nützlich sey, müssen wir wissen, ob sie zum Regieren oder zum Gehorchen oder zu Beidem wechselsweise bestimmt sind. Denn dieses sind die beiden Hauptbeziehungen eines gemeinen Wesens, welches aus Regierenden und Gehorchenden besteht. Wenn es Menschen gäbe, welche über die anderen an geistigen und körperlichen Vorzügen so sehr hervorragten, als wir glauben, daß die Götter und die Heroen über die Menschen hervorragen; und wenn diese Vorzüge der Höheren eben so unstreitig und den Niedrigen eben so in die Augen fallend wären, so ist kein Zweifel, daß es besser seyn würde, wenn jene auf immer zu befehlen hätten, diese auf immer gehorchten. Da dieser Fall aber sehr schwer zu erwarten ist, so ist es um mehrerer Ursachen willen augenscheinlich nothwendig, daß Alle auf gleiche Weise und abwechselnd an dem Gehorchen und Befehlen Theil nehmen. Denn erstens erfordert dieses die Gerechtigkeit, welche unter Aehnlichen nichts anderes, als das Gesetz der Gleichheit ist. Ohne Befolgung der Gerechtigkeit kann aber der bürgerliche Verein nicht bestehen. Diejenigen, welche von der Regierung ungerechterweise ausgeschlossen sind, bekommen eben dadurch einen Hang zu Neuerungen, und diese Mißvergnügten finden in den unterjochten oder leibeigenen Bewohnern des flachen Landes bereitwillige Gehülfen. Daß aber Die, welche am Ruder sind, so zahlreich seyn könnten, um dieser vereinigten Menge überlegen zu seyn, gehört zu dem Unmöglichen. Demungeachtet ist es unstreitig, daß Die, welche regieren, von Denen, so gehorchen, verschieden seyn müssen. Allein die Natur hat selbst die Regel zur Auswahl gegeben, indem sie in derselben Gattung, Alter und Jugend durch gewisse Eigenschaften von einander unterschieden hat, von welchen jene

zum Regieren, diese zum Gehorchen vorzüglich geschickt sind. Niemand wird auch darüber unwillig, wenn er wegen seines Alters sich von Anderen befehlen lassen muß. Es sind also auf gewisse Weise dieselben Menschen, welche regieren und gehorchen, und auf gewisse Weise verschieden. Und so muß auch die Erziehung in gewisser Bedeutung dieselbe, in anderer verschieden seyn. So viel ist gewiß, daß wenn ein Mensch wahrhaft gut seyn soll, die vernünftigen Prinzipien bei ihm mit den Gewohnheiten dazu übereinstimmen müssen. Ein Streit zwischen ihnen ist gar wohl möglich. Der Unterricht kann irrig und die Gewohnheit gut seyn. Man kann in der Theorie sich einen falschen Endzweck als den wahren vorstellen, und doch durch die blos gewöhnliche Praxis den rechten verfolgen. Was aber die Priorität, oder die Frage betrifft, ob die Vernunft der Gewohnheit vorgehen soll, oder umgekehrt, so darf man nur auf die Natur und Folge der Veränderungen in anderen Dingen Achtung geben. Alles, was geboren wird, ist zuerst nur in einem Zustande des Anfangens und der Unvollständigkeit, und wird erst nach und nach zu seiner Vollkommenheit und zu Dem, was es nach der Absicht der Natur seyn soll, ausgebildet. Im Menschen besteht diese Vollendung und die letzte Entwickelung der Natur in der Vernunft und im vernünftigen Denken. Auf dieses Ziel also müssen die Gewohnheiten eben so losarbeiten, wie die Natur es durch ihre Anlagen thut; und wie die Geburt vor der Reife, so muß die Angewöhnung vor der Ueberzeugung vorhergehen. Ferner, so wie wir im Menschen zwei ungleiche Theile: Leib und Seele unterscheiden, so unterscheiden wir in der Seele selbst den vernünftigen und den sinnlichen Theil. Jeder derselben hat seine eigenen Fähigkeiten: die des sinnlichen Theils ist die Empfindung und Begierde; die des vernünftigen das Denken und das Wollen. So wie der Körper eher vorhanden ist, als die Seele sich zeigt, so kommt der sinnliche Theil der Seele eher zum Vorschein, als der vernünftige. Schon das neugeborene Kind zeigt Begierden und Unwillen, wenn es das Gewünschte nicht erhält; aber vernünftig Denken und Schließen lernt es erst nach und nach mit zunehmendem Alter. Diesem Wink der Natur muß also die Erziehung folgen. Sie muß für den Körper zuerst sorgen und dann erst für die Seele; sie muß für die Bildung der

sinnlichen Triebe eher sorgen als für die Bildung der Vernunft. Und dieses gerade deßwegen, weil Seele und Vernunft das Bessere, die Vollendung und der Zweck des Körpers und der Sinnlichkeit ist. Fängt aber die Pflicht des Gesetzgebers damit an, daß er den Menschen, die unter seiner Aufsicht erzogen werden, die besten und vollkommensten Körper zu verschaffen suche, so muß er vor allen Dingen auf die Schließung der Ehen Achtung geben und weislich bestimmen, welche Personen beiderlei Geschlechts und in welchem Alter sie sich zur Erzeugung von Kindern vereinigen dürfen. Die Beschaffenheit und die Jahre der Personen, die sich verehelichen dürfen, muß der Gesetzgeber darnach reguliren, daß nur Personen von ungefähr gleicher Fähigkeit zu dem Geschäfte des Kinderzeugens zusammenkommen; daß nicht ein Mann, der in der vollen Kraft der Mannheit ist, sich mit einer Gattin, die zum Gebären unfähig ist, noch ein zur Zeugung unfähiger Mann sich mit einer Frau paare, die noch nicht im Stande ist, Mutter zu werden. Eine zu große Ungleichheit an Jahren zwischen Eheleuten bringt gemeiniglich Uneinigkeit und Mißvergnügen hervor. Auch in Absicht der Kinder ist das Alter Derer, die sich verehelichen, nicht gleichgültig. Es ist nicht gut, wenn die Eltern im Verhältniß gegen ihre Kinder zu alt sind, denn alsdann können weder die ersteren Freude und Beistand genießen, welche sie von ihren Kindern erwarten könnten, noch können die letzteren auf die Unterstützung von Seiten der Eltern rechnen. Aber auch das Umgekehrte ist nicht gut, denn alsdann ist gemeiniglich die Ehrfurcht bei den Kindern geringer, da sie die Eltern fast als ihre Gespielen ansehen, und die Gleichheit des Alters, die auch ähnliche Begierden erzeugt, bringt Mißhelligkeiten und gegenseitige Vorwürfe hervor. Alles dieses läßt sich aber durch ein einziges Regulativ erreichen. Da nämlich siebenzig Jahre der Termin ist, bis zu welchem Männer der Zeugung fähig sind, und fünfzig Jahre gewöhnlicherweise die äußerste Gränze für Frauenzimmer, bis wohin sie Mütter werden können, so muß keine Verbindung erlaubt seyn, als zwischen Personen, die von diesem Termin ungefähr gleich weit entfernt sind. Aber außer daß Eheleute nicht zu ungleich an Jahren seyn müssen, müssen sie auch überhaupt nicht zu jung in die Ehe treten, weil sonst die Geburten unreif,

schwach und klein zu Tage kommen, und auch die Eltern selbst darunter leiden. Achtzehn Jahre für das Weib, etliche und dreißig für den Mann, das ist das rechte Alter, in welchem sie anfangen sollen, einander ehelich beizuwohnen."

„Die Körper der Kinder müssen ausgearbeitet, aber nicht durch zu gewaltsame Anstrengung geschwächt werden, sie müssen nicht blos für eine einzige Gattung von Verrichtungen geübt werden, sondern zu allen, welche freien Leuten obliegen können. Und diese Uebungen müssen dem weiblichen Geschlecht so gut als dem männlichen vorgeschrieben seyn. Insbesondere müssen die Schwangeren für ihre Körper Sorge tragen, nicht durch eine träge Ruhe, oder blos durch magere Kost, sondern durch eine abgemessene Bewegung und Uebung. Zu einer solchen kann ihnen der Gesetzgeber leicht Gelegenheit geben, indem er ihnen befiehlt, zu gewissen Tagen den Tempel der Götter, welche als Vorsteher und Aufseher der Geburten verehrt werden, zu besuchen. Das Gemüth hingegen müssen Schwangere weit ruhiger zu erhalten suchen, als den Körper, weil die Erfahrung zeigt, daß das Kind von den Veränderungen der Mutter afficirt wird, und an der Beschaffenheit derselben Theil nimmt, so wie die Pflanzen an der Qualität der Erde, worin sie wachsen."

„Ueber den Punkt der Wegsetzung oder Aufziehung der neugeborenen Kinder sey es Gesetz, alle, nur kein mißgestaltetes, verstümmeltes aufzuziehen! Um die zu große Volksmenge zu verhüten, wenn die Gesetze und Ordnungen des Landes dieses zu verhindern erfordern, muß keine Wegsetzung erlaubt seyn, sondern nur das Abtreiben der Frucht, ehe und bevor dieselbe Leben und Empfindung bekommt. Denn darnach unterscheidet sich diese Handlung, ob sie ein Verbrechen oder eine unschuldige Sache sey, nachdem das, was dadurch zerstört wird, schon lebt und empfindet, oder nicht."

Im Augenblik der Zeugung entsteht das Leben, obgleich es allerdings anfänglich noch höchst unentwickelt ist, denn, da die Entstehung eines lebenden Wesens durch das Zusammenwirken beider Geschlechter bedingt ist, kann nur der Augenblick dieses Zusammenwirkens für die Entstehung des Lebens entscheidend seyn. Die Abtreibung ist also selbst nach dem von Aristoteles angeführten Grunde unrechtmäßig; daß ein Gleiches auch von der Aussez-

zung mißgestalteter und verstümmelter Kinder gelte, ergibt sich daraus, daß jeder Mensch durch seine Entstehung ein Recht auf sein Leben erhält, welches ihm nicht gekränkt werden darf, insbesondere aber nicht in Folge bloßer Berücksichtigung seiner körperlichen Beschaffenheit; denn auch in einem mißgestalteten Körper kann ein hoher Geist wohnen.

„So wie das früheste Alter, in welchem die beiden Geschlechter mit einander Gemeinschaft haben sollen, bestimmt seyn muß, so muß es aus ähnlichen Gründen auch bestimmt seyn, wie lange sie zu der Absicht der Kinderzeugung einander beiwohnen dürfen. Die Bestimmung dieses Zeitpunkts wird am Besten nach demjenigen abgemessen, wo der Verstand noch seine volle Stärke hat."

Warum nicht nach dem oben (S. 58 f.) bestimmten Maßstab des Endpunkts der Zeugungs- und Gebährungsfähigkeit?

„Dieses ist bei den meisten Menschen um das Alter von fünfzig Jahren herum, so daß Eheleute, die dieses Alter um vier oder fünf Jahre überschritten haben, einander nicht mehr in der Absicht Kinder zu zeugen, beiwohnen sollen, sondern wenn sie es thun, nur ihrer Gesundheit, oder einer andern solchen Ursache wegen. Eheleuten muß es zu keiner Zeit gestattet werden, einer fremden Person beizuwohnen; wenn sie dieses aber in dem Zeitraum thun, der zum Kinderzeugen bestimmt ist, so müssen sie durch eine gesetzliche Beschimpfung, die ihrem Vergehen angemessen ist, bestraft werden."

„Kein Mensch kann zweifeln, daß der Gesetzgeber für die Erziehung der Jugend ganz vorzüglich sorgen müsse. Die Erfahrung lehrt, daß in Städten, wo dieses nicht geschieht, selbst die Verfassung dadurch Schaden leidet. Denn nach der Verfassung muß auch die Erziehung eingerichtet seyn. So wie sie ursprünglich aus gewissen Sitten und einer gewissen Denkungsweise des Volks, welches sie annahm, entstand, so kann sie auch gewöhnlicherweise nur bei der Fortdauer dieser Sitten und dieser Denkungsart erhalten werden. Immer aber werden die besseren Sitten die Ursache einer besseren Staatsverfassung werden. Ueberdieß, wenn es keine Geschicklichkeit, keine Kunst gibt, zu deren Ausübung man nicht zuvor gewisse Sachen lernen, in gewissen Sachen sich üben muß, so wird auch gewiß die Ausübung

der Menschen- und Bürgertugend überhaupt einen solchen Unterricht und solche Vorübung erfordern. Da nun aber alle Glieder des Staats einen gemeinschaftlichen Endzweck haben, so müssen auch Alle eine und dieselbe Erziehung haben; es darf daher die Sorge dafür nicht den Privatpersonen überlassen werden, sondern sie gehört dem Staate zu. Kein Bürger muß glauben, daß er nur für sich da sey und lebe, sondern alle, daß sie für den Staat leben. Denn Jeder verhält sich zum Staate, wie das Glied zum Körper, der Theil zum Ganzen; es gibt aber keine schicklichere, der Natur angemessenere Pflege eines Glieds, als die, welche sich auf das Wohlbefinden des ganzen Körpers bezieht."

Aus den nunmehr folgenden Büchern können in Gemäßheit unseres Zwecks nur wenige Stellen mehr entnommen werden.

„Der Mensch muß auch dazu erzogen werden, und dazu Sachen lernen, um in den Zeiten der Muße auf die beste Art thätig seyn zu können. Dieser Theil der Erziehung, dieser Unterricht ist eigentlich um seiner selbst willen nothwendig; Das, wodurch der Mensch zu den Geschäften gebildet wird, hat nur durch Beziehung auf etwas Anderes, welches dadurch erreicht werden soll, einen Werth."

„Daß die Gymnastik einen Theil der Erziehung ausmachen müsse, ist gewiß, allein sie soll nicht zum ausschließlichen Gegenstand derselben gemacht werden. Bis zum Alter der Mannbarkeit müssen nur leichtere Leibesübungen gebraucht, eine zu strenge Diät und zu schwere und gezwungene Arbeiten vermieden werden, damit nicht das Wachsthum und die Ausbildung des Körpers eine Hinderung bekomme. Drei Jahre lang nach der Erreichung der Mannbarkeit sollen die Knaben mit dem Uebrigen, was sie noch zu lernen haben, beschäftigt seyn. Dann aber ist der Zeitpunkt, wo es sich schickt, den jungen Menschen einer strengeren Enthaltsamkeit und schwereren Arbeiten zu unterwerfen. Denn Beides zusammen: mit dem Geiste und mit dem Körper schwer arbeiten, ist weder möglich, noch zweckmäßig. Denn jede von diesen Bemühungen stört die andere."

„Die Musik ist zu pflegen, insofern sie der Jugend eine anhaltende, anständige Beschäftigung gewährt, zur Reinigung des Gemüths dient und Urtheilsfähigkeit über die Tonkunst begrün-

det; allein zu verwerfen ist sowohl diejenige Art der Musik als diejenigen Instrumente, welche nur dem Musiker von Profession, d. h. Demjenigen zukommen, welcher sich dem Dienste anderer Menschen widmet."

Schwache Periode des Uebergangs.

Cicero *) vom Staate.

Nur wenige Stellen finden sich in diesem Werke, die sich auf das Wesen des Staats beziehen. Es sind folgende:

„Der Staat (respublica) ist die Sache des Volks (res populi); das Volk aber ist nicht jede auf jedwede Weise zusammengetretene Verbindung von Menschen, sondern die Verbindung einer in Uebereinstimmung mit dem Rechte und mit dem Zwecke gemeinschaftlichen Nutzens vereinigten Mehrzahl."

Diese Worte **) sollen eines Theils eine Begriffsbestimmung von respublica, andern Theils eine solche von populus enthalten. Allein weder die eine, noch die andere kann für richtig erkannt werden. Das Wesen des Staats wird keineswegs durch die Worte, es sey die Sache des Volks bezeichnet. Es liegt vielmehr hierin in lateinischer Sprache nur ein Wortspiel (populus, respublica), welches durchaus keine Auskunft über die wesentlichen Eigenschaften des Staats ertheilt. Die Ländereien, die Kriegsschiffe, die Waffenvorräthe, das Geld 2c., welches einem Volke gehört, sind Sachen des Volks, aber nichts desto weniger etwas ganz anderes, als der Staat. Durch die Beziehung auf den Begriff von Volk kann überall der Begriff von Staat nicht bestimmt, d. h. in seine wesentlichen Theile aufgelöst werden. Denn Staat und Volk sind correlative Begriffe, wovon der eine ohne den andern nicht denkbar

---

*) M. Tullius Cicero, geb. 106 v. Chr. zu Arpinum, ermordet 43 v. Chr.

**) „Est . . . respublica res populi; populus autem non omnis hominum coetus, sed coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus."

ist. Volk und Staat bezeichnen denselben Gegenstand, nur von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet. Bei dem ersteren denkt man zunächst an den Inbegriff der physischen Personen, bei dem letzteren zunächst an die durch dieselben gebildete moralische Person, welche zum Wesen derjenigen Verbindung gehört, auf welche sich beide Worte beziehen.

Was sodann die Begriffsbestimmung von Volk, und für's Erste den Zweck der mit diesem Worte bezeichneten Verbindung betrifft, so ist zu bemerken, daß bei Weitem die meisten Verbindungen den Zweck gemeinschaftlichen Nutzens haben, nämlich alle nicht sogenannten wohlthätigen Vereine (wie schon, und zwar in noch größerer Ausdehnung von Aristoteles in den Anfangsworten seiner Politik bemerkt worden ist.*) Hieraus ergibt sich, daß durch den Zweck gemeinschaftlichen Nutzens kein characteristisches Merkmal einer besonderen Verbindung angegeben wird, daß also die besondere Verbindung, „Volk" genannt, sich keineswegs durch denselben von anderen (gemeinnützigen) Verbindungen unterscheidet.

Durch die Worte „in Uebereinstimmung mit dem Rechte" wird allerdings der weite Begriff gemeinschaftlichen Nutzens auf denjenigen beschränkt, welcher dem Rechte entspricht. Allein noch immer ist der Begriff zu weit. Denn durch diese Worte sind nur die rechtswidrigen Verbindungen ausgeschlossen. Allein es gibt eine Unzahl rechtmäßiger Verbindungen, deren Zweck gemeinsamer Nutzen ist, und welche dennoch keine Völker sind z. B. Handelsgesellschaften, Assecuranz-Compagnien u. s. w.

Aus einer solchen Begriffsbestimmung können daher natürlich die wesentlichen Eigenschaften des Staats nicht abgeleitet werden. Diesem Umstande ist es wohl auch, wenigstens zum Theile, zuzuschreiben, daß uns Cicero über das Wesen des Staats überhaupt nichts sagt, was besondern Werth hätte. Er begnügt sich anzuführen, daß jedes Volk, jeder Staat, um zu bestehen, durch irgend einen Rath zu regieren sey, und geht sodann gleich zu der Erläuterung der Staatsverfassungen über. Freilich fehlen uns gerade im fünfundzwanzigsten Capitel des ersten Buchs**) zwei Seiten, allein

*) Siehe oben S. 22.

**) Welchem die obigen Worte entnommen sind.

aus den Worten, welche der fehlenden Stelle vorhergehen, läßt sich schließen, daß sie keine Folgesätze aus dem Wesen des Staats in sich fassen, sondern nur Bemerkungen über die wahrscheinliche Entstehung der Staaten.

Im zweiundvierzigsten Capitel des zweiten Buchs kommt Cicero endlich auf die Gerechtigkeit, und sagt nach einigen einleitenden Bemerkungen:

„Die Ansicht Derer, welche sagten, der Staat könne ohne Unrecht nicht bestehen, sey nicht nur falsch, sondern es sey vielmehr eine unleugbare Wahrheit, daß er ohne vollkommene Gerechtigkeit nicht geleitet werden könne."

Dieser Satz ist gewiß sehr wahr, insofern es auf Erden überhaupt etwas Vollkommenes giebt, und insoferne man sich an die Stelle der Worte „nicht geleitet werden könne" diejenigen denkt, „dauernd nicht blühen könne." Denn daß Staaten ohne vollkommene, ja selbst ohne auch nur einigermaßen leidliche Gerechtigkeit bestanden, und zwar Jahrhunderte lang, zeigt uns die Geschichte, und namentlich die Geschichte des Volks, welchem Cicero angehörte. Jene Bemerkung ist daher viel zu unbestimmt, als daß sie von großer Erheblichkeit seyn könnte, wie sich dieses schon daraus ergibt, daß unser Verfasser zur Erläuterung des Satzes, daß zwischen Gerechtigkeit und Nützlichkeit ein großer Unterschied obwalte, das Beispiel des durch die Fecialen auf herkömmliche Weise angekündigten, zu Rechtsverletzungen führenden Kriegs anführt. Cicero verwechselt hier augenscheinlich die verschiedenartigsten Begriffe, nämlich die Ankündigung des Kriegs und die Führung desselben. Durch jene kann diese nicht gerechtfertigt werden, vielmehr kann die Führung eines Kriegs nur dann als begründet erscheinen, wenn vor der Ankündigung des Kriegs bereits ein genügender Grund dazu vorhanden war. Ein ohne Grund angekündigter und geführter Krieg ist daher immer ungerecht, denn er verletzt die Rechte des mit demselben überzogenen Volks. Ein solcher Krieg ist also nicht blos unbillig, sondern ungerecht dem Wesen nach, wenn auch die Form der Ankündigung beobachtet wurde, er demnach in dieser, verhältnißmäßig sehr unbedeutenden Beziehung als gerecht erscheint.

Eine, dem sechsten Capitel des fünften Buchs entnommene Stelle mag hier noch einen Platz finden, obgleich sie mit einer in Plato's Staate vorkommenden Ausführung so nahe verwandt ist,

daß Cicero wohl nur als ihr Adoptiv-Vater gelten kann. Es ist folgende:

„Denn wie dem Steuermann die günstige Fahrt, dem Arzte die Wiederherstellung der Gesundheit, dem Feldherrn der Sieg, so ist dem Vorsteher des Staats das glückliche Leben der Bürger zum Ziele gesetzt, daß es mächtig, reich, berühmt und tugendhaft sey.“ *)

Bodin **) über den Staat.

Auch aus diesem Werke verdienen nur einige Stellen hervorgehoben zu werden. Dahin gehört zuerst die Begriffsbestimmung von Staat, welche in folgende Worte gefaßt ist:

„Der Staat ist eine durch eine höchste Gewalt und durch die Vernunft regierte Menge von Familien und denselben gemeinschaftlichen Sachen.“ ***)

Der Hauptfehler dieser Begriffsbestimmung besteht darin, daß sie den Zweck des Staats nicht namhaft macht, da doch erst durch diesen der Staat, wie jede Verbindung von Menschen Leben und Bewegung erhält; dann aber ist in derselben nur ein Verhältniß zwischen einer höchsten Gewalt und einer Menge von Familien bezeichnet, da doch die Glieder eines Staats, verschieden von den mehreren Vasallen eines Lehnsherrn, als Bürger auch unter sich in einem Verhältnisse stehen. Als Lenker des Staats werden ferner eine höchste Gewalt und die Vernunft genannt; allein obgleich die letztere im Vereine mit der Geschichte eines Staats immer die Schicksale desselben leiten sollte, so findet in der Wirklichkeit doch nicht selten das Gegentheil statt, ohne daß darum der Staat sofort aufhörte ein solcher zu seyn, vielmehr nur dadurch unglücklich und seinem Verderben entgegengeführt wird.

---

*) „Ut enim gubernatori cursus secundus, medico salus, imperatori victoria, sic huic moderatori rei publicae beata civium vita proposita est; ut opibus firma, copiis locuples, gloria ampla, virtute honesta sit.“

**) Jean Bodin, geb. zu Angers 1529 oder 1530, gest. 1596.

***) Lib. I. cap. 1. „Res publica est familiarum rerumque inter ipsas communium summa potestate ac ratione moderata multitudo.“

Eben so wenig kann die Begriffsbestimmung von Familien gerühmt werden: *)

„Eine Familie ist die richtige Leitung mehrerer unter der Herrschaft eines und desselben Familienvaters stehenden Personen und derjenigen Sachen, welche denselben eigenthümlich sind."

Diese Definition leidet fast an denselben Fehlern, wie die vorige: sie versäumt den Zweck des Familienvereins zu nennen, bezeichnet nur ein Verhältniß zwischen oben und unten, gleich als hingen die Kinder unter sich nicht zusammen, und als gehörte zu dem Wesen des ehelichen Verhältnisses die Unterordnung der Frau unter die Herrschaft des Mannes, da doch nach dem Tode des Vaters die Mutter mit den Kindern recht wohl die Familie fortführen kann, und zwischen den Eheleuten doch mehr ein Verhältniß der Gleichheit als der Unterordnung der Frau unter die Herrschaft des Mannes zu bestehen pflegt und der Vernunft nach bestehen soll; dann setzt unsere Begriffsbestimmung auch hier wieder eine richtige Leitung voraus, während eine auch nicht ganz richtig geleitete Familie doch noch eine solche bleibt, so lange nur der Hauptzweck derselben nicht aus den Augen gesetzt wird. Uebrigens bildet auch das Eigenthum der Frau einen Theil des Familienvermögens u. s. w.

Auch bei der Definition von Bürger: **)

„Der Bürger ist ein freier, der höchsten Gewalt eines Andern unterworfener Mensch"

thut sich die bereits zweimal gerügte Einseitigkeit kund, indem das Verhältniß zu den Genossen, welches bei dem Bürger im Gegensatz von Unterthan gerade entscheidend ist, unberücksichtigt geblieben, und nur dasjenige zur Obergewalt beachtet ist, und auch von diesem nur die eine Seite, derzufolge der Untergebene Pflichten, nicht aber die andere Seite, derzufolge er auch Rechte hat. Dann ist aber nicht zu vergessen, daß es mehr als Eine höchste Gewalt in der Welt gibt. Es besteht eben sowohl eine höchste Kirchen- als eine

*) Lib. I. cap. 2. „Familia est plurium sub unius ac ejusdem patrisfamilias imperium subditorum earumque rerum quae ipsius propriae sunt recta moderatio."

**) Lib. I. cap. 6. „Est autem civis nihil aliud quam liber homo, qui summae alterius potestati obligatur."

höchste Staatsgewalt. Jene Begriffsbestimmung weist daher auf gar keine nothwendige Verbindung mit dem Staate hin, wie das doch seyn sollte. Ferner gibt es auch Staaten, deren Bürger nicht in einem solchen Verhältnisse leben, daß die Freiheit als ein besonderes Merkmal derselben hervorgehoben zu werden verdiente, z. B. die Bürger in der Türkei, Persien, den Barbareskenstaaten u. s. w.

Auch die Definition von majestas, worunter nichts anderes, als die Staatsgewalt verstanden werden kann, ist sehr mangelhaft.

„Die Staatsgewalt", sagt Bodin, „ist die höchste, von den Gesetzen entbundene Gewalt gegen die Bürger und Untergebenen." *)

Diese Begriffsbestimmung beruht augenscheinlich auf einer Verwechselung zwischen Staatsgewalt überhaupt, und dem Inhaber derselben in unbeschränkt monarchischen Staaten. In solchen ist der Inhaber der Staatsgewalt allerdings in sofern von den Gesetzen entbunden, als verfassungsmäßig Niemand ihn zu deren Beobachtung anhalten kann; allein davon abgesehen, daß hierin keineswegs gerade das Wesen der unumschränkt monarchischen Herrschbefugniß besteht, ist die moralische Person der Staatsgewalt, welche in allen Staaten jedweder Verfassung erscheint, durchaus verschieden von der physischen Person des Inhabers derselben in unumschränkt monarchischen Staaten. Sodann ist nicht zu übersehen, daß jede Staatsgewalt, obgleich sie selbst als moralische Person weder unter Gesetzen stehen, noch von solchen entbunden seyn kann, doch immer in Gemäßheit der Gesetze des Staats zu handhaben ist.

Diese Definitionen mögen genügen, den Geist des Bodinischen Werks, und vermittelst derselben den Stand der Staatswissenschaft zur Zeit dieses Schriftstellers zu bezeichnen. Ein tieferes Eingehen auf die von diesem mittelalterlichen Philosophen dargelegten Ansichten würde, da sie bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft ohne alle Bedeutung sind, wohl nur ermüden.

---

*) Lib. I. cap. 8. „Majestas est summa in cives ac subditos legibusque soluta potestas."

Graswinkel*) von dem Majestätsrechte.**)

Diese Schrift beginnt mit den Worten:

„Da Niemand sich die höchste Gewalt selbst geben kann, so kann kein Mensch von gesundem Verstande den Ursprung derselben insoweit man sie auf der Erde sieht und erkennt, anderswoher ableiten, als von Gott. Wie dieser über Alles die Herrschaft hat, so sind auch von eben dieser seiner Herrschaft die Könige und Königreiche." (Cap. 1.)

Allerdings, so wie Gott der Urquell aller Herrschaft ist, und überhaupt alles Dessen was da ist, so ist er auch der Urquell aller königlichen und allgemeiner, aller Staatsgewalt. Allein gerade weil er der Urquell aller Dinge ist, kann kein Ding dadurch, daß es seinen Ursprung von Gott ableitet, individuell bezeichnet werden, indem natürlich nur Eigenschaften, welche einem Dinge ausschließlich angehören, nicht solche, welche allen Dingen gemeinschaftlich sind, den Character desselben festzustellen geeignet sind. Obiger Satz führt daher zu dem Dilemma: entweder man schreibt der Berufung auf die Gottheit Bedeutung zu, oder nicht. Im ersten Falle kann nur Irrthum entstehen, weil, wie wir gesehen haben, jene Berufung durchaus bedeutungslos ist, indem ebensowohl der Hirte, der Lehrmeister, der Hausbesitzer, als der Inhaber der höchsten (nämlich Staats=) Gewalt, seine Gewalt (über die Heerde, den Lehrjungen, das Haus) von der Gottheit ableiten kann; im andern Falle ergibt sich die Fehlerhaftigkeit jener Berufung von selbst. Allein aus dem Verfolge der Schrift wird es sich zeigen, daß Graswinkel allerdings glaubt, etwas Bedeutungsvolles gesagt zu haben, wie sich dieses auch schon daraus abnehmen läßt, daß er wenigstens versucht hat, seine

*) J. F. Graswinkel, geboren zu Delft im Jahr 1600, gestorben zu Mecheln den 12. Oct. 1666.

) Der vollständige Titel dieses Werks in der Originalsprache ist: **Theod. J. F. Graswinkeli, Delphensis, J. C. de jure majestatis dissertatio ad Serenissimam Potentissimamque Suecorum Reginam. Hagae Comitis. Ex officina Th. Maire 1642.

***) Dasselbe trägt die Ueberschrift: „Von dem Ursprunge der höchsten Gewalt." Es wird dargethan, daß sie von Gott sey.

Behauptung zu begründen. Allein dieser Versuch ist ihm nicht gut gelungen, denn eines Theils ist es ein logischer Fehler, den Menschen, welcher mit der Gottheit in kein unmittelbares Verhältniß zu treten vermag, *) mit dieser in ein Verhältniß der Gleichheit zu setzen, sodann liegt es aber doch ziemlich klar am Tage, daß es außer der Gottheit und dem Menschen, welcher die höchste Gewalt besitzt, noch andere Wesen, nämlich andere Menschen gibt, von welchen jener diese ableiten kann. Der von unserem Verfasser für seine Ansicht beigebrachte Grund ist daher eben so irrig, als diejenige Behauptung: da der X. sich nicht selbst dieses oder jenes Haus, Pferd, Spielzeug &c. gegeben habe, so folge, daß es ihm von der Gottheit gegeben worden sey, gleich als wenn es ihm nicht von dem G. dem J. oder irgend einem andern Menschen gegeben worden seyn könnte.

Uebrigens bezieht sich die höchste Staatsgewalt, oder das Majestätsrecht, von welchem das uns vorliegende Buch den Titel trägt, nicht bloß auf Königreiche, sondern überhaupt auf Staaten jeder Verfassung; allein häufig spricht Graswinkel nur von jenen, wenn er dem Titel seines Buchs und dem Zusammenhange zufolge allgemeiner von diesen sprechen sollte. Es ist dieses wohl erklärlich, da seine Schrift an eine Königin gerichtet ist.

Schon in dem unmittelbar folgenden Kapitel verfällt der Verfasser wieder in diesen Fehler. Der Sinn desselben spricht sich kurz in den Worten aus:

„Das Volk ist nicht älter als der König, und dieser ist nicht wegen des Volks geschaffen." (Cap. 2.) **)

Eine Anzahl von Menschen wird erst durch die Aufstellung einer Staatsgewalt zu einem Volke, und ein Mensch wird erst dadurch König eines Volks, daß er die Staatsgewalt (ganz oder wenigstens zu einem bestimmten Theile) über dasselbe erlangt. Hatte also eine Mehrheit von Menschen, über welche ein König anfängt seine Gewalt auszuüben, unmittelbar vorher noch unter keiner Staatsgewalt gestanden, so ist allerdings das Volk nicht älter

*) In den Anfangsworten des mitgetheilten Satzes.

**) Ueberschrieben: „Der Ursprung der höchsten Gewalt werde nicht mit Recht auf das Volk bezogen."

als sein König, weil in diesem Falle beide zu gleicher Zeit entstanden sind. Allein die Geschichte *) und die Abstraction **) beweisen, daß Völker allerdings bestehen können, ehe Könige über sie zu herrschen anfangen. Es kann also für diesen Fall nicht geläugnet werden, daß die Völker älter sind als ihre Könige. Uebrigens kommt auf das gegenseitige Altersverhältniß zwischen Volk und König gar nichts an, weil aus demselben in keinem Falle ein Schluß auf das gegenseitige Rechtsverhältniß gezogen werden könnte, indem das Alter, für sich allein genommen, weder Rechte noch Pflichten ertheilt.

Was sodann den zweiten Theil des obigen Satzes betrifft, so ist die Staatsgewalt allerdings wegen des Staats geschaffen, weil sie ihrer Natur zufolge zu keinem andern Zwecke, als demjenigen des Staats besteht, sie sey nun in wessen Händen sie wolle, in derjenigen einer einzelnen Person (eines Königs), einer gewissen auserwählten Mehrheit solcher (einer Aristokratie) oder aller Bürger (Demokratie). Insofern ist die königliche Gewalt allerdings wegen des Staats vorhanden, und da dieser nichts anderes ist, als derselbe Gegenstand von seiner leblosen Seite betrachtet, welcher von seiner lebenden, denkenden, fühlenden Seite „Volk" genannt wird, ***) so ist nicht zu läugnen, daß die königliche Gewalt wegen des Volks geschaffen und vorhanden ist.

Allein eine Gewalt ist verschieden von der Person, welche sie ausübt, und daher auch der König verschieden von der königlichen Gewalt. Gleichwie eine gewisse Mehrzahl von Menschen sich nie zu einem Volke vereinigen würde, wenn sie nicht glaubte, durch diese Vereinigurg etwas Vortheilhaftes zu erlangen, so würde auch kein Mensch die königliche Würde übernehmen, wenn deren Annahme nicht auch durch seine eigenen Wünsche †) gerechtfertigt würde. Da

*) Die alten Deutschen, die Gallier und viele andere Völker hatten ursprünglich (d. h. so weit die Geschichte zurückreicht), keine Könige.

**) Weil es ausser der monarchischen noch andere Staatsverfassungen gibt, und aus dem Wesen des Staats keineswegs hervorgeht, daß jene immer allen übrigen in der Zeit vorhergehen müsse.

***) Siehe oben S. 62. ff.

†) Gingen diese auch nur darauf, durch Beglückung des Volks sein eigenes Glück zu begründen.

es demnach von seiner Willkühr abhängt, die königliche Würde anzunehmen oder nicht, so ist der König allerdings nicht wegen des Volks geschaffen. Allein ist Jemand einmal König, so hat er seine Gewalt zum Besten des Volks anzuwenden; und hierauf allein kommt Alles an.

Das dritte Kapitel *) beginnt folgendermaßen:

„Vorspiele gleichsam der unumschränkt höchsten Gewalt bilbeten die väterliche und die herrschaftliche Gewalt. Der Ehemann und Vater ertheilt seiner Ehefrau und seinen Kindern, der Herr seinen Sklaven Vorschriften, jedem auf seine Weise. Vergebens würde Jemand faseln, die Ehefrau habe dem Ehemanne, der Sohn dem Vater, der Sklave dem Herrn dieses Recht eingeräumt. Die höchste, natürliche, auf die Erhaltung des Weltalls gerichtete, von Gott, dem Herrscher und Ursprung aller Dinge ausfließende und wieder auf ihn zurückfließende Vernunft hat dasselbe ertheilt."

Zu beweisen, daß der Ehemann, der Vater, der Herr gegen seine Ehefrau, seinen Sohn, seinen Sklaven irgend ein, oder gar ein unumschränktes Recht besitze, hat Graswinkel nicht versucht. Daß jedoch ersterem ein solches nicht zukomme, ergibt sich aus dem Zwecke der Ehe, aus welchem allein die Eheleute ihr gegengenseitiges Rechts-Verhältniß ableiten können. Derselbe ist nämlich kein anderer als Erzeugung und Erziehung von Kindern.**) Die Rechte der Eheleute können daher nur auf die Leistung Desjenigen gerichtet seyn, was zu diesem Zwecke erforderlich ist, und da in dieser Rücksicht von beiden Seiten Leistungen nothwendig sind, entstehen gegenseitige Rechte und Pflichten, jedoch nur solche, welche sich unmittelbar auf die Erzeugung und Erziehung von Kindern beziehen. Hieraus ergibt sich weiter, daß, wenn einmal ein Kind hervorgebracht ist, das Verhältniß der Eltern zu demselben durch die Erziehung erschöpft wird, daß alle ihre Rechte,

---

*) Ueberschrieben: „Was die Majestät sey, und auf welche Weise ihr das oben Gesagte zustehe."

**) Daß mit der Ehe noch mancherlei andere Verhältnisse verbunden seyn können, ist eben so wenig zu läugnen, als daß nur die bezeichneten zum Wesen derselben gehören.

gleichwie alle ihre Pflichten sich auf diese beschränken.*) Es ist also sonnenklar, daß weder der Ehemann über seine Ehefrau, noch der Vater über seinen Sohn ein unumschränktes Recht habe, sondern daß beide Theile in einem Verhältnisse gegenseitig sich entsprechender Rechte und Pflichten stehen. Was endlich das Verhältniß zwischen Herrn und Sklaven betrifft, so ist dasselbe ein in sich rechtswidriges, wie dieses J. J. Rousseau**) so vortrefflich dargethan hat, daß es genügen wird, auf jene Ausführung desselben zu verweisen.

Sämmtliche von unserem Verfasser angeführten Beispiele beweisen also nicht nur nichts für seine Behauptung, sondern die beiden ersteren sprechen sogar positiv gegen dieselbe. Im Uebrigen beziehe ich mich auf die Bemerkungen zum ersten Kapitel.

„Wie die Ehefrau, Kinder und Sklaven den Hausvater zu ihrem Schutze und ihrer Erhaltung als Haupt und Vorsteher nöthig gehabt haben, so ist es auch nach Vereinigung mehrerer Familien nothwendig geworden, daß sich die Hausväter selbst einen gemeinschaftlichen Körper bildeten, um für das gemeinschaftliche Wohl Aller zu sorgen,***) oder es ist am Gerathensten gewesen, wenn sie einen ausgezeichnet tugendhaften Mann unter sich gesehen haben, demselben freiwillig die Herrschaft über sich und die Ihrigen zu übertragen. Hieraus ergibt sich, daß jene ursprüngliche Art der Herrschaft entweder durch einen einzigen Körper oder durch eine einzige Person gebildet worden ist, aber von Anfang an nichts über sich gehabt hat und unumschränkt gewesen ist. Diese unumschränkt höchste Gewalt kann Majestät genannt werden. Weiter folgt, daß eben diese Majestät in sich und in ihrem Ursprunge nur als ein besonderes Geschenk Gottes

---

*) Allerdings können unter gewissen Umständen die Eltern überdies noch andere Rechte und Pflichten haben; allein nur diese müssen sie unter allen Umständen besitzen, so lange sie noch in der That Eltern sind, und nicht blos waren.

**) Contrat social, L. I. ch. 4. S. unter J. J. Rousseau, und oben S. 26 ff.

***) Das erste Glied dieses Vergleichs ist sehr unglücklich ausgesucht, weil, wenn Jemand einmal Ehefrau, Sohn, Sklave ist, eben diese Eigenschaft beweist, daß der Ehemann, Vater, Herr bereits vorhanden, also eine Wahl desselben nicht mehr möglich ist.

erreicht werden könne, ohne welches die bürgerliche Gemeinheit sich nicht zu erhalten und zu schützen vermag."

Unser Verfasser spricht hier von unumschränkt höchster Gewalt; allein er hat nicht erwiesen, daß die Staatsgewalt eine solche sey.*) Dagegen ergibt sich aus dem Begriffe dieser letzteren, daß sie eine durch den Zweck des Staats beschränkte Gewalt sey, d. h. eine solche, welche keinen andern Beruf hat, als für den Zweck des Staats thätig zu seyn. Sodann ist es aber ein offenbarer Widerspruch, zu behaupten, die Majestät werde durch die Wahl der Familienväter begründet, und sie sey ein Geschenk Gottes.

Auf eine würdige Weise schließt unser Kapitel in den Worten: „Gott verhält sich gerade so zum menschlichen Geschlechte, wie die einzelnen Familienväter zu ihren Familien."

Dieser Satz müßte für eine Gotteslästerung erklärt werden, wenn man annehmen könnte, Graswinkel hätte einen klaren Begriff mit demselben verbunden, denn wie wir gesehen haben, steht der Familienvater mit der Familienmutter in der Hauptsache auf gleicher Stufe, und über den unmündigen Kindern zwar an Erfahrenheit, aber darum keineswegs überhaupt an geistiger Vollkommenheit, und diese ist es doch allein, nach welcher sich das Werthsverhältniß der Menschen richten kann. Auf diese Weise könnte man nicht einmal auf homerische Götter, geschweige denn auf einen einzigen, vollkommenen gelangen.

Kap. 4.**) „Jede äußere Gewaltthätigkeit, welche darauf gerichtet ist, die unumschränkt höchste Gewalt zu le ten oder zu hemmen, muß der Natur dieser letzteren zufolge von ihr ferne bleiben."

Von derjenigen Gewalt, welche den Beruf hat, den Zweck des Staats zu verfolgen,***) und welche denselben in der That auf rechtmäßigem Wege verfolgt, muß allerdings jede Gewaltthätigkeit fern bleiben, allein dieses ergibt sich nicht aus der Natur der Staatsgewalt, sondern aus derjenigen einer rechtmäßigen Handlung. Keiner solchen, wohl aber unter ge-

*) S. die Bemerkung zum vorigen Satze.

**) Ueberschrieben: „Was zum Wesen der Majestät gehöre."

***) Daß nur von dieser Gewalt hier die Rede seyn könne, ergibt sich aus den Bemerkungen zu den vorhergehenden Kapiteln.

wissen Bedingungen einer unrechtmäßigen Handlung darf äußere Gewaltthätigkeit entgegengesetzt werden, jene mag nun vorgenommen werden, von wem sie wolle. Denn nicht die Person, welche eine Handlung vornimmt, sondern der innere Character der Handlung selbst entscheidet über deren Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit. Einer Handlung der ersteren Art darf aber deßhalb keine äußere Gewalt entgegengesetzt werden, weil Niemand Unrecht thun darf, jeder Widerstand gegen eine rechtmässige Handlung aber nothwendig ein solches in sich fassen muß; und dieses Unrecht ist allerdings um so größer je mehr Grund die erhabene Stellung des Handelnden gab, seine Handlung für wohl überlegt und daher rechtmäßig zu halten; und je nothwendiger es ist, daß das Ansehen der Vertreter des Staats unverletzt erhalten werde.

„Wenn man sagt, was sie" (die unumschränkt höchste Gewalt) „sey, so stellt man etwas in sich Vollkommenes auf, was durch sich steht und besteht, was sich selbst losspricht und bestimmt, was endlich selbst ist und sich erfüllt, ganz von sich selbst erfüllt ist. Man kann also nichts Besseres von der höchsten Gewalt als solcher sagen, als daß sie ist. Sie läßt weder ein Mehreres noch ein Minderes zu, ist über alle Gesetze erhaben, durch keine Schranke begränzt, und durch keine Zeiten eingeengt. Was in der Welt Gott, im Körper die Seele, dieses ist in einem Reiche die höchste Gewalt."

In jetzigen Zeiten bedürfen derartige Behauptungen wohl keiner ausführlicheren Widerlegung mehr. Es genüge daher die Bemerkung, daß auf dieser Welt Alles zwar nach Vollkommenheit streben solle, allein nichts wirklich vollkommen sey, daß nur die Natur oder die Gottheit durch sich selbst stehe und bestehe, von allem Uebrigen dagegen eine Ursache nicht nur vorhanden sey, sondern auch nachgewiesen werden könne,*) daß die absolut höchste Gewalt allerdings weder ein Mehreres noch ein Minderes zulasse, daß aber die Staatsgewalt keine absolut höchste Gewalt sey, daß jedoch auch diese letztere etwas neben sich, obgleich im Staate nichts über sich dulde, daß ferner (wie unser

*) S. die Bemerkungen zu Kap. 1. oben S. 68 ff. und das dritte Kapitel von Graswinkel S. 71. ff.

Verfasser selbst zugegeben hat*)) der Staat nur in Folge der Willenserklärung der Gründer desselben, die Gottheit aber offenbar nicht in Folge der Willenserklärung der Welt entstehen könne, daß endlich die ganze Thätigkeit der Staatsgewalt sich ausschließlich auf den Staat, diejenige der Seele dagegen keineswegs ausschließlich auf den Körper zu richten habe.

Kap. 5.**) „Es unterliegt keinem Zweifel, daß das bisher Gesagte sich auch auf die geistlichen Personen und Sachen beziehe, welche, gleichwie alle übrigen, den Gesetzen***) und der höchsten Gewalt unterworfen sind."

Allerdings! jedoch nicht in Graswinkel's, sondern in demjenigen Sinne, welcher aus den bisherigen Bemerkungen hervorgeht.

Kap. 6.†) „Im Verhältniß zur Gottheit hat der Inhaber der höchsten Gewalt den göttlichen Willen als Gesetz zu beobachten. Den Naturgesetzen ist derselbe aber in gewissen Fällen nicht unterworfen, weil die heilige Schrift lehrt, die Könige seyen unmittelbar von Gott eingesetzt, weil das Herz des Königs in der Hand Gottes ist, weil die Untersuchung des Herzens des Königs eben so unmöglich ist, als die Erforschung der Höhe des Himmels oder der Tiefe der Erde. Da überdieß Gott selbst sich der Könige als Organe bedient, so erklärt sich Vieles was uns und unserem Verstande entgeht, durch ihre Würde und durch göttliche Beschlüsse, welche uns nur hinterher kennen zu lernen vergönnt ist, welche dagegen den Königen früher bekannt und ihren Gemüthern auf göttliche Weise eingeflößt sind. Hierzu kommt noch, daß es den Königen zur Ehre gereicht, eine Sache zu erforschen, welche Gott den Augen der Uebrigen entzogen hat, und eben durch diese Entziehung zum Beweise ihrer Ehre macht, indem es Niemanden außer ihnen vergönnt ist, dieselbe zu ver-

*) S. oben S. 71 ff. das dritte Kap. unseres Verfassers.

**) Ueberschrieben: „Von der höchsten Gewalt der Majestät in Betreff der kirchlichen Personen und Sachen."

***) Rücksichtlich dieses Worts und der Verbindung, in welcher dasselbe hier gebraucht wird, s. meine Schrift über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit oder über die Anwendung neuer Gesetze §. 2. 3. 13. 25.

†) Ueberschrieben: „Die höchste Gewalt sey auch über den Gesetzen."

stehen, endlich weil, wie die heilige Schrift beweist, der König seinen Unterthanen unverletzlich und heilig seyn muß, dagegen, wenn die höchsten Gewalten nicht von jenen Naturgesetzen entbunden wären, und falls sie dieselben verletzten, man sich gegen sie empören und sie verjagen und ihrer Königswürde berauben dürfte; hierdurch aber allen Königreichen und Freistaaten eine Anarchie bereitet würde, welche schlimmer als alle Tyrannen ist. Jedoch findet hierbei eine doppelte Einschränkung statt, 1) daß die höchste Gewalt auf jede Weise dafür sorge, daß die Naturgesetze nicht verletzt und solche Verletzungen bestraft würden, 2) daß sie zum Angesichte Gottes ihre Zuflucht nähmen, durch Flehen, Fasten und Martern dessen Hülfe und Beistand sich erbäten."

Auch diese Behauptungen verdienen gleich denjenigen des vierten Kapitels heutzutage keiner ausführlichen Widerlegung, sondern nur einiger erläuternder Bemerkungen. Für's Erste ist daran zu erinnern, daß göttliche Gesetze und Naturgesetze eines und dasselbe sind, nur mit dem Unterschiede, daß man sich bei jenen den Urheber als ein lebendiges, bei diesen als ein lebloses Wesen denkt. Unter Gottheit und Natur versteht Jedermann den Urquell aller Veränderung, nur denken wir bei jenem Worte an ein fühlendes, menschenähnliches Wesen, bei diesem an ein fühlloses, maschinenähnliches. Zwischen göttlichen und natürlichen Gesetzen findet daher eben so wenig ein Unterschied statt, als zwischen den Gesezzen eines **Volks** und eines **Staats***) z. B. des französischen Volks und des französischen Staats. Weder die einen noch die anderen der von unserem Verfasser bezeichneten Gesetze können aber von den Vernunftgesetzen abweichen, weil dieselben außerdem nicht vernünftig, sondern unvernünftig seyn würden, Niemand sich aber die Gottheit oder die Natur als etwas Unvernünftiges denkt. Daß aber jedes vernünftige Wesen den Vernunftgesetzen unterworfen sey, ergibt sich von selbst, weil ja gerade nur die Beobachtung derselben ein Wesen zum vernünftigen, die Nichtbeobachtung dagegen zum unvernünftigen macht. Sodann ist es denn doch ziemlich klar, daß es ein weit besseres Mittel zu Verhütung der Anarchie

---

*) S. oben S. 62 ff.

gibt, als die Erhebung des Inhabers der Staatsgewalt über jene Gesetze, nämlich die Beobachtung dieser letzteren durch denselben. Uebrigens ist Anarchie kein größeres Uebel, als Tyrannei. Endlich kann aber auch ohne Dazwischenkunft der Anarchie dem Unterdrücker eines Volks die Möglichkeit entzogen werden, dieses länger in den Staub zu treten.

„Eben so sind die höchsten Gewalten nicht an das Völkerrecht gebunden, insofern nicht die Natur und Gott, der mächtiger ist als die Natur, vorschreibt, daß dasselbe bewahrt werden solle.“

Das Völkerrecht besteht theils aus positiven, theils aus nicht positiven Bestimmungen. Die letzteren sind die Vernunftgesetze oder die ewigen Gesetze Gottes. Daß diese von den Inhabern der Staatsgewalten zu beobachten seyen, ist bereits im vorigen Absatze ausgeführt worden. Die positiven Bestimmungen des Völkerrechts dagegen beruhen auf Verträgen; daß diese (insofern sie nur nicht in sich rechtswidrig sind) zu halten seyen, ergibt sich aus dem allgemeinen Vernunftgesetze der Wahrheit, indem es eine Verletzung desselben ist, ein gegebenes Versprechen zu brechen.

„Nicht minder steht der Inhaber der höchsten Gewalt über allen positiven Gesetzen. Dieses geht hervor aus der Natur der höchsten Gewalt, welche keinen Höheren über sich, ja nicht einmal einen Gleichen neben sich erkennt, und aus dem Wesen der Gesetze, welche Beschlüsse der höheren Gewalt sind, wodurch die Verächter ihrer Pflichten in denselben gehalten werden.“

Allerdings duldet die höchste Gewalt keine höhere über sich; allein nur insofern sie die einzige ist, duldet sie keine andere neben sich. Die höchste gesetzgebende Gewalt im Staate duldet daher allerdings keine höhere gesetzgebende Gewalt über sich, wohl aber eine gesetzanwendende (richterliche) und gesetzvollstreckende Gewalt neben sich. Uebrigens ist die Gewalt, dieser abstrakte Begriff nicht zu verwechseln mit derjenigen concreten, physischen Person, welche dieselbe in Händen hat. Eine Gewalt kann allerdings nicht unter Gesetzen stehen, weil sie dieselben nicht zu fassen vermag; allein anders verhält sich die Sache mit denjenigen Personen, welche dieselbe ausüben. Sodann sind die Gesetze keineswegs Beschlüsse einer höheren Gewalt, sondern allgemeine Normen zur Beurtheilung

irgend eines Gegenstandes,*) welche allerdings auch von Denjenigen zu beobachten sind, durch deren Willensbestimmung sie entstehen. Dieses ergibt sich schon daraus, daß der Zweck des Staats sich auf alle Mitglieder desselben bezieht, daher auch diejenigen Bestimmungen, welche in Gemäßheit dieses Zwecks getroffen werden, sich auf Alle beziehen müssen. Wäre dieses nicht der Fall, so würde in einer Demokratie das ganze Volk über den Gesetzen stehen, wodurch denn geradezu der ganze Staat aufhörte zu seyn.

Im siebenten Kapitel**) gibt sich unser Verfasser viele Mühe, zu beweisen, daß die absolut höchste Gewalt über dem Volke stehe. Allein dieses versteht sich offenbar von selbst: das absolut Höchste kann nicht niedriger stehen, als irgend etwas Anderes, weil es ja außerdem nicht das absolut Höchste wäre. Allein aus den bisherigen Bemerkungen zu Graswinkel's Behauptungen ergibt sich, daß die Staatsgewalt keine absolut höchste Gewalt ist, und daß die Gewalt etwas Anderes ist, als die Person, welche sie ausübt.

Das achte Kapitel***) gehört nicht hierher.

Das neunte Kapitel trägt die Ueberschrift: „Es sey dem Volke aus keinem Grunde erlaubt und gestattet, den Gehorsam zu brechen, oder auch nur zu verletzen, welchen es dem Fürsten schuldig sey." Schon dieser Titel zeigt, daß Graswinkel auch hier sich wieder in einem Cirkel bewegt. Denn es versteht sich von selbst, daß man denjenigen Gehorsam, welchen man in der That zu leisten schuldig ist, nicht verletzen darf. Die Frage dagegen, auf welche allein Alles ankömmt, nämlich: wie weit die Pflicht der Unterthanen zum Gehorsam gegen die Inhaber der Staatsgewalt reiche? läßt unser Verfasser im Ganzen unbeantwortet, und bemerkt nur, daß Gott mehr zu gehorchen sey, als den Menschen. Dieser Satz ist gewiß wahr und bedeutungsvoll, insofern man unter dem Willen Gottes das Vernunftgesetz versteht,†) während er dagegen außerdem ent-

---

*) Siehe meine S. 75. nota *) angeführte Schrift l. c.

**) Ueberschrieben: „Es wird dargethan, daß die absolut höchste Gewalt über dem Volke sey."

***) Ueberschrieben: „Die Stellung der Könige sey schwierig; und daher mit Sorge inne zu haben."

†) Siehe oben S. 75. ff.

weder unwahr oder bedeutungslos ist. Ueberdieß ist jener Satz nicht, wie Graswinkel ihn darzustellen sucht, eine Ausnahme in Ansehung des dem Fürsten schuldigen Gehorsams, sondern insoweit als dem göttlichen, d. h. dem Vernunftgesetze zufolge, den Befehlen des Fürsten nicht Gehorsam geleistet werden darf, besteht überall kein Gesetz, aus welchem eine solche Pflicht abgeleitet werden könnte, es kann daher auch nicht von irgend einer Ausnahme von demselben die Rede seyn.

Im zehnten Kapitel *) macht unser Verfasser denn doch endlich bemerklich, daß es einen Unterschied gebe zwischen der höchsten Gewalt an und für sich genommen und deren Ausübung, indem auf demselben die Eintheilung der Majestät in dingliche und persönliche beruhe. Allein das Beispiel, welches er zur Bekräftigung seiner Behauptung anführt, beweist, daß er weder klar dachte, noch sprach;**) noch deutlicher ergibt sich dieses aber aus der Behauptung, „daß falls ein König über Alles gesetzt würde, die dingliche Majestät, d. h. die höchste Gewalt, im Gegensatze mit der Innehabung derselben verschwinde;" gleich als wenn man Etwas inne haben könnte, was verschwunden, also nicht mehr im Reiche der Wirklichkeit ist! Die Sache hängt vielmehr so zusammen: die Staatsgewalt, (wie überhaupt jede Gewalt und jeder Begriff) kann immer von zwei Seiten betrachtet werden, in ihrer ruhigen, unbeweglichen, innerlichen Eigenthümlichkeit und in Bewegung, d. h. im Wechselverhältniß zu ihrem Gegenstande. Im ersteren Falle handelt es sich von der Staatsgewalt an und für sich genommen, im letzteren von der Verwaltung des Staats, denn diese ist nichts Anderes, als die Thätigkeit der Staatsgewalt in Beziehung auf ihren Gegenstand (den Staat).

Das eilfte Kapitel ***) enthält nur eine Fortsetzung und weitere Ausspinnung der im vorigen an den Tag gelegten Begriffsverwir-

---

*) Ueberschrieben: „Von der dinglichen oder Regierungsmajestät (de maj. reali, sive regni)."

**) Graswinkel l. c. S. 150. 151. verglichen mit Schweppe, Rechtsgeschichte §. 186.

***) Ueberschrieben: „Von der Gemeinschaft zwischen dinglicher und persönlicher Majestät."

rungen. Das zwölfte*) und endlich das dreizehnte und letzte**) stehen mit dem Wesen des Staats in keiner Verbindung, daher sie hier übergangen werden müssen.

Zeit des Wiederauflebens der Wissenschaft.

Hobbes***) von dem Bürger, und Leviathan†)

Das Buch von dem Bürger enthält in seines ersten, „Freiheit" überschriebenen Titels erstem Kapitel: „Von dem Zustande der Menschen außerhalb der bürgerlichen Gesellschaft," folgende Sätze:

„Die Gesellschaft wird freiwillig eingegangen, es ist daher stets auf den Zweck der Genossen zu sehen, welcher kein anderer als Vortheil (d. h. sinnliche Annehmlichkeit) oder Ruhm, also die Liebe zu sich selbst, nicht zu den Genossen ist."

Außer der sinnlichen Annehmlichkeit und dem Genusse, welchen die Verehrung von Seiten der Mitmenschen gewährt, und zu deren Erlangung sich die Menschen aneinander anschließen, gibt es augen-

*) Ueberschrieben: „Von der Verschiedenheit der Eide nach der Art der höchsten Gewalt."

**) Ueberschrieben: „Von der Verbindlichkeit, welche aus jenen Eiden entspringt."

***) Geboren zu Malmsbury den 5. April 1588, gestorben zu Hardowich den 4. Dezember 1679. Lebensbeschreibungen desselben finden sich in der englischen Ausgabe seiner Werke London 1750, und in einer Schrift, betitelt: **Thomae Hobbes Angli Malmsburiensis Philosophi vita. Carolopoli. Apud Eleutherium Anglicum, sub signo veritatis 1682.**

†) Das Buch **de cive** erschien zum erstenmale im Jahre 1646, der Leviathan im Jahre 1651. Beide Werke sind von vielen Seiten angegriffen worden. Die letztere der beiden in der vorigen Note bezeichneten Lebensbeschreibungen füllt mehrere Seiten mit den Titeln der gegen unsern Verfasser gerichteten Schriften. Unter diesen verdient insbesondere **R. Cumberlandus de legibus naturae. Londini 1672** hervorgehoben zu werden, und unter den Schriften aus späterer Zeit gehört Feuerbach's Antihobbes Erfurt 1798 hierher, obgleich dieselbe mehr eine selbstständige Ausführung über die Gränzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn, als eine Widerlegung der Ansichten von Hobbes enthält.

scheinlich noch eine Menge anderer Genüsse, welche theils nur durch die Verbindung mit andern Menschen herbeigeführt, oder doch durch dieselben wesentlich befördert werden können. Man denke nur an Liebe und Freundschaft, an kirchliche Vereine und dergleichen mehr. Allein außer diesen ferner liegenden Hebeln läßt Hobbes den ersten und natürlichsten selbst, nämlich den Gesellschaftstrieb unerwähnt. Die Gesellschaft ist dem Menschen an und für sich schon ein Bedürfniß, ohne alles Weitere. Dieser Trieb ist daher hier der einzige von entscheidender Bedeutung. Ihm folgt der Mensch und selbst das Thier von Natur, ohne alle weitere Berechnung.

„Allein aus Ruhmsucht kann keine zahlreiche und lange dauernde Gesellschaft eingegangen werden, weil Niemand Ruhm und Ehre hat, wenn Alle sie besitzen. Obgleich nun die Annehmlichkeiten des Lebens durch gegenseitige Hülfleistung vermehrt werden können, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß, da dieses weit eher durch die Beherrschung der Anderen, als durch Verbindung mit denselben geschehen kann, die Menschen durch ihre Natur mehr zum Beherrschungs-, als zum Gesellschaftsverhältniß gebracht werden, wenn sie keine Furcht haben."

Hobbes setzt hier als gewiß voraus, daß durch die Beherrschung mehr Annehmlichkeiten begründet würden, als durch eine gleiche Verbindung. Dieses ist aber im Allgemeinen keineswegs der Fall, denn es gibt, wie sich nicht läugnen läßt, gar viele Menschen, welche weder Neigung noch Geschick zum Herrschen haben, und diese können dadurch, daß sie zum Herrschen berufen werden, niemals glücklich werden. Haben doch manche Herrscher ihre Herrschaft freiwillig niedergelegt und haben doch Manche die ihnen angebotene Herrschaft von der Hand gewiesen. Jedenfalls kann die Furcht der Menschen hieran nichts verändern, weil, wo Furcht ist, keine Annehmlichkeit, und wo eine Annehmlichkeit, keine Furcht ist, indem die letztere geradezu unangenehme Gefühle erregt. Diejenigen Menschen also welche ihrer Natur zufolge nach der Herrschaft streben, haben insofern keine Furcht, so wenig als diejenigen, welche der ihrigen zufolge ein Verhältniß gleicher Verbindung vorziehen; wenigstens muß in beiden Fällen die Furcht geringer seyn, als das derselben entgegengesetzte angenehme Gefühl, indem sie ja außerdem nicht dieses, sondern das entgegengesetzte Verhältniß suchen würden. In dem folgenden Satze erklärt sich Hobbes näher:

„Es muß daher angenommen werden, daß der Ursprung der großen und lange dauernden Gesellschaften nicht in dem gegenseitigen Wohlwollen der Menschen, sondern in der gegenseitigen Furcht derselben ihren Grund habe." *)

Unser Verfasser scheint hier nicht bedacht zu haben, daß es große und lange dauernde Gesellschaften der verschiedensten Art gibt. Nur die Staatsgesellschaften schwebten ihm wohl zunächst vor Augen. Allein die Furcht kann unmöglich die unmittelbare Ursache der Eingehung irgend einer Gesellschaft seyn, denn dieselbe ist nichts anderes, als das durch die Ungewißheit über das Eintreten irgend eines unangenehmen Ereignisses begründete Gefühl der Besorgniß. Nur ein Zweck aber kann Genossen mit Bewußtseyn vereinigen und zwar nur ein solcher, welcher denselben Vortheil (im weitesten Sinne des Wortes) d. h. angenehme Empfindungen irgend einer Art (nicht bloß sinnliche und solche, welche der Ruhm gewährt) verspricht; also nicht die Furcht, sondern im Gegentheil die Hoffnung führt nächst dem die Menschen beseelenden Gesellschaftstriebe, diese zusammen. Allein die Hoffnung muß in nothwendiger Beziehung zu dem Zwecke der Gesellschaft stehen. Kein Mensch wird in der Hoffnung sein Seelenheil zu befördern, in eine Räubergesellschaft eintreten, oder in der Hoffnung auf wissenschaftliche Ausbeute in eine Gaunerbande. Um also den Ursprung der Staatsgesellschaft genau nachweisen zu können, ist es erforderlich den Zweck derselben zuvörderst zu kennen. Da dieser aber bis jetzt von unserem Verfasser noch nicht nachgewiesen worden, so ist es bis jetzt noch durchaus unmöglich, von der Entstehung der Staatsgesellschaft genauer zu handeln.

„Es ist aber der erste Grundsatz des Naturrechts, daß Jeder sein Leben und seine Glieder, so viel er kann, schützt, und dieses Recht der Selbsterhaltung schließt die Befugniß in sich, alle Mittel zu gebrauchen, ohne welche man sich nicht erhalten kann." **)

Dieser Satz ist nicht ohne alle Einschränkung richtig. Es ist nämlich der Fall denkbar, daß in Folge eines ungerechten Angriffes von der einen Seite sich ein Streit entspinne, welcher so beschaffen

---

*) Art. 1. 2. 3.

**) Art. 4 — 8.

ist, daß jeder der Streiter sein Leben oder seine Glieder nur dadurch schützen könne, daß er seinem Gegner das Leben nehme oder die Glieder verletze. In diesem Falle hat nur der ungerecht Angegriffene hierzu das Recht. Denn da im Allgemeinen beide Theile ein gleiches Recht auf die Erhaltung ihres Lebens haben, so muß das Unrecht welches auf der einen Seite durch den rechtswidrigen Angriff begangen wurde, und welches jenen Conflict herbeigeführt hat, mit in die Wagschale gelegt werden, und die rechtliche Lage des ungerechten Angreifers verschlechtern.

„Ueber die Nothwendigkeit dieser Mittel ist Jeder nach dem natürlichen Rechte selbst Richter." *)

Allerdings! Nichts desto weniger handelt er im Widerspruch mit den ewigen Gesetzen Gottes und daher vernunftwidrig, wenn er einen Richterspruch fällt, welcher dem Vernunftgesetze widerspricht, namentlich also wenn er, obgleich er der ungerechte Angreifer ist, sein Leben durch die Tödtung seines Gegners zu retten für gut findet, oder falls er auch nicht der ungerechte Angreifer ist, wenn er einen Exceß der Nothwehr für nothwendig erachtet.

„Die Natur hat jedem Menschen ein Recht auf Alles gegeben, woraus hervorgeht, daß im Naturzustande, d. h. ehe sich die Menschen wechselseitig gebunden haben, das Maaß des Rechts der Nutzen ist." **)

Es frägt sich hier vor Allem: was versteht Hobbes unter „Recht", ein ausschließliches oder ein gemeinschaftliches? An ein ausschließliches kann er hier nicht denken, denn nur ein Einziger, nicht Alle können ein ausschließliches Recht auf eine gewisse Sache haben. Allein auch nicht ein unbedingt gemeinschaftliches Recht weist die Natur in dem von Hobbes bezeichneten Sinne allen Menschen auf Alles an, sondern nur insofern als die Verhältnisse gleich sind. Auch abgesehen von allen wechselseitig übernommenen Verbindlichkeiten besitzen keineswegs alle Menschen auf den Bissen Brod, den ein Mensch vielleicht schon an seinen Mund gebracht hat, um ihn zu sich zu nehmen, oder auf die Stelle, worauf sich bereits Jemand gelagert hat, ein gleiches Recht; im Gegentheil steht in diesen Fällen unzweifelhaft dem Innehaber des Brods oder der

*) Art. 9.

**) Art. 10.

Stelle das Vorrecht zu, insofern nicht ganz besondere Verhältnisse die Sache anders gestalten. Da der Mensch in jedem Zustande streben soll, sich den ewigen Gesetzen Gottes gemäß zu benehmen, so ergibt sich, daß auch im Naturzustande (in dem oben bezeichneten Sinne des Worts), nicht der Nutzen, sondern die ewigen Gesetze Gottes, welche er dem Menschen mehr oder minder deutlich in's Herz gelegt hat, den Maßstab des Rechts bilden sollen, daß Alles recht ist, was diesen Gesetzen entspricht, Alles unrecht, was denselben widerspricht.

„Allein dieses Recht ist fast ohne alle Wirkung, weil ein gleich berechtigter Nachbar den andern am Genusse verhindert." *)

Aus Demjenigen, was zum vorigen Satze bemerkt worden ist, ergibt sich, daß nur wenn die Verhältnisse zweier Menschen zu einer Sache vollkommen gleich sind, auch ihre Rechte auf dieselbe vollkommen gleich seyn können. Allein schon aus der Individualität der Menschen erhellt, daß das Verhältniß mehrerer zu derselben Sache niemals vollkommen gleich seyn könne. Der eine oder der andere Umstand muß immer den Ausschlag für den einen oder den andern derselben geben. Die Gleichheit der Rechte der verschiedenen Menschen ist es also nicht, welche dieselben am Genusse verhindert, wohl aber die Verschiedenheit der Ansichten über ihre Rechte oder der böse Wille, welcher auch Denjenigen, dessen Recht er anerkennt, im Genusse desselben aus eigennützigen Absichten stört.

„Die natürliche Geneigtheit der Menschen, sich gegenseitig zu verletzen, verbunden mit dem Rechte Aller auf Alles, hat zur Folge, daß der natürliche Zustand vor dem Zusammentreten der Menschen in die Gesellschaft ein Krieg Aller gegen Alle ist." **)

Selbst wenn die Prämissen dieses Satzes richtig wären, würde doch die aus denselben abgeleitete Folge nicht anerkannt werden können, denn nur diejenigen Personen, welche mit einander überhaupt in Berührung kommen, können insbesondere in kriegerische Berührung gerathen; da nun aber nicht alle Menschen überhaupt in gegenseitige Berührung treten, so können sie namentlich auch nicht alle in kriegerische gerathen.

---

*) Art. 11.

**) Art. 12.

Allein auch die beiden Prämissen dieses Satzes sind durchaus irrig. Die Irrigkeit der zweiten ist bereits bei der Erläuterung der beiden vorhergehenden Sätze dargethan worden. Es handelt sich daher nur darum die Irrigkeit der ersteren noch darzuthun.

Nur ein Zweck kann ein denkendes Wesen als solches zur Vornahme irgend einer Handlung bewegen, weil die bewußte Handlung nichts anderes ist, als die Verwirklichung eines Zwecks, einer Absicht. Nach dem allgemeinen und namentlich auch von Hobbes *) anerkannten Naturgesetze, daß der Mensch Dasjenige sucht, was er für zuträglich erachtet, ergibt sich, daß der Zweck jeder Handlung kein anderer seyn könne, als entweder etwas Zuträgliches zu erlangen, oder etwas Unzuträgliches (beide Worte im weitesten Sinne genommen) zu vermeiden. Die Verletzung eines Andern steht aber an und für sich genommen mit der Person des Verletzenden in durchaus keinem Verhältnisse, weder in demjenigen der Zuträglichkeit noch der Unzuträglichkeit, sie kann daher niemals Zweck, sondern nur allenfalls Mittel zu Erreichung eines Zwecks **) seyn.

„Daher ist es gekommen, daß die Menschen aus Furcht vor einander es für nothwendig gehalten haben, aus einem solchen Zustande herauszutreten und sich Gefährten zu suchen." ***)

Wären die vorhergehenden Sätze Hobbes' wahr, so könnte gerade im Gegentheil niemals eine Gesellschaft entstehen, niemals der Wunsch begründet werden, Gefährten zu erlangen. Denn wenn die Menschen von Natur die Absicht hätten, ihre Mitmenschen zu verletzen, so könnten sie nicht wie ein Kleid ihre natürliche Beschaffenheit ablegen; diese müßte aber nothwendig eben so viele gegenseitige Verletzungen und daher Streitigkeiten hervorbringen, als Berührungspunkte unter den Menschen entstünden. Zur Verminderung der Zahl der Streitigkeiten würde es daher kein anderes Mittel geben, als Verminderung der Berührungspunkte unter den Menschen; die Begründung einer Gesellschaft könnte dagegen durch die mit derselben nothwendig verbundene Vermehrung der Berüh-

*) Tit. I. Cap. I. Art. 7. de cive.

**) z. B. seine Habsucht, Rachsucht, Herrschsucht, Muthwillen rc. zu befriedigen.

***) Art. 13.

rungspunkte nur eine Vermehrung der Streitigkeiten zur Folge haben. Die Gewalt, welche Jemand zu den Zwecken der Gesellschaft eingeräumt würde, könnte von Menschen der bezeichneten Art nur dazu verwandt werden, ihrem natürlichen Triebe, ihre Mitmenschen zu verletzen, Genüge zu leisten. Jede Gewalt, auf welche ein Glied der Gesellschaft verzichtete, könnte daher für dasselbe nur eine Verminderung seiner Mittel zur Vertheidigung gegen fremde Verletzung herbeiführen. —

„Genossen werden durch Gewalt und durch freie Uebereinkunft erworben: durch Gewalt der Besiegte aus Furcht vor dem Tode oder durch Anlegung von Ketten; durch freie Uebereinkunft, wenn die Gesellschaft gegenseitige Hülfeleistung zum Zwecke hat."

Zum Wesen der Genossenschaft einer Gesellschaft gehört ein gemeinschaftlicher Zweck. Wo ein solcher fehlt, kann wohl ein Verhältniß zwischen Herrn und Sclaven, aber kein Gesellschaftsverhältniß, kein Verhältniß zwischen Genossen bestehen. Diese letzteren haben wesentlich gleichartige, jene wesentlich verschiedenartige Rechte; zwischen Demjenigen aber, welcher mit dem Tode droht, und Demjenigen, welcher diesen zu befürchten hat, welcher Ketten anlegt, und welchem sie angelegt werden, besteht ein Verhältniß der Ungleichartigkeit, nicht der Gleichartigkeit. Weder auf die eine, noch auf die andere Weise kann ein Verhältniß der Hülfeleistung begründet werden, weil in demselben Augenblicke, in welchem die Todesfurcht oder die Gefangenschaft aufhört, auch der einzige Beweggrund zu derselben wegfällt, früher aber eine Hülfeleistung, der Natur der Sache nach, unmöglich ist. Anders verhält sich aber die Sache, wenn Jemand durch jene beiden Vehikel bewogen worden ist, seine Zustimmung zu Begründung einer Genossenschaft zu ertheilen, dann liegt eine Uebereinkunft vor, welche nach dem allgemeinen Gesetze der Wahrheit gehalten werden muß, insofern sie nicht in sich selbst rechtswidrig ist.

„Der Sieger kann aber den Besiegten, oder der Stärkere den Schwächeren mit Recht zwingen, Sicherheit wegen seines zukünftigen Gehorsams zu leisten, falls dieser es nicht vorziehen sollte, zu sterben. Denn eine gewisse und unwiderstehliche Gewalt begründet das Recht, Diejenigen zu leiten und zu beherrschen, welche nicht widerstehen können."

Der Sieger, der Stärkere hat als solcher gegen den Besiegten, den Schwächeren durchaus kein Recht, also auch namentlich nicht das so eben bezeichnete. Die Gewalt begründet für sich allein niemals ein Recht. Dieses hat J. J. Rousseau so schlagend dargethan, daß ich mich begnügen kann, mich auf denselben zu berufen. *)

„Allein wegen der Gleichheit der Kräfte im Naturzustande kann die Selbsterhaltung auf längere Zeit nicht erwartet werden, daher ist es eine Vorschrift der gesunden Vernunft, den Frieden, wenn aber keine Hoffnung zu demselben besteht, wenigstens Hülfe für den Krieg zu suchen. **)"

Nicht der hier von Hobbes angeführte Grund, sondern der oben (S. 84.) bezeichnete, in Verbindung mit der wenigstens relativen Ungleichheit der Kräfte der Menschen, setzt im Naturzustande (in dem oben S. 79. angegebenen Sinne) die Selbsterhaltung der Menschen in Gefahr. Eine vollkommene Gleichheit der Kräfte würde im Gegentheil gerade die Erhaltung der Menschen sichern, weil sie diese in die Unmöglichkeit setzen würde, sich wechselseitig zu schaden; während dagegen auch die Ungleichheit der Kräfte keine für die Erhaltung der Menschen nachtheilige Folge haben könnte, wenn diese nicht solche Neigungen besäßen, welche sie zu verletzenden Handlungen gegen ihre Mitmenschen antrieben.

Allein nicht jeder Friede ist wünschenswerth, nicht unter jeder Bedingung die Hülfeleistung Anderer. Es gibt einen Frieden des Kirchhofs, Hülfeleistung unter Bedingungen, welche schlimmer sind, als die Gefahr, gegen welche die Hülfe gesucht wird. Dann gibt es aber auch einen Frieden, der im Innern der Seele wohnt, der über alle äußeren Verhältnisse erhaben ist, eine Vertheidigung gegen äußere Angriffe, welche nur durch geistige, nicht durch physische Waffen geführt wird. Dieser Frieden und diese Vertheidigung kann nicht durch Verbindungen begründet werden, hier muß Jeder für sich allein stehen.

In dem zweiten Kapitel spricht Hobbes von dem Naturgesetze rücksichtlich der Contracte, in dem dritten von den übrigen Natur-

---

*) Contrat social Liv. I. ch. 3. S. unten bei Rousseau.

**) Art. 14.

gesetzen; im vierten sucht er durch die Berufung auf Bibelstellen auszuführen, daß die Naturgesetze und die göttlichen Gesetze mit verschiedenen Worten dasselbe ausdrückten, indem beide zu ganz gleichen Resultaten führten. Diese drei Kapitel entfernen sich jedoch zu weit von unserem Gegenstande, als daß sie hier mitgetheilt werden könnten.

Mit dem fünften Kapitel beginnt der Titel „von der Herrschaft" (de imperio). Dasselbe ist überschrieben „von den Ursachen und der Entstehung des Staats" und enthält folgende Sätze:

„Weder die Naturgesetze, noch auch die Vereinigung Mehrerer ist zu Erhaltung des Friedens und zu dauerhafter Vertheidigung hinreichend."

Wir haben schon bei Gelegenheit des letzten Satzes des ersten Kapitels gesehen, daß nicht jede Art von Frieden und nicht jede Art von Vertheidigung der Zweck irgend einer Gesellschaft seyn könne. Dieses muß daher insbesondere auch von der Staatsgesellschaft gelten, von deren Entstehung dieses Kapitel handelt. Hobbes begeht also einen Fehler, daß er denjenigen Frieden und diejenige Vertheidigung, auf welche es im Staate ankommen soll, nicht näher bezeichnet. Allein den Zweck des Staats bildet durchaus keine Art von Frieden und keine Art von Vertheidigung oder Hülfeleistung. Diese bildet vielmehr nur ein Mittel zum Zwecke, nämlich demjenigen, welcher die Vertheidigung oder die Hülfeleistung nothwendig macht; und daß der Zweck des Staats nicht in dem Frieden besteht, ergibt sich daraus, daß dessen Gegensatz, der Krieg, vom Staate vorgenommen werden kann, ohne daß derselbe dadurch mit sich selbst in Widerspruch geräth. Wäre aber der Zweck des Staats durch den Frieden bedingt, so würde offenbar jeder Krieg einen thatsächlichen Widerspruch mit dem Staatszweck und demzufolge die rechtliche Auflösung des Staats zur unmittelbaren und nothwendigen Folge haben.

Allein allerdings reichen weder die Naturgesetze,*) noch das bloße Zusammentreten einer Mehrheit von Menschen zur Erreichung irgend eines gesellschaftlichen Zwecks hin. Die Gesellschaft muß eine Verfassung erhalten, muß verwaltet werden, damit sie sich bewegen könne.

---

*) Aus den oben S. 84 f. ausgeführten Gründen.

„Zu diesem Behufe ist es vielmehr erforderlich, daß Alle nur einen Willen haben. Ein solcher kann aber nur dann stattfinden, wenn ein Jeder seinen Willen dem Willen irgend eines Andern, es sey dieses ein einzelner Mensch oder eine Rathsversammlung, so unterordnet, daß Alles, was dieser in Beziehung auf den gemeinen Frieden will, für den Willen Aller und jedes Einzelnen gehalten werden soll."

Es ist ein Unterschied zwischen dem Willen einer Person und demjenigen einer anderen, zwischen dem wirklichen Willen eines Menschen und demjenigen, welcher nur für denselben gehalten werden soll. Allein auch abgesehen hiervon ist dieser Satz irrig, nicht nur weil eine Unterordnung des Willens des einen Menschen unter denjenigen eines andern zur rechtlichen Begründung der Staatsgewalt (worauf es hier allein ankommt) nicht erforderlich ist, sondern hauptsächlich deßhalb, weil eine solche Unterordnung unmöglich ist. Denn der Wille *) (voluntas) des Menschen steht nur in mittelbarem, **) der übrige Seelenzustand desselben dagegen in unmittelbarem Verhältniß mit der Außenwelt, offenbar übt aber Dasjenige, was mit einem andern Gegenstande nur mittelbar zusammenhängt, einen geringeren Einfluß auf ein Vermögen als was mit demselben unmittelbar zusammenhängt. Da nun der Wille des Menschen nur vermittelst des übrigen Seelenzustandes dieses letztern mit der Außenwelt in Verbindung steht, muß jener und nicht diese den nächsten Einfluß auf denselben üben. Allein verschieden von dem Willen selbst sind die Aeußerungen desselben. In der That hat Hobbes wohl auch nur diese gemeint, wie sich aus dem Folgenden ergibt:

„Diese Unterwerfung des Willens Aller unter den Willen eines einzelnen Menschen oder einer einzelnen Rathsversammlung hat dann statt, wenn ein Jeder derselben einem Jeden der

*) D. h. das Vermögen, sich für Etwas zu bestimmen.

**) Weil eine Bestimmung für etwas Aeußeres, ein auf die Außenwelt sich beziehender Willensact nicht eher denkbar ist, als bis die primitiven Seelenkräfte (Gefühl, Verstand und Phantasie) etwas in der Außenwelt Liegendes aufgefaßt, und das Begehrungsvermögen eine Neigung des Menschen in dieser Rücksicht kund gethan hat. Erst dann kann die Willenskraft eintreten und bestimmen, ob dieser Neigung Folge geleistet werden solle, oder nicht.

Uebrigen vertragsweise verspricht, dem Willen jenes Menschen oder jener Rathsversammlung, welcher er sich unterwirft, nicht zu widerstehen, d. h. den Gebrauch seiner Güter und seiner Kräfte gegen jedweden Andern ihm nicht zu verweigern."

Denn jedes Versprechen enthält nur eine Aeußerung des Willens, ist aber von der inneren Gestaltung dieses letztern unabhängig.

Allein auch dieser Satz ist in seiner Allgemeinheit irrig, denn jedes Mittel muß mit seinem Zwecke in Verhältniß stehen, also namentlich auch die Mittel zu Erreichung des Staatszwecks zu diesem letzteren. Es muß daher jenem Versprechen jedenfalls die Einschränkung beigefügt werden: „insofern der Inhaber der Staatsgewalt dem Staatszwecke gemäß handelt." Sodann unterscheidet Hobbes nicht zwischen negativer und positiver Thätigkeit, während doch zwischen dieser und jener ein bedeutender Unterschied obwaltet.

„Dasjenige gilt aber für den Willen der Rathsversammlung, was der Wille des größeren Theils derjenigen Menschen ist, aus welchen dieselbe besteht."

Ein Ganzes besteht nur in der Vereinigung seiner wesentlichen Theile. Wird demselben ein einziger solcher entzogen, so verändert es seine Beschaffenheit. Eine Versammlung besteht nur in der Vereinigung ihrer Glieder. Sind diese alle mit gleichen Rechten begabt, so ist das eine so wichtig als das andere, woraus sich ergibt, daß jedes einzelne einen wesentlichen Theil der Versammlung ausmacht, wenn man nicht die absurde Behauptung aufstellen will, daß keines derselben wesentlich sey, und daß daher eine Versammlung ohne alle Mitglieder stattfinden könne. Fehlt also auch nur ein einziges Mitglied einer Versammlung, so verändert sich (an und für sich genommen, d. h. abgesehen von positiven Bestimmungen) ihr Wesen. Nimmt also ein einziges Mitglied an dem Beschlusse seiner Collegen keinen Antheil (welches namentlich der Fall ist, wenn er demselben positiv widerspricht), so kann überall nicht von dem Beschlusse dieser Versammlung gesprochen werden, weil, wie diese letztere nur durch die Vereinigung aller ihrer Glieder gebildet wird, so auch ein Act ihrer Thätigkeit nur durch die Mitwirkung aller derselben gebildet werden kann. Allerdings wird der Umstand, daß wenigstens bei zahlreichen Versammlungen Einhelligkeit der Stimmen fast niemals zu erlangen ist,

positive Bestimmungen herbeiführen, welche auch bei mangelnder Einstimmigkeit eine Beschlußfassung möglich machen. Allein positive Bestimmungen sind verschieden von denjenigen Sätzen, welche aus der Natur der Sache mit Nothwendigkeit hervorgehen. Ueberdieß würden durch jene Annahme unseres Verfassers die Schwierigkeiten der Beschlußfassung in Versammlungen nicht gehoben, sondern nur auf einen andern Punkt gewälzt. Denn es können ja die Stimmen gleich getheilt seyn, während das der Ansicht unseres Verfassers entgegengestellte Prinzip für alle Fälle, und daher auch für den eben bezeichneten vollkommen genügende Auskunft gewährt.

„Obgleich der Wille nicht selbst freiwillig, sondern nur der Ursprung der freiwilligen Handlungen ist (denn wir wollen nicht wollen, sondern handeln), und daher keineswegs unter die Berathschlagung und die Verträge fällt, so überträgt doch Derjenige, welcher seinen Willen dem Willen eines Andern unterwirft, auf diesen auch das Recht auf seine Kräfte und Fähigkeiten.“ *)

So wahr der Hauptsatz dieser Stelle ist, so sehr steht derselbe in Widerspruch mit denjenigen Behauptungen, welche Hobbes oben (S. 89 ff.) aufgestellt hat. Unbegreiflich ist es übrigens, wie unser Verfasser, nachdem er im Anfange dieses Satzes auf's Bestimmteste und Deutlichste gesagt hat, der Wille eines Menschen falle keineswegs unter die Berathschlagung und die Verträge der Menschen, gleich darauf den Fall, daß dieses geschähe, als einen statthaften setzen, und von demselben die allerwichtigsten Folgen abhängig machen konnte!

„Eine derartige Vereinigung wird aber Staat oder bürgerliche Gesellschaft und auch juristische Person genannt. **)“

Ob eine Vereinigung der von Hobbes bezeichneten Art mit Recht Staat zu nennen sey, muß nach den gemachten Bemerkungen dem Urtheile des sachkundigen Lesers überlassen werden.

Der übrige Theil des Kapitels (Art. 10—12) hat kein Interesse für unseren Zweck.

Das sechste Kapitel ist überschrieben: „von dem Rechte derjenigen Rathsversammlung oder desjenigen Menschen, welcher mit

*) Art. 8.
**) Art. 9.

der höchsten Gewalt versehen ist," und spricht sich aus, wie folgt:

„Jedes Mitglied des Staats verliert nur insofern das Recht, sich nach eigenem Gutdünken zu schützen, als für seine Sicherheit von dem Staate Sorge getragen ist." *)

Wie wir oben (S. 82 ff.) gesehen haben, steht der Mensch sowohl außerhalb als innerhalb des Staats unter den ewigen Gesetzen Gottes, er kann also weder in diesem noch in jenem Zustande ein durch sein bloßes Gütdünken bedingtes Recht der Selbstvertheidigung haben. Im Staate treten nur zu jenen Gesetzen noch positive hinzu. In welchem Verhältniß aber positive und die ewigen Gesetze Gottes bei einem etwaigen Widerspruche stehen, wird an einem andern Orte zu untersuchen seyn.

„Zu dieser Sicherheit reicht das bloße Versprechen der Einzelnen im Staate, sich gegenseitig kein Unrecht zufügen zu wollen, nicht hin. Daher dieselben durch Feststellung von Strafen, welche bewirken, daß die Unterlassung der Verletzung vortheilhafter erscheint, als deren Vornahme, begründet werden muß." **)

Die bloße Erlassung von Strafgesetzen genügt nicht, um verderbliche Handlungen zu verhüten, weil ein Gesetz, das nicht auf concrete Fälle angewandt und vollstreckt wird, kraftlos ist. Aber auch Strafgesetze, welche gehandhabt werden, reichen nicht hin, rechtliche Sicherheit hervorzubringen. Denn es gibt eine Menge von Verhältnissen, welche zu Meinungsverschiedenheiten und daher auch zu Streitigkeiten Veranlassung geben, und dennoch nicht durch Strafgesetze geschützt werden können, wie das ganze Rechtsgebiet mit Ausschluß des Strafrechts beweist.

„Das Recht zu strafen wird dann Jemanden verliehen, wenn ein Jeder verspricht, er wolle Demjenigen nicht beistehen, welcher bestraft werden soll. Dieses Recht wird er das Richtschwert nennen." ***)

Im vorigen Satze hatte Hobbes nur von dem Feststellen der Strafen gesprochen, hier handelt er von dem Strafen selbst. Zwischen diesem und jenem ist ein Unterschied. Jenes kann sich

---

*) Art. 1 — 3.

**) Art. 4.

***) Art. 5.

nur auf den Gesetzgeber, dieses nur auf den Gesetzesverwender (den Richter) beziehen. Uebrigens wird weder das Recht Strafgesetze zu erlassen, noch anzuwenden, auf die von Hobbes bezeichnete Weise begründet. Falls nur Unthätigkeit, nicht auch erforderlichen Falles positive Hülfe versprochen wird, ist es offenbar dem Inhaber der Strafgewalt, welches ja eine einzige Person seyn kann, unmöglich alle Schuldigen zur Strafe zu ziehen, und falls Jemanden nur Unthätigkeit versprochen, nicht auch das Recht eingeräumt wird, zu handeln, so kann er kein anderes Recht erhalten, als Unthätigkeit von der anderen Seite zu verlangen, nicht dasjenige, selbst thätig zu seyn, also namentlich nicht dasjenige, Strafgesetze zu erlassen und zu handhaben.

„Derjenige Mensch oder diejenige Rathsversammlung, welchen das Recht zu strafen zusteht, haben die höchste Gewalt in Händen, weil sie durch Strafen Alle zu Allem zwingen können.“ *)

Hobbes unterscheidet hier wieder nicht zwischen der dreifachen Thätigkeit, welche in Beziehung auf alle Verhältnisse des Staats eintritt, nämlich zwischen dem Aufstellen, dem Anwenden und dem Vollstrecken des Gesetzes. Allein aus der Vergleichung mit den zwei vorhergehenden Sätzen ergibt sich, daß derselbe hier wohl keine von diesen drei Richtungen der Strafgewalt ausschließen wollte. Diese drei verschiedenen Rechte sind zwar selten in einer Hand vereinigt, allein es läßt sich doch denken, daß dieses so sey, und in jedem Falle kann die Wichtigkeit dieses Theils der Staatsgewalt mit den übrigen Theilen derselben verglichen werden. Ein solcher Vergleich kann jedoch nie genügend ausfallen, wenn man nicht auf die besonderen Verhältnisse eines Staats Rücksicht nimmt. Allerdings wird die Strafgewalt immer einen sehr bedeutenden Theil der Staatsgewalt bilden. Allein der von Hobbes angeführte Grund reicht keineswegs hin, sie unbedingt zum wichtigsten Theile dieser letzteren zu machen. denn es läßt sich nicht Alles durch Strafen erzwingen **) und es ist unthunlich alle Verhältnisse durch Straf-

*) Art. 6.

**) Man denke nur an die auswärtigen Verhältnisse der Staaten, an Handel und Fabriken, Universitäten und Schulen, Eisenbahnen und Dampfschiffe.

gesetze zu bestimmen. Das Gebiet des Strafrechts ist ohne alles Verhältniß kleiner als dasjenige der übrigen Theile des Rechts.

In keinem Falle bildet aber die Strafgewalt die ausschließlich höchste Gewalt im Staate, denn die gesetzgebende, gesetzanwendende und gesetzvollstreckende Gewalten, sind, insofern sie sich nicht auf Verbrechen und Strafen beziehen, jener keineswegs untergeordnet, sondern stehen mit derselben auf gleicher Stufe der Höhe.

„Allein vergebens bewahren Diejenigen, welche sich gegen Auswärtige nicht schützen können, den Frieden unter sich; und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie sich ohne Vereinigung ihrer Kräfte gegen Auswärtige schützen können. Daher ist nothwendig, daß eine Rathsversammlung oder ein Mensch das Recht habe, so viele Bürger bei jeder Gefahr zu bewaffnen und zu vereinigen, als zur gemeinschaftlichen Vertheidigung nothwendig ist, welcher desgleichen mit den Feinden Frieden macht, so oft dieses Vortheil bringt."

Auf diese Weise wird ein Theil der auf das Ausland sich beziehenden Staatsgewalt gebildet: nur ein Theil derselben, weil von dem ganzen Friedenszustande hier nicht die Rede ist, sondern nur von der Führung und der Beendigung des Kriegs.

„Es muß daher angenommen werden, daß die einzelnen Bürger das ganze Recht des Kriegs und Friedens einem einzigen Menschen oder einer einzigen Rathsversammlung übertragen haben. Dieses Recht, welches das Kriegsschwert genannt werden kann, steht demselben Menschen oder derselben Rathsversammlung zu, welche das Richtschwert hat. Denn nur wer das Recht zu strafen hat, kann den Bürger mit Recht zu den Waffen und zu dem Kriegsaufwande zwingen. Der höchsten Gewalt muß daher nothwendig sowohl das Richtschwert, als das Kriegsschwert zustehen."

Der höchsten Gewalt im Staate müssen allerdings diese beiden Schwerter zustehen, weil dieselbe, falls ihr, wie hier, keine Einschränkung beigefügt ist, nichts Anderes bedeutet, als den Inbegriff sämmtlicher auf den Staatszweck sich beziehenden Rechte in höchster Instanz. Allein verschieden von dem auf diese Weise gebildeten Begriffs-Ganzen ist die physische Person, welche dasselbe vollständig oder theilweise ausübt. In dem ganzen so eben aufgeführten Satze, mit Ausnahme der zwei letzten Zeilen, spricht Hob-

des nicht von jenem Begriffsganzen, sondern von denjenigen physischen Personen, welche Theile desselben in Händen haben: von dem Inhaber des Kriegsschwerts und des Richtschwerts.

Aus dem Wesen des Staats ergibt sich aber nur so viel mit Nothwendigkeit, daß eine Gewalt bestehen müsse, welche auch im Verhältnisse zu Auswärtigen den Zweck des Staats verfolge. Allein in wessen Händen sie seyn müsse, ob in denjenigen eines einzigen Menschen, oder mehrerer, einer einzigen Versammlung, oder mehrerer, derjenigen Person, welche das Richtschwert in Händen hat, oder irgend einer anderen, dieses sind Fragen der Zweckmäßsigkeit, welche mit dem Wesen des Staats in durchaus keiner nothwendigen Verbindung stehen, vielmehr immer nur nach der Besonderheit der Verhältnisse befriedigend beantwortet werden können. Alles, was bei dem Staate nothwendig ist, zum Wesen desselben gehört, muß bei allen Verbindungen stattfinden, welche auf den Namen eines Staats Anspruch machen. Die Erfahrung zeigt uns aber alle die oben bemerkten Verschiedenheiten, demnach wird Niemand behaupten, daß diejenigen Verbindungen, in welchen sich die Ansichten von Hobbes nicht verwirklicht haben, d. h. alle nicht unumschränkte Monarchien und Aristokratien, keine Staaten seyen.

Auch ist der Grund, welchen unser Verfasser für seine Ansicht anführt, in der That sehr schwach. Denn die Behauptung, daß nur wer das Recht zu strafen habe, Jemanden zu den Waffen und dem Kriegsaufwande zwingen könne, ist in sich irrig, weil ein Unterschied zwischen Zwang und Strafe besteht, und weil sich überdieß nicht begreifen läßt, weßhalb nicht die eine Person sollte strafen und die andere den Oberbefehl im Kriege führen können. Ja gerade umgekehrt: in den meisten Fällen wird Derjenige, welcher die Angelegenheiten des Kriegs leitet, überall gar nicht im Stande seyn, Strafen gegen Diejenigen zu verhängen, welche sich weigern, die Waffen zu ergreifen oder zu dem Aufwande des Kriegs beizutragen, z. B. wenn er sich an den äußersten Gränzen des Staats oder gar mit dem Heere im Auslande befindet ꝛc.

„Da aber das Recht des Schwerts nichts Anderes ist, als rechtmäßigerweise sich desselben nach eigenem Urtheile bedienen zu dürfen, so ergibt sich, daß das Urtheil über dessen richtigen Gebrauch derselben Person zukommen müsse, welche das Schwert in Händen hat.“.

Allerdings faßt jede Gewalt die Befugniß in sich, von derselben nach eigenem Urtheil Gebrauch zu machen; allein dadurch kann das Urtheil der Anderen über die Frage, ob sich ein Gewalthaber seiner Gewalt mit Vernunft oder Unvernunft bediene, nicht ausgeschlossen werden, weil überhaupt Niemanden die Befugniß abgesprochen werden kann, von den ihm zu Theil gewordenen Geistesgaben jeden Gebrauch zu machen, welcher nicht als vernunftwidrig erscheint. Die Prüfung der Handlungen eines Gewalthabers, namentlich wenn diese letzteren mit den Verhältnissen des Prüfenden in besonderen Verbindungen stehen, kann aber, an und für sich genommen, niemals Tadel verdienen, wohl aber bildet die Unterlassung einer solchen Prüfung in der Regel einen Beweis für die Urtheilsunfähigkeit oder die Apathie der Menschen.

„Denn wenn das Recht zu urtheilen bei dem Einen, das Recht zu vollziehen bei dem Andern seyn sollte, so würde das Urtheil unvollzogen bleiben."

Dieser Satz, welcher dem so eben beleuchteten als Beweisgrund dienen soll, ist für's Erste in sich irrig, denn Abstraction und Erfahrung zeigen, daß eine Trennung der richterlichen und vollziehenden Gewalt nicht nur möglich, sondern in den meisten Fällen auch sehr zweckmäßig sey. Sodann aber steht dieser Satz mit dem vorhergehenden, den er beweisen soll, in keiner logischen Verbindung. In dem einen ist nur die Frage beantwortet, wem das Urtheil über die Ausübung der Kriegs- und Strafgewalt zustehe, in dem andern dagegen diejenige, ob die richterliche und die vollziehende Gewalt getrennt von einander ausgeübt werden können? Die Strafgewalt schließt einen Theil sowohl dieser beiden Gewalten, als der gesetzgebenden in sich, nämlich denjenigen, welcher sich auf Verbrechen und Strafen bezieht, eben so auch die Kriegsgewalt, nämlich denjenigen, welcher sich auf Kriegführung und Friedensschließung bezieht. Da also die Gewalten, von welchen in dem einen Satze die Rede ist, und die Frage, welche in dem einen beantwortet wird, gänzlich verschieden sind von den Gewalten und der Frage, von welcher in dem andern die Rede ist, so ist es augenscheinlich, daß der eine keinen Beweisgrund für die Richtigkeit des andern enthalten kann.

Aus solchen durch und durch irrigen Sätzen können consequenterweise natürlich nur gleichfalls irrige Folgen abgeleitet werden. Als eine solche erscheint insbesondere die folgende Stelle:

„Die richterliche Gewalt im Staate kommt daher Demjenigen zu, welcher die Schwerter handhabt, d. h. welcher die höchste Gewalt besitzt.“ *)

„Da es aber noch weit mehr zum Frieden führt, Streitigkeiten vorzubeugen, als die entstandenen beizulegen, alle Streitigkeiten aber aus Meinungsverschiedenheiten entspringen, so kommt es derselben höchsten Gewalt zu, für Alle gemeinschaftliche Regeln aufzustellen, aus welchen jeder Einzelne ersehen kann, was er thun und was er fliehen solle. Diese Regeln werden Gesetze oder bürgerliche Gesetze genannt, welche nichts Anderes sind, als die Befehle Desjenigen, welcher im Staate die höchste Gewalt hat über die künftigen Handlungen des Bürgers.“ **)

Allerdings entspringen sehr viele Streitigkeiten aus Meinungsverschiedenheiten, allein keineswegs alle. Denn böser Wille kann auch bei gleicher Ansicht über irgend einen Thatumstand Streitigkeiten hervorrufen. Um solche zu vermeiden, ist es aber durchaus nicht erforderlich, daß diese oder jene Person Gesetze erlasse, sondern nur überhaupt daß passende Gesetze erlassen werden, sie mögen nun kommen von wem sie wollen. Der Natur der Sache nach sind aber in der Regel bessere Gesetze von solchen Personen zu erwarten, deren einziger Beruf ist, Gesetze zu geben, als von solchen, welche noch durch eine Menge anderer, ganz verschiedenartiger Geschäfte in Anspruch genommen werden. Endlich sind aber weder die Gesetze überhaupt, noch insbesondere die bürgerlichen, Befehle Desjenigen, welcher die höchste Gewalt im Staate besitzt, sondern es sind allgemeine Normen zur Beurtheilung der gegenseitigen Verhältnisse der Bürger. ***)

„Allein da die Geschäfte des Staats von einem einzigen Menschen oder Rathsversammlung ohne Gehülfen und untergeordnete Beamte nicht versehen werden können, und es sich auf den Frieden und die Vertheidigung bezieht, daß Diejenigen, welchen es zukommt, Streitigkeiten gerecht zu entscheiden, die Pläne der Nachbarn zu durchschauen, Kriege mit Klugheit zu führen

*) Art. 8.

**) Art. 9.

***) Siehe meine bereits oben angeführte Schrift §§. 2. 3. 13. 25.

und dgl. mehr, ihre Verpflichtungen wohl erfüllen, so entspricht es der Natur der Sache, daß sie von Demjenigen, welcher die höchste Gewalt hat, abhängig sind und erwählt werden." *)

Allerdings steht es, der Natur der Sache nach, derjenigen Person, welche die Pflicht hat, die Bestrebungen zu Erreichung eines gewissen Zwecks in höchster Instanz zu leiten, zu, die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel herbeizuschaffen, und daher namentlich auch derjenigen Person, welche in höchster Instanz für die Erreichung des Staatszwecks Sorge zu tragen hat. Wenn daher die ganze höchste Staatsgewalt in der Hand einer einzigen Person ruht, so hat diese auch das Recht ausschließlich die zu Erreichung des Staatszwecks nothwendigen Beamten zu ernennen und zu beaufsichtigen. Daß jedoch die höchste Staatsgewalt nicht nothwendig einer einzigen Person zustehen müsse, haben wir bereits gesehen.

„Da die Handlungen durch die Meinungen bestimmt werden, so ergibt es sich deutlich, daß es für den gemeinen Frieden von der höchsten Wichtigkeit ist, daß den Bürgern keine Meinungen und Lehren vorgetragen werden, welche dieselben zu dem Glauben führen, sie könnten mit Recht den Gesetzen des Staats nicht gehorchen, oder es sey erlaubt, dem Inhaber der höchsten Gewalt Widerstand zu leisten, oder eine größere Strafe treffe Denjenigen, welcher Gehorsam leiste, als Denjenigen, welcher ihn versage; woraus wieder erhellt, daß der Inhaber der höchsten Gewalt das Recht haben müsse, sowohl zu beurtheilen, welche Meinungen und Lehren dem Frieden Gefahr drohen, als zu verbieten, daß dieselben gelehrt werden." **)

Kein Unbefangener kann leugnen, daß die Zahl der Menschen, welche nicht im Stande sind, alle Lehren, welche ihnen vorgetragen werden, ruhig und vorurtheilsfrei zu prüfen und nach Verdienst zu würdigen, groß ist, und daß durch Lehren verderblicher Art solche Menschen auch zu Handlungen veranlaßt werden können, welche dem Staate verderblich sind. Allein auf der anderen Seite ist nicht minder offenbar, daß wenn es in die Macht eines Gewalthabers gegeben ist, die Verbreitung von Meinungen und Lehren, welche

*) Art. 10.

**) Art. 11.

ihm nicht genehm sind, nach Willkür zu verhindern, er dem crassesten Aberglauben und der tiefsten Finsterniß die Bahn brechen und mit deren Hülfe die fürchterlichste Tyrannei ausüben könne. Auf welche Weise jedoch die rechte Mitte zwischen diesen beiden Extremen herbeigeführt werden könne, dieses läßt sich aus dem Wesen des Staats nicht ableiten, sondern ist von den besonderen Verhältnissen abhängig. In einem Hottentottenstaate sind in dieser Rücksicht gewiß andere Maßregeln zu ergreifen, als in einem civilisirten, europäischen, bei einem zu leichtsinnigen Angriffen auf die bestehende Ordnung geneigten Volke andere, als bei einem Volke, dessen Character zu solchen nicht führt. Diese und alle anderen ähnlichen Rücksichten können nur bei der Verwaltung des einzelnen Staats geprüft und gewürdigt werden. Jedenfalls liegen, wie sich aus den bisherigen Bemerkungen ergibt, durchaus keine Gründe vor, die Gewalt, von welcher in diesem letzten Absatze unseres Verfassers die Rede ist, dem Inhaber des Kriegs- und Richtschwerts zuzuschreiben. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Beispiele verderblicher Lehren, welche Hobbes in unserem Satze aufführt, sehr unglücklich gewählt sind, indem in Betreff ihrer aller die Gewalthaber im Unrechte seyn können, für welchen Fall jene Lehren keineswegs verderblich, sondern zur Erhaltung einer ordnungsmäßigen Staatsverwaltung unumgänglich nothwendig sind.

„Endlich geht daraus, daß jeder Bürger seinen Willen dem Inhaber der Staatsgewalt dermaßen untergeordnet hat, daß er sich der eigenen Kräfte gegen denselben nicht bedienen kann, hervor, daß derselbe, was er auch thun möchte, straflos seyn müsse." *)

Daß die Prämisse, auf welcher die zweite Hälfte dieses Satzes beruht, irrig ist, haben wir bereits oben (S. 88. ff.) gesehen. Falls sich indeß die ganze Staatsgewalt in der Hand einer einzigen Person befindet, kann dieselbe allerdings nicht bestraft werden, schon deßwegen nicht, weil es in diesem Falle an einem Richter und einem Vollstrecker des Gesetzes fehlt. Allein hieraus kann nichts für alle nicht monarchischen Staatsverfassungen abgeleitet werden, indem hierin wohl eher ein Mangel der monarchischen zu erkennen seyn möchte.

*) Art. 12.

„Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in jedem vollkommenen Staate Jemand die höchste Gewalt besitzt, höher als welche von den Menschen keine verliehen werden kann, oder höher als welche ein Sterblicher keine gegen sich selbst haben kann.“

Aus dem Gesagten ergibt sich nur, daß in jedem Staate eine höchste Gewalt zu Staatszwecken, d. h. eine höchste Staatsgewalt bestehen müsse. Allein da es noch andere und höhere Zwecke gibt als den des Staats, so erhellt, daß es auch Gewalten geben müsse, welche theils mit derjenigen des Staats in gar keinem Verhältnisse stehen, also rücksichtlich ihrer Höhe mit derselben gar nicht verglichen werden können, theils geradezu über derselben stehen. Zwecke und Gewalten der ersteren Art sind namentlich diejenigen der Kirche, Zwecke und Gewalten der letzteren Art diejenigen des menschlichen Lebens überhaupt, welchen natürlich das Leben im Staate und daher auch Staatszweck und Staatsgewalt untergeordnet seyn müssen.

„Eine solche Gewalt wird aber unumschränkt genannt.“

Keineswegs! Die höchste Gewalt duldet nur keine Gewalt über sich, die unumschränkte duldet aber auch keine neben sich. Daß aber die Staatsgewalt niemals eine unumschränkte Gewalt seyn könne, ergibt sich daraus, daß sie nicht eine Gewalt überhaupt, sondern eine Staatsgewalt ist, d. h. eine solche Gewalt, welche durch den Staatszweck beschränkt ist.

„Derselben entspricht der Gehorsam der Bürger, insoweit derselbe zur Regierung des Staats erforderlich ist.“

Sehr wahr! Hier begränzt Hobbes zum erstenmale die Macht der Inhaber der Staatsgewalt durch den Zweck des Staats.

„Die Verpflichtung zu diesem Gehorsam entspringt nicht unmittelbar aus den Verträgen, durch welche die höchste Gewalt übertragen wird, sondern nur mittelbar, weil ohne Gehorsam das Recht der höchsten Gewalt erfolglos und daher überhaupt der Staat nicht begründet sein würde.“

Hobbes geräth hier augenscheinlich mit sich selbst in Widerspruch. Eines Theils nimmt er an,*) der Staat werde durch freiwillige Uebereinkunft begründet, und die Staatsgewalt gehöre zum

*) Siehe das ganze fünfte Capitel, oben S. 87. ff.

Wesen des Staats, anderen Theils läßt er die Staatsgewalt doch nicht unmittelbar aus dem den Staat begründenden Vertrage hervorgehen. Es ist klar, daß die Staatsgewalt, als ein wesentlicher Theil des Staats, nur gleichwie dieser selbst ins Leben gerufen werden könne, indem ein Ganzes ja nur durch die zu seinem Wesen gehörigen Theile besteht.

Ohne Gehorsam ist eine Staatsgewalt nicht sowohl erfolglos, als gar nicht vorhanden, weil der Staat zunächst nicht durch physische, sondern durch geistige Mittel zusammengehalten wird. Würde derselben allgemein kein Gehorsam geleistet, so bestünde ja gar keine Macht, welche irgend einem für den Staat gefaßten Beschluß Wirksamkeit verschaffen, oder nur einen solchen hervorrufen könnte, d. h. es bestünde keine Staatsgewalt. Auch hieraus ergibt sich daher, daß der Gehorsam der Unterthanen ein nothwendiges Correlat der Staatsgewalt ist, daher zu gleicher Zeit mit dem Staate selbst entsteht und aufhört.

„Nichts desto weniger gibt es Fälle, in welchen, unbeschadet des Rechts, welches dem Inhaber der Staatsgewalt eingeräumt worden ist, der Gehorsam verweigert werden kann."

Die nähere Bezeichnung dieser Fälle ist aus dem auf voriger Seite angeführten Satze unseres Verfassers zu entnehmen, daß die Pflicht zum Gehorsam nicht weiter reiche, als die Erfordernisse der Regierung des Staats.

„Der Staat wird durch die bürgerlichen Gesetze nicht gebunden, denn diese sind die Gesetze des Staats. Wenn derselbe also durch diese verpflichtet würde, so würde er sich selbst verpflichten."

Dieser Satz beruht auf der Ansicht, als bilde das Gesetz die unmittelbare Ursache einer Verpflichtung. Dieses ist aber nicht der Fall, sondern die unmittelbare Ursache jeder Verpflichtung wie jedes Rechts bildet irgend ein Thatumstand, irgend eine factische Voraussetzung; das Gesetz bezeichnet nur im Allgemeinen für alle Thatumstände gewisser Art, also nicht für diesen oder jenen, welcher gerade in Rede stehen möchte, welche Folgen sie haben sollen. Es frägt sich daher nur, ob sich in Beziehung auf den Staat factische Voraussetzungen verwirklichen können, deren rechtliche Folgen durch bürgerliche Gesetze bestimmt werden? Wenn wir den Staat in seiner Wesenheit, d. h. getrennt von allen unwesentlichen Theilen

betrachten, so kann derselbe allerdings nicht in solche Verhältnisse kommen, (indem, wie schon das Wort zeigt, bürgerliche Gesetze für bürgerliche, und nicht für Staatsverhältnisse gegeben werden), woraus sich denn von selbst ergibt, daß er durch dieselben nicht gebunden wird, oder richtiger, daß sie auf ihn keine Anwendung finden. Wenn wir dagegen mit dem Staate unwesentliche Theile verbinden, wenn wir uns denken, daß er zu den gewöhnlichen Verhältnissen des Bürgers herabsteigt, daß er kauft, tauscht, miethet, leiht, Grundstücke besitzt und verwaltet u. dgl. m., dann verbindet man mit ihm Eigenschaften, welche er mit dem Bürger gemein hat, auf welche daher auch nur diejenigen Gesetze angewandt werden können, welche sich auf die Bürger beziehen, d. h. die bürgerlichen Gesetze. In diesem Falle verpflichtet er sich natürlich auch in Gemäßheit dieser Gesetze. Die Behauptung, auf welche der obige Satz hinausläuft, daß man sich selbst nicht verpflichten könne, (versteht sich, einem Andern, hier der Staat einem Bürger gegenüber), ist aber gewiß sehr irrig, da ja das ganze, sowohl positive als natürliche Obligationenrecht lehrt, daß man in der Regel *nur sich selbst*, *nicht Andere* durch seine Handlungen verpflichten könne.

„Auch kann der Staat sich dem Bürger nicht verpflichten."

Das Gegentheil haben wir so eben gesehen. Merkwürdig ist aber der Grund, welchen Hobbes für diese Behauptung bringt:

„Denn dieser kann jenen, wenn er will, von der Verpflichtung entbinden, und er will, so oft der Staat will, weil der Wille eines jeden Bürgers in allen Sachen in dem Willen des Staats inbegriffen ist. Der Staat ist also frei, sobald er will, d. h. er ist schon von selbst frei."

Dieses ganze Räsonnement beruht auf der bereits oben (S. 88. ff). widerlegten Ansicht, der Bürger unterwerfe seinen *Willen*, und nicht blos die einzelnen durch den Zweck des Staats bedingten *Aeußerungen* desselben dem Staate. Als rechtlicher Anstalt widerspricht jede Rechtswidrigkeit seiner Natur. Er kann also keinen Menschen von einer Verpflichtung, welche er gegen eine andere Person hat, am Wenigsten aber sich selbst, entbinden.

„Der Wille der Rathsversammlung aber oder des Menschen, welchem die höchste Gewalt aufgetragen, ist der Wille des Staats."

Nur der rechtmäßige, nicht der rechtswidrige Wille des Inhabers der Staatsgewalt kann als der Wille des Staats betrachtet werden, weil derselbe keine andere als rechtmäßige Handlungen vorzunehmen berufen ist.

„Da aber vor der Errichtung des Staats Alles Allen angehört hat, so folgt, daß erst durch dieselbe das Eigenthum seinen Anfang genommen hat, und daß Dasjenige Jedem eigenthümlich ist, was er in Gemäßheit der Gesetze und der Macht des ganzen Staats d. h. mit Hülfe Desjenigen, welchem die höchste Gewalt übertragen ist, behalten kann."

Bereits oben (S. 83. ff.) haben wir gesehen, daß allerdings auch außerhalb des Staats ausschließliche Rechte stattfinden können, Eigenthum ist aber nichts Anderes, als ein ausschließliches Recht im weiteren Sinn auf irgend einen Gegenstand überhaupt, im engeren, blos auf einen körperlichen. Allein natürlich entsteht erst mit dem Staate ein durch die Staats-Einrichtungen und die Staats-Gewalt geschütztes Eigenthum.

„Hieraus ergibt sich, daß die Bürger ihr Eigenthum nicht so besitzen, daß die Inhaber der höchsten Gewalt kein Recht auf dasselbe haben."

Aus den irrigen Prämissen unseres Verfassers kann consequenterweise keine Wahrheit abgeleitet werden. Allein aus dem Satze, daß jedem Zwecke die zu dessen Erreichung erforderlichen Mittel entsprechen müssen, ergibt sich, daß der Staat so große Rechte auf die Kräfte seiner Glieder überhaupt, also auch namentlich auf ihre Geldkräfte und sonstigen Güter habe, als durch seine Bedürfnisse bedingt sind.

„Der Character der schon durch das Naturgesetz verbotenen Handlungen muß nach Errichtung des Staats aus den bürgerlichen Gesetzen beurtheilt werden." *)

Der Staat kann genau genommen, keine Gesetze geben, sondern nur die ewigen Gesetze Gottes entweder positiv anerkennen, oder aber verkennen; das Letztere kömmt nicht selten vor. In diesem Falle kann es Niemand verwehrt werden, den Gegensatz zwischen den ewigen Gesetzen Gottes und den vergäng-

*) Art. 16.

lichen des Staats hervorzuheben, und die vorkommenden Fälle auch nach diesem Gegensatze zu beurtheilen.

„Der Inhaber der Staatsgewalt verhält sich zum Staate nicht wie der Kopf zu den übrigen Gliedern, sondern wie die Seele zum Körper, denn die Seele ist es, durch welche der Mensch die Willenskraft hat." *)

Derartige Gleichnisse sind selten treffend, und daher meistentheils nur geeignet, die Begriffe zu verwirren. So ist namentlich auch das vorliegende hinkend. Denn die Staatsgewalt selbst und daher auch deren Inhaber ist blos das Mittel zum Zwecke des Staats, diesem letzteren also untergeordnet, während die Seele doch offenbar nicht Mittel zum Zwecke des Körpers, diesem letzteren nicht untergeordnet ist. Allerdings ist es die Seele, durch welche der Mensch die Willenskraft hat, jeder einzelne Inhaber der Staatsgewalt ist aber für den Staat zu Aeußerung einer Willensthätigkeit keinesweges wesentlich. Derselbe kann sterben, verjagt werden, abdanken, und der Staat besteht nichts desto weniger fort, indem nur eine andere Person die entstandene Lücke ausfüllt. Verläßt dagegen die Seele den Körper, so beginnt dieser sofort in Fäulniß überzugehen, und wird bald zu Staube.

„Da der Staat eines Theils durch einen Vertrag der Bürger unter sich, andern Theils durch einen Vertrag derselben mit dem Inhaber der Staatsgewalt begründet worden ist, kann derselbe nur mit Zustimmung eines Theils sämmtlicher Bürger, andern Theils des Inhabers der Staatsgewalt aufgelöst werden."

Dieser Satz hat nur unter zwei Beschränkungen seine Richtigkeit, nämlich eines Theils, insofern der Staat nicht unabhängig von der Willensbestimmung sämmtlicher Contrahenten z. B. durch feindliche Gewalt oder Naturereignisse aufgelöst wird, andern Theils, insofern nicht einer der beiden wesentlichen Theile desselben (Unterthanen und Inhaber der Staatsgewalt) ihre Verpflichtungen in wesentlichen Punkten verletzen, weil in diesem Falle der andere Theil auch seinerseits seiner Verpflichtungen entbunden wird, wodurch dann gleichfalls die Auflösung des Staats herbeigeführt werden kann.

---

*) Art. 19. Die Art. 17. und 18. enthalten im Wesentlichen nur Wiederholungen früherer Sätze.

In den Capiteln 7 bis 11 beschäftigt sich unser Verfasser nicht mit dem Wesen des Staats, und kommt auf dieses erst im 12. zurück. Dieses ist überschrieben: „Von den inneren Ursachen der Auflösung des Staats“ und enthält folgende Sätze:

„Die Regeln des Guten und Bösen, des Gerechten und Ungerechten, des Ehrbaren und Ehrwidrigen sind bürgerliche Gesetze, daher ist Dasjenige für gut zu halten, was der Gesetzgeber vorgeschrieben, Dasjenige für bös, was er verboten hat.“ *)

Man kommt hier in Versuchung zu fragen, ob denn unser Verfasser kein Gewissen gehabt habe, welches ihm sagte, wenn er fehlte, auch falls kein positives Gesetz und kein Richter ihn verdammen konnte? ob er ohne Schamgefühl zur Erde kam, daß er behauptet, man könne ohne positive Gesetze nicht wissen, was ehrbar sey? Die gesetzgebende Gewalt im Staate kann nur die gegenseitigen äußeren Verhältnisse unter den Bürgern, und auch von diesen bei Weitem nicht alle, sondern nur die wichtigsten bestimmen. Die ganze innere Welt des Menschen, wohin denn namentlich Alles gehört, was sich auf das Gute und Böse, das Ehrbare und Ehrwidrige (im eigentlichen und reinen Sinn des Worts) bezieht, ist über alle positive Gesetzgebung erhaben. Eine moralische Schändlichkeit wie eine moralische Erhabenheit bleibt immer eine solche, wenn auch ein Scheusal, das vielleicht auf irgend einem Throne sitzt, oder einen Pöbelhaufen anführt, sich bemühen wollte, durch ein positives Gesetz das Verhältniß umzukehren.

Allein schon in den unmittelbar folgenden Worten widerspricht sich Hobbes selbst, indem er sagt:

„Sündlich ist, was ein Mensch gegen sein Gewissen thut.“

Also auch unabhängig von positiven Gesetzen kann gesündigt, d. h. bös gehandelt werden.

„Aber es ist zu unterscheiden: meine Sünde ist, was ich, indem ich handele, für meine Sünde halte; was ich aber für eine fremde Sünde halte, kann ich jederzeit ohne eigene Sünde thun. Denn wenn mir befohlen wird, zu thun, was für den Befehlenden sündlich ist, sündige ich nicht, wenn ich es thue, vorausgesetzt nur, daß der Befehlende mit Recht mein Herr ist.“ **)

---

*) Art. 1.

**) Art. 2.

Ich will die gräßlichen Folgerungen nicht bezeichnen, welche aus diesen Sätzen mit Nothwendigkeit hervorgehen. Es liegt am Tage, daß alle Schergen der Schändlichkeit in denselben einen Rechtfertigungsgrund für die Vollziehung der ihnen anbefohlenen Gräuelthaten finden würden. Freilich wagt man es heutzutage nicht mehr, solche Grundsätze öffentlich in ihrer ganzen Nacktheit aufzustellen. Allein da sie doch verdeckt und theilweise auch noch offen behauptet werden, so ist es nicht überflüssig, sie zu bekämpfen. Sündlich, so sagt Hobbes, sey, was Jemand gegen sein Gewissen thue. Hiermit hat er über diesen letzten, wie über den vorhergehenden Satz selbst das Verdammungsurtheil gesprochen. Denn das Gewissen bezeichnet das Verhältniß jedweder That, gerade wie sie ist, zu dem Gefühle des einzelnen Menschen. Zeigt ihm nun dieses, daß eine Handlung in der Person des Befehlenden sündlich sey, so muß es, wenn dasselbe auch nur einigermaßen ausgebildet ist, ihm ferner sagen, daß er sich zum Theilnehmer an jener Sünde mache, wenn er Theilnehmer an jener sündlichen That werde, zum Gehülfen, wenn er bei derselben behülflich sey, zum Vollstrecker, wenn er sie vollstrecke, zum Begünstiger, wenn er sie begünstige; und da kein Mensch über das Gewissen des anderen, so wenig als über dessen ewiges Seelenheil gebieten kann, so kann auch in dieser Beziehung wenigstens niemals Jemand mit Recht Herr seyn. Freilich gibt es Menschen, die ein sehr stumpfes Gewissen haben, die nicht leicht irgend Etwas für sündlich halten, und welche glauben, oder wenigstens ihr Gewissen mit dem Gedanken zu beschwichtigen suchen, als könne der Befehlende die ganze Sünde auf sich nehmen. Diese Menschen können wegen der niederen Stufe geistiger Vollkommenheit, auf welcher sie stehen, allerdings nur bedauert werden. Die einzelne, den Moralgesetzen widersprechende That kann ihnen, falls sie dieselbe in Wirklichkeit nicht für sündlich hielten, nur insofern angerechnet werden, als sie durch eigene Schuld so tief in den Pfuhl der Immoralität versunken sind. Allein nichts desto weniger bleibt die That immer eine unmoralische, weil jede dieses ist, welche den Moralgesetzen widerspricht. Wie weit ihnen ferner eine derartige That irdische Strafe zuziehen könne und müsse, dieses zu bestimmen, ist Sache der positiven Gesetze. Jedoch folgt aus allgemeinen Grundsätzen, daß jeder Mensch für jede Theilnahme an einem Verbrechen haften müsse, und daß ein

Befehl nicht entschuldigen könne, vorausgesetzt, daß der Gehorchende wußte, daß derselbe zu einem Verbrechen führe.

„Derjenige, welcher ohne Recht herrscht, kann als Feind getödtet werden; es kann also dann nicht von der Tödtung eines Tyrannen, sondern nur eines Feindes gesprochen werden. Dagegen paßt sich auf die Ansicht, der zufolge auch ein rechtmässiger Alleinherrscher getödtet werden kann, die göttliche Frage: wer hat dir gesagt, daß er ein Tyrann sey, als der Umstand, daß du von dem Holze gegessen hast, von welchem zu essen ich dir verboten habe? Wie gefährlich übrigens diese Ansicht, namentlich in Monarchien ist, kann leicht ermessen werden." *)

Ein unrechtmäßiger Herrscher soll getödtet werden dürfen, allein ein rechtmäßiger aus dem Grunde nicht, weil die Menschen darüber nicht urtheilen könnten, ob er ein Tyrann sey oder nicht! Der Grund für diese letztere Behauptung steht mit der ersteren in offenbarem Widerspruche. Denn wenn ein unrechtmäßiger Herrscher soll getödtet werden dürfen, so muß doch zuvor untersucht worden seyn, ob er rechtmäßig sey, oder nicht. Es räumt also Hobbes dem Volke im ersten Satze folgeweise das Recht ein, zu prüfen, ob ein Herrscher rechtmäßig sey, oder nicht, d. h. ob derselbe rechtmäßig zu seiner Herrschaft gelangt sey. Warum sollte es denn nicht eben so gut das Recht haben zu prüfen, ob er dieselbe rechtmäßig verwalte? Zwischen dem Unterthanen auf der einen und dem Inhaber der Staatsgewalt auf der anderen Seite besteht ein gegenseitiges Verhältniß von Rechten und Pflichten. Wird dasselbe von der einen Seite verletzt, so wird dadurch die andere Seite der entsprechenden Verpflichtungen enthoben, wie dieses bei jedem zweiseitigen Verhältnisse der Fall ist. Allerdings findet sich in der Regel kein unparteiischer Richter zwischen beiden Theilen. Hieraus folgt aber nur, daß in dieser Rücksicht zwischen ihnen nicht ein richterliches, sondern nur ihr eigenes Urtheil entscheidend seyn könne. Jedoch kann nur eine Verletzung **wesentlicher** Pflichten auf der einen Seite eine gänzliche Lossagung von dem Vertrage auf der anderen Seite rechtfertigen, gleichwie eine Verletzung unwesentlicher Pflichten nur eine Lossagung von unwesentlichen Theilen des Vertrags zur Folge haben kann; und immer ist wohl zu bedenken,

---

*) Art. 3.

daß derartige Schritte in der Regel nicht ohne mannigfaltige Unruhen vorgenommen werden können, daß also die Gefahr vor solchen gleichfalls in die Wagschaale zu legen und deßhalb nur insofern vernünftigerweise in diesem Sinne gehandelt werden könne, als sich mit Grund erwarten läßt, daß sie mehr Gutes als Schlimmes zur Folge haben werden.

Erklären sich auf diese Weise die Unterthanen ihrer Pflichten gegen ihr Staatsoberhaupt entledigt, oder umgekehrt, so bleiben nichts desto weniger die Rechte und Pflichten der Bürger unter sich unverändert fortbestehen, weil der Staat nicht blos auf der s. g. Unterwerfung, sondern auf der s. g. Vereinigung beruhet, und die Verletzung der ersteren von dem Fortbestehen der letzteren unabhängig ist.

Daher kann es auch nicht dem Einzelnen im Volke, sondern nur der vereinigten Mehrheit zustehen, jene Erklärung abzugeben. Die Frage: auf welche Weise sich aber der Wille dieser Mehrheit, nämlich des Volks kund thue? läßt sich, da in dieser Rücksicht keine positiven Bestimmungen in den Staaten zu bestehen pflegen, nur dahin beantworten, daß die allgemeinen Merkmale, die Willensmeinung einer Mehrheit von Menschen zu erforschen, auch hier entscheidend seyen. Sache des einzelnen Falles ist es aber zu beurtheilen, welches die Willensmeinung des Volks sey. Ein Irrthum in dieser Rücksicht kann immer nur sehr verderblich wirken.

Allerdings kann die Ansicht, der zufolge das Volk das Recht hat, die Verwaltung seiner Herrscher zu prüfen, und erforderlichen Falles sich gegen einen Tyrannen aufzulehnen, mißbraucht werden, aber nicht minder die entgegengesetzte Ansicht von Hobbes. Uebrigens ist zu bemerken, daß sowohl Derjenige, welcher unrechtmäßig zur Herrschaft gelangt ist, als Derjenige, welcher sie unrechtmäßig ausübt, vom Volke nie bestraft werden kann, weil nur im rechtlichen Zustande Strafe möglich ist, allein nur der Zustand der Rechtlosigkeit einem Volke die Befugniß ertheilen kann, sich wider seinen Beherrscher aufzulehnen. Das Einzige was ein Volk sich erlauben darf, ist, das Joch abzuschütteln, das auf ihm ruht.

„Es ist bereits Cap. 6 Art. 14 gezeigt worden, daß die Inhaber der höchsten Gewalt den bürgerlichen Gesetzen nicht unter-

worfen sind. *) Die entgegengesetzte Ansicht kann mit dem Wesen des Staats bestehen, weil in Gemäßheit derselben die Untersuchung des Gerechten und Ungerechten an die Einzelnen übergeht." **)

Keineswegs! vielmehr geht aus der bezeichneten Ansicht nur hervor, daß ein Unterschied zwischen Staatsgewalt und der physischen Person, welche dieselbe ausübt, obwalte, daß die ganze richterliche und vollstreckende Gewalt nicht nothwendig in den Händen einer einzigen Person seyn müsse, und daß daher die bei der Sache nicht betheiligten Personen, welchen jene Gewalten zu handhaben obliegt, für die Urtheilssprechung und Vollstreckung zu sorgen haben.

Der übrige Theil des Capitels enthält theils nur Wiederholungen früherer Sätze, theils Ansichten, welche nicht hierher gehören. Dieses letztere gilt auch von dem 13. und 14. Capitel, mit welchem der Titel de imperio zu Ende geht, und der Titel de religione beginnt, welcher mit unserem Gegenstande nichts gemein hat.

Der Leviathan enthält vier Bücher, von welchen jedoch nur eines, nämlich das zweite, überschrieben „von der Natur des Staats" mit unserem Zwecke in Verbindung steht. Das erste: „von der Natur des Menschen und den natürlichen Gesetzen," das dritte: „von dem christlichen Freistaate" und das vierte: „von dem Reiche der Finsterniß" liegen gänzlich außerhalb des Kreises unserer Untersuchungen.

Das zweite Buch beginnt mit dem 17. Capitel, welches den Titel trägt: „von den Ursachen, der Entstehung und der Begriffsbestimmung der Staaten," enthält jedoch nichts, was nicht schon im Buche de cive ausgesprochen worden ist. Das 18. Capitel: „von dem Inhaber der höchsten Gewalt in einem Staate durch Einsetzung" begreift folgende Sätze in sich:

„Die höchste Gewalt kann dem Inhaber derselben wegen schlechter Verwaltung des Staats nicht entzogen werden. Denn Derjenige, auf welchen die höchste Gewalt übertragen wird, schließt mit keinem der Uebertragenden einen Vertrag ab, und

---

*) Hierüber s. oben S. 101 f.

**) Art. 4.

kann daher keinen dermaßen verletzen, daß er deßhalb seiner Gewalt beraubt werden könnte. Denn entweder hat er mit der ganzen Menge als mit einer Person den Vertrag abgeschlossen, und dieses ist unmöglich, ehe er erwählt worden ist, weil jene Menge früher nicht eine Person gewesen ist;*) oder mit den Einzelnen besonders, und dann ist ein Jeder selbst der Urheber der schlechten Verwaltung, deren man jenen beschuldigt."

Der Hauptsatz selbst hat bereits oben (S. 107 f.) seine Würdigung gefunden, es handelt sich hier nur darum, den für denselben neu angeführten Grund zu prüfen.

Diejenige Person, welche die höchste Gewalt in einem Staate in Händen hat, mag dieselbe von einer Menge einzelner Personen, oder von einer bereits zu einer festen Vereinigung zusammengetretenen Mehrzahl solcher erhalten haben, so ist sie in beiden Fällen verbunden, ihr Versprechen zu halten, ihre Pflichten zu erfüllen; der Unterschied besteht nur darin, daß in jenem Falle die Verpflichtung gegen eine Mehrzahl einzelner Personen, in diesem gegen eine bereits gebildete Vereinigung übernommen worden ist. Daß eine Vereinigung von Menschen sich bilden könne mit dem Zwecke eine Staatsgewalt aufzustellen, und demnach bestehen könne, ehe noch wirklich ein Staatsoberhaupt an ihrer Spitze steht, kann vernünftigerweise nicht in Abrede gestellt werden. Wie man aber dieselbe zu nennen beliebt, ob einzelne Person, oder nicht, ist gleichgültig, denn nicht der Name, sondern die Sache ist entscheidend. Dieses ist aber nun gerade der Fall bei der Bildung des Staats. Ein Einzelner kann und wird niemals eine Person zum Staatsoberhaupte erheben (weil der Staat nothwendig eine Mehrheit von Unterthanen, ein Volk voraussetzt, eine einzelne Person aber keine Mehrheit, kein Volk ist,) wohl aber die durch den Vereinigungsvertrag gebildete Mehrheit von Personen.

Sodann ist aber noch zu bemerken, daß Derjenige, welcher einen Verwalter angestellt hat, der sich nacher als schlecht ausweist, allerdings mittelbarer, der schlechte Verwalter selbst aber unmittel-

---

*) Gleich als wenn nicht eben so gut ein schon ganz wohl organisirtes Volk, sey es daß dasselbe früher eine andere Verfassung oder auch nur andere Herrscher hatte, sich eine neue Verfassung und neue Herrscher erwählen könnte!

barer Urheber der schlechten Verwaltung ist, daß also die Schuld dieses letzteren immer, selbst bei durchaus freier Wahl viel größer als die des ersteren ist. In jedem anderen Falle, z. B. bei erblichen Verwaltungsstellen hat aber nur der Verwalter und Niemand, wenigstens gewiß nicht die Mehrheit von Menschen, für welche verwaltet wird, außer jenem die Schuld.

„Es heißt also den Staat selbst verantwortlich machen, wenn man den Inhaber der höchsten Gewalt durch Verträge verpflichten will.“

Keineswegs! Denn es besteht ein Unterschied zwischen Staat, Staatsgewalt und Inhaber der letzteren. Jedenfalls könnte aber, um die Unverantwortlichkeit des Staats zu retten, die Unverantwortlichkeit des Inhabers der Staatsgewalt nicht begründet werden.

„Allein wenn auch zugegeben würde, daß der Inhaber der höchsten Gewalt mit dem Staate *) Verträge eingehen könne, so fragt es sich immer, wer den Streit entscheiden solle, falls jener läugnet, den Vertrag verletzt zu haben? Wenn der Streit aber nicht entschieden wird, so kehrt man zur Anarchie zurück, und es ist kein Staat mehr. Falls er aber von dem Staate entschieden wird, so wird er von demselben entschieden, welcher die Person desselben vorstellt, d. h. von dem Inhaber der höchsten Gewalt.“

Die Frage, wer einen gewissen Streit entscheiden solle, ist durchaus unabhängig von derjenigen, wer in dem Streite das Recht auf seiner Seite habe, und was er demzufolge zu thun befugt sey? Es gibt gar viele Verhältnisse im Leben und selbst im Staate, welche durch keinen unparteiischen Dritten, sondern nur von den Parteien selbst entschieden werden können, z. B. die Frage, ob und wie weit Jemand in einem concreten Falle das Recht der Selbstvertheidigung habe? Wenn Jemand, der von einem Räuber angefallen wird, deß-

---

*) Nicht darauf, daß er mit dem Staate, sondern daß er mit dem Volke (im engeren Sinn des Worts, d. h. der zum Zwecke der Bildung einer Staatsgewalt vereinigten Menge, oder im weiteren Sinn des Worts, d. h. der zum Zwecke des Staats verbundenen, also bereits mit einer Staatsgewalt versehenen, Mehrheit von Menschen) den s. g. Unterwerfungsvertrag nicht nur abschließen konnte, sondern auch wirklich abgeschlossen hat, kommt Alles an.

halb nicht das Recht der Selbstvertheidigung hätte, weil kein unparteiischer Dritter vorhanden ist, welcher die Entscheidung abgeben könnte, er dürfe sich seiner Haut wehren, so müßte er sich ruhig berauben und todt schlagen lassen. In allen Fällen, in welchen den besonderen Verhältnissen nach die Entscheidung eines unparteiischen Dritten unmöglich ist, besteht ein richterloser, (nicht rechtloser*)) Zustand, in welchem daher kein anderes als das Urtheil der Parteien entscheidend seyn kann. Allerdings ist in einem solchen Falle ein ungerechtes Urtheil sehr zu befürchten. Allein ein solches wäre nicht nur zu befürchten, sondern müßte, der Natur der Sache nach, fast nothwendig immer eintreten, wenn der eine Theil ohne Unterschied Alles über sich ergehen lassen müßte, was der andere über ihn zu verhängen für gut fände, während im entgegengesetzten Falle die Furcht vor Gegenwehr beide Theile doch einigermaßen in den Schranken hält.

Der übrige Theil dieses Capitels sowohl, als die folgenden enthalten zum Theil nichts Neues, zum Theil nichts Erhebliches.**)

John Locke***) zwei Abhandlungen über die bürgerliche Regierung.

Von diesen zwei Abhandlungen gehört jedoch nur die zweite hierher, indem die erste blos eine Widerlegung des Patriarchen von Filmer enthält, also keine selbstständigen Ansichten aufstellt,

---

*) Denn dies wäre ein Zustand ohne Gesetze. Allein diese können nie fehlen. Wenn auch keine positiven Gesetze vorhanden seyn sollten, so müßte doch die in seinem Verstande und seinem Gewissen dem Menschen gegebene Rechtsquelle entscheiden.

**) Wir haben diesen Schriftsteller mit besonderer Ausführlichkeit behandelt, theils weil er das Verdienst hat, eine Reihe der bedeutungsvollsten staatsrechtlichen Fragen zum erstenmale in der neueren Zeit zur Sprache gebracht zu haben, zum Theil aber auch deßhalb, weil sich nicht leugnen läßt, daß er mit großer Consequenz seine Ansichten, welche noch immer von hoher practischer Bedeutung sind, durchzuführen weiß, dieselben daher eine ausführliche Widerlegung nothwendig machen.

***) Geboren den 29. August 1632, zu Wrington nahe bei Bristol, gestorben den 28. Octob. 1704.

und sich überdieß, wie dieses Buch nicht auf das Wesen des Staats überhaupt, sondern nur auf das Wesen der königlichen Gewalt bezieht.

Die zweite dieser Abhandlungen enthält, nach einigen einleitenden Bemerkungen im ersten Capitel, im zweiten: „von dem Naturzustande“ folgende Sätze:

„Von Natur sind die Menschen in einem Zustande vollkommener Freiheit, ihre Handlungen einzurichten, und über ihre Besitzungen und Personen nach Gutdünken zu verfügen, jedoch innerhalb der durch das Naturgesetz gezogenen Gränzen; und demzufolge in einem Zustande der Gleichheit, worin alle Gewalt und Gerichtsbarkeit gegenseitig ist, so daß kein Mensch mehr Recht hat, als der andere.“

Um die Wahrheit dieses Satzes prüfen zu können, ist es vor Allem erforderlich zu untersuchen, was unter den Worten „von Natur“ zu verstehen sey? Unser Verfasser erklärt sich darüber nicht näher, jedoch ergibt sich aus dem Verfolge, daß mit denselben nichts Anderes gemeint seyn kann, als: „abgesehen von besonderen Verhältnissen.“ Allein das Wort „Naturgesetz“ hat, wie sich gleichfalls aus dem Verlaufe dieser Schrift ergibt, keine andere, als die Bedeutung von Vernunftgesetz. Versteht man diese Worte so, so erscheint dieser Satz als eine hohe und bedeutungsvolle Wahrheit; allein die folgenden, von Locke für dieselbe beigebrachten Gründe sind wohl nicht ausreichend:

„Denn Geschöpfe derselben Art, ohne Unterschied geboren zu gleichen natürlichen Vortheilen und zum Gebrauche gleicher Fähigkeiten, können sich einander nicht anders, als vermöge einer augenscheinlichen Willenserklärung Gottes untergeordnet seyn.“

Mit der natürlichen Gleichheit steht dieser Satz nur insofern in Verbindung, als er mit etwas umfassenderen Worten wiederholt, was schon in dem vorhergehenden Satze ausgesprochen worden war. Während in dem einen von Gleichheit in politischer Beziehung die Rede ist, wird in dem andern von der Gleichheit der Vortheile und Fähigkeiten überhaupt gesprochen. Offenbar wird aber, wer die Gleichheit der Menschen in politischer Beziehung in Abrede stellt, noch mehr deren Gleichheit rücksichtlich der Vortheile und Fähigkeiten derselben überhaupt läugnen; und dieses Letztere gewiß mit Recht, denn es läßt sich nicht behaupten, daß

die Vortheile und die Fähigkeiten der Menschen in der That gleich seyen. Der Cretin hat doch gewiß nicht gleiche Fähigkeiten mit Napoleon, Cäsar und Alexander, und schon aus diesem Grunde auch nicht gleiche Vortheile, indem es offenbar ein Vortheil ist, hohe Fähigkeiten zu besitzen. Der Unterschied, welcher in Rücksicht der Fähigkeiten und daher auch der Vortheile der Menschen überhaupt stattfindet, ist gewiß nicht geringer als der Unterschied, welcher z. B. in einem despotischen Staate in politischer Rücksicht unter den Menschen obwaltet. Zum Beweise der natürlichen politischen Freiheit der Menschen enthält aber unser Satz kein Wort. Denn Gleichheit ist etwas Anderes als Freiheit. Es gibt auch gleichmäßige Unfreiheit.

„Der Naturzustand hat ein Naturgesetz, welches in demselben herrscht, und die Vernunft, welche dieses Gesetz ist, lehrt die ganze Menschheit, welche sie zu Rathe ziehen will, daß, da Alle gleich und unabhängig sind, Keiner den Andern in seinem Leben, Freiheit, Gesundheit und Besitzungen beeinträchtigen soll. Wie Jedermann verpflichtet ist, für seine eigene Erhaltung zu sorgen, so soll er, wenn diese nicht im Spiele ist,*) so weit er kann, sich diejenige des übrigen Theils der Menschheit angelegen seyn lassen, und nicht anders, als um Gerechtigkeit an einem Beleidiger zu üben, auf Leben, Freiheit, Gesundheit, Glieder und Besitzungen anderer Menschen einen Angriff machen."

Einen Angriff auf das Leben, die Gesundheit und die Glieder eines andern Menschen kann die Gerechtigkeit niemals verstatten, weil im Zustande außerhalb des Staats, wie sich aus der von Locke selbst angenommenen, natürlichen Gleichheit der Menschen ergibt, Niemand das Recht hat, seinen Mitmenschen zu strafen, ein Angriff auf jene Güter daher nur der Rachsucht zugeschrieben werden könnte, indem ein Angriff auf die Besitzungen und die Freiheit eines Menschen vollkommen genügt, um Entschädigung für erlittene Uebel und Sicherheit für die Zukunft zu erlangen.

„Damit nun alle Menschen von Angriffen auf die Rechte Anderer abgehalten und die Naturgesetze, welche die Erhaltung der ganzen Menschheit wollen, beobachtet werden, so ist die Vollziehung derselben in diesem Zustande in Jedermanns Hände gelegt,"

*) Auch bisweilen mit Gefahr der eigenen Person.

Sehr wahr! Allein was nun folgt, ist nicht richtig:

„wodurch Jedermann das Recht hat, den Uebertreter des Gesetzes so zu strafen, daß ähnliche Verletzungen verhindert werden.“

Locke vermischt hier Strafe und Verhinderung von Gesetzes-Uebertretungen. Die erstere setzt eine bereits in der Vergangenheit ruhende Gesetzes-Uebertretung voraus, und ist, wie wir eben gesehen haben, im Naturzustande (d. h. im Zustande außerhalb des Staats) unzulässig. Die letztere setzt dagegen eine nur für die Zukunft befürchtete Gesetzes-Uebertretung voraus, und läßt daher schon aus diesem Grunde keine Strafe, sondern nur vorbeugende Maßregeln zu.

„Denn das Naturgesetz würde, wie alle anderen Gesetze, welche die Menschen dieser Welt betreffen, vergeblich seyn, wenn Niemand vorhanden wäre, welcher in dem Naturzustande die Gewalt hätte, dasselbe zu vollziehen, und dadurch den Unschuldigen zu sichern und den Beleidiger in Schranken zu halten.“

Vergeblich würde auch in dem bezeichneten Falle das Naturgesetz nicht seyn, denn allen vernünftigen Menschen würde es nach wie vor zur Norm ihrer Handlungen dienen, allein die unvernünftigen würden allerdings durch dasselbe allein nicht in Schranken gehalten.

„Auf diese Weise kommt in dem Naturzustande ein Mensch zu einer Gewalt über den andern, aber noch zu keiner unbeschränkten oder willkührlichen, sondern nur insofern als dienlich ist, um Entschädigung zu erhalten und den Beleidiger und durch sein Beispiel Andere von der Begehung ähnlichen Unrechts abzuschrecken.“

Zu diesem letzteren Zwecke hat der Mensch nicht das Recht seinem Nebenmenschen irgend ein Uebel zuzufügen, weil er, wie wir gesehen haben, nicht das Recht hat denselben zu strafen, und überdieß, wie in jetzigen Zeiten allgemein anerkannt wird, einem Menschen niemals Uebel zugefügt werden dürfen, um hierdurch auf Andere zu wirken.

„Wem diese Lehre sonderbar scheint, der soll die Frage beantworten, mit welchem Rechte irgend ein Fürst oder Staat einen Fremden wegen irgend eines Verbrechens, das er in dem Lande begeht, strafen könne? Die gesetzgebende Gewalt, welche einem Gesetze in einem Lande Wirksamkeit ertheilt, hat keine Gewalt über jenen.“

Durch die Aufwerfung einer Frage kann streng genommen überhaupt niemals Etwas bewiesen werden; die vorliegende ist über-

dieß nicht schwer zu beseitigen. Der Staat kann einen Fremden nur insofern nach seinen Gesetzen strafen, als derselbe innerhalb seines Gebiets seine Strafgesetze übertreten hat. In diesem Falle aber deßhalb, weil ein Gesetz, welches an einem Orte gilt, dem Begriffe des Worts „Gelten" zufolge, daselbst seine natürliche Wirksamkeit haben muß, diese Wirksamkeit des Gesetzes aber lediglich darin besteht, eine allgemeine Norm zur Beurtheilung von Gegenständen darzubieten. Es muß daher namentlich auch jede Handlung stets nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden, welche an dem Orte ihrer Verwirklichung gelten. Insofern hat allerdings die gesetzgebende Gewalt des einen Staats Macht über die Glieder eines andern Staats. Allein diese Macht ist durch den Willen der Glieder des andern Staats bedingt, da es von denselben abhängt, ob sie das fremde Staatsgebiet betreten und noch mehr, ob sie dessen Strafgesetze übertreten wollen oder nicht. Alles dieses steht aber mit dem Gegenstande von welchem es sich hier handelt, in keiner Verbindung. Der Satz, an welchem wir jetzt stehen, spricht von dem positiven Rechtsgesetze in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse, die vorigen Sätze dagegen handelten von dem Rechte der Menschen, die Naturgesetze selbst, ohne Dazwischenkunft eines Richters vollziehen zu dürfen.

„Allerdings ist es leicht einzusehen, daß man in eigener Sache kein unparteiischer Richter seyn wird, und daß bürgerliche Herrschaft ein Mittel ist, diesem Uebelstande ein Ende zu machen. Allein ich frage, wie viel besser der Zustand ist, in welchem ein einziger unumschränkter Herrscher die Freiheit hat, Richter in seiner eigenen Sache zu seyn, und seinen Unterthanen Alles was ihm gefällt, zufügen kann, ohne die geringste Frage oder Untersuchung von Seiten Derjenigen, welche seine Willensmeinung vollziehen. ?"

Ein solcher Zustand ist allerdings schlimm, allein doch nicht so schlimm als derjenige, in welchem die bezeichnete Willkühr nicht blos von einem einzigen, sondern von allen Menschen ausgeübt wird. Uebrigens läßt sich ein Zustand niemals durch die Uebel eines anderen rechtfertigen, am allerwenigsten aber, wie hier, wenn dieser Zustand mit dem andern, welcher vertheidigt werden soll, in gar keiner Verbindung steht.

Es handelt sich hier darum zu beweisen, daß im Zustande außerhalb des Staats Jedermann das Recht habe, selbst das Naturgesetz zu vollziehen. Wollte man diese Behauptung durch einen Gegensatz zu beweisen versuchen, so würde dieser darin bestehen, daß, falls die Menschen in dem bezeichneten Zustande jenes Recht nicht hätten, der ruhige, wohlgesinnte Mensch sich ohne Gegenwehr von dem unruhigen, schlechtgesinnten berauben und selbst tödten lassen müßte, weil schon in der Vertheidigung der eigenen Person und Güter oder der Personen und Güter der Nebenmenschen, namentlich der Familienglieder, nichts anderes, als ein Act der Vollziehung des auf die Selbstvertheidigung sich beziehenden Naturgesetzes liegt.

Allein der eigentliche Grund für jene Behauptung besteht darin, daß im Allgemeinen jeder Mensch zunächst auf seine eigene Urtheilskraft in allen Verhältnissen des Lebens angewiesen ist, weil, falls dieses nicht wäre, er überhaupt von derselben durchaus keinen Gebrauch machen könnte. Das Eintreten eines unparteiischen Dritten, welcher gewisse, zwischen zwei Personen streitige Verhältnisse beurtheilen soll, bildet daher nur eine Ausnahme von jenem allgemeinen Satze, selbst im Staate,*) noch viel mehr also im Zustande außerhalb desselben.

> „Es ist oft als mächtige Einwendung die Frage aufgeworfen worden: wo Menschen in einem solchen Naturzustande seyen, oder gewesen seyen? Worauf jedoch als Antwort für's Erste genügen möge, daß, da alle Fürsten und Beherrscher unabhängiger Staaten in der ganzen Welt in dem Naturzustande sind, offenbar die Welt niemals ohne eine große Anzahl von Menschen in diesem Zustande ist und seyn wird."

Ueberdieß kann man auf dem Wege der Abstraction zu gar Vielem gelangen, wozu man auf demjenigen der Erfahrung noch nicht gelangt ist. Wir können z. B. mit der größten Gewißheit

*) Denn auch in diesem können nur die durch positive Gesetze bestimmten Verhältnisse vor den Richter gebracht werden, und nur ein verhältnißmäßig sehr kleiner, obgleich allerdings seiner inneren Bedeutung nach hoch wichtiger Theil derselben kann selbst in civilisirten Staaten von dem positiven Gesetzgeber umfaßt werden. Dieser Theil wird immer geringer seyn, je geringer die Civilisation eines Staats ist.

behaupten, daß dieser oder jener lebende Mensch, dessen Zeugung durch die Aussage keines Menschen dargethan werden kann, nichts desto weniger gezeugt worden sey. Allein daß es Menschen im Naturzustande d. h. außerhalb der Staatsverbindung gebe, gegeben habe und wahrscheinlich jederzeit geben werde, dafür lassen sich außer dem von Locke bezeichneten Falle noch viele andere anführen. So sehen wir Staaten sich auflösen und oft erst nach langen Unterbrechungen neue aus denselben erwachsen; wir sehen einzelne Menschen aus den Staatsverbindungen, in welchen sie früher gestanden hatten, austreten und erst später wieder Staaten gründen oder in andere, bereits begründete Staaten eintreten. In der Zeit nach der Auflösung dieser Staaten oder nach dem Austritte Einzelner aus denselben bis zur Gründung eines neuen oder bis zum Wiedereintritte der auf die bezeichnete Weise außerhalb der Staatsverbindung getretenen Personen in eine solche, befinden sich die ehemaligen Glieder des aufgelösten oder verlassenen Staats im Naturzustande (in dem mehrmals bezeichneten Sinne des Worts.) Als Beispiele mögen uns die Staaten dienen, welche im Laufe der Völkerwanderung entstanden, später von anderen Völkern umgestoßen und in der Regel erst nach einer kürzer oder länger dauernden Zeit, mit mannigfachen, meistentheils durchaus wesentlichen Veränderungen wiederhergestellt oder nur als Grundlagen zu neuen Staaten benützt wurden; oder eine Anzahl von Auswanderern, welche Europa verläßt, um auf irgend einer Insel des Oceans einen neuen Staat zu gründen. Diese hört auf, mit irgend einem Staate in Verbindung zu stehen, im Augenblicke da sie die offene See erreicht, und lebt daher im Zustande außerhalb des Staates bis zur wirklichen Gründung des beabsichtigten Staats.

„Auch macht nicht jeder Vertrag, sondern nur derjenige, durch welchen man übereinkommt, in dieselbe Gemeinheit einzutreten und *einen* politischen Körper zu bilden, dem Naturzustande zwischen zwei Menschen ein Ende."

Insofern man unter Naturzustand überhaupt nur den Zustand außerhalb des Staats, und unter politischem Körper einen Staatskörper sich denkt, so ist dieser Satz allerdings richtig, im entgegengesetzten Falle aber unrichtig, wie sich aus den angegebenen Bedeutungen dieser Worte von selbst ergibt.

„Die Versprechungen und Handelsverträge zwischen zwei Menschen auf einer wüsten Insel oder zwischen einem Schweizer und Italiener in den Wäldern Amerika's sind nur nach dem Naturgesetze bindend."

Sehr wahr!

„Die Menschen bleiben in dem Naturzustande, bis daß sie sich durch eigene Zustimmung zu Mitgliedern irgend einer politischen Gesellschaft machen."

Dieser Satz kann leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben. Er ist wahr, insofern wir uns eine gewisse Anzahl von Menschen als außerhalb der Staatsverbindung lebend denken; denn deren Eintritt in den Staat kann allerdings nicht anders als durch die Zustimmung der Betheiligten geschehen. Allein wir können uns eben sowohl die Menschen als in einem Staate lebend denken, und in diesem Falle verhält sich die Sache geradezu umgekehrt. Dann bleibt die Staatsverbindung so lange bestehen, bis daß dieselbe mit Zustimmung ihrer Glieder (falls nicht äußere oder innere Gewalt eintritt) aufgelöst wird. Da wir nun auf einen Uranfang nicht zurückkommen können, weil die Ewigkeit keinen solchen hat, so läßt sich auch nichts mit Gewißheit darüber aussagen, ob die Welt zuerst Menschen innerhalb oder außerhalb der Staatsverbindung in sich gefaßt habe. Beides ist denkbar, gleichwie daß die ersten Menschen mit einem mehr oder weniger entwickelten Körper und Geiste zur Welt gekommen seyen. Nur ohne alle Empfindungen können sie nicht die Erde betreten haben, weil sie außerdem nicht fähig gewesen wären, ihr Leben fortzusetzen und sich zu vervollkommnen. Nimmt man nun an, wie man es dem Bisherigen zufolge muß, daß sie mit menschlichen Empfindungen zur Welt kamen, so muß man zugleich auch annehmen, daß sie die menschlichen Empfindungen des Bedürfnisses der Geselligkeit und der Vervollkommnung hatten, wodurch sie von selbst zu Begründung eines Staats gedrängt wurden.

Das zweite Capitel, überschrieben „von dem Kriegsstande" spricht sich im Wesentlichen folgendermaßen aus:

„Wer gegen die Person eines Anderen Gewalt braucht, oder die Absicht an den Tag legt, Gewalt zu brauchen, setzt sich mit demselben in den Kriegsstand."

Keineswegs! Nur eine rechtswidrige Gewaltthätigkeit von der einen Seite kann einen Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeit rechtlich begründen. Allein auch wenn der Angriff von der einen Seite rechtswidrig ist, so entsteht daraus nicht nothwendig ein Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeiten, denn der Angegriffene kann sich ja ruhig dem Angreifer ergeben. Uebrigens versteht man im gewöhnlichen Leben unter Krieg nur einen Zustand gegenseitiger Gewaltthätigkeiten von Seiten größerer Menschenmassen. Wenn ein ganzes Volk einhergezogen kommt, um sich mit Gewalt neue Wohnsitze zu verschaffen, so entsteht ein Eroberungskrieg; wenn die zu einer furchtbaren Macht vereinten Seeräuber mit ganzen Staaten in Kampf gerathen, ein Seeräuberkrieg, und wenn ein ganzes unterdrücktes Volk sich gegen seinen mächtigen Unterdrücker erhebt, ein Freiheitskrieg. Allein man spricht nicht von einem Kriege zwischen dem einzelnen Räuber und dem Hausbesitzer, dem jener Haus und Hof mit Gewalt abzunehmen bemüht ist, zwischen dem einzelnen Piraten und dem einzelnen Schiffe, mit welchem er kämpft, zwischen dem einzelnen Widerspenstigen und dessen Regierung.

„Die Vermeidung dieses Zustandes ist eine der großen Ursachen, welche die Menschen vermögen, den Naturzustand zu verlassen und eine Staatsgesellschaft zu begründen."

Allerdings! eine der großen Ursachen, obgleich nicht die einzige.

Das vierte Capitel, welches von der Sclaverei handelt, steht mit dem Wesen des Staats in keiner näheren Verbindung. Das fünfte, überschrieben „Von dem Eigenthum" stellt folgende Sätze auf:

„Gott, welcher die Welt den Menschen gemeinschaftlich zu Erhaltung ihres Lebens und zu ihrer Annehmlichkeit gegeben hat, hat ihnen gleichfalls Vernunft gegeben, um von derselben den besten Gebrauch zu machen. Da nun aber jedes Ding der Erde nicht eher den Menschen von Nutzen seyn kann, als bis man es sich auf eine oder die andere Weise zugeeignet hat, so muß es ein Mittel geben, sich dieselben zuzueignen, da sie außerdem dem Menschen von keinem Nutzen seyn könnten."

Sehr wahr! Selbst die Luft, die der Mensch einathmet, die Stelle, die er betritt, muß er sich wenigstens für einen Augenblick

zugeeignet haben, d. h. ausschließlich für sich allein besitzen, damit sie ihm von Nutzen sey.

„Obgleich die Erde und alle untergeordneten Geschöpfe gemeinschaftlich allen Menschen angehören,*) so hat doch jeder Mensch ein ausschließliches Eigenthum an seiner Person. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände gehört ihm eigenthümlich zu. Mit jedem Dinge, welches er nun aus dem Naturzustande**) herausreißt, vermischt er seine Arbeit, fügt daher Etwas hinzu, was sein eigen ist, und macht es dadurch zu seinem Eigenthum. Denn da diese Arbeit das unbestreitbare Eigenthum des Arbeiters ist, so kann Niemand als er ein Recht auf Dasjenige haben, was einmal mit derselben verbunden ist, wenigstens insofern genug und eben so Gutes zur gemeinschaftlichen Benützung für Andere übrig gelassen ist.“

Man könnte vielleicht bestimmter so sagen: weil alle Güter der Erde an und für sich genommen, (d. h. abgesehen von besonderen Verhältnissen) gemeinschaftlich allen Menschen zugehören, hat jeder Mensch an und für sich genommen, ein gleiches Recht auf jeden Theil derselben, und weil die Arbeit eines Menschen ihm ausschließlich zugehört, so hat Niemand das Recht, ihm dieselbe streitig zu machen. Ist also mit einem an sich gemeinschaftlichen Gegenstande die Arbeit eines Menschen dermaßen verbunden worden, daß sie von derselben nicht mehr getrennt werden kann, so würde derjenige Fremde, welcher auf einen solchen bearbeiteten Gegenstand Ansprüche erheben wollte, solche eines Theils auf einen Gegenstand richten, auf welchen Demjenigen, welcher denselben bearbeitet hat, an und für sich genommen gleiche Rechte mit ihm zustehen, anderen Theils aber auf einen solchen, auf welchen der Bearbeiter ausschließliche Rechte hat. In ersterer Rücksicht sind allerdings die Ansprüche des Bearbeiters und des Fremden gleich, in letzterer dagegen sind diejenigen des Bearbeiters überwiegend. Da nun eine Trennung dieser beiden Rücksichten nicht möglich ist, muß natürlich

*) Das heißt, insofern wir uns die Menschen frei von besonderen Verhältnissen irgend einer Art, namentlich den unmittelbar nachher bezeichneten denken.

**) In dem oben S. 113. f. und in der vorigen Note bezeichneten Sinne.

die letztere den Ausschlag geben, und dadurch zu Gunsten des Bearbeiters ein Vorrecht vor allen übrigen Menschen begründen.

„Allein dasselbe Naturgesetz, welches auf diese Weise Eigenthum begründet, zieht auch wieder Schranken in dieser Rücksicht. Gott hat Alles reichlich gegeben, allein nur zur Benützung. Der Mensch kann also nur so Vieles durch seine Arbeit zu seinem Eigenthum machen, als wovon er zu irgend einem Lebensgenusse Gebrauch machen kann."

Sehr wahr!

Das sechste Capitel, überschrieben: „Von der väterlichen Gewalt," entfernt sich zu weit von unserem Gegenstande, um hier mitgetheilt werden zu können.

Das siebente führt den Titel: „Von der politischen oder bürgerlichen Gesellschaft," und enthält im Wesentlichen Folgendes:

„Da Gott den Menschen so geschaffen hat, daß es nach seiner eigenen Ansicht für ihn nicht gut ist, allein zu seyn, so hat er ihm die Nothwendigkeit auferlegt, Gesellschaft zu suchen. Die erste Gesellschaft ist diejenige zwischen Mann und Frau, welche die zwischen Eltern und Kindern, und später die zwischen Herrschaft und Dienerschaft zur Folge hat."

„Eine politische oder bürgerliche Gesellschaft besteht jedoch erst da, wo jeder Einzelne sein Recht, die Naturgesetze selbst zu vollziehen, der Gesammtheit abgetreten hat. Dieses findet statt, wenn eine Anzahl von Menschen in einen Verein tritt, um ein Volk, einen politischen Körper zu bilden."

Auf das Recht, die Naturgesetze (d. h. die Vernunftgesetze) zu vollziehen, kann Niemand Verzicht leisten, denn eine Verzichtleistung hierauf enthielte eine Entsagung auf die Uebung der Vernunft, also ein Versprechen nicht vernünftig seyn zu wollen. Das Vernunftgesetz behält im Staate ganz dieselbe Wirksamkeit, wie außerhalb desselben, nur tritt das positive Gesetz und Richter und Vollstrecker desselben noch hinzu, wovon die Folge ist, daß es unvernünftig, also im Widerspruche mit dem Vernunftgesetze seyn würde, wenn Jemand dem positiven Gesetze, dem Richterspruche und der Vollstreckungsmaßregel sich entgegenstellen würde.

„Denn dadurch ertheilt jeder Einzelne der Gesellschaft, oder

was einerlei ist, der gesetzgebenden Gewalt*) derselben, das Recht Gesetze für ihn zu machen, zu deren Vollziehung er selbst Hülfe zu leisten hat."

Wenn jeder einzelne Mensch nur dieses Recht der Gesellschaft einräumen würde, so würde nicht viel gewonnen werden. Denn wenn diese nicht das Recht hat, die bestehenden Gesetze auf streitige Fälle anzuwenden, und das angewandte Gesetz (das Urtheil) zu vollziehen, so bleibt das positive Gesetz fast ohne alle Wirkung. Das Versprechen, zu Vollziehung des Gesetzes selbst Hülfe leisten zu wollen, ändert hieran nichts. Denn wenn keine Gewalt besteht, welche den Beruf hat, die Gesetze zu vollziehen, so kann jenes Versprechen nicht erfüllt werden, weil die Hülfeleistung immer einen Haupturheber voraussetzt, und dieser nach den Worten Locke's fehlen würde. Auf der anderen Seite dagegen liegt in den Worten unseres Verfassers zu viel. Denn nicht ein unbedingtes, sondern nur ein durch den Staatszweck bedingtes Recht der Gesetzgebung ist erforderlich, um den Staat zu begründen.

„Die Menschen gehen also dadurch aus dem Naturzustande in denjenigen eines Staats über, daß sie einen Richter auf die Erde setzen,"

Es ist doch ein Unterschied zwischen dem Richter und dem Gesetzgeber. Uebrigens reicht, der Bemerkung zum vorigen Satze zufolge, weder der eine, noch der andere, noch auch beide zusammengenommen hin, dem Zustande außerhalb des Staats ein Ende zu machen und denjenigen im Staate zu begründen.

„mit dem Rechte, alle Streitigkeiten zu entscheiden, und alle Verletzungen wieder gut zu machen, welche einem Mitgliede des Staats zustoßen möchten."

Wie der Gesetzgeber, so hat auch der Richter keine so unbeschränkte Gewalt, als Locke ihm ertheilt. Wie jener nur Gesetze erlassen kann, welche dem Zwecke des Staats entsprechen, so kann dieser nur Urtheile fällen, welche den Gesetzen desselben gemäß sind, und nur insoweit hierdurch Verletzungen wieder gut gemacht werden können, ist er dieses zu thun befugt.

---

*) Keineswegs ist dieses einerlei, da die gesetzgebende Gewalt erst in Folge dieser Uebertragung entsteht, vorher also noch gar nicht vorhanden ist.

„Wo sich daher immer Menschen befinden, welche keine solche entscheidende Gewalt, an die sie sich wenden können, haben, da sind dieselben im Naturzustande."

Es frägt sich hier wieder vor Allem, was unter Naturzustand zu verstehen sey. Denkt man bei diesem Worte überhaupt an die oben (S. 113.) bezeichnete Bedeutung des Worts, so ist der Satz allerdings richtig, aber ohne alle Folgen, denn jede andere Handlung würde demselben eben so wohl als jene ein Ende machen. Nimmt man dagegen die engere Bedeutung des Wortes an,*) so ist der Satz nur unter den durch die Bemerkungen zu den vorhergehenden Stellen gemachten Beschränkungen richtig.

„Hieraus geht hervor, daß unumschränkte Monarchie unverträglich mit bürgerlicher Gesellschaft ist, indem jeder unumschränkte Fürst in Beziehung auf seine Unterthanen und diese in Beziehung auf ihn im Naturzustande sind."

Die zweite Hälfte dieser Stelle enthält allerdings eine consequente Folge aus den vorangehenden Prämissen. Allein die erstere ist nicht richtig. Denn wie überhaupt in dieser Welt nichts Vollkommenes, so kann auch kein vollkommener Rechtszustand erreicht werden. Eine Person muß in letzter Instanz den Ausschlag geben, und insofern muß, man mag dieselbe so weit zurückschieben als man will,**) eine Instanz bestehen, von deren Ausspruch nicht appellirt werden kann, und in Beziehung auf welche daher insofern ein rechtloser Zustand obwaltet, als keine entscheidende Gewalt verfassungsmäßig besteht, an welche man sich rücksichtlich derselben wenden kann. Der Unterschied zwischen der Monarchie überhaupt (nicht blos der unumschränkten) und jeder anderen Staatsverfassung besteht in dieser Rücksicht allein darin, daß der Monarch wegen der Verletzung jeder Art von positiven Gesetzen, oder nur einer besonderen Art derselben (der Criminalgesetze) vor keinem Richter im Staate belangt werden kann, während bei allen übrigen Verfassungen alle Glieder des Staats, ohne Unterschied, vor die Gerichte gezogen werden können.

*) S. 114.

**) Falls man sich nicht in einen unendlichen Cirkel, welcher aber schon als solcher der Begründung eines Rechtszustandes im Wege stünde, verlieren will.

Das achte Capitel, betitelt: „Von dem Anfange politischer Gesellschaften" ist im Wesentlichen folgenden Inhalts:

> **„Wenn irgend eine Anzahl von Menschen ihre Zustimmung zu Errichtung einer Gemeinheit oder Staatsgewalt gegeben hat, so bilden sie sofort einen politischen Körper, in welchem die** Stimmenmehrheit das Recht hat, zu handeln und den übrigen Theil zu verbinden."

Es kommt hier Alles auf die Frage an: was versteht Locke unter einem politischen Körper? Dem Zusammenhange zufolge keinen andern, als den Staatskörper. So verstanden, ist diese Behauptung gewiß nicht richtig, indem zur wirklichen Errichtung einer Staatsgewalt und demzufolge zur Begründung einer mit einer solchen versehenen Gemeinheit außer dem Zusammentritte einer Mehrheit von Menschen in der Absicht einen Staat zu gründen, die Uebertragung der Staatsgewalt von der einen und die Uebernahme derselben auf der anderen Seite erfolgt seyn muß, damit sich die Absicht verwirkliche, damit der Staat nicht blos in der inneren sondern auch in der äußeren Welt vorhanden sey.

Das neunte Capitel führt den Titel: „Von den Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft und Regierung," und nennt als solche:

> „Die Erhaltung des Lebens, der Freiheit und des Vermögens jedes Einzelnen, welche Güter unter dem Namen „Eigenthum" zusammengefaßt werden könnten."

Wenn man auch unter diesen Worten alle äußeren Werth habenden Güter verstehen könnte, welches man jedoch nicht kann, indem namentlich die Ehre auch ein auf die Außenwelt sich beziehendes Gut ist, und in dem Begriffe von Eigenthum nicht liegt, so würde doch der angegebene Zweck nicht umfassend genug bestimmt seyn, denn es ist nicht blos die Erhaltung Desjenigen, was der Mensch besitzt, sondern auch die Erlangung mancher Dinge, die er nicht besitzt, worauf es hier ankommt, die Beförderung mancher Unternehmungen, welche außerhalb des Staats unmöglich seyn würden u. s. w.

> „Hierzu fehlt im Naturzustande Vieles, nämlich 1) allgemein geltende Gesetze, 2) ein unparteiischer Richter, 3) eine vollziehende Gewalt."

Die Erfordernisse 2 und 3 fehlen allerdings. Allgemein geltende Gesetze überhaupt aber nicht, denn, wie Locke selbst annimmt,

gelten ja die Vernunftgesetze im Naturzustande. Allein positive Gesetze fehlen in demselben, so wie eine Gewalt, welche solche erläßt.

„Der Mensch gibt jedoch nur insoweit seine natürliche Freiheit auf, als das allgemeine Wohl es erfordert, denn von keinem vernünftigen Geschöpfe kann angenommen werden, daß es seine Lage verändere, um sie zu verschlimmern."

Nur der Zweck des Staats kann den Maßstab bilden, mit dessen Hülfe ermessen werden kann, welche Rechte der Mensch durch seinen Eintritt in den Staat aufgebe, und welche ihm ungeschmälert bleiben, weil natürlich die aufzugebenden Rechte nur als Mittel zur Erreichung des Staatszwecks erscheinen können. Da nun, wie wir eben gesehen haben, dieser nicht in dem allgemeinen Wohle überhaupt gefunden werden kann, so ergibt sich, daß dieser Satz nicht ganz genau ist.

Das zehnte Capitel handelt von den verschiedenen Verfassungen der Staaten, gehört also nicht hierher.

Das eilfte Capitel: „Von der Ausdehnung der gesetzgebenden Gewalt" enthält folgende Sätze:

„Das erste positive Grundgesetz aller Staaten hat die Einrichtung der gesetzgebenden Gewalt zu ihrem Gegenstande, wie sich das erste natürliche Grundgesetz, welches selbst die gesetzgebende Gewalt zu leiten hat, auf Erhaltung der Gesellschaft, und (insoweit es sich mit dem allgemeinen Wohl vereinigen läßt) einer jeden Person in ihr bezieht."

Das positive Grundgesetz, durch welches der Staat in's Leben tritt, muß nothwendig alle wesentlichen Theile dieses letzteren hervorrufen, denn ehe die wesentlichen Theile eines Ganzen vorhanden sind, ist dieses selbst nicht vorhanden. Durch das erste positive Staatsgrundgesetz müssen daher zu gleicher Zeit alle zum Wesen des Staats gehörigen Gewalten, also nicht blos die gesetzgebende, begründet werden.

„Diese gesetzgebende Gewalt ist nicht blos die höchste Gewalt des Staats, sondern auch heilig und unveränderlich in den Händen, in welche das Volk sie einmal gelegt hat."

Die Irrigkeit der ersten Hälfte dieser Stelle ergibt sich aus der Bemerkung zum vorigen Satze, indem natürlich alle diejenigen Gewalten, welche zum Wesen des Staats gehören, auf gleicher

Stufe der Höhe, also nicht in einem Subordinations-, sondern in einem Coordinationsverhältnisse stehen. Was die zweite Hälfte dieses Satzes betrifft, so ist zu bemerken, daß diejenige Verfassung und Verwaltung des Staats zu jeder Zeit die vernunftrechtmäßige ist, vermöge welcher der Zweck desselben am Besten erreicht werden kann, obgleich allerdings häufig die positivrechtmäßige von jener wesentlich verschieden seyn kann. Allein daß im Conflict zwischen dem positiven und dem Vernunftrechte dieses den Sieg davon tragen muß, ergibt sich schon daraus, daß die Gültigkeit des ersteren in letzter Instanz sich ja nur auf das Vernunftrecht gründet,*) die Bestreitung der Gültigkeit dieses letzteren also auch die Bestreitung der Gültigkeit des positiven Rechts in sich fassen würde, während die Bestreitung der Gültigkeit eines bestimmten positiven Gesetzes wegen seiner Vernunftwidrigkeit demselben gerade diejenige Grundlage entzieht, ohne welche es keine Gültigkeit haben kann. Doch ist niemals zu vergessen, daß selbst das Vernunftgesetz anräth, dem positiven Gesetze Folge zu leisten, insofern nicht ganz entscheidende Gründe entgegenstehen.

„Auch kann kein Edict von irgend Jemanden Gesetzeskraft haben, welches nicht von derjenigen gesetzgebenden Gewalt ausgegangen ist, welche das Volk gewählt und eingesetzt hat. Denn außerdem würde dem Gesetze ein wesentliches Erforderniß fehlen, nämlich die Zustimmung der Gesellschaft, über welche Niemand die Gewalt haben kann, Gesetze zu machen, als vermöge ihrer eigenen Zustimmung, und vermöge einer von ihr selbst erhaltenen Gewalt. Es gründet sich daher jeder Gehorsam, welchen zu leisten Jemand verpflichtet seyn kann, endlich immer auf diese höchste Gewalt und die Gesetze, welche von derselben ausgehen."

„Die gesetzgebende Gewalt, sie sey in die Hände einer oder mehrerer Personen gelegt, sie sey ununterbrochen oder nur in Zwischenräumen thätig, hat jedoch keine und kann keine willkührliche Gewalt über Leben und Vermögen des Volks haben. Denn da sie nur die vereinigte Gewalt ist, welche jedes Mitglied der Gesellschaft derjenigen Person oder Versammlung, welche Gesetz-

*) Denn was in der Welt ist es (wenn nicht die Vernunft) welches dem Menschen sagt, daß er die positiven Gesetze beobachten solle?

geberin ist, übergeben hat, so kann dieselbe nicht größer, als diejenige seyn, welche diese Personen im Naturzustande, ehe sie in die Gesellschaft eingetreten sind, gehabt haben. Denn Niemand kann auf einen Andern mehr Gewalt übertragen, als er gegen sich selbst hat, und Niemand hat eine unumschränkte und willkührliche Gewalt, sein eigenes Leben zu vernichten, oder das Leben oder Eigenthum eines Anderen wegzunehmen. Die gesetzgebende Gewalt ist jedenfalls durch das allgemeine Wohl der Gesellschaft gebunden.*) Die, durch das Naturgesetz begründeten Verpflichtungen hören im Staate nicht auf, sondern sind nur in manchen Fällen enger gezogen,**) und werden oft durch menschliche Strafgesetze eingeschärft."

Hohe Wahrheiten, welche keines weiteren Commentars bedürfen!

„Die gesetzgebende Gewalt kann sich nicht die Gewalt anmaßen, durch außerordentliche, willkürliche Verfügungen zu regieren, sondern ist verbunden, die Gerechtigkeit in Gemäßheit der bekannt gemachten bestehenden Gesetze und durch bekannte, angestellte Richter zu handhaben."

Die gesetzgebende Gewalt kann ihrer Natur nach nur die Befugniß haben, Gesetze zu geben, und zwar nur solche, welche dem Zwecke des Staats entsprechen. Die Handhabung der Gesetze kommt der richterlichen und der vollstreckenden Gewalt zu, weil diese in der Anwendung und Vollstreckung derselben bestehen.

„Unter unumschränkt willkürlicher Gewalt würden die Menschen bei Weitem unglücklicher seyn, als im Naturzustande. Es läßt sich daher nicht annehmen, daß sie zu diesem Zwecke denselben verlassen hätten."

„Die höchste Gewalt kann von Niemanden, ohne seine Zustimmung***) von seinem Eigenthum Etwas nehmen, da ja

---

*) Nicht aus dem für diese Behauptung von Locke angeführten Grunde, nämlich: „Da die gesetzgebende Gewalt keinen anderen als den Zweck der Erhaltung der Gesellschaft habe," sondern aus dem allen selbstnützigen Gesellschaften gemeinschaftlichen Grunde, daß nur das Wohl der Genossen ihr Zweck seyn kann.

**) Nämlich dadurch, daß sie mit den besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten in Verbindung gebracht werden.

***) Natürlich mittelbare, oder unmittelbare.

gerade die Erhaltung des Eigenthums Zweck des Staats und Grund zu dem Eintritte der Menschen in denselben gewesen ist.*) Nur falls man einem Menschen Etwas, was er besitzt, ohne seine Zustimmung nicht nehmen darf, hat er Eigenthum. Allerdings kann ein Staatshaushalt nicht ohne große Kosten geführt werden, es ist daher natürlich, daß Jeder verhältnißmäßig aus seinem Vermögen zu denselben beiträgt. Allein dieses muß immer mit seiner eigenen Zustimmung d. h. mit derjenigen der Mehrheit geschehen, welche solche entweder selbst oder durch Stellvertreter an den Tag legen."

„Die gesetzgebende Gewalt kann das Recht, Gesetze zu machen, in keine anderen Hände geben, indem ihre eigenen Rechte nur auf einer Bewilligung des Volks beruhen, welche nicht darauf gerichtet ist, Gesetzgeber, sondern nur Gesetze zu machen."

Augenscheinlich schwebte unserem Philosophen bei diesen Sätzen zunächst die Staatsverfassung seines Vaterlandes vor. Daß die aus derselben entlehnten Bestimmungen für die Verhältnisse Englands und jetzt auch mancher anderer Staaten sehr zweckmäßig seyn mögen, ist wohl eben so wenig zu läugnen, als daß sie für andere Staaten z. B. Rußland, welchen es an einem gebildeten Mittelstande fehlt, durchaus unpassend seyn würden.

Das zwölfte Capitel: „Von der gesetzgebenden, vollstreckenden und federativen Gewalt des Staats" stützt sich auf folgende Sätze:

„Die gesetzgebende Gewalt ist diejenige, welche ein Recht hat, zu bestimmen, wie die Kraft des Staats zu Erhaltung der Gemeinheit und ihrer Glieder angewandt werden solle."

Schon der Wortlaut beweist, daß die gesetzgebende Gewalt keinen anderen Beruf habe, als Gesetze zu geben, woraus die Unrichtigkeit der obigen Behauptung von selbst erhellt, wenn man nur einen richtigen Begriff mit dem Worte „Gesetz" verbindet.

„Diese braucht nicht immer in Thätigkeit zu seyn, weil nicht immer Gesetze zu machen sind. Allein die vollziehende Gewalt muß immer im Gange seyn. Diese wird jedoch am Zweckmäßigsten von ihr getrennt."

---

*) Siehe oben S. 125. ff.

„Obgleich die Mitglieder eines Staats im Verhältniß zu einander abgesonderte Personen sind, und als solche unter den Gesetzen der Gesellschaft stehen, so sind sie doch im Verhältnisse zu den übrigen Theilen der Menschheit im Naturzustande.“

Dieser letztere Satz kann nicht als richtig erkannt werden, denn da die Gesetze des Staats (d. h. die positiven Gesetze), ihrem Wesen zufolge, Normen enthalten, nach welchen gewisse Fälle, nicht gewisse Menschen beurtheilt werden sollen, so muß, wie sich aus dem mit dem Worte „gelten“ *) verbundenen Begriffe ergibt, jeder Fall nur nach den positiven Gesetzen desjenigen Orts beurtheilt werden, an welchem sich derselbe verwirklicht, ohne daß der Umstand, ob die Person, in Beziehung auf welche er sich verwirklicht, ein Bürger dieses oder jenes Staats ist, von irgend einiger Bedeutung wäre. **)

„Daher werden die Streitigkeiten zwischen einem Menschen, welcher der Gesellschaft, und anderen, welche derselben nicht angehören, von dem Volke ausgemacht, so daß in dieser Rücksicht die Gemeinheit einen Körper im Naturzustande in Beziehung auf alle anderen Staaten oder Personen außerhalb der Gemeinheit bilde.“

Die Unrichtigkeit dieser Stelle ergibt sich schon aus der Bemerkung zu der vorigen. Die tägliche Erfahrung beweist überdieß Dasselbe. Engländer und Franzosen, welche in Deutschland leben, und umgekehrt u. s. w. kommen täglich in Conflict mit den Bürgern des Landes, in welchem sie wohnen, ohne daß sich die Völker, denen sie angehören, im gewöhnlichen Laufe der Zeiten auch nur im Mindesten um dieselben bekümmern.

„Dies setzt die Gewalt über Krieg und Frieden, über Bündnisse und Verhandlungen mit allen Personen und Staaten außerhalb der Gemeinheit voraus, und kann federative Gewalt genannt werden.“

---

*) Nämlich: „seine natürliche Wirksamkeit haben.“

**) Siehe meine Schrift über das positive Rechtsgesetz in seiner Beziehung auf räumliche Verhältnisse, oder über die Anwendung der Gesetze verschiedener Orte S. 27. f., 34., 38. f., 42. f., 48., 56.

Aus den beiden vorhergehenden Sätzen kann, den zu denselben gemachten Bemerkungen zufolge, diese Gewalt nicht abgeleitet werden, wohl aber daraus, daß gleichwie die einzelnen Menschen, so auch ganze Völker, als solche, in Berührung kommen können, und daher die Aufstellung positiver Gesetze und die Handhabung derselben aus gleichen Gründen, wie rücksichtlich der einzelnen Staatsbürger nothwendig ist. Dieselben Gewalten, welche daher im Innern des Staats zu Erreichung des Zwecks desselben nothwendig sind, sind es auch im Verhältnisse zum Auslande. Welchen Namen man aber diesen Gewalten oder deren Inbegriffe geben will, ist ziemlich gleichgültig, wenn durch denselben nur die Sache genau bezeichnet wird. Dieses scheint jedoch bei der von Locke gewählten Bezeichnung nicht der Fall zu seyn.

„Die vollziehende Gewalt hat die Vollziehung der Landesgesetze im Innern des Staats, die federative die Handhabung der Sicherheit und des Interesses des Volks außerhalb desselben zu ihrem Gegenstande."

Die vollziehende Gewalt (gleich der gesetzgebenden und gesetzanwendenden) kann sowohl in ihrer Richtung auf das Inland als das Ausland betrachtet werden; in dieser letzteren Rücksicht bildet sie also einen Theil derjenigen Gewalt, welche Locke mit dem Worte „federativ" bezeichnet, während umgekehrt diese einen Theil jener insofern bildet, als die Vollziehung überhaupt die Vollziehung auch rücksichtlich des Auslands in sich begreift. Die beiden Theile obiger Stelle bilden daher keinen logisch richtigen Gegensatz.

Von dem dreizehnten Capitel, welches die Ueberschrift trägt: „Von der Unterordnung der Gewalten des Staats" gehört nur folgende Stelle hierher, indem der übrige Theil desselben sich augenscheinlich nur auf die großbritannische Staatsverfassung bezieht.

„Obgleich in einem geordneten, auf seinem eigenen Grunde stehenden und nach seiner Natur handelnden Staate nur eine höchste Gewalt, welches die gesetzgebende ist,*) bestehen kann, so bleibt doch in dem Volke die höchste Gewalt, die gesetzgebende Gewalt zu entfernen oder zu verändern, wenn es findet, daß diese dem ihr geschenkten Vertrauen nicht entspricht, da dieselbe nur

*) Hierüber siehe oben S. 126. f.

eine zu gewissen Zwecken ertheilte Gewalt ist. Da nun alle zu Erreichung eines gewissen Zwecks gegebene Gewalt durch diesen Zweck beschränkt ist, so wird dieses Vertrauen nothwendig verwirkt, und fällt daher die Gewalt in die Hände Derjenigen zurück, die sie gegeben haben, sobald jener Zweck augenscheinlich vernachläßigt, oder demselben entgegengehandelt wird. In diesem Sinne kann man sagen, daß das Volk immer die höchste Gewalt ist."

Das vierzehnte Capitel „von dem Gnadenrechte" enthält im Wesentlichen Folgendes:

„Wo die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in verschiedenen Händen sind, da erfordert das Wohl der Gesellschaft, daß vielerlei Dinge dem Ermessen Desjenigen überlassen werden, welcher die vollziehende Gewalt hat, weil für gar mancherlei nicht zum voraus gesorgt werden kann, und weil in vielen Fällen die strenge Anwendung der Gesetze zu Härten führen würde. Diese Gewalt, für das öffentliche Wchl ohne die Vorschrift von Gesezzen zu handeln, wird Gnadenrecht genannt. Das allgemeine Wohl muß also zur Richtschnur bei der Ausübung dieses Rechts dienen."

In dem Staate, als einer rechtlichen Anstalt, sollte es eigentlich überall kein Gnadenrecht, d. h. kein Recht geben, Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen zu machen. Das Gnadenrecht darf nicht weiter gehen, als den Inhaber einer Gewalt, sey es der gesetzanwendenden oder der vollziehenden, zu bestimmen, zu Gunsten einer außerdem in unverschuldetes Unglück zu stürzenden Person die inne habende Gewalt nicht in Wirksamkeit treten zu lassen. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß, es mögen die verschiedenen Staatsgewalten in einer Hand oder in mehreren ruhen, strenge Anwendung und Vollziehung der Gesetze Unbilligkeiten herbeiführen müssen; nicht nur weil die Gesetze mangelhaft abgefaßt seyn können, sondern auch weil sie, bei der menschlichen Unvollkommenheit, es sogar nothwendig immer mehr oder weniger sind. Allein diesem Uebelstande kann nicht durch die Begründung einer eigenen Gewalt (der Gnadengewalt) abgeholfen werden, sondern nur dadurch, daß diejenigen physischen Personen, welche bei der Verwaltung des Staats thätig sind, jede in ihrem Kreise, sich bemühen, vernunftgemäß zu handeln, also für's Erste vernünftige Gesetze zu geben,

und dann die Gesetze nur in so weit anzuwenden und zu vollstrekken, als dadurch keine Vernunftwidrigkeit entsteht.

Das fünfzehnte Capitel, überschrieben „von der väterlichen, politischen und despotischen Gewalt" bezieht sich nicht auf das Wesen des Staats, muß also hier übergangen werden. Aus dem sechszehnten Capitel „von den Eroberungen" gehören folgende Stellen hierher:

„Die Eroberung begründet niemals eine eigene Art von Staatsgewalt. Denn der Eroberer, welcher mit Unrecht Krieg geführt hat, erlangt gegen den Besiegten eben so wenig Rechte, als der Räuber gegen den Beraubten. Der Sieger in einem gerechten Kriege erhält aber nur Rechte gegen diejenigen Menschen, welche er bekämpft hat, nicht aber, augenscheinlich, gegen diejenigen, welche auf seiner Seite gefochten haben, so wie auch nicht gegen diejenigen, welche der ungerechten Macht weder Beistand geleistet, noch zu dem Kriege ihre Zustimmung gegeben haben, weil diese ja durchaus unschuldig sind."

Sehr wahr!

„Die Gewalt des Siegers über Diejenigen, welche er in gerechtem Kriege besiegt, ist durchaus despotisch. Derselbe hat eine unumschränkte Gewalt über das Leben Derjenigen, welche dasselbe durch den Kriegsstand, in den sie sich begeben, verwirkt haben."

Nur in dem Falle kann *) von Seiten einer größeren oder geringeren Menschenmasse gegen eine andere Gewalt geübt werden, wenn diese sich weigert, ein der anderen zustehendes Recht anzuerkennen, und demzufolge kann dieselbe nur insoweit gerechtfertigt werden, als der durch dieselbe zu verfolgende Zweck (Bewirkung der Anerkennung **) des Rechts) sie nothwendig macht. Denn die Anwendung jedes durch den Zweck nicht gebotenen Mittels ist vernunftwidrig, insbesondere wenn durch dasselbe Jemanden Schaden zugefügt wird. Ist daher in einem gerechten Kriege der Sieg erlangt, hat der Kampf ein Ende, so gehen die Rechte des Siegers nur dahin, die Anerkennung desjenigen Rechts herbeizuführen, welches die Ursache des Kriegs ausmachte und außerdem noch der-

---

*) D. h. in Uebereinstimmung mit den Vernunftgesetzen.

**) Natürlich ist hier nicht von einer blos durch Worte geübten, sondern einer practischen Anerkennung die Rede.

jenigen Rechte, welche etwa im Laufe des Kampfes neu begründet wurden. Dahin gehören insbesondere die Kriegskosten. Jede weiteren Ansprüche des Siegers, und daher namentlich die auf das Leben des Besiegten gerichteten, sind vernunftrechtswidrig und würden demzufolge eine Weigerung von der anderen Seite und im Nothfalle selbst einen gewaltsamen Widerstand rechtfertigen.

„Allein er erlangt kein Recht auf deren Besitzthümer, weil die Vergehen der Väter nicht die Fehler der Kinder sind, und die Natur diesen letzteren zu ihrer Erhaltung ein Recht auf die Güter der ersteren gegeben hat."

„Nur wegen der ihm zugefügten Schäden und wegen der Kriegskosten hat der Sieger Ansprüche auf Erhaltung und auch diese nur mit Berücksichtigung der Rechte der unschuldigen Frau und Kinder des Besiegten."

„Jedermann ist mit einem doppelten Rechte geboren: 1) mit einem Rechte auf Freiheit, 2) mit einem Rechte,*) vor jedem anderen Menschen mit seinen Geschwistern das Vermögen des Vaters zu erben. In Gemäßheit des ersteren wird ein Mensch frei von aller Unterwerfung unter eine Staatsregierung **) geboren, obgleich er in einem Platze zur Welt kommt, welcher unter deren Gerichtsbarkeit steht. Allein wenn er die gesetzmäßige Regierung des Landes seiner Geburt nicht anerkennt, so muß er auch auf das Recht verzichten, das ihm vermöge der Gesetze desselben zukömmt, und auf die Besitzungen, welche ihm von seinen Vorfahren daselbst zugefallen sind, falls es eine mit deren Zustimmung gemachte Regierung ist."

Locke unterscheidet hier nicht zwischen privatrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnissen, während doch die einen von den anderen wesentlich verschieden sind. Nur in staatsrechtlicher Beziehung ist dieser Satz wahr, keineswegs in privatrechtlicher. Der Bürger des Landes A kann recht wohl im Lande B Privatrechte erwerben und besitzen. Der Erwerb und der Besitz solcher Rechte sind von seinen staatsbürgerrechtlichen Verhältnissen durchaus unabhängig. Die Geburt in einem gewissen Lande ist, wie überhaupt jedes Ereigniß, nach den Gesetzen desselben zu beurtheilen. **)

---

*) Genauer wäre wohl: „Hoffnung."

**) S. meine S. 130 angeführte Schrift §. 6.

Allein allerdings sind diese nicht vernünftig zu nennen, wenn sie dem Neugeborenen eine Leibeshaft oder überhaupt irgend eine Beschränkung vernünftiger Freiheit auferlegen.

„In Gemäßheit des zweiten Rechts behalten die Nachkommen der Unterdrückten, welchen gegen ihre freie Einwilligung eine Regierung aufgedrungen worden ist, ein Recht auf die Besitzungen ihrer Vorfahren, und daher das Recht, das Joch abzuschütteln, das ihnen durch Usurpation oder Tyrannei auferlegt worden ist.“

Das Recht, das Joch eines Usurpators oder Tyrannen abzuschütteln, ist durchaus unabhängig von dem Rechte auf die Besitzungen der Vorfahren. Jenes ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen der Worte „Usurpator“ und „Tyrann“ indem das erstere nichts Anderes bedeutet, als eine Person, welche eine Gewalt auf unrechtmäßigem Wege erlangt hat, das letztere eine Person, welche dieselbe unrechtmäßigerweise ausübt. Die innerliche Unrechtmäßigkeit dieser Verhältnisse ist also der dauernde Grund der Rechtmäßigkeit ihrer Entfernung.

Nachdem Locke im siebenzehnten Capitel „von den Usurpationen“ und im Anfange des achtzehnten „von der Tyrannei“ die im letzten Satze des sechszehnten Capitels und zum Theil in der Bemerkung zu demselben aufgestellten Ansichten weiter ausgeführt hat, fährt derselbe fort, wie folgt:

„Nur gegen ungerechte und gesetzwidrige Gewalt darf Widerstand geleistet werden, und in diesem Falle wird keine Gefahr und Verwirrung entstehen, wie oft behauptet worden ist. Denn wo die Person des Fürsten nach dem Gesetze geheiligt, und daher was dieser auch thun möge, immer frei von jeder Verantwortung und Gewaltthätigkeit ist, falls er sich nicht in wirklichen Kriegsstand gegen sein Volk setzen, die Regierung auflösen, und dem Volke nur diejenige Vertheidigung übrig lassen sollte, welche Jedermann in dem Naturzustande zukommt, da können doch Diejenigen zur Verantwortung gezogen, und denselben Widerstand geleistet werden, welche ungerechte Gewaltthätigkeiten üben, obgleich sie einen Auftrag des Fürsten vorgeben, welchen das Gesetz nicht rechtfertigt. In einem Staate, in welchem die Person des obersten Beamten nicht geheiligt ist, wird doch die Lehre von der Gesetzmäßigkeit des Widerstandes gegen jede ungesetzmäßig geübte Gewalt nicht wegen jeder geringen Ursache

den Staat in Gefahr setzen, oder die Regierung zerrütten. Denn wo die verletzte Partei Hülfe erlangen kann, und ihre Verluste durch die Anrufung des Gesetzes wieder gut gemacht werden können, da kann von der Ausübung der Gewalt nicht die Rede seyn. Allein selbst wenn die von dem Beamten selbst vorgenommenen gesetzwidrigen Acte, durch die Gewalt, welche er erlangt hat, aufrecht erhalten und die gesetzliche Hülfe versperrt wird, so wird dennoch das Recht des Widerstands nur dann geübt werden, wenn jene Acte sich über die Mehrzahl des Volks ausgedehnt haben, oder wenn dieselben so beschaffen sind, daß sie wegen der daraus abzuleitenden Folgerungen Alle zu bedrohen scheinen, und diese ihr Gewissen, ihre Gesetze, Besitzthümer, Freiheit, Leben und vielleicht auch ihre Religion in Gefahr glauben. Dieses ist eine Angelegenheit, welche jede Regierung begleitet, wenn die Regenten es dahin gebracht haben, daß sie bei ihrem Volke allgemeines Mißtrauen erweckt haben."

Von selbst versteht es sich, daß wie überhaupt jede in einem Staate vorgenommene Handlung, so auch diejenige des Widerstandes gegen eine obrigkeitliche Person, nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen ist, und daß, wenn sich nach diesen findet, daß die Obrigkeit das Recht, der Widerstand Leistende aber das Unrecht auf seiner Seite gehabt hat, dieser sich eine schwere Strafe zuziehen kann. Dieser Umstand für sich allein genügt schon um die Furcht vor rechtswidrigem Widerstande gegen obrigkeitliche Maßregeln zu beseitigen. Jedenfalls würde dieselbe durch die Furcht vor rechtswidrigen Handlungen der Obrigkeit überwogen, indem solche gewiß noch häufiger vorkommen würden, als ohnedieß, wenn nicht die Besorgniß auf Widerstand zu stoßen, dieselbe in Schranken hielte.

Das neunzehnte und letzte Capitel: „von der Auflösung der Staatsregierung" ist im Wesentlichen folgenden Inhalts:

„Hier ist vor Allem die Auflösung der *Gesellschaft* von der Auflösung der *Regierung* zu unterscheiden. Was die Gemeinheit bildet, und die Menschen aus dem Zustande der Natur in eine politische Gesellschaft zusammenführt, ist der übereinstimmende Wille Aller, einen Staat bilden zu wollen. Die gewöhnliche und fast einzige Art der Auflösung dieser Vereinigung

ist fremde erobernde Gewalt.*) Allein außer dieser Vernichtung von außen werden die Staatsregierungen**) oft auch von innen aufgelöst: 1) wenn die gesetzgebende Gewalt verändert wird; denn in dieser sind die Mitglieder des Staats zu einem zusammenhängenden, lebenden Körper vereint. Sie ist die Seele, welche Form, Leben und Einheit dem Staate ertheilt. Mit ihrer Vernichtung erfolgt Auflösung und Tod."

Locke verwechselt hier die Veränderung und die Vernichtung der gesetzgebenden Gewalt, gleich als wenn zwischen dieser und jener kein Unterschied bestünde. Zum Wesen des Staats gehört allerdings das Vorhandenseyn einer gesetzgebenden, aber gleichfalls dasjenige einer gesetzanwendenden und einer gesetzvollstrekkenden Gewalt. Die Vernichtung einer von diesen Gewalten faßt daher nothwendig die Vernichtung des ganzen Staats in sich. Keineswegs gilt dieses aber von einer bloßen Veränderung sey es in der Art und Weise ihrer Ausübung oder in den Personen, denen sie anvertraut sind.

„2) wenn die gesetzgebende Gewalt oder der Fürst***) gegen ihre Pflichten handeln."

Die gesetzgebende Gewalt, diese moralische Person, kann als lebloses Ding, streng genommen, nie handeln, sondern dieses können nur die Menschen, die physischen Personen, welche jene inne haben. Allein nur insofern wird durch die Handlungen dieser Menschen die Staatsregierung wirklich aufgelöst, als dieselben entweder eine dem Staatszweck geradezu entgegenstehende Richtung annehmen, oder völlig stille stehen, weil erst in diesem Falle ein wesentlicher Theil des Staats als gar nicht vorhanden erscheint. Jedoch kann der Zweck des Staats im Allgemeinen noch recht wohl

*) Nur ist zu bemerken, daß in der Regel dieser Gewalt durch innere Zerrüttungen der Eingang bereitet wird. Jugendlich kräftige Staaten werden nicht leicht durch fremde Eroberer vernichtet.

**) Nicht blos die Staatsregierungen, sondern auch die ganzen Staatsgesellschaften können von ihnen aufgelöst werden, obgleich allerdings die nunmehr folgende Bezeichnung von Auflösungen sich nur auf die ersteren bezieht.

***) Unter diesem versteht Locke den obersten Vollzieher, wie sich aus dem folgenden Satze ergibt.

von den Inhabern einer Staatsgewalt verfolgt werden, wenn auch im Einzelnen manche Pflichtverletzungen stattgefunden haben. Solche lassen sich ohnedieß bei der menschlichen Unvollkommenheit niemals gänzlich vermeiden.

„Die erstere handelt gegen ihre Pflichten, wenn sie sich bemüht, das Eigenthum der Unterthanen anzugreifen, und sich selbst oder irgend einen Theil der Gemeinheit zu dem willführlichen Herrn und Meister über Leben, Freiheit, oder Vermögen des Volks macht. Durch eine solche Pflichtverletzung verwirkt die gesetzgebende Behörde die Gewalt, welche das Volk ihr zu ganz entgegengesetzten Zwecken anvertraut hat, und dieselbe fällt an das Volk zurück, welches ein Recht hat, seine ursprüngliche Freiheit wieder zu ergreifen, und durch neue Einsetzung einer gesetzgebenden Behörde für sein eigenes Wohl und Recht zu sorgen. Eben dieses gilt in Betreff des obersten Vollziehers." *)

Alles dieses ist gewiß in sich wahr, nur steht es mit der Auflösung des Staats in keiner nothwendigen Beziehung. **)

„Auf die Frage, wer der Richter seyn solle, ob der Fürst oder die gesetzgebende Behörde gegen ihre Pflicht handeln? ist zu antworten: das Volk soll Richter seyn, da von diesem die Vollmacht jener beiden Bevollmächtigten herrührt. Zwar ist Gott der einzige Richter über Recht oder Unrecht, allein jeder Mensch ist Richter, für sich selbst zu beurtheilen," ob sich Jemand in Kriegsstand gegen ihn gesetzt hat, und ob er den höchsten Richter anrufen solle."

„Die Gewalt, welche jeder Einzelne bei dem Eintritte in die Gesellschaft dieser übergeben hat, kann nicht mehr an denselben zurückfallen, so lange dieselbe besteht, sondern verbleibt immer in der Gemeinheit, weil außerdem, im Widerspruche mit der ursprünglichen Uebereinkunft, keine Gemeinheit, kein Staat bestehen kann."

Nur ein beschränkendes Wort scheint hier vergessen worden zu seyn, nämlich das Wort „einseitig," weil mit Uebereinstimmung der

---

*) Was nun folgt, bezieht sich zunächst nur auf die englische Staatsverfassung, gehört also nicht hierher.

**) S. die Bemerkung zum vorigen Satze.

Betheiligten jedes Vertragsverhältniß aufgelöst werden kann. Uebrigens bedarf es für keinen Geschichtskundigen der Bemerkung, daß alle diese letzteren Bemerkungen in besonderer Beziehung zu den von unserem Philosophen selbst erlebten politischen Verhältnissen seines Vaterlandes stehen.

J. J. Rousseau*) von dem Gesellschaftsvertrage oder Grundsätze des Staatsrechts.

Des ersten Buchs erstes Capitel, überschrieben: „Gegenstand dieses ersten Buchs" enthält im Wesentlichen folgende Sätze:

„Die gesellschaftliche Ordnung ist ein heiliges Recht, welches allen übrigen zur Grundlage dient. Jedoch kommt dieses Recht nicht von der Natur, es ist daher auf Verträge gegründet."

Was J. J. Rousseau hier so ohne Weiteres annimmt, ist doch nicht so ausgemacht. Geschichtlich genommen kennen wir den Uranfang der Menschen nicht, wir können daher nicht wissen, ob sie gleich in der Staatsverbindung oder einzeln entstanden sind. So viel ist jedoch gewiß, daß vor unseren Augen wiederholt Staaten entstanden sind, deren Entstehung nicht wohl auf Verträge zurückgeführt werden kann, z. B. die Entstehung des belgischen Staats, welche stattfand in Folge seiner Losreißung von Nordniederland, die Entstehung des griechischen Staats, welche die Folge war des Bruchs des türkischen Joches. Wenn wir annehmen, der Staat sey eine selbstständige Verbindung von Menschen mit dem Zwecke die in ihrem Schooße befindlichen Kräfte harmonisch zu entwickeln, so entsteht ein Staat z. B. dadurch, daß eine früher unselbstständige Gesellschaft dieser Art Selbstständigkeit erlangt, oder daß eine Verbindung, welche früher einen andern Zweck verfolgte, denjenigen des Staats annimmt u. s. w.

Das zweite Capitel: „Von den ersten Gesellschaften," ist folgenden Inhalts:

„Die älteste und natürlichste aller Gesellschaften ist diejenige der Familie, doch bleiben die Kinder nur so lange an den Vater

---

*) Geb. 1712. zu Genf, gest. 2. Juli 1778.

gebunden, als sie diesen bedürfen, um sich zu erhalten. Sobald dieses Bedürfniß aufhört, löst sich das natürliche Band auf. Die Kinder, frei von dem Gehorsam, welchen sie dem Vater, der Vater frei von der Sorge, welche er den Kindern schuldig gewesen ist, kehren alle gleichmäßig in die Unabhängigkeit zurück. Wenn sie fortfahren, vereint zu bleiben, so geschieht dieses nicht aus Naturbedürfniß, sondern aus freier Ueberlegung, und die Familie selbst erhält sich nur durch Vertrag."

Allerdings sehen wir, daß die Tochter das elterliche Haus verläßt, sobald sie einen Mann gefunden hat, dem sie sich hingibt, und der Sohn, sobald er im Stande ist, sich selbst in der Welt fortzuhelfen. Allein mit der Entfernung aus dem Hause der Eltern wird das Band nicht zerrissen, welches die Kinder mit diesen vereinigt. Die Pflicht des Gehorsams hört zwar auf, allein die Pflicht der Dankbarkeit ist unendlich, die Pflicht, für die Erhaltung der Kinder Sorge zu tragen, erlischt, nicht aber die Liebe zu den Eltern.

„Des Menschen erstes *) Gesetz ist, über seine eigene Erhaltung zu wachen, und seine ersten Sorgen sind diejenigen, welche er sich selbst schuldig ist; und sobald er in dem Alter der Vernunft steht, wird er dadurch sein eigener Herr, da er allein die zu seiner Erhaltung dienlichen Mittel zu beurtheilen hat."

„Die Familie ist also, wenn man will, das erste Muster der politischen Gesellschaften: das Oberhaupt ist das Bild des Vaters, das Volk das Bild der Kinder; und da Alle gleich und frei geboren sind, so veräußern sie ihre Freiheit nur zu ihrem Vortheil. Der ganze Unterschied besteht darin, daß in der Familie die Liebe des Vaters zu seinen Kindern ihn für die Sorgfalt, die er ihnen widmet, belohnt, und daß im Staate das Vergnügen zu befehlen, an die Stelle dieser Liebe tritt, welche das Oberhaupt nicht für seine Völker hat."

Derartige Vergleiche sind selten geeignet, Licht über die Gegenstände zu verbreiten, welche beleuchtet werden sollten. Die beiden bezeichneten Gesellschaften haben nichts Anderes gemein, als daß sie beide menschliche Gesellschaften sind. Ihr Zweck ist verschieden. Denn derjenige der Familie bezieht sich unmittelbar nur

*) Das heißt „der Zeit nach," wie sich aus dem Folgenden ergibt.

auf die Erzielung und Erziehung von Kindern, derjenige des Staats überhaupt auf die Entwickelung sämmtlicher in seinem Schooße befindlichen Kräfte, insofern sie sich auf das Wechselverhältniß der Menschen beziehen. Jene wird theils vertragsweise (zwischen den Eheleuten), theils unabhängig von einem Vertrage (durch Zeugung und Geburt) in's Leben gerufen, dieser auf gar mannigfaltige andere Weise, wie wir eben gesehen. In der Familie sind die Eltern Hauptpersonen, im Staate ist das Volk Hauptperson. Die Staatsgewalt hat keinen anderen Beruf, als für den Staat zu sorgen; die Eltern haben auch gegenseitige Pflichten unter sich. Die Familie kann nur die Eltern, oder wie Rousseau annimmt, den Vater zum Oberhaupte haben, der Staat ist der monarchischen, aristokratischen, demokratischen und vermischten Verfassung fähig.

Ferner ist jene Unterscheidung unrichtig, weil der Regent eben sowohl als der Vater und als überhaupt jeder Mensch seine Pflichten aus Pflichtgefühl erfüllen soll und wird, wenn er gut ist; deßgleichen ist es allgemeine Menschenpflicht, diejenigen Menschen, mit welchen man zu thun hat, zu lieben, d. h. von dem Gefühle der Zuneigung für dieselben beseelt zu seyn. Der Unterschied zwischen dem Gefühle des Vaters und des Regenten besteht lediglich darin, daß dasjenige des ersteren inniger ist als dasjenige des letzteren, weil das Verhältniß des ersteren enger ist, als dasjenige des letzteren. —

Die Capitel 3 — 5 enthalten treffliche Wahrheiten, welche reichlich alle die Irrthümer aufwiegen, die in den folgenden Capiteln zu bekämpfen seyn werden. Nur in Nebenpunkten werden einige Bemerkungen zu machen seyn.

Das dritte Capitel, „von dem Rechte des Stärkeren" enthält im Wesentlichen Folgendes:

„Der Stärkste ist nie stark genug, um immer der Meister zu seyn, wenn er nicht die Gewalt in Recht und den Gehorsam in Pflicht umwandelt. Die Gewalt ist eine physische Macht, etwas Moralisches kann nie aus ihren Wirkungen hervorgehen. Sobald die Gewalt das Recht macht, verändert sich die Wirkung mit der Ursache; jede Gewalt, welche die erste übertrifft, tritt in ihre Rechte. Sobald man ungestraft den Gehorsam versagen kann, kann man es rechtmäßigerweise thun; und weil der Stärkste immer Recht hat, handelt es sich nur darum, es so ein-

zurichten, daß man der Stärkste sey. Wenn man der Uebermacht gehorchen muß, hat man nicht nöthig, der Pflicht zu gehorchen, und wenn man nicht gezwungen ist, zu gehorchen, ist man nicht dazu verpflichtet. Man sieht also, daß dieses Wort „Recht" nichts der Gewalt hinzufügt, daß diese nicht Recht macht, und daß man nur verpflichtet ist, den gesetzmäßigen Mächten zu gehorchen."

Viertes Capitel: „von der Sklaverei."

„Da der Mensch von Natur keine Rechte über seines Gleichen hat, und da die Gewalt nicht Recht macht, bleiben nur Verträge zur Grundlage aller gesetzmäßigen Gewalt unter den Menschen. Zu behaupten, daß ein Mensch sich ohne Gegenleistung zum Sklaven eines anderen mache, ist abgeschmackt und unbegreiflich. Ein solcher Act ist ungesetzmäßig und nichtig, weil Derjenige, welcher ihn vornimmt, nicht bei Sinnen. Dasselbe von einem ganzen Volke sagen, heißt ein Volk von Tollen voraussetzen: die Tollheit macht kein Recht. Wenn Jeder auch sich selbst veräußern könnte, so kann er doch seine Kinder nicht veräußern, da Niemand das Recht hat, über ihre Freiheit zu verfügen. Auf seine Freiheit verzichten, heißt auf seine Eigenschaft als Mensch, auf die Rechte der Menschheit und selbst auf seine Pflichten verzichten. Es ist keine Entschädigung denkbar für Jemanden, der auf Alles verzichtet. Ein solcher Verzicht ist unverträglich mit der Menschen-Natur, und alle Freiheit seinem Willen entziehen, heißt alle Sittlichkeit seinen Handlungen nehmen. Sich auf der einen Seite eine unumschränkte Gewalt und auf der anderen einen Gehorsam ohne Gränzen ausbedingen, ist ein eitler und sich selbst widersprechender Vertrag, denn es ist offenbar, daß man gegen Denjenigen zu nichts verpflichtet ist, von welchem man das Recht hat, Alles zu verlangen. Diese einzige Bedingung ohne Gegenleistung zieht die Nichtigkeit des Vertrags nach sich. Aus dem Kriege kann kein Recht der Sklaverei abgeleitet werden. Derselbe ist kein Verhältniß zwischen einem Menschen und einem Menschen, sondern ein Verhältniß zwischen Staat und Staat, in welchem die Einzelnen nur zufälligerweise Feinde sind, nicht als Menschen, noch selbst als Bürger, sondern als Soldaten. Jeder Staat kann nur andere Staaten, und nicht Menschen zu Feinden haben, weil man zwi-

schen Sachen verschiedener Art kein wahres Verhältniß festsetzen kann. Da der Zweck des Kriegs die Zerstörung des feindlichen Staats ist, so hat man das Recht dessen Vertheidiger zu tödten, so lange sie die Waffen in Händen haben; aber sobald sie diese niederlegen, hören sie auf, Feinde oder Werkzeuge derselben zu seyn, und werden einfach Menschen, und man hat kein Recht mehr auf ihr Leben. Man kann bisweilen den Staat tödten, ohne einen Menschen zu tödten. Der Krieg ertheilt aber kein Recht, welches nicht nothwendig zu Erreichung seines Zweckes ist. Das Eroberungsrecht hat keine andere Grundlage, als das Gesetz des Stärkeren, hat also keine rechtliche Grundlage, sondern beruht nur auf einem Zustande, in welchem die Gewalt entscheidet."

Fünftes Capitel: „man müsse immer auf einen ersten Vertrag zurückgehen."

„Es ist ein Unterschied zwischen der Unterwerfung einer Menge und der Leitung einer Gesellschaft. Ein Einziger, welcher eine Menge unterworfen hat, ist nichts, als ein Herr mit seinen Sklaven, ohne öffentliches Wohl und politischen Körper. Grotius sagt, ein Volk könne sich einem Könige hingeben. Aber das Hingeben ist selbst ein bürgerlicher Act, er setzt eine öffentliche Berathung voraus. Ehe man also den Act untersucht, durch welchen ein Volk einen König erwählt, ist es gut, den Act zu untersuchen, durch welchen ein Volk Volk ist. Denn da dieser Act nothwendig älter ist, als der andere, so ist er die wahre Grundlage der Gesellschaft. Falls kein früherer Vertrag vorhanden seyn sollte, würde es auch keine Verpflichtung für die Minderzahl geben, sich der Macht der Mehrzahl zu unterwerfen. Das Gesetz von der Mehrzahl der Stimmen ist selbst eine vertragsmäßige Einrichtung, welche wenigstens einmal Stimmeneinhelligkeit voraus setzt."

Sechstes Capitel: „von dem Gesellschaftsvertrage."

„Der Naturzustand *) kann nicht mehr bestehen, wenn die Menschen zu dem Punkte gekommen sind, woselbst die Hindernisse, welche ihrer Erhaltung im Wege stehen, den Sieg über die Kräfte davon tragen, welche jedes Individuum verwenden kann, um sich in diesem Zustande zu erhalten."

*) Das heißt hier der Zustand außerhalb des Staats.

„Da aber die Menschen keine neuen Kräfte schaffen, sondern nur die vorhandenen vereinigen und leiten können, so haben sie kein anderes Mittel, sich zu erhalten, als durch Anhäufung eine Summe von Kräften zu bilden, welche den Widerstand zu besiegen, sie in Wirksamkeit zu setzen und übereinstimmend handeln zu machen im Stande ist. Aber da die Kraft und die Freiheit jedes Menschen die ersten Werkzeuge seiner Erhaltung sind, so ist diese Schwierigkeit nur dadurch zu lösen, daß man eine Vereinigungsform auffinde, welche mit der ganzen gemeinschaftlichen Kraft die Person und die Güter jedes Verbündeten vertheidigt und schützt, und durch welche Jeder, sich mit Allen vereinigend, doch nur sich selbst gehorcht und so frei als zuvor bleibt."

Die Auffindung einer solchen Form ist eines Theils unmöglich, wenn der Staat nicht Gehorsam für seine Gesetze, Urtheile und Vollstreckungsmaßregeln fordern kann, weil er nur durch diesen Gehorsam Kraft zum Handeln in Gemäßheit seines Zweckes erhält; daß aber in so weit als der Gehorsam die Pflicht eines Menschen ist, seine Freiheit beschränkt sey, leuchtet ein. Andern Theils würde sie auch ungenügend seyn, da der Staat nicht blos Vertheidigung und Schutz zu Erhaltung des Bestehenden, sondern auch Hülfe zu Wiedererlangung des „Verlorenen" und überhaupt zu Entwickelung der ihm anvertrauten Kräfte gewähren muß.

„Die Bestimmungen dieses Vertrags lassen sich wohl verstanden, auf eine einzige zurückführen, nemlich die gänzliche Veräußerung jedes Gesellschafters mit allen seinen Rechten an die ganze Gemeinheit. Denn da sich Jeder ganz hingibt, ist die Bedingung für Alle gleich, und daher hat Niemand ein Interesse, sich den Anderen lästig zu machen." *)

„Noch mehr! Da die Veräußerung ohne allen Vorbehalt geschieht, so ist die Vereinigung so vollkommen als möglich, und kein Gesellschafter hat mehr Etwas anzusprechen; denn wenn den Einzelnen einige Rechte blieben, so würde, da es keinen gemeinschaftlichen Oberen geben würde, welcher zwischen ihnen und

*) Dasselbe wäre auch der Fall, wenn sich Jeder zur Hälfte, zum dritten, vierten oder irgend einem beliebigen Theile hingäbe.

dem Volke entscheiden könnte, *) und daher Jeder gewissermaßen sein eigener Richter wäre, Jeder bald es in jeder Beziehung seyn wollen. Es würde daher der Naturzustand bestehen, und die Vereinigung würde nothwendig tyrannisch oder nichtssagend werden."

„Da sich endlich Jeder Allen hingibt, so gibt er sich Niemanden hin,**) und da es keine Gesellschafter gibt, über welche man nicht dasselbe Recht erlangt, welches man ihnen über sich selbst abtritt, so empfängt man einen Ersatz für Alles, was man verliert, und mehr Kraft, um zu erhalten, was man hat. Sofort bringt dieser Act der Vereinigung, anstatt der Privatperson jedes einzelnen Contrahenten, einen moralischen Gesammtkörper hervor, welcher aus so vielen Mitgliedern besteht, als die Versammlung Stimmen hat, welcher durch denselben Act seine Einheit, sein Ich, sein Leben, und seinen Willen erlangt."

Die Bestimmungen dieses Vertrags würden eine eben so große Ungleichheit in sich fassen, als diejenige der Menschen überhaupt beträgt. Der Vertrag sollte gleich seyn, in welchem ein Socrates, ein Cäsar, ein Crösus ihre ganze Individualität, ihr ganzes Seyn und Haben gegen diejenige eines Cretins oder eines Bettlers einsetzten! Ueberdieß enthält jener Satz einen Widerspruch mit den so sehr wahren Worten ***) unseres Verfassers: „es sey keine Entschädigung denkbar für Jemanden, welcher auf Alles verzichte." Wir können daher Rousseau mit seinen eigenen Worten schlagen und sagen: „ein solcher Verzicht sey unverträglich mit der Menschen-Natur." Da ferner der Zweck des Staats nicht die ganze menschliche Existenz in sich faßt, z. B. nicht die kirchlichen Verhältnisse, so kann auch nicht das ganze Seyn und Haben seiner Mitglieder zu dessen Erreichung erforderlich seyn. Unvernünftig ist es aber, mehr Mittel in Anspruch zu nehmen, als der Zweck, den man verfolgt, erfordert. Endlich kann aber einem Gegenstande, der noch gar nicht

*) Warum nicht? Alle Fiscalprozesse (den Fiscus im wahren Sinne des Worts genommen), beweisen das Gegentheil.

**) Ist denn Alles und Nichts, Abhängigkeit und Unabhängigkeit gleich bedeutend?

***) Cap. 4. S. 142. f. oben.

existirt, nichts gegeben werden. Rousseau will hier erklären, wie die Gemeinheit „Staat" genannt, entstehe, sein „Ich" sein Leben ꝛc. erhalte, und sagt, dieses sey der Fall, wenn man derselben Alles hingebe. Wenn der Staat bereits besteht, braucht er nicht mehr begründet zu werden, und wenn er nicht besteht, so kann ihm nichts gegeben werden.

„Diese öffentliche Person, welche sich so durch die Vereinigung aller Anderen bildet, hat früher den Namen Bürgerschaft geführt, und führt nun den eines Staats oder eines politischen Körpers. Derselbe wird von seinen Gliedern Staat genannt, wenn er unthätig ist, Souverain wenn er thätig ist, Macht im Verhältniß zu seines Gleichen. Die Gesellschafter führen insgesammt den Namen Volk, und nennen sich insbesondere Staatsbürger als Theilnehmer der oberherrlichen Gewalt, und Unterthanen als den Gesetzen des Staats untergeordnet. Aber diese Worte werden häufig verwechselt."

Diese Terminologie ist zwar nicht allgemein angenommen, sondern widerspricht dem Sprachgebrauche vielmehr fast durchgängig. Allein sie ist uns von Wichtigkeit, weil sie uns sagt, welche Begriffe Rousseau mit den bezeichneten Worten verbindet.

Das siebente Capitel „von dem Souverain" ist folgenden Inhalts:

„Aus dem Vorigen geht hervor, daß der Act der Vereinigung eine gegenseitige Verbindlichkeit des Volks mit den Einzelnen begründet, und daß jedes Individuum, da es gleichsam mit sich selbst einen Vertrag abschließt, sich in doppelter Beziehung betheiligt findet, nämlich als Theilnehmer an der Souverainetät, und als Mitglied des Staats gegen den Souverain."

Erst nach stattgefundener Vereinigung und in Folge derselben entsteht das Volk. Da also vorher überall noch kein Volk existirt, so kann auch keine Verbindlichkeit desselben statt finden, oder ihm gegenüber begründet werden. Desgleichen kann ein Individuum, wie sich aus dem Begriffe eines Vertrags ergibt, einen solchen nicht mit sich selbst abschließen, sondern nur mit Anderen. Nicht mit dem Volke und nicht mit selbst, sondern mit einer gewissen Anzahl von Menschen, welche in Betreff der Gründung eines Staats gleiche Ansichten kund gethan haben, schließen daher die einzelnen Personen, durch deren Vereinigung der Staat begründet

wird, einen Vertrag ab; und gerade aus derjenigen Definition, welche Rousseau von Souverainetät gibt (s. S. 146.) erhellt, daß keineswegs jedes einzelne Mitglied des Volks Theilnehmer an der Souverainetät sey, indem, wenn man unter Souverain den Staat in seiner Thätigkeit versteht, nur Derjenige an der Souverainetät Theil hat, welcher einen Antheil an der Thätigkeit des Staats d. h. an der Staatsverwaltung besitzt. Allein daß nicht alle Mitglieder des Volks, selbst nicht in den reinsten Democratien Antheil an der Staatsverwaltung haben, ist klar, indem wenigstens immer die Frauen, Kinder, Kranke und dergleichen mehr von derselben ausgeschlossen sind.

„Es ist jedoch noch zu bemerken, daß die öffentliche Berathung welche alle Unterthanen dem Souverain gegenüber, wegen der beiden verschiedenen Beziehungen, unter welchen beide betrachtet werden, verbinden kann, aus dem entgegengesetzten Grunde den Souverain nicht gegen sich selbst verbinden könne, und daß es daher gegen die Natur des politischen Körpers ist, daß sich der Souverain ein Gesetz auferlegt, welches er nicht überschreiten kann. Da er sich nur in derselben Beziehung betrachten kann, würde er dann in dem Falle des Privatmanns seyn, welcher mit sich selbst einen Vertrag schließt. Woraus erhellt, daß es für das Volk selbst durchaus kein bindendes Grundgesetz gibt, noch geben kann, nicht einmal den Gesellschaftsvertrag."

Allerdings kann das Volk in seiner Eigenschaft als solches sich nicht gegen sich selbst in gleicher Eigenschaft (mit äußerlicher Wirksamkeit) verbindlich machen. Allein wohl kann von einer Mehrzahl einzelner Menschen jeder sich gegen alle übrigen verpflichten und dadurch kann dasjenige Grundgesetz entstehen, durch welches eine solche Mehrzahl von Menschen sich zum Volke bildet. Nicht minder können alle diejenigen Menschen, welche Antheil an der Staatsverwaltung haben, sich unter einander gegenseitig, und den von der Theilnahme an derselben ausgeschlossenen Mitgliedern des Staats gegenüber, zu irgend Etwas verbindlich machen. Aus gegenseitigen Verbindlichkeiten dieser letzteren Art entstehen diejenigen Gesetze, welche dem Staate seine Verfassung und seine Verwaltung geben.

„Dieses bedeutet aber nicht, daß das Volk sich nicht sehr wohl gegen jemand Anderes, nur nicht im Widerspruche mit diesem

Vertrage verbinden könne; denn in Beziehung auf den Fremden wird es ein einfaches Wesen, ein Individuum."

Sonderbar ist es und fast unerklärlich, wie Rousseau im vorigen Satze sagen konnte: „es gebe für das Volk durchaus kein verbindendes Grundgesetz, nicht einmal der Gesellschaftsvertrag sey für dasselbe bindend," und jetzt: „das Volk könne sich nicht im Widerspruche mit diesem Vertrage verbinden." Offenbar ist es denn doch, daß wenn Jemand durch einen Vertrag verhindert wird, irgend Etwas vorzunehmen, derselbe ihn binde, oder für ihn verbindlich sey. Was übrigens den Unterschied betrifft, welchen unser Verfasser hier zwischen einem Fremden und einem Einheimischen macht, so beruht solcher auf den bereits zum vorigen Absatze widerlegten Behauptungen.

„Aber der politische Körper oder der Souverain, welcher sein Daseyn nur aus der Heiligkeit des Vertrags ableitet,*) kann sich nie, selbst gegen Andere, zu irgend Etwas verpflichten, was dem ursprünglichen Acte widerspricht, wie z. B. einen Theil seiner selbst zu veräußern oder sich einem anderen Souverain zu unterwerfen. Den Act, durch welchen er ist, verletzen, heißt sich vernichten, und was Nichts ist, bewirkt Nichts."

Der politische Körper und der Souverain sind nach der Definition, welche Rousseau von diesem letzteren Worte gibt, durchaus verschiedene Dinge. Jener ist der ganze Staatskörper, dieser ist nur die Staatsgewalt. Der politische Körper, d. h. der ganze Staat, hat sich nur zu Verfolgung des Staatszwecks verbunden, und die Staatsgewalt ist diejenige Gewalt, welche für die Verfolgung dieses Zwecks Sorge zu tragen hat. Jede Handlung, welche daher außerhalb dieses Zwecks liegt, ist keine Staatshandlung, hat also für die Mitglieder des Staats als solche, streng genommen, keine Verbindlichkeit. Allein der Grund, welchen Rousseau für seine überdieß nicht genau genug bezeichnete Behauptung**) aufstellt, ist durchaus unhaltbar. Denn es ist ein Unterschied zwischen Verletzung und Vernichtung, und zwar kann Dasjenige, was nicht ist, Nichts bewirken, wohl kann aber Etwas, so lange es

*) Siehe die Bemerkungen zu den beiden vorhergehenden Absätzen.

**) Indem er nicht unterscheidet zwischen physischer und rechtlicher Unmöglichkeit.

ist, Etwas bewirken, und namentlich sich auch selbst vernichten, wie der Selbstmord recht anschaulich macht. Es kann daher auch die Staatsgewalt sich selbst oder den Staat, dessen Zwecke sie zu verfolgen hat, allerdings recht wohl vernichten, wenn man nur auf physische Möglichkeit sieht, obgleich allerdings dieses nicht geschehen kann, wenn man die rechtliche in's Auge faßt.

„Sobald diese Menge so in einen Körper vereinigt ist, kann man keines seiner Glieder beleidigen, ohne den Körper anzugreifen, noch weniger aber diesen beleidigen, ohne daß die Glieder desselben es empfinden."

„Da aber der Souverain nur durch die Einzelnen, aus welchen er zusammengesetzt ist, besteht, so hat er und kann er kein denselben widersprechendes Interesse haben. Daher bedarf die souveraine Gewalt keiner Bürgschaft gegen die Unterthanen, weil es unmöglich ist, daß der Körper allen seinen Gliedern schaden will. Der Souverain ist immer deßhalb, weil er ist, Dasjenige, was er seyn soll. Aber es verhält sich anders in Ansehung der Unterthanen gegen den Souverain, welchem, ungeachtet des gemeinschaftlichen Interesses nichts für ihre Verpflichtung einstehen würde, wenn er nicht Mittel fände, sich ihrer Treue zu versichern. Denn jedes Individuum kann als Mensch einen besonderen Willen haben, welcher dem allgemeinen Willen entgegengesetzt oder doch unähnlich ist."

Dieser letztere Grund beweist nicht nur die Richtigkeit des Satzes, für welchen er angeführt wird, sondern auch die Unrichtigkeit des diesem unmittelbar vorangehenden, insofern man nur nicht, was freilich Rousseau thut, die Staatsgewalt mit der Gesammtheit der Unterthanen verwechselt.

„Damit also der Gesellschaftsvertrag keine eitele Form sey, schließt er stillschweigend diejenige Verpflichtung in sich, welche allein den anderen Kraft geben kann, daß wer auch nur sich weigern würde, dem allgemeinen Willen zu gehorchen, dazu durch den ganzen Körper gezwungen werden würde."

Das achte Capitel „Von dem bürgerlichen Zustande" läßt sich folgendermaßen vernehmen:

„Durch den Gesellschaftsvertrag *) verliert der Mensch seine natürliche Freiheit und ein unbegränztes Recht auf Alles, was ihn reizt und was er erreichen kann."

Eine solche Freiheit und ein solches Recht hatte der Mensch niemals, weil er stets den Vernunftgesetzen unterworfen war, **)

„Er gewinnt dagegen die bürgerliche Freiheit und das Eigenthum alles Desjenigen, was er besitzt. Man muß die natürliche Freiheit, welche nur die Kräfte ***) des Individuums zu Gränzen hat, wohl von der bürgerlichen unterscheiden, welche durch den allgemeinen Willen eingeschränkt ist; und der Besitz, welcher nur die Wirkung der Gewalt oder das Recht des ersten Ergreifers ist, von dem Eigenthume, welches nur auf einen positiven Rechtsgrund gestützt werden kann."

Der Unterschied, welchen unser Verfasser zwischen bürgerlicher und natürlicher Freiheit, und zwischen Eigenthum und Besitz hier aufstellt, ist nicht richtig. Denn da das Characteristische des Staats im Gegensatze zu dem Zustande außerhalb desselben nicht darin besteht, daß hier Privatwillkür gilt, und dort der allgemeine Wille, sondern darin, daß dort die ewigen Gesetze der Natur durch positive Bestimmungen und Gewalten verwirklicht werden sollen, während hier solche nicht bestehen, so kann der Unterschied zwischen natürlicher und bürgerlicher (staatlicher) Freiheit nur darin gefunden werden, daß diese zunächst auf positiven Anordnungen und insbesondere Gesetzen beruht, jene dagegen nicht, (sondern nur auf solchen, welche die Vernunft an die Hand gibt.) Eben dieses gilt von dem Unterschiede zwischen dem natürlichen und dem bürgerlichen Haben (dieses sey nun ein blos factisches Innehaben [Besitz], oder ein Haben verbunden mit rechtlichen Ansprüchen [Eigenthum im weiteren Sinne des Worts]).

Das neunte Capitel „Von dem dinglichen Eigenthum" (domaine réel) faßt folgende Sätze in sich:

---

*) Das heißt den staatsrechtlichen, nämlich denjenigen, in Folge dessen die Staatsgesellschaft entsteht.

**) Siehe oben S. 83.

***) Zu diesen ist natürlich insbesondere auch die Vernunft des Menschen zu rechnen.

„Jedes Mitglied der Gemeinheit ergibt sich dieser im Augenblicke, da sie sich bildet, so wie er sich gerade befindet, er und alle seine Kräfte, wovon die Güter, die er besitzt, einen Theil ausmachen."

„Die Ländereien der Einzelnen bilden daher durch ihre Vereinigung das öffentliche Gebiet, wodurch das Souverainetätsrecht, welches sich von den Unterthanen auf das Land, das sie inne haben, erstreckt, zugleich persönlich und dinglich wird."

Genauer ließe sich vielleicht so sagen: da jeder einzelne Bürger verpflichtet ist, sich der Verfolgung des Staatszwecks nicht nur nicht zu widersetzen, sondern auch denselben nach seinen Kräften verhältnißmäßig positiv zu befördern, so ergibt sich, daß jeder Grundeigenthümer welcher Bürger eines gewissen Staats ist, der Staatsgewalt unter welcher er steht, erlauben muß, auf seinem Grund und Boden diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zu Erreichung des Staatszwecks erforderlich sind, und überdieß verpflichtet ist, von seinen Grundstücken verhältnißmäßig zu den Lasten des Staats beizutragen. Hierdurch bildet sich ein Staatsgebiet, d. h. ein Land, innerhalb dessen Gränzen ein gewisser Staat ungehindert seinen Zweck zu verfolgen befugt ist. Außerhalb desselben ihn zu verfolgen, ist eben so unzuläßig, als jedes Betreten eines fremden Grundstücks oder gar ein Benützen desselben ohne die Zustimmung des Eigenthümers; und faßt namentlich einen Eingriff in die Rechte eines anderen Staats in sich, wenn das fremde Grundstück zum Gebiete eines anderen Staats gehört. *)

---

*) Im Laufe der Zeiten und in Folge positiver Bestimmungen hat sich indeß das Verhältniß der meisten civilisirten Staaten zu den Grundstücken ihrer Mitglieder verändert, indem in solchen die Frage, wer Eigenthümer eines gewissen Grundstücks sey, überall keinen Einfluß mehr auf die Beantwortung derjenigen hat, zu welchem Staatsgebiete es gehöre. Man hat eingesehen, daß man dieselbe nicht von den vielen Veränderungen im Grundbesitze abhängig machen könne, ohne den Staat Gefahren auszusetzen, und bildete daher feste, von dem Wechsel des Privateigenthums unabhängige Gebietsgränzen. Allein daß nichts desto weniger auf die im Texte bezeichnete Weise die Begründung des Staatsgebiets, der Natur der Sache nach stattfinden müsse, beweist eines Theils die Geschichte, indem nur in civilisirten Staaten und in Folge positiver Bestimmungen feststehende Staatsgebiete sich finden, anderen Theils die Philosophie, indem der Zweck

„Da aber die Besitzer als Inhaber des öffentlichen Vermögens angesehen, ihre Rechte von allen Mitgliedern des Staats geachtet, und mit allen seinen Kräften gegen die Fremden durch eine vortheilhafte Abtretung an das Volk, und noch mehr an sich selbst aufrecht erhalten werden, so haben sie gleichsam Alles erworben, was sie weggegeben haben."

„Es ist auch möglich, daß die Menschen anfangen, sich zu vereinigen, ehe sie noch Etwas besitzen, und sodann erst Land erwerben, in welchem Falle jedoch gleichfalls das Recht jedes Einzelnen demjenigen der Gemeinheit untergeordnet ist."

In des zweiten Buchs erstem Capitel, überschrieben: „Die Souverainetät sey unveräußerlich," fährt Rousseau fort:

„Die erste und wichtigste Folge der bisher aufgestellten Grundsätze ist, daß der allgemeine Wille allein die Kräfte des Staats nach dem Zwecke seiner Einrichtung, welcher das gemeinsame Wohl ist, leiten kann. Da also die Souverainetät nichts Anderes, als die Ausübung des allgemeinen Willens ist, so kann sie sich niemals veräußern, und da der Souverain nur ein Gesammtwesen ist, so kann er nur durch sich selbst vorgestellt werden."

Die Souverainetät kann sich schon deßhalb nicht veräußern, weil sie nichts Lebendes ist, und nur etwas Lebendes handeln, also auch sich veräußern kann. Allein eben so wenig können die Inhaber der Staatsgewalt diese letztere veräußern, weil sie nur den Beruf haben, dieselbe *auszuüben*, und die Ausübung eines Rechts oder einer Gewalt von deren Veräußerung wesentlich verschieden ist. Sodann kann der Souverain gerade insofern er ein Gesammtwesen ist, durch sich selbst *nicht* vorgestellt werden, weil ein solches als ein an und für sich genommen nur in der Idee, nicht in der Wirklichkeit bestehendes Ganzes nur dadurch Wirklichkeit erlangen kann, daß es durch lebende Wesen vorgestellt, vertreten, mit der Außenwelt in Verbindung gebracht werde.

„Denn jedenfalls ist es unmöglich, daß die Uebereinstimmung zwischen dem allgemeinen Willen und dem Willen des Einzelnen von Dauer ist."

---

des Staats sich nicht unmittelbar auf das *Land*, sondern auf die *Personen*, welche zu demselben gehören, erstreckt, nur diese also, und nicht jenes, die Gränzen eines concreten Staats bezeichnen können.

Ganz richtig! Allein daraus folgt nur, daß es nicht der allgemeine Wille (d. h. der Wille des ganzen Volks), sondern derjenige der Inhaber der Staatsgewalt sey, durch welche der Staat verwaltet werde; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß dieser Wille immer dem Staatszwecke entsprechen müsse.

„Der Souverain kann daher sagen, er wolle Dasjenige, was ein gewisser Mensch wolle, oder wenigstens sage zu wollen, aber er kann nicht sagen, er wolle auch Dasjenige, was jener Mensch morgen wollen werde, weil es abgeschmackt ist, daß der Wille sich Ketten für die Zukunft anlege, und weil es von keinem Willen abhängt, zu irgend Etwas seine Zustimmung zu geben, was dem Wohle des Wesens, welches will, widerspricht."

Auch diese Sätze haben manches Wahre. Nur ist es augenscheinlich, daß man sich einem Beschlusse unterwerfen kann, den man selbst nicht will, und daß man einer Person das Recht einräumen kann, für eine gewisse Mehrheit von Menschen und zum Zwecke derselben Beschlüsse zu fassen, obgleich man allerdings nicht sagen kann, man wolle Dasjenige, was eine andere Person wollen werde, weil, um den eigenen Willen mit dem fremden vergleichen zu können, man nothwendig diesen letzteren kennen muß. Im Staate kommt es aber nur darauf an, daß man sich der Beschlüssen der Inhaber der Staatsgewalt, insofern dieselben nur dem Staatszwecke nicht gänzlich zuwiderlaufen, unterwerfe, keineswegs aber darauf, daß man Dasjenige auch wirklich wolle, was derselbe will.

Hieraus ergibt sich von selbst, daß der folgende Satz, obgleich er richtig ist, aus den vorhergehenden Sätzen nicht abgeleitet werden kann, indem diese mit dem Staate in keiner Verbindung stehen, jener dagegen nur von dem Staate handelt. Er lautet wie folgt:

„Wenn also ein Volk einfach verspricht zu gehorchen, so löst es sich durch diesen Act auf,*) es verliert seine Eigenschaft als Volk; im Augenblicke da ein Herr vorhanden ist, gibt es keinen Souverain mehr, und von dieser Zeit an ist der politische Körper zerstört."

---

*) Weil zum Wesen eines Volks ein Zweck gehört, durch welchen das Wesen der Staatsgewalt beschränkt seyn muß, um eine solche zu seyn.

Das zweite Capitel, betitelt: „die Souveränetät sey untheilbar" läßt sich folgendermaßen vernehmen:

„Aus demselben Grunde, aus welchem die Souveränetät unveräußerlich, ist sie untheilbar."

Allerdings! wenn einmal zugegeben ist, daß die Souveränetät überhaupt nur von dem Volke ausgeübt werden könne, so versteht es sich von selbst, daß sie auch in ihren Theilen nur von demselben ausgeübt werden könne, und daher insofern untheilbar sey. Allein daß jenes selbst in rein demokratischen Staaten nicht der Fall sey, ist bereits nachgewiesen worden,*) woraus sich von selbst ergibt, daß auch dieses nicht sey.

„Denn der Wille ist allgemein, d. h. alle Stimmen müssen gezählt worden seyn, oder er ist es nicht; er ist entweder derjenige des Volks oder nur eines Theils."

Ganz richtig!

„Im ersten Falle ist dieser erklärte Wille ein Act der Souveränetät und hat Gesetzes Kraft;"

Keineswegs ist jeder allgemein ausgesprochene Wille des Volks ein Act der Souveränetät, gleichwie nicht jeder Act der Souveränetät dem allgemeinen Willen des Volks entspricht: ersteres nicht, weil das Wort „Souveränetät" in wesentlicher Beziehung zum Staate steht, der Ausspruch eines Volks sich möglicherweise auf Dinge beziehen kann, welche dem Staate fremd sind z. B. auf die Religion u. d. m.; letzteres nicht, weil die Souveränetät, wie schon öfters bemerkt werden mußte und schon oben nachgewiesen wurde, nicht nur in den Händen blos eines Theils des Volks seyn kann, sondern sogar seyn muß.

Eben so wenig kann irgend ein Act des Volks auf Gesetzes-Kraft Anspruch machen, insofern derselbe nicht die wesentlichen Eigenschaften eines Gesetzes an sich trägt, d. h. insofern derselbe nicht in der That eine allgemeine Norm zur Beurtheilung irgend eines Gegenstandes ist.

„im zweiten ist es nur ein Privatwille, oder ein Act eines Beamten;"

Hiergegen ist nichts einzuwenden, indem, dem allgemeinen

*) S. oben S. 146 f.

Willen gegenüber, jeder Wille ein Privatwille ist, welcher kein allgemeiner ist, und die Beamten auch Theile des Volks bilden.

„es ist höchstens ein Decret.“

Was Rousseau unter einem Decrete versteht, sagt er uns nicht. Im gewöhnlichen Leben wird aber mit diesem Worte nur ein Beschluß bezeichnet, welcher die Anwendung eines Gesetzes auf einen concreten Fall in sich faßt, und im engsten Sinne, (im Gegensatz von Urtheil), nur einen solchen, welcher die Anwendung eines Prozeßgesetzes enthält. Daß aber ein Theil des Volks eben sowohl Gesetze als Urtheile und Decrete erlassen könne, beweisen alle Particulargesetze, locale Polizeiverordnungen u. d. m.

Das dritte Capitel führt die Ueberschrift: „ob der allgemeine Wille irren kann,“ und ist ganz besonders reich an Irrthümern.

„Aus dem vorangehenden ergibt sich, daß der allgemeine Wille immer richtig ist, und immer das öffentliche Wohl bezweckt;“

Da die Vorangehenden Sätze unseres Verfassers fast durchgängig irrig sind, so kann natürlich ein richtiger Schluß aus denselben nicht abgeleitet werden. Daß aber diese letztere Behauptung irrig sey, ergibt sich aus der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, welche nicht nur dem Irrthum und der Täuschung unterworfen, sondern häufig positiv schlecht ist, und mehr oder weniger von Leidenschaften beherrscht wird. Nach der Definition, welche aber Rousseau von „allgemein“ gibt, *) würde es hinreichen, daß nur ein Theil des Volks sich irrte, getäuscht worden sey, oder seine persönlichen Wünsche denjenigen des Ganzen vorzöge, um einen dem letzteren nachtheiligen Beschluß herbeizuführen; und da auf den Willen und die Zwecke eines Wesens nur aus seinen Handlungen geschlossen werden kann, so ergibt sich von selbst, daß in dem bezeichneten Falle nur ein unrichtiger Wille vorhanden gewesen und ein dem öffentlichen Wohle nachtheiliger Zweck verfolgt worden sey.

„aber es folgt daraus nicht, daß die Berathungen des Volks immer dieselbe Richtigkeit haben.“

Aus demselben Grunde, aus welchem sich ergibt, daß auch der allgemeine Wille des Volks nicht immer richtig sey.

„Man will immer sein Wohl, aber man sieht es nicht immer.“

---

*) Liv. 2. Cap. 2. S. d. vor. S.

Man kann also ohne Zweifel auch einen sich selbst nachtheiligen Beschluß fassen.

„Niemals besticht man das Volk, aber oft täuscht man es, und nur dann scheint es zu wollen, was schlecht ist."

Auch ein ganzes Volk kann bestochen werden, weil die Menschen gar oft um ein nahe liegendes kleines Gut, ein ferner liegendes großes aufopfern. Nach der Definition, welche Rousseau von „allgemein" gibt, würde es aber genügen, daß nur ein Theil des Volks, vielleicht nur ein Einziger aus demselben*) bestochen würde, um dieselbe Wirkung hervorzubringen, als wären alle Mitglieder des Volks bestochen werden. In allen bisher aufgezählten Fällen scheint nicht blos das Volk zu wollen, was dem öffentlichen Wohle verderblich ist, sondern es will dieses in der That, obgleich allerdings theils nicht direct, sondern indirect, theils nicht mit Kenntniß der Sachverhältnisse, sondern aus Unkenntniß derselben. Diese Unkenntniß kann aber eben sowohl aus Mangel an richtigen Begriffen herkommen, als in Folge der Vorspiegelung irriger.

Das vierte Capitel ist überschrieben, „von den Gränzen der souveränen Gewalt:"

„Wie die Natur jedem Menschen eine unumschränkte Gewalt über alle seine Glieder verleiht, so ertheilt der Gesellschaftsvertrag dem politischen Körper eine unumschränkte Gewalt über alle die seinigen; und diese Gewalt ist es, welche unter der Leitung des allgemeinen Willens,**) den Namen Souveränetät trägt."

Der Mensch hat über seine Glieder kein unbeschränktes, sondern nur ein durch den Zweck seines Daseyns beschränktes Recht. Ebenso hat der Staat über seine Glieder nur ein durch seinen Zweck beschränktes Recht.

„Jeder veräußert durch den Gesellschaftsvertrag von seiner Macht, seinen Gütern, seiner Freiheit nur denjenigen Theil, wovou der Gebrauch der Gemeinheit von Wichtigkeit ist;"

Schon dieser Satz zieht der Staatsgewalt eine Schranke, beweist also, daß die Staatsgewalt keine unumschränkte Gewalt über die Mitglieder des Staats hat;

*) Derjenige, welcher bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

**) Hierüber siehe die Bemerkungen zu den vorangehenden Capiteln.

„allein der Souverain ist der einzige Richter über diese Wichtigkeit.“

Allerdings! Allein gerade wie der Souverain Richter ist über die Frage, welche Mittel zu Erreichung des Staatszwecks anzuwenden seyen, ebenso ist das Volk Richter über die Frage, ob der Souverain von seinem Rechte einen guten oder schlechten Gebrauch mache.

„Nicht sowohl die Zahl der Stimmen, als das gemeinsame Interesse, welches sie verbindet, macht den Willen allgemein.“

Sehr wahr! nur steht dieser Satz in Widerspruch mit der oben (Liv. 3. Cap. 2. S. 154) gegebenen Definition von „allgemein.“

„Ein Act der Souveränetät ist nicht ein Vertrag des Oberen mit dem Niederen, sondern ein Vertrag des Körpers mit jedem seiner Glieder.“

Ein Act der Souveränetät ist überall gar kein Vertrag. Denn ein Vertrag setzt zwei verschiedene, handelnde Personen und zwei verschiedene Interessen voraus, von welchen jedes durch eine andere Person vertreten wird. Ein Act der Souveränetät setzt dagegen nur das Interesse des Staats voraus, und nur den Souverain als handelnde Person.

„Hieraus ergibt sich, daß die souveräne Gewalt so unumschränkt, so heilig, so unverletzlich sie auch ist, die Schranken der allgemeinen Verträge nicht überschreitet, noch überschreiten kann; so daß der Souverain niemals das Recht hat, einen Unterthanen mehr als den anderen zu belasten, weil alsdann die Sache zu einer Privatsache wird, und seine Gewalt nicht so weit reicht.“

Wenn die souveräne Gewalt gewisse Schranken nicht übersteigen darf, so ist sie nicht unumschränkt, sondern beschränkt, und wenn sie namentlich diejenigen der allgemeinen Verträge nicht überschreiten darf, so sind diese für dieselbe bindend.

Das fünfte Capitel: „von dem Rechte über Leben und Tod“ ist im Wesentlichen folgenden Inhalts:

„Man fragt, wie die Einzelnen, welche nicht das Recht haben, über ihr eigenes Leben zu verfügen, dieses Recht dem Souverain übertragen könnten? Allein jeder Mensch hat das Recht, sein eigenes Leben zu wagen, um dasselbe zu erhalten.“

Ganz richtig!

„Der Gesellschaftsvertrag hat zum Zweck die Erhaltung der Contrahenten."

Wenigstens theilweise und gewissermaßen besteht hierin der Staatszweck. *)

„Wer den Zweck will, will auch die Mittel, und diese Mittel sind unzertrennlich von einiger Wagniß, selbst von einigen Verlusten."

Auch dieses kann zugegeben werden. Allein nun kommen die Irrthümer.

„Wer sein Leben auf Kosten der Anderen erhalten will, muß es auch für dieselben hingeben, wenn es nöthig ist."

Dieser Satz ist 1) sophistisch, denn es handelt sich nicht darum, die Frage zu beantworten, ob Derjenige über sein Leben verfügen könne, welcher dasselbe auf Kosten Anderer erhalten wolle, sondern überhaupt ob ein Mensch über dasselbe verfügen könne; 2) falsch, denn die Absicht, welche ein Mensch hinsichtlich seines Lebens hat, kann über die Frage, welche Rechte er über dasselbe habe, offenbar nicht entscheiden. Die Fassung einer Absicht ist etwas blos von dem Willen eines Menschen Abhängiges, zu Begründung eines Rechts dagegen reicht der bloße Wille, die bloße Absicht nicht hin. Eine schöne Beweisführung fürwahr! Weil der Mensch diese oder jene Absicht hat, hat er dieses oder jenes Recht! Ehe von der Verpflichtung des Menschen, sein Leben herzugeben, die Rede seyn kann, muß dessen Recht erwiesen seyn, über dasselbe zu verfügen. Denn der Mensch kann nie etwas müssen, wozu er nicht befugt ist, weil man außerdem zu dem Unsinne käme, er müsse Unrecht thun. Es kann also die Frage, ob das Hergeben des Lebens nöthig sey oder nicht, für's Erste noch ganz unerörtert bleiben.

„Der Bürger hat aber nicht über die Gefahr zu urtheilen, welcher er sich nach dem Willen des Gesetzes aussetzen muß, und wenn daher der Fürst zu Jemanden sagt, es sey dem Staate nützlich, daß er sterbe, so muß er sterben,"

Wenn der Mensch nicht das Recht hat, über sein Leben zu verfügen, so kann er dieses Recht auch nicht auf den Gesetzgeber und den Fürsten übertragen, woraus sich weiter ergibt, daß jener

*) S. oben S. 125.

kein Gesetz geben, und dieser nicht befehlen könne, daß Jemand sterben solle.

„weil er nur unter dieser Bedingung bis dahin in Sicherheit gelebt hat, und sein Leben nicht mehr blos eine Wohlthat der Natur, sondern ein bedingtes Geschenk des Staats ist."

Rousseau bewegt sich in einem immerwährenden Cirkel. Wenn der Mensch überhaupt kein Recht hat, über sein Leben zu verfügen, so kann er es auch namentlich nicht zum Vortheil des Staats, so kann er nicht unter der Bedingung, das Recht über sein Leben dem Souverain zu übertragen, in den Staat eintreten, so kann er es auch dem Staate nicht schenken, und demzufolge auch nicht als Geschenk von demselben wieder empfangen. Wie niederdrückend wäre überdieß der Gedanke, sein Leben als ein Geschenk des Staats zu besitzen!

„Um nicht das Schlachtopfer eines Mörders zu werden, gibt man seine Zustimmung zu sterben, wenn man es wird."

Diese Zustimmung kann man doch nur ertheilen, wenn man das Recht hat, über sein Leben zu verfügen. Daß der Mensch dieses besitze, hat aber Rousseau noch nicht bewiesen.

„In diesem Vertrage, weit entfernt, über sein eigenes Leben zu verfügen, denkt man nur daran, es zu erhalten, und es ist nicht anzunehmen, daß einer der Contrahenten daran denkt, sich hängen zu lassen."

Du König der Sophisten! ist ein bedingtes Verfügen kein Verfügen? und was ist die Zustimmung, sterben zu wollen, falls man Mörder würde, Anderes, als das durch diese Voraussetzung bedingte Verfügen über sein Leben? Allerdings läßt sich denken, daß ein solcher Vertrag eingegangen würde, ohne daß auch nur ein einziger Contrahent daran dächte, daß er ihm das Leben kosten könne. Allein es handelt sich ja nicht darum, auszumitteln, was die Contrahenten gedacht haben mögen, sondern darum, ob ein derartiger Vertrag rechtsgültigerweise eingegangen werden konnte, d. h. ob der Mensch das Recht habe, über sein Leben zu verfügen?

„Ueberdieß wird jeder Verbrecher, indem er den Gesellschaftsvertrag angreift, durch seine Vergehung Empörer und Verräther gegen den Staat. Er hört auf, Mitglied desselben zu seyn, indem er seine Gesetze verletzt; er führt selbst gegen ihn Krieg."

Selbst wenn alles Dieses zugegeben würde, was indeß nicht zugegeben werden kann,*) so könnte daraus niemals abgeleitet werden, daß der Mensch das Recht habe, über sein Leben zu verfügen. Denn aus der Vornahme einer rechtswidrigen Handlung kann denn doch nicht das Vorhandenseyn eines Rechts abgeleitet werden. Die Frage aber, welche Rousseau zu beantworten sich vorgesetzt hat, bezieht sich lediglich auf das Vorhandenseyn des Rechts des Menschen, über sein Leben zu verfügen.

„Alsdann ist die Erhaltung des Staats unverträglich mit der seinigen; einer von beiden muß untergehen;"

Es ist dieses eine von den gewöhnlichen, durchaus grundlosen Behauptungen, von welchen Viele glauben, daß sie als baare Münze angenommen werden müßten, wenn sie nur recht steif und fest hingestellt würden. Da Rousseau keine Gründe für seine Behauptung anführt, so begnüge ich mich, zu bemerken, daß es gar vielerlei Verbrechen gibt, welche keineswegs auf die Herbeiführung des Unterganges des Staats berechnet sind, ja nicht einmal denselben herbeiführen können, wie dieses nicht nur die Erfahrung zeigt, indem von jeher in allen Staaten eine Masse von Verbrechen unbestraft geblieben sind, ohne demselben den Untergang bereitet zu haben, sondern auch aus der menschlichen Unvollkommenheit, welche nicht vermag, alle Verbrecher zur Strafe zu ziehen, mit Nothwendigkeit hervorgeht, weil ja außerdem das Bestehen von Staaten eine Sache der Unmöglichkeit wäre.

Uebrigens würde auch dieser Satz die zu beweisende Behauptung (Rechtmäßigkeit der Todesstrafen) keineswegs beweisen, vielmehr würde sich aus demselben nur ergeben, daß der Staat das Recht habe, einen noch fortdauernden Angriff durch die Tödtung des Angreifers abzuwenden. Allein die Strafe setzt eine vollendete Handlung, ein in der Vergangenheit liegendes Verbrechen voraus. Aus eben diesem Grunde ist auch der folgende Satz irrig:

---

*) Wie schon so ziemlich alle positiven Criminalgesetzgebungen beweisen, und welches sich überdieß daraus ergibt, daß Mittel und Zweck in Verhältniß stehen müssen, daher auch das Strafgesetz als Mittel zum Zwecke der Verhütung von Verbrechen, also nicht höhere Uebel androhen darf, als dieser Zweck erfordert.

„und wenn man den Schuldigen sterben macht, so ist es weniger als Bürger, denn als Feind."

Es widerspricht sich Rousseau durch diese Worte selbst, indem er oben (S. 142 f.) behauptet hat, daß ein Feind nur so lange getödtet werden dürfe, als er bewaffnet dem anderen gegenüber stehe. Gerade in diesem Falle ist aber die Verhängung einer Strafe unmöglich, und nur die Vertheidigung möglich und statthaft.

„Das Begnadigungsrecht steht nur Demjenigen zu, welcher über dem Richter und dem Gesetze steht." *)

Das sechste Capitel ist überschrieben: „von dem Gesetze" und ist im Wesentlichen folgenden Inhalts:

„Durch die Gesetzgebung wird der politische Körper in Bewegung gesetzt."

Sehr wahr! Denn ehe Gesetze gegeben sind, können dieselben weder angewandt, noch vollstreckt werden.

„Das Gesetz ist ein Willensact des ganzen Volks, welcher sich auf das ganze Volk bezieht."

Es gibt viele Particulargesetze, und diese Thatsache für sich allein genügt, die Irrigkeit der Begriffsbestimmung Rousseau's darzuthun. Das Gesetz ist eine allgemeine Norm zur Beurtheilung der darin bezeichneten Fälle. Es gibt daher die mannigfaltigsten Gesetze, wie es die mannigfaltigsten Fälle gibt. Rousseau hat augenscheinlich nur an Staatsgrundgesetze gedacht. **)

„Nach dieser Idee sieht man sogleich, daß man nicht mehr fragen muß, wem es angehört, Gesetze zu machen, weil es Acte des allgemeinen Willens sind."

Nicht aus diesem Grunde ist die bezeichnete Frage überflüssig, sondern darum, weil sie im Allgemeinen nicht beantwortet werden kann, weil nach der Verschiedenheit der Verfassungen in jedem Staate die gesetzgebende Gewalt in den Händen verschiedener Personen ruht.

„noch ob der Fürst über den Gesetzen steht, da er Mitglied des Staats ist, noch ob das Gesetz ungerecht seyn kann, weil Nie-

---

*) Ueber das Begnadigungsrecht s. oben S. 132 f.

**) Ueber das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit siehe S. 158 f.

mand gegen sich selbst ungerecht ist; noch wie man frei und den Gesetzen unterworfen ist, da sie nur Verzeichnungen unseres Willens sind."

Hier fällt Rousseau wieder ganz in die bereits zum vorigen Capitel widerlegten Irrthümer.

„Die Gesetze sind eigentlich nur die Bedingungen der bürgerlichen Vereinigung Das den Gesetzen unterworfene Volk muß deren Urheber seyn. Es kommt nur Denjenigen, welche sich vereinigten, zu, die Bedingungen der Gesellschaft zu ordnen."

So richtig der letzte dieser drei Sätze ist, so irrig sind die beiden ersten. Rousseau verwechselt hier diejenigen Gesetze, in Folge deren ein Staat in's Leben tritt, mit den Gesetzen überhaupt, und daher namentlich auch mit denjenigen, welche erst durch den Staat in's Leben gerufen werden, und demnach nicht die Bedingungen (also demselben vorhergehend) desselben seyn können.

Das siebente Capitel ist betitelt: „von dem Gesetzgeber."

„Der Gesetzgeber ist in jeder Beziehung ein außerordentlicher Mensch im Staate, er ist weder Beamter (magistrat), noch Souverain. Dieser Beruf, welcher den Staat einrichtet, bildet einen Theil seiner Verfassung; es ist dieses ein besonderes und höheres Geschäft, welches mit dem menschlichen Reiche nichts gemein hat."

Alle diese Sätze beruhen auf dem zum Ende des vorigen Capitels nachgewiesenen Irrthum.

„Denn wenn Derjenige, welcher den Menschen befiehlt, den Gesetzen nicht befehlen soll, so soll auch Derjenige, welcher den Gesetzen befiehlt, den Menschen nicht befehlen, außerdem würden seine Gesetze, als Diener seiner Leidenschaften, oft nur seine Ungerechtigkeit verewigen, niemals könnte er vermeiden, daß besondere Ansichten die Heiligkeit seines Werks veränderten. Derjenige, welcher die Gesetze*) abfaßt, hat also, oder soll doch kein Recht der Gesetzgebung haben."

Diese Sätze beziehen sich nur auf die Verfassung, nicht auf das Wesen des Staats, denn jene, nicht dieses bestimmt darüber in wessen Händen die verschiedenen Theile der Staatsgewalt, und daher namentlich auch die Gesetzgebung ruhen solle. Schon

*) Richtiger wäre wohl „Gesetzesvorschläge."

aus diesem Grunde kann daher eine nähere Prüfung derselben hier unterbleiben.

Das achte, neunte und zehnte Capitel gehören gleichfalls nicht hierher. *)

Eilftes Capitel: „von den verschiedenen Systemen der Gesetzgebung."

„Das höchste Wohl Aller, welches der Endzweck jedes Systems der Gesetzgebung seyn muß, läßt sich auf die zwei Hauptgegenstände „Freiheit und Gleichheit" zurückführen. Die Freiheit, weil jede besondere Abhängigkeit eben so viel dem Staatskörper entzogene Kraft ist; die Gleichheit, weil die Freiheit ohne sie nicht bestehen kann."

Gesetzliche Freiheit und gesetzliche Gleichheit sollen allerdings der Zielpunkt jeder Gesetzgebung seyn. Denn ohne sie ist eine harmonische Entwickelung der Kräfte des Staats nicht möglich.

„Was bürgerliche Freiheit ist, habe ich schon ausgeführt; **) unter Gleichheit ist nicht eine vollkommene in Ansehung der Macht und des Reichthums zu verstehen, sondern nur eine solche, daß die Macht erhaben über alle Gewaltthätigkeit sey und nie anders als kraft des Ranges und der Gesetze ausgeübt werde; und daß der Reichthum keines Bürgers so groß sey, um einen anderen kaufen zu können, und die Armuth keines so groß, um gezwungen zu seyn, sich zu verkaufen."

„Allein diese allgemeinen Gegenstände jeder guten Einrichtung müssen in jedem Lande in Gemäßheit der Beziehungen verändert werden, welche sowohl in Folge der Lage des Landes als des Characters der Bewohner entstehen, so daß diese natürlichen Beziehungen und die Gesetze zusammentreffen, und daß diese die anderen gleichsam nur sichern, begleiten und berichtigen."

Die wichtigste Rücksicht des Gesetzgebers muß immer die Culturstufe seines Volks seyn. Denn auf diese Verschiedenheit gründet sich hauptsächlich diejenige der Bedürfnisse und der Beschäftigung, welche am Ende doch immer den Ausschlag geben muß.

---

*) Obgleich dieselben die Ueberschrift „vom Volke" tragen.

**) S. oben S. 150.

Zwölftes Capitel. „Eintheilung der Gesetze.“

„Um das Ganze zu ordnen, oder der öffentlichen Sache die bestmöglichen Formen zu geben, ist für's Erste die Thätigkeit des ganzen Körpers in seiner Richtung auf sich selbst, d. h. die Beziehung des Ganzen zum Ganzen, oder des Souverains zum Staate zu betrachten. Die Gesetze, welche diese Beziehung ordnen, heißen politische oder auch Grundgesetze.“

Der ganze Körper, das Ganze als solches kann sich nicht auf sich selbst richten, beziehen, weil diese beiden letzteren Worte mit Nothwendigkeit ein Object voraussetzen, und ein Ding nicht zu gleicher Zeit Object und Subject seyn kann. Man kann nicht nach demselben Punkte hinzielen, von welchem aus man schießt, das Auge kann sich nicht selbst (natürlich in der Wirklichkeit) sehen. Der Souverain dagegen, welcher nach Rousseau's Definition die Staatsgewalt ist, kann in seinem Verhältnisse zum Staate betrachtet werden, weil jener etwas Anderes als dieser ist. Gesetze, welche sich auf dieses Verhältniß beziehen, mögen politische genannt werden, allein Grundgesetze sind sie nur insofern, als sie Grundbestimmungen, keineswegs also wenn sie etwa nur Folgesätze enthalten.

„Die zweite Beziehung ist diejenige der Glieder unter sich oder zum ganzen Körper. Dieselbe muß in der ersten Rücksicht so klein und in der zweiten so groß als möglich seyn, so daß jeder Bürger in einer gänzlichen Unabhängigkeit von allen anderen, und in einer ausnehmenden Abhängigkeit von der Bürgerschaft sey. Aus dieser zweiten Beziehung entstehen die bürgerlichen Gesetze.“

Rousseau nennt hier nicht bloß eine, sondern zwei wesentlich verschiedene Beziehungen. Aus derjenigen der Glieder des Staats unter sich entspringt das Privatrecht, aus derjenigen der Glieder zum Staate das Staatsrecht. Allerdings ist es gut, den einen Bürger so unabhängig als möglich von dem anderen zu machen. Allein weßhalb soll derselbe in einer so ausnehmenden Abhängigkeit von der Bürgerschaft (d. h. vom ganzen Körper, vom Staate oder vom Volke) seyn? Es ist noch nicht lange her, daß wir gesehen haben, daß Rousseau Freiheit und Gleichheit als die höchsten Endzwecke der Gesetzgebung aufstellte, und jetzt nennt er die Abhängigkeit, und zwar eine ausnehmende, als denjenigen Thatum-

stand, wonach die von ihm so genannten bürgerlichen Gesetze besonders zu streben hätten. Sind denn die bürgerlichen Gesetze keine Gesetze? oder ist eine ausnehmende Abhängigkeit Freiheit?

„Als eine dritte Art von Beziehungen zwischen dem Menschen und dem Gesetze kann wohl diejenige des Ungehorsams zur Strafe betrachtet werden, und diese gibt die Veranlassung zur Einführung der Criminalgesetze, welche im Grunde weniger eine besondere Art von Gesetzen, als die Befestigung aller anderen sind."

Diese Art von Gesetzen steht mit den beiden früherhin genannten in gar keinem logischen Verhältnisse. Das Princip der Verschiedenheit der ersten und der zweiten Art lag in der Verschiedenheit derjenigen Personen, deren gegenseitiges Verhältniß durch das Gesetz festgestellt wird, keineswegs aber in der Beziehung zwischen dem Menschen und dem Gesetze. Eine solche Beziehung konnte auch niemals ein Eintheilungsprinzip für die Gesetze an die Hand geben. Die Criminalgesetze sind offenbar in den Gesetzen enthalten, welche von Rousseau als zweite Art aufgeführt werden, indem sich dieselben nur theils auf das gegenseitige Verhältniß der Bürger zu einander, theils auf deren Verhältniß zum Staate beziehen. Der Character derselben besteht aber nicht in der Befestigung aller übrigen Gesetze, vielmehr besteht ihre Eigenthümlichkeit darin, der Begehung gewisser, als in hohem Grade gefährlich erkannter Handlungen entgegen zu wirken.

„An diese drei Arten von Gesetzen schließt sich eine vierte, die wichtigste von allen an, nämlich die Sitten, die Gewohnheit und die öffentliche Meinung."

Das dritte Buch handelt von der Staatsregierung im Allgemeinen und ihren verschiedenen Formen. „Ueber die Staatsregierung im Allgemeinen" stellt Rousseau im ersten Capitel folgende Sätze auf:

„Jede freie Handlung hat zwei Ursachen, welche sie hervorbringen: die eine ist moralisch, nämlich der Wille, welcher die Handlung bestimmt, die andere ist physisch, nämlich die Gewalt, welche sie vollzieht."

„Der politische Körper hat dieselben Beweggründe. Man unterscheidet bei ihnen die Kraft und den Willen, diesen unter dem Namen der gesetzgebenden, jene unter dem Namen der vollziehenden Gewalt."

Durch derartige Vergleiche wird eine Idee in der Regel nur dann anschaulicher, wenn sie zuvor klar dargestellt ist; fehlt es aber an dieser vorgängigen klaren Darstellung, so können derartige Vergleiche nur verwirren.

„Diese letztere" (nämlich vollziehende Gewalt) „kann aber nicht, wie jene, dem Volke angehören, da sie nur in besonderen Handlungen besteht, welche nicht in das Gebiet des Gesetzes, und daher auch nicht in dasjenige des Souverains einschlagen, dessen Acte alle nur Gesetze seyn können."

Diese Behauptung ist nur eine Folge der bereits oben *) gerügten irrigen Ansichten über Souverain und Volk, und bedarf also keiner besonderen Widerlegung. Es genüge daher die Bemerkung, daß in denjenigen Staaten, in welchen das Institut der Nationalgarden seine höchste Ausbildung erlangt hat, die vollziehende Gewalt in der That von dem Volke ausgeübt (obgleich allerdings nicht geleitet) wird, daß dieses daher nothwendig möglich seyn muß.

„Die öffentliche Kraft bedarf also eines Vermittlers, um sie zu vereinigen und in's Werk zu setzen nach der Anordnung des allgemeinen Willens, um die Verbindung zwischen dem Staate und dem Souverain zu bewirken, um gewissermaßen hinsichtlich der öffentlichen Person zu thun, was in Betreff des Menschen die Vereinigung zwischen Leib und Seele thut. Hierin liegt hinsichtlich des Staats der Grund der Regierung."

Wenn Rousseau die Absicht gehabt hätte, den Grund der Regierung in ein undurchdringliches Dunkel zu hüllen, so hätte er dieselbe vollkommen erreicht, denn gewiß ruht das Verhältniß zwischen Leib und Seele in einem solchen Dunkel.

„Diese ist ein zwischen den Unterthanen und dem Souverain zu ihrem gegenseitigen Verkehre angeordneter Körper, welcher mit der Vollziehung der Gesetze und der Erhaltung der bürgerlichen und politischen Freiheit beauftragt ist."

Nach Demjenigen, was bereits oben **) ausgeführt worden ist, wird es genügen, hier zu bemerken, daß auch in diesen Worten

*) Siehe oben S. 152 ff.

**) S. 152. ff.

Rousseau sich selbst widerspricht. Denn es kann das Streben der Regierung nicht demjenigen der gesetzgebenden Gewalt entgegengesetzt seyn. Diese soll aber nicht auf die Erhaltung, sondern die größtmögliche Beschränkung der bürgerlichen Freiheit der Glieder eines Staats gerichtet seyn. Was aber unter „politischer Freiheit" zu verstehen sey, ist nicht einzusehen, da Rousseau,*) durch das Wort „politisch" das Verhältniß zwischen Souverain und Staat, also ein solches bezeichnet, in welchem der einzelne Mensch welcher allein Freiheit oder Unfreiheit zu fühlen im Stande ist, als solcher gar nicht erscheint.

„Die Glieder dieses Körpers heißen Beamte oder Könige d. h. Regenten, und der ganze Körper heißt Fürst."

Beamte (magistrats) werden eben so wohl diejenigen Personen genannt, welche bei der richterlichen Gewalt im Staate thätig sind, als diejenigen, welche es rücksichtlich der vollstreckenden sind. Unter Königen, Regenten und Fürsten,**) versteht aber die ganze Welt etwas durchaus von Demjenigen Verschiedenes, was Rousseau damit bezeichnen will.

„Daher haben Diejenigen, welche behaupten, daß der Act, durch welchen ein Volk sich Vorstehern unterwirft, kein Vertrag sey, sehr Recht. Es ist lediglich nur ein Auftrag, ein Amt, in welchem sie als einfache Diener des Souverains in seinem Namen die Gewalt ausüben, welche er ihnen anvertraut hat, und die er beschränken, verändern und zurücknehmen kann, wenn es ihm gefällt, da die Veräußerung eines solchen Rechts mit der Natur des gesellschaftlichen Körpers unverträglich und dem Zwecke der Vereinigung widersprechend ist."

Ein Auftrag, ein Amt muß von der einen Seite ertheilt und von der anderen übernommen werden, um ausgeübt werden zu können, es müssen sich also zu diesem Behufe die beiden betheiligten Personen wechselsweise ihre Einstimmung über die Begründung

---

*) L. 2. Cap. 12. Nro. 1. oben S. 164.

**) Zur Rechtfertigung der Definition dieses Worts führt Rousseau an, daß man in Venedig dem Collegium auch in Abwesenheit des Dogen den Namen „Durchlauchtigster Fürst" ertheile. Allein offenbar kann eine sonderbare Titulatur nicht über die Begriffsbestimmung eines Worts entscheiden.

eines rechtlichen Verhältnisses geben; dieses ist aber nichts Anderes, als der Abschluß eines Vertrags. Zwischen dem Auftrage (mandatum) und der Dienstleistung (locatio, conductio operarum) besteht aber ein großer Unterschied. Ferner ist anzuerkennen, daß man alle nicht in sich selbst rechtswidrigen Verträge halten muß. Dieses muß daher auch im vorliegenden Falle gelten. Freilich will sich Rousseau mit der Bemerkung helfen, daß die Veräußerung eines solchen Rechts unzulässig sey. Allein es ist hier ja gar nicht von der Veräußerung, d. h. von der gänzlichen Uebertragung der vollziehenden Gewalt die Rede, sondern nur von der Uebertragnng des Rechts der Ausübung derselben.

„Die Regierung erhält von dem Souveraine die Befehle, welche dieser dem Volke ertheilt, und damit der Staat in gutem Gleichgewichte sey, muß zwischen der Macht der Regierung an und für sich genommen, und derjenigen der Bürger, welche auf der einen Seite souverain und auf der anderen Unterthanen sind, Gleichheit stattfinden.“

Nach Demjenigen, was bereits ausgeführt worden ist, wird es genügen, zu bemerken, daß nach der eigenen Ansicht von Rousseau dem Souveraine nur das Recht zusteht, Gesetze zu erlassen, diese aber keine Befehle sind.

„Der Staat besteht durch sich selbst, die Regierung aber besteht nur durch den Souverain, so daß der herrschende Wille des Fürsten nur der allgemeine Wille oder das Gesetz ist oder seyn soll, seine Gewalt nur die in ihm sich vereinigende öffentliche Gewalt. Sobald er aus sich selbst einen unumschränkten und unabhängigen Act ableiten will, fängt die Verbindung des Ganzen an zu erschlaffen. Wenn endlich der Fürst einen besonderen thätigeren Willen als der Souverain haben, und er, um diesem besonderen Willen zu gehorchen, sich der öffentlichen Gewalt, welche in seinen Händen ist, bedienen sollte, so daß es gleichsam zwei Souveraine gäbe, so würde sogleich die gesellschaftliche Vereinigung verschwinden und der politische Körper sich auflösen.“

Wenn der herrschende Wille des Fürsten nur der allgemeine Wille oder das Gesetz wäre oder seyn sollte, so fiele oder sollte derselbe mit dem Gesetze zusammenfallen, würde also durch dieses gänzlich unnütz gemacht. Ein solcher Fürst könnte offenbar nur ein

durchaus überflüssiges und daher hemmendes Rad in der Staatsmaschine seyn. Allerdings darf der Wille des Fürsten, oder richtiger dessen Handlungen dem Willen des Souverains, oder richtiger den Bestimmungen der Gesetze nicht widersprechen, allein zwischen dem Widersprechen und dem Zusammenfallen liegt noch Etwas in der Mitte, und zwar hier das Vollstrecken des Gesetzes, welches etwas Anderes ist, als das Geben desselben, nichts desto weniger aber diesem nicht widerspricht.

In den Capiteln 2 bis 9 handelt Rousseau nicht von dem Wesen, sondern von den Formen des Staats, und in den Capiteln 10 bis 15 theils auch von diesen, theils von solchen Gegenständen, welche nur Folgesätze oder Wiederholungen früherer Behauptungen sind. Erst das sechszehnte Capitel bezieht sich wieder auf das Wesen des Staats. Dasselbe ist überschrieben: „Die Einsetzung der Regierung sey *) kein Vertrag," und ist im Wesentlichen folgenden Inhalts:

„Die Regierung beruht nicht auf einem Vertrage, denn die oberste Gewalt kann sich selbst nicht mehr verändern als veräußern; **) sie begränzen, ist sie vernichten."

Nur durch Begränzung kann irgend ein Begriff, irgend ein wirklicher Gegenstand ***) entstehen. Nur die Gottheit oder die Natur sind unbegränzt, aber eben deshalb auch uns Menschen unbegreiflich. Nur durch Ziehung von Gränzen kann ein Gegenstand von dem anderen unterschieden werden. Könnte daher die Staatsregierung von den übrigen blos gedachten oder wirklichen Gegenständen nicht durch Gränzen getrennt werden, so könnte sie auch von denselben nicht unterschieden werden, sie könnte also weder in der Welt der Gedanken noch in der Wirklichkeit bestehen.

„Es ist abgeschmackt und enthält einen Widerspruch, daß der Souverain sich einen Vorgesetzten gebe."

Durch die vertragsmäßige Bildung einer Staatsregierung gibt sich nicht der Souverain einen Vorgesetzten, sondern eine Mehrzahl von Menschen, welche vor dem Zustandekommen des Vertrags weder

---

*) Richtiger wäre wohl: „beruhe auf" rc.

**) Hierüber siehe oben S. 167.

***) Siehe oben S. 76. f.

souverain, noch ein Volk ist, stellt eine Behörde auf, damit dieselbe für den Zweck des zu begründenden Staats thätig sey.

„Sich verpflichten, einem Herrn zu gehorchen, heißt sich in volle Freiheit zurücksetzen."

Es handelt sich ja nicht von der Verpflichtung einem Herrn zu gehorchen, nicht von der Begründung eines Verhältnisses zwischen Herrn und Sclaven, sondern von der Begründung der Pflicht, auf der einen Seite für die Zwecke des Staats thätig zu seyn, auf der anderen, diese Thätigkeit anzuerkennen und zu unterstützen. Es ist ein Unterschied zwischen Herrn und Sclaven einerseits und Staatsregierung und Unterthan andererseits.

„Ueberdies ist es augenscheinlich, daß der Vertrag des Volks mit diesen oder jenen Personen ein Privatact seyn würde, woraus sich ergibt, daß derselbe weder ein Gesetz, noch ein Act der Souverainetät seyn könne, und daher ungesetzlich seyn würde." *)

Auch hier kämpft Rousseau nur gegen selbstgeschaffene Gegner. Bei der Gründung einer Staatsregierung ist nicht die Rede von dem Vertrage eines Volks, denn das Volk entsteht erst durch den Vertrag, welcher die Staatsregierung in's Leben führt, eben so wenig handelt es sich von einem Acte der Souverainetät, denn ehe ein Volk, ehe eine Staatsregierung und daher ein Staat besteht, kann auch kein Souverain vorhanden seyn. Der Act, durch welchen ein Volk, eine Staatsregierung, ein Souverain, ein Staat entsteht, ist daher allerdings insofern ein Privatact. Wohl aber kann durch einen solchen ein Gesetz begründet werden, denn dieses ist nichts Anderes, als eine allgemeine Norm zur Beurtheilung irgend eines Gegenstandes. Wäre dieses nicht möglich, so könnte ja niemals ein Staat entstehen, weil natürlich ein Staatsact nicht eher möglich ist, als bis ein Staat besteht.

„Es erhellt weiter, daß die contrahirenden Theile sich gegenüber allein unter dem Naturgesetze, und ohne irgend einen Bürgen ihrer gegenseitigen Verpflichtungen seyn würden, welches in jeder Beziehung dem bürgerlichen Zustande widerspricht."

---

*) Gleich als wenn Alles ungesetzlich seyn müßte, was (wie z. B. ein Richterspruch) nicht selbst ein Gesetz ist; oder ein Act der Souverainetät (was nach Rousseau gleichbedeutend ist).

Bis zu dem Augenblicke, da dasjenige Gesetz, welches den Staat in's Leben ruft, entstanden ist, stehen diejenigen Menschen, welche einen Staat zu gründen beabsichtigen, allerdings nur unter dem Natur- oder bestimmter, dem Vernunftgesetze. Allein nach der Entstehung jenes Gesetzes stehen sie unter demselben, und dieses ist ein positives Gesetz. Die Bürgschaft für die Befolgung dieses Gesetzes sowohl als des Vernunftgesetzes leistet die vernünftige Natur des Menschen, und bei dem ersteren überdieß noch die Macht aller Mitglieder des Staats, welche den Widerspenstigen zum Gehorsam anzuhalten nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind.

„Da Derjenige, welcher die Gewalt in Händen hat, immer der Herr der Vollziehung ist, so könnte eben so gut der Name eines Vertrags der Handlung eines Menschen gegeben werden, welcher einem anderen sagt: Ich gebe Dir alles mein Gut, unter der Bedingung, daß Du mir zurückgeben wirst, was Dir gefällt."

Allerdings liegt hierin ein Vertrag, insofern der Andere das Anerbieten des Sprechers annimmt, ja selbst in dem Falle, daß dieser sagte: ich gebe Dir alles mein Gut unbedingt. Es giebt ja auch einseitige, d. h. solche Verträge, welche nur dem einen Theile Vortheil bringen, wie z. B. der Schenkungsvertrag. Uebrigens ist die Gewalt der Unterthanen in der Regel, d. h. wenn dieselben nicht gänzlich verdorben sind, unendlich viel größer, als diejenige der Regierung.

„Es gibt nur einen Vertrag im Staate, dieses ist derjenige der Vereinigung. Dieser allein schließt alle übrigen aus. Es läßt sich kein öffentlicher Vertrag denken, der nicht eine Verletzung des ersten seyn würde."

Allen den bisher gemachten Bemerkungen zufolge ist es wohl klar, daß außer dem Vereinigungsvertrage auch noch ein solcher statt finden muß, durch welchen eine Behörde aufgestellt wird, welche den Beruf hat, für die Zwecke des Staats thätig zu seyn, d. h. eine Staatsgewalt.

In dem siebenzehnten Capitel, betitelt: „Von der Einsetzung der Regierung" fährt Rousseau fort:

„Der Act der Einsetzung der Regierung besteht aus zwei anderen, nämlich der Aufstellung des Gesetzes und der Vollziehung desselben. Durch den ersten Act bestimmt der Souverain, daß

es einen unter dieser oder jener Form eingerichteten Regierungskörper geben solle, und es ist klar, daß derselbe ein Gesetz ist. Durch den zweiten ernennt das Volk die Vorsteher, welche mit der eingerichteten Regierung beauftragt werden sollen."

„Diese Ernennung aber ist ein Privatact und kein zweites Gesetz, sondern nur eine Folge des ersten und ein Geschäft der Regierung."

„Die Schwierigkeit besteht darin, zu verstehen, wie man einen Regierungsact haben könne, ehe die Regierung vorhanden ist, und wie das Volk, welches nur souverain oder unterthan ist, Fürst oder Obrigkeit unter gewissen Verhältnissen werden könne."

„Auch hier entdeckt sich eine der bewunderungswürdigen Eigenthümlichkeiten des politischen Körpers, durch welchen er Unternehmungen vereinigt, welche sich scheinbar widersprechen. Denn diese macht sich durch eine plötzliche Umwandlung der Souverainetät in Demokratie, so daß ohne irgend eine bemerkbare Veränderung und nur durch eine neue Beziehung Aller zu Allen die Bürger Obrigkeiten werden, von den allgemeinen Handlungen zu den besonderen übergehen, und von dem Gesetze zur Vollziehung."

Nach allen den vorhergehenden Ausführungen wird es genügen zu bemerken: die Behauptung einer plötzlichen, durch keinerlei Gründe gerechtfertigten Veränderung der Souverainetät in Demokratie, kann unmöglich für eine Beweisführung ausgegeben werden. Es machen daher diese bizarren Sätze eine ausführliche Widerlegung nicht nöthig.

Hiermit endigt das dritte Buch. Das vierte und letzte enthält aber nichts Neues, was sich auf das Wesen des Staats bezöge, muß also hier übergangen werden.

Ein Rückblick auf das ganze Werk J. J. Rousseau's läßt uns zwar immer den genialen, nach Freiheit und Gleichheit strebenden Mann erkennen. Allein der Mangel an positiven Kenntnissen und an staatsmännischer Erfahrung blickt doch durch alle die edeln Bestrebungen unseres Verfassers hindurch.

Schlözer *) Staatsgelahrtheit nach ihren Haupttheilen.

Die Hauptsätze dieses Werks sind folgende:

„Der Staat ist eine Erfindung. Menschen haben sie zu ihrem Wohl gemacht, wie sie Brandkassen erfunden haben."

Der Staat ist keine Erfindung, kein Product blos des Verstandes der Menschen, sondern eine durch die Natur des Menschen wesentlich bedingte Anstalt, zu welcher sie namentlich ihr Gesellschaftstrieb, ihr Gefühl für Recht, ihr Streben nach Vervollkommnung, kurz, ihre ganze geistige Beschaffenheit mit solcher Macht drängt, daß wir kaum Menschen jemals außerhalb dieser Verbindung lebend gefunden haben. Besonders unglücklich ist aber das Beispiel der Brandcassen gewählt. Auf solche Weise, wie diese entstehen Brandcassen nicht. Die Erfindung und Begründung solcher sind durch gar vielerlei andere äußere Verhältnisse bedingt, welche zu Begründung des Staats nicht erforderlich sind.

„Diese Erfindung ist uralt und fast allgemein. Alle bisher bekannt gewordenen Menschenhaufen haben in den drei Arten häuslicher Gesellschaft gelebt; alle ohne Ausnahme in bürgerlicher Gesellschaft."

Da unser Verfasser uns noch nicht gesagt hat, was er unter bürgerlicher Gesellschaft versteht, so ist es um so mehr erforderlich, Dasjenige, was er weiter unten (Metapolitik §. 17 ff.) über dieselbe anführt, hierher zu ziehen, als er mit jenen Worten keineswegs die gewöhnliche Bedeutung verknüpft.

Bürgerliche Gesellschaft ist nach Schlözer eine solche, welche aus dem Vereine freier Hausväter mit dem Zwecke ihres gemeinsamen Vortheils, jedoch unter Vorbehalt des Rechts, die Verwendung ihrer Kräfte mit Anderen und für Andere selbst zu bestimmen, sich vertragsweise gebildet hat. In solcher Gesellschaft leben die Menschen durchaus nicht ohne Ausnahme. Abraham und seine Söhne Isaak und Jakob lebten in keiner solchen Gesellschaft. Sie zogen allein mit ihren Knechten und Heerden umher, ohne mit irgend einem freien Hausvater in einer auf Erreichung gemeinsa-

*) Geb. den 5. Juli 1737, gest. den 9. September 1809.

men Vortheils gerichteten Gesellschaft zu stehen. Wenn auch diese Beispiele nicht als historisch unleugbare sollten anerkannt werden, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß, gleichwie jene Patriarchen, viele andere Hirtenfamilien ohne alle bürgerliche Gesellschaft, in dem bezeichneten Sinne des Worts, umherzogen und noch umziehen.

„und bei weitem die allermeisten, wenn gleich nicht alle in Staatsgesellschaft oder unter Obrigkeit."

„Die beiden ersten Arten von Gesellschaften, die häuslichen und die bürgerlichen sind aus bloßem thierischem Instinct erklärbar; zum Uebergang in die dritte hat schon eine räsonnirende Erfahrung wirken müssen."

Offenbar haben die Bienenschwärme mit ihren Königinnen, die Termitenvereine und andere thierische Gesellschaften bei Weitem mehr Aehnlichkeit mit den Staaten, als mit den bürgerlichen Gesellschaften von Schlözer. Will man daher unterscheiden zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staate, so scheint uns dieser Unterschied besser begründet werden zu müssen, als durch Schlözer geschieht.

„Aber sehr leicht hat diese Erfindung seyn müssen; dieses beweist ihr Alter und ihre Allgemeinheit. Man hat nur zu bemerken gebraucht, daß Menschenglück ohne Verein, und dauernder Verein ohne Staat nicht möglich sey, so hat man sich freiwillig unterworfen; oder falls auch die erste Unterwerfung erzwungen gewesen ist, so hat man gern in derselben fortgeharrt."

„Da sich übrigens noch kein einziges, nur halbcultivirtes Volk ohne Staat gefunden hat, so muß derselbe ein unentbehrliches Bedürfniß der Menschheit seyn, nnd mit in dem Plane des Schöpfers liegen, vorausgesetzt, daß dieser die möglichst hohe Vervollkommnung seiner Menschengeschöpfe will. Unstreitig ist in der Bedeutung alle „Obrigkeit von Gott" *).

Dieses sind die characteristischen Sätze der Einleitung. Auf diese folgt die politische Encyclopädie, welche im Wesentlichen folgenden Inhalts ist:

---

*) Einleitung §. 4.

„Alle Staaten kommen darin überein, daß Kräfte vereint wirken."

Hierin kommen nicht blos die Staats-, sondern überhaupt alle Gesellschaften überein.

„Allgemeiner, höchster Zweck des Staats ist Bürgerwohl, in so fern solches durch Staatsvereine erhalten, befördert und erhöhet werden kann."

Unser Verfasser geht hier in einem Zirkel. Denn ehe man weiß, worin der Zweck des Staats bestehe, kann man auch nicht wissen, worin sich das Bürgerwohl von dem Wohle jedes anderen Menschen unterscheide; denn Bürger ist nichts Anderes, als ein Mitglied des Staats; und ehe man weiß, worin der Zweck des Staats bestehe, kann man auch nicht wissen, in wie fern irgend Etwas durch denselben erhalten, befördert und erhöht werden kann.

Doch unser Verfasser erklärt sich weiter:

„Die speziellen Arten des Wohls sind für's Erste Sicherheit und Schutz für Personen, Vermögen, Ehre, Religion,"

„gegen böse Mitbürger durch Rechtspflege,"

„gegen böse Ausbürger durch Militär-Einrichtungen,"

„gegen böse Natur- oder Landesplagen."

„Beim Fortgang der Cultur hat man entdeckt, daß das heilige Depot von Millionen durch den Staat vereinter Kräfte, noch zu weit Mehrerem als zum bloßen Schutz hinreicht; daß ein Volk glücklicher wie ein anderes ist, wenn es reich, zahlreich und aufgeklärt ist, daß eine weise Regierung in alle diese drei Special-Zwecke mächtig wirken kann. Seit dieser Entdeckung fordern die Völker von ihren Herrschern diese Einrichtungen als Pflicht."

„Der oder Diejenigen, denen ein Volk die Regierung in letzter Instanz aufgetragen hat, kann oft nur das Wenigste thun, so bald die Gesellschaft groß wird. Dann müssen sie einzelne Theile ihrer Herrscher-Macht an einzelne Mitglieder der Gesellschaft, wenn gleich unter fortwährender Oberaufsicht abgeben. Diese heißen Staatsbeamte, Staatsdiener. Hieraus entsteht die Lehre von den Beamten; und da diese für ihre Dienste, welche eine kostbare Vorbereitung erfordert, entschädigt werden müssen, so entsteht die Lehre von den Staats-Einkünften und Ausgaben."

Die Geschichte Roms und Griechenlands zu der Zeit ihrer Blüthe beweist genügend, daß es keineswegs erforderlich sey, den Staatsdienern Besoldungen anzuweisen, daß aber nichts desto weniger Staats-Einkünfte und Ausgaben staatfinden könnten. Es kann also diese Lehre keineswegs aus der von Schlözer gemachten Bemerkung abgeleitet werden, vielmehr beruht sie auf dem weit allgemeineren Satze, daß pecuniäre Mittel nothwendig seyen, um die Staatsmaschine im Gange zu erhalten. Auf dieses Bedürfniß und dasjenige von Dienstleistungen für den Staat gründet sich das Recht des Staats diejenigen Kräfte der Bürger in Anspruch zu nehmen, welche erforderlich sind, um die Staatsmaschine in geordnetem Gange zu erhalten.

„Das Nebeneinanderbestehen unabhängiger Völker begründet die Lehre von der auswärtigen Politik, das Zusammenleben in Dörfern und Städten die Polizei-Wissenschaft."

Im engeren Sinne des Worts; denn in einem weiteren umfaßt sie nicht bloß das Zusammenleben in Dörfern und Städten, sondern ebensowohl dasjenige in einzelnen Häusern und Höfen, und nicht blos das Wohnen der Menschen, sondern noch gar mannigfaltige andere Verhältnisse.

An die politische Encyclopädie schließt sich die Metapolitik an, aus welcher folgende Stellen hervorzuheben seyn möchten:

„Der Trieb zum Glück ist die Quelle aller menschlichen Specialtriebe."

„Unwiderstehlicher Trieb ist hohes Recht!"

Einen solchen gibt es bei dem Menschen, welcher Willensfreiheit besitzt, nicht, indem diese Triebe der bezeichneten Art gänzlich ausschließt. In keinem Falle können aber solche Triebe irgend Etwas zu hohem Rechte machen. Der Wahnsinnige, welcher in einem Anfall seiner Krankheit seinen Wächter ermordet, übt doch gewiß keine Handlung hohen Rechtes aus, obgleich, wenn irgend eine, nur eine derartige Handlung unwiderstehlichen Trieben zuzuschreiben ist. Die Stärke eines Triebs, verbunden mit der Schwäche der zu dessen Zügelung bestehenden Seelenkräfte, können allerdings Straflosigkeit vor dem irdischen Richter, keineswegs aber positives Lob, den Character hohen Rechtes begründen.

„Das Menschenthier hungert und nimmt wo es findet; es friert und legt sich in die Sonne."

Der Mensch, welcher eine sinnliche und eine geistige Natur in sich vereinigt, kann freilich hungern und frieren; allein wenn er, wie er es kann und soll, seiner höheren, geistigen, vernünftigen Natur folgt, so nimmt er nicht, wo er findet, sondern nur da, wo er es kann, ohne Andere zu verletzen, und legt sich nur auf diejenige Stelle, welche er, ohne einem Anderen Unrecht zuzufügen, wählen kann. Allerdings kann er aber auch seine unvernünftige Natur vorwalten lassen. Allein so wenig, als die Vernünftigkeit kann die Unvernünftigkeit als ausschließliche Eigenschaft des Menschen bezeichnet werden.

„Sein Trieb zu leben, ohne Schmerz und behaglich zu leben, bestimmt also seine beiden Urrechte: a) auf sich selbst, seine Person und folglich seine Handlungen, b) auf die äußere Natur."

Der blos thierische Trieb zu leben, von welchem Schlözer hier ausschließlich spricht, könnte dem Menschen in keinem Falle auf etwas Anderes Rechte geben, als darauf, was ihm dieser Trieb als Bedürfniß zeigt. Auf diesem Wege könnte daher nur das Recht auf Nahrung und Kleidung abgeleitet werden. Allein ein Trieb für sich allein kann niemals ein Recht begründen. Denn er kann ja ebensowohl vernunftwidrig, als vernunftgemäß seyn. Nur ein vernunftmäßiger kann aber offenbar als rechtmäßig erscheinen, während an dem vernunftwidrigen immer der Character der Rechtswidrigkeit kleben muß.

„Frei ist der Mensch, der seine Naturrechte kennt, oder doch seine Naturkräfte fühlt, und beide von innen und außen ungestört ausüben kann."

Das Wort „Freiheit" bezeichnet zwei durchaus verschiedene Begriffe. In Beziehung auf die innere Welt des Menschen bezeichnet sie die Möglichkeit, sich nach eigenem Ermessen zu Etwas zu bestimmen. Frei in diesem Sinne ist also, wer Willenskraft besitzt. In Beziehung auf die Außenwelt bezeichnet sie dagegen die Möglichkeit, gefaßte Willensbestimmungen zu verwirklichen, woraus nach der Verschiedenheit der Richtung der letzteren auf Kirche und Staat kirchliche und politische Freiheit entsteht.

Unser Verfasser spricht in den beiden ersten Abtheilungen unserer Stelle nur von der inneren Freiheit des Menschen, bezeichnet diese aber nicht richtig; denn nicht weil der Mensch seine Natur-Rechte kennt und seine Naturkräfte fühlt, sondern weil er das Ver-

mögen hat, in Gemäßheit seiner Erkenntnisse und seiner Gefühle sich zu bestimmen, ist er, dem Obigen zufolge, frei.

In der letzten Abtheilung bezeichnet er aber als fernere wesentliche Eigenschaft der Freiheit „das von innen und außen ungestört ausgeübt werden können" der Natur-Rechte und Naturkräfte. Diese Worte beziehen sich also nicht blos auf die innere, sondern auch auf die äußere Freiheit, während das Kennen jener Rechte und das Fühlen dieser Kräfte sich nur auf die innere Welt und daher nicht auf die äußere Freiheit der Menschen beziehen. Hieraus ergibt sich also schon, daß die erste und die zweite der von Schlözer angegebenen Eigenschaften der Freiheit nicht zusammenpassen. Allein auch für sich allein genommen sind die Schlußworte der Stelle, an welcher wir stehen, gleich den Anfangsworten nicht richtig. Denn die beiden Worte „innere" und „Ausübung" widersprechen sich; was innerlich ist, ist keine Ausübung, und was Ausübung ist, ist nicht innerlich.

Uebrigens ist ohne Störung weder innere, noch äußere Freiheit denkbar, denn liegt zwischen dem Erkennen und Fühlen auf der einen, und dem Wollen auf der anderen Seite, desgleichen zwischen dem Wollen auf der einen, und dem Verwirklichen des Wollens auf der anderen Seite nichts in der Mitte, so fallen beide Theile in eins zusammen. Liegt aber etwas in der Mitte, so muß dieses beseitigt werden, so erscheint dasselbe als Hinderniß, und demzufolge als Störung, obgleich allerdings nur dann die Freiheit verschwände, wenn dieses Hinderniß oder diese Störung auch mit Anstrengung aller Kräfte nicht beseitigt werden könnte.

„Soll er das, so muß er ein Vollbürtiger seyn, und geistige und körperliche Gesundheit haben. Fehlt es ihm an einer oder der anderen, oder an beiden zugleich, so wird er ein Elender, ein natürlicher Sklave."

Die innere Freiheit, d. h. die Möglichkeit, sich selbst zu Etwas zu bestimmen, bringt der Mensch mit seiner Entstehung auf diese Erde; und wo diese ist, muß nothwendig, obgleich allerdings nach den Umständen größere oder geringere, äußere Freiheit seyn. Daß geistige und körperliche Gesundheit und reiferes Alter auf die Freiheit Einfluß übe, läßt sich gewiß nicht läugnen; allein eben so wenig, daß sie durch ein ungünstiges Moment dieser Art nie gänzlich aufgehoben wird, weil ein Wesen ohne alle innere Freiheit, alle

innere Freiheit, alle Willenskraft entbehrend, nur eine Maschine, kein lebendes Wesen, geschweige denn ein Mensch genannt zu werden verdiente; und keine Macht der Außenwelt im Stande ist, die Aeußerung der Willenskraft eines lebenden Wesens gänzlich unmöglich zu machen. Auch das Kind in dem Wickelkissen kann durch Schreien, und würde ihm ein Maulkorb angelegt, durch Sträuben gegen denselben seine innere Freiheit äußerlich kund thun.

„Schwach ist der einsame Naturmensch, gegen oft unbezwingliche Natur, gegen Thiere und thierartige Menschen. Folglich ist im Natur-Stande keine Freiheit; was nützen einem Menschen Rechte die er nicht geltend machen kann?"

Da die Schwäche nur eine mindere Beschaffenheit der Kräfte, keineswegs eine gänzliche Abwesenheit derselben bekundet, so kann sie auch nicht eine gänzliche Abwesenheit, sondern nur eine Verminderung der Freiheit begründen.

„Im Gefühl seiner Schwäche wird er aus der Einöde in die Gesellschaft flüchten: aber da werden die ersten Tyrannen jung, welche künstliche Sklaven machen. Nur Gesetze, durch Hüter gesichert (Staatsgesellschaft) werden den Elenden wieder vollbürtig, den Sklaven wieder frei machen."

„Schon im Naturzustande sind sich auch die vollbürtigen Menschen nichts weniger als gleich, und diese Ungleichheit wird da schon Einfluß in das mehrere oder mindere Glück des Individuums haben. Im folgenden Social-Stande wird die Ungleichheit noch größer werden müssen. Aber in keiner von allen Verschiedenheiten liegt ein Grund zu solchen Vorrechten, daß ein Mensch den anderen ohne dessen Einwilligung und ohne Ersatz zum Werkzeug seines eigenen Glücks brauchen, sich eine Direction seiner Handlungen anmaßen, noch weniger ihm seine Ur-Rechte und Ur-Kräfte, wie seine locomotive und jede andere Kraft, deren Ausübung ihm, bei seinem regen Triebe, sich zu vervollkommnen, möglich wäre, beschränken dürfte. Nicht einmal der erwiesen Gescheidere hat ein Recht, den Dümmeren wider seinen Willen zu commandiren, wenn es auch erweislich blos zum Glück des letzteren geschieht. Nur in dieser Bedeutung kommen die Menschen gleich zur Welt. Aber auch diese Gleichheit wird, muß sich künftig verlieren; es werden Fälle eintreten, wo Menschen dergleichen Vorrechte vor anderen bekommen."

Sehr wahr!

„Der Verbrecher verwirkt seine Menschenrechte und muß sich von seinem Beleidigten mißhandeln lassen."

Der Verbrecher bleibt auch nach begangenem Verbrechen noch Mensch, und behält also auch nachher die mit dieser Eigenschaft nothwendig verbundenen, d. h. die Menschen-Rechte. Der Beleidigte hat gegen den Beleidiger, während der Angriff dauert, nur das Recht der Selbstvertheidigung, und später nur Ansprüche auf Ersatz und, nach den Umständen, auf Sicherheitsleistung wegen ähnlicher Angriffe. Jede Mißhandlung ist Unrecht, und wer sie übt, ist selbst ein Verbrecher. Auch der Angreifer, und selbst während der Dauer des Angriffs darf nicht mißhandelt, sondern nur so weit feindlich behandelt werden, als nothwendig ist, den Angriff abzuweisen. *)

„Aber auch der gute Vollbürtige, wenn er fühlt, daß er, sich selbst überlassen, minder glücklich werden könne, wird sich von Anderen leiten lassen: nur ist der einzige Grund, durch welchen die Leiter dieses Vorrecht erhalten können, Einwilligung des ersteren; und einwilligen wird er nie, wenn er dabei nicht seine eigene Rechnung findet, oder ihn die äußerste Noth dazu drängt."

Sehr wahr!

„Das jus primi occupantis, die Bearbeitung einer Sache begründet kein erweisliches Natur-, sondern ein künftig nothwendiges Positiv-Recht."

Sehr richtig stellt hier Schlözer das jus primi occupantis mit dem aus der Bearbeitung einer Sache hervorgehenden Rechte zusammen, indem die Occupation nur insofern, im Zustande außerhalb des Staats Bedeutung haben kann, als sie mit Verwendung von Arbeit auf eine Sache verbunden ist. Allein was er von diesen beiden Dingen sagt, ist gewiß nicht richtig, wie bereits oben (S. 121 f.) nachgewiesen worden ist.

„Jedenfalls helfen Rechte nicht, die nicht durchgesetzt werden können, und immer wird es Menschen geben, die dagegen thätig protestiren. Also muß man entweder Verträge schließen, oder sich zum Stärkeren machen. In beiden Fällen wird Gesellschaft nothwendig."

*) S. auch oben S. 114 f.

„Geselligkeit ist menschlicher Naturtrieb. Zusammenleben ist auch Menschenbedürfniß. Mann und Männin bringt der (nächst dem Hunger) mächtigste aller Triebe, Brunst (noch nicht Liebe) zusammen; und wahrscheinlich dauert die Gesellschaft fort."

Nur die Liebe, nicht die Brunst kann einer Gesellschaft Dauer verleihen nach dem bekannten Erfahrungssatze, daß, wo zwei Wesen nur durch ihre sinnlichen Begierden zusammengeführt worden sind, sie nach deren Befriedigung keineswegs Neigung zum Beisammenbleiben gegen einander empfinden.

„Dieselbe ist gleich, falls nicht der eine Theil aus Noth, oder aus Unwissenheit u. s. w. verzichtet. Neun Monate nach der vorigen Verbindung entsteht ein neuer Mensch, ein Ebenbild des Elends, gänzlich abhängig, sogar in seinem Seyn, von fremder Hülfe, und das auf lange Zeit hinaus. Die Person, welche die conditio sine qua non zu seinem Daseyn gewesen ist, bleibt es nun auch zu seiner Fortdauer: ein heftiger Trieb, unüberwindliche Liebe zu einem Wesen, das ein wirklicher Theil von ihrem Wesen gewesen ist, und physisches Bedürfniß, den Schmerz, der in ihren Brüsten wühlt, durch Stillen abzuwenden, drängt sie dazu, wenn man es ihr auch nicht als Pflicht vordemonstriren könnte. Die Mutter also hat im Naturzustande das erste, das mühsamste Geschäft der Auferziehung, folglich hat sie auch vorzüglich Anspruch auf Elternrechte. Sorgt der Vater für den Unterhalt der Mutter und des Kindes, oder theilt er auch auf andere Weise mit der Mutter das Aufziehungsgeschäft, so theilt er auch ihre Rechte mit ihr."

Das mag Alles ganz gut und wahr seyn; nur steht es mit unserem Gegenstande, dem Staate, und insbesondere dessen Entstehung in keinem sichtbaren Zusammenhang. Denn alles Das findet ganz ebensowohl im Zustande des Staats als in demjenigen außerhalb desselben statt.

„Diese Rechte sind: 1) die Macht, die Handlungen der Kinder zu leiten."

Versteht sich, zu der Kinder eigenem Wohle.

„2) für ihren gemachten Aufwand Ersatz."

Keineswegs! Die Eltern sind die Urheber des Lebens des Kindes, sie haben die Pflicht dasselbe zu ernähren, wie sich dieses aus den eigenen Sätzen Schlözers ergibt. Verhöhnen würden sie alle

von der Natur schon in sie gelegten Triebe, verkennen alle Anforderungen der Menschenliebe, wenn sie das durch sie selbst hervorgebrachte, hülflos in ihre Hände gelegte Wesen verlassen wollten. Was Jemand aber pflichtmäßig thut, dafür kann er keinen Ersatz verlangen.

„3) für die dabei gehabte Mühe und Sorge Dankbarkeit zu fordern. Jene Macht dauert nicht länger, als das Elend des Kindes, der natürliche Ersatz wäre, daß Kinder wieder die Eltern pflegten, wenn diese nach ihrer Reihe wieder Elende durch Alter oder Noth würden."

Nicht als Ersatz tritt dann die Pflicht der Kinder ein, sondern in Folge des bei so nahestehenden Wesen als Kinder und Eltern besonders laut sprechenden Grundsatzes allgemeiner Menschenliebe, der Dankbarkeit und der Ehrerbietung, welche Gefühle auch in dem Falle, da Kinder groß geworden, hülflos werden, die Eltern vor allen Fremden zur Hülfe gegen ihre Kinder auffordern.

„Die Dankbarkeit aber hat keine Gränzen, weder der Zeit noch des Maßes."

Schon hieraus würde die Pflicht der Kinder folgen, ihre Eltern doch wenigstens nicht vor Kummer und Noth sterben zu lassen.

„In die schreckliche Lage Dienste nicht zu eigenem, sondern fremdem Vortheile leisten zu müssen, und dafür höchstens den Unterhalt zu erlangen, kann a) der Beleidiger kommen. Derjenige, den er angegriffen, der ihn aber überwältigt hat, hat das Recht gehabt, ihn zu tödten *) Er hat ihm das Leben geschenkt, wofür ihm der Beleidiger, wahrscheinlich gutwillig, ewiges Dienen zugesagt hat. **) Nur das Recht zu tödten, das der Beleidigte im Augenblicke der Gefahr gehabt hat, behält er in der Folge nicht. b) Der Elende, der sich nicht selbst das Leben fristen kann, ist natürlicher Knecht, also Kinder, Unvermögende, Alte, Kranke, schwer Verwundete."

„Wer sich dieser freiwillig annimmt, darf den Ersatz dafür selbst bestimmen."

---

*) Nicht unbedingt. S. oben S. 114. 180 f.

**) Dieses ist Erzählung und nicht Räsonnement.

Keineswegs! Denn es ist allgemeine Menschenpflicht, sich der Hülflosen, insoweit man es vermag, anzunehmen. Derjenige, welcher dieses thut, erfüllt daher nur eine, (obgleich allerdings in der Regel nicht durch das positive Recht geheiligte) Pflicht, für welche er eben deßhalb durchaus keine, geschweige denn eine willkührliche Gegenleistung bestimmen kann.

„c) Die Einführung des Grund-Eigenthums hat eine neue Art von Elenden geschaffen: vollbürtige Menschen, die aber ihre Kräfte nicht üben können, weil sie keine Grundstücke haben. Der Reiche, welcher darum mehr hat, als er braucht, vermiethet ihnen solche auf beliebige, oft harte Bedingungen, welche die Noth oder die Schlauheit des Einen von der Einfalt des Anderen erpreßt: und der Arme muß Wort halten. Doch höchstens nur für sich auf Lebenszeit, nicht seine Nachkommen. Denn Leibeshaft auf alle Generationen hinaus ist grober Bruch eines der heiligsten menschlichen Urrechte."

Das Factische ist mit dem Rechtlichen nicht zu verwechseln. Es kann zwar factisch Sklaven geben, niemals aber rechtlich. Derjenige, welcher einen Menschen, dessen sich benützend, oder ihn überlistend zu seinem Sklaven macht, handelt unrecht. Aus einer unrechtmäßigen Handlung kann der sie begeht, mit Recht keine Vortheile für sich ableiten. Allerdings handelt auch Derjenige unrecht, welcher Sklavendienste verspricht; allein hieraus ergibt sich nur daß auch er seinerseits aus einem solchen Versprechen keine Rechte für sich ableiten kann, keineswegs aber, daß er verpflichtet sey, zudem einem geringeren Unrecht (der Abgabe eines rechtswidrigen Versprechens) das größere hinzuzufügen (dasselbe zu erfüllen, d. h. das blos versprochene Unrecht wirklich zu vollführen)

„Menschen, die in einer von diesen häuslichen Gesellschaften, oder in zweien, dreien zusammenleben, heißen eine Familie."

Meines Erachtens gehört zum Wesen der Familie nur eine Verbindung von Menschen, deren Zweck auf Erzielung und Erziehung von Kindern gerichtet ist.

„Nun rücken Familien zusammen, ihrer Selbstständigkeit unbeschadet; so entsteht eine Gemeinde, eine Genossenschaft, eine bürgerliche Gesellschaft. Der Uebergang ist leicht gewesen. Der Mensch hat seine Schwäche gefühlt, und schon aus Erfahrung geschlossen, daß in dem Maße, wie ihn schon eine

kleine Gesellschaft gestärkt hatte, eine größere ihm, bei der Verschiedenheit der Menschen-Kräfte, noch mehr Vortheil gewähren müsse: besonders hat er Stärke gebraucht, um sich sein bleibendes Eigenthum zu sichern. Die Paciscenten sind vollbürtige, also freie Hausväter, sie alle beabsichtigen dadurch eine bessere Existenz. Salus publica heißt nicht das Aggregat der Vortheile der mehreren, sondern dasjenige aller und jeder Individuen.*) Jeder agirt entweder mit Anderen, um selbst dabei sogleich zu profitiren, oder er thut Etwas für den Anderen, aber nur vorschußweise, und in Erwartung ähnlicher Gegendienste. In dieser Absicht machen sie ein pactum unionis virium (noch nicht voluntatum.) Nur das Recht, die Verwendung seiner Kräfte mit Anderen und für Andere selbst zu bestimmen, behält Jeder sich vor. Unabhängigkeit, Freiheit und Gleichheit bleiben also wie vorhin. Die Folgen dieses Familienvereins ist 1) ein sicheres, stetes Leben, ungestörte Sorge für die Zukunft und für die Veredlung. Man genießt fremde Hülfe von Tausenden, und leistet die seinige doch nur nach eigenem Behagen.**) Nur sind 2) die Verträge inne zu halten. 3) Gesetze ***) — Regeln für vernünftige Wesen zweckmäßig zu handeln — hat der Mensch schon aus der Einöde mitgebracht, und eben zu deren mächtigerem Schutze hat er sich in die Gemeinde begeben. Aber nun werden positive Gesetze nothwendig. Kein Oberer dictirt sie, sie werden blos durch allgemeine freie Verabredung gemacht. Die Vollziehung derselben hängt von der Ehrlichkeit eines jeden ab. Auch erklärt sie Jeder: kein Anderer hat ein Richter-Recht. Auch zum Hüter ist Niemand da. Vergeht sich Einer so weit, daß er Strafe verdient, so ist der ganze Bund zerrissen, und die Gesellschaft behandelt ihn wie einen Ausbürger. 4) Tausch des nun entstehenden Ueberflusses findet statt. 5) die Ungleichheit der Menschen

*) Bestimmter ausgedrückt: nicht der Vortheil der Einzelnen, sondern der Gesammtheit.

**) Wenn jeder Einzelne blos nach eigenem Behagen seine Hülfe leistet, so ist nicht mit Sicherheit auf dieselbe zu rechnen, denn das Behagen der Menschen ist von Laune abhängig, schließt also die Sicherheit gänzlich aus.

***) Die Definition von Gesetz s. oben S. 77. f.

wird stärker, Reichthum begründet den Vermögens-Adel, ausgezeichnete, besonders zum Besten der Gesellschaft verwendete Talente den Verdienst-Adel, Staatsdienste den Dienst-Adel. Der edle Trieb der Dankbarkeit wird auch dem Abkömmling dieser beiden Klassen, wenigstens in den nächsten Generationen zu Gute kommen, falls er nur selbst auch einige Verdienste hat; hieraus entsteht Erb- und Geburts-Adel. 6) Das Urtheil anderer Menschen von uns, unseren Eigenschaften und unserer Handlungsweise hört auf, uns gleichgültig zu seyn, wie vorhin (Ehre)*) Man liebt natürlich Menschen mehr, unter denen man aufgewachsen ist, und die nie wiederkehrenden Freuden der Kindheit genossen hat. Man ist ihnen auch mehr als anderen schuldig, weil man mit ihnen im contrat social steht. Es gibt also Pflichten gegen das Vaterland, so wie man auch Forderungen an dasselbe erhält. Nur der Tod für's Vaterland ist, außer einem neuen Vertrag, keine Pflicht.**) 8) Das Erwachen von Religions-Ideen, die Meinung, gewisse Handlungen vornehmen zu müssen, und die Bemerkung, daß solches in Gemeinschaft besser geschehen könne, begründet eine Religions-Gesellschaft, Kirche.***) Die große Gemeinde muß sie nicht nur entstehen lassen, sie muß sie sogar schützen. Die Ideen und Handlungen der einzelnen Gilde gehen jene nichts weiter an, als daß sie nur dem Bürger-Vertrag nicht zuwider seyn dürfen."

Daß in Dem, was unser Verfasser hier über bürgerliche Gesellschaft, so wie früher über die drei häuslichen Gesellschaften

---

*) Ganz gleichgültig kann es nie gewesen seyn, wie sich schon daraus ergibt, daß die Achtung der Menschen von großer Wichtigkeit zu Begründung häuslicher Verhältnisse, der einfachsten Verträge u. s. w. ist.

**) Wenn gegenseitige Hülfe unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf besondere Gefahren zugesagt worden ist, so ist auch die Pflicht nicht ausgeschlossen, sie mit Gefahr des Lebens zu leisten. Insofern findet also allerdings auch in Folge des von Schlözer bezeichneten bürgerlichen Vertrags die Pflicht statt, für das Vaterland zu sterben.

***) Daß Kirche und Staat in keinem nothwendigen Verhältniß stehen, ergibt sich schon daraus, daß sowohl verschiedene Kirchen in demselben Staate, als verschiedene Staaten in derselben Kirche sich finden können, und wirklich finden.

anführte, sich viele richtige Bemerkungen finden, ist gewiß nicht zu läugnen. Nur ist es gewiß irrig, diese Gesellschaften als Vorläuferinnen der Staatsgesellschaft darzustellen. Die Geschichte zeigt, wie oft sich Staaten auflösten, und aus deren Trümmern, oder durch Verschmelzung mit anderen neue sich bildeten, wie einzelne Bürger den Staat dem sie angehörten, verließen, um in einem anderen Lande einen neuen zu gründen, wie Nomadenhorden, durch besondere Umstände bewogen, plötzlich zusammentraten und neue Reiche stifteten, ohne daß bei allen diesen Bildungen die häuslichen Gesellschaften und die bürgerliche im Sinne von Schlözer von wesentlichem Einfluß oder auch nur vorhanden gewesen wären. Zu demselben Resultate führt aber auch die Abstraction; denn gerade weil der Zweck des Staats nur auf harmonische Entwickelung der in seinem Schooße ruhenden Kräfte gerichtet, ist zu Begründung desselben nichts weiter erforderlich, als daß eine Mehrheit von Menschen, welche in gegenseitige Berührung treten, das Bedürfniß eines solchen Zustandes lebendig fühlen, indem sie es dann zuverlässig durch Bildung eines Staats befriedigen werden.

Ueberdieß ergibt sich aus der menschlichen, Vernünftigkeit und Unvernünftigkeit zu gleicher Zeit umfassenden Natur, daß ein Zustand, wie ihn Schlözer unter dem Namen eines bürgerlichen Gesellschaftszustands beschrieben hat, unter einer größeren Anzahl von Menschen auf längere Zeit unmöglich statt haben, daß derselbe daher von durchaus keiner Wichtigkeit seyn könne. Dieses scheint Schlözer auch selbst gefühlt zu haben, indem er gleich darauf die Beschreibung eines ganz anderen Zustands folgen läßt:

„Dieses war die schöne, die unschuldige Seite der bürgerlichen Gesellschaft. Allein es werden 1) bald Streitigkeiten entstehen: diese müssen geschlichtet werden: in seiner eigenen Sache kann Niemand Richter seyn. Die zwistigen Genossen begeben sich also dieses Rechts, das sie bisher gehabt haben, und tragen die Ausübung desselben einem Dritten auf. 2) Beleidigungen werden nicht ausbleiben. Dem Beleidigten gebührt Ersatz; auch darf er strafen:*) in Beidem wird er im Affect Maß und Gränze überschreiten. Der Beleidigte thut also Verzicht auf sein bisheriges

*) Keineswegs! siehe oben S. 180.

Recht der Selbstrache,*) und vertraut solches einem Dritten aus der Gemeinde an. 3) Der Mitgenosse weiß oft nicht, was zu seinem Besten dient, noch weniger weiß er, was der ganzen Gemeinde frommt oder schadet. Man macht also einen Vormund, der in solchen Fällen für das Ganze sorgt. 4) Bei vielen Gelegenheiten, wo Mehrere vereint regieren sollen, ist nach der Natur der Sache ein Anführer nöthig, der Alles dirigirt. 5) Niemand wird diese vier Geschäfte übernehmen, wenn er nicht der Folgeleistung vergewissert ist. Gehorsam wird, wäre er auch noch so feierlich zugesagt, oft erzwungen werden müssen. Also wird Der, dem jene Aufträge geschehen, bewaffnet werden müssen, damit er unwiderstehlich sey. 6) Manchmal wird er fehlen; unmöglich wird er's Allen recht machen können, aber ein regressus in infinitum ist eben so unmöglich. Also hat keine weitere Berufung von ihm statt, er ist die letzte Instanz. 7) Der Depositär dieser hohen Gerechtsame muß Einer seyn; oder würden deren mehrere beliebt, so muß ein unum morale durch Mehrheit erkünstelt werden. Derjenige Mitgenosse, der diese Aufträge von seinen Mitbürgern erhält, heißt Herrscher, Obrigkeit, oberste Gewalt, Souverain. Die, so ihm jene Aufträge machen, und jene Eigenschaften geben, sind seine Unterthanen. Sie stehen mit ihm im Unterwerfungsvertrag. Die feierliche Anerkennung dieses Vertrags geschieht durch Huldigung."

Schlözer will hier, indem er die verschiedenen einzelnen Mißhelligkeiten schildert, welche aus dem Zusammenleben außerhalb des Staats entspringen, die verschiedenen Staatsgewalten ableiten. Allein er macht dabei einen Sprung über den Staat selbst hinweg, indem er von dem Zustande außerhalb desselben gleich auf die Staatsgewalten übergeht. Denn ehe ein Staat besteht, können auch keine Staatsgewalten bestehen, weil diese nur als Mittel zu Erreichung des Staatszwecks, und daher dem Staate selbst untergeordnet sind. Hieraus ergibt sich, daß jene Gewalten nur aus dem Wesen des Staats abgeleitet werden können.

---

*) Ein solches hat er niemals gehabt, weil Rache immer etwas Schändliches, also nie etwas Rechtmäßiges, d. h. hier den Vernunftgesetzen Entsprechendes seyn kann.

Uebrigens könnte aus denjenigen verschiedenen Bedürfnissen der außerhalb des Staats zusammenlebenden Menschen, welche unser Verfasser aufzählt, weil sie aus keinem bestimmten Prinzipe fließen, unmöglich etwas logisch Erschöpfendes weder über den Staat, noch über die Staatsgewalten abgeleitet werden. Die sub 1 und 2 aufgeführten Staatsgewalten sind die civil- und criminalrichterliche. Die Gränzen der dritten, vormundschaftlichen sind so unbestimmt gesteckt, daß sie nicht nur alle Staats-, sondern auch alle möglichen anderen Gewalten umfassen, aber auch alle ausschließen können. Denn es wird daselbst Alles von dem Umstande abhängig gemacht, ob der Einzelne weiß, was zu seinem oder der Gemeinde Besten dienlich sey, oder nicht. Insofern er es weiß, darf jene von Schlözer angenommene Gewalt nicht einschreiten, wohl aber insofern er es nicht weiß, und zwar ohne allen Unterschied, ob sich seine Unwissenheit auf seine eigenen oder seiner Gemeinde Verhältnisse beziehe. Eine so unbestimmt gezeichnete Gewalt könnte gewiß nur Verwirrung bereiten. Sub 4 nennt Schlözer einen Theil der vollziehenden Gewalt, keineswegs aber die ganze, indem diese sehr oft nicht das Zusammenwirken Mehrerer und daher eines Anführers bedarf. Sub 5 führt er wieder einen Theil der vollziehenden Gewalt auf (der aber eigentlich schon unter der vorigen Nummer enthalten ist), nämlich diese, insofern sie bewaffnet ist. Es gibt aber auch eine unbewaffnete, von Einzelnen ausgeübte Vollziehung. Sub 6 bezeichnet er eine Eigenschaft, welche sämmtlichen höchsten Staatsbehörden zukommen muß. Eine solche Eigenschaft steht aber mit den bisher aufgeführten Staatsgewalten selbst in keinem logischen Zusammenhang. Die erste Abtheilung des Satzes Nro. 7 enthält eine irrige Behauptung, indem alle so genannten gemischten Verfassungen beweisen, daß keineswegs die ganze höchste Staatsgewalt in einer und derselben physischen oder moralischen Person vereinigt seyn müsse. Die zweite Abtheilung enthält eine Nomenclatur, welche, da sie im Widerspruche mit der eben gemachten Bemerkung steht, gleichfalls nicht richtig ist. Gegen die dritte Abtheilung endlich ist wohl nichts einzuwenden. Nur gilt von der ganzen Stelle Dasselbe, was von dem sechsten Satze bereits bemerkt worden ist.

Hält man nun diese verschiedenen Sätze zusammen, so ergibt sich, daß keineswegs alle zum Wesen des Staats gehörigen Gewal-

ten aufgezählt und begründet sind. Die so hochwichtige gesetzgebende fehlt gänzlich, die vollziehende wenigstens theilweise.

„Eine auf diese Art veränderte Gesellschaft heißt Staat. Das pactum unionis virium ist unzulänglich gewesen, so lange nicht unio voluntatum hinzugekommen ist. Letztere ist nicht anders möglich geworden, als auf die bezeichnete Art, durch den Unterwerfungsvertrag."

Nach diesen Vorbereitungen gelangt Schlözer endlich zum allgemeinen Staatsrechte selbst, welches jedoch etwas mager ausfallen mußte, da in dem vorausgeschickten Theile so Vieles aufgenommen worden war, was wohl dem Hauptheile selbst einzuverleiben gewesen wäre.

Der erste, vom Wesen und Zweck des Staats überschriebene Abschnitt des allgemeinen Staatsrechts ist in der Hauptsache folgenden Inhalts:

„In der Staatsgesellschaft bleibt, gleichwie in der bürgerlichen 1) Verein der Kräfte; er wird ungleich enger; 2) der einzige Zweck bleibt Salus publica, d. h. Glück Aller, nicht der Mehreren, und noch weniger Glück des Herrschers. 3) Alle Rechte des Menschen und Bürgers bleiben: eben um diese zu sichern, die höchstmögliche Freiheit ungestört zu genießen, untergibt man sich dem Herrscher. Falls den Herrscher nicht die Gottheit bestimmt, so kann man nicht anders als durch Vertrag, oder freie Einwilligung Herrscher werden. Dieses heißt der Grundvertrag. Das Eroberungsrecht kann Sclaven, aber keine Unterthanen machen."

Die Eroberung kann factisch, niemals aber rechtlich Sclaven machen.

„Der Herrscher ist aus der Mitte seiner Mitbürger genommen;"

Er kann, wie Erfahrung und Abstraction zeigen, eben sowohl aus der Mitte der Ausbürger gewählt werden.

„und bleibt auch nachher Bürger; ist selbst sowohl den alten Natur-, als den neuen positiven Gesetzen unterworfen, und hätte er solche auch auf Auftrag ganz allein gemacht."

„Origo majestatis a Deo ist eine gefährliche, scholastische Grille, und das erst spät aufgekommene von Gottes Gnaden eine Canzlei-Phrasis."

„Die natürliche Unabhängigkeit des Menschen, ehe er sich derselben freiwillig begeben hat, wird von Einigen Grundgewalt genannt. Unstreitig war solche ursprünglich beim Volke: aber es hat sie einmal übertragen, weil es als Volk unfähig ist, sie selbst auszuüben;"

Schlözer drückt sich hier sehr unklar und fast widersprechend aus. Unter Grundgewalt kann nur der Rest von Gewalt verstanden werden, welchen das Volk auf seine Beherrscher nicht übertragen hat, und eben deßhalb allerdings und zwar ausschließlich selbst ausüben kann. Es ist dieß diejenige Gewalt, welche sich kund thut, wenn unerhörter Druck, unerträgliche Willkühr, himmelschreiende Verhöhnung des Rechts gegen das Volk von Denjenigen ausgeübt wird, welche berufen sind, dessen Wohl zu befördern. Im ordentlichen Gange der Zeiten schläft diese Gewalt. Nur wenn jene außerordentlichen Umstände eintreten, nur wenn die unglückselige Alternative besteht, entweder durch das Verfahren der Gewaltigen im Staate zu Grunde gerichtet zu werden, oder sie zu bekämpfen, erwacht sie, und thut sich dann kund durch — Revolution.

„und darf sie nicht wieder nach Behagen zurücknehmen, wenn es auch könnte."

Nach Behagen darf allerdings keine einmal übertragene Gewalt zurückgenommen werden, wohl aber gestützt auf den Grund schweren Mißbrauchs anvertrauter Machtvollkommenheit.

Der zweite Abschnitt ist überschrieben von den Rechten und Pflichten des Herrschers, und spricht sich im Wesentlichen aus, wie folgt:

„Der Herrscher hat das Recht, unwiderstehlich, in letzter Instanz zu regieren. Dieses Recht läßt sich in folgende Theile auflösen: 1) als Depositär, als Organ des gemeinen Willens macht er Gesetze (potestas legislativa); 2) diese Gesetze hütet er, damit sie bei Kraft bleiben (potestas executiva). Entsteht Zwist über deren rechtlichen Verstand, so richtet er (potestas judiciaria). Werden solche vorsätzlich übertreten, so straft er (pot. punitiva), und in dem hierbei gewöhnlichen Falle des Widerstandes, z w i n g t er, als durch die force publique bewaffnet. 3) Ueber diejenigen Bürger, die unter ihm seine Geschäfte mit besorgen, führt er die Oberaufsicht (pot. inspectiva); als Stellvertreter des ganzen Volks handelt er in dessen Namen mit anderen

Völkern, macht Tractate, beschließt Krieg, macht Frieden (pot. repraesentativa). 4) Jedem Unterthanen weist er seinen Reihedienst an; oder wenn die Dienste mit Geld vergütet werden, so fordert er Abgaben ein (pot. cameralis)."

Bei allen den Gewalten, welche unser Verfasser hier aufzählt, muß es zuerst auffallen, daß sie mit denjenigen in keiner Verbindung stehen, welche er weiter oben als die durch das Bedürfniß der außerhalb des Staats in der s. g. bürgerlichen Gesellschaft lebenden Menschen gebotenen und eine Staatsgesellschaft begründenden Gewalten bezeichnet hat; sodann daß sie weder mit dem von Schlözer selbst angenommenen Zweck des Staats (salus publica), noch dem Berufe des Herrschers (unwiderstehlich in letzter Instanz zu regieren) in logischem Zusammenhange stehen; endlich daß sie unter sich durch kein gemeinsames Prinzip zusammengehalten werden. Das Geben und das Hüten des Gesetzes steht zwar in logischer Verbindung, indem das Gesetz den Hauptbegriff und die Verschiedenheit der in Betreff desselben stattfindenden Thätigkeit das Unterscheidungsprinzip bildet; dagegen stehen weder diese Gewalten mit der oberaufsehenden, repräsentativen und Cameralgewalt, noch diese unter sich in logischem Verhältniß. Derselbe Mangel logischer Ordnung zeigt sich auch wieder bei den als Theilen der „die Gesetze hütenden" Gewalt aufgeführten Gewalten, indem die Strafgewalt (insofern sie als Theil der „die Gesetze hütenden" Gewalt erscheint) in der richterlichen bereits enthalten ist, sodann aber eine zwingende, oder wohl richtiger vollstreckende Gewalt nicht bloß in Straf-, sondern häufig auch in Civilsachen nothwendig ist, während eine solche nur in Betreff jener Sachen genannt ist, u. s. w.

„Er (nämlich der Herrscher) behält alle die vorigen Pflichten des Menschen und Bürgers, insofern sie nicht durch den Zweck des Herrscher-Rechts erlassen sind, und bekommt noch neue schwere Obliegenheiten Er muß rechtmäßig berufen seyn, sonst heißt er usurpateur. Er muß regieren, d. h. zweckmäßige Befehle *) geben, weder tyran noch indolent seyn. Auch für das

*) Richtiger wäre wohl: „für die Verwirklichung des Staatszwecks thätig seyn, indem Befehle nur bei der vollstreckenden, nicht aber bei der gesetzgebenden und richterlichen, und nur theilweise bei der Hülfsgewalt vorkommen.

Gute, welches er thun könnte, und nicht thut, ist er verantwortlich. Er muß selbst regieren, folglich darf er sich ohne Noth von seinem Volke nicht entfernen. Ist er noch unter besonderen Bedingungen zur Herrscherwürde berufen, so muß er dieselben halten. Sind ihm diese Bedingungen nur von einer Faction, ohne Einwilligung und zum sichtbaren Schaden der Nation aufgezwungen worden, so soll er den Willen dieser letzteren vernehmen und erfüllen. Er soll seinem Volke die Gründe seiner Befehle bekannt machen und demselben Rechenschaft von seiner Regierung ablegen. Von den Steuern ist er jedenfalls Rechenschaft schuldig. Auch ohne Eid, auch ohne einen besonderen schriftlichen Grundvertrag bleiben die Pflichten, die ihm das allgemeine Staatsrecht auferlegt."

Auch hier finden sich wieder sehr treffende, schöne Bemerkungen, allein es fehlt nicht minder wiederum diejenige logische Ordnung, ohne welche niemals etwas Erschöpfendes gesagt, alles zur Sache nicht Gehörige vermieden werden kann. Die Pflichten des Regenten müssen in nothwendiger Beziehung zu seinen Rechten stehen, weil er nicht im Stande ist, jene ohne diese zu erfüllen, und weil diese ohne jene durchaus zwecklos seyn würden. Seine Rechte und Pflichten erscheinen wiederum nur als nothwendige Folgen des Staatszwecks, weil sie lediglich die Mittel sind, diesen zu verwirklichen, endlich müssen sie auch unter einander in einem geordneten Verhältnisse stehen — alles Dieses ist von Schlözer nicht beachtet worden.

Wir gelangen nunmehr zu dem dritten und letzten „von den Pflichten und Rechten der Unterthanen" handelnden Abschnitt.

„Das ganze Volk und jeder Einzelne ist dem Herrscher schuldig: 1) Gehorsam, selbst blinden, d. h. er muß immer voraussetzen, der Herrscher befehle wirklich und zweckmäßig, falls er auch die Gründe davon nicht einsieht, oder gar vom Gegentheile überzeugt zu seyn glaubt *). Jeder vorsätzliche Ungehorsam gegen irgend einen Befehl, der vom Herrscher und dessen Sub-

*) In diesem Falle darf er nicht gehorchen, insofern die Versagung des Gehorsams nicht als ein größeres Uebel erscheint, als das von dem Herrscher Gebotene.

alternen ergeht, ist Hochverrath. *) 2) Salarirung. Nur soll diese der Herrscher nicht selbst bestimmen. 3) Dankbarkeit, wenn er thätig und gut ist. Ist er dieses, so soll ihn sein Volk anbeten, ihn reichlich besolden, ihm Vergnügen und Glanz gönnen, und im Nothfall ihm Alles opfern. 4) Ehrfurcht. Der bei Weitem größere Theil des Volks ist keines Gehorsams aus Grundsätzen, sondern bloß aus Respect fähig, Verletzung desselben also hemmt die ganze Wirksamkeit des Herrschers, und muß hoch verpönt seyn. Doch gibt es ein Recht des Widerstands gegen Usurpatoren und Tyrannen, wiewohl nur im Falle hoher Evidenz. Das Volk darf widersprechen, zwingen, absetzen, strafen; **) Alles nach dem Begriff eines Vertrags überhaupt. Nur ist in keinem Falle der einzelne Unterthan hiezu befugt, und das Volk im Haufen ist unfähig dazu. ***) Wehe also dem Staate, (Volke und Herrscher zugleich), wo keine Volksrepräsentanten sind! †) Der Unterthan behält alle seine vorigen Menschen- und Gemeinderechte, vorzüglich volle Freiheit in seinen Handlungen, die kleine Minderung abgerechnet, welche die neuen Staatsrechte darin machen. Er dient nicht, der Herrscher dient ihm. Der bloße Unterthan ist weit freier, als der Staatsbeamte, doch auch dieser dient dem Herrscher nicht, sondern der Gemeinde. Beide also machen auf gegenseitige Achtung vom Herrscher, und noch mehr von dessen Subalternen Anspruch. Noch weniger ist er dem Herrscher Aufopferung seines Lebens schuldig. ††) Laut

---

*) Nur in Folge positiver Bestimmung ist das Verbrechen des Hochverraths entstanden. Allein von allen positiven Gesetzgebungen, welche mir bekannt sind, bezeichnet keine mit dem Worte Hochverrath den von Schlözer angegebenen Sinn.

**) Keineswegs! Denn nur ein unparteiischer Richter darf Strafe verhängen. Ein solcher ist aber das Volk in dem bezeichneten Falle nicht; vielmehr ist es in demselben Partei.

***) Zum Strafen allerdings, nicht aber zum Uebrigen.

†) Und insbesondere demjenigen, welcher noch nicht reif zu einer solchen Verfassung ist. Denn nicht alle sind es.

††) Zu Privatzwecken allerdings nicht! Wohl aber, den Umständen nach, zu Staatszwecken. Siehe oben.

zu denken überhaupt, und besonders über das Wohl der Gemeinde zu sprechen, ist der Unterthan nicht blos befugt, sondern sogar verpflichtet. Der Herrscher darf aufsagen, falls er sich dieses Rechts nicht ausdrücklich begeben hat. Durch ungefragtes Auswandern bricht der vollbürtige Unterthan einseitig einen Vertrag. Aber Staatshaft, wie Leibeshaft greift ein höheres Menschenrecht, Freiheit und Streben nach Glück unleidlich an."

Auch hier gilt im Wesentlichen das zu den vorhergehenden Stellen Bemerkte. Es fehlt logische Ordnung ungeachtet vieler trefflicher einzelner Bemerkungen. Die Rechte und Pflichten der Unterthanen müssen in nothwendigem Verhältniß stehen zu den Rechten und Pflichten des Herrschers und daher zu dem Zwecke des Staats. Von alle dem ist hier nichts ersichtlich.

Allein ungeachtet dieser Mängel ist unserem Verfasser ein hohes Verdienst gewiß nicht abzusprechen.

Kant*) metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre; zweiter Theil des öffentlichen Rechts; erster Abschnitt: das Staatsrecht.

„Ein Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen."

Nur ein gemeinsamer Zweck kann eine Mehrheit von Menschen vereinigen, nur ein solcher eine begründete Vereinigung dauernd erhalten. Wo kein Zweck ist, kann kein geordnetes Streben seyn, wo kein gemeinsamer Zweck verfolgt wird, muß auch ein gemeinsames Streben fehlen. Jene Definition setzt voraus, daß im Augenblick, da ein Staat sich bildet, schon alle diejenigen Gesetze vorhanden seyen, unter welchen dessen Mitglieder inskünftige stehen sollen, und schließt die Möglichkeit aus, neue Gesetze zu begründen. Die Vereinigung stünde also schon im Augenblick ihres Werdens in der ganzen Vollkommenheit, deren sie fähig ist, da, wäre demzufolge nicht im Stande irgend Etwas zu leisten, und gliche daher einem todtgeborenen Kinde.

---

*) Geb. den 22. April 1724, gest. den 12. Februar 1804.

Sodann gibt es aber positive und nicht positive Rechtsgesetze. Diese letzteren sind jedoch, als Vernunftgesetze, außerhalb des Staats eben sowohl als im Staate von Bedeutung. Nur die ersteren bilden ein characteristisches Merkmal des Staats.

„Sofern diese als Gesetze a priori nothwendig, d. h. aus Begriffen des äußeren Rechts überhaupt von selbst folgend (nicht statutarisch) sind, ist seine Form die Form eines Staats überhaupt, d. h. der Staat in der Idee, wie er nach reinen Rechtsprinzipien seyn soll, welche jeder wirklichen Vereinigung zu einem gemeinen Wesen (also im Innern) zur Richtschnur dient."

Wie bereits zu wiederholten Malen bemerkt und ausgeführt worden ist, stehen die Menschen immer, sowohl innerhalb als außerhalb des Staats, rücksichtlich aller ihrer Verhältnisse, also auch rücksichtlich ihrer äußeren, unter dem Gesetz der Vernunft, oder den sogenannten a priori nothwendigen Gesetzen. Dieser Umstand kann also für den Staat nicht characteristisch seyn. Im Gegentheile unterscheidet sich der Zustand im Staate von demjenigen außerhalb desselben lediglich nur darin, daß zu der blos speculativen, oder aprioristischen Gesetzlichkeit die positive hinzutritt. Die Behauptung von Kant führt also dahin, daß gerade die Abwesenheit der characteristischen Eigenschaft des Staats und das Vorhandenseyn einer allen Menschen unter allen Verhältnissen gemeinschaftlichen Nothwendigkeit eine Vereinigung zum Staate überhaupt, zum Staate in der Idee mache.

Da der Staat in wesentlicher Beziehung zu den Menschen steht, durch deren Vereinigung er gebildet wird, so müssen auch dessen sämmtliche Einrichtungen (nicht blos die einzelnen Gesetze, nicht blos die ganze Gesetzgebung) in einer solchen wesentlichen Beziehung zu ihnen stehen. Sie müssen also nach der Verschiedenheit dieser Menschen und ihrer Verhältnisse selbst verschieden seyn, um ihrem Zwecke möglichst genau zu entsprechen. Die allgemeinen Rechtsprinzipien, d. h. die Grundsätze, welche aus dem Wesen des Staats unmittelbar hervorgehen, zeigen also, daß alle Einrichtungen desselben nicht nach reinen, d. h. von den besonderen, concreten Verhältnissen des einzelnen Staats unabhängigen Rechtsprinzipien geschaffen werden dürfen. Der einzige Grundsatz, welcher jeder Staatsverbindung ununterbrochen zur Richtschnur dienen muß, ist derjenige, durch dessen Feststellung der Character der Verbindung

selbst, ausdrücklich oder stillschweigend, festgestellt worden ist. Nur dieser kann unter allen Verhältnissen und zu allen Zeiten unveränderlich derselbe bleiben, weil wo er nicht ist, auch kein Staat ist. Dieser Grundsatz sagt, daß die harmonische Entwickelung sämmtlicher im Staate begriffenen Kräfte vor allen Dingen zu suchen sey. Allein die Art und Weise, wie derselbe ins Leben überzuführen ist, muß sich nach den bestehenden Verhältnissen richten, mit diesen sich ändern.

Der Staat in der Idee, d. h. der nicht in der Wirklichkeit bestehende, sondern nur auf dem Wege der Abstraction zu ermittelnde, mit größtmöglicher Vollkommenheit ausgestattete ist demnach derjenige, dessen Einrichtungen eines Theils allerdings den aus dem Wesen des Staats hervorgehenden Grundsätzen, andern Theils aber der individuellen Beschaffenheit seiner Glieder am Meisten entsprechen. Auch ein solcher kann daher gar nicht gebildet werden, ohne daß zuvor die individuelle Beschaffenheit der Menschen und ihrer sämmtlichen Verhältnisse, für welche er eingerichtet werden soll, bekannt ist, und kann nur entstehen in Folge der Annahme eines positiven Actes, durch welchen die Vereinigung begründet, ihr Grundgesetz aufgestellt wird.

„Ein jeder Staat enthält drei Gewalten in sich, d. h. den allgemein vereinigten Willen in dreifacher Person: die Herrschergewalt (Souverainetät), in der des Gesetzgebers, die vollziehende Gewalt in der des Regierers (zufolge dem Gesetz) und die rechtsprechende Gewalt (als Zuerkennung des Seinen eines Jeden nach dem Gesetz) in der Person des Richters (pot. legislatoria, rectoria et judiciaria), gleich den drei Sätzen in einem praktischen Vernunftschluß: dem Obersatz, der das Gesetz jenes Willens, den Untersatz, der das Gebot des Verfahrens nach dem Gesetz, d. h. das Prinzip der Subsumtion unter denselben, und den Schlußsatz, der den Rechtsspruch (die Sentenz) enthält was im vorkommenden Falle Rechtens ist."

Das Gebot des Verfahrens nach dem Gesetze liegt insofern schon in dem Gesetze selbst, als jeder Einzelne durch dasselbe eine Norm erhält, nach welcher er seine Verhältnisse zu beurtheilen angewiesen wird; insofern dagegen als es sich darum handelt, die Bestimmung des Gesetzes auf concrete Fälle anzuwenden, liegt das Gebot des Verfahrens nach demselben, in dem Berufe des Richters.

In keinem Falle kann daher aus diesem Gebote ein besonderer Satz gebildet werden, welcher die Wirksamkeit einer Staatsgewalt bezeichnen soll. Endlich genügt es aber nicht, einen Richterspruch zu erlassen; denn wenn derselbe nicht mit Gewalt vollzogen werden kann, so wird man ihm keine Folge leisten.

Aus der zweiten Hälfte der Stelle, welche wir beleuchten, ergibt sich zwar, daß Kant mit den Worten „gesetzgebende Gewalt," ungeachtet deren Gleichstellung mit dem offenbar viel weiter umfassenden „Herrschergewalt" und „Souverainetät" einen richtigen Begriff verbindet, ebenso mit den Worten „richterliche Gewalt." Allein nicht minder deutlich zeigt es sich, daß er mit der vollziehenden Gewalt unrichtige Ansichten verbindet, und daß schon demzufolge seine drei Staatsgewalten keineswegs ausreichen, um den Zweck des Staats zu verwirklichen.

„Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings Niemand Unrecht thun können. Nun ist es, wenn Jemand Etwas gegen einen Andern verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch Unrecht thue, nie aber in Dem, was er über sich selbst beschließt."

Kant verfällt hier ganz in denselben Irrthum, welcher oben (S. 154 ff.) an Rousseau (Liv. II. Chap. 3.) gerügt worden ist; und die für ihn beigebrachten Gründe sind nicht minder irrig: denn nicht alles Recht überhaupt, sondern nur das positive soll und kann von der gesetzgebenden Gewalt im Staate ausgehen. Daß aber dieses häufig dem Vernunftrechte; namentlich auch in Demokratien widersprochen habe, ist Thatsache, woraus sich von selbst ergibt, daß sie demselben widersprechen könne. Die Möglichkeit des Irrthums kann übrigens, wie bereits oben (S. 154. f.) bemerkt worden ist, bei keiner menschlichen Anstalt ausgeschlossen werden, weil sie, ihrer Natur nach immer unvollkommen seyn muß. Dieselbe wird auch keineswegs durch die Art und Weise, wie Kant die Sache zu stellen sucht, ausgeschlossen, indem er gleich Rousseau übersieht, daß der einzelne Mensch sowohl, als auch ein ganzes Volk über sich selbst in Irrthum, gegen sich selbst in Leidenschaft gerathen, und daher sich selbst auch allerdings Unrecht thun könne; ferner indem er den Einzelnen im Volke von dem Ganzen desselben nicht unterscheidet. Es beschließt der Einzelne im Volke nicht über sich selbst, wenn

gegen seinen Willen seine Mitbürger, d. h. die Mehrheit derselben über ihn beschließt, es geschieht ihm allerdings Unrecht, wenn diese Mehrheit gegen die Gesetze der Vernunft zu seinem Nachtheil Beschlüsse faßt. Will aber Kant durch jene Worte sagen, daß die Mehrheit der Gesammtheit keine Gesetze geben könne, so zerstört er damit den Begriff einer gesetzgebenden Gewalt, weil dieser die Möglichkeit des Zwangs nothwendig in sich schließt. Wo der Satz gilt, daß nur Einstimmigkeit dem Gesetze Kraft verleihe, da besteht keine gesetzgebende Gewalt, da ist kein Staat, weil die characteristischen Eigenschaften des letzteren, wie der ersteren fehlen.

Das Räsonnement von Kant würde übrigens mit gleicher Nothwendigkeit die richterliche und vollziehende Gewalt als die gesetzgebende in die Hände des Volkes legen; denn es ist offenbar, daß durch jene Gewalt sowohl, als durch diese Unrecht geübt werden könne.

> „Die zur Gesetzgebung vereinigten Glieder einer solchen Gesellschaft (societas civilis) d. h. eines Staats, heißen Staatsbürger (cives);"

Die zur Gesetzgebung vereinigten Glieder eines Staats bilden dessen gesetzgebende Versammlung. Daß aber diese nicht nothwendig alle Mitglieder derselben (Bürger im weiteren Sinne des Wortes), und selbst nicht einmal alle mit bevorzugten politischen Rechten versehenen (Bürger im engeren Sinne des Worts, oder Activbürger) in sich fassen müsse, zeigt die Geschichte wie die Abstraction, indem in gar vielen Staaten es anders war, und noch immer anders ist, und weil aus dem Wesen des Staats keineswegs die Behauptung abgeleitet werden kann, die gesetzgebende Gewalt müsse in den Händen des ganzen Volkes ruhen, oder es könnte kein anderes politisches Vorrecht gewährt werden, als dasjenige der Mitwirkung bei der Gesetzgebung derselben.

> „und die rechtlichen, von ihrem Wesen (als solchen) unabtrennlichen Attribute desselben, sind gesetzliche Freiheit, keinem anderen Gesetz zu gehorchen, als zu welchem er seine Beistimmung gegeben hat;"

Positiv-gesetzliche Freiheit ist allerdings ein Attribut jedes Staatsbürgers. Allein dieselbe hat, wie sich aus der vorstehenden Bemerkung ergibt, keineswegs den von unserem Verfasser angegebenen Character, vielmehr liegt dieser nur darin, daß die gesammte

Staatsgewalt auch zu seinem Vortheile bestehe; und es entspricht ihr der positiv-gesetzliche Zwang, d. h. diejenige Beschränkung in seinem äußeren Verhältniß, welche durch den Staatszweck bedingt ist.

„bürgerliche Gleichheit, keinen Oberen im Volke, in Ansehung seiner zu erkennen, als nur einen solchen, den er eben so rechtlich zu verbinden das moralische Vermögen hat, als dieser ihn verbinden kann: drittens, das Attribut der bürgerlichen Selbstständigkeit, seine Existenz und Erhaltung nicht der Willkür eines Anderen im Volke, sondern seinen eigenen Rechten und Kräften, als Glied des gemeinen Wesens verdanken zu können, folglich die bürgerliche Persönlichkeit in Rechtsangelegenheiten durch keinen Anderen vorgestellt sehen zu dürfen."

Die bürgerliche Gleichheit bezieht sich keineswegs blos auf die Oberen im Volke, sondern auf alle Glieder desselben, und besteht nicht blos in der Eigenschaft eines Menschen alle diese verbindlich machen zu können, sondern überhaupt darin, daß in jeder bürgerlichen Beziehung bei gleichen factischen Verhältnissen (z. B. Gleichheit des Vermögens, der Fähigkeit zum Staatsdienste u. s. w.) gleiche rechtliche statt finden sollen. Verschiedene factische Verhältnisse müssen indeß immer auch eine entsprechende Verschiedenheit der rechtlichen begründen. Der Grund dieser bürgerlichen Gleichheit und der bürgerlichen Selbstständigkeit ist, daß jeder Mensch bei seinem Eintritt in den Staat nur so viel von seinen Rechten aufopfert, als der Zweck des Staats erfordert, ihm also keine Ansprüche auf Gleichheit (im angegebenen Sinne des Worts) und Selbstständigkeit bleiben, diese aber durch denselben bürgerliche Sanction erhalten.

„Alle jene drei Gewalten im Staate sind Würden, und als wesentlich aus der Idee eines Staats überhaupt zur Gründung desselben (Constitution) nothwendig hervorgehend, Staatswürden."

Die Staatsgewalt ist keine Würde, obgleich mit ihr eine solche verbunden seyn kann, sie ist ein Inbegriff wirklicher Rechte, die letzte ein Inbegriff eingebildeter; erstere gibt Macht und Einfluß, letztere, als solche, nur äußere Ehre.

„Sie enthalten das Verhältniß eines allgemeinen Oberhaupts (das nach Freiheitsgesetzen kein Anderer als das vereinigte Volk

seyn kann) zu der vereinzelten Menge eben desselben als Unterthans, d. h. des Gebietenden (imperans) gegen den Gehorsamenden (subditus)."

„Der Act, wodurch sich das Volk selbst zu einem Staat constituirt, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der die Rechtmäßigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der ursprüngliche Contract, nach welchem alle im Volk ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d. h. des Volks als Staat betrachtet, sofort wieder aufzunehmen;"

Ein Volk kann sich nicht zu einem Staate constituiren, weil Volk und Staat correlative Begriffe sind, welche sich gegenseitig voraussetzen; und diejenige Freiheit, welche bei dem Eintritt in den Staat aufgegeben wird, erhält man nachher nicht wieder zurück, denn nur diejenige Freiheit, derzufolge der Mensch durch positive Gesetze nicht gebunden war, wird bei dem Eintritt in den Staat aufgegeben, und die Rückgabe dieser würde einer Wiederauflösung desselben gleich stehen.

„und man kann nicht sagen, der Staat, der Mensch im Staate habe einen Theil seiner angeborenen äußeren Freiheit einem Zwecke geopfert;"

Allerdings kann man dieses sagen, denn die Verpflichtung, sich den positiven Gesetzen des Staats, allen von demselben geforderten Abgaben und Diensten zu unterwerfen, faßt wohl eine Beschränkung der Freiheit, und oft eine sehr drückende in sich.

„sondern er hat die wilde, gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen,"

Nicht die Wildheit, nicht die Gesetzlosigkeit überhaupt sind die characteristischen Eigenschaften des Zustandes außerhalb des Staats, wie Zahmheit und Gesetzlichkeit überhaupt nicht diejenigen des Staats sind. Auch im Staate geht es oft wild genug her, und auch außer demselben steht der Mensch unter Gesetzen, aber nicht unter positiven.

„um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d. h. in einem rechtlichen Zustande unvermindert wieder zu finden;"

Freiheit und Abhängigkeit stehen sich contradictorisch entgegen. Wo Freiheit ist, da ist keine Abhängigkeit, und wo diese statt findet, fehlt jene. Die Freiheit setzt die Abwesenheit, die Abhängigkeit das

Vorhandenseyn von Hindernissen in der Bewegung voraus. Wird jene mit dieser vertauscht, so muß sie nicht nur vermindert, sondern gänzlich aufgehoben werden.

Bei dem Eintritt in den Staat wird aber die positiv-rechtliche gegen die durch positive Gesetze nicht gezügelte Freiheit eingetauscht; keineswegs aber

„weil diese Abhängigkeit aus seinem eigenen gesetzgebenden Willen entspringt."

denn man kann ja in Folge eignen Willens auch Sclavenketten übernehmen.

„Die drei Gewalten im Staate sind also 1) einander als so viele moralische Personen beigeordnet, d. h. die eine ist das Ergänzungsstück der anderen zur Vollständigkeit der Staatsverfassung;"

Allerdings! Allein wie stimmt dieses mit der Bezeichnung der gesetzgebenden Gewalt als Herrschergewalt, Souverainetät überein?

„aber 2) auch einander untergeordnet, so daß eine nicht zugleich die Funktionen der anderen, der sie zur Hand geht, usurpiren kann, sondern ihr eigenes Prinzip hat,"

Es ist eben so unmöglich, in derselben Beziehung beigeordnet und untergeordnet zu seyn, als in derselben Rücksicht auf gleicher und verschiedener Stufe zu stehen. Daß eine Gewalt die Functionen der andern (rechtlicherweise) nicht usurpiren könne, ergibt sich aus dem Begriffe der Usurpation, als einer rechtswidrigen Anmaßung. Insofern aber eine Gewalt die Functionen der anderen nicht usurpiren darf, sondern ihr eigenes Prinzip hat, ist sie dieser daher keineswegs untergeordnet. Nichts desto weniger bezeichnen die folgenden Worte:

„d. h. zwar in der Qualität einer besonderen Person, aber doch unter der Bedingung des Willens einer oberen gebietet;"

ein Subordinationsverhältniß, indem sich das Wort „oben" nur mit dem Worte „unten" zusammenpaßt.

„3) durch Vereinigung Beider jedem Unterthanen sein Recht ertheilend sind."

Durch Vereinigung zweier sich widersprechender Begriffe entsteht nichts Anderes als eine contradictio in adjecto.

„Von diesen Gewalten, in ihrer Würde betrachtet, wird es heißen: der Wille des Gesetzgebers in Ansehung dessen, was das äußere Mein und Dein betrifft, ist untadelig, das Ausführungsvermögen des Oberbefehlshabers unwiderstehlich und der Richterspruch des obersten Richters unabänderlich."

Mit Grund kann das nicht so heißen, wie Erfahrung und Abstraction lehren, so wenig als ein kleiner König in der That großmächtigst u. s. w. ist.

„Der Regent des Staats ist diejenige moralische oder physische Person, welcher die ausübende Gewalt (pot. executoria) zukommt: der Agent des Staats, der die Magisträte einsetzt, dem Volk die Regeln gibt, nach denen ein Jeder in demselben dem Gesetz gemäß (durch Subsumtion eines Falles unter demselben) Etwas erwerben, oder das Seine erhalten kann. Als moralische Person betrachtet, heißt er das Directorium, die Regierung."

Auf welche Weise unser Verfasser jetzt auf einmal auf Regenten und Regierung kommt, ist nicht einzusehen; eben so wenig als in welchem Verhältniß diese Begriffe mit denjenigen der weiter oben aufgezählten Staatsgewalten stehen. Uebrigens verbindet auch hier Kant mit jenen Worten ganz andere Begriffe als die gewöhnliche Redeweise.

„Seine Befehle an das Volk und die Magistrate und ihre Oberen (Minister), welchen die Staatsverwaltung obliegt, sind Verordnungen, Decrete (nicht Gesetze); denn sie gehen auf Entscheidung in einem besonderen Fall und werden als abänderlich gegeben."

Auch hier bedient sich Kant einer sonst nicht üblichen Terminologie, welche als solche einer näheren Beleuchtung wohl nicht bedarf. Es genüge daher zu bemerken, daß auch hier, wie sonst bisweilen unser Verfasser an J. J. Rousseau erinnert. Beide Männer kannten den Gegenstand nicht in der Wirklichkeit, von dem sie sprechen. Sie waren keine Staatsmänner, wenn auch noch so geistreiche, speculative Philosophen.

„Eine Regierung, die zugleich gesetzgebend wäre, würde despotisch zu nennen seyn."

Keineswegs unbedingt, sondern nur insofern sie von ihrer Macht einen gewaltthätigen, schlechten Gebrauch machen würde. Wer

hat wohl jemals die Regierung eines Titus, Trajan, Marc Aurel, eines Karl Friedrich von Baden despotisch genannt? Dennoch hatten alle diese Regenten die gesetzgebende Gewalt gleich der ausübenden inne.

„Der Beherrscher des Volks (der Gesetzgeber) kann also nicht zugleich der Regent seyn, denn dieser steht unter dem Gesetz und wird durch dasselbe, folglich von einem Anderen, dem Souverain, verpflichtet."

Nach dem bereits Ausgeführten wird hier folgende Bemerkung genügen: Derjenige, welcher unter einem Gesetz steht, ist darum nicht nothwendig auch einem Menschen unterworfen. Auch außerhalb des Staats steht jeder Mensch unter Gesetzen, ohne deßhalb gerade auch Menschen unterworfen zu seyn. Uebrigens ist es auch im Staate nicht erforderlich, daß derjenige Mensch, welcher über einen anderen richterliche oder gesetzgebende Gewalt hat, eine unabhängige, souveräne Gewalt über ihn ausübe. Zu derselben Stunde, da ein Mensch hier als Gesetzgeber oder Richter auftritt, kann er dort (vor einem anderen Richter) verklagt und verurtheilt werden, natürlich da zwischen den verschiedenen Staatsgewalten ein Coordinations-, kein Subordinationsverhältniß besteht, und da ein Unterschied zwischen der moralischen Person der Staatsgewalt, und der physischen, welche sie ausübt, besteht.

„Jener kann diesem auch seine Gewalt nehmen, ihn absetzen, oder seine Verwaltung reformiren, aber ihn nicht strafen, denn das wäre wieder ein Act der ausübenden Gewalt, der zu oberst das Vermögen dem Gesetz gemäß zu zwingen zusteht, die aber doch selbst dem Zwange unterworfen wäre, welches sich widerspricht."

Der Gesetzgeber kann als solcher offenbar nur Gesetze d. h. allgemeine Beurtheilungsnormen geben; er kann also einem Einzelnen seine Gewalt nicht nehmen, ihn nicht absetzen, weil dieses nur vermöge eines Richterspruchs oder einer Vollstreckungsmaßregel geschehen kann. Die Verwaltung eines Einzelnen kann er nur insofern reformiren, als dieß durch Erlassung von Gesetzen möglich ist. Die oberste Gewalt kann allerdings keiner höheren unterworfen seyn, wohl aber kann der Inhaber einer solchen eben derjenigen Gewalt welche er inne hat, unterworfen seyn, indem dieselbe, insofern er sie nicht ausschließlich ausübt, von seinen Collegen, auf-

ſerdem aber, nach Abgabe ſeines Amtes, von ſeinem Nachfolger an ihm geübt werden kann. Sodann iſt noch zu bemerken, daß das Ausſprechen des Strafurtheils nicht Sache der vollziehenden, ſondern der richterlichen Gewalt iſt, während man unter „ſtrafen“ wenigſtens in der Regel, jenes und nicht das Vollziehen des Strafurtheils verſteht.

„Endlich kann weder der Staatsherrſcher noch der Regierer richten, ſondern nur Richter als Magiſtrâte einſetzen.“

Inſofern man, wie Kant, unter Staatsherrſcher nur den Geſetzgeber, unter Regierer nur den Vollzieher des Geſetzes verſteht, kann weder der eine, noch der andere richten, weil man mit dieſem Worte einen anderen Begriff verbindet, als das Geben oder Vollziehen des Geſetzes. Allein ganz eben ſo wenig können ſie Richter einſetzen, weil dieſes weder ein Act der Geſetzgebung, noch der Geſetzesvollziehung, ſondern nur ein ſolcher iſt, wodurch das Anwenden der Geſetze möglich gemacht oder befördert werden ſoll.

„Das Volk richtet ſich ſelbſt durch diejenigen ſeiner Mitbürger, welche durch freie Wahl, als Repräſentanten desſelben, und zwar für jeden Act beſonders dazu ernannt werden.“

Dieſem Satze widerſpricht die Geſchichte und die tägliche Erfahrung. Er kann daher möglicherweiſe nur inſofern richtig ſeyn, als man ſtatt „es ſey die Sache ſo,“ ſich denkt, ſie ſolle ſo ſeyn. Dieſes war auch wohl unſeres Verfaſſers Meinung. Es handelt ſich daher nur darum zu unterſuchen, welche Gründe er für dieſelbe beibringt. Sie ſind in den beiden folgenden Sätzen enthalten:

„Denn der Rechtsſpruch iſt ein einzelner Act der öffentlichen Gerechtigkeit durch einen Staatsverwalter (Richter oder Gerichtshof) auf den Unterthan, d. h. einen, der zum Volk gehört, mithin mit keiner Gewalt bekleidet iſt, ihm das Seine zuzuerkennen (zu ertheilen.)“

Dieſe Begriffsbeſtimmung iſt zu ſchwankend, indem eines Theils ein Rechtsſpruch ſich ebenſowohl auf eine mit einer Gewalt bekleidete, als von ſolcher freie Perſon beziehen kann (ſelbſt in Monarchien nicht ganz autokratiſcher Art auf den Monarchen), ferner ebenſowohl auf einen Ausländer als einen Inländer (in allen nicht ganz barbariſchen Staaten), andern Theils der Richter

nicht blos zuzuerkennen, sondern auch abzuerkennen hat. Zu ertheilen hat er indeß Niemanden das Seine, dieses ist Sache des Vollstreckers. Der Richter spricht es nur zu oder ab.

„Da nun ein Jeder im Volk diesem Verhältniß nach (zur Obrigkeit) blos passiv ist, so würde eine jede jener beiden Gewalten in Dem, was sie über den Unterthanen, im streitigen Falle des Seinen eines Jeden beschlossen, ihm Unrecht thun können; weil es nicht das Volk selbst thäte, und, ob schuldig oder nicht schuldig, über seine Mitbürger ausspräche; auf welche Ausmittelung der That in der Klagsache nun der Gerichtshof das Gesetz anzuwenden, und, vermittelst der ausübenden Gewalt, einem Jeden das Seine zu Theil werden zu lassen, die richterliche Gewalt hat. Also kann nur das Volk, durch seine von ihm selbst abgeordneten Stellvertreter (die Jury) über Jeden in demselben, obwohl nur mittelbar richten."

Die Möglichkeit des Unrechtthuns kann bei Menschen niemals ausgeschlossen werden, das Streben nach diesem unerreichbaren Ziele kann im Staate nur Unheil herbeirufen, wie das Streben die Möglichkeit des Irrthums auszuschließen in der Kirche so großes Unheil hervorgerufen hat. Allein ob die Wahrscheinlichkeit des Unrechts auf die von Kant bezeichnete Weise mehr, als auf jede andere entfernt wird, dieses ist eine Frage, welche nur mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Volks beantwortet werden kann.

„Es wäre auch unter der Würde des Staatsoberhaupts, den Richter zu spielen, d. h. sich in die Möglichkeit zu versetzen, Unrecht zu thun, und so in den Fall der Appellation (a rege male informato ad regem melius informandum) zu gerathen."

Wenn dieses unter seiner Würde wäre, so dürfte das Staatsoberhaupt gar nichts thun. Denn bei jeder menschlichen Handlung besteht die Möglichkeit des Irrthums und folglich der Appellation der bezeichneten Art. Nichts desto weniger sprechen allerdings sehr dringende Gründe in allen einigermaßen gebildeten Staaten dafür, die verschiedenen Staatsgewalten in die Hände verschiedener Personen zu legen. Allein schon der Umstand, daß der Grad der Bildung eines Volks von Einfluß ist, zeigt, daß das Wesen des Staats hier nicht allein die Entscheidungs-Normen abgeben könne.

„Also sind es verschiedene Gewalten (pot. legislat., executor., judic.) wodurch der Staat seine Autonomie hat, d. h. sich selbst nach Freiheitsgesetzen bildet und erhält. — In ihrer Vereinigung besteht das Heil des Staats (salus publica suprema lex est) worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen muß; denn die kann vielleicht im Naturzustande, oder auch unter einer despotischen Regierung viel behaglicher und erwünschter ausfallen: sondern den Zustand der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien versteht."

Kant beweist durch diese Stelle recht deutlich, daß er einer von jenen Philosophen sey, welchen die Idee mehr ist, als die Wirklichkeit, die Consequenz mehr als die Menschlichkeit. Die Erklärung, welche er vom Heile des Staats gibt, ist in der Art characteristisch. Wenn das Heil des Staats so beschaffen ist, daß sich die Staatsbürger dabei den Zustand außerhalb des Staats wünschen können, was sollen sich die armen Staatsbürger denn wünschen, wenn es dem Staat nicht heilvoll, sondern unheilvoll ergeht? Wenn man die Sache practisch ansieht, so ist es klar, daß wo ein Staat gedeiht, alle Glieder desselben mehr oder weniger an diesem gedeihlichen Zustande Antheil nehmen und sich, da der Zustand im Staate durchaus naturgemäß ist, in diesem Falle unmöglich wünschen können, denselben mit einem Zustand außerhalb des Staats zu vertauschen. Ueberdieß verkennt Kant durchaus, daß außer der Verfassung eines Staats auch dessen Verwaltung von Wichtigkeit ist. Stimmt jene auch noch so sehr mit Rechtsprincipien überein, so kann doch diese mangelhaft seyn, wenigstens für einige Zeit, indem die beste Verfassung der Welt es nicht verhüten kann, daß auch einmal untüchtige Menschen an die Spitze des Staats gelangen. Am Wenigsten kann sie aber das Schicksal beherrschen, welches doch so mächtig auf das Wohl und Wehe der Staaten, wie der Einzelnen einwirkt. Verfassung, Verwaltung und Schicksal müssen daher zusammenwirken, um einem Staate das größtmögliche Glück zu verschaffen, dessen er fähig ist.

Die Uebereinstimmung einer Verfassung mit Rechtsprincipien bildet daher eines derjenigen Elemente, aus deren Vereinigung das Glück des Staats hervorgeht.

„als nach welchem zu streben, uns die Vernunft durch einen categorischen Imperativ verbindlich macht."

Die Vernunft kennt keinen categorischen Imperativ, sondern sie gibt Rechenschaft von jeder Behauptung, welche sie aufstellt. Eine solche zu ertheilen ist namentlich im vorliegenden Falle nicht schwer. Da der Staat einen bestimmten Zweck (salus publica) hat, und die Staatsgewalt zunächst, und die einzelnen Bürger folgeweise den Beruf haben, denselben zu verwirklichen, so muß auch jenes Streben zunächst, dieses Streben mittelbar auf jenes Ziel sich richten.

„Der Ursprung der obersten Gewalt ist für das Volk, das unter derselben steht, in practischer Absicht unerforschlich, d. h. der Unterthan soll nicht über deren Ursprung, werkthätig vernünfteln."

Kant vermengt hier zwei verschiedene Begriffe: das Nachforschen, das Räsonniren über einen Gegenstand und das Handeln in Gemäßheit der erlangten Aufklärung. Bei den Worten „in practischer Absicht unerforschlich" und „werkthätig vernünfteln" sind „unerforschlich und vernünfteln" die Haupt-, „in practischer Absicht und werkthätig" die Nebenbegriffe. Diese stehen aber mit jenen in Widerspruch, denn sie umfassen blos eine innere, jene blos eine äußere Thätigkeit. Es liegt also eine contradictio in adjecto vor. Würde von den sich demzufolge widerstreitenden Begriffen dem wichtigeren ausschließliche Bedeutung eingeräumt, so würde es dem Volke nicht zustehen sollen, über den Ursprung der ihm vorgesetzten obersten Gewalt nachzuforschen, im entgegengesetzten Falle würde das Volk nicht berechtigt seyn sollen, in Gemäßheit der Resultate seines Nachforschens zu handeln. Würden endlich die von Kant in Subordinationsverhältniß gesetzten Begriffe in ein Coordinationsverhältniß gesetzt, so würde sowohl das Nachforschen als das Handeln der bezeichneten Art unzulässig seyn sollen. Allein jeder Mensch hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, über alle ihm wichtigen Verhältnisse nachzudenken, und in Gemäßheit der von ihm erlangten Aufklärung zu handeln. Eben dieses gilt insbesondere rücksichtlich seiner Verhältnisse zum Staate und den jeweiligen Machthabern in demselben. Hätte er dieses Recht nicht, so könnte nie ein Usurpator verjagt, oder doch in seine Schranken zurückgewiesen werden.

„Denn, da das Volk, um rechtskräftig über die oberste Gewalt zu urtheilen, schon als unter einem allgemeinen gesetzgebenden Willen vereinigt angesehen werden muß, so kann und darf es nicht anders urtheilen, als das gegenwärtige Staatsoberhaupt es will.“

Die gesetzgebende Gewalt im Staate hat keinen anderen Beruf, als die Gesetze zu geben, und zwar solche, welche sich auf die äußeren Verhältnisse der Bürger beziehen. Sie kann also über die innere Welt derselben, über ihre Ansichten von Recht und Unrecht nicht verfügen. Sodann sind die Gesetze ihrer Natur nach Normen, welche nicht für die Zeit wirken können, da sie noch nicht bestanden, nach welchen also nicht Verhältnisse beurtheilt werden können, welche älter als sie sind, also namentlich auch nicht die Frage, ob der frühere Ursprung der obersten Staatsgewalt rechtmäßig sey. Diese Frage kann vielmehr nur in Gemäßheit der aus dem Wesen des Staats folgenden und der dem Ursprung einer bestimmten Staatsgewalt vorhergehenden positiven Gesetze entschieden werden. Denn von der Frage über den Ursprung einer obersten Gewalt ist die Frage abhängig, ob die von derselben ausgehenden Acte (z. B. Gesetze) gültig sind. Erst nachdem jene Frage beantwortet ist, kann diese es werden.

„Ob ursprünglich ein wirklicher Vertrag der Unterwerfung unter denselben als Factum, oder ob die Gewalt vorhergegangen und das Gesetz nur hintennach gekommen ist, oder auch in dieser Ordnung sich hat folgen sollen: das sind für das Volk, das nun schon unter den bürgerlichen Gesetzen steht, ganz zweckleere, und doch den Staat mit Gefahr bedrohende Vernünfteleien; denn wollte der Unterthan, der den letzteren Ursprung nun ergrübelt hätte, sich einer jetzt herrschenden Autorität widersetzen, so würde er nach den Gesetzen desselben, d. h. mit allem Recht bestraft, vertilgt, oder (als vogelfrei, exlex) ausgestoßen werden.“

Unser Verfasser bedenkt hier nicht, daß die Acte, welche von einer factischen, aber nicht rechtmäßigen Gewalt herrühren, nur factische, nicht aber auch rechtliche Wirksamkeit haben können. Ist es also ermittelt, daß eine gewisse Gewalt widerrechtlichen Ursprungs sey (und auch später nicht den Character der Rechtmäßigkeit erworben habe), so ergibt sich auch, daß alle von ihr vorgenommenen Acte,

und daher namentlich auch unter dem Titel „Gesetze" erlassenen Bestimmungen, als von einer unbefugten Person ausgegangen, keine rechtliche Gültigkeit besitzen, und daß daher, wer dieselben nicht beachtet, keineswegs mit Recht bestraft werden kann, indem er nur eine unbefugte Anmaßung zurückweist. Es versteht sich hierbei von selbst, daß die Frage, unter welchen Bedingungen eine Gewalt als rechtmäßig oder rechtswidrig zu betrachten sey, hier gänzlich unerörtert bleibt.

„Ein Gesetz, das so heilig (unverletzlich) ist, daß es practisch auch nur in Zweifel zu ziehen, mithin seinen Effect einen Augenblick zu suspendiren, schon ein Verbrechen ist, wird so vorgestellt, als ob es nicht von Menschen, aber doch von irgend einem höchst tadelfreien Gesetzgeber herkommen müsse, und das ist die Bedeutung des Satzes: „alle Obrigkeit ist von Gott," welcher nicht einen Geschichtsgrund der bürgerlichen Verfassung, sondern eine Idee, als practisches Vernunftprincip aussagt: der jetzt bestehenden gesetzgebenden Gewalt gehorchen zu sollen; ihr Ursprung möge seyn, welcher er wolle."

Kant fällt hier in eine Menge bereits früher gerügter Irrthümer: 1) indem er zwei Worte, welche sich widersprechen „practisch" und „in Zweifel ziehen" (gleich den oberen: „practisch" und „vernünfteln") in unmittelbare Verbindung bringt, 2) indem er einem Satze „alle Obrigkeit ist von Gott" (gleich dem oberen: salus publica suprema lex est) eine Bedeutung unterschiebt, welche ihm durchaus fremd ist, 3) auch hier, wie oben, dem Menschen verbietet Untersuchungen anzustellen und in Gemäßheit erlangter Aufklärung zu handeln, welche er pflichtmäßig anstellen und verfolgen muß. Uebrigens gibt es kein Gesetz, am wenigsten eines im Staate, welches nicht innerlich in Zweifel gezogen werden dürfte, ohne bürgerliche Strafe zu verdienen, nach dem einfachen Satze: Gedanken sind zollfrei; und nur insofern können äußere Handlungen mit Recht bestraft werden, als durch dieselben positive also von Menschen gegebene Gesetze verletzt werden. Es wäre Anmassung, wenn der Mensch sich herausnehmen wollte, der Wächter der Gesetze Gottes seyn zu wollen.

„Hieraus folgt nun der Satz: der Herrscher im Staat hat gegen den Unterthanen lauter Rechte und keine (Zwangs-) Pflichten. Ferner, wenn das Organ des Herrschers, der Regent auch

den Gesetzen zuwider verfährt, so darf der Unterthan dieser Ungerechtigkeit zwar Beschwerden, aber keinen Widerstand entgegensetzen."

Aus irrigen Prämissen kann folgerecht nichts Richtiges abgeleitet werden; dieses zeigt sich wieder hier, indem der Herrscher allerdings Zwangspflichten gegen die Unterthanen hat, obgleich in unumschränkt monarchischen und rein aristokratischen Staaten verfassungsmäßig keine Behörden aufgestellt sind, welche den Beruf haben, diesen Zwang auszuüben. Nichts desto weniger findet sich auch in ihnen eine Person, welche diesen Beruf hat, nämlich das Volk selbst, obgleich dasselbe allerdings nur bei außerordentlichen Gelegenheiten in Thätigkeit treten kann. In beschränkt monarchischen und nicht rein aristokratischen, desgleichen in demokratischen Staaten gibt es aber in der Regel Behörden, welche die Verpflichtung haben, den Gesetzgeber zur Uebung seiner Pflichten anzuhalten, woraus sich von selbst ergibt, daß dieser Zwangspflichten habe, indem dieses keine anderen als solche Pflichten sind, wozu Jemand rechtlich angehalten werden kann Deßgleichen kann dem Regenten (im Sinne Kants) in gewissen Fällen mit Recht Widerstand geleistet werden, wie bereits oben nachgewiesen worden ist.

„Ja, es kann auch selbst in der Constitution kein Artikel enthalten seyn, der es einer Gewalt im Staate möglich macht, sich im Fall der Uebertretung der Constitutionalgesetze durch die obersten Befehlshaber, ihm zu widersetzen, mithin ihn einzuschränken."

Sehr wahr! weil die Aufnahme eines derartigen Artikels in die Verfassungsgesetze den Widerstand, der immer, wenn Ordnung seyn soll, als gewaltsamer, obgleich, nach den Umständen vielleicht zu rechtfertigender Bruch der Verfassung angesehen werden muß, verfassungsmäßig machen würde. Allein der nachfolgende, von Kant angeführte Grund scheint mir nicht haltbar zu seyn.

„Denn Der, welcher die Staatsgewalt einschränken soll, muß doch mehr, oder wenigstens gleiche Macht haben, als Derjenige, welcher eingeschränkt wird,"

Er kann eine im regelmäßigen Gange des Staatslebens geringere, aber in Folge regelloser Herrschaft gesteigerte, höhere Gewalt haben.

„und als ein rechtmäßiger Gebieter, der den Unterthanen befiehlt, sich zu widersetzen, muß er sie auch schützen können, und in jedem vorkommenden Fall rechtskräftig urtheilen, mithin öffentlich den Widerstand befehligen können. Alsdann ist aber nicht jener, sondern dieser der oberste Befehlshaber, welches sich widerspricht.“

Keineswegs! jener könnte es in außerordentlichen, dieser in ordnungsmäßigen Zeiten seyn. So könnten beide recht wohl neben einander bestehen.

„Wider das gesetzgebende Oberhaupt des Staats gibt es also keinen rechtmäßigen Widerstand; denn nur durch Unterwerfung unter seinen allgemein gesetzgebenden Willen ist ein rechtlicher Zustand möglich;“

Allerdings, insofern sein Wille dem Zwecke des Staats entspricht; allein insofern dieses nicht der Fall ist, vielmehr derselbe jenen Zweck verhöhnt, gibt es kein anderes Mittel, als das des Widerstands, einen rechtlichen Zustand im Staate zu begründen.

„also kein Recht des Aufstandes, noch weniger des Aufruhrs, am allerwenigsten gegen ihn, als einzelne Person (Monarch), unter dem Vorwande des Mißbrauchs seiner Gewalt, Vergreifung an seiner Person, ja an seinem Leben.“

Unter dem Vorwande allerdings nicht, wohl aber falls dieser Vorwurf gegründet ist; aber allerdings auch dann nur im äußersten Falle und mit möglichster Schonung gegen den Verletzer seiner Pflicht.

„Der geringste Versuch hiezu ist Hochverrath, und der Verräther dieser Art kann als einer, der sein Vaterland umzubringen versucht, nicht minder als mit dem Tode bestraft werden.“

Die Lehre vom Hochverrath gehört in das Criminalrecht. Hier verdient nur bemerkt zu werden, daß zwischen Vaterland und einem Herrscher, welcher den rechtlichen Zustand in demselben untergräbt, zwischen Athen und einem Hippias, zwischen Rom und einem Nero ein Unterschied obwalte. Ueber die Todesstrafe wird weiter unten gehandelt werden.

„Der Grund der Pflicht des Volks einen, selbst den für unerträglich ausgegebenen Mißbrauch der obersten Gewalt dennoch zu ertragen, liegt darin: daß sein Widerstand wider die höchste Gesetzgebung selbst niemals anders als gesetzwidrig, ja als die

ganze gesetzliche Verfassung zernichtend gedacht werden muß. Denn um zu demselben befugt zu seyn, müßte ein öffentliches Gesetz vorhanden seyn, welches den Widerstand des Volks erlaubte,"

Kant scheint nicht zu bedenken, daß man ihm einwenden könnte, um zu dem Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt befugt zu seyn, müßte er deren Inhaber durch ein öffentliches Gesetz erlaubt worden seyn; und daß doch offenbar (bei dem Mangel einer solchen Erlaubniß auf beiden Seiten) die erste Ueberschreitung derselben schlimmer als die zweite, durch dieselbe hervorgerufen ist. Allein es ist ein öffentliches Gesetz vorhanden, welches Widerstand gegen unerträglichen Druck nicht nur erlaubt, sondern selbst gebietet: es ist das Gesetz der Selbsterhaltung, welches sich über alle lebenden Wesen erstreckt, welches auch dem Thiere das Recht gibt, sich gegen ungerechten Angriff zu vertheidigen. Dieses Gesetz, welches durch die Vernunft geheiligt ist, steht höher, als alle positiven Gesetze. Stünden diese auch noch so sehr entgegen, jenes würde sie in den Hintergrund drängen.

„d. h. die oberste Gesetzgebung enthielte eine Bestimmung in sich, nicht die oberste zu seyn,"

Keineswegs! denn es besteht ein Unterschied zwischen der Gesetzgebung, dem abstracten Begriffe und der physischen Person, welche sie handhaben soll. Nur diese letztere, nicht jene erstere stünde unter einem Gesetze der bezeichneten Art, falls es bestünde, und ein solches drückte keineswegs aus, die oberste Gesetzgebung solle nicht die oberste, sondern nur der Inhaber derselben solle sie dem Zwecke des Staats gemäß ausüben, widrigenfalls er nicht auf Folgeleistung würde rechnen können. Allein dessen ungeachtet würde, so wie einmal die Menschen beschaffen sind, ein Artikel der bezeichneten Art immer zu Unruhen und bürgerlichen Kriegen Veranlassung geben; wie dieses auch durch das Beispiel einiger cretensischer Städte, welche einen derartigen Artikel in ihren Constitutionalgesetzen hatten, bekundet wird.

„und das Volk als Unterthan, in einem und demselben Urtheile zum Souverain über Den zu machen, dem es unterthänig ist;"

Das Volk wird nicht Souverain über den Gesetzgeber, sondern insofern zwischen diesem und jenem, (welche beide übrigens nach Kant eine Person seyn sollen — sonderbar genug!) kein Richter in

der Mitte steht, handelt das Volk selbst weder als Souverain, noch als Unterthan, noch als Richter, sondern als Partei, als angegriffenes, verletztes Wesen, wie gegen jeden Menschen, mit welchem es in keinem positiv-rechtlichen Zustande steht.

„welches sich widerspricht und wovon der Widerspruch durch die Frage alsbald in die Augen fällt: wer denn in diesem Streite zwischen Volk und Souverain Richter seyn solle, (denn es sind rechtlich betrachtet, doch immer zwei verschiedene moralische Personen); wo sich denn zeigt, daß das erstere es in seiner eigenen Sache seyn will."

Keineswegs, wie die vorige Bemerkung darthut.

„Eine Veränderung der (fehlerhaften) Staatsverfassung, die wohl bisweilen nöthig seyn mag, kann also nur vom Souverain durch Reform, aber nicht vom Volk, mithin durch Revolution verrichtet werden,"

Allerdings kann im ordentlichen Wege nur der ordentliche Gesetzgeber Gesetze geben; allein der außerordentliche Weg der Revolution tritt auch nur dann mit Recht ein, wenn zuvor außerordentlicher Mißbrauch von Seiten des Souverains statt gehabt hat.

„und wenn sie geschieht, so kann jene nur die ausübende Gewalt, nicht die gesetzgebende treffen."

Warum in aller Welt soll denn die gesetzgebende Gewalt allein unveränderlich seyn? Die Geschichte berichtet uns die mannigfaltigsten Veränderungen derselben, sollen diese sämmtlich im Widerspruch mit dem Wesen des Staats erfolgt seyn? Dem Wesen des Staats widerspricht das Festhalten an veralteten Formen eben so sehr, als der Neuerungsschwindel, und daher namentlich auch in Betreff der Organisation und der Handhabung der gesetzgebenden Gewalt.

„Uebrigens, wenn eine Revolution einmal gelungen, und eine neue Verfassung gegründet ist, so kann die Unrechtmäßigkeit des Beginnens und der Vollführung derselben die Unterthanen von der Verbindlichkeit, der neuen Ordnung der Dinge sich als gute Staatsbürger zu fügen, nicht befreien, und sie können sich nicht weigern, derjenigen Obrigkeit ehrlich zu gehorchen, die jetzt die Gewalt hat."

Kant verwechselt immer den factischen mit dem rechtlichen Zustand. Uebrigens scheint er bei diesem Satze sowohl als bei allen seit S. 209. angeführten gänzlich vergessen zu haben, daß er weiter

oben (S. 196.) die Herrschergewalt für nichts Anderes als die gesetzgebende Gewalt ausgegeben, dieselbe lediglich dem Volke zugeschrieben (S. 197.) und behauptet hat, dieses könne nie Unrecht thun.

„Die Frage: ob der Beherrscher als Obereigenthümer (des Bodens), oder nur als Oberbefehlshaber in Ansehung des Volks durch Gesetze betrachtet werden müsse? ist dahin zu beantworten: daß, da der Boden die oberste Bedingung ist, unter der allein es möglich ist, äußere Sachen als das Seine zu haben, deren möglicher Besitz und Gebrauch das erste erworbene Recht ausmacht, so wird von dem Souverain, als Landesherrn, besser als Obereigenthümer alles solche Recht abgeleitet werden müssen."

Wenn auch der Boden als die oberste Bedingung zu betrachten seyn sollte, unter welcher es möglich ist, äußere Sachen als das Seine zu haben, so folgt daraus noch keineswegs, was Kant daraus ableitet. Ein Obereigenthumsrecht an dem Boden besitzt zudem der Beherrscher eines Staats durchaus nicht nothwendig. Es liegt dieses weder im Begriff der gesetzgebenden, noch einer anderen Staatsgewalt, noch selbst in deren Vereinigung. Dann sind aber die Rechte auf Freiheit, Ehre, Leben bei weitem wichtiger als diejenigen, welche sich auf äußere Sachen beziehen. Die Staatsverbindung umfaßt jene Güter ganz eben so wohl als diese, welches nicht der Fall seyn könnte, wenn man die Staatsgewalt aus dem Obereigenthum über den Boden ableiten wollte. Allein auch für Bewohner des Bodens und in Ansehung der Rechte auf äußere Sachen ist der Boden keineswegs die oberste Bedingung, unter welcher allein es möglich ist, solche zu eigen zu haben. Die oberste Bedingung ist die Vorsehung, oder die Gottheit in jeder Rücksicht, also auch in derjenigen, wovon es sich hier handelt. Uebrigens kommt es nicht auf die oberste, sondern auf die unterste, nicht auf die entfernt mittelbare, sondern auf die unmittelbare Bedingung an. Würde die oberste von Bedeutung seyn, so müßte man immer nur die Gottheit nennen, und jede Bezeichnung anderer Ursachen und daher jedes Forschen nach anderen wäre überflüssig. Hätte endlich Kant seine Ansichten rechtfertigen wollen, so hätte er nicht nur das rechtliche Vorhandenseyn eines Obereigenthums überhaupt, sondern auch dessen Vorhandenseyn vor der Staatsgewalt nachweisen müssen, wenn diese aus jenem abgeleitet werden soll, da doch vor

dem Vorhandenseyn der Staatsgewalt auch kein Staat und demzufolge weder eine Person existirt haben kann, welche ein Obereigenthumsrecht gehabt, noch welche es anerkannt, noch ein Gegenstand, auf welchen es sich bezogen habe.

„Das Volk, als eine Menge der Unterthanen gehört ihm auch zu (es ist sein Volk), aber nicht ihm als Eigenthümer (nach dinglichen), sondern als Oberbefehlshaber (nach persönlichen Rechten).“

Da zwischen Volk und Staatsgewalt ein gegenseitiges Verhältniß von Rechten und Pflichten obwaltet, so sind diese Worte Kants gewiß sehr unglücklich gewählt.

„Dieses Obereigenthum ist aber nur eine Idee des bürgerlichen Vereins, um die nothwendige Vereinigung des Privateigenthums aller im Volk unter einem öffentlichen allgemeinen Besitzer, zu Bestimmung des besonderen Eigenthums, nicht nach Grundsätzen der Aggregation (die von den Theilen zum Ganzen empirisch fortschreitet), sondern dem nothwendigen formalen Prinzip der Eintheilung (Division des Bodens) nach Rechtsbegriffen vorstellig zu machen.“

Wenn das Obereigenthum nur eine Idee des bürgerlichen Vereins ist, so kann sie nicht von praktischer Bedeutung seyn, wie dieses der Fall seyn müßte, wenn man aus demselben die Rechte einer Staatsgewalt ableiten will. Uebrigens wird mit dem Worte Obereigenthum allgemein ein gewisser Inbegriff von Rechten, welche sich auf Grund und Boden beziehen, verstanden, keineswegs aber eine bloße Idee, vermittelst welcher etwas vorstellig gemacht werden soll.

„Nach diesen kann der Obereigenthümer kein Privateigenthum an irgend einem Boden haben, (denn sonst machte er sich zu einer Privatperson), sondern dieses gehört nur dem Volke (und zwar nicht collectiv sondern distributiv genommen) zu; wovon jedoch ein nomadisch beherrschtes Volk auszunehmen ist, als in welchem gar kein Privateigenthum des Bodens stattfindet. Der Oberbefehlshaber kann also keine Domänen, d. h. Ländereien, zu seiner Privatbenutzung haben. Denn weil es auf sein eigen Gutbefinden ankäme, wie weit sie ausgebreitet seyn sollten, so würde der Staat Gefahr laufen, alles Eigenthum des Bodens in den Händen der Regierung zu sehen, und alle Unterthanen

als grundunterthänig (glebae adscripti) und Besitzer von dem, was immer nur Eigenthum eines Anderen ist, folglich aller Freiheit beraubt (servi) anzusehen."

Wenn der Obereigenthümer (oder nach Kant, der Beherrscher, der Souverain) kein Privateigenthum an Grund und Boden haben dürfte, weil er sich außerdem zu einer Privatperson machte, so müßte ihn dasselbe Räsonnement von allen übrigen privatrechtlichen Verhältnissen, von Eigenthum an beweglichen Sachen, namentlich Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln, von ehelichen, väterlichen, diensherrlichen Verhältnissen ausschließen, denn alle diese sind privatrechtlicher Natur. Wenn die Gefahr, daß er sich alles Grundeigenthum zueignen könnte, ihn von dem Rechte ausschließen sollte, solches zu besitzen, so müßte dieselbe Gefahr ihn von allen übrigen Rechten ausschließen, und insbesondere von allen politischen Rechten, denn offenbar ist die Gefahr in politischer Rücksicht am Größten, weil in dieser seine Macht am Größten ist.

Welche Folgerungen! Kant bedenkt nicht, daß dieselbe Person verschiedenartiger Verhältnisse fähig ist, daß sie in der einen Rücksicht mächtig, in der andern unmächtig, in der einen gebietend, in der anderen gehorchend seyn kann, und daß daher auch dem Souverain Schranken sowohl des Rechts, als auch der Macht gesetzt seyn können, und mehr oder weniger überall gesetzt sind.

„Auf diesem ursprünglich erworbenen Grundeigenthum beruht das Recht des Oberbefehlshabers als Obereigenthümers, die Privateigenthümer zu beschatzen, d. h. Abgaben durch die Landtare, Accise und Zölle, oder Dienstleistungen (dergleichen die Stellung der Mannschaft zum Kriegsdienst ist) zu fordern;"

Demnach wäre das Obereigenthum also doch nicht blos eine Idee um etwas vorstellig zu machen, sondern die Quelle sehr wichtiger Rechte. Wie aber Accise und Zölle und Dienstleistungen, namentlich Leistung von Kriegsdiensten aus dem Obereigenthum an Grund und Boden abgeleitet werden soll, ist nicht einzusehen, wenn man sich nicht gänzlich in die Ansichten des Mittelalters vertiefen will.

„so doch, daß das Volk sich selber beschatzt, weil dieses die einzige Art ist, hiebei nach Rechtsgesetzen zu verfahren, wenn es durch das Corps der Deputirten desselben geschieht."

Gründe für diese Behauptung, derzufolge bei Weitem die meisten Staaten auf eine unrechtmäßige Weise beschatzt würden, führt unser

Verfasser nicht an. Die Frage, welche Person ein gewisses Recht auszuüben befugt sey, ist verschieden von derjenigen, ob sie es mehr oder minder gut ausübe? Allerdings ist zu erwarten, daß manche Rechte von gewissen Personen besser, als von anderen werden ausgeübt werden. Allein daraus geht nicht hervor, daß jene zu deren Ausübung durchaus unfähig seyen, sondern nur, daß dahin gestrebt werden müsse, die Ausübung dem Fähigeren zuzuwenden. So ist allerdings zu erwarten, daß Volksdeputirte das Besteuerungsrecht besser ausüben werden, als irgend sonst Jemand; doch nicht unbedingt. Denn Völker, welche durchaus entartet sind, oder auf der niedrigsten Stufe der Civilisation stehen, werden auch gänzlich entartete oder ungebildete Deputirte wählen, durch welche kein Recht gut ausgeübt, sondern nur Verwirrung herbeigeführt werden kann. Solche Völker können nicht besser als auf unumschränkt monarchische Weise regiert werden. Daher zeigt uns auch die Geschichte, daß volksthümliche Einrichtungen zerfielen, wenn die Völker selbst fielen, wie sich jene wieder bildeten, wenn diese sich erhoben.

„Hierauf beruht auch das Recht der Staatswirthschaft, des Finanzwesens und der Polizei."

Immer wichtiger wird also das Obereigenthum, das doch nur eine Idee seyn sollte, um etwas vorstellig zu machen!

„Zu Erhaltung des Staats gehört auch noch ein Drittes, nämlich das Recht der Aufsicht, daß ihm nämlich keine Verbindung, die auf's öffentliche Wohl der Gesellschaft Einfluß hat, verheimlicht, sondern, wenn es von der Polizei verlangt wird, die Eröffnung ihrer Verfassung nicht geweigert werde. Die Untersuchung der Privatbehausung eines Jeden ist nur ein Nothfall der Polizei, wozu sie durch eine höhere Autorisation in jedem besonderen Falle berechtigt werden muß."

In welchem Verhältniß dieses Recht der Aufsicht mit den drei oben (S. 196.) genannten Staatsgewalten stehe, ist nicht ersichtlich. Indeß scheint es, daß Kant dasselbe auch als Theil der von ihm sogenannten Herrschergewalt, d. h. der gesetzgebenden betrachtet, da diese es ist, welcher er das Obereigenthumsrecht zuschreibt, von welchem bisher immer die Rede war. Daß übrigens der unmittelbare Zweck der gesetzgebenden Gewalt nicht auf die Aufsicht der bezeichneten Art gerichtet sey, daß sie vielmehr auch in dieser Beziehung nur Gesetze geben könne, leuchtet ein, so wie daß nur die

gesetzanwendende Gewalt diese, wie alle anderen Gesetze im streitigen Falle anwenden, und nur die vollstreckende sie vollstrecken könne.

„Dem Oberbefehlshaber steht indirect d. h. als Uebernehmer der Pflicht des Volks das Recht zu, dieses mit Abgaben zu seiner (des Volks) eigenen Erhaltung zu belasten, als da sind: das Armenwesen, die Findelhäuser und das Kirchenwesen, sonst milde oder fromme Stiftungen."

„Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend erhalten soll, und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen, um die Glieder dieser Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten."

Bis hierher hatte sich Kant noch nicht veranlaßt gefunden, den Zweck des Staats zu nennen. Endlich bezeichnet er ihn. Er soll darin bestehen, die Glieder der Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten! Der Staat wäre demnach nichts weiter, als eine große Armenanstalt und ein großes Hospital. Wäre dieses der Fall, wozu in aller Welt so viele Umstände? Wozu gesetzgebende, ausübende und richterliche Gewalt, Obereigenthum, Finanzen, Staatswirthschaft, Polizei, Kriegsdienste u. s. w.? Nur in dem Falle darf sich der Staat um die Armenpflege bekümmern, wenn die Armen in demselben so zahlreich sind, daß er Gefahr von denselben zu befürchten hat, wenn er nicht für sie sorgt. Außerdem muß er sie der Wohlthätigkeit der Privaten oder höchstens der Gemeinden überlassen.

„Da auch das Kirchenwesen ein wahres Staatsbedürfniß wird, so hat der Staat das Recht, nicht etwa die innere Constitutionalgesetzgebung der Kirchen nach seinem Sinne, wie es ihm vortheilhaft dünkt, einzurichten, den Glauben und gottesdienstliche Formen dem Volke vorzuschreiben, oder zu befehlen, denn dieses muß gänzlich den Lehrern und Vorstehern, die es sich selbst gewählt hat, überlassen bleiben, sondern nur das negative Recht, den Einfluß der öffentlichen Lehrer auf das sichtbare, politische gemeine Wesen, der der öffentlichen Ruhe nachtheilig seyn möchte, abzuhalten, mithin bei dem inneren Streit, oder dem der verschiedenen Kirchen unter einander, die bürgerliche Eintracht nicht in Gefahr kommen zu lassen."

Sehr wahr!

„Daß eine Kirche einen gewissen Glauben, und welchen sie habe, oder daß sie ihn unabänderlich erhalten müsse, und sich nicht selbst reformiren dürfe, sind Einmischungen der obrigkeitlichen Gewalt, die unter ihrer Würde sind, weil sie sich dabei, als einem Schulgezänke auf den Fuß der Gleichheit mit ihren Unterthanen einläßt, die ihr geradezu sagen können, daß sie hiervon nichts verstehe; vornämlich was das Letztere, nämlich das Verbot innerer Reformen betrifft; denn was das gesammte Volk nicht über sich selbst beschließen kann, das kann auch der Gesetzgeber nicht über das Volk beschließen. Nun kann aber kein Volk beschließen, in seinen den Glauben betreffenden Einsichten (der Aufklärung) niemals weiter fortzuschreiten, mithin auch sich in Ansehung des Kirchenwesens nie zu reformiren; weil dieses der Menschheit in seiner eigenen Person, mithin dem höchsten Rechte desselben entgegen seyn würde."

Trefflich!

„Was aber die Kosten der Erhaltung des Kirchenwesens betrifft, so können diese aus eben derselben Ursache nicht dem Staat, sondern müssen dem Theil des Volks, das sich zu einem oder dem andern Glauben bekennt, d. h. nur der Gemeine zu Lasten kommen."

Sehr wahr, allein im Widerspruch mit Kant's eigenen Worten (S. 217. unten) in welchen er das Kirchenwesen als eines derjenigen Institute anführt, wofür der Oberbefehlshaber im Staate Abgaben auszuschreiben habe.

„Das Recht des obersten Befehlshabers im Staat geht auch auf Vertheilung der Aemter, der Würden, und außer diesem (respectiv-wohlthätigen) Recht auch auf's Strafrecht."

Welche Zusammenstellung!

„Ein bürgerliches Amt kann Demjenigen, der einmal ein solches erhalten hat, nicht wieder genommen werden. Denn, was der vereinigte Wille des Volks über seinen bürgerlichen Beamten nie beschließen wird, das kann auch das Staatsoberhaupt über ihn nicht beschließen. Nun will das Volk (das die Kosten tragen soll, welche die Ansetzung eines Beamten ihm machen wird) ohne allen Zweifel, daß dieser seinem ihm auferlegten Geschäft völlig gewachsen sey; welches aber nicht anders,

als durch eine hinlängliche Zeit hindurch fortgesetzte Vorbereitung und Erlernung desselben geschehen kann; mithin würde in der Regel das Amt mit Leuten versehen werden, die keine dazu erforderliche Geschicklichkeit und durch Uebung erlangte reife Urtheilskraft erworben haben."

Man sollte glauben, Kant hätte niemals in einem Geschichts-Buch gelesen, er hätte selbst alle seine Bildung nur langjähriger Routine zu verdanken, wenn man diesen Satz ins Auge faßt. Zu welcher Zeit war der römische Staat wohl am Besten bedient: zur Zeit da seine Consuln, Prätoren u. s. w. jährlich wechselten, oder da seine Kaiser auf Lebenszeit selbst regierten und wiederum Beamte auf Lebenszeit oder doch lange Jahre hinaus anstellten? Ein Jahr, oder zwei oder drei halten die Kräfte eines Mannes zu einem schwierigen Amte wohl aus, dann aber bedarf er der Erholung, der Veränderung, wenn er nicht erlahmen, nicht ein Mann des Schlendrians werden soll.

„Die Würde, nicht bloß die, welche ein Amt bei sich führen mag, sondern auch die, welche den Besitzer auch ohne besondere Bedingungen zum Gliede eines höheren Standes macht, ist der Adel. Der Souverain ist jedoch nicht berechtigt, einen Adelstand, als einen erblichen Mittelstand zwischen ihm und den übrigen Staatsbürgern zu gründen, welches sich, ebenso wie vorher, aus dem Prinzip ergibt: was das Volk (die ganze Masse der Unterthanen) nicht über sich selbst beschließen kann, das kann auch der Souverain nicht über das Volk beschließen. Nun ist ein angeerbter Adel ein Rang, der vor dem Verdienst vorhergeht, und dieses auch durch keine Gründe hoffen läßt, ein Gnadending ohne alle Realität. Weil nun von keinem Menschen angenommen werden kann, er werde seine Freiheit wegwerfen, so ist es unmöglich, daß der allgemeine Volkswille zu einem solchen grundlosen Prärogativ zusammenstimmt."

„Wenn indeß gleich eine solche Anomalie in das Maschinenwesen einer Regierung von alten Zeiten eingeschlichen, so kann der Staat diesen von ihm begangenen Fehler eines widerrechtlich ertheilten erblichen Vorzugs nicht anders als durch Eingehen und Nichtbesetzung der Stellen allmählich wiederum gut machen."

Allerdings, insofern der Vorzug widerrechtlich ertheilt war.

„Ohne alle Würde kann nun wohl kein Mensch im Staate seyn, denn er hat wenigstens die des Staatsbürgers; außer wenn er sich durch sein eigenes Verbrechen darum gebracht hat, da er dann zwar im Leben erhalten, aber zum bloßen Werkzeuge der Willkür eines Anderen (entweder des Staats oder Bürgers) gemacht wird. Wer nun das Letztere ist, (was er aber nur durch Urtheil und Recht werden kann), ist ein Leibeigener (servus sensu stricto) und gehört zum Eigenthum eines Anderen, der daher nicht bloß sein Herr, sondern auch sein Eigenthümer ist, der ihn als eine Sache veräußern und nach Belieben (nur nicht zu schandbaren Zwecken) brauchen, und über seine Kräfte, wenn gleich nicht über sein Leben und Gliedmaßen verfügen kann."

Der Mensch kann und darf nie zum Werkzeuge, zur Sache herabgewürdigt werden. Der Versuch dieses zu thun, würde (vernunft-) rechtswidrig seyn, weil er auf Vernichtung des geistigen Prinzips im Menschen, also des Höchsten und Edelsten in demselben berechnet seyn würde. Uebrigens könnte dieser Versuch nie gelingen, weil der Mensch höchstens das irdische Leben, keineswegs aber seine unsterbliche Seele dem anderen nehmen kann, und dieses es ist, wodurch er sich von der Sache unterscheidet. Schon daraus, daß, wie selbst Kant einsieht, der Sclave nicht zu schandbaren Zwecken gebraucht werden kann, ergibt sich, daß er nicht zum Werkzeuge, zur Sache herabsinken könne, indem jeder Mensch zunächst doch selbst beurtheilen muß, ob man ihm Schandbares zumuthe, um sich dieser Zumuthung entziehen zu können.

„Durch einen Vertrag kann sich Niemand zu einer solchen Abhängigkeit verbinden, dadurch er aufhört, eine Person zu seyn."

Hieraus ergibt sich ein neuer Grund für die Irrigkeit der vorigen Behauptung, indem der Staat (und demzufolge eine richterliche Behörde) nicht mehr Rechte über seine Glieder haben kann, als diese vertragsmäßig auf ihn zu übertragen vermögen, weil Staat (und daher Staatsgewalt) wie selbst Kant annimmt, nur durch freiwilligen Vertrag entstehen kann.

„Die Unterthänigkeit des Vaters, auch wenn sie durch ein Verbrechen herbeigeführt worden ist, kann sich jedoch niemals forterben; weil jener sie sich nur durch seine eigene Schuld zugezogen hat, und eben so wenig kann der von einem Leibeigenen

Erzeugte wegen der Erziehungskosten, die er gemacht hat, in Anspruch genommen werden, weil Erziehung eine absolute Naturpflicht der Eltern, und im Falle, daß diese Leibeigene gewesen sind, der Herren ist, welche mit dem Besitz ihrer Unterthanen auch die Pflichten derselben übernommen haben."

Sehr wahr! nur beruht der ganze Satz auf der irrigen Voraussetzung der Rechtmäßigkeit der Sclaverei.

„Das Strafrecht ist das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen seines Verbrechens mit einem Schmerz zu belegen."

Diesen Sinn verbindet man gewöhnlich nicht mit dem Worte Strafrecht, vielmehr wird das Wort „Recht" in dieser Verbindung so wie in den Worten Lehenrecht, Kirchenrecht u. s. w. nicht in dem Sinne einer durch Gesetze begründeten Befugniß, sondern eines gewissen Inbegriffs von Gesetzen genommen. Unter Strafrecht versteht man daher einen Inbegriff von Gesetzen, welche von Strafen handeln, und Strafen sind Uebel, welche durch die Gesetze mit gewissen von denselben für rechtswidrig erklärten Handlungen verbunden worden sind. In Betreff der Strafgesetze, wie überhaupt aller Gesetze sind indeß drei Momente von Bedeutung: das Geben, das Anwenden und das Vollstrecken derselben. Diese unterscheidet Kant nicht, und daher schreiben sich denn die meisten der irrigen Ansichten, welche nunmehr folgen.

„Der Oberste im Staate kann also nicht bestraft werden, sondern man kann sich nur seiner Herrschaft entziehen."

Allerdings; wenn der Oberste im Staate auch Niemanden neben sich auf gleicher Stufe überhaupt, oder auch nur in strafrechtlicher Beziehung hat, kann er nicht bestraft werden, weil es in diesem Falle an einem Richter, oder doch an einem Vollstrecker des Urtheils fehlt; aber außerdem kann er sehr wohl bestraft werden, insofern er Strafgesetze übertreten hat.

„Diejenige Uebertretung des öffentlichen Gesetzes, die Den, welcher sie begeht, unfähig macht, Staatsbürger zu seyn, heißt Verbrechen schlechthin, aber auch ein öffentliches Verbrechen;"

Kant beweist durch diesen Satz nichts, als daß er kein Criminalist ist, indem kein solcher den bezeichneten Begriff mit den angeführten Worten verbindet.

„daher das erstere (das Privatverbrechen) vor die Civil-, das andere vor die Criminalgerechtigkeit gezogen wird.“

Auch hier zeigt sich Mangel an juristischen Kenntnissen und überdies Widerspruch mit dem vorigen Satze, indem dort nur eine Verschiedenheit des Namens, hier aber eine reelle Verschiedenheit bezeichnet ist.

„Richterliche Strafe, die von der natürlichen, dadurch das Laster sich selbst bestraft, und auf welche der Gesetzgeber gar nicht Rücksicht nimmt, verschieden, kann niemals bloß als Mittel, ein anderes Gut zu befördern, für den Verbrecher selbst, oder für die bürgerliche Gesellschaft, sondern muß jederzeit nur darum wider ihn verhängt werden, weil er verbrochen hat; denn der Mensch kann nie bloß als Mittel zu den Absichten eines Menschen gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden,*) wowider ihn seine angeborene Persönlichkeit schützt, ob er wohl die bürgerliche einzubüßen gar wohl verurtheilt werden kann. Er muß vorher strafbar befunden seyn, ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einigen Nutzen für ihn selbst oder seine Mitbürger zu ziehen. Das Strafgesetz ist ein categorischer Imperativ,**) und wehe dem! welcher die Schlangenwindungen der Glückseligkeitslehre durchkriecht, um Etwas aufzufinden, was durch den Vortheil, den es verspricht, ihn von der Strafe, oder auch nur einem Grade derselben entbindet, nach dem pharisäischen Wahlspruch: „es ist besser, daß ein Mensch sterbe, als daß das ganze Volk verderbe;“

Nicht nach diesem Wahlspruche kann Jemand von einer Strafe gänzlich oder theilweise frei kommen, wohl aber in Folge der Bemerkung, daß alles Menschliche und daher auch alle menschlichen Gesetze unvollkommen seyen, und daß es daher eine Rückkehr zur Vernünftigkeit ist, ein sich im concreten Falle als unvernünftig darstellendes Gesetz zu verlassen.

---

*) Wie reimt sich dieses mit unseres Verfassers Behauptungen S. 221. f. oben zusammen?

**) Das heißt ein Gesetz, von welchem nicht willkürlich abgewichen werden darf. Nur in diesem Sinne enthält diese Behauptung Wahrheit. Siehe oben S. 207.

„denn wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth mehr, daß Menschen auf Erden leben."

Die wahre Gerechtigkeit entspricht den Vernunftgesetzen. Diejenige, welche sich nur auf die positiven Gesetze bezieht, mag untergehen, wenn nur jene gehandhabt wird.

„Das Prinzip und Richtmaß der öffentlichen Gerechtigkeit hinsichtlich der Art und des Grades der Bestrafung ist kein anderes, als dasjenige der Gleichheit (im Stande des Jüngleins an der Wage der Gerechtigkeit) sich nicht mehr auf die eine als auf die andere Seite hinzuneigen."

Dieses ist allerdings die Pflicht des Richters und Vollstreckers. Gerade so wie die Gesetze und sodann der Richterspruch die Strafe bestimmen, soll sie im concreten Falle ausgesprochen und vollzogen werden. Nur versteht es sich von selbst, daß diese spezielle Pflicht des Richters und Vollstreckers von ihrer allgemeinen Pflicht als Menschen nichts ändern könne.

„Also: was für unverschuldetes Uebel Einer einem Anderen im Volk zufügt, das thut er sich selbst an. Nur das Wiedervergeltungsrecht, aber wohl zu verstehen, vor den Schranken des Gerichts (nicht in einem Privaturtheil) kann die Qualität und Quantität der Strafe bestimmt angeben, und wenn es gleich wegen der Standesverschiedenheit nicht nach dem Buchstaben möglich seyn kann, so kann es doch der Wirkung nach, respective auf die Empfindungsart der Vornehmeren immer geltend bleiben." —

Da der Vollstrecker des Strafurtheils nur das Strafurtheil und der Anwender des Strafgesetzes nur das Strafgesetz sich zur Norm seiner offiziellen Thätigkeit dienen lassen darf, so kann es sich nur fragen, ob der Gesetzgeber wohl thue, bei Erfassung der Strafgesetze dem Prinzipe der Wiedervergeltung zu folgen? Allein wie reimt sich dieses mit Kants Behauptung zusammen, Verbrechen sey diejenige Uebertretung des öffentlichen Gesetzes, die Denjenigen, welcher sie begehe, unfähig mache, Staatsbürger zu seyn? Ist dieses richtig, so gibt es nur eine Strafe, Vertilgung der Fähigkeit eines Menschen, Bürger seyn zu können. Diese Strafe läßt unmöglich irgend eine qualitative oder quantitative Verschiedenheit zu. Sobald man weiß, daß ein Verbrechen vorliegt, so weiß man auch, welche Strafe zu verhängen sey, ohne daß auf die individuelle

Beschaffenheit desselben und daher auf Wiedervergeltung die mindeste Rücksicht genommen werden kann.

Da Kant demzufolge mit sich selbst in so schreiendem Widerspruche ist, mag seine Wiedervergeltungstheorie um so mehr hier unerörtert bleiben, als deren Grundlosigkeit bereits an anderen Orten in's hellste Licht gesetzt worden ist.

„Das Begnadigungsrecht für den Verbrecher entweder der Milderung oder gänzlichen Erlassung der Strafe, ist wohl unter allen Rechten des Souverains das schlüpfrigste, um den Glanz seiner Hoheit zu beweisen und dadurch doch im hohen Grade Unrecht zu thun. In Ansehung der Verbrechen der Unterthanen gegen einander steht es schlechterdings ihm nicht zu, es auszuüben; denn hier ist Straflosigkeit das größte Unrecht gegen die letzteren.“

Kant bedenkt nicht, daß, so wie unsere menschlichen Verhältnisse einmal sind, bei der Mangelhaftigkeit unserer Strafgesetze und unserer Richter, das Begnadigungsrecht eben doch das einzige Mittel ist, Grausamkeiten aus dem Gebiete des Strafrechts zu verbannen. Bestünden vollkommene Gesetze und würden sie durch vollkommene Richter angewendet, dann freilich wäre es ein Unglück, wenn der mit deren Vollstreckung Beauftragte das Urtheil ganz oder theilweise unvollzogen lassen könnte. Allein geschieht dieses nur, um vernunftwidrige Urtheile nicht in's Leben überzuführen, so liegt hierin nur eine Rückkehr zur Vernunftmäßigkeit. Von diesem Standpunkte angesehen, kann sich das Begnadigungsrecht gewiß rechtfertigen lassen, und zwar ohne Unterschied, wer durch die den Strafgesetzen widersprechende Handlung verletzt worden ist, der Begnadiger oder ein Anderer.

„Was das rechtliche Verhältniß des Bürgers zum Vaterlande und zum Auslande betrifft, so hat 1) der Unterthan (auch als Bürger betrachtet) das Recht der Auswanderung; denn der Staat kann ihn nicht als sein Eigenthum zurückhalten; doch kann er nur seine fahrende, nicht die liegende Habe mit herausnehmen, welches alsdann doch geschehen würde, wenn er seinen bisher besessenen Boden zu verkaufen und das Geld dafür mit sich zu nehmen befugt wäre.“

Kant vermengt hier die physische Unmöglichkeit, Grundstücke mit sich fortzunehmen, mit der rechtlichen. Erstere besteht allerdings,

allein aus ihr folgt die letztere keineswegs. Gar Manches ist physisch unmöglich, was rechtlich sehr wohl möglich ist.

„2) Der Landesherr hat das Recht der Begünstigung der Einwanderung und Ansiedelung Fremder, obgleich seine Landeskinder dazu scheel sehen mögen; wenn ihnen nur nicht das Privateigenthum am Boden gekürzt wird."

Der Landesherr kann rechtlicherweise nichts thun, was dem Zweck des Staats, dem Wohle seiner Glieder widerspricht. Nur insofern kann er also Einwanderungen begünstigen oder erschweren, als es in Gemäßheit dieser seiner Pflicht geschehen kann.

„3) Ebenderselbe hat auch, im Falle eines Verbrechens des Unterthans, welches alle Gemeinschaft der Mitbürger mit ihm für den Staat verderblich macht, das Recht der Verbannung in eine Provinz im Auslande, wo er keiner Rechte eines Bürgers theilhaftig wird, d. h. zur Deportation. 4) Auch das der Landesverweisung überhaupt, ihn in die weite Welt, d. h. in's Ausland überhaupt zu schicken; welches, weil der Landesherr ihm nun allen Schutz entzieht, so viel bedeutet, als ihn innerhalb seiner Gränzen vogelfrei zu machen."

Auch hier unterscheidet Kant nicht zwischen der Erlassung, Anwendung und Vollstreckung der Gesetze. Nur in Gemäßheit der bestehenden Gesetze können rechtlicherweise Verfügungen der bezeichneten Art getroffen werden. Ob es aber zweckmäßig sey, Gesetze zu erlassen, welche derartige Verfügungen gut heißen, dieses ist eine andere Frage. Uebrigens stehen diese angeblichen Rechte des Landesherrn so vereinzelt, ohne allen logischen Zusammenhang, ohne alle Ableitung aus einem bestimmten Prinzipe, d. h. so unphilosophisch, ja selbst mehr oder weniger im Widerspruch mit früheren eigenen Behauptungen unseres Verfassers (namentlich über den rechtlichen Character des Landesherrn, und die Eintheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche), daß sie eine nähere Erörterung wohl nicht verdienen.

———

C. L. v. Haller *) Restauration der Staatswissenschaft.

Nur der erste Band dieses Werks, und auch dieser nur theilweise, gehört hierher. Erst mit dem zwölften Capitel desselben, überschrieben: „Natürlicher Ursprung aller geselligen Verhältnisse“ beginnt die Theorie des Verfassers, welcher hier im Wesentlichen folgende Sätze aufstellt:

„Der Stand der Natur hat niemals aufgehört, er ist die ewige, unveränderliche Ordnung Gottes selbst; in ihm leben, weben und sind wir, und die Menschen werden sich vergebens bemühen, aus demselben herauszutreten.“

Haller beginnt hier sogleich seine Deductionen mit Begriffsverwechselungen. Die Ordnung ist kein Zustand. Es ist ein Unterschied zwischen der göttlichen Ordnung und demjenigen Zustande, welcher in Folge derselben besteht, wie ein Unterschied ist zwischen der Prozeßordnung eines Landes und dem prozessualischen Zustande desselben, zwischen der Hypothekenordnung und dem Zustande des Hypothekenwesens. Allerdings, wenn man unter Naturzustand die ewige unveränderliche Ordnung Gottes versteht, so liegt es am Tage, daß er sich nicht verändert habe, und nicht könne verändert haben. Allein Niemand außer Haller verbindet jenen Begriff mit dem bezeichneten Worte, vielmehr unterscheidet Jedermann nicht nur überhaupt den Begriff von „Zustand“ von demjenigen des Worts „Ordnung,“ sondern insbesondere auch den Begriff von Naturzustand von demjenigen der Worte „göttliche Ordnung.“

„Aber dieser natürliche Zustand der Menschen, diese göttliche Ordnung, welche jetzt noch wie ursprünglich existirt, ist nicht die einer gänzlichen Gesellschaftslosigkeit, einer allgemeinen Unabhängigkeit, Freiheit und Gleichheit, sondern sie faßt durch ihre nothwendige Einrichtung theils außergesellige, theils mancherlei gesellige Verhältnisse in sich, und in jedem der letzteren Obere und Untergebene, Freiheit und Dienstbarkeit, Herrschaft und Abhängigkeit.“

---

*) Geb. den 7. August 1768, derzeit noch am Leben.

Allerdings, lägen alle diese Verhältnisse nicht im Plane der Vorsehung, so wäre es ja gar nicht möglich, daß sie sich hätten bilden können.

„Es besteht zwar allerdings auch jetzt noch der außergesellige Zustand unter den Menschen. Er liegt in der Natur, wird daher ewig fortdauern, und so wenig als der gesellige ganz aufgehoben werden können. Er besteht nicht allein zwischen den Fürsten, sondern zwischen allen Menschen, die unter sich in keiner besonderen Dienst- und Societätsverknüpfung leben, d. h. die wechselseitig gegen einander weder Obere, noch Untergebene, noch Mitglieder irgend einer Communität, mithin in juristischem Sinn einander gleich, von einander unabhängig sind, zwischen denen kein anderes Verhältniß, als das zwischen Mensch und Mensch statt findet, und die daher gegen einander nur diejenigen Pflichten auszuüben haben, die man allen Menschen ohne Ausnahme schuldig ist."

Ganz richtig! bezieht man die Worte „gesellig" und „außergesellig" nicht auf die Menschen im Allgemeinen, sondern nur auf einzelne concrete Menschen, so kann weder der gesellige, noch der außergesellige Zustand jemals ganz aufgehoben werden. Allein gewöhnlich werden diese Begriffe nicht mit jenen Worten verbunden, vielmehr nennt man nur diejenigen Wesen gesellig, welche sich überhaupt zu anderen zu gesellen pflegen, diejenigen dagegen durchaus nicht außergesellig, welche nur mit diesen oder jenen Menschen nicht zusammenleben, obgleich sie im Allgemeinen mit Menschen in Berührung zu seyn pflegen. So wird daher nur derjenige menschliche Zustand gesellig genannt, in welchem sich Menschen zusammenzugesellen pflegen, ohne Rücksicht auf das gegenseitige Verhältniß einzelner Individuen. Darüber hat niemals ein Zweifel obgewaltet, daß falls man unter „gesellig" und „außergesellig" Dasjenige verstehe, was Haller darunter versteht, der menschliche Zustand nie aufhören könne, gesellig und außergesellig zu gleicher Zeit zu seyn. Auch hier, wie bei dem ersten Satze, erfahren wir daher nichts anderes Neues, als daß Haller gewissen Worten Begriffe unterlege, welche kein Mensch außer ihm mit denselben verbindet. Eben dieses gilt auch von den folgenden Sätzen:

„Dieses Verhältniß ist die Grundlage oder der Gegenstand des absoluten oder natürlichen Privatrechts, welches in höheren

Gradationen und auf unabhängige Personen (Individuen oder Corporationen) angewendet, das Völkerrecht genannt wird, eigentlich aber das Staatenrecht oder das Recht zwischen Unabhängigen genannt werden sollte, und von dem ersteren im Wesentlichen durchaus nicht verschieden ist, sondern sich schlechterdings nur in Form und Benennung unterscheidet."

„Aber mit Unrecht hat man blos diesen außergeselligen Zustand den Naturstand genannt,"

Da Niemand außer Haller mit den Worten „gesellig" und „außergesellig" den oben (S. 228.) bezeichneten Begriff verbindet, so versteht auch Niemand unter „Naturstand" einen außergeselligen Zustand in dem von Haller angegebenen Sinne. Unser Verfasser kämpft also gleich Don Quixotte statt mit bewaffneten Rittern mit Weinschläuchen.

„und dadurch den Irrthum veranlaßt, als ob er der Zeit nach vorhergegangen, mithin der ursprüngliche wäre, und der gesellschaftliche erst hinterher durch Verabredung hätte gestiftet werden müssen."

Diese Ansicht ist, insofern man mit dem Worte „gesellschaftlich" nicht den von Haller bezeichneten Begriff verbindet, sondern es mit „staatlich" gleichbedeutend nimmt, allerdings von vielen Staatsrechtslehrern aufgestellt worden. Allein gerade diese Verschiedenheit der mit jenem Worte verbundenen Begriffe stellt die Sache in einem ganz anderen Lichte dar, als Haller es gern möchte.

„Denn dieser gesellige Zustand ist wenigstens eben so natürlich als der erstere; beide liegen in der nothwendigen Ordnung der Natur, in beide werden wir durch die bloße Natur auch ohne unsern Willen versetzt; jener außergesellige ist nicht einmal der gewöhnlichere. Ja, es ist sogar kein Mensch auf dem Erdboden, der sich nicht in beiden Zuständen zugleich befindet, in dem außergeselligen mit Vielen, die gegen ihn in keiner besonderen Verpflichtung stehen, und gegen welche er auch keine besonderen Pflichten hat, sie mögen nun, wie man dieses nennt, in dem nämlichen oder in einem anderen Staate leben, hinwieder mit Anderen im geselligen, bald als Oberer, bald als Untergebener, bald, jedoch seltener, als Mitglied irgend einer Communität."

Dieses ganze Räsonnement zeigt sich als durchaus gehaltlos, wenn man nur bedenkt, daß Haller mit den Worten „ge-

sellig" und „außergesellig" die oben (S. 228.) bezeichneten Begriffe verbindet.

„Spreche ich" (Haller) „also hier von dem Ursprung der geselligen Verhältnisse, gleichwie man auch von dem Ursprung der nicht geselligen reden könnte, so hat das nicht den Sinn, als ob sie zu einer gewissen Zeit entstanden wären, oder als ob es einen Zeitpunkt in der Welt ohne alle menschliche Gesellschaft gegeben habe. Sondern ich" (Haller) „rede von ihrem natürlichen Ursprung, ich zeige ihre Entstehungsart, die Art und Weise wie die einzelnen auf einander folgenden Verhältnisse entstehen müssen, zu allen Zeiten entstanden sind, ja noch heut zu Tage vor unseren Augen entstehen und eben so oft sich wieder auflösen."

Wir werden auf diese Stelle später zurückkommen.

„Daß sie, wie Alles was unentbehrlich ist, unmittelbar von der Natur gebildet oder veranlaßt werden, ergibt sich schon durch die bloße Vernunft aus ihrer Allgemeinheit, Nothwendigkeit (der Unmöglichkeit des Gegentheils) und Unzerstörbarkeit."

„Die Gesellschaft ist eine Erscheinung der ganzen Natur, es läßt sich daher auch nicht denken, daß irgend ein Mensch, zumal von seiner Geburt an, ohne alle Gesellschaft leben, oder je gelebt haben könne. Denn einsam und ohne alle Hülfe von seines Gleichen vermag er schlechterdings sein Daseyn nicht fortzusetzen. Und wären auch alle seine physischen Bedürfnisse befriedigt, so würde ihn das in sein Herz geschriebene Gesetz der Liebe und des Wohlwollens mit Anderen verbinden; der doppelte Wille Gottes, ein zweifach freundlicher Zwang, Natur- und Pflichtgesetz treiben ihn beide in gesellige Verhältnisse zusammen."

Ganz richtig! aber was folgt daraus insbesondere für den Staat?

„Die Erfahrung beweist, daß es nie ein Land auf dem Erdboden oder einen Zeitpunct in der Geschichte ohne Ehen, ohne Familienverhältnisse, ohne Abhängigkeit der Einen von den Anderen, ohne wechselseitige Hülfleistung, ohne Hausherren, Anführer und Lehrer oder ohne Vereinigung von allem Diesem gegeben hat."

Es kann hier nichts auf die Erfahrung ankommen, da uns unser Verfasser (siehe oben) selbst gesagt hat, er schreibe keine Geschichte.

„Die natürliche Gesellschaft ist auch von allen Weisen anerkannt worden."

Durch die Berufung auf Autoritäten wird nichts erwiesen. In jedem Falle ist aber so viel gewiß, daß kein Weiser der Welt unter geselligen Verhältnissen Dasjenige verstanden hat, was Haller darunter versteht, daß also keiner in seinem Sinne von solchen gesprochen und solche anerkannt haben könne.

„Die Natur macht die einen Menschen abhängig, die anderen unabhängig, die einen dienstbar, die anderen frei. Oder ist etwa das unmnündige Kind, der Arme, der Schwache, der Unwissende und Rathsbedürftige nicht durch seine Natur abhängig, so weit sein Bedürfniß geht?"

Auch hier, wie oben (S. 228.) verwechselt Haller wieder das Concretum mit dem Abstractum, die Natur des einzelnen Menschen mit der Natur überhaupt, während offenbar jener Begriff von diesem wesentlich verschieden ist. Unter der Natur eines einzelnen Menschen versteht man den Inbegriff aller derjenigen Eigenschaften, welche einem Menschen wesentlich angehören, unter Natur überhaupt die Urkraft aller Veränderung. Allerdings ist das unmündige Kind, der Arme rc. durch seine individuelle Beschaffenheit von der Außenwelt abhängig. Allein die Urkraft aller Veränderung, d. h. diejenige Kraft, welche wir nicht weiter zurück verfolgen können, diese setzt alle Menschen gleich hülflos und schwach auf diese Erde.

„Ist der Mächtige, der Reiche, der Weise nicht durch seine Natur frei, wenigstens so weit diese ihm von Gott gegebenen Kräfte reichen?"

Allerdings, insofern die eigenen Mittel reichen, ist Jemand unabhängig von der Außenwelt, und daher frei; es seyen diese Mittel geistiger Natur, wie Weisheit, oder materieller, wie Reichthum. Allerdings finden wir zwischen den Menschen in diesen Rücksichten Verschiedenheiten. Allein, wie wir im vorigen Satze gesehen haben, setzt die Urkraft aller Veränderung alle Menschen durchaus arm, durchaus unweise, durchaus unmächtig auf diese Erde. Nicht diese Urkraft ist es also, welche jene Verschiedenheiten unmittelbar hervorbringt, sondern die Menschen sind es: die Eltern und Freunde eines Menschen, welche ihm eine gute oder schlechte Erziehung geben, welche ihm Vermögen und Ehrenstellen

und dergleichen mehr verschaffen, und hauptsächlich jeder Mensch selbst ist es, welcher sich durch Anstrengung seiner Kräfte in geistiger und materieller Beziehung heben oder erniedrigen kann.

„Diese einfachen Verhältnisse entstehen nicht durch collective Verabredungen und Zusammentretungen,"

Nicht wie sie entstanden sind, sondern wie sie entstanden seyn müssen, hat Haller nach dem oben (S. 230.) ertheilten Versprechen zu beweisen. Nur dieses, nicht jenes kann für uns von Interesse seyn. Denn wenn auch tiefe geschichtliche Forschungen bis zu den äußersten Zeiten zurückkehrten und eine unzählige Masse derartiger Verhältnisse umfaßten, so würde dennoch hieraus nicht folgen, daß nicht zu anderen Zeiten und an anderen Orten ähnliche Verhältnisse auf andere Weise entstanden seyen. Uebrigens ist es augenscheinlich, daß jene Behauptung, da sie durch keinerlei Grund unterstützt ist, einer weiteren Prüfung nicht bedarf.

„sondern theils durch die Natur von selbst;"

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung ergibt sich theils aus der bereits oben (S. 231.) gemachten Bemerkung, daß die Natur alle Menschen gleich hülflos auf die Erde setzt, theils aus der Betrachtung, daß das einzige durch die Geburt, und insofern unmittelbar durch die Natur begründete Verhältniß, dasjenige zwischen Eltern und Kindern, keines der von Haller bezeichneten Art ist, indem bei demselben gerade die Mächtigeren (die Eltern) durch die Schwächeren (die Kinder) in ihrer Freiheit beschränkt werden, denn gerade die Schwäche der Kinder bildet den Grund der Pflichten der Eltern.

„oder durch einzelne (individuelle) Dienstverträge;"

Durch solche allerdings! Allein warum? sagt uns Haller nicht.

„nicht von unten herauf, sondern von oben herab;"

„Unten" und „oben" sind Begriffe relativer Art. Es kann also der eine nicht früher sich verwirklichen als der andere. Weder von unten herauf, noch von oben herab kann daher ein gegenseitiges Verhältniß begründet werden, sondern das „Unten" und das „Oben" entsteht erst in Folge des Verhältnisses.

„nicht zu gleicher Zeit, sondern zu ungleicher, durch successive Aggregation."

Dergleichen Verhältnisse, von welchen Haller spricht, pflegen sich allerdings nach und nach zu erweitern, obgleich natürlich

jedes einzelne Verhältniß nur zu einer bestimmten Zeit entstehen kann.

„Keiner von jenen Herrschenden hat seine Existenz und seine Macht durch seine Untergebenen erhalten,"

Ein Herrscher ist Derjenige, welcher über Andere herrscht, ist also ohne Andere nicht denkbar, entsteht daher nur dadurch, daß sich ihm Andere unterwerfen, erhält demnach durch die Unterwerfung Anderer, und folglich durch diese Anderen seine Existenz als Herrscher, seine Herrschaft."

„sondern er besitzt sie durch sich selbst, von der Natur, d. h. durch die Gnade Gottes;"

Durch sich selbst besitzt der Mensch keine Herrschaft über andere Menschen, weil ohne solche keine Herrschaft möglich ist (siehe den vorigen Satz). Durch die Natur oder die Gottheit besitzt der Herrschende seine Gewalt nicht unmittelbar, indem ja nur der Act der Unterwerfung der zu Beherrschenden eine Herrschaft begründen kann, dieser also immer zwischen der Gottheit oder der Natur und der Begründung einer Herrschaft in der Mitte stehen muß.

„sie sind ihm entweder angeboren oder von ihm erworben, mithin eine Frucht der angeborenen."

Diejenigen Dinge, welche Jemand erworben hat, hat derselbe durch eigene Vermittelung, also unmittelbar durch denjenigen Thatumstand, welcher den Erwerb herbeiführte, erlangt, also nicht unmittelbar von der Natur. Im Uebrigen siehe oben S. 232.

„Hinwieder hat keiner der Untergebenen seine Freiheit oder irgend ein früheres Recht aufgeopfert; sie sind entweder durch die Natur von ihm abhängig oder sie dienen durch eigenen Willen, nicht um freier zu werden (welches ungereimt wäre), sondern um Bedürfnissen abzuhelfen, um genährt, geschützt, unterrrichtet zu werden, um das Leben leichter und angenehmer durchzubringen."

Kein Untergebener soll seine Freiheit oder irgend ein früheres Recht aufgeopfert haben, aber nichts desto weniger durch eigenen Willen dienen! Liegt denn in dem freiwillig eingegangenen Dienstverhältniß keine Aufopferung des früheren Rechts auf freie Benützung der eigenen Kräfte? Daß sodann durch die Natur kein Abhängigkeitsverhältniß der von Haller bezeichneten Art begründet werde, haben wir bereits oben (S. 230 f.) gesehen.

„Die Unteren haben ihren Oberen nichts gegeben."

Erst im vorigen Satze hat Haller das Gegentheil behauptet, indem er sagte, das Dienstverhältniß könne durch den eigenen Willen des Dienenden begründet werden, in diesem Falle ist es doch offenbar nur das Versprechen des Einen, (Unteren) welches dem Anderen (Oberen) ein Recht auf die Dienste verleiht, ist es also der Eine, welcher dem Anderen gerade Dasjenige gegeben hat, worauf hier Alles ankommt.

„Diese hat ihnen nichts genommen, sie helfen und nützen sich wechselseitig; beide haben nur ihre eigenen Befugnisse,"

Bei vertragsmäßig begründeten Dienstverhältnissen verhält sich die Sache allerdings so. Allein was hat alles Dieses mit dem Staate zu schaffen?

„gleich an angeborenen, ungleich an erworbenen Rechten,"

Die Menschen sind also gleich an angeborenen und nur ungleich an erworbenen Rechten. Es ist nicht lange her, daß Haller das Gegentheil behauptete (S. 230 f.).

„üben sie beide ihre rechtmäßige Freiheit nach eigenem Willen und bestem Vermögen aus. Die Gegenstände, der Umfang, die Gradationen, die Dauerzeit der Dienste und der gegenseitigen Leistungen sind unendlich verschieden; Jeder contrahirt wie er will, nach seinen Bedürfnissen, seinen Zwecken, das allgemeine göttliche Gesetz allein vorbehalten, welches den Einen, wie den Anderen gegeben ist. Herrschaft und Abhängigkeit, Freiheit und Dienstbarkeit sind zwei durch die Natur*) geschaffene, an und für sich unzerstörbare Correlata, so lange die Menschen nicht mit gleichen Fähigkeiten und gleichen Glücksgütern ausgestattet, sondern durch weselseitige Bedürfnisse von einander abhängig sind."

„So ist also die menschliche Gesellschaft mit ihrer nothwendigen Unter- und Nebenordnung im Ganzen so alt als die Welt;"

Dieses mag sich, mit der bezeichneten Ausnahme, Alles so verhalten. Allein was folgt aus dieser Erzählung für die philosophische Begründung des Staats?

„wie aber im Einzelnen Herrschaft und Dienstbarkeit entsteht, wie gesellige Verhältnisse und Verknüpfungen aller Art sich bil-

*) Mittelbar allerdings, wie Alles in der Welt, unmittelbar aber durch die Contrahenten.

den und wiederum auflösen, das sehen wir alle Tage vor unseren Augen, nicht nur im Inneren einer Familie, sondern auch in größeren Kreisen."

Bis jetzt war nur von einer Unterordnung zwischen Dienstherrschaft und Dienerschaft die Rede. Daß dieses Verhältniß nicht das einzige gesellschaftliche sey, beweist die tägliche Erfahrung. Mit demselben Rechte, mit welchem das Dienstverhältniß ein gesellschaftliches genannt wird, kann jedes andere Vertragsverhältniß ein solches genannt werden. Warum erwähnt Haller nur jenes? Die Antwort ist klar: Weil er nur Herren und Diener sehen will, sieht er auch nur solche. Nur ist es Schade, daß er durch dieses Streben verleitet, den Gegenstand, von welchem er zu sprechen sich vorgesetzt hat, den Staat, gänzlich vergißt. Denn offenbar ist in diesem ganzen Capitel vom Staate kein Wort gesprochen worden. Haller wird sich doch wohl nicht denken, Dienst und Staat seyen gleich bedeutende Worte?

Das 13. Kapitel: „von dem Ursprung aller Herrschaft nach einem allgemeinen Naturgesetz," ist im Wesentlichen folgenden Inhalts:

„Die Betrachtung der geselligen Verhältnisse des Erdenrunds führt auf den wahren Sinn des großen und unzerstörbaren Naturgesetzes, daß nur der Ueberlegenere, der Mächtigere herrscht, oder um dieses bestimmter auszudrücken, daß da wo Macht und Bedürfniß zusammentreffen, ein Verhältniß entsteht, kraft welchem dem ersteren die Herrschaft, dem letzteren die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zu Theil wird."

Gesetz ist eine allgemeine Norm zur Beurtheilung irgend eines Gegenstandes,*) Naturgesetz also eine solche Norm, welche in der Natur ihren unmittelbaren Grund hat. Ein Gesetz kann daher nicht sagen, wie sich ein gewisses factisches Verhältniß gestaltet habe, sondern wie es zu beurtheilen sey. Das Naturgesetz kann demnach nicht sagen, daß irgend Jemand herrsche, denn dieses ist ein Factum, die Gesetze erzählen keine Facta, sondern können nur sagen, wie dieses Factum zu beurtheilen sey, ob die Person mit Recht oder mit Unrecht herrsche, bis zu welchem Augenblicke und

---

*) S. meine Schrift über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in der Zeit §§. 2. 3. 13. 25.

unter welchen Bedingungen sie zu herrschen befugt sey u. d. m. Ueberall kein Gesetz, also auch kein Naturgesetz kann daher sagen, daß der Ueberlegene, der Mächtigere herrsche, obgleich die Erfahrung uns allerdings zeigt, daß Derjenige, welcher herrscht, wenigstens in irgend einer Beziehung, sey es auch nur, weil er der geschickteste Betrüger, oder Derjenige ist, auf welchen sich die Vorurtheile anderer Menschen beziehen, den Anderen überlegen sey. Allein dieselbe Erfahrung lehrt uns auch, daß es Mörder, Räuber, Brandstifter, Meineidige und andere Verbrecher gibt. Folgt etwa hieraus, daß alle diese Menschen ein Recht hatten, ihre Verbrechen zu begehen? Offenbar nicht! und ebenso offenbar folgt aus dem Erfahrungssatze, daß der Ueberlegene den in irgend einer Beziehung Schwächeren zu beherrschen pflege, daß er ein Recht auf diese Herrschaft habe.

„Das aber deßwegen nicht minder der Gerechtigkeit ganz gemäß"

Hätte Haller die oben (S. 141 f.) angeführte Stelle J. J. Rousseau's gelesen und verstanden, so hätte er gewiß diese Behauptung nicht aufgestellt.

„und zu beiderseitigem Vortheil abgeschlossen ist."

Aus dem bloßen Bestehen eines Verhältnisses ergibt sich offenbar nicht, daß es auf einem Vertrage beruhe, daß es abgeschlossen sey, es kann ja durch so mancherlei, von der Willensbestimmung des Menschen unabhängige Ereignisse herbeigeführt worden seyn; noch weniger aber, daß es zu beiderseitigem Vortheil bestehe. Es gibt ja so viele Verhältnisse, welche nur den Vortheil des einen Theils bezwecken.

„Beides hängt sogar nicht einmal von dem Willen der Menschen ab,"

Hat der Mensch einen Willen d. h. das Vermögen, nach eigener Bestimmung sich zu Etwas zu entschließen, so muß er sich auch entschließen können, nicht mehr zu herrschen, oder nicht mehr zu dienen. Dieses und jenes hängt also allerdings und zwar lediglich von seinem Willen ab, während das Herrschen sowie das Dienen selbst wenigstens insofern von dem Willen des Menschen abhängt, als dasselbe ohne solchen nicht möglich ist.

„es ist allgemein, nothwendig, unzerstörbar."

Wir haben bereits gesehen, daß Dasjenige, was Haller hier Gesetz nennt, durchaus keines ist (S. 235 f.); es kann dasselbe

also auch kein allgemeines, nothwendiges und unzerstörbares Gesetz seyn.

„Der Mächtigere herrscht auch wenn er es nicht will und nicht sucht."

Ohne die Herrschaft gesucht zu haben, kann Jemand zu derselben gelangen. Allein daß wider seinen Willen Niemand herrschen könne, haben wir so eben gesehen.

„Der Bedürftige dient oder muß dienen, auch wenn Niemand seines Dienstes verlangt und die ganze Welt ihn frei lassen wollte."

Allein niemals wird er dienen, wenn er selbst nicht dienen will, weil Niemand zu einer positiven Handlung gezwungen werden kann.

„Dieses Gesetz*) herrscht nicht nur in der ganzen Natur, es ist auch äußerst tief in das Gemüth des Menschen eingegraben."

„Allgemein und hinreißend ist der Hang, der die Menschen treibt, auch ungezwungen und freiwillig sich dem anerkannten Mächtigen anzuschließen und seiner Herrschaft sich zu unterwerfen."

Kein Mensch hat diesen Hang, auch nicht der elendeste, feigste, verachtungswürdigste, geschweige denn der hochherzige, kräftige, männlich stolze, ja auch das niedrigste Thier hat ihn nicht. Denn die Freiheit ist ein Gut, wie Haller selbst (s. unten im 19. Kapitel) zugibt, und zwar jedem edeln Menschen ist sie das höchste irdische, das er kennt. Die Unfreiheit ist also ein Uebel. Aus der menschlichen Natur, ja überhaupt aus derjenigen eines lebenden Wesens geht es aber hervor, daß der Mensch wie das Thier das Ueble flieht und das Gute sucht. Wohl opfern viele elende Menschen ihre Freiheit auf, um andere Güter zu erlangen, allein der edle Mensch opfert Alles auf, um seine Freiheit zu erhalten, oder die verlorene wieder zu erlangen. Selbst in den Staat tritt er nur ein, um seine Freiheit zu vermehren, nicht um sie zu vermindern. Ich weise ihn daher zurück, jenen unwürdigen Hang, den Haller dem Menschengeschlechte beilegen will, als widerstreitend mit der Natur lebender Wesen überhaupt, insbesondere aber mit jedem edleren, besseren Gefühle des Menschen.

*) S. oben S. 235 f.

„Derselbe macht wechselseitige Freundschaft und Hülfeleistung möglich, begünstigt Ordnung und Friede, schont das Selbstgefühl der Untergebenen auf die zarteste Weise."

Jener Hang, wenn er bestünde, würde nichts möglich und wirklich machen, als die Vernichtung jeder edleren Regung der Menschen-Natur.

„Ueberlegenheit veredelt das Gemüth, vermindert den Reiz und die Veranlassung zum Mißbrauch der Gewalt."

Die Geschichte beweist sehr entschieden das Gegentheil, gleich wie dieses aus der Unvollkommenheit der menschlichen Natur mit Nothwendigkeit hervorgeht.

„Ungerecht und aberwitzig sind daher die vermessenen Klagen über die Ordnung Gottes, daß der Mächtigere herrsche."

Ungerecht und aberwitzig ist allerdings jede Klage gegen die Ordnung Gottes. Verschieden von dieser sind aber die Handlungen der Menschen und sind diese ungerecht, so begründen sie gerechte Klagen, namentlich daher auch wenn der Mächtige solche begeht. —

Beim Schlusse des Kapitels bemerke ich hier, daß auch in diesem Kapitel vom Staate nicht die Rede war, sondern nur von Dienstverhältnissen, nicht von Rechten, sondern nur von Thatsachen.

Das 14. Capitel ist überschrieben: „von den Schranken aller Macht oder dem allgemeinen Pflichtgesetz."

„Zwischen der natürlichen Macht und der schädlichen Gewalt besteht derselbe Unterschied, wie zwischen „Können" und dem „Unrecht Thun," wie zwischen „Vermögen" und der „Art seiner Anwendung."

Richtig!

„Alles ist gegenseitig."

Diese Worte sind viel zu allgemein gefaßt. Unter den Begriff von „Alles" fällt auch der Stein, die Maus, der Tisch, und von diesen Dingen kann man doch nicht sagen, sie seyen gegenseitig.

„Nur eine nützliche Macht (potentia) herrscht rechtmäßig, und nicht eine schädliche Gewalt (vis)".

Sehr wahr! wie dieses schon von Plato im seinem Staate so schlagend erwiesen worden ist. Allein wie sich dieser Satz mit denjenigen des vorhergehenden Kapitals zusammenreimen lasse, ist schwer zu begreifen.

„Weit entfernt, daß dem Mächtigeren Alles gehöre, so gehört ihm nichts als was er eigen besitzt, und Pflichten hat er so gut wie jeder Andere, nicht nur gegen die Menschen, sondern gegen die Thiere selbst. Ein anderes Gesetz, welches jenem zwingenden Naturgebote*) gar nicht widerspricht, sondern mit demselben auf's Freundlichste harmonirt, ein Gesetz, das die Herrschaft des Mächtigeren nicht aufhebt, aber ihre Ausübung regelt, hat die nämliche Natur dem Starken wie dem Schwachen eingegraben. Dieses ist das Pflichtgesetz, welches in zwei Worten ausgedrückt, lautet: „Meide Böses und thue Gutes. Beleidige Niemanden, sondern nütze wo du kannst", mindere die Güter, die Besitzungen, die Befugnisse Anderer nicht, sondern mehre sie nach deinem Vermögen."

In die Lehre von dem Wesen des Staats, welche Haller in diesen Capiteln abzuhandeln verspricht, gehören nur diejenigen Sätze, welche sich ausschließlich auf den Staat, keineswegs daher solche, welche sich nicht blos auf diesen, sondern auf alle übrigen menschlichen Anstalten, wie überhaupt auf alle Menschen beziehen. Jene Sätze aber sind Sätze der allgemeinen Moral, gehören daher nicht in die Lehre vom Staate, sondern von der Sittlichkeit. Wer in der Welt hat jemals daran gezweifelt, daß der Stärkere, ebensowohl als der Schwächere dem Sittengesetze unterworfen sey?

„Das erstere Gesetz nennt man das Gesetz der Gerechtigkeit, das Andere das Gesetz der Liebe oder des Wohlwollens."

Diese Benennungen sind sehr unpassend, indem Gerechtigkeit und Liebe keinen Gegensatz bilden, wie die Worte meide Böses und thue Gutes, d. h. wie positive und negative Thätigkeit. Will man diesen Gesetzen einen ihr gegenseitiges Verhältniß bezeichnenden Namen ertheilen, so muß man daher das eine das positive, das andere das negative Pflichtgesetz nennen. Allein wie gesagt, alles Dieses gehört mehr in das Gebiet der Moral, als in dasjenige der Staatswissenschaft.

„Außer dem Character der Unverletzbarkeit oder zwingenden Nothwendigkeit, die nur den eigentlichen Naturgesetzen oder der

*) Nämlich demjenigen, von welchem Haller im vorigen Capitel gesprochen hat: „daß der Mächtigere herrsche, selbst wenn er nicht wolle, der Bedürftige diene, wenn auch Niemand seines Dienstes verlange.

„Allein den möglichen Mißbrauch der höchsten Gewalt, d. h. derjenigen, die außer Gott keine höhere über sich hat, durch menschliche Einrichtungen hindern oder gar unmöglich machen zu wollen, ist ein Gedanke, der nur dem Dünkel unserer Zeiten hat einfallen können, ein Problem dessen Auflösung schlechterdings unmöglich ist, das sich sogar selbst widerspricht. Die Schwierigkeit kann höchstens zurückgeschoben, nie aufgehoben werden."

Wir sehen hier, wie weit der Parteigeist führen kann. Unser Verfasser wurde durch denselben verblendet, indem er sagt, „1) unsere Zeit habe durch menschliche Einrichtungen den Mißbrauch der höchsten Gewalt unmöglich machen wollen." Dieses ist unserer Zeit nicht eingefallen, vielmehr ging ihr Streben nur dahin, denselben zu vermindern. Es ist nichts in der Welt, was nicht mißbraucht werden könnte. Die Möglichkeit des Mißbrauches kann daher nie ausgeschlossen werden; 2) es sey schlechterdings unmöglich und in sich widersprechend den Mißbrauch der höchsten Gewalt zu hindern? Die Erfahrung spricht gegen diese Behauptung, wie ein Blick auf England, die nordamerikanischen Freistaaten, und auf der anderen Seite auf die Türkei und Persien jedem Unbefangenen deutlich zeigt. Zu demselben Resultate führt aber die Abstraction. Der Mensch ist im Stande, irdische Zwecke zu verfolgen und dieselben nach der Verschiedenheit der Verhältnisse wenigstens bis zu einem gewissen Grade der Vollkommenheit zu erreichen. Wäre er hierzu nicht im Stande, so müßte ihm das Begehrungsvermögen und die Willenskraft abgesprochen werden, weil jede Bestrebung nur durch die Aussicht auf die Erreichung eines gewissen Ziels möglich wird, und die Willenskraft eine ganz unnütze Kraft seyn würde, wenn ihre Anstrengungen kein Resultat herbeizuführen vermöchten. Verhütung des Mißbrauchs der Staatsgewalt ist aber ein irdischer Zweck, ein Zweck, der sich auf das gegenseitige äußere Verhältniß der Menschen bezieht, welcher also, nach der Verschiedenheit der Verhältnisse, mit mehr oder weniger Vollkommenheit verwirklicht werden kann. Warum sollte es denn möglich seyn, dem Mißbrauch der Staatsgewalt in zeitlicher Hinsicht durch Zurückschieben desselben, nicht aber in quantitativer und qualitativer Rücksicht durch Verminderung der Anzahl und der innerlichen Stärke der Mißbräuche

entgegenzutreten? Dieselben Gründe, welche darthun, daß ein Aufschieben möglich ist, beweisen auch daß eine Verminderung des Mißbrauchs auch in quantitativer und qualitativer Beziehung gar wohl möglich ist.

„Daher ist und bleibt es ewig wahr, daß der Mißbrauch der höchsten Gewalt nur allein durch Religiosität und Moralität, d. h. durch die freiwillige Anerkennung und Verehrung des natürlichen Gesetzes der Gerechtigkeit und Liebe gezügelt werden könne."

Wäre dieses der Fall, so hätte Haller besser gethan ein Buch über die Religiosität und Moralität, als über die Staatswissenschaft zu schreiben. Im Uebrigen beziehe ich mich auf die vorstehenden Bemerkungen.

Das 16. Capitel: „von dem Unterschiede zwischen Staaten und anderen geselligen Vereinen" *) läßt sich folgendermaßen vernehmen:

„Die Staaten sind keine willkührlich geschaffene, künstliche, in Ursprung und Zweck von allen anderen verschiedene Gesellschaften, sondern nur als die höchste Gradation dieser letzteren zu betrachten, die sich von ihnen nur wie das Große vom Kleinen, wie das Vollendete vom Unvollendeten, wie das Ganze von seinen Theilen unterscheidet."

Eine willkührliche Gesellschaft ist der Staat allerdings insofern nicht, als mit jenem Worte der Gegensatz von vernunftgemäß, d. h. Dasjenige bezeichnet wird, welches auf keinem anderen Grunde als dem Willen eines Menschen beruht, indem eine Anstalt von so unendlicher Wichtigkeit als der Staat, allerdings tiefer liegende Gründe haben muß, als die Laune der Menschen; und insofern nicht künstlich, als man durch dieses Wort den Gegensatz von „naturgemäß" bezeichnet; denn wäre dieses der Fall, so hätte er allerdings nicht von Menschen begründet und erhalten werden können. Allein daß der Staat, seinem Zwecke nach, von allen übrigen Ge-

*) Schon die Ueberschrift dieses Capitels spricht gegen dessen Inhalt; denn wie kann von dem Unterschiede zwischen dem Staate und irgend einem anderen Dinge gesprochen werden, ehe man weiß, was ein Staat ist? Nur aus dem Character eines Gegenstandes kann seine Verschiedenheit von anderen Gegenständen abgeleitet werden. Bisher hat aber Haller noch kein Wort über den Character des Staats gesagt.

sellschaften verschieden seyn müsse, ist für Jedermann sonnenklar, der nicht gänzlich mit Blindheit geschlagen ist. Denn es ist allbekannt, daß es Gesellschaften verschiedener Art gibt: Raubgesellschaften, Spielgesellschaften, gelehrte Gesellschaften, Handelsgesellschaften u. s. w. Alle diese unterscheiden sich von einander durch den Zweck, den sie verfolgen. Nur der Staat soll sich durch seinen Zweck von allen übrigen Gesellschaften nicht unterscheiden?! Ist dieses der Fall, so vereinigt er in sich alle denkbaren Zwecke, er ist zu gleicher Zeit Gesellschaft zur Beförderung der Gelehrsamkeit und der Ungelehrsamkeit, des Rechts und des Unrechts, der Moralität und der Immoralität, der Freude und der Trauer, d. h. er ist eine mit sich selbst im Widerspruch stehende Gesellschaft, welche sich zu anderen unsinnigen Gesellschaften nur verhält wie die höchste Gradation des Unsinns, wie der große, vollendete Unsinn zum kleinen, unvollendeten, zu vernünftigen aber wie die Unvernunft.

„Sie sind nichts Anderes, als natürliche, gesellige Verhältnisse.“

Die Staaten sind keine Verhältnisse, denn mit diesem Worte wird eine Beziehung von einem Gegenstande auf einen anderen, mit dem Worte „Staat“ aber keine Beziehung irgend einer Art, sondern ein selbstständiges Ganzes bezeichnet. Daß die Natur alle Menschen gleich hülflos und schwach zur Welt bringe, und daß daher die Verschiedenheit ihrer Machtverhältnisse nur durch die Wechselwirkung der Kräfte der verschiedenen Menschen entstehe, haben wir bereits oben (S. 231 f.) gesehen. Hieraus ergibt sich aber, daß der Staat, welcher, wie namentlich Haller annimmt, eine Verschiedenheit in den äußeren gegenseitigen Verhältnissen herbeiführt, nicht durch die Natur, sondern durch die Menschen selbst gegründet wird. Der Staat ist also weder ein Verhältniß, noch natürlich (im Sinne von Haller d. h. unmittelbar von der Natur begründet. *)

„Soviel läßt sich schon durch die bloße Vernunft erkennen, daß sobald es durch die Natur gesellige Verhältnisse, Obere und Untergebene, Freie und Dienstbare gibt, auch nothwendig in jedem solchem Verband bald früher, bald später einer der Oberste und Freiste seyn müsse,“

---

*) S. oben S. 227.

Keineswegs! selbst bei Dienstverhältnissen ist es möglich, daß nicht ein einziger, sondern eine Mehrzahl solcher an der Spitze stehe.

„weil sich keine unendliche Stufenfolge denken läßt;"

Allein es lassen sich mehrere auf der höchsten Stufe denken; ferner lassen sich verschiedene Beziehungen denken, so daß der Eine in dieser, der Andere in jener oben oder unten stehe.

„daß also der wahre Naturzustand nicht nur Gesellschaften mancherlei Art, sondern nothwendiger Weise auch Staaten enthalte und enthalten müsse."

Aus den bisherigen Sätzen kann, da sie irrig sind, folgerecht nur etwas Falsches abgeleitet werden. Daß übrigens der wahre Naturzustand in dem Sinne von Haller, d. h. die ewige und unveränderliche Weltordnung (s. S. 227 oben) überhaupt keine Gesellschaft und daher auch keine Staaten in sich fassen kann, ist wohl eben so klar, als daß eine Prozeßordnung keine Prozesse, sondern nur Normen zu deren Beurtheilung in sich faßt. Nimmt man dagegen an, Haller habe sich nur schlecht ausgedrückt und habe statt der göttlichen Ordnung den in Gemäßheit derselben bestehenden Zustand bezeichnen wollen, so ist dieser kein anderer, als derjenige, in welchem sich die Welt befand und seit Adam's Zeiten befindet. Rücksichtlich dessen lehrt allerdings die Geschichte, daß es Gesellschaften aller Art gegeben hat, und noch gibt. Allein dieses ist auch niemals von irgend einem Menschen in Abrede gestellt worden. Darüber kann Niemand einen Zweifel haben, der auch nur die ersten Elemente der Geschichte kennt. Diejenigen, welche über die Wirklichkeit und Möglichkeit eines Naturzustandes gestritten, haben mit diesem Worte ganz andere Begriffe verbunden als Haller. Dieser widerlegt sie daher nicht, indem er nicht gegen ihre wirklichen, sondern diejenigen Behauptungen zu Felde zieht, welche er ihnen unterschiebt.

„Der Vater, der Hausherr, der Anführer von Armeen, der Lehrer herrscht und wird wieder beherrscht."

Warum nennt Haller denn nicht auch den Räuberhauptmann, den Chef einer Diebsbande, einer Flibustiergesellschaft?

„Mancher kann sogar mehrere dieser Eigenschaften in sich vereinigen, und in verschiedener Rücksicht über eine große Menge von Menschen herrschen, aber er bleibt doch nur ein mächtiger sogenannter Privatmann, so lang er noch irgend einem Höheren

dienstbar verpflichtet ist. Diese Verkettung und Unterordnung der menschlichen Verhältnisse, welche man in der ganzen Welt erblickt, muß jedoch bei irgend einem ganz Freien aufhören, der weiter Niemanden dient, außer Gott keinen Oberen mehr über sich hat;"

Die Falschheit dieser letzteren Behauptung haben wir bereits (S. 244) nachgewiesen.

„da wo sich dieser Freie findet, da ist der Verband geschlossen und gekrönt, der Staat, (das selbstständige Wesen) vollendet,"

Der Anführer einer Räubergesellschaft, der Capitain eines Flibustierschiffs kann ein solcher Freier seyn, er erkennt Niemanden über sich. Entsteht aber durch ihn ein Staat? In Republiken dagegen ist kein einziger Freier, der nicht noch Jemanden über sich hätte. Selbst der römische Dictator stand unter Senat und Volk, und unsere constitutionellen Könige stehen, wenigstens in privatrechtlichen Beziehungen, unter den Gerichten. Solcher Unsinn konnte zu unseren Zeiten behauptet, gedruckt, ja sogar gepriesen werden!

„der Fürst, die höchste Gewalt, nicht durch fremden Auftrag, sondern von der Natur selbst gegeben."

Nicht durch fremden Auftrag? auch dann nicht wenn er in Folge fremden Auftrags diejenige Stelle erhielt, welche ihn über alle übrigen erhebt? Von der Natur selbst? auch dann wenn Menschen ihn gewählt und an die bezeichnete Stelle gesetzt haben? Die Juli-Revolution, welche Louis Philipp auf den französischen Thron hob, muß denn doch unseren Verfasser enttäuscht haben.

„Es vereinigen sich Vernunft, Erfahrung und der Sprachgebrauch oder die Autorität aller Menschen zu dem Beweise, daß der Unterschied zwischen den Staaten und anderen geselligen Verhältnissen nur allein in der Unabhängigkeit oder in einem höheren Grade von Macht und Freiheit bestehe."

Daß nur die Unvernunft, die gänzliche Verkennung alles Dessen, was ist und war, eine wahrhaft lächerliche Verkehrung aller Begriffe zu solchem Unsinn führen kann, ergibt sich deutlich aus dem Bisherigen.

„Demnach sieht man nun auch, daß die in den bisherigen gelehrten Systemen stets vorkommende Distinction zwischen der bürgerlichen und jeder anderen natürlichen Gesellschaft eine Gabe der Natur und der Umstände, eine natürliche Folge der absoluten oder relativen eigenen Macht, die Niemanden

durchaus unbegründet, ohne alle ihr entsprechende Realität, und der erstere Ausdruck selbst ganz überflüssig ist."

Haller kämpft wieder, gleich Don Quixotte, mit den Weinschläuchen, indem kein Mensch diejenigen Distinctionen gemacht hat, welche er den bisherigen Systemen vorwirft. *)

Im 17. Capitel fährt unser Verfasser fort:

„Aus dem vorigen Capitel ergibt sich, daß die Staaten nichts Anderes als ein selbstständiges, d. h. für sich selbst und durch sich selbst bestehendes geselliges Verband, vollendete und geschlossene Menschen-Verknüpfung, unabhängige Dienst- oder Societäts-Verhältnisse sind. Die Staaten haben, als solche, eigentlich gar keinen oder doch keinen gemeinschaftlichen Zweck, eben weil sie von den übrigen natürlichen geselligen Verhaltnissen nur dem Grade nach verschieden sind."

Aus den Bemerkungen zum vorigen Capitel ergibt sich, daß alles Dieses reiner Unsinn ist.

„Hingegen kann man nicht sagen, daß die letzteren ohne allen Zweck seyen. In einem herrschaftlichen Verband, einem Aggregat von vielen, theils stillschweigenden, theils förmlichen Dienstverträgen sucht Jeder durch seine Dienstbarkeit oder Unterwürfigkeit einem Bedürfniß abzuhelfen, mithin einen Vortheil zu erhalten, aber dieser Vortheil ist keineswegs bei Allen der gleiche."

Da der Staat, auch nach Haller's Ansicht etwas Anderes ist, als eine einzige, in einem Dienstverhältniß stehende Person; so ergibt sich, daß wenn es in einem Staate keine anderen Zwecke geben soll, als diejenigen der einzelnen Glieder desselben, es keinen Staatszweck, sondern nur die Zwecke einzelner Personen gebe. Daß aber eine Verbindung ohne Zweck weder sich bilden noch bestehen kann, ist bereits oben (S. 194 f.) nachgewiesen worden.

Das 18. Capitel, welches die „besonderen Definitionen eines Fürsten und einer Republik" aufstellt, gehört nicht mehr in den Kreis unserer Untersuchungen.

Das 19. Kapitel handelt „von der Erwerbung der Unabhängigkeit, als des höchsten Glücksgutes."

„Die Unabhängigkeit, welche man sonst auch Souveränetät oder Majestät zu nennen pflegt, ist wieder nichts Anderes, als

---

*) S. S. 227. 235.

weiter zu dienen braucht, mithin ein Glücksgut und zwar das höchste von allen, das wie andere Glücksgüter auf verschiedene Art bald rechtmäßig, bald trüglich und unrechtmäßig erworben und wieder verloren werden kann."

Die Unabhängigkeit überhaupt pflegt man keineswegs Souveränetät oder Majestät zu nennen. Jenes Wort bezeichnet vielmehr einen durchaus relativen Begriff, welcher eben sowohl auf Eltern, Freunde, physische Bedürfnisse u. s. w. als auf den Staat gerichtet werden kann. Aber auch nicht jede Unabhängigkeit in staatlicher Rücksicht wird Souveränetät und Majestät genannt, z. B. nicht die Unabhängigkeit der Türken vom französischen Staate, sondern nur diejenige, welche dadurch begründet wird, daß Jemand in durchaus keiner staatlichen Rücksicht Jemanden über sich habe. Allein auch so genommen erschöpft der Begriff von Unabhängigkeit nicht denjenigen von Souveränetät, indem dieser letztere außer jenen negativen auch positive Eigenschaften voraussetzt.

Sodann ist aber zu bemerken, daß die Worte: „Natur, Umstände, eigene Macht, Glücksgut," welche Haller hier gebraucht, gleich als wenn sie ganz dasselbe bedeuteten, keineswegs gleich bedeutend sind. Was die Natur, das Glück, die Umstände verleihen, hat der Mensch nicht aus eigener Macht, denn eigene Macht ist etwas Anderes, als Glück, Natur und Umstände. Die Umstände und das Glück sind wieder verschieden von der Natur, indem diese die letzte Urkraft ist, zu welcher jene sich nur als Folgen verhalten. Eine Folge ist aber verschieden von ihrer Ursache. Umstände und Glücksverhältnisse sind es, welche bewirkten, daß Louis Philipp auf den französischen, das Haus Hannover auf den englischen Thron gesetzt wurde. Untersuchen wir aber näher, so finden wir, daß es M e n s c h e n waren, welche die Bourbonen und die Stuarts verjagt und darauf den erledigten Thron wieder besetzt haben. Eben so ist die e i g e n e Macht eines Menschen verschieden von der Macht der Natur. Allein um alles Dieses kümmert sich unser Verfasser nicht, so wenig als um die Frage, auf welche Weise die höchste Gewalt rechtmäßiger-, auf welche unrechtmäßigerweise erworben und verloren werde, während man doch glauben sollte, daß dieses die einzig wichtige Frage hier sey.

„Sie ist im religiösen Sinn, und nach dem religiösen Sprachgebrauch ein Segen oder eine G n a d e G o t t e s; zu ihrem mög-

lichen Besitz ist zwar jeder Mensch, wenn ihn die Umstände begünstigen, von Natur berechtiget, aber sie kann, wie alle hohen und seltenen Glücksgüter nur von wenigen erreicht werden, und für die meisten wäre sie nur eine Last, weil sie ohne hinreichende Kräfte doch nicht behauptet werden könnte, oder zu allzuvielen Entbehrungen nöthigen würde."

Nach den bisher von Haller aufgestellten Sätzen besitzt der Räuberhauptmann und der Flibustiercapitain eben so gut die Souverainetät und die Majestät, als irgend ein Fürst oder Staat. Es wäre also, dem eben angeführten Satze zufolge, das größte Glück, ein Segen oder eine Gnade Gottes, eine Räuberhauptmannsstelle zu erlangen. O, du heiliger Gott, wozu ist dein Name nicht schon mißbraucht worden! Der gütige Vater im Himmel kann nur Segen spenden. Segen ist es, wenn er einen Menschen in der Hütte des Armen zur Welt kommen und in engen Verhältnissen heranwachsen läßt, so gut, als wenn er ihm den Palast eines Kaisers zur Geburtsstätte und zum Erziehungsorte anweist.

„Die Unabhängigkeit oder die fürstliche Gewalt kann rechtmässiger Weise durch eigene Kraft und Anstrengung, durch Verträge oder Schenkung von früheren Besitzern derselben, endlich durch zufälliges Glück, wenn nämlich ein früheres höheres Verband erschlafft oder durch zufällige Umstände wegfällt, erworben werden. Gewöhnlich sind jedoch alle diese drei Mittel vereiniget."

Da die Unabhängigkeit, dieser Zustand der Abwesenheit äußerer Hindernisse der Bewegung von der fürstlichen Gewalt, diesem positiven Vermögen, fürstlich zu handeln, wesentlich verschieden ist, die von Haller genannten Erwerbtitel ohne alle Ordnung, ohne allen Beweisgrund vorgebracht sind und im Widerspruch mit seinen früheren Behauptungen stehen, in welchen er die Natur als Erwerbtitel bezeichnet, so verdient dieser Satz keine weitere Würdigung.

Das 20. Capitel, welches „eine allgemeine Eintheilung der Staaten" enthält, gehört wieder nicht in den Plan dieser Schrift, so wenig als das 21. Capitel, welches eine Prüfung der Frage: „welche Verfassung, die monarchische oder die republikanische, die bessere sey?" in sich faßt.

In dem 22. Capitel, welches die Ueberschrift trägt: „Schluß der Einleitung. Allgemeine Resultate," und mit welchem die Un-

tersuchungen unseres Verfassers, welche sich auf das Wesen des Staats beziehen, oder doch beziehen sollen, zu Ende gehen, stellt derselbe folgende Sätze auf:

„Die Fürsten (sie seyen Individuen oder Corporationen) herrschen nicht aus anvertrauten, sondern aus eigenen Rechten."

Dennoch hat Haller behauptet (s. S. 248), „daß die Fürsten ihre Rechte durch Verträge, Schenkungen, zufälliges Glück, und in Folge eigener Anstrengung erwerben könnten," also insofern nicht eigene, sondern übertragene Rechte hätten.

„Sie sind also nicht von dem Volk gesetzt oder geschaffen, sondern sie haben im Gegentheil dieses Volk (diese Summe aller ihrer Untergebenen) nach und nach um sich her versammelt, in ihren Dienst aufgenommen; sie sind die Stifter des wechselseitigen Verbandes."

Bewiesen sind diese Behauptungen durch nichts. Die Geschichte zeigt uns dagegen die Bildung vieler Völker, die Berufung vieler Fürsten auf Throne, welche auf ganz anderen, als den von Haller namhaft gemachten Grundlagen, beruhte. Der Sprachgebrauch sagt uns, was Volk ist. Kein Mensch außer Haller verbindet aber mit diesem Worte den Begriff einer bloßen Summe von Untergebenen. Die Abstraction führt uns zum Ursprung der Völker; sie zeigt uns, daß jedes Ganze, welches aus lebenden Wesen zusammengesetzt ist, nur durch einen gemeinsamen Zweck entstehen und sich erhalten kann, daß die Menschen von Natur in politischer Beziehung frei und gleich, nur mit ihrer Zustimmung fremder Herrschaft auf rechtmäßige Weise unterworfen, daß also eine Herrschaft über sie nur durch ihre Zustimmung begründet werden könne.

„Die Fürsten sind nicht Administratoren eines gemeinen Wesens, denn in einem herrschaftlichen oder Dienstverhältniß ist keine Communität, folglich kein gemeines Wesen;"

Haller vergißt blos, daß ein herrschaftliches oder ein Dienstverhältniß kein Staat, kein Volk ist, und daß er oben (S. 229 f.) das Vorhandenseyn einer Communität ausdrücklich behauptete.

„nicht der erste Diener des Staats, denn außer ihm ist der Staat nichts,"

Nichts? Sehen wir nicht die Könige sterben, die Senate verderben, und die Staaten bestehen?

„ihre Selbstständigkeit allein macht das gesellige Verband zum sogenannten Staate aus;"

Zeigt uns nicht die Geschichte die Könige in den Stricken der Günstlinge und der Buhlerinnen, ja in feindlicher Gefangenschaft, und ihre Staaten bestehen?

„nicht die obersten Beamten des Volks, wodurch die Diener zu Herren und der Herr zum Diener gemacht würde,"

Ganz richtig! denn Haller kennt ja keine Völker, er kennt nur Summen von Knechten.

„nicht blos das Oberhaupt des Staats, wie etwa die Meyer in einer Gemeinde, sondern sie sind selbstständige Personen, unabhängige Herren, die gleich anderen Herren wesentlich und nach den Regeln der Gerechtigkeit nicht fremde, sondern nur ihre eigene Sache regieren."

Ihre eigene Sache?! Kann gegen Sachen Gerechtigkeit geübt werden?

„Die Befugniß und die Ausübung jenes Regierens ist daher in ihren Händen ein Recht und nicht eine Pflicht."

Wir vergessen nicht, daß Haller nicht von Völkern, die er nicht kennt, sondern nur von dienenden Massen spricht.

„Nur die Art der Regierung ist eine Pflicht, darin nämlich, daß sie nicht fremde Rechte beleidige, sondern vielmehr fördere und begünstige."

Ganz richtig! Allein worin bestehen jene fremden Rechte? Das ist die Frage, welche Haller hätte beantworten sollen, die er aber sorgfältig in ein mystisches Dunkel hüllt.

„In diesem Sinne wird die fürstliche Gewalt mit Recht als ein von Gott erhaltenes Amt betrachtet, gleich wie die Kräfte und Talente der Privatpersonen auch ein von ihm anvertrautes Pfund genannt werden, das man zur Handhabung und Ausübung seiner Gesetze der Gerechtigkeit und des Wohlwollens gebrauchen soll."

Daß mittelbar Alles von Gott kommt, bestreitet Niemand, der einen solchen glaubt, allein daß die fürstliche Gewalt nicht unmittelbar von ihm stamme, ist bereits oben (S. 68. ff.) erwiesen worden.

„Und eben deßwegen weil ein Fürst im Grund nur seine eigene Sache verwaltet, so ist auch bei den unteren Beamten, die

er zu seiner Erleichterung bestellt, der ihnen eingeräumte Antheil an der Regierung, gleichwie bei andern Dienern eine Pflicht gegen ihren Herrn, nicht gegen das Volk, göttliche Gesetze (frühere und höhere Pflichten) immer vorbehalten, als denen die besonderen menschlichen stets subordinirt sind."

Wenn Haller nur bewiesen hätte, daß die Völker Sachen seyen, so ließe sich nichts einwenden.

„Gleichwie die Fürsten nicht von dem Volk geschaffen sind, so sind sie auch nicht allein für das Volk geschaffen, sondern vor allem aus und wesentlich für sich selbst, wie jeder andere Mensch."

Fürst (im weiteren Sinne des Worts) und Volk sind relative Begriffe, von denen der eine ohne den anderen sich nicht verwirklichen kann. Es gibt weder ein Volk ohne Obrigkeit, noch eine Obrigkeit ohne Volk. Insofern sind und bestehen beide Theile nur durch einander, also auch der Fürst nur durch das Volk, gleichwie der Herr nur durch die Knechte, und diese nur durch den Herrn. Dieser letztere freilich nimmt einen Knecht nur zu seinem (des Herrn) Vortheil an, allein das Verhältniß zwischen Volk und Fürst ist kein Dienstverhältniß, wenigstens hat Haller dieses auch nicht einmal versucht zu beweisen.

„Eben so sind auch die Unterthanen nicht allein für den Fürsten und seinen Nutzen vorhanden, sonst wären sie Sklaven und in ein solches Verband würde sich Niemand freiwillig begeben."

Allerdings nicht! allein nach Haller's Ansicht sind die Völker ja Sachen; also wo möglich noch weniger als Sklaven.

„In rechtlicher Rücksicht, nach dem Gesetze des bloßen Rechts ist Jeder für sich selbst vorhanden, sein eigener Zweck; in moralischer aber, nach dem Gesetz der Liebe und dem Austausch wechselseitiger Wohlthaten ist Jeder für die Anderen gemacht, der Herr für den Diener, die Diener für die Herren, der Starke für den Schwachen und der Schwache hinwieder für den Starken."

Haller kommt hier wieder in ein Gebiet, welches, wie bereits oben (S. 239) gezeigt worden ist, der Staatswissenschaft nicht angehört. Es können daher jene Behauptungen füglich ununtersucht bleiben.

„Ein Fürstenthum, sey es auch so groß, daß man es eine Monarchie nenne, ist kein gemeines Wesen, sondern sei-

nem wesentlichen Character nach eine Privat-Existenz, ein herrschaftliches und Dienstverband, ein Hauswesen."

Daß diese Behauptungen durchaus unsinnig sind, ergibt sich aus den Bemerkungen auf S. 244., daß sie jedes edlere Gefühl im Menschen empören, wird jeder edlere Mensch selbst empfinden.

„Aus diesen berichtigten Grundsätzen wird nun auf einmal alles Dunkle in der Wissenschaft klar, Alles was nach der pseudo-philosophischen Theorie ungereimt und widersinnig hat vorkommen müssen, selbst für den gemeinsten Verstand begreiflich und rechtmäßig."

Jeder politisch Gebildete, Parteilose möge urtheilen!

Zweiter,

praktischer Theil.

Einleitung.

Wir haben in unserem ersten Theil die Theorien des allgemeinen Staatsrechts wie sie sich im Laufe der Jahrtausende nach und nach entwickelten, in ihren Hauptträgern besprochen und sie mit kritischen Bemerkungen begleitet. Allein die Worte Göthe's:

„Grau, Freund, ist alle Theorie,
Grün ist des Lebens goldner Baum."

sind ewig wahr. Wir würden daher glauben, die Geschichte des allgemeinen Staatsrechts nur sehr einseitig behandelt zu haben, ließen wir nicht auf die Hauptträger der Theorie die Hauptträger der Praxis folgen. Nur dadurch, daß wir der Theorie stets die Praxis an die Seite stellen, können wir in der Wissenschaft wie im Leben klarere Ansichten begründen und zu edlen Thaten anregen.

Die Theorie steht aller Orten in einer untrennbaren Verbindung mit der Praxis, und dieses bewährt sich denn auch beim allgemeinen Staatsrecht. Allein der Unterschied zwischen Theorie und Praxis bleibt immer groß und nach der Verschiedenheit der Individualitäten der Völker kann das eine sich mehr auszeichnen durch die von ihm gezeugten Hauptträger der Theorie und das andere durch die in seinem Schooße geborenen Hauptträger der Praxis. Als Hauptträger der Theorie des allgemeinen Staatsrechts haben wir in dem ersten Theile dieser Schrift eine gewisse Anzahl von Werken betrachtet, welche von verschiedenen Männern geschrieben wurden, ohne jedoch unmittelbar praktische Bedeutung zu besitzen.

Als Hauptträger der Praxis des allgemeinen Staatsrechts erscheinen uns dagegen eine Reihe von Werken, welche aus dem Zeitbewußtseyn hervorgegangen, den öffentlichen Ausdruck der Ansichten der Völker über das Wesen des Staates enthalten. Diese Werke sind die Staatsverfassungen der Völker. Auf deren Entstehung übte allerdings die von jedem Volke gekannte Theorie einen mächtigen Einfluß aus. Allein die dunkeln Triebe des Volkes, seine unklaren Bestrebungen nach staatlicher Entwickelung, die Beschaffenheit des Landes, das es bewohnt, die Macht der äußeren Verhältnisse, welche auf dasselbe einwirkte, die kurze oder lange Lebensdauer dieser oder jener bedeutenden Persönlichkeit, — alle diese und noch viele andere thatsächliche Voraussetzungen wirken aller Orten auf die Entstehung und die Fortentwickelung der Staatsverfassungen der Völker ein.

Allerdings üben diese Voraussetzungen auch ihren Einfluß aus auf sämmtliche Mitglieder einer Staatsgesellschaft, daher auch das Werk eines Schriftstellers als das Produkt zweier Factoren zu betrachten ist, nämlich als das Produkt seiner eigenen Individualität und der äußeren Verhältnisse, unter deren Einflusse diese sich entwickelt hat. Allein es ist ein Unterschied zwischen einem Faktor und sämmtlichen Faktoren eines Produkts. In dem Werke eines Schriftstellers spiegelt sich dessen persönliche Geistesrichtung immer mit mehr oder weniger Entschiedenheit ab und drängt dadurch das Bild der politischen Persönlichkeit seines Volkes mehr oder weniger in den Hintergrund.

Bei den Werken, welche uns als die Hauptträger des allgemeinen Staatsrechts erscheinen, treten zwar gleichfalls in der Regel einzelne Personen als wesentliche Factoren hervor. Wir erinnern z. B. nur an die Verfassungen, welche Lykurg dem spartanischen und Solon dem atheniſchen Staate gab. Allein der Gesetzgeber eines Staates muß doch in weit höherem Maße auf die Eigenthümlichkeiten des Volkes Rücksicht nehmen, als der einfache Schriftsteller es zu thun pflegt. Daher erscheinen uns die Staatsverfassungen der Völker als treuere und lebensvollere Träger der Geschichte des allgemeinen Staatsrechts, als die theoretischen Werke ihrer Schriftsteller.

Alle diese Bemerkungen schließen übrigens ein Wechselverhältniß zwischen der Theorie und der Praxis des allgemeinen

Staatsrechtes nicht aus. Im Gegentheile legen sie uns den Gedanken desselben sehr nahe.

Wollen wir indeß ein klares Licht in die dunkeln Gebiete des allgemeinen Staatsrechtes werfen, so sind wir aufgefordert, zu gleicher Zeit den Gegensatz zwischen seiner Theorie und Praxis und das Wechselverhältniß, in welchem beide stehen, anschaulich zu machen. Schon die oberflächliche Betrachtung der drei Perioden der Theorie des allgemeinen Staatsrechts zeigt uns, daß dieselben zusammenfallen mit den Perioden der Entwickelung der praktischen Seite desselben. Auch wenn wir das Staatsleben der Völker in seinen Hauptwerken betrachten, begegnet uns eine alte, klassische Zeit in welcher das Staatsleben der Völker einen Höhepunkt erreichte, wie wir ihn, wenigstens in Europa ungeachtet der gerühmten Civilisation der Neuzeit und des gepriesenen Einflusses des Christenthums nicht wieder erreicht haben.

Auf diese erste Periode folgt aber auch im praktischen, wie im theoretischen allgemeinen Staatsrechte eine lange Periode des Verfalls, in deren Laufe wir nur sehr wenige Haltpunkte finden, die uns erinnern, daß die Völker noch Keime eines höheren politischen Bewußtseyns, noch Begriffe von den ewigen Gesetzen hatten, unter deren Einfluß die Staaten sich entwickeln. Doch auch auf diese zweite Periode, in welcher die Theorie und die Praxis des allgemeinen Staatsrechts gleichmäßig darnieder liegen, folgt eine dritte, in welcher beide gleichmäßig wieder aufleben.

Im Großen und Allgemeinen findet daher augenscheinlich ein Wechselverhältniß zwischen der Theorie und Praxis des allgemeinen Staatsrechts statt. Wenn wir jedoch etwas tiefer auf diesen Gegenstand eindringen, so erkennen wir nichts desto weniger, daß ein gewisser und zwar höchst bedeutungsvoller Gegensatz zwischen der Theorie und der Praxis auch in diesem Gebiete besteht. Die alten Griechen waren groß in Wort und That, in der Wissenschaft und im Leben, in der Theorie und in der Praxis. Wie wir in der Geschichte der Theorie des allgemeinen Staatsrechts die unerreichten Werke Plato's und Aristoteles' darstellten, so werden wir bei Besprechung der praktischen Seite desselben der Werke Theseus', Lykurg's, Solon's und Anderer zu erwähnen haben. Allein verschieden war die geistige Beschaffenheit der Römer. Dieses Volk war allerdings groß in der That und auch in den Worten, welche mit der That in unmit-

telbarem Zusammenhang standen. Allein die Auffindung allgemeiner Grundsätze, die Ableitung der zur Gründung einer Wissenschaft erforderlichen Folgesätze, die Verknüpfung der Lebenserscheinungen mit jenen Sätzen und die Ordnung derselben in Gemäßheit der durch ewige Wahrheiten festgestellten Gesichtspunkte, alles Dieses war über dem Horizonte des rauhen römischen Kriegervolkes.

Wir fanden daher kein römisches Werk, welches wir den theoretisch politischen Werken der Griechen hätten zur Seite zu stellen vermocht. Allein anders verhält es sich im Gebiete der Praxis des allgemeinen Staatsrechts. In diesem standen die Römer hinter den Griechen nicht zurück. Romulus und Numa, Ancus Martius und Servius Tullius wirkten schon in der alten Zeit der Könige mächtig auf die Entwickelung der praktischen Seite des allgemeinen Staatsrechts; und nach dem Sturze der Könige wirkten eine große Anzahl der charakterfestesten und einsichtsvollsten Männer zusammen, um dem römischen Volke eine Staatsverfassung zu verschaffen, welche dieses Volk zur Weltherrschaft führte.

Wenn wir daher in der Geschichte der Theorie des allgemeinen Staatsrechts der Römer nur wenig gedenken konnten, und keines ihrer Werke in die Periode der alten klassischen Zeit einzureihen vermochten, so werden wir in der Geschichte der Praxis des allgemeinen Staatsrechts die Römer würdig an der Seite der Griechen sehen. Die erste Periode dieses **II.** Theiles der Geschichte des allgemeinen Staatsrechts wird daher nicht blos griechische, sondern auch römische Werke aufzuweisen haben.

Die zweite Periode der Entwickelung des allgemeinen Staatsrechts führt uns, der Natur der Sache nach, keinen derartigen schlagenden Gegensatz vor. Theorie und Praxis bekunden hier einen gleichmäßigen Verfall und das einzig Rühmliche, was hier geleistet wurde, bestand darin, daß man den Faden nicht gänzlich abreißen ließ, welcher die alte klassische Zeit mit der Neuzeit verbindet. Allerdings sehen wir auch im tiefsten Mittelalter da und dort Lichtpunkte im praktisch-politischen Leben. In Italien sind es die lombardischen Städte Venedig und Genua, in der Schweiz die eidgenössischen Cantone, in Deutschland der schwäbische Städtebund und die Hansa, welche bewiesen, daß von dem alten griechischen und dem alten römischen Staatsleben noch Erinnerungen übrig ge-

blieben waren. Allein dieselben erscheinen nur wie Irrlichter, welche auf dem großen Sumpfe leibeigenschaftlichen und feudalistischen Unwesens herumtanzen.

Die dritte Periode, die Zeit des Wiederauflebens eines allgemeinen Staatsrechts in dem Bewußtseyn der Völker beginnt zunächst mit dem Befreiungskampfe der Niederländer gegen die Spanier, und schließt sich dann an die Geschichte des Kampfes der englischen Nation gegen die Stuarte, der Nordamerikaner gegen das englische Mutterland, der französischen und spanischen Nationen gegen die Bourbonen und der portugiesischen Nation gegen das Haus Braganza, der Griechen gegen das türkische Joch an.

In Deutschland hat das allgemeine Staatsrecht noch keinen öffentlichen Ausdruck gefunden. Unser armes Vaterland wird noch immer regiert, wie eine eroberte Colonie d. h. zum Besten der Mächtigen und zum Ruin des Volkes. In Deutschland wird in der Praxis kein einziger Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts anerkannt.

Alte klassische Geschichte.

Griechenland. *)

Vorbemerkung.

Griechenland hat für uns Deutsche nicht blos deßhalb eine so hohe geschichtliche Bedeutung, weil es diejenige Staaten-Gesellschaft darstellt, welche die vielseitigste Entwickelung errungen hat und daher in so vielfacher Beziehung: in Kunst und Wissenschaft, wie im Staatsleben, im Kriegswesen, wie in der bürgerlichen Staatsverfassung ein großartiges Muster bildet; sondern auch deßhalb weil es, ungeachtet aller bestehenden Verschiedenheiten dennoch eine so große Aehnlichkeit mit Deutschland besitzt, daß man oft versucht wird zu glauben, die Griechen seyen von der Vorsehung bestimmt gewesen, in der alten Geschichte unter dem Einflusse der Sclaverei und der Vielgötterei dieselbe Rolle zu spielen, welche dem deutschen Volke in der Geschichte neuerer Zeit unter dem Einflusse des Christenthums und dem Grundsatze der natürlichen Freiheit aller Menschen angewiesen worden ist.

Die beiden angeführten Gegensätze sind allerdings von so hoher praktischer Bedeutung, daß dieselben für sich allein genügen die mannigfaltigsten Verschiedenheiten in der Entwickelung zweier Völker herbeizuführen. Ein nicht minder bedeutungsvoller Gegensatz besteht in der im Verhältniß zu der großen deutschen Nation so kleinen Anzahl von Griechen. Allein ungeachtet aller dieser Gegensätze und der davon abhängigen Folgen bleibt die Aehnlichkeit zwischen den Deutschen und den Griechen immerhin groß genug, um unsere volle

*) Hermann, Lehrbuch der griechischen Staats-Alterthümer.

Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Die Griechen zerfielen gleich den Deutschen in mehrere Stämme, und diese Stämme wieder in verschiedene Abtheilungen. Die Gliederungen im politischen Leben der Griechen waren, wie diejenigen im politischen Leben der Deutschen, theils bedingt durch die Stammesverschiedenheit, theils aber auch durch eine Reihe von Verhältnissen, namentlich das Kriegsglück, unter deren Einfluß die Staatenbildung stand. Diesen Gliederungen lag mehr oder weniger dieselbe Naturanlage zu Grunde, durch welche die Gliederungen des politischen Lebens Deutschlands bedingt werden, nämlich das Streben nach einer individuellen d. h. nach einer von fremdartigen Einflüssen möglichst freigehaltenen Entwickelung. Der Athener, der Spartaner wollte sich nicht blos in Gemäßheit seiner griechischen Natur entwickeln, sondern er wollte auch die Eigenthümlichkeiten seines Stammes und seines Volkes geachtet und von fremden Einflüssen möglichst befreit wissen. So will der Brandenburger, der Ostpreuße, der Oesterreicher, der Schwabe nicht blos seine deutsche, sondern auch seine brandenburgische, ostpreußische, österreichische und schwäbische Eigenthümlichkeit sich erhalten. In allen verwandten Staaten: in Großbritannien, in Frankreich haben sich die aus der Verschiedenheit der in dem Schooße dieser Völker befindlichen mannigfaltigen Stämme früher bestandenen politisch bedeutungsvollen Gegensätze größtentheils verwischt, ungeachtet sie doch weit bedeutungsvoller waren, als im Schooße Deutschlands. In Großbritannien standen sich nicht blos verschiedene Stämme deutscher Abkunft, Normannen, Dänen, Angeln und Sachsen gegenüber; sondern es bildeten auch gegen alle deutschen Stämme die celtischen Ureinwohner einen hochwichtigen Gegensatz. In Frankreich standen sich hauptsächlich die Gallier mit ihren verschiedenen Stämmen, die Römer, die Gothen und die Franken entgegen. Alle diese Gegensätze haben sich, wie gesagt, im Laufe der Jahrhunderte verwischt. Die Gegensätze im Schooße der deutschen Nation sind dagegen geblieben, gleichwie die Gegensätze, welche die verschiedenen Abtheilungen der Griechen bilden.

Die Griechen waren gleich den Deutschen ein sehr vielseitig gebildetes, die Theorie nicht minder als die Praxis berücksichtigendes Volk. Die Künste des Friedens wurden von ihnen nicht minder gehegt, als diejenigen des Krieges. Alles Dieses darf mit Recht auch zu den Eigenthümlichkeiten der Deutschen gerechnet werden.

Was uns aber von höherer Bedeutung scheint als diese den Griechen wie den Deutschen zukommenden Eigenthümlichkeiten, welche noch von manchen anderen Völkern in Anspruch genommen werden, ist der Umstand, daß sich Griechenland, wie Deutschland, unter dem vorherrschenden Einflusse zweier Staaten entwickelte, wovon der eine mehr auf physische, der andere mehr auf geistige Ueberlegenheit pochte. Es läßt sich nicht läugnen, daß der Einfluß, welchen Athen auf die Entwickelung Griechenlands übte, sich vergleichen läßt mit demjenigen, welchen der preußische Staat auf Deutschland geltend macht, und daß Sparta in einem ähnlichen Verhältnisse zu Griechenland stand, in welchem Oesterreich zu Deutschland steht. Daß neben dieser Aehnlichkeit viele Verschiedenheiten stattfinden, versteht sich von selbst und erhellt namentlich aus den drei Gegensätzen der Sclaverei, des Heidenthums und der geringen Volkszahl, auf welche wir im Eingange dieses Abschnittes bereits verwiesen haben. Zu diesen, auf alle griechischen Völker sich beziehenden Verschiedenheiten treten übrigens noch manche andere hinzu, welche Preußen und Oesterreich im Gegensatze zu Athen und Sparta eigenthümlich sind. Ungeachtet aller dieser Verschiedenheiten bleibt übrigens doch eine Aehnlichkeit, welche von Bedeutung ist, und deren Berücksichtigung im praktischen Leben uns vor manchen Gefahren bewahren dürfte.

Sparta.

Wir haben bei Gelegenheit der Besprechung der Ansichten verschiedener Schriftsteller den Zweck des Staates dahin angegeben, er bestehe in der harmonischen Entwickelung sämmtlicher in seinem Schooße ruhenden Kräfte. Derjenige Staat ist daher seiner Aufgabe am Nächsten gekommen, derjenige hat die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts am Treuesten verwirklicht, welcher es verstand, den ihm anvertrauten Kräften, sie seyen groß oder klein, den höchsten Grad der Entwickelung zu geben, dessen sie fähig sind. In dieser Beziehung kann der Staat in zwei Extreme fallen, er kann zu wenig thun und zu viel. Was er zu viel thut, ist eben so sehr verkehrt, als was er zu wenig thut. Das Mitglied einer Staatsgesellschaft kann nur dann sich naturgemäß entwickeln, wenn ihm einerseits die Freiheit gegeben ist, alle seine harmlosen Eigenthümlichkeiten zu entwickeln, und ihm anderseits eine äußere Anregung

zu Theil wird, dieses in harmonischer Weise, d. h. so zu thun, daß es auf der einen Seite überhaupt als Mensch und auf der anderen Seite als Staatsbürger einen immer höheren Standpunkt einnehme und diesen immer fester behaupte. Der Mensch geht im Staatsbürger nicht auf, der Mensch hat eine Reihe von körperlichen und geistigen Kräften, welche entweder gänzlich von dem Staate unabhängig sind, oder aber nur mittelbar mit demselben zusammenhängen. Dahin rechnen wir zunächst alle diejenigen Kräfte des Menschen, welche sich auf die Religion und auf die Familie, auf die Kunst und auf die Wissenschaft beziehen. Die Staatsgesellschaft ist in demselben Maße verschieden von einer Religionsgesellschaft als der Zweck der ersteren sich unterscheidet von demjenigen der zweiten. Künste und Wissenschaften dienen zwar, wie die Religion dazu, je nach ihrer Beschaffenheit, einen Staat zu heben, zu kräftigen und zu befestigen, oder aber ihn herabzuwürdigen, ihn zu schwächen und zu erschüttern. Allein nichts destoweniger haben alle diese Richtungen des menschlichen Lebens nur einen mittelbaren Zusammenhang mit dem Staat. Der Staat kann nicht betrachtet werden als der Träger der Familie, der Religion, der Kunst und Wissenschaft jedes einzelnen Staatsbürgers, er kann und darf nicht auf diesen Gebieten mit demselben Nachdrucke auftreten, wie auf demjenigen des Staates. Wenn er dieses thut, wenn er in allen diesen Beziehungen des Lebens Gesetze erläßt und vollzieht in Betreff der Fragen über Mein und Dein, in Betreff der Vertheidigung des Landes nach aussen hin und der Aufrechthaltung des Friedens im Innern, so werden alle, bei den genannten so hochwichtigen Kreisen menschlicher Thätigkeit betheiligten Kräfte in eine Zwangsjacke gekleidet, unter deren Einfluß sie nicht gedeihen können. Wenn auf der anderen Seite ein Staat sich um die religiösen Bestrebungen, das Familienleben, die künstlerische und wissenschaftliche Thätigkeit seiner Mitglieder gar nicht bekümmert, so entsteht die Gefahr, daß Menschen, welche keinen Antheil an dem Wohle des Staates nehmen, diese Bestrebungen zu ihren eigennützigen Zwecken ausbeuten, oder daß dieselben aus Mangel an äußerer Anregung mehr und mehr erschlaffen und so ihrem Ruine entgegen gehen.

Der spartanische Staat fiel nicht in den zweiten der beiden genannten Fehler, wohl aber in den ersten. Er bemächtigte sich

des Menschen, welcher unter dem Einflusse seiner Gesetze geboren wurde, in dem Augenblicke seiner Geburt. Selbst die Frage, ob ein neugeborenes Kind am Leben erhalten werden solle oder nicht, wurde vom Staate beantwortet und den Umständen nach verneint. Ein schwächliches Kind wurde sofort zum Tode gebracht. Das Kind, welchem der Staat das Leben geschenkt hatte, wurde unter Aufsicht des Staates erzogen und gebildet. Mit achtzehn Jahren trat der Jüngling bereits in den Dienst des Staates, in welchem er bis zum Ende seines Lebens verblieb und dermaßen in Anspruch genommen wurde, daß ihm für seine Familie, für Kunst und Wissenschaft nur wenig Zeit übrig blieb. Auch die Religion in Sparta ward mehr oder weniger nur als Mittel zur Förderung der Staatszwecke behandelt. Das Reisen war dem Spartaner verboten, edle Metalle durfte er nicht besitzen. Der Grund und Boden zerfiel in eine Anzahl unveräußerlicher und untheilbarer Loose; der Bürger lebte wie der Soldat im Lager, sein Feld bestellte der Helote, die Männer speisten nicht mit ihren Frauen daheim, sondern in den unter Aufsicht des Staates stehenden Tischgesellschaften. Der Staat nahm daher von der Wiege bis zum Grabe den Bürger Sparta's dermaßen in Anspruch, daß ihm eine durch die Einrichtungen des Staates nicht unmittelbar bedingte Ausbildung und Entwickelung kaum möglich wurde. Der Mensch ging daher mehr oder weniger unter im Staatsbürger. Alle Regungen des menschlichen Herzens, welche sich nicht unmittelbar auf den Staat bezogen, wurden abgestreift, alle Kräfte, welche sich nicht in seinem unmittelbaren Dienste bewegten, blieben ungenützt. Daher fehlte dem spartanischen Leben der Reiz, welchen sonst überall die Familienverbindung hervorruft, es fehlte ihm die Würze der Kunst, das Licht der Wissenschaft und die Begeisterung, deren der Mensch von bewegten religiösen Gefühlen fähig ist. Dagegen war die Vaterlandsliebe der leitende Faden, welcher sich durch das ganze Leben des Spartaners hindurchzog. In den ruhigen Zeiten des Friedens brachte der Spartaner seinem Vaterlande das Opfer seines Familienlebens und der ganzen Zeit, die ihm zu Gebote stand. Jahr aus Jahr ein fühlte er unausgesetzt in seinem Herzen die Hand des Vaterlands, von welcher er sich unbedingt lenken ließ; natürlich brachte es solchergestalt die Macht der Erziehung und des täglichen Lebens dahin, daß, wenn die Stunde der Gefahr nahte, der Spartaner ihr ohne zu wanken

in's Auge blickte und bereit war, sie für das Vaterland zu bestehen, zu dessen Dienste allein er gebildet worden war und welchem er auch bisher immer willig seine Kräfte gewidmet hatte. Uns Bürgern eines modernen Staates, uns Deutschen insbesondere in unseren achtunddreißig verschiedenen Ländern mag die spartanische Staatsverfassung hart und unnatürlich scheinen, denn unsere Staaten sind die Gebilde des Zufalls, des Erbganges, dynastischer Bestrebungen und diplomatischer Künste; und wie unsere Staaten selbst Kinder des Zufalls sind, so sind es auch unsere Staatslenker. Die Geburt gibt sie uns. Ob gut oder schlecht, wir müssen sie nehmen, wie sie sind. Anders war es in Sparta. Der Staat selbst war nicht ein Gebilde des Zufalls, sondern er entstand in Folge der zusammenwirkenden Thätigkeit seiner Mitglieder. Er entwickelte sich in Gemäßheit seiner natürlichen Beschaffenheit, ohne daß fremdartige Einflüsse störend eingewirkt hätten und die Männer, welche die Gesetze Sparta's gaben und handhabten, waren alle die Männer des Vertrauens des spartanischen Volkes. Jeder Spartaner, welcher dreißig Jahre zählte, war berechtigt an den Volksversammlungen Antheil zu nehmen und in denselben für das Wohl seines Vaterlandes mitzuwirken. Die Gesetze der Spartaner waren nicht geschrieben auf Erz und Stein, sondern in ihre Herzen, in welchen sich die Liebe und die Achtung für dieselben schon in den Jahren der Kindheit entwickelten und im täglichen Leben immer mehr Nahrung und Anregung fanden. Neben der Volksversammlung nahm unter den obersten Verwaltungsbehörden der Rath der Alten (*γερουσία*) die erste Stelle ein. Dieser bestand aus achtundzwanzig, auf Lebenszeit gewählten Greisen von sechszig Jahren oder darüber. Den Vorsitz führten die beiden Könige aus dem Geschlechte der Herakliden, von welchen indeß jeder nur eine Stimme hatte, und deren politische Macht im Verhältniß zum Rathe der Alten sehr unbedeutend war. Nur im Kriege außer den Gränzen des Staates war dieselbe unumschränkt, indeß wurde sie auch hier von den Ephoren geschmälert, welche überhaupt in späterer Zeit den größten Einfluß auf die Verwaltung des spartanischen Staates erhielten.

Die Einfachheit der Sitten und den kriegerischen Geist des Volkes zu erhalten und zu nähren, war der Hauptzweck der spartanischen Staatsverfassung. Daher wurde der Knabe schon im

siebenten Jahre fern vom elterlichen Hause in den Fertigkeiten und Entbehrungen des künftigen Kriegers unterrichtet und geübt, und ihm der Geist des Gemeinsinns und des strengen kriegerischen Gehorsams eingeflößt, welchen er als die Bedingung des Wohls seines Vaterlandes betrachtete. Jedem älteren Manne war der Spartaner als einem Vorgesetzten untergeordnet. Dem Greise waren Alle zu kindlichem Gehorsam und zur Ehrerbietung verpflichtet.

Die Frucht der spartanischen Jugenderziehung und Staatsverfassung zeigte sich in der Hegemonie, welche Sparta über ganz Griechenland errang. Der Geist der Spartaner bewährte seine Kraft in der schlagenden Kürze ihres Ausdruckes. Selbst der epischen Poesie waren sie nicht fremd, insbesondere aber durchdrang die einfache heroische Lyrik alle Zweige ihres öffentlichen Lebens. An Gewandtheit und Stärke des Körpers übertrafen die Spartaner alle übrigen Griechen. Auch die weibliche Jugend nahm an den körperlichen Uebungen der Männer Theil.

Der Mechanismus des spartanischen Heeres beruhte auf dem System der Gliederung, in dessen Folge das ganze Heer fast nur aus Befehligern anderer Befehlenden bestand, deren geordnete Abstufung jeden Wink des Königs in einem Augenblicke durch alle Reihen zu verbreiten diente. Die Stärke eines lacedämonischen Heeres bestand hauptsächlich in der Trefflichkeit des schwer bewaffneten Fußvolkes zum Angriffe in dicht geschlossenen Reihen. Die Bewaffnung des spartanischen Hopliten bestand in einem ehernen Panzer, sehr großem Schilde, langem Speere und kurzem Schwerte. Das leichte Fußvolk der Spartaner bestand aus Heloten und kann nur als eine Art von Landsturm betrachtet werden.

Die Geschichte beweist, wie trefflich diese Heereseinrichtung war, denn bis auf Epaminondas, der das Geheimniß fand, durch den concentrirten Stoß der Colonnen ihre feste Schlachtordnung zu sprengen, waren sie aller Orten siegreich.

Vergleichen wir nun im Allgemeinen die spartanische Staatsverfassung und Staatsverwaltung mit den ewigen Gesetzen, welche das Ideal staatlicher Vollkommenheit bilden, so können wir nicht umhin zuzugeben, daß Sparta weit hinter diesem Ideale zurückblieb, indem eine Reihe von Kräften, welche im Schooße des spartanischen Staates ruhten, dadurch brach gelegt wurden, daß alle Zeit der Spartaner von ihrer Wiege bis zum Grabe zum ausschließlichen

Dienste des Staates in Anspruch genommen wurde. Wir haben bereits weiter oben darauf hingedeutet, daß demzufolge die religiösen Gefühle der Spartaner, alle ihre Triebe, welche sich auf das Familienleben bezogen, so wie diejenigen geistigen Fähigkeiten, welche Künste und Wissenschaften zu ihrem Gegenstande haben, wenig oder gar keine gesunde Nahrung und Pflege erhielten. Auch das Land Sparta's, und die in seinem Schooße ruhenden Kräfte wurden nicht in dem Maße ausgebeutet, als es hätte geschehen können. Allein wenn wir Sparta mit anderen Staaten, sowohl griechischen als nichtgriechischen vergleichen, so müssen wir anerkennen, daß nur Athen und Rom ihm die Siegespalme streitig machen können.

Wenn die oben bezeichneten Kräfte nicht so sehr entwickelt wurden, als es hätte geschehen können, so wurden sie doch wenigstens nicht verbildet, nicht in eine falsche Richtung gebracht, nicht zu schändlichen Zwecken benutzt, wie dieses sonst so häufig geschah und in dem christlichen Europa der Neuzeit namentlich in so unerhörtem Maße fortwährend geschieht; und die Liebe zum Vaterlande, zum Rechte, zur Ordnung und Sittlichkeit, ein nüchternes, durch Leidenschaften ungetrübtes Leben wurde durch die ganze Einrichtung des Staates auf das Kräftigste befördert. Wenn der Milde, der Barmherzigkeit, der Billigkeit keine genügende Rechnung getragen wurde, so wurde die Gewissenhaftigkeit, das strenge Festhalten an der übernommenen Pflicht, die treue Erfüllung des gegebenen Wortes, die Ausdauer und der Muth im Kampfe mit der Gefahr auf das Entschiedenste genährt und gehegt. Wohl wurden die Gefühle der Eltern für ihre Kinder nicht rege erhalten, allein um so nachdrücklicher wurden ihre Gefühle gegen alle älteren Leute ihrer eigenen und fremden Familien, die Gefühle der Achtung, der Ehrerbietung und der Unterwürfigkeit, denselben gegenüber, eingeschärft. Allerdings wurden der Wanderlust, der Liebe zum Golde, zum Prunke und zum Luxus feste Schranken gezogen, allein dadurch wurde nur der Kern des spartanischen Staatslebens von nagendem Gewürme frei gehalten. Allerdings war nach Außen hin kriegerische Tüchtigkeit das Hauptziel der Spartaner, allein um dieses erreichen zu können, mußte im Inneren Körper und Geist von allen schlimmen Einflüssen fern gehalten, gestählt und gekräftigt werden. Wir können daher der spartanischen Staatsverfassung und Staatsverwaltung unsere Bewunderung nicht versagen. Männer wie Lykurg, Leonidas

und andere werden zu allen Zeiten mit Verehrung genannt werden. Wir Deutsche des neunzehnten Jahrhunderts mit unserem Luxus, unserer Schwelgerei und unserem Indifferentismus, mit unseren langen Reden und unserer Thatenlosigkeit sind besonders aufgefordert, uns zu ermuthigen bei dem Andenken an das kräftige Sparta mit seiner Einfachheit, seiner ernsten Vaterlandsliebe, seiner Aufopferungsfähigkeit, seinen kurzen Worten und lange gepriesenen Thaten.

Athen.

Die große Aufgabe der Entwickelung des Menschengeschlechtes wird wesentlich gefördert durch den Grundsatz der Concentration der gegebenen Kräfte auf den zu verfolgenden Zweck. Allein jede Concentration der Kräfte nach einer Richtung hin erzeugt die Gefahr, daß dieselben in einer anderen Richtung, wo sie gleichfalls erforderlich sind, fehlen. Concentration von Kräften, ohne sich Blößen zu geben, ist einer der wichtigsten Grundsätze der Kriegskunst und allgemeiner, der Regierungskunst überhaupt. Sparta concentrirte alle seine Kräfte in der Bestrebung nach kriegerischer Auszeichnung. Allerdings war die Folge hievon kriegerischer Ruhm und politischer Einfluß, in so weit er durch Waffengewalt errungen werden kann. Allein die Waffengewalt vermag eben doch verhältnißmäßig nur sehr wenig. Der Einfluß, welchen Sparta durch seine Waffen errang, ging unter mit dem Tode seiner Helden. Athen füllte ein weit größeres Feld der Thätigkeit aus. Handel, Schifffahrt und Industrie, Kunst und Wissenschaft wurden von seinen Bürgern gehegt und gepflegt und der Einfluß, welchen Athen auf diese Weise gewann, erstreckte sich schon zur Zeit der Blüthe Griechenlands weiter, als der Einfluß, welchen Sparta durch seine Waffen geltend machte. Er besteht nach Jahrtausenden noch fort und wird nicht untergehen, so lange es eine Weltgeschichte gibt.

Die Werke von Phidias und Praxiteles, von Plato und Aristoteles, von Aeschylus, Sophokles und Euripides, sie leben noch immer in ihren Nachwirkungen fort, obgleich die Männer, welchen wir sie danken, längst dahin geschieden sind. An den Früchten erkennt ihr den Baum. Die Früchte, welche an dem Baume der atheniſchen Staatsverfassung reiften, sie übertreffen diejenigen der spartanischen Staatsverfassung ungefähr in demselben Maße, als der Einfluß, welchen Athen auf die Entwickelung des Menschen-

geschlechtes ausübte undnoch fortwährend ausübte, den Einfluß übertrifft, welchen Sparta errang.

Während in Sparta der Bürger in seiner Eigenschaft als selbstständiges Individuum, als Mensch mit eigenthümlichen Trieben, Neigungen, Wünschen und Bestrebungen nichts galt, derselbe vielmehr schon in seinem siebenten Jahre in die Zwangsjacke des Staats eingekleidet wurde, erlaubte die atheniſche Staatsverfassung den unter ihrem Einflusse lebenden Bürgern eine weit freiere Entwickelung ihrer Kräfte nach ihren eigenthümlichen Bedürfnissen und Neigungen. Allerdings legte auch der atheniſche Staat großen Werth auf die Jugenderziehung, allein er griff nicht vernichtend in das Familienleben ein. Wohl legte auch Athen seinen Bürgern strenge Pflichten auf, allein es verlangte von ihnen nicht mehr, als die Natur der Sache, das Wesen des Staates mit sich brachte.

Das Wohl des Volkes in seiner Gesammtheit kann nicht bestehen ohne das Wohl der einzelnen Individuen, welche diese Gesammtheit bilden. Die Entwickelung der Kräfte eines Staats ist bedingt durch Entwickelung der Kräfte sämmtlicher, demselben angehörigen Individuen. Die große Aufgabe des Staatsmannes besteht daher darin, den einzelnen Bürgern eines Theils so viel Freiheit als möglich zu lassen, anderen Theils sie mit dem Staate möglichst zu identificiren. Die Erfahrung beweist, daß dieses mit dem größten Erfolge nur da geschehen kann, wo zwar die demokratischen Elemente einer Verfassung vorherrschend, neben diesen aber auch aristokratische und monarchische Elemente vertreten sind. Die Demokratie ohne aristokratische Elemente trägt dem Vorzuge erhöhter intellectueller und moralischer Bildung nicht die erforderliche Rechnung, sie legt zu großes Gewicht auf die Quantität und zu geringes auf die Qualität der Bürger. Die Demokratie ohne Beimischung monarchischer Elemente gewährt keine Sicherheit für den raschen und genauen Vollzug der gefaßten Beschlüsse. Der atheniſche Staat vereinigte in seiner Verfassung bis zu den entferntesten Zeiten zurück, welche die Geschichte mit ihrem Licht erleuchtet hat, demokratische, aristokratische und monarchische Elemente. Zu Theseus' Zeiten waren allerdings die monarchischen vorherrschend. Allein schon daraus, daß Theseus die zerstreuten Gemeinden von Attika um ein Prytaneum und in einer Stadt am Fuße der alten kekropischen Burg vereinigte, erhellt, daß damals schon demokratische und aristokratische Elemente in Attika organisch bestanden. Die

drei Stände, welche Theseus gestiftet haben soll: die Eupatriden, Geomoren und Demiurgen, deuten entschieden auf das Vorhandenseyn aristokratischer Elemente zu Theseus' Zeiten hin, denn diese Eintheilung hatte nicht einen statistischen, sondern einen streng aristokratischen Character. Die Vorrechte der Eupatriden nahmen nach Theseus mehr und mehr die Gestalt der Aristokratie an. Die Auslegung des göttlichen und menschlichen Rechts war in ihren Händen; alle Priesterstellen und Staatsämter wurden aus ihrer Mitte besetzt; sie ordneten selbst dem Könige Beisitzer an seinem Gerichte im Prytaneum (Philobasileus) zu. Nichts desto weniger hatten auch die beiden anderen Stände ihre politischen Rechte, selbst die ärmsten derselben (die πελάται oder θῆτες) waren persönlich Freie, die aber aus Dürftigkeit, theils um Lohn in die Dienste der Reichen traten, theils gegen ein Sechstheil des Ertrags die Ländereien derselben bestellten.

Schon unter Theseus wurde die königliche Gewalt von der Aristokratie in mannigfaltiger Weise angegriffen. Doch blieb die königliche Würde bis nach Kodrus' Tode dem Namen nach bestehen. Der Thronstreit seiner beiden Söhne scheint jedoch den Eupatriden Gelegenheit zum gänzlichen Sturze der Königsgewalt verliehen zu haben. Der Königsname ging in denjenigen eines Archonten über. Im Jahr 752 wurde die Amtszeit der Archonten auf 10 Jahre beschränkt, im Jahr 714 wurde das ausschließliche Vorrecht der Nachkommen Medon's, des Sohnes Codrus' aufgehoben, und alle Eupatriden für fähig erklärt, Archonten zu werden. Im Jahr 684 wurden die Geschäfte des Archonten unter 9, jährlich wechselnde Archonten gespalten. Hiermit war die monarchische Verfassung thatsächlich durch die aristokratische verdrängt. Die Eupatriden erregten jedoch die Unzufriedenheit des Volkes, bis endlich durch Solon die demokratische Verfassung dauernd begründet wurde. Er begann damit, die Lasten des Volkes zu erleichtern, indem er die ärmere Klasse von einem Theile der sie drückenden Schuldenlast befreite, die verpfändeten Grundstücke frei machte und dem Landmanne sein Gut zu vollem Eigenthum zurückgab (σεισάχθεια.) Außerdem hob er die persönliche Schuldknechtschaft auf, befreite Diejenigen, welche derselben verfallen waren und erließ eine Amnestie zu Gunsten aller Derer, welche, ohne eigentliche Verbrecher zu seyn, die Härte der bisherigen Strafgesetzgebung empfunden hatten. Nach

diesen transitorischen Maßregeln schuf Solon eine umfassende Gesetzgebung, die sich über alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens erstreckte und die Ketten löste, durch welche die Mehrzahl des athenischen Volkes bis dahin in politischer und rechtlicher Unmündigkeit gehalten worden war. Er dehnte die Theilnahme an Gerichten und Volksversammlungen insofern auf alle Bürger aus, als er diesen das Recht verlieh, ihre Beamten zu wählen und sie in oberster Instanz zu controliren. Ein Rath von 400 Männern, die wenigstens das 30. Jahr zurückgelegt haben mußten, besorgte die laufenden Geschäfte der Administration und bereitete durch seine Beschlüsse die Berathung der Volksversammlungen vor. Die ganze Bürgerschaft wurde in 4 Schatzungsklassen eingetheilt: Pentakosiomedimnen, Ritter, Zeugiten und Theten, je nachdem Einer über 500, über 300, über 150, oder weniger Medimnen von trockenen oder Metreten von nassen Producten auf eigenem Gute erntete. Diese Producte betrugen zu Solons Zeit bei der ersten Klasse ein Talent, bei der zweiten 3000 und bei der dritten 1000 Drachmen. Die 4. Klasse war steuerfrei, dafür aber auch von allen Aemtern und Würden ausgeschlossen, und auch im Kriege nur im Nothfalle zum Dienste als Leichtbewaffnete verpflichtet. Nur Pentakosiomedimnen konnten Archonten werden und der Areopag wurde blos mit den abgehenden Archonten die ihr Amt untadelhaft verwaltet hatten, besetzt. Der Areopag erhielt durch Solon, außer seiner früheren richterlichen Bestimmung noch die hochwichtige Aufgabe, über die freie Aufrechthaltung des Gesetzes zu wachen.

Alle diese tiefeingreifenden Veränderungen führte Solon ein, indem er sich, als Eupatride aus Kodrus' Geschlecht im Jahr 594 zum Archont wählen ließ. Allerdings usurpirte bereits im Jahr 560 Pisistratus mit Hülfe des gemeinen Volkes die Alleinherrschaft. Allein einerseits bildeten die Gesetze Solons auch ihm und seinem Sohne Hipparch noch feste Schranken und als Hippias an die Stelle der Milde und Sorgfalt für das gemeine Beste, welche sein Vater stets bekundet hatte, zu strengen Maßregeln seine Zuflucht ergriff, so wurde er alsbald gestürzt, und Klisthenes gab sodann durch seine Maßregeln der Verfassung Solons einen entschieden demokratischen Character, indem er Alles entfernte, was an die frühere, unter aristokratischen Einflüssen getroffene Volksein-

theilung erinnerte, und die Bürgerschaft durch Beisassen und Fremde verstärkte. Auch soll er den Ostracismus eingeführt haben, welcher das Volk in den Stand setzte, sich eines jeden Bürgers zu entledigen, dessen Anwesenheit im Staate ihm gefährlich schien.

Die beste Probe für die Trefflichkeit der solonischen, durch Klisthenes noch verstärkten Staatsverfassung, legte sie ab nicht nur in den unmittelbar nachher eintretenden Kämpfen gegen griechische Staaten (Böotien und Chalcis), sondern hauptsächlich auch in den Kriegen mit den Persern, namentlich auf dem Schlachtfelde von Marathon. Der Schlußstein wurde der athenischen Verfassung noch dadurch aufgesetzt, daß zu Gunsten des edeln Aristides der Zutritt zur Archontenstelle und zu allen übrigen Staatsämtern allen Bürgern ohne Rücksicht auf Geburt oder Census eröffnet wurde.

Aus dieser Schilderung der Entwickelung der athenischen Staatsverfassung erhellt wohl schon auf den ersten Blick, daß dieselbe dem Bürger eine weit freiere Entwickelung seiner Kräfte gestattete, als die spartanische Staatsverfassung dem spartanischen Bürger. Die athenische Staatsverfassung entwickelte sich allmählich. Der geistige Kampf, welcher gekämpft wurde, um sie ihrer Vollendung näher zu bringen, füllte Jahrhunderte aus. Zwischen Theseus und Klisthenes liegt eine Zeit von mehr als 6 Jahrhunderten in der Mitte, welche ausgefüllt wurde durch einen unausgesetzten Kampf, den zuerst die Aristokratie gegen die Monarchie und dann die Demokratie gegen die Aristokratie kämpften. Die spartanische Staatsverfassung veränderte sich allerdings auch im Laufe der Jahrhunderte, wie sollte sie allein dem Zahn der Zeit widerstanden haben? Allein ihre Veränderungen trugen weit weniger den Character fortschreitender Entwickelung, als denjenigen der Ausartung. Die Lykurgische Staatsverfassung trug die Keime einer harmonischen Entwickelung keineswegs in dem Maße in sich, als die athenische der früheren Zeit. Lykurg's Staatsverfassung beruhte wesentlich auf dem Grundgedanken, von den Spartanern jegliche Verführung möglichst fern zu halten, sie zu möglichst tüchtigen Kriegern heranzubilden und ihnen kriegerische Auszeichnung als das höchste Ziel ihrer Bestrebungen vor Augen zu halten.

Die Staatsverfassung der Athener war nicht das Resultat dieses oder jenes Gedankens, dieser oder jener Weltanschauung, sondern sie bildete zu allen Zeiten den treuen Ausdruck der geisti-

gen Beschaffenheit der Athener. Sie schmiegte sich, gleich einem weichen Kleide an die Glieder des athenischen Bürgers an, während die spartanische Staatsverfassung einem eisernen Gewande verglichen werden kann, welches dem großen und starken Mann zu wenig, dem kleinen und dünnen zu viel Raum gewährt.

Die athenische Staatsverfassung hat einen milderen, die Natur des Menschen im Allgemeinen und seine Individualität insbesondere berücksichtigenden Character als die spartanische. Dieses zeigt sich auch in der Beschaffenheit sämmtlicher Gesetze, welche aus ihr hervorgingen. Die Sklaven wurden im athenischen Staate verhältnißmäßig mit großer Milde behandelt. Ihr Auftreten im täglichen Leben unterschied sich wenig von demjenigen des gemeinen Bürgers. Die Ermordung oder Mißhandlung eines Sklaven ward nicht minder bestraft, als diejenige eines Freien. Vor der Grausamkeit des eigenen Herrn durfte sich der Sklave in den Tempel des Theseus flüchten und verlangen, daß jener ihn verkaufe. Gegen eine bestimmte Summe mußte der Herr ihn selbst gegen seinen Willen freilassen. Freilassungen waren überhaupt häufig. Der Freigelassene trat in das Verhältniß der Schutzverwandten.

Die Zahl dieser letzteren (*μέτοικοι*) war in Athen größer als in irgend einer anderen Stadt, weil der Reiz des athenischen Lebens viele Fremde anlockte, die sich entweder ganz dort niederließen oder doch längere Zeit dort aufhielten. Als solche hatten sie allerdings keine Bürgerrechte, dagegen gestattete ihnen der Staat gegen die mäßige Abgabe von 12 Drachmen jährlich für die Familie die Betreibung aller bürgerlichen Gewerbe und Handthierungen. Ausserordentliche Steuern und Leistungen trugen sie übrigens wie die Bürger, auch wurden sie zum regulären Kriegsdienste zugezogen.

Das athenische Bürgerrecht beruhte wesentlich auf der gesetzmäßigen Abstammung aus einer rechtsgültigen athenischen Ehe. Die Kinder eines athenischen Bürgers mit einer Nichtbürgerin galten rechtlich als illegitime. Doch unterlag dieser Theil der Gesetzgebung mehreren Schwankungen von Solon an bis auf den Archon Euklides.

Das attische Intestat-Erbfolgerecht beruhte auf dem Hauptgrundsatze, daß männliche oder männlicherseits verwandte Erben, selbst wenn sie dem Geblüte nach dem Erblasser ferner standen, allezeit die gleich nahen weiblichen ausschlossen. Das testamenta-

rische Erbrecht konnte nur durch die Form der Adoption begründet werden. Illegitime Kinder hatten nach dem Tode ihres Vaters nur auf ein Geschenk von höchstens 1000 Drachmen Anspruch.

Mit dem Ablauf des 18. Lebensjahres wurde der Jüngling unter die Epheben aufgenommen, in das Gemeindebuch seines Demos eingetragen und nach geleistetem Bürgereide vor dem versammelten Volke wehrhaft gemacht. Von dieser Zeit an war er in privatrechtlicher Beziehung volljährig, mußte aber dem Staate noch 2 Jahre als Gränzwächter dienen, bevor er zur vollen Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte durch Theilnahme an den Volksversammlungen gelangte. Die Rechte und die Freiheiten eines Bürgers waren übrigens abhängig von seiner Ehrenhaftigkeit. Wer wegen eines unehrenhaften Geschäftes (prostitution) oder wegen einer unehrenhaften Handlung verurtheilt war, wurde von der Theilnahme an der Staatsgemeinschaft ausgeschlossen, und folgeweise rechtlos.

Die Gerichtsbarkeit wurde von Geschworenen geübt, welche aus 6000 Bürgern bestanden, die das 30. Jahr zurückgelegt haben mußten, und alljährlich durch die Archonten und deren Schreiber wahrscheinlich 600 aus jeder der 10 Phylen durch's Loos bestimmt wurden. Die Zahl der Richter (Geschworenen) für jeden einzelnen Fall war nach der Verschiedenheit der Umstände verschieden; sehr selten traten sie alle zusammen; in der Regel zerfielen sie in 10 Abtheilungen, von welchen jede aus 500 Geschwornen bestand. Die Verhandlungen der Geschworenen wurden je nach Verschiedenheit ihres Gegenstandes von verschiedenen Staatsbeamten geleitet, unter welchen die 9 Archonten und die Eilfmänner eine hervorragende Rolle spielten.

Das Criminalverfahren beruhte wesentlich auf der Anwendung der Tortur; das Strafrecht, welches durch Drako's Gesetzgebung sehr grausam geworden war, wurde in späterer Zeit und namentlich durch Solon's Gesetze zwar gemildert, nichts destoweniger blieb es immer noch hart und war wenig darauf berechnet, die Neigung zur Begehung von Verbrechen, sey es vor oder nach der rechtswidrigen That zu bekämpfen.

Die kurzen Andeutungen über die Gesetzgebung des athenischen Staates genügen wohl zu zeigen, daß dieselbe, wenn schon hervorgegangen aus einer freieren Weltanschauung, dennoch viel zu wün-

schen übrig gelassen habe. Vergleichen wir allerdings unsere Gesetzgebung mit derjenigen des atheniſchen Staates, so läßt sich nicht läugnen, daß wir nach drittbalb Jahrtausenden in den meisten Bestimmungen hinter derselben zurückgeblieben sind. Unsere Rechtsstreitigkeiten werden nicht von unabhängigen Bürgern entschieden und nicht vor solchen öffentlich und mündlich verhandelt. Eine Kaste abhängiger Staatsdiener, deren Wohl und Wehe bedingt ist durch ihre Gefügigkeit gegen höhere Winke, verderbt selbst ein gutes Gesetz durch die Art und Weise wie sie es ins practische Leben überführt und macht ein schlechtes Gesetz zur unerträglichsten Zwangsjacke. Bei uns ist allerdings die Sklaverei und die Leibeigenschaft dem Namen nach abgeschafft. Wenn wir jedoch uns über diese Namen hinwegsetzen und unsere Zustände schärfer in's Auge fassen, so kann uns nicht entgehen, daß die große Masse der Deutschen Sklaven der Noth und des Elends sind, und daß die Gutsherren, die Wucherer, die Fabrikherren, die reichen Kaufleute und Werkmeister für welche unsere armen Leute arbeiten, größtentheils eine drückendere Herrschaft über unsere Proletarier ausüben, als die athenischen Herren sie über ihre Sklaven geltend machten. Auf unseren Proletariern lastet übrigens nicht blos der Druck ihrer Herren und Meister, sondern auch derjenige der Polizei, welche die Armuth als Verbrechen behandelt.

Allerdings ist bei uns die Tortur wie die Leibeigenschaft dem Namen nach abgeschafft, allein die Blechschirmgefängnisse der Hausvogtei in Berlin, der zerrüttete Gesundheitszustand, mit welchem Jordan aus den Händen seiner Untersuchungsrichter hervorging, der Wahnsinn, in welchen so viele Untersuchungsgefangene unserer Tage verfielen, endlich Weidig's Tod und die Spuren, welche man an seiner Leiche fand, alles Dieses beweist, daß es etwas Grausameres gibt als eine öffentlich ausgeübte Tortur. Wenn wir übrigens die Gesetze des athenischen Staates mit denjenigen anderer gleichzeitiger Staaten vergleichen, so können wir nicht umhin denselben das Lob höherer Milde und Weisheit zu ertheilen. Allerdings blieben auch sie weit zurück hinter den Idealen, welche Sokrates, Plato und Aristoteles aufstellen; nichts destoweniger kömmt das athenische Verfassungswerk mit allen Blüthen des politischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Lebens, welche es hervortrieb, jenen Idealen unter allen Verfassungswerken der alten Zeit am Nächsten.

Die übrigen Staaten Griechenlands.

Die übrigen Staaten Griechenlands, d. h. diejenigen Staaten Griechenlands, welche mit Sparta und Athen zusammen den griechischen Staatenbund bildeten, können wir, um nicht zu weitläufig zu werden, hier nur flüchtig besprechen. Unter den Staaten des Peloponneses waren Messenien und Argos eine Zeit lang insofern von hoher Bedeutung, als sie durch die Kriege, welche sie mit Sparta führten, auf die Entwickelung des politischen Lebens Griechenlands einwirkten, Messenien kämpfte mit Sparta um seine Existenz, Argos um die Hegemonie. Aus beiden Kämpfen ging Sparta siegreich hervor, und verdankte seine Siege wohl größtentheils seiner Staatsverfassung, welche ihm kräftige und kriegsgeübte Bürger und wohl disciplinirte Heere bildete. Zur Zeit da Pelopidas und Epaminondas die Angelegenheiten Thebens leiteten, vermochte es dieser Staat das Joch der spartanischen Tyrannei zu brechen, und dieselbe in ihren Grundfesten zu erschüttern. Allein mit jenen beiden großen Männern ging auch die Blüthezeit des thebanischen Staates unter — Beweis genug, daß dieselbe nicht bedingt war durch die thebanische Staatsverfassung, sondern nur durch die Persönlichkeit zweier ausgezeichneter Bürger. Thessalien verdient hier kaum dem Namen nach erwähnt zu werden.

Alle übrigen Staaten Griechenlands mit Ausnahme von Athen und Sparta haben daher für uns hier nur insofern eine höhere Bedeutung, als sie bei der Entwickelung des griechischen Staatenbundes, und insbesondere bei den Kämpfen um die Hegemonie über denselben eine mehr oder minder bedeutende Rolle spielen. Am Ende riß übrigens ein Staat die Hegemonie über Griechenland an sich, von dem es früher zweifelhaft gewesen war, ob ihm die Ehre eines griechischen Staates überhaupt eingeräumt werden solle: Macedonien unter Philipp und seinem Sohne Alexander dem Großen.

Wenn wir nach den Ursachen der Größe Athen's und Sparta's und der verhältnißmäßig geringen Bedeutsamkeit der übrigen Staaten Griechenlands forschen, so finden wir dieselben unmittelbar in den Staatsverfassungen dieser Länder. Allerdings waren diese wiederum bedingt durch mancherlei Verhältnisse, durch die Beschaffenheit des Bodens, die Naturanlagen des Volkes; allein die Staatsverfassung bildete aller Orten wie auf der einen Seite

die wesentliche Ursache der Blüthe oder auch der Blüthenlosigkeit eines Staats, so auf der anderen Seite die Folge seiner günstigen oder ungünstigen materiellen und personellen Voraussetzungen. Sparta und Athen waren groß, nicht blos weil ihre Staatsverfassung der Individualität des Volkes und des Landes von Sparta und Athen zusagte, sondern auch weil sie eine größere Anzahl von Menschen und ein größeres Gebiet umfaßte und zusammenhielt. Die übrigen Theile Griechenlands, welche gewöhnlich Staaten genannt werden, wie z. B. Böotien, Thessalien, Arkadien u. s. w. waren keine Staaten im modernen Sinn des Wortes, sondern Staaten-Bündnisse, welche ihrerseits wiederum eine Mehrzahl mehr oder weniger selbstständiger Staaten umfaßten. Wie Sparta die Hegemonie ausübte über ganz Griechenland, so übte Theben dieselbe aus über die Städte Böotien's und wie zwischen den verschiedenen Staaten Griechenlands, zwischen Sparta und Athen, Messenien, Böotien u. s. w. große Kriege Statt fanden, so bekriegten sich die einzelnen Städte von Thessalien, Arkadien, Böotien und den übrigen griechischen Staaten nicht selten unter einander.

Das Band, welches die einzelnen Gemeinden der kleinen Staaten Griechenlands mit einander verknüpfte, war schon sehr lokker; es war daher nur eine Folge hievon, daß die einzelnen Staaten Griechenlands noch lockerer unter einander zusammenhingen. Eine Vereinigung der griechischen Gemeinden und Staaten mit gleichen Rechten fand fast nirgends statt. Ueberall wollte **ein** Staat oder **eine** Gemeinde die Hegemonie über die **anderen** erringen. Sobald dieses einer Gemeinde oder einem Staate gelungen war, so machten sie in der Regel einen argen Mißbrauch mit ihrem Uebergewichte und riefen dadurch neue Spaltungen und Kriege hervor.

Das Beispiel Sparta's übte in dieser Rücksicht einen höchst ungünstigen Einfluß auf ganz Griechenland aus. Die Spartaner wurden bei der Bedrückung ihrer Bundesgenossen mehr von Herrschsucht, die Athener mehr von Habsucht geleitet. Aristides war vielleicht der einzige Staatsmann, unter dessen Einfluß den Bundesgenossen nicht zu nahe getreten wurde.

Diese Thatsachen verdienen besonders von uns Deutschen in ernste Erwägung gezogen zu werden. Auch in unserer Mitte streiten sich zwei Staaten um die Hegemonie über Deutschland.

Sollte es einem derselben gelingen, dieselbe dauernd zu erringen, so würde Deutschland ohne Zweifel dieselben Erfahrungen zu machen haben, welche Griechenland unter der Hegemonie Sparta's machte. Der Streit um die Hegemonie würde kein Ende nehmen und die verschiedenen Staaten Deutschlands würden sich gleich denjenigen Griechenlands in den Kämpfen um die Hegemonie verbluten. Das Princip der Gleichheit im Inneren eines Staates verträgt sich nicht mit demjenigen der Ungleichheit in seinen äußeren Beziehungen. Im Inneren der Gemeinden und selbstständigen Staaten Griechenlands bestand in seiner Blüthezeit aller Orten die Volksherrschaft, also das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze. Wäre es den Griechen möglich gewesen, dieses Princip auch in den größeren Kreisen ihres staatlichen Lebens, wie in den kleineren heimisch zu machen, so hätten sie wie im staatlichen Leben, so auch in jeder anderen Beziehung einen weit höheren Gipfelpunkt des Ruhmes und innerer Gediegenheit erreicht. Allein die edelsten Bestrebungen der großen Geister Griechenlands scheiterten an dem Spießbürgerthum und dem Localgeiste der Massen, welche keine Gerechtigkeit übten gegen Nachbarstaaten, übermüthig waren im Glücke und kleinmüthig im Unglück. Einheit ist nicht möglich ohne Gerechtigkeit und Gerechtigkeit hinwiederum nicht ohne Einfachheit der Lebensweise. Diese letztere bildet daher aller Orten und unter allen Umständen die Grundlage jeglicher Erhabenheit und namentlich auch die Grundlage jeder staatlichen Größe.

Rom.

Vorbemerkung.

Wenn die verschiedenen Gemeinden und Städte Griechenlands nach der Hegemonie über ihresgleichen strebten, so ging Rom auf die Unterjochung seiner Nebenbuhler aus. Jeder Vertrag, welchen Rom mit anderen Städten Italiens abschloß, bildete nur eine Vorbereitung zu dem bezeichneten Zwecke. Jeder entscheidende Sieg, welchen es errang, führte zur Unterjochung seiner Gegner. Rom duldete neben sich keine Städte, wie Athen, Corinth und Theben, welche neben Sparta bestanden. Diese Thatsachen genügen zu

zeigen, daß die Römer einen weit schrofferen, einen weit unduldsameren und herrschsüchtigeren Character besaßen als die Griechen; und die Spuren dieses Characters zeigen sich auch in dem Entwikkelungsgange, welchen die römische Verfassung durchlief. Die Staats-Verfassung Rom's können wir allerdings nicht mit den Staatsverfassungen gleichzeitiger und verwandter Staaten vergleichen, wie die Staatsverfassung Sparta's mit derjenigen Athen's; um so mehr sind wir dagegen aufgefordert, die einzelnen Perioden, welche die römische Staatsverfassung durchlief, mit einander zu vergleichen. Auch die Geschichte Rom's beginnt gleich derjenigen Griechenlands mit der monarchischen Verfassung, geht über in die aristokratische und findet ihren Höhepunkt in der demokratischen. Daß die beiden Länder von weltherrschender Bedeutung: Griechenland und Rom beide dieselben Staatsverfassungen in derselben Reihenfolge aus ihrem Schooße gebaren, ist eine bedeutungsvolle Thatsache, welche uns Aufschluß ertheilt über die Gesetze, unter deren Einfluß die Staaten sich entwickeln. Allerdings haben nicht alle Völker dieselben günstigen Naturanlagen wie die Griechen und die Römer; allerdings erfreuen sich nicht alle Länder derselben klimatischen und tellurischen Verhältnisse. Allein nur diejenigen Völker werden im Stande seyn, im Kampfe mit anderen Nationen ihren Entwickelungsgang ungeirrt zu gehen, welche günstige Naturanlagen besitzen und unter günstigen äußeren Verhältnissen sich bewegen. Erreichen doch auch nicht alle Menschen-Individuen ein Greisenalter. Wie viele sterben als Kinder, als Jünglinge oder in der Blüthe des männlichen Alters! Wie viele endlich werden gezwungen, sich den Machtgeboten Anderer zu fügen und verkümmern daher, da sie sich nicht naturgemäß entwickeln können. Wie den Menschen-Individuen, so geht es auch den Menschen-Gesellschaften, Staaten genannt. Je geringer die Zahl Derjenigen ist, welche in naturgemäßer Entwickelung ein hohes Alter erreichen, desto lehrreicher ist deren Entwickelungsgeschichte für die ganze Menschheit.

Die Zeit der Könige.

Die Keime der künftigen Größe Rom's lagen schon in der Staatsverfassung, welche dieser Stadt bei ihrer ersten Gründung zu Theil wurde. Rom kannte in den ersten Jahrhunderten seiner Entwickelung einen Absolutismus nicht, wie sich dieser z. B. im

gegenwärtigen Augenblicke aller Orten in Deutschland als die allein gesetzliche Regierungsform geltend macht. Selbst der Stifter Rom's, Romulus war weit entfernt, auf unumschränkte Einherrschaft Anspruch zu machen. Ein Senat, bestehend aus 100 der angesehensten Männer der Stadt, stand ihm zur Seite und sollte mit ihm gemeinschaftlich die Regierungsgewalt ausüben; in den wichtigsten Angelegenheiten blieb jedoch immer die höchste Entscheidung der ganzen Gemeinde, d. h. der Gesammtheit der, in Tribus und Curien getheilten, politisch freien Bürger vorbehalten. Die Keime der künftigen Aristokratie lagen daher bereits in der von Romulus ausgegangenen Gründung eines Senats, und die Keime der künftigen Demokratie in der durch ihn bereits dem Volke vorbehaltenen höchsten Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten des Staats. Allerdings hätte sich diese Verfassung nicht in derjenigen Weise ausbilden können, wie sie sich später entwickelt hat, wären die Römer statt vaterlandliebende und thatkräftige Bürger, gleichgültige und unentschiedene Menschen gewesen. Die Staatsverfassung, welche Rom zu Romulus Zeiten erhielt, war der Ausdruck der politischen Bedürfnisse der Römer damaliger Zeit. Schon damals war ihnen unumschränkte Einherrschaft verhaßt, obgleich allerdings bei der kriegerischen Laufbahn, welche Rom durchzukämpfen hatte, eine gewisse Concentration der Staatsgewalt unvermeidlich war. So sehr die Römer die kriegerische Tapferkeit und die rastlose Thätigkeit ihres Königs Romulus anerkannten, so liebten sie doch noch mehr ihre verfassungsmäßige Freiheit. Als daher Romulus anfing, sich über die Staatsverfassung hinwegzusetzen und namentlich den Senat zu vernachläßigen, so fiel er als Opfer seiner eigenen Herrschsucht und bot so allen späteren Königen eine ernste Warnung, welche sie überzeugen mußte, daß kein König, der die Staatsverfassung breche, auf dem Throne seines Lebens sicher sey. Ungeachtet des blutigen Endes, welches Romulus nahm, blieb doch sein Andenken bei den Römern in Ehren und wurde die von ihm dem Volke gegebene Staatsverfassung heilig gehalten. Hatte Romulus in kriegerischer und politischer Beziehung den Grund zu der Größe Rom's gelegt, war er seinen Zeitgenossen und der Nachwelt ein Muster kriegerischer Tapferkeit gewesen, so hegte sein Nachfolger Numa Pompilius die Keime des religiösen Bewußtseyns der Römer und gab dadurch denselben einen Stützpunkt, welcher fester begründet

war, als aller Kriegsruhm, als alle Festungen, Wälle und Mauern. Die Furcht vor den Göttern, welche er den Römern einflößte, blieb Jahrhunderte lang das wichtigste Triebrad der römischen Staatsmaschine und die Aegide ihres einfachen, unschuldsvollen Privatlebens. *)

Die religiösen Gebräuche, welche Numa Pompilius einführte, leiteten den Blick der Römer einer höheren Weltordnung zu, und forderten dieselben auf, im Wechselverhältniß mit Freund und Feind sich immer so zu verhalten, daß die gerechten Götter keinen Grund erhielten, strafend und rächend in die irdischen Verhältnisse einzugreifen.

Allerdings sind bedeutende Zweifel nicht nur über die von den Königen Rom's getroffenen Einrichtungen, sondern auch gegen die wirkliche Existenz und die Reihenfolge der Könige erhoben worden. Allein auf dieselben kömmt hier eigentlich gar nichts an. So viel ist gewiß, daß diejenigen politischen und kirchlichen Einrichtungen getroffen wurden, deren wir Erwähnung gethan haben, so viel ist namentlich gewiß, daß das politische und kirchliche Element im römischen Staate auf das Innigste verbunden wurde. Ob dieses durch den einen oder den anderen König geschah, ob in der Reihe der Könige nicht mancher von der Geschichte vielleicht vergessen wurde, ist in staatsrechtlicher und kirchlicher Beziehung von keiner Erheblichkeit. Ob Romulus und Numa Pompilius wirklich auf dem Throne Rom's saßen, oder nur als Personifikationen derjenigen Thätigkeiten zu betrachten sind, welche in damaliger Zeit Rom belebten, ist am Ende für unsere Zwecke ziemlich gleichgültig. Das römische Verfassungswerk bleibt dasselbe, seine Begründer mögen diesen oder jenen Namen geführt haben. Unläugbar ist es jedenfalls, daß Romulus gewissermaßen als Vorbild der weltlichen Herrschaft Roms erscheint, welche eine Entwickelungszeit von zwölf bis dreizehn Jahrhunderten durchlief; (von 753 vor Christi Geburt bis 475 nach Christi Geburt) während Numa Pompilius als Vorbild der geistlichen Herrschaft Rom's erscheint, welche ungefähr eine gleiche Zeit durchlief, wenn wir deren Anfang in das siebente Jahrhundert nach Christi Geburt setzen.

---

*) Rottek's Weltgeschichte Bd. I. S. 308.

Außer Demjenigen, was Romulus und Numa Pompilius für die römische Staatsverfassung thaten, verdient hier auch noch Dasjenige angeführt zu werden, was Servius Tullius leistete. Bis auf ihn war die Plebs oder der Inbegriff der vermögenslosen Freien ohne Stimmrecht in den Kurien und folgeweise im Staatsorganismus ohne Gewicht gewesen. Er vereinigte sie zu einem eigenen Stande durch Einführung einer neuen Art von Volksversammlungen, worauf alle Freien stimmen, aber nur im Verhältniß zu den Abgaben welche sie zahlten, Stimmengewicht haben sollten. Er theilte das Volk in sechs Classen und diese hinwiederum in einhundertdreiundneunzig Centurien dergestalt ein, daß die erste Klasse, die der Reichsten, wiewohl sie die wenigsten Köpfe enthielt, dennoch mehr Centurien als alle übrigen Klassen zusammengenommen, und also auch mehr Stimmen auf den Comitien hatte, die letzte Klasse aber, die ärmste und zahlreichste von allen nur eine einzige Centurie bildete. Durch diese Eintheilung des Volkes wurde dem Reichthume ein zu großes Uebergewicht verliehen. Der Einfluß des Reichthums macht sich schon geltend, auch wenn derselbe von dem Gesetze nicht ausdrücklich anerkannt wird. Wenn das Gesetz auch allen Bürgern ein gleiches Stimmrecht einräumt, so ist dasselbe im praktischen Leben dennoch nicht gleich, weil der Einfluß des Reichen die Stimmen der Armen in geringerer oder größerer Ausdehnung zu allen Zeiten zu gewinnen wußte und auch künftig immer wird zu gewinnen wissen.

Allerdings ist es eine unläugbare Wahrheit, daß ein gewisses Vermögen erfordert wird, um sich eine gründliche und umfassende Bildung zu erwerben. Auf der anderen Seite ist es aber eine nicht minder feststehende Thatsache, daß der Reichthum eine mächtige Versuchung zum Bösen ist, welcher die Wenigsten zu widerstehen vermögen. Rom ging unter durch die Armuth seiner Proletarier in Verbindung mit den ungeheuern Reichthümern seiner Patrizier und weniger Emporkömmlinge aus dem Stande der Plebejer. Hätte die römische Staatsverfassung Vorkehrungen getroffen, einerseits gegen die Ansammlung großer Vermögensmassen in den Händen Einzelner, anderseits gegen die Verarmung der Massen, so hätte Rom wohl noch Jahrhunderte lang dem Andrange der wandernden Völker des Nordens siegreichen Widerstand entgegenzusetzen vermocht. Daß Dieses nicht in durchgreifender Weise geschah,

kann übrigens nicht dem Zufalle zugeschrieben werden, vielmehr erscheint dieses selbst hinwiederum nur als Folge der Habsucht und der Herrschsucht der Reichen, der politischen Unfähigkeit der Armen und der Gleichgültigkeit der Mittelklassen. Allerdings befanden sich die Proletarier Rom's nicht in derselben gedrückten Lage, in welcher sich die Proletarier Deutschlands bis zu diesem Augenblicke befinden, denn sie hatten doch einigen, wenn auch geringen Einfluß in dem römischen Staatsorganismus, während unsere Proletarier in der Regel durchaus keinen solchen besitzen. Auf der anderen Seite war aber das Abgabensystem Rom's auf diese Volkseintheilung gebaut, in der Art, daß die Reichen im Verhältniß zu der Größe ihres politischen Einflusses auch die Lasten des Staates zu tragen hatten, während die Armen fast aller Staatslasten frei und ledig waren. Die sechste und ärmste Klasse der römischen Bürger war daher nicht nur aller Steuern, sondern auch der Kriegsdienste **enthoben.** Bei uns in Deutschland ruht aber die Last des Kriegsdienstes fast ausschließlich auf den Proletariern, während die mit dem Kriegsdienste verbundenen Vortheile, die Offiziersstellen fast ausschließlich für die reicheren Klassen vorbehalten sind und die meisten Abgaben in einer solchen Weise erhoben werden, daß sie gleichfalls die **ärmeren Klassen** am Schwersten drücken.

Die Zeit der Aristokratie.

Die Eintheilung welche Servius Tullius dem römischen Volke gegeben hatte, enthielt, ohne daß er es selbst wohl ahnte, den Uebergang von der Einherrschaft zur Mehrherrschaft, von der Monarchie zu der Aristokratie. Ein Volk dessen ganze Eintheilung auf dem Grundsatze des Vermögens beruht, dessen politischer Einfluß im Verhältniß zu dem Vermögensbesitze jedes einzelnen Bürgers steht, ein solches Volk kann auf die Dauer weder eine monarchische, noch eine demokratische Verfassung behaupten. Entweder mußte diese Volkseintheilung, oder mußte die Einherrschaft aufgegeben werden; neben einander konnten beide auf die Dauer ebensowenig bestehen, als Tag und Nacht. Es war eine Sache der Nothwendigkeit, daß das Königthum fiel, da die Volkseintheilung des Servius Tullius feste Wurzeln schlug. Als eine rein zufällige Veranlassung des Sturzes desselben ist daher die Schandthat des jüngeren Tarquinius zu betrachten, welcher

der Sturz des römischen Königthums gewöhnlich zugeschrieben wird. Hätte das römische Volk zur Zeit, da sich Lucretia freiwillig den Tod gab, weil sie sich in ihrer weiblichen Reinheit auf unwiederbringliche Weise verletzt fühlte, nicht schon eine aristokratische Verfassung dem Wesen nach besessen, so wäre es ihm nicht so leicht geworden, das Königthum zu stürzen. Hätte das römische Volk nicht den, wenn auch unklaren und unbestimmten Drang nach staatlicher Entwickelung in sich gehabt, so hätte nicht das Königthum, sondern der schuldige Königssohn büßen müssen. Allein wenn die Frucht reif ist, so wirft sie jeder Windhauch zu Boden. Das Königthum war zur Zeit des stolzen Tarquiniers eine reife Frucht, es hatte damals bereits seinen wesentlichen Character verloren gehabt. Die Aristokratie war dem Wesen nach bereits vorhanden, und fühlte sich daher nothwendig durch die Person eines Königs in ihrer freien Entwickelung gestört. Allein indem sie das Königthum umstieß, legte sie zu gleicher Zeit den Grund zu der Volksherrschaft. Adel und Volk mußten sich vereinigen, d. h. der Adel mußte das Volk zu Hülfe nehmen, um das Königthum zu stürzen. Die Verheissungen, welche der Adel dem Volke machte, um diesen Zweck zu erreichen, wurden von dem römischen Volke eben so wenig vergessen, als die Verheissungen der deutschen Fürsten zur Zeit der Freiheitskriege vom deutschen Volke vergessen wurden. Wichtiger als die Verheißungen, welche dem Volke gemacht werden mögen, sind jedoch zu allen Zeiten die Anregungen gewesen, welche durch eine großartige politische Krisis im Schooße desselben hervorgerufen werden. Das römische Volk lernte seine Bedeutsamkeit kennen, als der römische Adel es zu den Waffen rief gegen das Königthum, es erfuhr, daß die Mehrzahl in der Wage der Politik mehr wiege, als die Minderzahl, wenn sie es nur verstehe, sich zu vereinigen und zu organisiren. Die Art und Weise, wie der römische Adel das römische Königsthum stürzte, enthielt daher auch die Anleitung für das römische Volk, wie es den römischen Adel erforderlichen Falles zu stürzen habe. Die Geschichte beweist uns, daß das römische Volk diese Anleitung zu benützen verstand, um die Volksherrschaft an die Stelle der Mehrherrschaft, die Demokratie an die Stelle der Aristokratie zu setzen.

Servius Tullius hatte der Mehrherrschaft so kräftig vorgearbeitet, daß zur Bewirkung des Ueberganges von der Einherrschaft

zur Mehrherrschaft nichts weiter für erforderlich geachtet wurde, als die Ernennung zweier Consuln an die Stelle eines Königs. Die consularische Gewalt umfaßte übrigens in der ersten Zeit des römischen Freistaats die königliche Gewalt vollkommen, nur besaßen dieselbe zwei Männer statt eines einzigen, welche jährlich vom Volke gewählt wurden, während die römischen Könige, wenn schon sie ihre Würde nicht erblich erhalten, dennoch dieselbe lebenslänglich behalten hatten.

Noch waren die Kämpfe nicht beendigt, welche die Vertreibung der Tarquinius der Stadt Rom bereitet hatten, d. h. noch waren die Kämpfe zwischen Monarchie und Aristokratie nicht geschlichtet, so begannen schon diejenigen zwischen Aristokratie und Demokratie. Bald wurde das Volk gewahr, daß nur die Zahl der Herrscher vermehrt, die Beschaffenheit derselben aber nicht verbessert worden sey, daß es statt eines ungerechten, tyrannischen Herrschers deren Hunderte erhalten habe, welche sich in die Herrschaft theilten, und diese um so strenger ausübten, je weniger dieselbe über die Verhältnisse des Alltagslebens erhoben war. Die reichen Adeligen waren nicht nur die Staatsbeamten, sondern auch die Wucherer der Römer, sie sprachen ihnen nicht nur Recht, sondern sogen sie auch aus, hielten sie in ihren Kerkern gefangen und verkauften sie als Sclaven, wenn sie nicht zahlen konnten, was sie ihnen in Folge wucherischer Geschäfte schuldig geworden waren. Bald sahen daher die Römer ein, daß eine Veränderung in der obersten Würde des Staats, eine Ersetzung der königlichen Gewalt durch die consularische keine Erleichterung, sondern eher eine Erschwerung ihres Looses zur Folge gehabt habe, und daß daher mannigfaltige sonstige Veränderungen noch statt finden müßten, bevor sie eine bessere Zukunft erwarten könnten. Die Geschichte Roms beweist übrigens, daß alle Bestrebungen des Volkes, wenn auch in politischer Beziehung von großen Erfolgen gekrönt, doch in socialer Beziehung erfolglos blieben. Die Zahl der Armen nahm im Verhältniß zu den Reichen im Laufe der Jahrhunderte immer mehr zu, und ebenso die Noth der Armen im Verhältniß zu dem Ueberflusse der Reichen. Die Reichen wußten alle Veränderungen in der Staatsverfassung, welche die Armen in glücklichen Augenblicken durchsetzten, zu ihrem Vortheile auszubeuten. Die so häufig im Laufe dieser Periode zur Sprache gebrachten Gesetze in Betreff der Schuldforderung und in Betreff der Ver-

theilung des Grundeigenthumes (die sogenannten agrarischen Gesetze) wurden theils nicht nach den Wünschen der ärmeren Klassen des Volkes durchgesetzt, theils reichten sie nicht aus, um dem stets zunehmenden Contrast zwischen Armuth und Reichthum im Schooße der römischen Republik die Spitze zu bieten. Die Folgen der von Servius Tullius herrührenden Eintheilung des Volkes kamen in ihren letzten Verzweigungen erst nach vielen Jahrhunderten zu Tage. Die Grundansicht, auf welcher diese Eintheilung beruhte, nämlich die höhere politische Berechtigung des reicheren, und die geringere politische Berechtigung des ärmeren Bürgers blieb bestehen, so lange die römischen Bürger überhaupt noch politische Rechte besaßen, so sehr auch durch alle möglichen Künsteleien derselben entgegengearbeitet wurde. Vermittelst des größeren politischen Einflusses, welchen der reichere Bürger besaß, waren ihm auch die Mittel gegeben, seine Reichthümer stets zu vermehren, welche ohnehin an und für sich schon ihm ein Mittel zur Sammlung weiterer Reichthümer boten.

So oft es sich darum handelte, Beute und namentlich eroberte Ländereien zu vertheilen, lag es in den Händen der reicheren Bürger, sich und ihren Anhängern den Löwentheil zu verschaffen. Dazu kam noch, daß im Anfange dieser Periode alle höheren Beamten nur aus der Zahl der Patrizier gewählt werden konnten. Das Beispiel Rom's beweist wiederum, wie schwer es ist, die fehlerhaften Grundlagen einer Staatsverfassung zu verbessern. Im ruhigen Gange der Entwickelung ist dieses ebenso schwer, als im Sturme der Revolution. Dem ersteren fehlt es gewöhnlich an Kraft, dem letzteren an Umsicht und Ruhe. Hätte das römische Volk zur Zeit der Vertreibung der Könige einen höheren politischen Standpunkt errungen gehabt, so hätte es ohne Zweifel vermocht, die aus der Zeit des Königthums stammenden fehlerhaften Grundlagen einer freien Verfassung zu beseitigen. Allein augenscheinlich war damals die große Masse des Volkes unfähig, die Bedeutsamkeit des Augenblickes zu erkennen und das Eisen zu schmieden, so lange es noch warm war. Eine Revolution, welche zu frühe gemacht wird, zu einer Zeit, da das Volk noch nicht im Stande ist seine Rechte geltend zu machen und sich demzufolge bloß ein verhältnißmäßig geringer Theil des Volkes derselben bemächtigen und sie ausbeuten kann, verderbt das ganze Staatsleben eines Volkes auf Jahrhun-

derte hinaus. Eine Revolution kann ebensowohl zu *frühe*, als zu **spät** gemacht werden. In dem einen Falle wird sie nicht zum Vortheile des *ganzen Volkes* ausschlagen, in dem anderen Falle wird sie nicht **durchgreifend** seyn. England hat augenscheinlich seine Revolution im *siebzehnten Jahrhunderte* zu frühe gemacht. Die Vortheile derselben kamen daher nur dem Adel und dem höheren Bürgerstande zu gute, auf der großen Masse des Volkes blieb der frühere Druck lasten, ja er vermehrte sich noch. Die französische Revolution bekam dadurch einen unregelmäßigen Verlauf, daß sich die übrigen europäischen Mächte gewaltsam in dieselbe mischten. Die englische Revolution hatte einen regelmäßigen Verlauf und ging daher nach beiläufig fünf Jahrzehnden gründlich zu Ende. Wenn wir den Anfang der französischen Revolution von dem Sturme der Bastille an rechnen, so sind seit dieser Zeit allerdings sechs Jahrzehnde verflossen. Allein die Gestaltung der Verhältnisse, welche der erste und zweite Pariser Frieden hervorriefen, sagte der französischen Nation nicht zu, wie damals schon jeder Weiterblickende erkannte, und die Juli-Revolution von 1830 auch dem oberflächlichsten Politiker klar machte. Seit dieser Zeit sind nun freilich wiederum siebzehn Jahre verflossen, allein die socialen Zustände der französischen Nation haben sich nicht gebessert, wenigstens nicht in *gründlicher* und *durchgreifender* Weise. Ich sehe daher die französische Revolution als noch nicht beendigt an. Deutschland hat zwar im sechzehnten Jahrhundert seine religiöse Revolution begonnen, allein bis zur heutigen Stunde ist dieselbe noch nicht vollendet. Und in politischer Beziehung lastet auf unserem Vaterlande noch der ganze Druck des Mittelalters. **Deutschland** wird daher **seine Revolution gewiß nicht zu frühe** machen, wie Rom und England, **Gott gebe, daß sie nicht zu spät gemacht werde!!** —

In Folge der bereits durch Romulus begründeten Einrichtung des Senates und der durch Servius Tullius eingeführten Volkseintheilung, war der Unterbau einer aristokratischen Verfassung bereits gegeben und man brauchte diesem nur ein aristokratisches Dach aufzusetzen, um ein vollendetes aristokratisches Gebäude fertig hinzustellen. Dieses geschah dadurch, daß an die Stelle des Königs zwei Consuln gesetzt wurden. Diese durften übrigens *nicht* **frei gewählt**, sondern mußten aus der Zahl der Patrizier genommen

werden. Das Volk, d. h. die große Masse desselben hatte durch diese Veränderung wenig oder nichts gewonnen. Schon im fünften Jahre nach Tarquin's Vertreibung lastete auf ihnen das Joch der Patrizier so schwer, daß sie sich weigerten gegen die Feinde zu fechten, um dadurch die Patrizier zu zwingen sie gelinder zu behandeln. Allein dieses half sie wenig. Es wurde damals der erste Dictator Rom's ernannt, welcher mit dem Volke schnell fertig wurde.

Elf Jahre später, während eines Krieges mit den Volskern gab die Mißhandlung eines plebejischen Schuldners von Neuem Veranlassung zu gefährlichen Bewegungen. Erbittert über den auf den ärmeren Volksklassen lastenden Druck und über die Nicht-Erfüllung der Zusagen, welche man ihnen im Augenblick der Noth gemacht, lagerten sich die siegreichen Truppen auf dem heiligen Berge, drei Meilen von Rom und zu ihnen hinaus strömte fast der ganze Stand der Plebejer, um für sich allein eine eigene Stadt zu gründen und mit den harten Patriziern jede Gemeinschaft abzubrechen. Von der Noth gedrängt, gaben die Patrizier ein Weniges nach, die Plebejer begnügten sich, ohne Zweifel wiederum aus Mangel an politischer Capacität mit der Erlassung ihrer Schulden und der Gründung des Tribunats. Die Plebejer sollten nämlich das Recht erhalten, aus ihrer eigenen Mitte Tribunen zu ernennen, deren „Veto" jeglichen Senatsbeschluß entkräftigen würde. Zuerst wurden nur zwei, darauf fünf, und sechs und dreißig Jahre nach der ersten Ernennung zehn Tribunen, und zwar aus jeder Volksklasse, die Proletarier ausgenommen, zwei alljährlich gewählt. Durch die Einführung des Tribunats erhielten die Plebejer allerdings eine erhöhte politische Bedeutung. Sie hatten nunmehr Aemter zu vergeben, welche von den reicheren Bürgern Rom's sehr gesucht waren.

Allein dem Drucke, der auf ihnen lastete, der Armuth, unter welcher sie schmachteten, wurde dadurch in keiner Weise ein Ziel gesetzt. Politische Rechte ohne eine entsprechende sociale Stellung helfen den armen Leuten in der Regel sehr wenig. Dieses hat die Geschichte aller freien Nationen und insbesondere auch die Geschichte Rom's anschaulich gemacht. In Rom fehlte es übrigens den Plebejern im Laufe unserer Periode zu gleicher Zeit an politischen Rechten und an einer günstigen socialen Stellung. Das „Veto," welches die Tribunen den Senatsbeschlüssen entgegensez-

zen konnten, vermochte die Schlüsse des römischen Volkes selbst nicht zu hemmen, unter deren Einfluß stand aber die ganze politische und sociale Stellung der Plebejer. Zudem genügte es, daß die Patrizier von den 10 Tribunen auch nur einen für sich gewannen, um die Wirksamkeit aller übrigen zu vernichten. Denn wie der einzelne Tribun gegen die Senatsbeschlüsse, so konnte er auch gegen das von einem oder mehreren seiner Collegen eingelegte Veto wieder ein Veto einlegen und dasselbe dadurch entkräften. Unter zehn Tribunen, welche alle aus den reicheren Klassen der Bürger gewählt werden mußten, einen zu gewinnen, hielt in der Regel nicht schwer. Auf diese Weise wurde das Tribunat, obschon eine hochwichtige politische Einrichtung, doch nicht Dasjenige, was die Plebejer auf dem heiligen Berge von demselben erwartet hatten. Wenn die Plebejer bei Errichtung des Tribunats schon alle diejenigen politischen und socialen Rechte gehabt hätten, deren sie bedurften, um eine glückliche Existenz zu haben, dann mochte dasselbe sie gegen Bedrückungen schützen. Allein die blos negative Macht der Tribunen war durchaus nicht geeignet, den Plebejern eine neue und befriedigende politische und sociale Stellung zu verschaffen. Allerdings verstanden es manche Tribunen trefflich, durch ihr Veto die Staatsmaschine still zu stellen und auf diese Weise Concessionen zu Gunsten der Plebs zu erzwingen. Allein durch die Ernennung eines Dictators vermochte der Senat seinerseits wieder die Thätigkeit der Tribunen zu vernichten, daher diese aus Besorgniß vor der Dictatur es niemals wagen durften, weiter zu gehen, als der Senat ihnen gewissermaßen zu gehen erlaubte. Allerdings beseitigten die Plebejer mit Hülfe ihrer Tribunen im Laufe der Jahrhunderte viele und umfassende Beschränkungen ihrer politischen Rechte. Allein da die sociale Stellung der Plebejer zu allen Zeiten eine sehr gedrückte blieb, so vermochte keine Verbesserung ihrer politischen Zustände die ungünstige Rückwirkung ihrer socialen Stellung zu neutralisiren. Jeder Sieg, welchen die Plebejer auf dem Gebiete der Politik errangen, enthielt für die Patrizier eine Aufforderung, die sociale Stellung, in welcher sie sich den Plebejern gegenüber befanden, zu benützen, um auf diesem Felde wieder zu erringen, was sie auf demjenigen der Politik verloren hatten.

Was in politischer Beziehung die Eintheilung des Volkes in

Centurien, war in socialer Beziehung der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern. Die alte römische Plebs bestand ausschließlich aus Landwirthen und Feldarbeitern und wenn auch Verarmung manche ihres Erbes beraubte, so fand sich doch keiner unter ihr, der sich durch ein anderes Gewerbe nährte; eben so wenig durch Handel oder durch Handwerk. Die Plebejer bildeten die gesammte römische Linien-Infanterie, und doch war ihnen aller Antheil an dem eroberten Lande versagt, und selbst die Kriegsbeute, welche der römische Soldat, falls sie ihm nicht ausdrücklich überlassen war, auf seinen Eid abliefen mußte, ward oft einbehalten, — nicht um für den Staat verwendet zu werden, sondern um den gemeinen Kasten der Patrizier zu füllen. Die Zinsen waren in früherer Zeit unbeschränkt. Die erste gesetzliche Beschränkung auf zehn vom Hundert (für das zehnmonatliche Jahr) wurde als eine große Erleichterung für die Plebs betrachtet. Es war gebräuchlich, das fällige Capital mit den Zinsen in eine neue Schuld zu verwandeln (versura). Kein Wunder also, daß von der Vervielfachung des Hauptstuhls durch zugeschlagene Zinsen als einer gewöhnlichen Sache geredet wird.

Um den Character der römischen Aristokratie tief zu erfassen, ist es übrigens nothwendig, auf drei Gegensätze hinzuweisen: auf denjenigen zwischen arm und reich und endlich zwischen Patron und Client. Die Zahl der Patrizier-Geschlechter war an und für sich nicht sehr groß, zur Zeit Cäsars war dieselbe auf 50 herabgesunken, allein durch ihre Clienten waren dieselben außerordentlich mächtig, und in Verbindung mit denselben auch zahlreich. So ist es z. B. bekannt, daß das fabische Geschlecht es unternahm, den Krieg mit der mächtigen Stadt Veji auf eigene Faust zu führen. Diese Thatsache für sich allein mag uns einen Begriff von der Macht einzelner Patrizier-Geschlechter gewähren. *) Im Laufe der Jahrhunderte schwangen sich allerdings, ungeachtet der Ungunst der Verhältnisse einzelne Plebejer und ganze Plebejer-Familien zu einer höchst einflußreichen Stellung im römischen Staate auf. Allein diese nahmen dann auch Clienten an, wurden somit auch Patrone und bildeten dann eine Aristokratie, welche sich von derjenigen der

*) Niebuhr, römische Geschichte.

Patrizier nur dem Namen nach unterschied. Mit anderen Worten, es ging zu Rom, wie im modernen Europa: an die Geburts-Aristokratie schloß sich die Beamten-Aristokratie und die Geld-Aristokratie an, und das römische Volk machte dieselbe Erfahrung, welche wir auch im gegenwärtigen Augenblicke machen, daß die Beamten-Aristokratie und die Geld-Aristokratie eben so ungerecht und größtentheils hartherziger sind, als die Geburts-Aristokratie. Alle Siege, welche die Plebejer im Kampfe mit den Patriziern errangen, nützten den Plebejern in ihrer Gesammtheit sehr wenig, obgleich allerdings eine gewisse Anzahl von Plebejern sich die Früchte derselben aneigneten und solchergestalt zu Reichthum und Ehren gelangten. Um den Einfluß der Patrizier zu vermindern, welche sie, als die Reichsten auf die comitia centuriata ausübten, führten die Tribunen gleich im 2. Jahre ihrer Aufstellung die comitia tributa ein, auf welchen die Plebs das Uebergewicht noch entscheidender hatte, als bei den alten comitiis curiatis. Der durch die Aufstellung der Tribunen genährte Zwiespalt zwischen Patriziern und Plebejern hatte nicht endende Streitigkeiten zur Folge. Wenn auch in der ersten Zeit dabei kein Blut floß, weil es verboten war, in der Stadt Waffen zu tragen, und das den Römern angeborene Rechtsgefühl sie von Gewaltthaten abhielt, so wurden doch die Gemüther erbittert, und das Wohl des Vaterlandes oftmals dem Standes-Interesse geopfert. Unter den Bewegungen, welche der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern hervorrief, waren keine heftiger, als diejenigen, welche sich auf die agrarischen Gesetze bezogen. Von Anfang an hatten die Patrizier mehr Grundeigenthum besessen, als die Plebejer. Durch eine parteiische Vertheilung der eroberten Ländereien, durch eine wohlberechnete Benützung ihrer bevorzugten politischen Stellung wußten indeß die Patrizier ihre Reichthümer, namentlich ihren Grundbesitz und durch diesen die Zahl ihrer Clienten mehr und mehr zu vergrößern. Der Consul Sp. Cassius, welcher eine billigere Vertheilung der Ländereien sowohl zu Gunsten der Plebs als auch der Bundesgenossen vorschlug, wurde als Verräther erklärt, welcher durch Popularität nach der Herrschaft strebe, und nach geendetem Consulat durch einen Volksschluß zum Tode verurtheilt.

Trotz allen Bemühungen der Tribunen blieben doch die comitia centuriata als Regel bestehen, neben welchen die neu aufgekom-

menen comitia tributa als Ausnahmen erschienen. Zwar setzte der Tribun Volero die Verfügung durch, daß alle eigentlichen Volksangelegenheiten, insbesondere die Wahl der Tribunen auf den letzteren sollten verhandelt werden, der Adel erkannte jedoch die Beschlüsse, welche auf denselben ergingen, nicht für Gesetze an. Dieser erschien auf die Mahnung der Tribunen nicht bei den comitiis tributis, sondern nur die Plebs, daher die auf denselben gefaßten Beschlüsse Plebiscita nicht Populiscita genannt wurden.

Eines der vielen Mittel, deren sich die Patrizier bedienten, um die Plebejer zu unterdrücken, bestand darin, die Gesetze geheim zu halten, nach welchen sie gerichtet werden sollten. Der Vorschlag, welchen der Tribun Terentius Arsa machte, durch eine geschriebene Gesetzgebung der Willkür der Consuln zu steuern, wurde von den Patriziern auf's Heftigste bestritten. Die Gährung, welche dieser Kampf hervorrief, dauerte mehrere Jahre. Endlich willigte der Senat ein. Es wurde eine Gesandtschaft nach Griechenland geschickt, um dessen Gesetze, vorzüglich die Solonischen kennen zu lernen und daraus das für Rom Passende zu entnehmen. Die Sammlung und Redaction war einer Commission von zehn Männern übertragen, welche mit dictatorischer Gewalt bis zur Vollendung dieses Geschäftes regieren sollten. Die zehn Männer waren alle Patrizier. Diese Thatsache beweist für sich allein, daß es die Patrizier auch in diesem Falle verstanden, unter dem Scheine von Commissionen dauernde Vortheile zu erringen. Diese zehn Männer brachten im Laufe von zwei Jahren die berühmten Gesetze der zwölf Tafeln zu Stande, welche die Grundlage des römischen Rechtes wurden und solchergestalt bis auf den heutigen Tag von practischem Einflusse auf die Rechtszustände der civilisirten Welt geblieben sind. Alle Bestimmungen dieser zwölf Tafeln athmeten einen der gleichen Vertheilung der Glücksgüter feindseligen Geist und beförderten, namentlich durch ihre Verfügungen im Erbrechte und Personenrechte die Ansammlung großer Vermögensmassen in den Händen Einzelner und folgeweise die Verarmung der Massen. Das Verbot der Ehen zwischen Patriziern und Plebejern beweist für sich allein schon die aristokratische Tendenz der zwölf Tafeln. Nichtsdestoweniger wurden dieselben von dem römischen Volke, welches nach Centurien abstimmte, gut geheißen, da bei dieser Abstimmungsweise die Reichen und folgeweise die Patrizier die meisten

Stimmen zählten. Den Decemvirn wurde das Amt verlängert und sie blieben in demselben, bis das Volk, empört über Appius Claudius' schreiendes Attentat und über Virginia's durch den verzweifelnden Vater vergossenes Blut das Joch der Decemvirn brach. Die Patrizier hatten das Königthum gestürzt, die Plebejer brachen mit der Gewalt der Decemvirn zugleich diejenige der Patrizier. Durch den Consul Horatius unterstützt, erließen die Plebejer die Erklärung, daß die Plebisscita Gesetzeskraft für das ganze Volk hätten, sonach als Populiscita zu achten seyen. Kurz darauf wurde die Abschaffung des Verbotes der Wechselehen zwischen Patriziern und Plebejern errungen und die Zulassung der Plebejer zum Consulate verlangt. Achtzig Jahre dauerte der Streit um diese Forderung. Wenn der Senat in die Enge getrieben wurde, so ließ er gar keine Consuln wählen, sondern übertrug drei oder sechs Kriegs-Tribunen die konsularische Gewalt. Dieser Würde waren auch Plebejer fähig, nichtsdestoweniger gelangten sie selten dazu. In diese Zeit fällt auch die Errichtung des Censoren-Amtes, welches achtzehn Monate lang dauerte. Durch Errichtung der Prätur und des Amtes der kurulischen Aedilen, welche Aemter beide nur von Patriziern versehen werden konnten, wurde die richterliche und die Polizeigewalt, auch nachdem das Consulat den Plebejern zugänglich gemacht worden war, dem Adel erhalten; allein vor dem Verlaufe eines Menschenalters hatten die Plebejer die Fähigkeit zu allen Staatswürden, namentlich der Dictatur, Censur und Prätur, und ein Menschenalter später auch jene zum Priesterthume erlangt. Zuletzt wurde noch verfügt, daß alljährlich einer der beiden Consuln ein Plebejer seyn müsse.

Durch alle diese Veränderungen in der römischen Staatsverfassung wurde die Aristokratie umgewandelt in eine Demokratie, die Adelsherrschaft, die Mehrherrschaft in eine Volksherrschaft. Allein die Eintheilung des Volkes in sechs Klassen mit Rücksicht auf das Vermögen der Bürger blieb ungeachtet aller dieser Veränderungen bestehen und hielt immer noch aristokratische Elemente in dem römischen Staatsorganismus fest, wie auf der anderen Seite die im Laufe der Jahrhunderte mehr und mehr in die Gefühlswelt der Römer übergegangene Achtung und Verehrung der Patrizier, und das festgewurzelte Verhältniß zwischen Patron und Clienten endlich die zwölf Tafeln und die Edicte der Prätoren

und Aedilen den aristokratischen Elementen der römischen Staatsverfassung noch immer feste Stützpunkte boten.

Die Zeit der Democratie.

Die Größe des römischen Volkes bewährte sich hauptsächlich dadurch, daß alle die inneren Kämpfe, durch welche sich die Staatsverfassung mehr und mehr entwickelte, den Kämpfen mit auswärtigen Feinden keinen Eintrag thaten. Sobald der äußere Feind Rom bedrohte, ließ man die inneren Streitigkeiten fallen, um mit vereinter Kraft denselben zurückzuschlagen. War aber die Stadt von Außen nicht bedroht, so blieben die römischen Bürger im Inneren nicht unthätig, sondern arbeiteten an der Ausbildung ihrer Staatsverfassung und zu gleicher Zeit an der Entwickelung ihrer eigenen Thatkraft. Der Senat bildete die beständige Behörde, welche die Regierungsgrundsätze von den Zeiten Romulus' bis zu denjenigen des sinkenden römischen Reiches bewahrte und entwickelte. Die ausgezeichneten Staatsmänner, welche im Schooße dieser obersten Behörde saßen, theilten ihre Ansichten und Bestrebungen ihren jüngeren und weniger erfahrenen Amtsgenossen mit, welche ihrerseits im Laufe der Jahre Autoritäten wurden, und solchergestalt die überkommenen Grundsätze von einer Generation zur anderen übertrugen. Dem Auslande gegenüber galt es als oberster Grundsatz: „niemals Frieden zu schließen, als wenn man gesiegt," und als zweiter: „aus jedem Kriege die Mittel zu weiteren Kriegen zu ziehen." Durch Einverleibung der Besiegten, durch Bündnisse, endlich durch Unterwerfung wußte Rom hauptsächlich diese Mittel sich zu verschaffen. So lange die Römer auf das Gebiet ihrer Stadt und die Umgegend beschränkt waren, so lange sie die Reichthümer und mit diesen den Luxus des südlichen Italiens, Karthago's und Asien's nicht kannten, waren sie groß in ihren kleinen Verhältnissen. Allein mit den Schätzen, welche sie erbeuteten, nahm ihre Habsucht und mit dem Uebergewichte der Waffen, das sie erlangten, nahm ihre Herrschsucht zu. In der vorigen Periode, in der Periode der Aristokratie kämpfte die große Masse des Volkes um ihr gutes Recht, während der Adel ihr dieses verweigerte. Allein ein Theil des Adels war doch damals gewöhnlich auf der Seite des Volkes, daher der Kampf zwischen den beiden Theilen des Volkes nie blutig wurde, und die Achtung der Plebejer vor

den Patriziern nicht untergrub. Einen anderen Character nahmen dagegen die inneren Kämpfe Rom's an, nachdem das demokratische Element in den Staatsorganismus eingedrungen war. Die politische und die sociale Organisation Rom's hatten nicht gleichen Schritt gehalten. Die letztere war im Kampfe um die erstere so gut als gänzlich vergessen worden. Ein Freistaat kann auf die Dauer nicht bestehen, wenn große Reichthümer auf der einen, drükkende Nahrungssorgen auf der anderen Seite sich finden. Ungeachtet aller Siege der Plebejer über die Patrizier vergrößerte sich doch immer mehr der Contrast zwischen dem Reichthum der bevorzugten Geschlechter und Individuen auf der einen Seite und der Armuth der großen Massen auf der anderen. Die Zahl der Clienten, bestehend aus Freigelassenen, Schutzverwandten und anderen abhängigen Personen nahm immer zu, die Plebejer schwangen sich auf der einen Seite zum Besitze der höchsten Ehrenstellen und der größten Reichthümer auf, und sanken auf der anderen Seite in das tiefste Elend des Proletariats hinab. Die alte Einfachheit der Sitten verschwand immer mehr. Die großen Reichthümer boten die Mittel zur Bestechung des Volkes und wirkten so nach beiden Seiten hin verderblich. Die Härte des römischen Characters, welche früher gemildert worden war durch eine gewisse heilige Scheu vor den Göttern und durch die Achtung, wenn auch nicht der ewigen Menschenrechte, so doch der positiv anerkannten Vertragsrechte verlor sich mehr und mehr. Die Gewalt wurde nach und nach die höchste Autorität im Staate, welche sich nur bemühte den **Schein** des Rechtes für sich zu gewinnen. Der Golddurst drang von oben herab in alle Klassen des Volkes ein. Früher hatte das Verdienst der Bürger sie zu Candidaten der Ehrenstellen gemacht und die Ueberzeugung der Wähler zwischen den Candidaten entschieden. Oft waren nach heftigen Kämpfen zwischen Patriziern und Plebejern, Patrizier zu den Stellen erwählt worden, welche nun auch mit Plebejern besetzt werden durften. Zur Zeit der vollendeten Demokratie aber konnte Niemand mehr zu hohen Staatswürden gelangen, wenn er die Wähler nicht bestach. So trat allmählich an die Stelle der alten Geburts-Aristocratie die Plutokratie, die Herrschaft des Reichthums. Der Keim zu derselben lag allerdings schon in der Volkseintheilung des Servius Tullius und dieser wurde groß gezogen dadurch, daß die Großen Rom's welche nach der

Gunst des Volkes trachteten, statt demselben Arbeit und Grund und Boden zu verschaffen, ihm Brod und Spiele (panem et circenses) gaben. Wenige reiche Familien wußten sich in die Macht des Staates zu theilen. Nur durch deren Gunst oder seltene Verdienste konnte ein Neuling (homo novus) in die geschlossene Kaste der Plutokraten eindringen. Durch einen solchen wurde aber der Character der Geldaristokratie nicht verändert, sondern nur die Zahl ihrer Geschlechter um eines vermehrt. In demselben Maße als einzelne Familien oder Individuen ihre Reichthümer vermehrten, verloren die übrigen an Einfluß und Bedeutung, bis am Ende die ganze Macht des Staates sich in drei Personen concentrirte. (Das erste Triumvrat von Cäsar, Pompejus und Crassus, das zweite Triumvirat von Octavian, Antonius und Lepidus.) Der Uebergang von der Herrschaft dreier Männer zu derjenigen eines Einzelnen konnte da nicht fehlen. Aus dem ersten Triumvirat entwickelte sich die Alleinherrschaft Cäsar's, aus der zweiten die Alleinherrschaft Octavian's.

Zwar brachte Rom zur Zeit der vollendeten Demokratie noch immer Männer hervor, welche das herrschende Verderben erkannten und bekämpften. Allein die Wurzel des Uebels blieb den meisten unter ihnen doch verborgen, die unbändige Herrschsucht und Habsucht des Staats dem Auslande gegenüber. Diesen Leidenschaften traten auch die einsichtsvollsten und tugendhaftesten Römer nicht entgegen. Unmöglich konnten aber die Herrscher Rom's, welche dem Auslande gegenüber solchen Leidenschaften fröhnten, bei der inneren Verwaltung des Staates dieselben ablegen. Durch Strafreden und Sittengerichte, welchen die täglichen Erscheinungen des Lebens widersprachen, konnte eben so wenig als durch strenges Festhalten an veralteten Formen der zu Grabe gegangene Geist der Einfachheit, der Genügsamkeit und der Arbeitsamkeit bei der großen Masse des Volks wieder erweckt werden. Was half die Strenge des M. Porcius Cato, welche Hand in Hand ging mit der Zerstörungswuth gegen Carthago und der Verfolgungssucht gegen die Scipionen? Neben einer solchen Geistesrichtung konnte Wohlwollen und Gewissenhaftigkeit im höheren Sinne der Worte nicht walten. Während Cato nur die äußeren Formen der Republik im Auge hatte, blickte das edle Brüderpaar der Gracchen tiefer in das Wesen des Staats ein. Tiberius Gracchus war tief ergriffen von dem

Elende der in drückender Abhängigkeit von den Reichen lebenden Einwohner Italiens. Von dem Verlangen durchdrungen, ihren Zustand zu verbessern, und den Uebermuth der Reichen zu zügeln, schlug er als Volkstribun die Erneuerung des licinischen Ackergesetzes, welches aber niemals in Wirksamkeit getreten war, mit einigen mildernden Bestimmungen vor. Kein römischer Bürger sollte mehr als 500 Morgen Land für sich und 250 Morgen für jedes der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder besitzen. Was einer wirklich mehr habe, das sollte ihm aus Staatsmitteln abgekauft, die auf solche Weise eingezogenen Gründe aber unter die Armen vertheilt und dann nicht mehr veräußert werden. Ungeachtet des heftigsten Widerstandes von Seiten der Optimaten ging dieser Vorschlag bei dem Volke durch, und wurden Commissarien zur Vollstreckung dieses Gesetzes ernannt. Gerade zu jener Zeit fiel die Erbschaft des pergamenischen Attalus an Rom, Tiberius Gracchus schlug vor, dieselbe nicht in den öffentlichen Schatz zu legen, sondern unter die armen Bürger zu vertheilen. Dadurch wurde der Haß der Optimaten gegen ihn noch gesteigert. Sie zitterten vor der Verlängerung seines Tribunats, und überfielen ihn daher in der Mitte des Volkes, als dieses über die neue Wahl gerade zu stimmen anfing. Ein College des Gracchus that auf ihn den ersten Schlag. Er fiel mit 300 seiner Partei; ihre Leichen wurden in die Tiber geworfen. Eine feurige Seele und gerechtes Rachegefühl gegen die Mörder seines Bruders durchglühten Cajus Gracchus, als er nach anfänglicher dumpfer Zurückgezogenheit sich in die Geschäfte stürzte. Dieser erneuerte nicht nur, sondern verschärfte auch, als er das Tribunat erlangte, die Gesetze seines Bruders. Zwei Jahre lang behauptete er durch seine siegende Beredtsamkeit und das Feuer seiner Seele ein entschiedenes Uebergewicht. Allein auch gegen ihn siegte das Unrecht und die Gewaltthat, indem ihn der Consul Opimius in ähnlicher Weise wie früher Scipio Nasika seinen Bruder, in der Mitte des Volks überfiel und ihn mit 3000 Bürgern erschlug. Sein Haupt wog Opimius dem Mörder mit Gold auf. Durch die beiden Schandthaten gegen die Gracchen war der Damm gebrochen, welcher bisher der Habsucht und Herrschsucht der Optimaten Widerstand geleistet hatte. Das Gefühl der Heiligkeit der Gesetze wurde so mit Gewalt aus dem Herzen des Volkes getrieben. Die Würde des Tribunats und des Consulats

wurden zu gleicher Zeit geschändet, das Leben der Bürger hatte aufgehört Werth zu besitzen. Es wurde den zügellosen Leidenschaften der Optimaten geopfert. Nicht von der Masse des Volkes, sondern von der Minderzahl seiner Optimaten ging der Stoß aus, welcher das Gebäude der römischen Republik erschütterte. Die Gracchen hatten den letzten Versuch gemacht, die römische Demokratie auf die einzige dauerhafte Grundlage zu setzen, auf die Grundlage einer, wenigstens annäherungsweise gleichen Gütervertheilung. Den Optimaten waren ihre Reichthümer lieber, als das Leben der Bürger. Mit dem Blute der edelsten Männer Rom's befestigten sie ihre Herrschaft. Auf diese Weise bereitete sich der Uebergang von der römischen Demokratie zur Oligarchie, zum römischen Triumvirate und zur römischen Alleinherrschaft vor.

Wenn wir einen forschenden Blick auf den in dem Bisherigen geschilderten Entwickelungsgang des römischen Staatslebens werfen, so kann uns zwar nicht entgehen, daß die ewigen Grundsätze von dem Wesen des Staates nur in höchst mangelhafter Weise practische Anerkennung fanden, nichtsdestoweniger müssen wir zugeben, daß in den verschiedenartigen Kämpfen desselben sich nicht nur einzelne großartige Charactere, sondern auch eine Reihe von Früchten entwickelten, an welchen die civilisirte Welt noch nach Jahrtausenden zehrt. Die römischen Feldherren und Staatsmänner sind bis zu dieser Zeit uns unerreichte Muster geblieben. Das römische Recht bildet in der ganzen civilisirten Welt die Grundlage der Gesetzgebung. Wenn wir Rom mit seinen gleichzeitigen Staaten vergleichen, mit den übrigen Städten Italiens, mit Karthago, und selbst mit den größeren Reichen, mit welchen es Krieg führte, mit Spanien und Gallien, mit Aegypten und Asien &c. so müssen wir doch fast in jeder Beziehung Rom den Preis zuerkennen.

Auch die Geschichte Rom's, wie diejenige Griechenlands enthält für alle Völker und insbesondere für das **deutsche**, ernste, bedeutungsvolle Mahnungen und inhaltsschwere Warnungen. Rom wurde zu Grunde gerichtet nicht durch seine Patrizier, nicht durch seinen Geburtsadel, sondern durch die Plutokratie, durch den **Geldadel**, welcher an dessen Stelle trat. **Deutschland** möge sich daher hüten, in denselben Fehler wie Rom zu verfallen, an die Stelle des mehr und mehr seinem Untergange zuwankenden Geburtsadels den Geldadel zu setzen. Lei-

der hat es in dieser Richtung schon bedeutende Schritte gemacht. Die Staatsverfassungen der Neuzeit, die englische, französische und auch die meisten deutschen verfallen mehr oder weniger in denselben Fehler, welcher Rom zu Grunde richtete: den Geldsack zum leitenden Hebel der Staatsmaschine zu erheben. Die unmittelbare Folge hiervon war nothwendig, die ohnedieß schon große Habsucht der Machthaber aller Orten mehr und mehr aufzustacheln. Das Geld bildet bei diesen Staatsverfassungen nicht blos ein Mittel zur Erlangung sinnlicher Genüsse und geistiger Ausbildung, sondern auch das fast ausschließliche Mittel zu Erlangung politischen Einflusses und vermittelst dessen zur Sicherung und Erweiterung der errungenen Schätze. Unter diesen Umständen darf es uns nicht wundern zu gewahren, daß unsere **Fürsten** und **Minister** zu Wechslern und Kaufleuten und unsere Wechsler und reichen Kaufleute zu Fürsten und Herren der Geschicke der Völker geworden sind. Erlaubt die **deutsche Nation**, daß dieses Unwesen so fortgetrieben werde, so **muß sie** als Opfer der Habsucht und der Herrschsucht seiner Großen **zu Grunde gehen.**

Gegen die Gefahren, welche der deutschen Nation durch die Verbindung der **Fürstengewalt**, (welche ihren Ausdruck findet in der **Büreaukratie**), mit der **geistlichen Gewalt**, (welche den ihrigen findet in dem Jesuitismus, dem Pietismus und dem Rabbinismus), endlich mit dem **Geldsacke**, (welcher seinen Ausdruck findet in dem **Börsenspiele**, dem **Lotto** und dem **Wucher**) drohen, **gibt es nur ein Mittel: die Vereinigung des Standes der Arbeiter mit dem besseren Theile der besitzenden Klassen.** Nur durch diese Vereinigung wird das **dreifache Joch** der **Büreaukratie**, der **Clerisei** und der **Plutokratie gebrochen werden**, welches dermalen noch auf **Deutschland**, und mehr oder weniger auf **ganz Europa lastet.**

Kein Land der Erde besitzt so kräftige Elemente zu diesem Bunde und keines hat eine so entschiedene Richtung nach demselben hin eingenommen, als Deutschland. Wir können daher hoffen, das wir **das Loos Rom's** von uns noch werden abwenden können. Allein durch **halbe** Maßregeln kann dieses nicht geschehen. Eine **neue Grundlage** muß gelegt werden, und diese heißt: eine wenigstens annäherungsweise gleiche Vertheilung der **Güter dieser Erde.**

Schwache Periode des Uebergangs.

Vorbemerkung.

Zur Zeit der Gracchen erreichte die römische Demokratie ihren Höhepunkt. Bis dahin hatten die Gesetze des Staats Heiligkeit, und die Würden desselben unbestrittenes Ansehen gehabt. Nachdem die Vertreter der gerechten Forderungen des Volkes auf ruchlose Weise von den Optimaten Roms und ihrem Anhange ermordet worden waren, wich der innere Friede aus der Siebenhügelstadt. Zwar nahm die äußere Macht Roms Jahrhunderte lang noch immer zu, allein es entfernte sich immer weiter von den ewigen Gesetzen, unter deren Einflusse die Staaten sich entwickeln, mit anderen Worten, es setzte sich in immer grelleren Widerspruch mit den Voraussetzungen eines gesunden Staatslebens. So wächst noch lange Zeit und röthet sich noch der Apfel, dem der Wurm schon sein Inneres zerfressen hat.

Auf die kurze Blüthenzeit der römischen Demokratie folgte zu gleicher Zeit die Herrschaft des Pöbels und der wenigen Reichen, welche diesen bezahlen konnten. Aus der Herrschaft des bettelarmen und des herzlos reichen Pöbels entwickelte sich der Despotismus der römischen Imperatoren, und aus diesem hinwiederum ging die Zerstückelung des römischen Reiches in das östliche und in das westliche hervor. Die Periode griechisch-römischer Bildung hatte ihr Greisenalter erreicht, als die frischen, lebenskräftigen, aber wilden Horden des Nordens und Ostens über Europa hereinbrachen. Sie gaben dem Westen und dem Süden Europas den Todesstoß und die Elemente neuen Lebens. Schon in der ersten Kindheit entwickelten diese stürmischen Nationen eine höhere moralische Richtung, als die frühere Welt sie besessen hatte. Sie wurden daher zunächst die Stützen des Christenthums, welches ihnen nicht wieder entrissen werden konnte, wie es den Bewohnern Asiens, Nordafrikas und des südlichen Europas durch die Anhänger Muhameds geraubt wurde. Dem Osten gaben die wandernden Völker der Deutschen nicht den Todesstoß, aber auch keine Elemente neuen Lebens. Daher schleppte

er ein längeres Daseyn der Altersschwäche, dauernder Erbärmlichkeit und kränkelnder Herabwürdigung fort. Der Despotismus, die Herrschaft aus den Mauern des Kaiserpalastes, die Regierung von Weibern und Sclaven waltete da in ihrer gränzenlosesten Ausartung. Wo solche Elemente einer abgethanen Zeitperiode fortwuchern konnten, war das Erstarken neuer Keime unmöglich.

Im Westen ging die Alleinherrschaft über in Vielherrschaft. Das Lehenwesen ward Grundlage des neuen Staatengebäudes und der Papst das Haupt der neuen Kirche. Erst im Jahre 1453 wurde im Osten den letzten Trümmern des römischen Reiches durch Muhamed der Untergang bereitet. Die einzelnen Individuen, welche erhöhte Lebenskraft besaßen und dem Schwerte des Siegers entrannen, wandten sich dem Westen zu, und brachten dahin alte griechische Bildungsmittel, welche längst vergessen worden waren; im Westen, weil die einzig frischen wandernden Völker sie niemals gekannt hatten, im Osten, weil man sie nicht mehr verstand. Der lebenskräftigere, höherer moralischer und intellectueller Bildung fähige Westen eignete sie sich an und stieg so eine Stufe höher in dem Entwickelungsgange der Nationen. Die scholastische Philosophie des Mittelalters gab einem gediegenen Studium der klassischen Literatur Griechenlands Raum. Die gekettete Gedankenwelt begann sich ihrer Fesseln bewußt zu werden. Die Menschheit ahnte den Zustand, in welchem sie sich befand: den Zustand politischer Anarchie und kirchlicher Knechtschaft, und so zerfiel das Lehenwesen und ward die päpstliche Macht in ihren Grundfesten erschüttert.

Nach den Zeiten der Gracchen vergingen mehr als anderthalb Jahrtausende, bevor die ewigen Gesetze, unter deren Einfluß die Staaten allein gedeihen können, in das Bewußtseyn der Völker zurückkehrten. Der Staat wurde wie das Familieneigenthum eines Familienoberhauptes behandelt, vererbt, vertheilt und nicht selten verkauft. Die Völker ließen sich diese Behandlung gefallen, und standen ihren Herrschern nicht viel anders als wie Heerden ihren Hirten gegenüber. In Italien, in der Schweiz und in Deutschland zeigen sich einige wenige Spuren des wieder erwachenden Volksbewußtseyns. Wir wollen uns bemühen denselben zu folgen.

Italien.

Noch waren Rom die Zügel seiner weltlichen Herrschaft nicht entrissen worden, als es schon die Hände ausstreckte nach den Zügeln der geistlichen Weltherrschaft. Seine weltliche Herrschaft hatte Rom gegründet einerseits auf die Tapferkeit, das religiöse Gefühl und die Gewissenhaftigkeit seiner eigenen Bürger, anderseits auf die Uneinigkeit, die Verweichlichung und die Demoralisirung der Völker, welche ihm entgegenstanden. Das Sinken der weltlichen Herrschaft Rom's hielt gleichen Schritt mit der Verbreitung des Christenthums über die damalige Welt. Das entnervte Rom war aber nicht fähig, den Geist des Christenthums in seiner Reinheit zu fassen. Ihm wurde dasselbe nur ein Mittel, in der einen Richtung wieder zu gewinnen, was es im Begriff war, in der anderen zu verlieren. Die Beweggründe, welche im Schooße Rom's den Keim seines Lebens unterwühlt hatten, waren allein noch übrig geblieben unter den Ruinen des Weltreichs: die Herrschsucht und die Habsucht seiner Optimaten. Diese Rotte von Feiglingen ohne Begeisterung und moralische Kraft, aber voll Schlauheit, Menschenkenntniß und Menschenverachtung verstand es mit Hülfe des kriechenden Gehorsams, der Geschmeidigkeit und der Heuchelei der Römer, und der Unbefangenheit des gläubigen Sinnes und des irre geleiteten Rechtsgefühls der germanischen Völker, welche die alte Welt durch ihre jugendlichen Kräfte neu beseelten und gestalteten, zum zweitenmal der Welt ihr eisernes Joch aufzuerlegen. In den Zeiten des Heidenthums hatten die römischen Optimaten die Religion schon als Mittel gebraucht, ihre Herrschaft über die große Masse des Volkes zu befestigen. Nachdem die weltliche Herrschaft Rom's gebrochen war, verstanden sie es, dieselben geistigen Anlagen, mit deren Hülfe sie früher die Bürger ihres eigenen Staates geknechtet hatten, als Mittel zur Unterjochung der lebensfrischen, den Römern der Urzeit geistig verwandten deutschen Völkerschaften. Die Folge der Knechtung des freien Geistes der germanischen Völkerschaften war die Knechtung des Geistes der neuen Welt. Denn während diese die Völker der alten Welt mit dem Schwerte in der Hand besiegten, und die römischen Priester sie selbst mit dem Kreuze in der Hand unterjochten, wurden mit den siegreichen Germanen zu gleicher Zeit

die besiegten Völker der alten Welt für Rom gewonnen. Rom übernahm es, die Kindheit der durch die germanischen Völker neu organisirten Staaten Europas zu überwachen und zu beherrschen. Es ließ sich die Schätze des Wissens und die Erfahrung des Alters, welche es vor den jungen germanischen oder durch germanischen Geist verjüngten Völkern voraus hatte, theuer bezahlen, nicht blos mit Geld und Geldeswerth, sondern auch durch Gehorsam und Unterwürfigkeit zunächst in kirchlichen, folgeweise aber auch in weltlichen Dingen. Durch römische Priester und deren Anhang wurden römische Rechtsbegriffe und mit deren Hülfe das römische, kirchliche und weltliche Recht in größerer oder geringerer Ausdehnung über die ganze römisch-katholische Welt verbreitet. Allerdings wurde durch das römische Recht der Gesichtskreis der Völker in rechtlichen Angelegenheiten erweitert, wohl wurde denselben ein reicher Stoff geboten zur Uebung ihrer Kräfte. Sie wurden nicht blos aufgefordert, sich Sprachkenntnisse, namentlich im Lateinischen und im Griechischen zu verschaffen, sondern auch die Geschichte Roms zu gleicher Zeit mit seinem Rechte kennen zu lernen. Allein die Entwickelung der dem germanischen Geiste ureigenen Rechtsideen wurde dadurch mannigfaltig gehemmt und zu gleicher Zeit Rom eine weitere Handhabe gegeben, mit deren Hülfe es verstand, seine Herrschaft über die neue Welt zu begründen.

Die ewigen Wahrheiten über das Wesen des Staates, über die aus denselben hervorgehenden Rechte des Volkes und Verpflichtungen seiner Herrscher wurden in der Periode, an welcher wir stehen, fast nirgends weniger im praktischen Leben verwirklicht, als in Italien. Zwar bestanden dem Namen nach eine Menge Freistaaten: Venedig, Genua, Florenz und die vielen anderen. Allein wer in die Geschichte derselben eingeweiht ist, weiß, daß sie mit der Ausnahme weniger Glanzpunkte, fast nichts Anderes waren, als die Tummelplätze der niedrigsten Leidenschaften. Ein tieferes Bewußtseyn von den Rechten des Volkes sprach sich in Italien weniger aus, als in den meisten übrigen Ländern der katholischen Welt. Allein nichts destoweniger verdient Italien hier besonders hervorgehoben zu werden, weil dieses Land doch die Vermittlerin war, welche die in der alten klassischen Zeit wenigstens theilweise sowohl theoretisch als praktisch anerkannten ewigen Wahrheiten über das Wesen des Staates der Neuzeit zuführte.

Die Schweiz.

In der Zeit des klassischen Alterthumes fühlten die Völker nur ein Joch auf ihrem Rücken: das Joch der weltlichen Herrschaft. Die Kirche bildete nur einen Theil des Staatsorganismus und folgeweise nur ein Mittel, die Zwecke des Staates zu verwirklichen. Einen anderen Character nahm dieselbe an, nachdem das Christenthum das Heidenthum verdrängt hatte. In Folge dieses Sieges errang die Geistlichkeit eine Stellung im Staate, wie sie dieselbe früher niemals inne gehabt hatte. Sie schwang sich nicht blos an die Seite der weltlichen Beamtenschaft hinan, sondern überragte diese selbst häufig noch an Reichthum und Einfluß. Auf der einen Seite wachte sie streng darüber, daß der Laie kein Kirchenamt inne habe, auf der anderen setzte sie sich selbst aber in den Besitz der mannigfaltigsten, weltlichen Herrscherrechte. Die Geistlichen beschränkten sich nirgends auf das Gebiet der Religion, d. h. auf das Gebiet einer überirdischen Weltordnung auf welchem das Wechselverhältniß zwischen der Menschheit und der Gottheit festgestellt wurde. Vielmehr mischte sie sich in so viele weltliche Angelegenheiten, daß es dem denkenden Geiste klar wurde, sie bediene sich des religiösen Gefühles der Menschen nur zum Zwecke der Erlangung irdischer Vortheile. Die überirdische Welt war der Geistlichkeit nichts Anderes als die milchende Kuh, welche ihr Milch, und die Waffenkammer, welche ihr Waffen im Kampfe gegen ihre weltlichen Gegner lieferte. Während daher im klassischen Alterthum ein einfaches Joch auf dem Nacken der Völker geruht hatte, wurde denselben im Mittelalter ein doppeltes auferlegt: das Joch der weltlichen Herrschaft und das Joch der geistlichen Herrschaft. Das Joch der weltlichen Herrschaft läßt sich zurückführen auf dasjenige der Adelsherrschaft, welches jedoch in dreifacher Form erscheint: in der Form der Grundherrschaft, des Patriziats und des Königthumes. Das erstere lastete auf dem Bauernstande, das zweite auf dem Bürgerstande und das dritte mehr oder weniger auf dem ganzen Volke, insbesondere auf dem Bauern- und Bürgerstande. Das geistliche Joch läßt sich zurückführen auf die Habsucht und die Herrschsucht Rom's, welches den Aberglauben der Völker zu seinen Zwecken trefflich auszubeuten verstand. In der finsteren Zeit des Mittelalters

wurden nur hie und da schwache Versuche gemacht, das geistliche Joch, welches der Papst den Völkern auferlegt hatte, zu brechen. Die Waldenser büßten in schreckenvoller Weise denjenigen, welchen sie machten, sich von der päpstlichen Herrschaft zu befreien. Huß und sein Leidensbruder Hieronymus von Prag büßten auf dem Scheiterhaufen für ihre Kühnheit, der Wahrheit im Angesichte des Papstes und der Kirchenversammlung das Wort geredet zu haben.

Die Lichtpunkte, welche uns die Schweiz in der langen, zwischen dem Glanzpunkte der römischen Demokratie und dem wieder erwachten Bewußtseyn der Völker in der Mitte liegenden Periode bietet, beziehen sich nur auf den siegreichen Kampf, welchen sie bestand mit der weltlichen Herrschaft. Die geistliche Gewalt blieb dadurch unerschüttert, ja sie verdoppelte sich gewissermaßen, als wollte sie sich dafür entschädigen, daß ihre Nebenbuhlerin verdrängt worden war. Gerade diejenigen Cantone der Schweiz, welche gegen den weltlichen Despotismus am Kühnsten gefochten hatten, die kleineren Kantone der Schweiz versanken am Tiefsten in die Nacht des Aberglaubens und in Folge dessen in die Macht der Geistlichkeit.

Das Land, in dessen Gebirgen die Quellen der mächtigsten Flüsse Europas entspringen, welches durch seine Lage ganz Europa beherrscht, indem es die Gebirgspässe in sich schließt, welche Italien, Frankreich und Deutschland mit einander verbinden, dieses hochwichtige Land sollte zuerst den stolzen Adel des Mittelalters zum Falle bringen und der Welt beweisen, daß der Bauernstand des Adels nicht bedürfe, um in geordneter Weise die Zwecke des Staates zu verfolgen, daß er vielmehr erst dann zur vollen Blüthe seiner Kraft gelangen könne, wenn das Joch der Adelsherrschaft gebrochen sey. Seit den Zeiten der römischen Demokratie gehörte die Schweiz zum römischen Reiche, später bildete sie einen Theil der großen fränkischen Monarchie und fiel nach deren Zersplitterung zum zweiten Male unter die Hoheit des deutschen Reiches. In ihrem Schooße bestanden die mannigfaltigsten Gegensätze geistlicher und weltlicher Herrschaften, Stadtgemeinden, unmittelbarer und mittelbarer Hoheitsbezirke, die mannigfaltigste Mischung von Reichs- und Provinz-Verhältnissen. Freie Gemeinden, Aebte, Bischöfe, adelige Geschlechter und königliche Statthalter trieben neben einander

ihr Wesen oder Unwesen. Unter den adeligen Geschlechtern, welche in der Schweiz ihre Sitze hatten, zeichnete sich das Zähringische, das Savoyische und das Habsburgische aus. Der unersättliche Länderdurst des letzteren Geschlechtes stachelte zunächst die freien Gemeinden, welche nur Kaiser und Reich über sich erkannten, zum Kampfe um das höchste Gut des Lebens, die Freiheit auf. Albrecht I. wollte seine Eigenschaft als deutscher Kaiser dazu benützen, die sogenannten Waldstädte Schwyz, Uri und Unterwalden zu österreichischen Erbländern zu machen. Die Folgen dieses herrschsüchtigen und habsüchtigen Strebens waren, daß Deutschland die Schweiz wie so viele andere, ehemals zum deutschen Reiche gehörige Länder verlor. Nachdem Albrecht I. von Oesterreich die Waldstädte vergebens gedrängt hatte, sich der österreichischen Hoheit zu unterwerfen, setzte er ihnen von Reichswegen tyrannische Landvögte, gegen deren Bedrückung die österreichische Herrschaft selbst leicht erschien. Doch die muthigen Hirten der drei Waldstädte achteten die Freiheit als ihr höchstes Glück und fürchteten nicht, mit der größten Macht der damaligen Zeit, dem deutschen Reiche, dem österreichischen Geschlechte und seinem ganzen Anhange den Kampf auf Leben und Tod zu beginnen. Walther Fürst aus Uri, Werner Stauffacher aus Schwyz und Arnold von Melchthal aus Unterwalden schlossen zunächst den Bund der Freiheit gegen ihre tyrannischen Bedrücker. Der Tod Geßler's, welcher von Wilhelm Tell's Pfeil getroffen als Opfer seiner Tyrannei fiel, erleichterte den Eidgenossen die Ausführung ihres Unternehmens. Die Burgen der Landvögte wurden eingenommen, zerstört und zur Befestigung der Einheit der drei Orte ihr uralter Bund von Neuem besiegelt. Bei dem Engpasse von Morgarten fühlten die Adeligen zuerst in offener Feldschlacht, daß der Bauer mehr sey als ein Schwamm, aus dem der Adel seine Schätze drücke. Auf die Schlacht von Morgarten folgte diejenige von Sempach, welche durch Winkelried's aufopfernde That wiederum den Schweizer-Bauern den Sieg über den österreichischen und den ihm verbündeten Adel brachte. Nachdem die Oesterreicher in Verbindung mit dem Dauphin Ludwig und dem Marschall Grafen von Dammartin noch einmal bei St. Jakob an der Birs auf das Haupt geschlagen worden waren, befestigte sich mehr und mehr die schweizerische Unabhängigkeit. Luzern, Zürich, Glarus, Zug und Bern schlossen sich im Laufe weniger Jahrzehente an die drei

Waldstädte an. Der große Grundsatz, daß das Volk ein Recht habe zu verlangen, nach seinem eigenen Sinne und seinem eigenen Willen geleitet und gelenkt zu werden, und daß alle Rechte von Fürsten und Adel, alle Urkunden und Pergamente sich diesem Urrechte der Menschheit unterordnen müssen, **dieser große Grundsatz** errang, nachdem er anderthalb Jahrtausende geschlummert hatte, einen Sieg über das positive Recht der Fürsten und des Adels, welcher allen übrigen Siegen der Wahrheit im Gebiete des praktischen Staatslebens die Bahn brach. Darum mußten wir der Thaten der Schweizer-Hirten hier Erwähnung thun. Sie waren größer und bedeutungsvoller, als die Thaten aller Fürsten und aller Machthaber, welche zwischen dem Märtyrertode der Gracchen und dem Tode Geßler's in der Mitte liegen.

Deutschland.

Wenn es der unsterbliche Ruhm der Schweiz ist, zuerst das Joch weltlicher Tyrannei, die Adelsherrschaft gebrochen zu haben, so war es derjenige Deutschlands, zuerst in Kampf getreten zu seyn gegen das geistliche Joch, gegen die Tyrannei Rom's. Allein die weltliche Freiheit ist nicht gesichert ohne die Freiheit der Gewissen, ohne die Freiheit in geistlichen Dingen, und umgekehrt wird sich die geistliche Knechtschaft wieder einschleichen, wenn ihre Schwester, die weltliche Tyrannei bestehen geblieben ist, und ihr daher zum Stützpunkte dienen kann. Weil die Schweiz mit der Adelsherrschaft nicht zugleich auch die Pfaffenherrschaft brach, so schlich sich, ungeachtet der volksthümlichen Formen weltlicher Herrschaft, welche bis zu diesem Augenblicke in der Schweiz bestehen, dennoch die weltliche Tyrannei wiederum ein, und zwar fast ganz in demselben Maße als die geistliche Gewalt Macht und Ansehen gewonnen hat. Gerade die kleinen Kantone sind es, auf welchen im gegenwärtigen Augenblicke ein Druck in weltlichen Dingen lastet, wie vielleicht auf wenigen anderen Ländern, welche unter monarchischen und aristokratischen Regierungsformen stehen. Die in politischer Beziehung scheinbar freien Schweizer wurden die Söldner, mit deren Hülfe die Fürsten und Könige Europa's fast aller Orten ihren Völkern

das Joch weltlicher Tyrannei noch fester aufbauden. Die von der Adelsherrschaft befreite Schweiz ließ sich knechten von den Pfaffen, und die Jesuiten und Pietisten besitzen in der Mitte der Demokratie der Schweiz einen Einfluß, wie sie ihn in den monarchisch und aristokratisch regierten übrigen Ländern Europas kaum besitzen. Doch der große Grundsatz von der Volkssouverainetät, der große Grundsatz, daß die ewigen Rechte der Menschheit höher stehen, als die positiven Rechte irdischer Machthaber, war durch die Schweizer in das praktische Leben übergeführt worden, und alle Völker der Erde nahmen Theil an den Früchten dieses Sieges der Sache der Freiheit über die Tyrannei. Allein wo möglich noch schwerer als das weltliche Joch lastete auf Europa das Joch der geistlichen Herrschaft. Der Christ, welchen sein hohes Vorbild gelehrt hatte, alle Menschen als Brüder zu betrachten, als gleichberechtigt an den Wohlthaten der Menschen und an den Gütern der Erde Theil zu nehmen, der Christ wurde nunmehr durch die anmaßlichen Nachfolger Christi vermittelst einer wohlorganisirten Priesterschaft, welcher erforderlichen Falles auch die weltliche Macht der Könige zu Gebote stand, gezwungen, als höchsten Grundsatz seines Glaubens die Unfehlbarkeit des Papstes in Rom, und als die heiligste Pflicht seines Lebens den Gehorsam gegen päpstliche Gebote anzuerkennen. Mit Hülfe dieser beiden Grundsätze verstand es der Papst, der ganzen Christenheit einen in der Weltgeschichte unerhörten Zwang anzuthun. Das ganze religiöse Bedürfniß der Menschheit war den schlauen Nachfolgern nicht Christi, sondern der herrschsüchtigen und habsüchtigen Optimaten Rom's nichts weiter als ein Mittel ihre Herrschaft über die Gemüther der Völker zu begründen und sich selbst vermittelst dieser Herrschaft Schätze zu sammeln. Das Kirchenregiment, welches durch die Päpste im Laufe der Jahrhunderte in allen christlichen Landen eingeführt wurde, athmet einen Geist des Despotismus, wie ihn keine andere Kirche der Welt aufzuweisen hat. Allen Priestern, d. h. allen unmittelbaren Stützen seiner Macht verbot der fluchwürdige geistliche Tyrann zu Rom die Ehe. Er wollte sie lieber allen Lastern, zu welchen die Ehelosigkeit führt, als den Einflüssen des Familienlebens und folgeweise des Landes, in welchem sie wohnten, preißgeben. Einem anderen Theile seiner unmittelbaren Stützen (den Mönchen und Nonnen) verbot er nicht blos die Ehe, sondern auch das Eigenthum, um sie auf solche Weise noch

mehr von den natürlichen Beziehungen des Lebens loszulösen und an sich zu ketten. Allen seinen mittelbaren und unmittelbaren Dienern nahm er einen furchtbaren Eid ab, dessen Schrecknisse noch über diese Erde in jene Welt hinaus reichten, und die Pflicht des Gehorsams gegen den Papst dem geknechteten Volke noch heiliger erscheinen lassen sollten. Mit Hülfe seiner Priester und Mönche beutete der Papst den kindlichen Glauben der Völker in einer Weise aus, welche keine Feder beschreiben kann. Die Verfolgungen der Waldenser im südlichen Frankreich, die spanische Inquisition, das Lasterleben der Priester und die Verdummung der Völker — dieses waren die Früchte, welche an dem Baume der geistlichen Tyrannei wuchsen. Wie das Kirchenregiment durch Verletzung der dringendsten Naturtriebe des Menschen den höchsten Grad des Despotismus erreichte, so wurde das Dogma der Kirche mit Hülfe einer geschraubten Sophistik ein Labyrinth, in welchem Jeder gefangen werden konnte, welcher der römischen Tyrannei sich nicht beugte. Die Ceremonien endlich der römischen Kirche waren größtentheils dem Heidenthume entlehnt, oder doch demselben so sehr angenähert, als es der Buchstabe des Christenthums nur irgend gestattete. Christus hatte dahin gearbeitet, die Herzen der Menschen zu erweitern, an die Stelle der vorwaltenden irdischen Triebe die höheren moralischen Gefühle der Menschenliebe, der Gewissenhaftigkeit und der Gottesfurcht zu setzen. Die anmaßlichen Nachfolger Christi, die Päpste machten das Christenthum zu einer gedankenlosen und gefühlsarmen Aeußerlichkeit. Prozessionen, Wallfahrten und Kirchenbesuch, dieses waren die äußeren Erscheinungen des christlichen Lebens nach Anordnung der Päpste. Die Beichte wurde das Mittel die Gemüther, der Ablaß das Mittel den Geldbeutel sämmtlicher Christen zu beherrschen.

Jahrhunderte lang hatte die Christenheit diesen schrecklichen Druck erduldet. Hunderttausende waren in offener Feldschlacht, auf Schaffot und Holzstoß als Opfer desselben gefallen, Millionen wurde die Heiterkeit und der Frohsinn ihres Lebens durch denselben geraubt. Nachdem die Waldenser im südlichen Frankreich, Wickleff und seine Anhänger in England, Huß und die Hussiten in Deutschland vergebliche Versuche gemacht hatten, das päpstliche Joch, wenn nicht zu brechen, doch minder drückend zu machen, erhob sich Luther und bekämpfte zuerst nur einen Auswuchs der römischen Tyrannei,

den Ablaßkram, wurde jedoch, da dieser durch die ganze Macht des Papstes aufrecht erhalten werden sollte, unwillkürlich dazu gedrängt, immer tiefer einzudringen in das bisher so dunkle Gebiet der Kirche und die Fragen über die Rechte des Papstes, die Dogmen und die Ceremonien der Kirche einer immer gründlicheren und immer praktischer werdenden Forschung zu unterwerfen. Die große That Luther's und seiner Kampfgenossen bestand darin, die eigene Ueberzeugung im Kampfe mit der ganzen Macht Rom's als die höchste Autorität in kirchlichen Dingen festzustellen. Dieser That Luther's und seiner Kampfgenossen, nicht aber seinen Ansichten über dieses oder jenes Dogma, über diese oder jene Ceremonie, über geistliche und weltliche Herrscherrechte, haben wir den zweiten großen Sieg zu danken, welchen die Menschheit seit den Zeiten der Gracchen feierte über die dunkeln Mächte der Tyrannei. Während die Schweizer im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts den Grundsatz von der Souverainetät des Volkes in weltlichen Dingen im Kampfe mit der weltlichen Tyrannei durchgefochten hatten, so focht Luther den Grundsatz von der Souverainetät jedes einzelnen Menschen in Sachen seiner religiösen Ueberzeugung der geistlichen Macht Rom's gegenüber durch. Nahm auch Luther diese Souverainetät der religiösen Ueberzeugung zunächst nur für sich und im besonderen Hinblick auf die Bibel in Anspruch, so war doch durch seinen siegreichen Kampf die Bahn gebrochen, auf welcher jeder andere, überzeugungskräftige Mensch fortschreiten und seine individuelle Glaubensansicht mit oder ohne Rücksicht auf die Bibel geltend machen konnte. Doch Luther verkannte gänzlich den innigen Zusammenhang religiöser und staatlicher Freiheit, die durch ihn geführte Reformation konnte sich nur insofern gedeihlich entwickeln, als sie Hand in Hand ging mit einer Reformation in staatlichen Dingen. Indem sich Luther einer solchen widersetzte, indem er die kirchliche Reformation mehr oder weniger in die Hände der Fürsten und Herren der Erde legte, setzte er selbst den Wurm in die noch grüne Frucht seines Baumes. Die Jahrhunderte, welche auf Luther's Reformation folgten, bewiesen klar und deutlich, daß die kirchliche Freiheit nicht bestehen könne ohne staatliche Freiheit, wie die Jahrhunderte, welche auf die Thaten der Schweizer des vierzehnten Jahrhunderts gefolgt waren, bewiesen, daß staatliche Freiheit nicht bestehen könne ohne kirchliche Freiheit.

Zeit des Wiederauflebens des Volks-Bewußtseyns.

Vorbemerkung.

Das Wiederaufleben des Volksbewußtseyns setzt zwei Gedanken voraus: den Gedanken, daß das Volk ein Recht habe, eine seiner Eigenthümlichkeit entsprechende Staatsverfassung und Staatsverwaltung erforderlichen Falles selbst mit Gewalt und im Widerspruche mit den bestehenden positiven Gesetzen zu begründen; und ferner den Gedanken, daß keine irdische Gewalt ein Recht habe, der religiösen Ueberzeugung des Menschen Gewalt anzuthun. Von dem Gedanken bis zur That ist allerdings noch ein großer Schritt zu thun. Manche Gedanken werden Jahrhunderte hindurch gehegt, bevor sie zu Thaten sich gestalten. In den Kämpfen, welche der Reformation folgten, und durch sie ihr Lebensprinzip erhielten, bildeten jene beiden Gedanken den Angelpunkt aller Strebungen. Die Niederländer erkannten zuerst, daß sie niemals religiöse Freiheit erringen könnten, so lange sie unter dem politischen Joche Spaniens gehalten würden. Die Engländer sahen ein, daß die Stuarte zu gleicher Zeit die Gegner ihrer politischen und ihrer religiösen Freiheitsbestrebungen seyen. Die Nord-Amerikaner brachen mit dem Joche des englischen Mutterstaates auch dasjenige der englischen Mutterkirche. Die Franzosen endlich bekämpften in ihrer großen Revolution zu gleicher Zeit das Königthum und das Pfaffenthum. Diese vier großartigen Völkerbewegungen sind es daher zunächst, welche wir in diesem Abschnitte zu besprechen haben werden. Denn in ihnen spricht sich der Kampf um Verwirklichung der beiden Voraussetzungen des erwachten Volksbewußtseyns am Bestimmtesten aus. Dieser Kampf wurde zwar von allen vier Völkern Anfangs siegreich geführt. Doch nirgends gelangte das Volk in dieser Beziehung zu voller Klarheit. Manche trübe Nebel deckten immer, selbst in der Mitte der entscheidendsten Siege das Schlachtfeld; und diese Nebel wurden unter dem Einflusse einer herrschsüchtigen und habsüchtigen Monarchie, Aristokratie und Clerisei

in den drei Staaten Europas, welche den Kampf um politische und kirchliche Freiheit siegreich bestanden hatten, immer dichter. Nur in Nordamerika wurden dem Volke die Früchte seines Sieges von seinen Herrschern nicht geraubt. Den Niederländern, den Briten und den Franzosen sind dieselben aber zu einem nicht unbedeutenden Theile wieder entrissen worden. In Spanien und Portugal dauert der Kampf um politische Freiheit noch fort, allein der Kampf um religiöse Freiheit hat dort noch kaum begonnen, daher wir die Bewohner dieser Länder nicht den glücklichen Nationen beizählen können, welche zum Bewußtseyn ihrer Rechte erwacht sind. Die Türkei und Rußland liegen noch in tiefem Schlummer. Die Türken und die Russen sind beide noch gleich weit entfernt von dem Bewußtseyn Dessen, was ihnen ihre Herrscher schuldig sind und von der That, welche diese zwingt, entweder recht zu thun oder die unwürdig von ihnen ausgefüllte Stelle zu räumen. Nur die im türkischen Reiche zerstreut wohnenden Griechen scheinen zum Bewußtseyn ihrer politischen Rechte und zu dem Drange erwacht zu seyn, sie geltend zu machen. Allein nur der kleine Theil derselben, welche das Königreich Griechenland bewohnen, haben diesen Drang zur That gestaltet, indem sie das türkische Joch zerbrachen. Die Einmischung der Großmächte Europa's gestattete übrigens auch diesem Theile der Griechen keine naturgemäße staatliche Entwickelung, und unter dem Einflusse einer wenig aufgeklärten Geistlichkeit vermochten sie nicht, sich religiöse Freiheit zu erringen, und noch weniger zum Bewußtseyn des Zusammenhanges staatlicher und religiöser Freiheit zu gelangen. Polen, Italien und die Länder der österreichischen Monarchie seufzen unter dem doppelten Joche weltlicher und geistlicher Tyrannei. Allein eine gewaltige Gährung zieht durch alle diese Länder und die nächste Zukunft wird vielleicht schon verkünden, ob diese Gährung die Ahnung der Rechte des Volkes ist und zum Bewußtseyn derselben führen wird. Skandinavien, in zwei Reiche getheilt und von Rußland seiner schönsten Provinzen beraubt, besaß seit zwei Jahrhunderten nicht mehr die Mittel, sich im Kampfe gegen übermächtige Feinde naturgemäß zu entwickeln. Wohl brachen die Skandinavier im sechzehnten Jahrhunderte das Joch der römischen Tyrannei. Allein an die Stelle römischer Pfaffen traten bald protestantische. Der Grundsatz religiöser Freiheit wird dort nicht anerkannt, wenn schon in Norwegen und einigermaßen auch

in Schweden die politische Freiheit sich mehr oder weniger Bahn gebrochen hat. Das arme kleine Dänemark aber sieht, von allen übrigen Hülfsmitteln verlassen, in dem Despotismus jetzt seinen letzten Rettungsanker. In Deutschland endlich hat sich die Theorie staatlicher und kirchlicher Freiheit und das theoretische Bewußtseyn ihres Zusammenhanges wohl entschiedener, als irgendwo in Europa Bahn gebrochen, und obgleich es zur Stunde noch **an der That der Freiheit** fehlt, so werden wir doch die Zustände unseres geliebten Vaterlandes neben denjenigen der Niederländer, Briten, Nordamerikaner und Franzosen in einer besonderen Abtheilung ausführlicher besprechen.

Die Niederländer.*)

Eines der erhebendsten Schauspiele der Weltgeschichte bildet ohne Zweifel der achtzigjährige Freiheitskampf der Niederländer gegen die spanische Monarchie, damals unbestritten die größte Macht der Erde. Philipp II., der stolze Vertreter des weltlichen und des kirchlichen Despotismus herrschte nicht nur über Spanien, sondern auch über Neapel, Sicilien, Sardinien und Mailand, über die Niederlande mit Hochburgund und die unermeßlichen Colonien in allen Welttheilen, die damals erst eröffneten Gold- und Silbergruben Mexiko's und Peru's. Zu diesen Besitzungen kam später auch noch Portugal mit seinen Nebenländern. Der Handel Ost- und West-Indien's und Afrika's, der levantische Handel vermittelst beider Sicilien, und jener der Ost- und Nordsee durch die Niederlande — ruhte dazumal in den Händen der spanischen Monarchie und brachte ihr unermeßliche Reichthümer. Doch diese Weltmacht trat in den Kampf mit den bewegenden Ideen der Zeit und fiel daher als Opfer ihrer Verblendung und ihrer Hartnäckigkeit. Philipp II. wollte der Herr der Erde werden. Mit Hülfe der Zeit-Ideen hätte er es werden können, im Kampfe mit denselben erschöpfte er vergeblich die Goldminen der neuen und die Menschenkräfte der alten Welt. Der Aufstand der Niederländer, herausge-

---

*) v. Rottek's Weltgeschichte Bd. VI. VII.

fordert und genährt durch religiöse und weltliche Verfolgungswuth und Tyrannei, bildete den Wendepunkt von Oesterreichs Glück, den Anstoß zum völligen Umschwung der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse Europa's und wurde die wichtigste Begebenheit der neueren Geschichte.

Die siebenzehn Provinzen der Niederlande, wie sie Philipp II. ererbte, bildeten in ihrer Vereinigung einen an Kräften des Geistes, an geschichtlichen Erinnerungen reichen, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit ihrer Einwohner so wie durch die Fruchtbarkeit ihres Bodens im höchsten Grade blühenden Staat. Bürgerliche Freiheit, menschliches Glück und irdischer Wohlstand gingen da Hand in Hand. Die verschiedenen Provinzen hatten ihre verschiedenen Verfassungen und Rechte, welche alle einen mehr oder weniger republikanischen Character besaßen. Gesetze, Kriegserklärungen, Steuern und alle sonstigen wichtigen Staatsgeschäfte konnten ohne Zuthun der Stände nicht beschlossen werden. Der Flor des Landbaues, des Handels und der Gewerbe, der steigende Reichthum des Bürgerstandes, erhöhte Lebenslust und das Selbstgefühl des Volkes waren die Folgen der Freiheit der Niederländer. Doch schon unter Carl V. empfanden sie, was es heiße, nur ein Theil einer großen Monarchie zu seyn, deren Centralpunkt fern von ihnen und unter fremdartigen Einflüssen stand. Doch die Klugheit Carl's und seine Leutseligkeit beschwichtigte bei verschiedenen Anlässen die sich kund gebende Unzufriedenheit der Niederländer. Dagegen regte Philipp's II. finsterer Despotismus dieselbe gewaltsam auf. Im Widerspruch mit den beschworenen Rechten der Niederländer und den ewigen Rechten der Menschheit wollte Philipp seinen Willen an die Stelle ihrer Gesetze und seinen Glauben an die Stelle des ihrigen setzen. Kurze Zeit nachdem ihm in den Niederlanden gehuldigt worden war, erneuerte er und schärfte er die schon von Karl V. gegen die Ketzer erlassenen Strafedicte, errichtete zu deren strenger Handhabung neue Bisthümer und Erzbisthümer. Er verletzte die bürgerlichen Rechte aller Stände, insbesondere des Adels, drückte das Land durch seine spanischen Truppen und brach die Verfassung durch Ertheilung wichtiger Aemter an Ausländer..

Der wichtigste dieser Klagepunkte bestand allerdings in der Ketzerverfolgung. Schon unter Karl V. waren fünfzigtausend Menschen als Opfer derselben gefallen. Aber die Edicte waren

mit Bewilligung der Stände erlassen worden. Die vorherrschende Zahl der Katholiken ließ sich's gefallen, daß gegen Abtrünnige gewüthet ward. Nur die großen Handelsstädte, vor allen anderen Antwerpen, widersetzten sich den Glaubensgerichten, daher denn auch Karl V für diese Stadt eine Milderung anordnete, und von dem Vorhaben, die spanische Inquisition einzuführen, abstand. Mittlerweile hatte sich aber die Reformation, den Ketzerverfolgungen zum Trotze, mehr und mehr ausgebreitet, die weitere Vollziehung der Edicte erschien daher als ein Krieg wider die Nation. Auf die dringendsten Vorstellungen, die Philipp von den einflußreichsten Männern der Niederlande und seinen eigenen Räthen gemacht wurden, erwiderte der finstere Tyrann: lieber gar nicht herrschen, als über Ketzer. Drei Jahre lang verwaltete Philipp selbst die Niederlande, dann überließ er die Regierung seiner Halbschwester, Karl's V. unehelicher Tochter, Margarethe von Parma, als Statthalterin, und ordnete ihr als Rathgeber den Cardinal Granvella, den Rechtsgelehrten Viglius van Zuichem und den Grafen von Barlaimont bei. Granvella riß jedoch alle Macht und allen Einfluß an sich. Auf ihm ruhte der Haß der Nation. Doch Philipp's Gunst befestigte seinen Einfluß in demselben Maße als die Nation ihm widerstrebte, bis endlich (1504) der König den vereinten Bestrebungen des Volkes, des Adels und der Statthalterin doch nachgeben, und den verhaßten Schergen seiner Tyrannei abberufen mußte. Allein es war zu spät. Der allgemeine Unwille war schon zum Ausbruche reif; zudem schloß die Abberufung dieses Ministers keine Systems-Aenderung in sich. Die Häupter des nahenden Aufstandes hatten sich in den Personen des Statthalters von Holland, Seeland und Utrecht, des Prinzen von Nassau-Oranien und in derjenigen des Statthalters von Flandern, des Grafen von Egmont bereits gefunden. Doch außer ihnen stand der größere Theil des Adels auf Seiten des Volkes. Jeder Niederländer empfand die allgemeine Bedrängniß des Vaterlandes, erkannte die äußerste Gefahr für Freiheit und Recht, und alle Diejenigen, welche der Reformation zugethan waren, fühlten sich in den innigsten Heiligthümern ihrer Seelen zu Boden getreten. Längere Zeit hindurch kämpften Oranien, Egmont und Hoorn im Staatsrath für Gewissensfreiheit und verfassungsmäßiges Recht. Doch statt der begehrten Milderungen kamen immer neue Schärfungen der Religions-

Edicte aus Madrid. Die Stimme des Unwillens, der Angst und der Verzweiflung wurde immer lauter im Volke, sie zwang den Adel sich an seine Spitze zu stellen. Die Statthalter der Provinzen erklärten sich selbst offen gegen die ihnen zugehenden Mordbefehle. Die Stände von Brabant beriefen sich auf den ihnen vom König geschworenen Eid und protestirten feierlich gegen die Blut-Edicte, dieselbe Entrüstung that sich in allen Provinzen kund.

Die Geduld des Volkes war erschöpft, es schaute sich um nach Führern, welche im Stande wären, den Kampf gegen die Uebermacht zu organisiren und zu leiten. In diesem entscheidenden Augenblicke schlossen eine Anzahl kühner Adeliger, unter ihnen die Grafen von Mannsfeld, von Kuilenburg und von Bergen, die Herren Marnir von Toulouse und von St. Adelgonde (im November 1565) ein Bündniß oder Compromiß zur Vertheidigung ihrer und der vaterländischen Rechte „gegen das verabscheuungswürdige Gericht der Inquisition.“ Diesem Bunde traten in kurzer Zeit der größte Theil des Adels, viele Bürgerliche und selbst Priester ohne Unterschied der Religion durch Unterschrift und eidliche Bekräftigung bei. Der zu gleicher Zeit gefaßte Beschluß, der Regentin in Brüssel feierlich, doch unbewaffnet eine, die Beschwerden der Nation enthaltende Bittschrift zu überreichen, wurde am 5. April 1566 von den Grafen von Nassau und Brederode, an der Spitze von 300 bis 400 Adeligen ausgeführt. Die Regentin gewährte hierauf eine einstweilige Milderung (Moderation) der Edicte, welche von den Statthaltern in der Weise ausgeführt wurde, daß eine fast allgemeine Duldung der That nach eintrat. Dieß hatte zur Folge, daß die vielen verborgenen Protestanten und Calvinisten aus ihrer Verborgenheit hervortraten. Dabei blieben sie jedoch nicht stehen. Erhitzt durch die öffentlichen Reden ihrer Prediger zogen wilde Haufen in Flandern und Artois, in Antwerpen, in Utrecht, in Holland und Seeland, selbst in Brabant und andern Provinzen umher, plünderten und zerstörten die katholischen Kirchen und trieben außerdem noch großen Unfug. Die Häupter des Staatsraths und des Adels dämpften übrigens durch kräftige Maßregeln schnell die Ausschweifungen der rohen Menge. Dieser Bruch der gesetzlichen Ordnung gab dem Könige Philipp einen willkommenen Anlaß, noch strenger als bisher gegen die Niederländer zu verfahren. Er sandte daher der Regentin den Befehl zur Aushebung von Truppen und zur

Anwendung der Kriegsgewalt gegen die Rebellen und Ketzer. Jetzt erst begann der Bürgerkrieg. Die Verheißungen, welche man dem Adel gegeben hatte, um sich dessen Mitwirkung zur Unterdrückung der Bilderstürmer zu sichern, blieben unerfüllt. Die Milderung der Edicte wurde zurückgenommen, und die Hinrichtungen wurden wieder aufgenommen. Da widersetzten sich viele Städte und ein Theil des Adels mit Waffengewalt. Doch es fehlte den Protestanten an Organisation und Entschiedenheit, daher das Land bald zum Gehorsam und zur Ruhe zurückgeführt wurde (1567.)

Jetzt begann das Werk der Rache. Aus den Balken der kurz zuvor gebauten Kirchen der Protestanten wurden Galgen für deren Geistliche errichtet. In jeder Stadt wurden Hunderte hingerichtet und um das Maß des Schreckens zu füllen, erfuhren die Niederländer, daß Herzog Alba mit einer spanischen Heeresmacht aufgebrochen sey, um sie zu züchtigen. Hunderttausende flüchteten sich nach Deutschland, Frankreich und England. Oranien, Brederode, Hogstraaten, Kuilenburg und andere von den angesehensten Männern aus den Niederlanden hatten sich schon früher nach Deutschland geflüchtet, und viele ihrer Anhänger waren ihnen gefolgt. Die erste That Alba's war, die Grafen v. Egmont und Hoorn mit vielen anderen angesehenen Männern in Verhaft zu nehmen und die alten Glaubensedicte sammt der Inquisition zu erneuern. Philipp II. hatte nach dem Ausspruche der spanischen Inquisition die ganze niederländische Nation mit wenigen einzeln angegebenen Ausnahmen des Verbrechens der beleidigten Majestät für schuldig erklärt und Alba bevollmächtigt, das Urtheil zu vollstrecken. In welcher Weise er dieses zu thun gedenke, bewiesen bald die Hinrichtungen Egmont's, Hoorn's und ihrer treuesten Freunde. 18,000 Menschen starben in kurzer Zeit durch Henkershand. Die eingezogenen Güter der Hingerichteten oder Geächteten beliefen sich alljährlich auf 20 Mill. Thaler. Die geflüchteten nassauischen Brüder, gegen welche die Acht ausgesprochen war, versuchten zuerst mit einigen Schaaren niederländischer Auswanderer und Kriegsknechte die Befreiung ihres Vaterlandes. Doch Alba wußte ihre Pläne zu vereiteln. Nicht zufrieden mit den eingezogenen Gütern und den hergebrachten Abgaben schrieb derselbe nunmehr den hundertsten Pfennig von dem gesammten Vermögen aller Einwohner, dann den 20. und 10. Pfennig von jeder Veräußerung unbeweg-

licher und beweglicher Güter aus. Diese Maßregel traf die Katholiken und die Nichtkatholiken, Arme und Reiche, Patrioten und Indifferente und brachte sie gleichmäßig gegen die spanische Herrschaft auf. Das ganze Land kam in Bewegung, alle Stände protestirten, mehrere Städte, selbst Brüssel widerstanden mit Gewalt. Gestützt auf die Stimmung des Landes, faßten die Meer-Geusen (so nannte man die flüchtigen Niederländer, welche Kaperschiffe gegen die Spanier ausgerüstet hatten), den Muth, die Seestädte Briel, Vließingen und Verderen (1572) zu überfallen. Die meisten Städte Hollands und Seelands öffneten sich jetzt Wilhelmen von Oranien, welcher gleich darauf in einer Versammlung zu Dortrecht zum Statthalter des Königs von Holland, Seeland und Utrecht erklärt wurde. Von diesem Augenblicke an war die Revolution organisirt. Es begann ein Krieg zwischen zwei Mächten: der Macht des niederländischen Volkes und der spanischen Krone. Die Folge dieses Kampfes war, daß die sieben nördlichen Provinzen: Geldern mit Zütphen, Holland, Seeland, Utrecht, Friesland, Overyssel und Gröningen in Gemäßheit der Utrechter Union sich von Spanien losrissen, das Joch der römischen Lehre und Priesterschaft brachen, und einen unabhängigen Staatenbund mit republikanischer Verfassung bildeten. Die zehn südlichen Provinzen verblieben unter dem spanischen Joche und unter dem Einfluß der römischen Priesterschaft.

Dieses sind die geschichtlichen Voraussetzungen der ersten und bedeutungsvollsten Bethätigung des wieder erwachten Volksbewußtseyns. Durch dieselbe wurde der große Grundsatz der untrennbaren Verbindung zwischen religiöser und politischer Freiheit anschaulich gemacht, und allen Völkern ein großes Beispiel gegeben, welches ihnen vor Augen führte, daß die unmittelbare Folge politischer und kirchlicher Freiheit Wohlstand, Macht und äußere Achtung sey. Vor der Revolution bildeten die siebzehn vereinigten Provinzen der Niederlande eine, von fremden Herrscherlaunen abhängige und von fremden Parasiten ausgesogene Ländermasse ohne Gewicht in dem Rathe der Nationen. Durch die Revolution schwangen sich die sieben nördlichen Provinzen, welche ausharrten im Kampfe gegen ihre Unterdrücker, zu einem Staatenbunde von europäischer Bedeutung und zu der höchsten damals bekannten Wohlhabenheit auf. Künste und Wissenschaften, Handel und Gewerbe, insbesondere die Schifffahrt nahmen einen früher kaum geahnten Aufschwung.

Natürlich, dieselben Kräfte, welche so große Siege errangen auf dem blutigen Felde der Schlacht und auf dem großen Gebiete der Politik, wirkten auch in allen übrigen Beziehungen des Lebens. Nachdem die Fesseln abgestreift worden waren, welche fremde Tyrannen ihnen angelegt hatten, hemmte nichts mehr deren naturgemäße Entwickelung, im Gegentheile spornte der achtzigjährige Freiheitskampf dieselben zur höchsten Anstrengung an, und rief ihre schönsten Blüthen in's Leben. Früher hatten die Fürsten gemeint, über die Völker Gericht halten und sie ohne Widerrede verurtheilen zu können. Die niederländische Revolution bewies der erstaunten Welt zum ersten Male seit den Zeiten der römischen Republik, daß auch die Völker Gericht halten könnten über die Fürsten, und daß sie ihrem Ausspruche Nachdruck zu geben wüßten, während der Ausspruch der Fürsten gegen die Völker in Betreff aller derjenigen Provinzen der Niederlande zu nichte wurde, welche Erhabenheit der Gesinnung genug besaßen, um den Werth staatlicher und kirchlicher Freiheit schätzen zu können. Die Geschichte der Jahrhunderte, welche auf die niederländische Revolution folgten, beweist auch deutlich, daß die große Lehre, welche die Niederländer der nach Civilisation ringenden Welt gaben, nicht verloren ging. Die englische Revolution begann, bevor die niederländische geendet war. Der ersten englischen Revolution gegen Karl I. folgte die zweite gegen Jakob II. auf dem Fuße nach. Nun trat freilich eine lange Pause ein, innerhalb welcher die Völker sich tyrannisiren ließen, ohne wider den Stachel auszuschlagen. Doch die nordamerikanische Revolution gegen Georg III. und die französischen Revolutionen gegen Ludwig XVI. und Karl X. bewiesen, daß der Genius der Völker nur ausgeruht hatte und nicht in Todesschlaf versunken war. Eben dieses bewies auch die staatsrechtliche Literatur der verschiedenen Völker Europas, wie wir dieselbe im ersten Theile dieses Werkes dargestellt haben.

Die große staatsrechtliche Lehre, welche uns der niederländische Freiheitskampf bietet, wird durch den Gegensatz der sieben nördlichen Provinzen, welche das spanische und römische Joch zu gleicher Zeit abwarfen, dadurch noch bedeutungsvoller, daß denselben die zehn südlichen Provinzen gegenüber standen, welche jenes doppelte Joch nicht brachen. Dieselben bildeten Jahrhunderte hindurch den Tummelplatz fremder Leidenschaften. In Friedenszeiten wurden sie durch die Günstlinge ihrer in der Ferne wohnenden Herrscher ausgesogen,

auf alle erdenkliche Weise gedrückt und an einer naturgemäßen Entwickelung verhindert. In Kriegszeiten wurden sie gezwungen, an den Geschicken von Ländern Theil zu nehmen, mit welchen sie keine Sympathien verbanden. Unausgesetzt wurden sie als eine Handelswaare betrachtet, welche man verkauft oder vertauscht, wie die Umstände es an die Hand geben. Jahrhunderte lang wurde Nordniederland, in Folge seiner glücklich durchgesetzten Revolution nach den ewigen Grundsätzen staatlicher und kirchlicher Freiheit regiert, während die zehn südlichen Provinzen unter dem Drucke des politischen und kirchlichen Joches schmachteten. Allerdings wurden jene ewigen Grundsätze der Freiheit auch in Nordniederland nicht in allen ihren Consequenzen anerkannt, und nicht auf alle Beziehungen des Lebens angewandt. Allein das Recht bildete doch die Regel und das Unrecht die Ausnahme, während in den zehn südlichen Provinzen die Unterdrückung der ewigen Rechte der Menschheit die Regel und deren Anerkennung die Ausnahme bildete. In Nordniederland wurden durchschnittlich die ewigen und unveräußerlichen Rechte der Menschheit anerkannt, in den zehn südlichen Provinzen hatten durchschnittlich nur die politischen und kirchlichen Machthaber dem Volke gegenüber Rechte, während das Volk ihm gegenüber nur Verpflichtungen hatte.

In diesem Verhältnisse standen Nord- und Südniederland wohl zwei Jahrhunderte, von der Utrechter Union des Jahres 1579 bis zur französischen Revolution des Jahres 1795. Diese Bewegung ergriff Nord- und Südniederland gleichmäßig, und beugte beide unter das Joch einer und derselben fremden (französischen) Gewaltherrschaft. Als diese gebrochen wurde, bemächtigte sich die Diplomatie mit einem und demselben Schlage der nördlichen und der südlichen Provinzen der Niederlande und vereinigte dieselben, ohne sie zu fragen, unter dem Joche der Monarchie und des Hauses Oranien. Die großen Oranier der Vorzeit hatten sich mit republikanischen Würden begnügt, ihre kleinen Nachfolger wollten Könige seyn, nicht blos um herrschen, sondern auch um Reichthümer sammeln zu können. Doch das Werk der zu Wien versammelten Diplomaten wurde im Jahre 1830 umgestoßen, wenigstens insofern, als es die Vereinigung von Nord- und Südniederland zu seinem Gegenstande hatte. Das Haus Oranien besitzt übrigens in Nordniederland noch immer den Thron, welcher ihm nicht von den

Nordniederländern, sondern von den zu Wien im Jahr 1815 versammelt gewesenen Diplomaten übertragen wurde. Der Gegensatz zwischen der republikanischen Verfassung Nordniederlands in den zwei Jahrhunderten, welche der französischen Revolution vorhergingen, und der monarchischen Verfassung desselben in den drei Jahrzehnten, welche dem Wiener Congresse folgten, zeigt sich am Deutlichsten, wenn wir die Finanzen der republikanischen Zeit vergleichen mit denjenigen der monarchischen. Während der erste oranische König sich ein Vermögen von 100 Millionen Gulden sammelte, wuchs die holländische Staatsschuld zu einer unerhörten Höhe an, und mußten demzufolge die auf dem Volke lastenden Abgaben ein drückender Alp für dasselbe werden.

Unter diesen Umständen kann Nordniederland nur mit großen Sorgen seiner Zukunft entgegenschauen. Die zehn südlichen Provinzen haben zwar das Joch des Hauses Oranien und ihre gezwungene Verbindung mit den sieben nördlichen Provinzen gebrochen, allein noch immer stehen sie unter dem weit drückenderen Joche der römischen Priesterschaft. Die Belgier haben noch nicht erkannt, daß die Freiheit eine und dieselbe Quelle hat, sie möge im Gebiete des Staates oder der Kirche, der Familie oder der Wissenschaft fließen. Sie haben sich noch nicht zu dem Bewußtseyn und dem Drange emporgerungen, die Freiheit ihrer ganzen Ausdehnung nach und die Freiheit in allen ihren Gebieten sich zu eigen zu machen. Weil sie keine Freiheit in kirchlicher Beziehung besitzen, ist die Freiheit des Unterrichts und der Jugenderziehung für sie eine Unmöglichkeit. Dieselbe müßte nothwendig im praktischen Leben zum Monopol der organisirten römischen Kirche werden. Wo aber der Unterricht und die Jugenderziehung in Fesseln gehalten werden müssen, um nicht den verderblichen Einflüssen einer unmenschlichen und entmenschenden Priesterschaft zu verfallen, da fehlt der Freiheit ihr eigentlicher Grund und Boden, und was man so nennt, ist nur ein blendender Schein derselben.

Großbrittannien.*)

Die Revolution der Niederländer gegen die spanischen Könige beruhte wesentlich auf einer Verletzung des religiösen Gefühles der Niederländer. Verfolgungen der Protestanten bildeten unstreitig das große Triebrad des ganzen niederländischen Freiheitskampfes. Hätte man diese in ihren religiösen Gefühlen nicht beunruhigt, so hätten sie sich ohne Zweifel auf ihre politischen Rechte nicht mit demjenigen Nachdruck berufen, mit welchem sie es unter dem Drucke der religiösen Verfolgungen thaten. Der schlagendste Beweis für diese Ansicht liegt übrigens darin, daß die sieben nördlichen Provinzen, welche sich dem Protestantismus ergeben hatten, den Freiheitskampf zu Ende führten, während die katholischen zehn südlichen Provinzen sich schon bald wieder unter das spanische Joch fügten. Allerdings wirkten neben den religiösen Hebeln auch manche politische mit. Dieses liegt in der Natur der Sache, da die Freiheit eine und dieselbe auf allen Gebieten des Lebens ist, daher jede Beschränkung derselben auf einem Gebiete in ihrer Rückwirkung die Freiheit auch auf den übrigen Gebieten nothwendig beschränken muß. Es läßt sich überhaupt eine Freiheitsbeschränkung auf dem einen Gebiete für die Dauer gar nicht aufrecht erhalten ohne eine entsprechende Beschränkung der Freiheit auf allen übrigen Gebieten des Lebens.

Einen anderen Character hatte die Revolution der Engländer gegen die Stuart'schen Könige. Den Anstoß zu dieser bildeten politische Beweggründe, während religiöse Befürchtungen allerdings die politischen Bedrückungen weit empfindlicher machten und dem Widerwillen gegen dieselben einen weit größeren Nachdruck verliehen.

Es ist für eine Monarchie immer eine sehr gefährliche Sache, wenn auf einen hoch begabten und lange herrschenden Fürsten einer oder mehrere andere schwachen Geistes und tyrannischer Bestrebung folgen. Dieses war der Fall in England im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts. Auf die lange (von 1558 bis 1603) und ruhmgekrönte Regierung der Königin Elisabeth folgte diejenige Jakobs I. Den theologischen Grübeleien und der pedantischen Schulgelahrtheit ergeben, zu gleicher Zeit erfüllt von den lächerlichsten

*) v. Rottek's Weltgeschichte Bd. VII. VIII. Hume history of England.

Ideen über die Göttlichkeit und Unumschränktheit der königlichen Gewalt, konnte seine Regierung unmöglich den Vergleich mit derjenigen seiner Vorgängerin Elisabeth und seines Zeitgenossen Heinrich IV. von Frankreich aushalten. Jakob I. war beschränkt und eitel genug, unumwunden auszusprechen: „daß alle Freiheiten und Rechte der Nation nur Geschenke der königlichen Gnade wären, daher niemals wider den Thron selbst dürften geltend gemacht werden.“ Während er diesen Grundsatz theoretisch aufrecht zu erhalten suchte, fehlte es ihm durchaus an Muth, Entschiedenheit und Ausdauer, demselben im wirklichen Leben Nachdruck zu verschaffen. Er regte daher durch seine Wortstreitigkeiten blos die Gemüther wider die unumschränkte Monarchengewalt auf, ohne ihnen irgend einige Scheu einzuflößen. Im praktischen Leben zog sich Jakob den Haß der Protestanten zu, weil er die Niederlande in ihrem Kampfe gegen das spanische Joch und die deutschen und französischen Protestanten in ihren Kriegen gegen ihre römischen Gegner nicht unterstützte, während er durch seinen sinnlosen Eifer für die englische Episkopalkirche die Puritaner wider sich in Aufregung brachte, und die Katholiken, welche auf ihn große Erwartungen gesetzt hatten, auf's Tiefste verwundete, indem er die wider sie erlassenen grausamen Edikte nicht aufhob. In solcher Weise brachte er die Gemüther aller religiösen Parteien und alle nach größerer politischer Freiheit ringenden Geister wider sich auf. Die abgeschmackte Liebesgeschichte des Kronprinzen Karl und seine Schwärmerei für die spanische Prinzessin setzte diesen sowohl, als seinen Vater Jakob I. in den Augen der ganzen Welt herab und die Verbindung Karl's mit Henriette Maria von Frankreich erfüllte die Protestanten mit neuen Besorgnissen für ihre Religion.

Das Parlament ließ den König daher wohl fühlen, daß es ihm nicht mit Liebe und Vertrauen zugethan sey, es blieb in seinen Geldverwilligungen fortwährend karg, ohne sich um die Redensarten des Königs, betreffend seine unumschränkte Macht, irgend zu bekümmern. Statt sich den guten Willen des Parlaments durch eine den Wünschen der Nation mehr entsprechende Regierungsweise zu sichern, und so das Parlament zu größeren Geldverwilligungen bereit zu machen, schritt der König zu willkürlichen Auflagen, zu erhöhten Zöllen, zu gezwungenen Anlehen, zu Geldstrafen und endlich sogar zur Herausgabe der von Elisabeth verpfändeten hollän-

bischen Städte für ein Drittheil der Schuldsumme. Die Beschwerden des Volkes und seiner Führer nahmen an Zahl und innerer Bedeutung immer zu, je unwilliger, je strenger der König sie aufnahm. Die Behauptung des Königs, das Parlament habe kein Recht sich in die Politik einzumischen, veranlaßte dasselbe nur, seine Forderungen weiter auszudehnen, und klärte dadurch, daß sie einen geistigen Kampf hervorrief, das Volk mehr und mehr über seine Interessen und Rechte auf. Auf solche Weise bildete sich nach und nach eine dem Königthume feindliche Partei, welche in dem Parlament vom Jahre 1621 offen hervorzutreten begann. Die Mißstimmung des Volkes war schon groß, als Jakob I. im Jahr 1625 starb. Gleich das erste Parlament, welches Karl I. sofort nach seinem Regierungsantritte berief, that seine antimonarchische Gesinnung dadurch kund, daß es zur Deckung der Kosten des nach dem Wunsch der Nation unternommenen Krieges gegen Spanien und Oesterreich nicht mehr bewilligte als 112,000 Pfund. Der König löste demzufolge das Parlament in unverholener Entrüstung auf. Ein zweites Parlament war jedoch nicht fügsamer, so wenig als ein drittes, im Gegentheil reichten beide noch kräftige Beschwerden gegen den Minister Buckingham und gegen den Mißbrauch der Regierung, so wie gegen die Erhebung des Tonnen- und Pfundgeldes ein. Das dritte Parlament erließ überdieß jene merkwürdige gesetzliche Bekräftigung der alten Freiheiten der Nation, unter dem Namen einer Bitte um Rechte, (petition of rights) welche nach heftigem Streit auch die königliche Sanction erhielt. Auch das dritte Parlament wurde in sehr unfreundlichen Formen aus gleichen Gründen wie die zwei ersten aufgelöst. Eilf Jahre regierte Karl dann ohne Parlament. Durch eigenmächtig ausgeschriebene Auflagen, durch Erpressungen aller Art, namentlich durch Strafgelder welche die tyrannische Sternkammer dictirte, durch Verleihung von gehässigen Monopolien und durch gezwungene Anlehen verschaffte er sich nothdürftig den Ersatz für die parlamentarischen Subsidien. Es läßt sich denken, daß alle diese an und für sich schon gesetzwidrigen und daher im höchsten Grade verletzenden Maßregeln dadurch noch verletzender wurden, daß sich nur feile Subjecte dazu hergaben, dieselben ins Leben überzuführen. Zu allen diesen Klagen aus dem Gebiete der Politik kamen übrigens noch diejenigen aus dem kirchlichen Gebiete hinzu. Während in staatlichen Angelegen-

heiten Strafford den Ausschlag gab, leitete der fanatische Bischof von London, Laud, den König in kirchlichen Dingen. Durch Annäherung an römische Gebräuche und Grundsätze regte dieser verhaßte Bischof die immer wache Besorgniß vor der Wiederkehr des Papstthums unter den englischen Protestanten auf; und durch gewaltsame Einführung der englischen Liturgie trieb er die Schotten zur offenen Empörung. Jetzt erst lernte Karl I. fühlen, was es heiße, die Liebe und das Vertrauen seines Volkes verloren zu haben. Ohne Parlament fehlten ihm die Mittel, die empörten Schotten wieder zur Ordnung zu bringen. Er mußte ein viertes Parlament zusammenberufen, (1639) allein dasselbe verfuhr ganz im Sinne der früheren, und wurde wie diese aufgelöst. Jetzt brachen die Schotten in England ein, schlugen das königliche Heer und nöthigten dadurch den von aller Hülfe entblößten Monarchen, das fünfte Parlament um sich zu versammeln, (1640), welches unter dem Namen des langen oder des blutdürstigen bekannt ist. Dieses löste Karl nicht auf, vielmehr wurde durch dieses das Königthum aufgelöst.

Im Glück hatte Karl den Parlamenten Trotz geboten, durch das Unglück kleinmüthig geworden, suchte er sein Heil in der Nachgiebigkeit, und richtete so sein Ansehen und dasjenige des Königthumes überhaupt zu Grunde. Früher hatte er den Rathschlägen Strafford's und Laud's gefolgt, jetzt lieferte er dieselben dem Hasse und der Rache ihrer Gegner aus. Strafford's Haupt fiel auf dem Schaffote (1641), Laud wurde in's Gefängniß geworfen, mehrere andere Minister entflohen. Der entmuthigte König wählte sich ein neues Ministerium aus Männern des Volkes und willigte in die Abschaffung der Sternkammer, der hohen Commission, in die Bill, welche das Tonnen- und Pfundgeld von der Bewilligung des Parlamentes abhängig machte, in eine andere, welche die Zusammenberufung eines Parlamentes je nach drei Jahren befahl und in eine dritte, welche ihn des Rechtes, das Parlament aufzuheben, beraubte. Zu gleicher Zeit wurden die Schotten als gute Unterthanen und Freunde des Reiches erklärt, und ihnen 300,000 Pfund für ihre Dienste bewilliget. Das große Blutbad, in welchem 40,000 protestantische Engländer unter den Streichen der fanatischen Irländer fielen, wurde dem Könige von seinen Feinden zur Last gelegt, und erhöhte die Schwierigkeit seiner Stellung. Die Gefahr seiner Lage

wurde durch den Wechsel zwischen feigem Nachgeben, unkluger Gewaltthätigkeit und Arglist von Tage zu Tage größer, bis er sich zum offenen Krieg gegen sein Volk entschloß und dessen Fahne (1642) zu Nottingham aufrichtete. Der größte Theil des hohen Adels, die Vornehmeren unter den Gemeinen, die eifrigen Anhänger der Episkopalkirche und die Katholiken schaarten sich um den König. Dagegen standen auf der Seite des Parlamentes fast alle großen Städte und die Masse des Volkes, zumal in Südengland. Die Flotte folgte der Gesinnung der Seestädte, das Heer seinen durch das Parlament neu ernannten Häuptern, die Schotten hatten es noch nicht vergessen, daß Karl sie vor Kurzem noch mit Gewalt unter das Joch der Episkopalkirche hatte beugen wollen. Nach drei Jahren war der König sammt allen seinen Anhängern unfähig, das Feld gegen das Parlament zu behaupten. Er floh zu den Schotten und wurde von diesen an das englische Parlament ausgeliefert. Das Parlament hatte den König besiegt, allein selbst wurde es bald besiegt von dem Heere. Dieses schrieb ihm seine Handlungsweise vor, unter dessen Einflusse wurde es „gereiniget" d. h. von allen unabhängigen Mitgliedern gesäubert. Nur fünfzig bis sechzig „Independenten", welche mit dem Heere gleichen Sinnes waren, blieben zurück. Dieses sogenannte Parlament beschloß den König des Hochverrathes anzuklagen und ihn vor einen zu diesem Behufe ernannten hohen Justizhof zu stellen. Dieser wurde von Cromwell, Ireton, Harrison und mehreren anderen hohen Offizieren beherrscht und sprach am 17. Januar 1649 das Todesurtheil über den König, welches am 30. desselben Monats vollzogen wurde.

So gerecht der Kampf der fünf vom Volke gewählten Parlamente gegen einen König war, welcher weder die politische noch die kirchliche Verfassung des Landes, weder die ewigen Gesetze des Rechtes, noch diejenigen der Menschlichkeit achtete, so sehr widersprach doch das Verfahren des Heeres sowohl den positiven Gesetzen Englands, als auch den ewigen Gesetzen der Menschheit. Weil die englische Nation oder das Parlament, welches diese vertrat, nicht die Kraft besaß, der Herrschsucht und dem Ehrgeize einer wilden Soldateska Schranken zu setzen, wurden beide um den größten Theil der Früchte ihres Freiheitskampfes gebracht. Wohl wurde Karl's I. Willkürherrschaft gestürzt, allein an deren Stelle trat diejenige Cromwell's, welche in demselben Maße als sie beson-

nener, entschiedener und kräftiger war, der Freiheit des Volkes ein schwereres Joch auferlegte. Obgleich daher die englische Nation ihres Sieges über das Königthum nicht froh wurde, so lag doch in dem Schicksale Karl's I. eine ernste Warnung für alle Könige, welche versucht seyn mochten in seinem Geiste zu herrschen.

Doch solche Lehren pflegen den Königen nichts zu nützen, denn sie folgen nicht den Eingebungen eines forschenden Geistes, sondern denjenigen einer gereizten Leidenschaft. Als Cromwell starb, war der That nach, wenn auch unter dem Namen des Protectorates, das Königthum wieder hergestellt. Es fragte sich daher nur, wer der Monarch Großbrittanniens und Irlands seyn sollte, und diese Frage wurde bald zu Gunsten des ältesten Sohnes Karl's I. entschieden, nachdem Oliver Cromwell gestorben war.

Allein die Stuarte hatten die warnende Stimme der Geschichte nicht vernommen. Karl I. trat ganz in die Fußstapfen seines Vaters und bereitete daher den Fall seines Bruders Jakobs II. und mit diesem zugleich den Fall des ganzen Hauses Stuart und der absoluten Monarchie in England vor. Karl I. wurde ohne alle Beschränkung auf den Thron seines Vaters berufen. Die Folge hievon war, daß die großen staatsrechtlichen Grundsätze, für deren Verwirklichung so viel Blut geflossen war, der Grundsatz der kirchlichen und staatlichen Freiheit des Volkes und von dessen über dem Königthume stehendem, ewigem und unveräußerlichem Rechte des Widerstands gegen unerträglichen Druck von oben, — im praktischen Staatsleben aufgegeben wurden. Mit Karl II. hielt die ganze Rotte verworfener Adeliger ihren Einzug in England, welche theils Karl I. zu seinen Gewaltmaßregeln und seiner Willkürherrschaft angespornt, theils an den sittenlosen Ausschweifungen Karl's II. Antheil genommen hatten. Unter dem Einflusse dieser Menschen begann Karl II. seine Regierung und setzte sie fort bis an sein Ende. Die Verfolgungen und Hinrichtungen der sogenannten Königsmörder und einiger anderer, von der Amnestie ausgeschlossener Männer bildete das Gegenstück zu den Lustbarkeiten, womit die Restauration am Hofe gefeiert wurde.

Auch in Schottland floß Blut, zuerst jenes des Marquis Argyle eines der ausgezeichnetsten Häupter des Covenants. Das schottische Parlament wetteiferte mit dem englischen an Unterthänigkeit. Alle Rechte, welche die Parlamente unter Karl I. mühsam für das Volk

erkämpft hatten, wurden eines nach dem anderen wieder aufgegeben, und da dem König nicht so viel Geld bewilligt wurde, als er zu seinen Ausschweifungen brauchte, verkaufte er Dünkirchen (um 400,000 Pfund) an Frankreich, nahm unausgesetzt Sold von Ludwig XIV. und opferte demselben dafür die heiligsten Interessen der englischen Nation, sowie jene Europa's auf. Eine geheime Geneigtheit für die Katholiken leitete alle seine Schritte in kirchlichen Angelegenheiten. Der Herzog von York, des Königs Bruder und muthmaßlicher Nachfolger vermählte sich mit der Prinzessin von Modena und bekannte sich offen zur katholischen Religion. Zu dem Unwillen über die politische Bedrückung, welche von dem gegenwärtigen Könige ausging, gesellte sich daher noch die Furcht vor kirchlichem Drucke hinzu, welcher theils von Karl II., theils aber, und zwar in erhöhtem Maße, von dessen Bruder Jakob erwartet wurde. Die religiösen Verfolgungen wurden zuerst gegen die schottischen Presbyterianer ins Werk gesetzt. Hinrichtungen ohne Zahl und Mordthaten von den königlichen Waffenknechten geübt und begleitet von den schändlichsten Erpressungen, sprachen dem Rechte und allem menschlichen Gefühle Hohn. Aehnliche Verfolgungen wie die der Presbyterianer in Schottland erlitten die Katholiken in England. Der König fachte selbst die Flamme des Fanatismus an, und war dann schwach genug, sie auch gegen die von ihm begünstigten Katholiken auf Anregung des Parlamentes wüthen zu lassen. Den Angriff auf die Katholiken veranlaßte vorzüglich der Herzog von York, welchem das Parlament die Thronfolge entziehen wollte. Als das Parlament seine Mißstimmung mehr und mehr kund that, suchte sich Karl II. gleich seinem Vater mit Auflösungen zu helfen, allein vergeblich, denn durch diese wurde das Volk mehr und mehr in den Strudel politischer und kirchlicher Bewegungen hineingezogen. Nachdem der König das letzte Parlament in Oxford versammelt und (1681) aufgehoben hatte, berief er gar keins mehr, nahm den großen Städten, London zuerst, ihre Freiheitsbriefe, gab sie ihnen nur gegen schweres Geld und unter sehr beschränkenden Bedingungen zurück und führte überhaupt ein Regierungssystem der brutalsten Gewaltthätigkeit und schamlosesten Erpressung ein. Es bildeten sich hierauf zwar Verschwörungen, diese wurden jedoch in dem Blute ihrer edelsten Mitglieder erstickt. Die Nation war in ihren heiligsten Rechten gekränkt, sie duldete die

nichtswürdige Regierung mit dem äußersten Widerwillen, doch die Leiden, welche der Revolutionskrieg gegen Karl I. über sie gebracht hatte, lebten noch in zu frischem Andenken, um ihr den Muth zu geben, einen zweiten gegen Karl II. zu beginnen. In dieser Lage der Dinge starb Karl II. (6. Februar 1685). Sein Bruder Jakob II. folgte ihm ohne Widerspruch nach. Das neugewählte Parlament bewilligte ihm einmüthig das ganze Einkommen, welches Karl II. am Ende seiner Regierung bezogen, auf Lebenszeit, und kam allen seinen übrigen Wünschen auf das Kriechendste entgegen. Der Herzog von Monmouth und der Marquis von Argyle, welche sich in Schottland gegen Jakob erhoben, wurden geschlagen, gefangen und hingerichtet. Das schottische Parlament warf sich blind zu Jakob's Füßen nieder. Dennoch wurde eine Schreckensregierung über Schottland verhängt, welche Hume mit den Worten beschreibt: „Das ganze Land war mit den Köpfen und Gliedmassen der Schlachtopfer bestreut." Alles Dieses ertrug das brittische Volk mit Geduld. Als aber der König durch Dispensationen von dem Glaubenseide den Katholiken Einfluß auf die Staatsregierung zu gewähren begann, thaten die Gemeinen und die Pairs Einsprache dagegen. Doch auch Jakob II. glaubte gleich seinem älteren Bruder und Vater das Parlament entbehren zu können. Offen trat jetzt der König mit dem Bestreben hervor, ganz Großbritannien und Irland wieder katholisch zu machen. Eine feierliche Obedienz-Gesandtschaft, welche der König an den Papst schickte, sprach die Gesinnungen desselben offenkundig aus. Die Nation hoffte nur, daß mit des Tyrannen Tod auch die Tyrannei ersterben würde, und ertrug geduldig das ihr auferlegte Joch. Da wurde demselben (10. Januar 1688) ein Sohn geboren, ein natürlicher Erbe seiner Grundsätze wie seines Characters. Als sich Jakob II. in solcher Weise auf dem Höhepunkte seines Glückes und seiner Macht angekommen wähnte, landete der Prinz Wilhelm von Oranien, dessen Gemahlin, Jakobs I. Tochter, nach ihrem Bruder Jakob II. und dessen Nachkommenschaft die nächste Erbin des englischen Thrones war, gestützt auf die Stimmung der Nation und im Einverständniß mit vielen einflußreichen Adeligen, an Englands Küste und stürzte ohne Blutvergießen Jakob II. und sein Haus. Doch nur der Adel und der begüterte Theil der Nation hatte an diesem Umschwung der Dinge thätigen Antheil genommen. Nur sie ernteten daher die Früchte

des Sieges. An die Stelle einer unumschränkten Einherrschaft, welche bisher von den Königen Großbrittanniens und Irlands mit mehr oder weniger Erfolg ausgeübt oder doch angestrebt worden war, trat eine Einherrschaft mit aristokratischen Beimischungen. Die große Masse des Volkes blieb nach wie vor unvertreten, folgeweise unbeschützt, und versank daher von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in immer größeres Elend. Die Zahl der herrschenden Geschlechter, welche alle Vorzüge des Staatslebens für sich monopolisirten, nahm in demselben Maße ab, als die Zahl der Proletarier zunahm. Die Frucht der beiden englischen Revolutionen des siebzehnten Jahrhunderts war daher nicht der Sieg des Grundsatzes der Gewissensfreiheit über denjenigen des Gewissenszwangs, nicht der Sieg der Volksrechte über die Ansprüche des Königthums, sondern nur ein Sieg des Protestantismus über den Romanismus, einer religiösen Beschränktheit und Intoleranz über eine noch größere Beschränktheit und eine noch größere Intoleranz, und ein Sieg einer privilegirten Klasse über eine ausschließlich privilegirte Familie. Nichts destoweniger lagen auch in diesen, verhältnißmäßig zu den Opfern, welche sie kosteten, unbedeutenden Siegen, die Keime künftiger größerer Siege. Bis zu dieser Stunde ist in Großbrittannien allerdings der Grundsatz der Gewissensfreiheit und derjenige der politischen Freiheit des Menschen noch nicht praktisch anerkannt. Allein in der Theorie haben beide Grundsätze und namentlich der letztere, im Laufe der Zeit entschiedene Fortschritte gemacht, und dadurch auch praktische Fortschritte angebahnt; und auch im praktischen Leben sind manche Schranken gefallen, welche die kirchliche Freiheit, namentlich diejenige der Katholiken, früher gedrückt hatten. Allein auf der anderen Seite sind auch die Folgen einer blos das monarchische und das aristokratische Interesse vertretenden Regierungsweise mehr und mehr hervorgetreten und weisen darauf hin, daß wenn das demokratische Element, welches in der Nation so zahlreich, so intelligent und so moralisch kräftig geworden ist, um eine kräftige Vertretung im Staatsorganismus verlangen zu können, eine solche nicht erhalten sollte, die naturgemäße Entwickelung der im Schooße Großbrittanniens und Irlands ruhenden riesigen Kräfte gefährdet seyn würde.

Nordamerikanische Freistaaten.

Wie wenig befriedigend die Früchte waren, welche die beiden englischen Revolutionen des 17. Jahrhunderts zur Reife brachten, zeigte sich insbesondere bei Gelegenheit der nordamerikanischen Revolution. Ein Jahrhundert, nachdem die englische Nation ihren Freiheitskampf gekämpft hatte gegen die Könige aus dem Hause Stuart, hatte sich ein solcher Staatsorganismus in ihrem Schooße festgestellt, daß ein Freiheitskampf gegen sie nothwendig wurde. Dieselben Grundsätze, welche Karl I., Karl II. und Jakob II. geleitet hatten in ihrem Kampfe gegen das englische Volk und insbesondere dessen Vertreter, das englische Parlament, leitete jetzt König und Parlament in ihrem Kampfe mit den Nordamerikanern. Da wie dort wollte die organisirte Gewalt die ewigen Menschenrechte ihrer Gegner nicht anerkennen, da und dort wollte sie denselben eine harmonische Entwickelung ihrer Kräfte nicht gestatten, sondern sie nur als Mittel zur Befriedigung ihrer Herrschsucht und ihrer Habsucht gelten lassen. Da wie dort berief sich die organisirte Gewalt auf ihr Recht und behandelte ihre Gegner als Rebellen, während in der Wahrheit die sogenannten Rebellen nur für die Anerkennung ihrer ewigen und unveräußerlichen Menschenrechte kämpften.

Die Tyrannei, welche die Stuarte und später auch ihre Nachfolger in Verbindung mit der Aristokratie über das englische Volk ausübten, trieb eine große Anzahl Mißvergnügter aus dem europ. Mutterlande nach Nordamerika. Die Männer, welche dort zusammenfloßen, waren daher zum größten Theil mißvergnügt mit den politischen und kirchlichen Zuständen Englands und von einem lebhaften Drange nach Freiheit beseelt. Eine Colonie, welche von derartigen Menschen bewohnt wird, erreicht früher dem Mutterlande gegenüber, ihre Mündigkeit, als es sonst gewöhnlich ist. Ein mündiges, von Freiheitsgefühl durchglühtes und gegen das Mutterland seit langer Zeit verstimmtes Volk trägt dessen Herrschaft mit Ungeduld, sehnt sich nach dem Augenblicke da es sich von dessen Einfluß unabhängig machen kann, und findet daher leicht eine Veranlassung das verhaßte Joch des Mutterlandes abzuwerfen. Die äussere Veranlassung, welche den nordamerikanischen Freiheitskrieg

allmählig herbeiführte, bildeten die von dem Parlamente gutgeheißenen Beschlüsse des engl. (Grenville'schen) Ministeriums, daß von verschiedenen Einfuhrartikeln in Amerika eine Abgabe erhoben, daß daselbst das Stempel-Papier sollte eingeführt werden, (5. April 1764 und 22. März 1765) und daß der Ueberschuß dieser Abgaben in die Schatzkammer des Königs fließen sollte. Gegen diese Besteuerung legten alle Colonien Nordamerika's den entschiedensten Widerspruch ein, indem sie sich auf das allgemeine Menschenrecht bezogen, nicht besteuert werden zu können, ohne dazu persönlich oder durch Vertreter die Zustimmung gegeben zu haben. Mit tiefem Scharfblick erkannten die Nordamerikaner die Gefahr, welche ihnen drohe, falls eine, jenseits des Oceans zusammentretende, mit ihren Verhältnissen und Bedürfnissen wenig vertraute Mehrzahl von Männern für berechtigt erachtet werden sollte, ihnen Abgaben aufzuerlegen. Dabei erklärten sie sich bereit von den englischen Staatsausgaben den ihnen mit Billigkeit zur Last zu legenden Theil übernehmen zu wollen, jedoch nur nach selbsteigener Schatzung. Allerdings fanden diese Ansichten bei einem der Zahl nach, großen Theile der englischen Nation Anklang und Beistimmung. Die Whig'sche Opposition wurde sofort die Vertheidigerin der amerikanischen Sache. Allein die Tories hatten die Mehrheit im Parlamente und setzten daher ihre tyrannischen Ansichten in dem Parlamente und bei'm Könige durch. Nach dem Vorbilde Virginiens widersetzten sich alle englischen Colonien Nordamerika's der Stempelacte, und der allgemeine Congreß derselben, welcher auf die Einladung der Colonie Massachussets zusammentrat, erklärte feierlich, daß das englische Parlament das Recht nicht habe, die Colonien zu besteuern. Der energische Widerstand der Amerikaner bewirkte endlich (18. Mai 1766) die Zurücknahme der Stempelacte. Allein sie geschah als ein Act der freiwilligen Gewährung und war begleitet von der ausdrücklichen Erklärung, dem Parlamente stehe das Besteuerungsrecht über die Colonien zu. Daher erregte diese Zurücknahme in den Colonien statt der gehofften Befriedigung nur Mißtrauen und immer tiefer wurzelnden Groll. Schon das Jahr 1767 bewies, daß die englische Regierung nicht gesonnen sey, ihre Grundsätze den Colonien gegenüber aufzugeben. Eine neue Acte, wonach auf Glas, Papier, Bleiweiß, Farbe und Thee eine Abgabe gelegt wurde, welche in den Colonien selbst bei der Einführung dieser

Waaren erhoben werden sollte, wurde dem Parlamente vorgelegt und von diesem genehmigt. Dagegen erklärten die auf den abermaligen Ruf von Massachussets zusammengetretenen Abgeordneten der Colonien, nicht nur den mit Zoll belegten, sondern überhaupt allen irgend entbehrlichen englischen Waaren zu entsagen, und sie, soviel als möglich, durch einheimische Fabrikate zu ersetzen. Die englischen Statthalter setzten dem Widerstreben der Amerikaner Drohungen entgegen, England verstärkte seine Kriegsmacht und die Amerikaner rüsteten sich zum Vertheidigungskampfe. Die englische Regierung schwankte zwischen den barbarischen Strafgesetzen Heinrichs **VIII.** und theilweiser Nachgiebigkeit hin und her. Am 22. April 1770 wurde durch eine neue Acte die auf oben bemerkte Waaren gelegte Abgabe wieder aufgehoben und nur jene auf den Thee bestätigt. Dagegen befreite man den nach Amerika bestimmten Thee von der in England darauf gesetzten Auflage, so daß er dort bedeutend wohlfeiler wurde, als er früher gewesen war. Allein die Amerikaner ließen sich über die Bedeutung dieses Gesetzes nicht täuschen und hatten Gemeinsinn genug, um der Einführung auch des wohlfeilen Thees unter solchen Bedingungen zu widerstreben. In solcher Spannung blieben die Angelegenheiten bis zum Jahre 1773. Ein der englisch-ostindischen Compagnie ertheiltes Recht der zollfreien Ausfuhr des Thees nach allen Ländern, mit der erneuerten Bestimmung, daß der nach Amerika gebrachte daselbst vier Pence für's Pfund bezahlen sollte, veranlaßte endlich den Ausbruch des lange vorbereiteten Befreiungskampfes. Die Amerikaner weigerten sich entschlossen, besteuerten Thee anzunehmen, sie erklärten Jeden ehrlos, welcher solchen kaufen würde. Sie begnügten sich übrigens nicht mit Worten, sondern gaben denselben dadurch Nachdruck, daß sie einige in Boston angelangte Theeschiffe angriffen und den Thee in's Meer warfen. (21. October) Mehrere andere Küstenstädte folgten dem Beispiele Boston's nach. Jetzt lag es noch in der Macht der englischen Regierung, den drohenden Sturm zu beschwichtigen. Alle seit dem Jahre 1764 stattgehabten Vorgänge mußten ihr die Ueberzeugung geben, daß die Nordamerikaner wohl erkannt hatten, es handele sich um die hochwichtige Frage des Besteuerungsrechtes, daß dieselben entschlossen seyen, dem englischen Parlamente ein solches über sie nicht einzuräumen, und daß sie Entschiedenheit und Kühnheit genug besäßen, diesem ihrem Ent-

schlusse Nachdruck zu verschaffen. Allein ruhige Erwägung und eine leidenschaftlose Auffassung der Verhältnisse war nicht Sache einer durch Habsucht und Herrschsucht geleiteten aristokratisch eingerichteten Monarchie. Unter Zustimmung des Parlaments wurden vielmehr von der Krone folgende harte Beschlüsse gefaßt:

Es sollte der Hafen von Boston bis zur völligen Schadloshaltung der ostindischen Compagnie gesperrt bleiben; es sollte der Provinz Massachussets der Freiheitsbrief K. Wilhelms **III.** und damit ihre Verfassung entrissen, alles Regierungsrecht der Krone oder den von ihr ernannten Dienern übertragen seyn; es sollten strenge Strafen gegen die Theilnehmer jeder Unruhe oder Empörung verhängt, dagegen die wegen Mords oder Mißhandlung, die sie zum Behuf eines Aufstandes begangen, Angeklagten nach England zur Aburtheilung geschickt werden; es sollte endlich der Provinz Quebec — weil deren Gehorsam zu sichern unter diesen Umständen besonders wichtig schien — eine Einrichtung, die sie unbedingt von der Krone abhängig machte, ähnlich derjenigen, die sie unter französischer Herrschaft besessen hatte, gegeben, und ihre Gränzen auf Unkosten der alten Colonien bis an den Ohio und den Mississippi bis an das Land der Hudsons-Bay-Compagnie erweitert werden.

Diese Maßregeln führten zum offenen Kriege. England wurde von den tapferen, für ihre Rechte und ihre Freiheit glühenden Nordamerikanern unter Beihülfe von Frankreich und Spanien geschlagen. Männer wie Washington und Franklin stellten sich an die Spitze der Freiheitsbewegung und das Ende des Kampfes bestand darin, daß England sich gezwungen sah, am 24. Dezember 1782 die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten Nordamerikas anzuerkennen, worauf am 30. Dezember gleichen Jahrs zuerst der Präliminar-Frieden mit Amerika, sodann am 20 Januar 1783 jener mit Frankreich und Spanien unterzeichnet wurde.

Durch diesen Frieden traten die dreizehn vereinigten Staaten Nordamerikas als ein Bund demokratischer Staaten in das System der civilisirten politischen Welt ein, nachdem dieselben den großen Grundsatz, nicht nach fremdartigen Interessen, nicht nach Willkür und durch Gewaltherrschaft, sondern nach den ureigenen Bedürfnissen des Volkes, und in Uebereinstimmung mit den von diesem ausgesprochenen Rechtsansichten regiert zu werden, durch einen siebenjährigen blutigen Freiheitskampf in das practische Leben übergeführt

hatten. In demselben Maße, als die Bedrückungen, welche sich die englische Monarchie und Aristokratie gegen die Nordamerikaner erlaubt hatte, minder grauenvoll und schrecklich waren, als diejenigen, welche die Schweizer zum Freiheitskampfe gegen das Haus Habsburg, die Niederländer zur Empörung gegen die spanische Krone und die Britten zum Aufstande gegen das Haus Stuart trieben, in demselben Maße ist der nordamerikanische Freiheitskrieg bedeutungsvoller für die Entwickelung des allgemeinen Staatsrechts. Zum ersten Male bekundete ein Volk einen so großen politischen Scharfblick, um nicht abzuwarten, daß unheilvolle Grausamkeiten und blutige Hinrichtungen stattfänden, bevor es zum offenen Kampfe gegen die Willkür schritt. Zum ersten Male bewies aber auch das nordamerikanische Volk eine schöpferische Kraft und einen redlichen Willen, die Freiheit auf feste Grundlagen zu stützen, welche seine Zukunft auf Jahrhunderte hinaus sicher zu stellen geeignet waren. Nicht viel mehr als sechszig Jahre sind seit dem Ende des nordamerikanischen Freiheitskampfes verflossen. Allein schon jetzt sind wir im Stande die Früchte desselben in großartigen Zügen nachzuweisen. Uebrigens ist nur ein Theil dieser Früchte jetzt schon gereift. Tausende werden noch an dem Baume der Freiheit wachsen, welchen die Nordamerikaner damals pflanzten. Eine Bevölkerung von nicht mehr als beiläufig 3 Millionen Einwohnern begann den Kampf mit der engl. Monarchie und Aristokratie. Im Laufe von 64 Jahren der Freiheit vermehrte sich dieselbe auf das achtfache, auf beiläufig 25 Millionen. Eine unbedeutende Colonie, welche im Rathe der Nationen keine Stimme hatte, riß sich los von dem Mutterlande und ist nun geworden der Musterstaat für die ganze civilisirte Welt: der Staat der Freiheit, welcher eine Zufluchtsstätte gewährt den Hunderttausenden und Millionen, welche das Joch der alten Welt nicht mehr zu ertragen vermögen, der Staat des Rechtes, in welchem der Adel und die Geistlichkeit keinen politischen Einfluß mehr besitzen, der Staat des allgemein verbreiteten Wohlstandes, in welchem die große Masse der Bevölkerung Antheil nimmt an den Segnungen der Civilisation und nur die Arbeitsscheuen und Müßiggänger ein elendes Leben führen, der Staat der Regsamkeit und Arbeitsamkeit endlich, in welchem die privilegirten Klassen sich nicht von dem Marke der Nationen nähren, vielmehr jeder Bürger sich der Früchte seiner Mühen auch er-

freut. „An den Früchten sollt ihr sie erkennen.“ Die Früchte des nordamerikanischen Freiheitskrieges, wie wir sie mit wenigen Worten andeuteten, legen gewiß das beste Zeugniß ab, nicht nur für den Freiheitskampf selbst, sondern auch für die Staatsverfassung, welche sich die nordamerikanischen Freistaaten in dessen Folge selbst gaben. Allerdings sind auch die nordamerikanischen Freistaaten wie überhaupt nicht, so auch nicht in Beziehung auf ihre Staatsverfassung vollkommen. Noch immer vermochten sie es nicht alle Uebelstände zu beseitigen, welche auf ihnen von der Zeit her lasteten, da sie noch unter englischer Herrschaft standen. Zu diesen Uebelständen rechnen wir vor allen Dingen das Sectenwesen, und die Sclaverei, welche noch immer in den südlichen Staaten der Union besteht. Allein es wäre eine **große Ungerechtigkeit**, den nordamerikanischen Freistaaten, welche, wie in allen übrigen Beziehungen, so namentlich auch in Beziehung auf die Sclaverei so manche aus der englischen Zeit überkommene Uebelstände beseitigt haben, einen ihre Staatsverfassung und ihren Freiheitskampf verunglimpfenden Vorwurf daraus zu machen, daß sie zur Zeit noch nicht im Stande waren **alle** früheren Uebelstände und unter diesen namentlich auch die beiden genannten gänzlich zu beseitigen. Auch ist, was die Sclaverei insbesondere betrifft, wohl zu bedenken, daß eine in moralischer und intellectueller Beziehung so niedrig stehende Menschenklasse, wie die Neger es sind, zu dem vollen Genusse politischer Rechte nicht zugelassen werden können, ohne die auf Intelligenz und moralischer Kraft wesentlich beruhende, demokratische Verfassung zu gefährden. Nichtsdestoweniger steht zu hoffen, daß es den unausgesetzten Bestrebungen der Gegner der Sclaverei (Abolitionisten) gelingen werde, den farbigen Bewohnern Nordamerikas, wenn nicht die vollen Bürgerrechte, so doch Befreiung von der sie fesselnden Sclaverei und Entfernung der gegen sie obwaltenden gesellschaftlichen Vorurtheile zu erringen.

Als eigentliches und bedeutungsvollstes Resultat des nordamerikanischen Freiheitskampfes erscheint die im Jahre 1787 beschlossene und am 4. März 1789 in's Leben getretene Föderativverfassung Nordamerika's. Dieselbe hat einen rein demokratischen Character. An der Spitze des Staatenbundes steht der Präsident mit seinen Ministern, der Senat und das Repräsentantenhaus.

Beide letztere bilden zusammen den Congreß. Der Präsident wird alle **4 Jahre** durch Wahlherren gewählt, bei deren Wahl sämmtliche stimmfähige Bürger mitzuwirken haben. Der Präsident ist Oberbefehlshaber des Heeres, der Flotte und der Miliz, wenn diese zu activem Dienste beordert wird. In seinen Händen ruht die ganze vollstreckende Gewalt des Staates. Der Senat besteht aus 52 Mitgliedern, von denen zwei aus jedem Staate durch die respectiven Legislaturen auf die Zeit von sechs Jahren erwählt werden (die Zahl der Staaten hat sich nämlich mittlerweile von dreizehn auf sechsundzwanzig vermehrt. Das Haus der Repräsentanten besteht dermalen aus 223 Mitgliedern, welche alle zwei Jahre erwählt werden, und zwar in der Art, daß auf 68,500 Einwohner, welche ein Staat zählt, immer ein Repräsentant kömmt. Der Congreß der vereinigten Staaten besitzt die ganze gesetzgebende Gewalt der Bundesregierung. Seine Beschlüsse haben daher für die ganze Union Geltung. Neben dem Congresse der vereinigten Staaten bestehen übrigens die Legislaturen der einzelnen Staaten, welche, insofern die Bundesverfassung nicht im Wege steht, sich frei bewegen können. Die Verfassung der vereinigten Staaten bestimmt übrigens, daß das Vorrecht des Writ of Habeas Corpus nicht aufgehoben werde, es sey denn, daß in Fällen von Empörung oder feindlichem Einfalle die öffentliche Sicherheit es erfordern möchte, daß kein rückwirkendes Gesetz gegeben werde, daß kein Adelstitel von den vereinigten Staaten gegeben werde und daß Niemand, der ein Amt der vereinigten Staaten bekleidet, irgend ein Geschenk, Einkommen, Amt oder Titel irgend einer Art von irgend einem Könige, Fürsten oder fremden Staate, ohne vorher vom Congreß die Erlaubniß erhalten zu haben, annehme; daß kein Staat einen Tractat mache oder in ein Bündniß oder eine Conföderation trete, Kaperbriefe ertheile, Geldmünze, Papiergeld ausgebe, irgend Etwas außer Gold- und Silbermünze als Währung zur Bezahlung von Schulden bestimme, irgend ein rückwirkendes Gesetz mache, oder Adelsdiplome ertheile; daß kein Staat ohne Bewilligung des Congresses mit einer fremden Macht Verträge schließe oder einen Krieg beginne; daß jeder Staat der Union eine republikanische Verfassung habe; daß der Congreß kein Gesetz mache hinsichtlich der Feststellung oder freien Ausübung einer Religion, oder wodurch die Freiheit der Rede oder der

Presse und das Recht des Volkes sich friedlich zu versammeln und die Regierung um Abstellung von Uebelständen zu bitten, beschränkt würde. Außerdem werden sämmtlichen Nordamerikanern schützende Formen in Betreff ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Eigenthumsrechte, das Geschworenengericht für Criminalsachen u. s. w. garantirt. Die Macht der General-Regierung ist in Kriegszeiten sehr ausgedehnt. Jeder Bürger in den vereinigten Staaten kann gezwungen werden die Waffen zu tragen. Zufolge des Census von 1840 kann jetzt ein Heer von beiläufig drei Millionen in dem Alter von achtzehn bis fünfundvierzig Jahren organisirt, bewaffnet und disciplinirt werden. Das reguläre stehende Heer zählt nur acht Regimenter Infanterie, vier Regimenter Artillerie und zwei Regimenter Dragoner, zusammen etwa 8000 Mann, etwa so viel, als das Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Diese Grundzüge der nordamerikanischen Staatsverfassung genügen wohl um zu zeigen, wie trefflich die Nordamerikaner ihr Staatswesen zu organisiren verstanden, nachdem sie das Joch gebrochen hatten, welches auf ihnen gelastet. Unter dieser Verfassung können **sich alle Kräfte frei** entwickeln, und sie haben, wie wir gesehen, unter deren Schutze einen in der Weltgeschichte bisher nie stattgefundenen Aufschwung genommen. Dieses sind die Folgen eines kräftigen **Volks-Bewußtseyns**, ohne welches keine Freiheit, kein Recht und kein Wohlstand möglich sind, die Gesetze eines Staates mögen lauten, wie sie wollen.

Frankreich.

Von großem Einfluß auf die geistige Richtung der französischen Nation war ohne Zweifel der nordamerikanische Freiheitskrieg. Nachdem durch die Bartholomäusnacht und die Maßregeln Richelieu's der Geist protestantischer Freiheit zugleich mit dem Streben nach politischer Freiheit niedergedrückt worden war, nachdem Ludwig XIV. das monarchische Princip auf seine höchste Spitze getrieben, zu gleicher Zeit aber auch das Land durch seine Kriege, durch seine Verschwendung und durch seine Gleichgültigkeit gegen die Klagen des Volkes erschöpft hatte, nachdem Ludwig XV. endlich durch eine lange, unrühmliche Regierung die Anhänglichkeit an die monarchische Regierungsform und die Furcht vor derselben erschüttert hatte, — war in Frankreich der Boden zu Freiheitsgedanken und Freiheits-

bestrebungen wohl vorbereitet. Die französische Literatur benützte die Stimmung des französischen Volkes wohl, um die Saat der Freiheitsgedanken und Freiheitsbestrebungen auszustreuen. Diderot, d'Alembert und die Encyklopädisten, Voltaire und seine Freunde beherrschten so lange Zeit nicht nur die Literatur Frankreichs, sondern auch diejenige aller civilisirten Länder der Welt, daß es ihnen nothwendig gelingen mußte, einen großen Einfluß auf die öffentliche Meinung aller civilisirten Völker und insbesondere auf diejenige Frankreichs auszuüben. Allein der Einfluß aller dieser Männer hatte einen weit mehr negativen, als positiven Character. Allerdings unterwühlten dieselben die Grundlagen der zu ihrer Zeit bestehenden kirchlichen und politischen Zustände. Auch regten sie allerdings eine unbestimmte Sehnsucht nach einer besseren Zukunft in edleren Gemüthern an. Allein es fehlte allen diesen Männern zu sehr an moralischer Kraft, als daß sie es vermocht hätten, die Grundlagen einer schöneren Zukunft zu legen. J. J. Rousseau hatte allerdings eine höhere schöpferische Kraft, als die anderen eben genannten Schriftsteller, und regte daher mehr als diese die Gemüther an, nach freieren Formen in Kirche und Staat zu streben. Doch war auch er viel zu wenig practisch und viel zu wenig Staatsmann, um die Grundlagen eines neuen Staatssystems legen zu können. Die Oekonomisten waren Männer von reiner und edler Gesinnung; doch ihr Gesichtskreis war zu beschränkt, und ihr System ruhte auf einer zu fehlerhaften Basis, als daß sie es vermocht hätten, die Schöpfer neuer politischer Gestaltungen zu werden. Den Franzosen schwebte das Beispiel der nordamerikanischen Freistaaten vor Augen, welches auf sie einen um so größeren Eindruck machen mußte, als viele und bedeutende Persönlichkeiten aus ihrer Mitte deren Entwickelungsgang an Ort und Stelle beobachtet, und auf denselben auch einen gewissen Einfluß geübt hatten. Allein in dieser Rücksicht trat besonders deutlich die Verschiedenheit des französisch-europäischen und des englisch-amerikanischen Characters hervor. Die Idee eines Staatenbundes, wie er in Nordamerika bestand, vermochte niemals in Frankreich allgemeinen Anklang zu finden. Paris übte einen zu vorwiegenden Einfluß auf alle gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Verhältnisse Frankreichs, als daß neben dieser Hauptstadt gleichberechtigte Schwesterstädte sich hätten erheben können. Die Centralisation hatte vor Beginn der französischen

Revolution in Frankreich im Laufe der Jahrhunderte so große Fortschritte gemacht, daß es unmöglich war, die Folgen derselben zu entfernen. Centralisation bildet aber den ausschließlichen Character der Monarchie. Es fehlte daher in Frankreich zur Zeit da die Revolution begann, nicht blos an der erforderlichen intellectuellen und moralischen Grundlage einer republikanischen Verfassung, sondern auch an denjenigen vorbereitenden Einrichtungen, ohne welche ein Freistaat auf die Dauer nicht bestehen kann. Die physische Gewalt mag zwar bestehende Einrichtungen zerstören und die lebenden Vertreter derselben tödten oder zerstreuen. Allein nur der schöpferische Geist vermag neue Gestaltungen vorzubereiten und nur eine erhöhte moralische Kraft vermag dieselben in's wirkliche Leben überzuführen und trotz dem Widerstreben der Alltagsmenschen sie in demselben zu befestigen. Zu Pöbel-Aufständen, zu Metzeleien der Gefangenen, zu Hinrichtungen und Einkerkerungen bedarf es keines schöpferischen Geistes und keiner erhöhten moralischen Kraft. Alles Dieses ist schon da gewesen und hat nur Jammer und Elend in seinem Gefolge gehabt. Wo es sich aber darum handelt, neue Schöpfungen hervorzurufen, eine Nation auf eine höhere Entwickelungsstufe hinanzuheben, da kann das schon Dagewesene nicht ausreichen, da müssen neue, früher ungekannte Kräfte angeregt und Organisationen gegründet werden, zu welchen nicht die Geschichte, sondern ein höheres Ideal die Anleitung bietet.

Der Despotismus, welcher seit der Ermordung Heinrich's des **IV.** fast zwei Jahrhunderte hindurch über Frankreich gebrütet, hatte am Ende der Regierungszeit Ludwig's des **XV.** aufgehört furchtbar zu seyn, und angefangen lächerlich zu werden. Die Streitigkeiten zwischen Jesuiten und Jansenisten gaben den Encyklopädisten und den Anhängern Voltaire's Stoff genug, die schwachen Seiten der römisch-katholischen Kirche allgemein anschaulich zu machen. Allein die Gegner des Ultramontanismus und des Jansenismus übersahen ganz und gar, daß diese beiden Glaubensrichtungen nicht identisch seyen mit der Religion überhaupt. Sie rügten die Mißbräuche einer fanatischen Priesterschaft, die Erbärmlichkeiten einer beschränkten Schule, die Laster und die Verbrechen, die Habsucht und den Ehrgeiz eines weit verzweigten Mönchthums. Allein indem sie Dieses thaten, warfen sie einen düsteren Schatten auf Religion und Kirche überhaupt, denn sie richteten die Aufmerksamkeit

des Publikums nicht auf ideale Zustände, welche, wie der Phönix aus der Asche der Vergangenheit aufsteigen möchten, sondern nur auf den herrschenden Aberglauben, und alle die niedrigen Beweggründe, welche sich desselben als Mittel zu irdischen Zwecken bedienten. Sie untergruben auf diese Weise allerdings die damals bestehenden kirchlichen Zustände, allein sie legten nicht zu gleicher Zeit die Grundlagen zu einer Religion der Wahrheit und zu einer Kirche der Freiheit. Als daher der Strom der Revolution losbrach und den Augiasstall der Vergangenheit reinigte, fehlte es an den Elementen zu neuen Schöpfungen in der Kirche wie im Staate, und obgleich allerdings Frankreich durch seine Revolution befreit wurde von den Folgen der mannigfaltigsten politischen und kirchlichen Bedrükkungen, so wurde doch der Geist der Bedrückung selbst nicht verdrängt; denn dieser läßt sich nur durch einen höheren, durch einen besseren Geist, nicht aber durch denjenigen der Verneinung und der Zerstörung beseitigen.

Ludwig XVI. war wie geschaffen dazu, die schlummernden Triebe, welche zu einer Revolution drängten, zu entfesseln und ihnen Haltpuncte zu bieten. Ein kräftigerer Character würde entweder sich an die Spitze der Volksbewegung gestellt und sie geleitet, oder aber sie unterdrückt und überwältigt haben.

Allerdings lasteten die Folgen der Regierungszeit Ludwig's des XIII., XIV. und XV. schwer auf Frankreich. Das steuerpflichtige Volk konnte das steigende Deficit in den Finanzen des Staates nicht tilgen, der Hof wollte seine Ausgaben nicht beschränken und die privilegirten Klassen ihren Beitrag zu den Staatslasten nicht leisten. In den Jahren 1776 bis 1786 hatte die Regierung Frankreichs ihre alte Schuldenmasse mit 1250 Millionen Franken vermehrt. Das laufende jährliche Deficit war auf 140 Millionen Franken gestiegen. Wenn wir übrigens erwägen, daß im gegenwärtigen Augenblicke das regelmäßige Budget Frankreichs weit über 1250 Millionen beträgt, das damals für fast untilgbar gehaltene jährliche Deficit daher kaum den zehnten Theil der jetzigen Staatsausgaben beträgt, so ist es klar, daß die Finanznoth nicht so groß war, um nicht überwunden werden zu können, falls man nur einigermassen die vorhandenen Hülfsquellen auszubeuten den Muth hatte. Hätte es sich daher nur um finanzielle Verlegenheiten gehandelt, so wäre die Abhülfe nicht allzuschwer gewesen. Allein zu den finanziellen Schwierigkeiten gesellten sich die tief eingewurzelten politischen

und kirchlichen Mißbräuche, welche zu gleicher Zeit der Regulirung der Finanzen feindlich in den Weg traten und den Unwillen des Volkes über die herrschenden Zustände steigerten. Die französische Revolution als ein bloßes Ergebniß der Finanzverlegenheiten Ludwigs des XVI. darstellen zu wollen, heißt die Veranlassung derselben mit ihren tiefer liegenden Ursachen verwechseln. Wir müssen es als eine Folge der heillosen kirchlichen und politischen Zustände des damaligen Frankreichs betrachten, daß der Hof seine Ausgaben nicht einschränken, und die Aristokratie und Clerisei dem bedrängten Staate nicht zu Hülfe kommen wollten. Unter diesen Umständen blieb denn freilich nichts Anderes übrig, als zu einem außerordentlichen Auskunftsmittel zu schreiten. Calonne erkannte zuerst die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform und schlug dem Könige zu deren Bewirkung die Berufung einer Notabeln-Versammlung vor. Es wurden demzufolge 146 sogenannte Notabeln, 8 Erzbischöfe, 8 Bischöfe, 26 Herzoge, 8 Staatsräthe, 4 Provinz-Intendanten, 24 Munizipal-Beamte, sämmtliche Generalprocuratoren, sämmtliche Präsidenten der Parlamente und einige Abgeordnete der Provinzial-Städte nach Versailles berufen, um mit ihnen über die Mittel der Rettung des Reiches Rath zu pflegen. Diese Notabeln-Versammlung hielt ihre Sitzungen vom 22. Febr. bis 25. Mai 1787. Wesentlich aus Mitgliedern der privilegirten Stände zusammengesetzt, widerstrebte diese Versammlung allen durchgreifenden Reformen. Nichtsdestoweniger griff dieselbe das bisherige Verwaltungssystem an, forderte Abstellung der Mißbräuche, insbesondere des Rechnungswesens, nöthigte den König zur Entlassung seines Ministers und diesen zur Flucht. Die Nation erkannte in Folge der Verhandlungen dieser Versammlung den Sitz und den Umfang des Uebels, welches sie drückte. Das Verlangen nach allgemeinen Reichsständen, welches sich selbst im Schooße der Notabeln geltend gemacht hatte, wurde bald zum Losungsworte für alle Männer des Fortschritts. Um der dringenden Finanznoth zu steuern, sah sich der Hof zu immer neuen Gewaltmaßregeln gezwungen. Das Parlament von Paris weigerte sich die neuen Steueredicte, welche die Notabeln verworfen hatten, einzuregistriren und wiederholte die Erklärung der Notabeln, daß nur die allgemeinen Reichsstände die Steuern bewilligen könnten. Der Hof wußte sich nicht anders zu helfen, als daß er dem Parlamente die

Einregistrirung der Edicte in einem sogenannten lit de justice befahl und das dagegen protestirende Parlament nach Troyes verwies. Auf solche Weise wurde der König in neue Streitigkeiten mit den Parlamenten des ganzen Königreiches verflochten, aus welchen er sich dadurch zu retten suchte, daß er auf den Rath der Minister Brienne und Lamoignon die ganze Parlamentsverfassung abschaffte. Allein die durch diese Maßregel hervorgerufene Aufregung zwang den Hof, auch in dieser Beziehung nachzugeben, — die Zusammenberufung der allgemeinen Reichsstände auf den 1. Mai 1788 zu versprechen, Brienne und Lamoignon zu verabschieden und Necker zum zweiten Male an die Spitze der Finanzen zu setzen. Noch einmal wurden die Notabeln (am 6. November 1788) versammelt, um mit ihnen die Form des künftigen Reichstags zu berathen. Allein, wie vorauszusehen, war der Rath, welchen diese Aristokraten ertheilten, ein so engherziger, daß Necker den König bestimmte, auf denselben nicht einzugehen, vielmehr einen Reichstag zu berufen, welcher aus 600 Abgeordneten des dritten Standes, 300 Abgeordneten des Adels und 300 Abgeordneten der Geistlichkeit bestand. Die große Frage war nun, ob die drei Stände getrennt oder vereinigt ihre Verhandlungen pflegen sollten. Der dritte Stand setzte es durch, daß das Letztere geschah; allein nicht ohne unausgesetztes Widerstreben von Seiten des unverbesserlichen Theils des Adels und der Geistlichkeit und nicht ohne Blößen, welche sich der König durch seine Schwankungen gab. 30,000 Bewaffnete, meist fremde Truppen, bloße Waffenknechte wurden in der Nähe von Paris gesammelt, allgemein fürchtete man Gewaltmaßregeln gegen die Volksvertreter, die beiden volksfreundlichen Minister Necker und Montmorin wurden verabschiedet, aus dem Reiche verbannt und durch entschiedene Freunde der Despotie ersetzt. Die Antwort, welche Paris am 14. Julius 1789 auf diese Maßregeln des Hofes gab, war der Sturm der Bastille. Dieses war der erste Sieg der unorganisirten Massen über die organisirte Staatsgewalt, der Demokratie über die vereinigte Monarchie und Aristokratie. Was in den Straßen zu Paris der Sturm der Bastille gewesen, wurde im Schooße der constituirenden Versammlung die Abendsitzung vom 4. August. Von allen Früchten der Revolution sind der französischen Nation fast keine anderen geblieben, als diejenigen, welche in dieser Sitzung reiften. In dieser Nacht wurden aufgehoben alle

Frohndpflichten und persönliche Dienstbarkeit, alle Bannrechte, so-wie jene der Jagd und Fischerei, alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit, alle Grundabgaben, die nicht auf privatrechtlichem Titel ruhten, unter ihnen der Zehnten, nicht minder alle Verkäuflichkeit der Justizstellen, dann alle Vorrechte der oberen Stände in Bezahlung der Abgaben, sowie im Anspruch auf Aemter, Würden oder Vortheile, auch alle besonderen Rechte einzelner Provinzen und Ortschaften, Gilden und Zünfte. Die Unverbesserlichen der Aristokratie wühlten übrigens noch immer fort und hofften noch immer das ganze Verfassungswerk durch ihren Einfluß auf den Hof zu untergraben. Auf der anderen Seite wühlten aber auch die Unverbesserlichen aus der Volkspartei und hofften zu demselben Resultate vermittelst ihres Einflusses auf die Massen zu gelangen. Nichtsdestoweniger kam nach mannigfaltigen Stürmen, unter welchen der am 5. October gegen Versailles ausgeführte Zug den schrecklichsten bildete, das Verfassungswerk zu Stande. Mit Ausnahme des monarchischen Hauptes, welches jedoch dem Gesetz unterworfen blieb, sollte Alles gleich seyn in der Nation, alle Vorrechte, alle Unterscheidungen zwischen Ständen, Klassen und Provinzen wurden entfernt, alles geschichtliche Recht, das Erbstück aus einer barbarischen Zeit, mußte einem nach Gründen des philosophischen Rechtes und der geläuterten Staatskunst gebauten Systeme weichen. Alles Kirchengut wurde zu Nationalgut erklärt, dem Staat dagegen die Sorge für die würdige Unterhaltung des Gottesdienstes übertragen. Auch die Kron-Domainen sollten, mit Ausnahme einer mäßigen Zahl von Schlössern, welche dem König verblieben, dem Nationalbedarf gewidmet und verkauft werden. Alle geistlichen Orden und Klöster wurden aufgehoben, desgleichen auch die Parlamente, welche sich selbst überlebt hatten. Die Geschworenen-Gerichte wurden eingeführt, den Juden das Bürgerrecht ertheilt, alle Titel, Wappen und übrigen Ehrenauszeichnungen des Adels abgeschafft. Frankreich wurde in 83 Departemente, in 249 Districte und jeder der letzteren wieder in 3 bis 5 Cantone getheilt und auf diese Weise die alte Provinz-Eintheilung beseitigt. Die National-Repräsentation sollte aus 747 frei gewählten Mitgliedern bestehen. Jeder Bürger, welcher jährlich 3 Livres Steuern entrichtete, sollte in der Urversammlung stimmfähig seyn. Von den Urversammlungen sollten die Wähler, und von solchen Wählern die National-Repräsentanten ernannt werden.

Wenn es schwer war, alle diese Beschlüsse in der constituirenden Versammlung durchzusetzen und denselben die Zustimmung des Königs zu verschaffen, so war es noch weit schwieriger, dieselben in's wirkliche Leben einzuführen und in diesem, troß den mächtigen widerstrebenden Elementen zu erhalten. Um dem Verfassungswerk den Todesstoß zu geben, wanderte ein Theil des Adels und der königlichen Familie aus. Die Geistlichkeit verweigerte den Verfassungseid, und beide entzündeten in der Vendee den Bürgerkrieg, während sie Frankreich mit einem Einfall von Seiten des ausgewanderten Adels und der auswärtigen Mächte bedrohten. Die Leidenschaften von der einen Seite fachten diejenigen von der anderen an. Die Flucht des Königs nach Varennes zerstörte vollends das schon längst zum Wanken gebrachte Vertrauen des Volkes gegen denselben. Nichtsdestoweniger fanden noch gegenseitige Annäherungen statt. Am 14. Septbr. 1791 leistete der König den Eid auf das neue Verfassungswerk. An der Spitze der Urkunde stand die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein unverletzlicher König als Inhaber der gesetzvollstreckenden Macht, verantwortliche Minister ihm zur Seite gegeben und Beiden gegenüber die eine gesetzgebende Versammlung, aus frei gewählten Abgeordneten gebildet und alle zwei Jahre erneuert, deren Beschlüssen der König nur ein aufschiebendes, nämlich nur ein für die Dauer von zwei Versammlungen kräftiges Veto entgegenzustellen habe, unabhängige Richter und Geschworene, eine wohlorganisirte National-Bewaffnung, Garantie des Eigenthums, der persönlichen Freiheit und Gleichheit, Gewissensfreiheit und Preßfreiheit, endlich die Abschaffung alles mittelalterlichen, aus dem Lehenwesen und der Kirchenverfassung herstammenden Druckes — solches waren die Grundzüge der französischen Verfassung vom Jahre 1791. Diese bildet ohne Zweifel den Höhepunkt der französischen Revolution. Gegen sie richtete der Absolutismus, die Aristokratie und die Priesterschaft von ganz Europa ihre Angriffe. Hätte der König seinen Eid redlich erfüllt, hätte er die Verfassung mit Kraft und Nachdruck geschützt, so wäre ohne Zweifel die Geschichte Europas eine andere geworden. Die französische Verfassung vom Jahr 1791 erkannte die ewigen Grundsätze staatlicher und kirchlicher Freiheit an, allein sie beruhte auf einer durchaus irrigen Ansicht von dem Wechselverhältniß zwischen Kirche und Staat. Auf der einen Seite griff dieselbe tief in die

Unabhängigkeit der kirchlichen Gesellschaft ein, auf der anderen Seite wirkte sie nicht dahin, der unter'm römischen Joche gehaltenen französischen Kirche eine durch Abgeordnete der verschiedenen kirchlichen Gemeinden berathene selbstständige Kirchenverfassung zu verleihen. Die Verfassung vom Jahr 1791 hatte zwar einen tödtlichen Schlag auf die Aristokratie geführt, indem sie alle Vorrechte derselben für aufgehoben erklärte. Allein sie ließ die Hierarchie mit ihrem ganzen, von Rom abhängigen Organismus unverändert bestehen, versprach sogar denselben auf würdige Weise zu unterhalten, und nährte so ihren Todfeind an ihrem eigenen Busen.

Der Absolutismus, die Aristokratie und die Hierarchie ganz Europa's erklärten der Demokratie Frankreichs den Krieg auf Leben und Tod. Hätte die letztere sich auf dem Standpunkte des Jahres 1791 zu erhalten vermocht, so hätte die Geschichte eine andere Wendung genommen. Allein im Angesichte aller der Gefahren, womit sie von innen und außen bedroht war, konnte sie unmöglich unter dem Einflusse eines unzuverläßigen, und wenigstens aus Schwäche verrätherischen Königs bestehen. Die ganze königliche Familie umfaßte nicht einen Mann, welchem die Nation die Aufrechthaltung der beschworenen Verfassung hätte anvertrauen können. Sie wurde daher durch die Macht der Verhältnisse gezwungen mit dem Königthume selbst zu brechen. Denn eine neue Dynastie ließ sich im Drange der damaligen Verhältnisse unmöglich gründen. Die Nation hatte nur die Wahl, ob sie sich damit begnügen wollte, in den mildesten Formen mit dem Königthume zu brechen, oder aber ob sie es in rauhen Formen thun wollte. Unglücklicherweise besaß sie nicht moralische Kraft und intellectuelle Schärfe genug, um die Gewalt, welche sie erobert hatte, mit Umsicht und Mäßigung zu gebrauchen. Jede ungerechtfertigte Handlung, deren sich die französische Demokratie gegen die Monarchie, Aristokratie und Hierarchie schuldig machte, warb diesen ihren Gegnern Freunde und Vertheidiger unter den edelsten und hochherzigsten Männern Frankreichs. Die Leidenschaften, welche die französische Demokratie im Schooße der ganzen französischen Nation erweckte, mochten allerdings ihre Heere im Kampf mit dem auswärtigen Feinde von einem Siege zum anderen führen, und die inneren Feinde für den Augenblick zu jedem entscheidenden Widerstande unfähig machen. Allein durch Leidenschaften läßt sich ein gesunder Staatsorganismus

weder gründen noch erhalten. Wo die Leidenschaften wogen, ist keine Zeit zu ruhiger Berathung, zu besonnener Erwägung, vielmehr thut da die strenge Hand des Einzelherrschers Noth, welche allein im Stande ist, diese entfesselte Furie zu bändigen. Am 30. September 1791 schloß die constituirende Versammlung ihre fast dritthalbjährige Sitzung. Ihr folgte die gesetzgebende Versammlung auf dem Fuße nach. Die Wahlen zu derselben waren in Folge der Ränke und der Gewaltthaten der Jakobiner unglücklich ausgefallen. Wenn auch eine große Anzahl ihrer Mitglieder voll Begeisterung für Recht und für Freiheit waren, so standen doch nur wenige derselben auf einem Standpunkte, welcher ihnen erlaubte, zwischen dem Grundcharacter der französischen Nation und ihrer augenblicklichen Stimmung einen Unterschied zu machen, und solche Maßregeln zu treffen, welche geeignet waren zu gleicher Zeit dem dauernden Grundcharacter und der augenblicklichen Stimmung der Nation Genüge zu leisten. Dieses gilt übrigens in noch höherem Maße von dem National-Convent. Die gesetzgebende Versammlung löste sich bereits am 21. September 1792 wieder auf. An ihre Stelle trat an gleichem Tage der National-Convent, welcher bis zum 27. October 1795 vereinigt blieb. Die Gefahren, von welchen sich Frankreich bedroht sah, waren allerdings groß für den Augenblick. Allein die Gefahren, welche der Convent durch seine Schreckens-Regierung hervorrief, waren weit größer und in ihren Folgen weit verderblicher für die ganze Zukunft der französischen Nation und der Menschheit überhaupt. Die Million Menschen, welche unter seiner Regierung auf's Schaffot kamen und durch Mörderhand im Inneren Frankreichs fielen, und die zweite Million tapferer Streiter, welche auf den Schlachtfeldern aller Länder Europa's blieben, entzogen der französischen Nation nicht nur für den Augenblick ihre edelsten Kräfte, sondern in den Nachkommen, welche sie ihr bei längerem Leben hätten geben können, die schönsten Hoffnungen einer besseren Zukunft. Denn gerade der edelste Theil der französischen Nation fiel unter den Streichen der Schreckens-Regierung. Die Unverbesserlichen aus dem Stande des Adels und der Geistlichkeit waren in's Ausland geflüchtet, und die Unverbesserlichen aus der Hefe des Volkes wußten sich gar wohl im Augenblicke der Gefahr verborgen zu halten. Die Hinrichtung des Königs, der Königin und so vieler anderer Mitglieder der königlichen

Familie hatte in ihrer Rückwirkung zur Folge, daß Frankreich um so schneller wiederum dem Absolutismus der Einzelherrscher verfiel. Der Tod so vieler hochbegabter Männer der Freiheit lichtete die Reihen Derjenigen, welche im Stande gewesen wären, einem Tyrannen die Spitze zu bieten. Die Art und Weise endlich, in welcher die Demokratie in Frankreich ihre Regierungsgewalt ausübte, rief in vielen warmen Freunden der Demokratie die Ueberzeugung hervor, daß unsere Zeit für diese Regierungsform noch nicht reif sey, während sie den Absolutisten und den Aristokraten die schärfste Waffe gegen die Demokratie in die Hände gab, und die große Zahl der Indifferenten mit Gewalt der Demokratie entfremdete. Die Verfassung, welche der National-Convent am 24. Juni 1793 der französischen Nation ertheilte und welche von derselben in den Urversammlungen angenommen wurde, trat niemals in's wirkliche Leben ein, und diese eine Thatsache genügt, um zu beweisen, daß dieselbe durchaus unpractisch war. Sie war auf die Idee der absoluten Gleichheit gebaut, ertheilte dem ganzen Volke die oberste Gewalt, die es durch das Organ der jährlich in den Urversammlungen zu wählenden Vertreter ausüben sollte. Dem aus solchen Abgeordneten gebildeten gesetzgebenden Körper sollte ein Vollziehungsrath von 24 Mitgliedern zur Seite stehen. Nichts ist thörichter, als an verschiedene thatsächliche Voraussetzungen vollkommen gleiche Rechte knüpfen zu wollen. Gleichheit der Rechte hat nur da einen sicheren Grund und Boden, wo die thatsächlichen Voraussetzungen gleich sind. Gleichheit der politischen Rechte decretiren zu wollen, ist ebenso unsinnig, als Gleichheit der geistigen Kräfte, der Kenntnisse, der Verwandtschaft, Freundschaft und des Vermögens zu befehlen. Alles Dieses läßt sich vorbereiten, nach alle Diesem läßt sich streben. Allein es ist ein Beweis großer Beschränktheit und großer Tyrannei zu gleicher Zeit, dieses direct befehlen zu wollen. In der Regel ist aber auch die befohlene Gleichheit nichts Anderes, als ein Mittel zur Erzwingung der heillosesten Ungleichheit. Statt der der französischen Nation versprochenen Gleichheit erhielt sie eine revolutionäre Regierung und einen Wohlfahrts-Ausschuß mit allen ihren bekannten Schrecken. Während der 4. August 1791 den Höhepunkt bezeichnet der sittlichen Erhebung und Freiheitsbestrebung, so bezeichnete der 29. Juli (9. Thermidor) 1794 der Tag, an welchem Robespierre fiel, den Höhepunkt der Schreckensregierung. Die

Verfassung vom Jahre 1793 war durch die öffentliche Meinung längst verworfen worden. Die Schreckensregierung hatte zur Folge, daß man weiter als bis zur Constitution von 1791 zurückging. Zwei Kammern sollten die Besonnenheit der Gesetzgebung verbürgen, für die Güte der Wahl aber nicht blos die Theilung in zwei Akte, sondern auch ein angemessenes Besitzthum der Wähler Gewährleistung geben. Auf diese Weise wurde bereits die Rückkehr zu der alten Ungleichheit angebahnt, und da sich jetzt ohne bewaffnete Macht in Frankreich kein entscheidender Beschluß mehr durchsetzen ließ, so wurde zu gleicher Zeit auch die Herrschaft eines glücklichen Kriegers vorbereitet. Dieser fand sich bald in der Person des Generals Napoleon Buonaparte. Zwar standen vom 28. Oktober 1795 bis 9. November 1799 noch fünf Direktoren an der Spitze der Republik, allein der Uebergang von fünf Herrschern zu einem ist nicht schwer zu machen. Wie aus den beiden Triumviraten Roms, so ging aus der Fünfherrschaft (dem Direktorium) Frankreichs die Einherrschaft natürlich hervor. Die Consular-Verfassung, welche vom 10. November 1799 bis 18. Mai 1804 bestand, bildete dazu die letzte Brücke. Am 18. Mai 1804 setzte sich Napoleon im Beiseyn des Papstes selbst die französische Kaiserkrone auf das Haupt. Im Laufe weniger Jahre war also Frankreich über Millionen von Leichen zu der Monarchie zurückgekehrt. Zehn Jahre darauf kehrte es auch zu den Bourbonen zurück, von deren Joch es durch die Juli-Revolution nicht befreit wurde.

Wenn wir das Frankreich unserer Tage vergleichen mit dem Frankreich vor seiner Revolution, so müssen wir zwar anerkennen, daß viel Unkraut ausgejätet wurde, welches sich im Laufe der Jahrhunderte wuchernd über das ganze Land verbreitet hatte. Allein das Unkraut wurde nicht mit der Wurzel vertilgt. Diese blieb vielmehr in der Erde stecken, und hat im Laufe der fünf letzten Jahrzehnte nicht nur kräftige Sprossen getrieben, sondern auch neue Saaten ausgestreut. Allerdings wurde die Macht der Aristokratie in Frankreich gebrochen und Alles, was Ludwig XVIII., Karl X. und Ludwig Philipp thaten, um dieselbe wieder aufzurichten, vermochte nicht, ihren alten Glanz wiederherzustellen. Der 4. August 1791 ist in seinen Folgen noch immer wirksam geblieben. Allein die Befreiung des Bodens von Gülten und Zehnten kam weniger den arbeitenden Klassen zu Gute, als den Kapitalisten, welche es

verstanden, theils den Grund und Boden an sich zu bringen, theils dessen Eigenthümer sich durch hypothekarische Forderungen zinsbar zu machen. An die Stelle der Aristokratie der früheren Zeit ist die Plutokratie der Neuzeit getreten. Der Arbeiter braucht jetzt allerdings in Frankreich keine Zehnten und Gülten mehr zu bezahlen und keine Frohnden zu leisten. Allein er hat auch fast keinen Grundbesitz mehr, oder wo er ihn noch hat, ruht statt der mittelalterlichen Abgaben und Lasten die Hypotheken-Forderung der Neuzeit darauf, welche gleich dem Schwerte des Damocles über dem Haupte des Arbeiters schwebt, und ihn für den Fall einer einzigen Mißernte oder eines einzigen Hagelschlages mit dem Verluste derselben bedroht.

Was die monarchische Gewalt betrifft, so war dieselbe seit den Zeiten Ludwigs XIV. niemals so unbeschränkt, als sie es jetzt unter Ludwig Philipp in Frankreich ist. Die Charte ist nicht zu einer Wahrheit geworden, wie der Herzog von Orleans versprach, als er nach der Königskrone griff. Von der Demokratie welche das Wesen des Bürger-Königthumes bilden sollte, sind kaum einige zerrissene Fetzen übrig geblieben. Die Ständeversammlung vermag es nicht, irgend einen Beschluß von Erheblichkeit gegen den Willen des Königs durchzusetzen. Die Nation ist müde geworden und nimmt nur wenigen Antheil mehr an ihren eigenen Angelegenheiten. Die Politik wurde zur Magd des Börsenspieles herabgewürdigt. Man strebt nach politischem Einflusse, um vermittelst desselben Reichthümer zu sammeln und nach Reichthum, um ungestraft und ungehindert jeder Leidenschaft fröhnen zu können. Ludwig Philipp hat es verstanden, wie keiner seiner Vorgänger, der französischen Nation das herabwürdigendste Joch aufzuerlegen. Indem er den Eigennutz auf den Thron setzte, nur die materiellen Interessen förderte und alle höheren, edleren Bestrebungen der Nation durch Pfaffen und Policisten niedertreten ließ, verdarb er, soweit er es vermochte, im Laufe einer siebzehnjährigen Regierung den eigentlichen Kern der französischen Nation. Die Preßfreiheit vernichtete er durch die Septembergesetze, die Geschworenengerichte durch die Weisung an die Präfecten, nur willfährige Männer in die Geschworenen-Listen aufzunehmen, die Religionsfreiheit wurde in den Händen der Jesuiten und Jesuitenfreunde zum schnödesten Mißbrauch mit den Ueberresten französischer Gläubigkeit, die Abgeordneten-Kammer wurde zu einer Versammlung willfähriger Büreaukraten in Folge der Ein-

mischung des Königs in die Abgeordnetenwahlen. Die Rückwirkung des Regierungssystemes, welches Ludwig Philipp in den genannten Beziehungen befolgte, mußte nothwendig die Administration und die Justiz von Grund aus verderben. Die hochherzigen Grundsätze, welche im Anfange der französischen Revolution mit so großer Begeisterung von Frankreich aus über die ganze civilisirte Welt verbreitet wurden, und welche die großen Männer des achtzehnten Jahrhunderts mit Gefahr für Leib und Leben, Gut und Blut in den Staatsorganismus einzuführen suchten, — diese Grundsätze werden jetzt in Frankreich als Hirngespinnste behandelt. Doch wenn die Schreckensregierung des Convents dem Grundcharakter der französischen Nation durch Hervorrufung und Steigerung einer krankhaften Stimmung Hohn sprach und dadurch sich selbst seinen Fall bereitete, so dürfte auch Ludwig Philipp, welcher in denselben Fehler verfiel, die Folgen seines Verfahrens noch empfinden. Was zur Zeit des Convents der Schrecken war, ist zur Zeit Ludwig Philipp's die Geldgier. Allerdings kann jene erste Regung nicht so lange andauern, als diese letztere. Allein auch die Geldgier ist nicht von ewiger Dauer. Ein Staatsorganismus, welcher auf dieser Grundlage beruht, steht nicht fest. Dahin hat es der Bürgerkönig Ludwig Philipp gebracht, daß von einem Bunde zwischen Rußland und Frankreich, von einem Besuche, den der russische Czar der Julius-Dynastie abstatten werde, ganz offen in den französischen Zeitungen verhandelt wird. Wer hätte Das in den Julitagen von 1830 und zur Zeit der polnischen Revolution von 1830 und 1831 geglaubt?

Deutschland.

Von Deutschland ging der große Stoß aus, durch welchen die Weltherrschaft Roms gestürzt und zugleich der Impuls zur Bildung eines neuen Staatensystems gegeben wurde. Nur diejenigen Staaten, welche germanische Elemente in sich aufnahmen, erreichten außer dem Stammlande der Regeneration des Menschengeschlechts eine höhere Stufe der Civilisation. Wie der Kampf mit dem weltlichen Rom siegreich von den Deutschen beendigt wurde, so wird

auch der Kampf mit dem geistlichen Rom mit dem Siege des Deutschthums über das Römerthum endigen. Doch in den Kämpfen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts erkennen wir nur ein Vorspiel zu den ernsteren, wenn auch, wie wir zuversichtlich hoffen, minder blutigen Kämpfen, welche uns noch bevorstehen. In Folge der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts, deren Wiege und Schlachtfeld Deutschland war, nahm unser Vaterland einen Entwickelungsgang, welcher von demjenigen aller übrigen stammverwandten Nationen abwich. In England, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Schweden, Dänemark, Norwegen, in Polen, Ungarn und seinen Nebenländern, selbst in Rußland und der Türkei trug die Centralisation den Sieg davon über den Particularismus, die Monarchie den Sieg über die Aristokratie. In Deutschland erhielt der Particularismus durch die Reformation eine gewaltige Stütze, mit deren Hülfe er die Centralisationsbestrebungen Kaiser Karl's V. und seiner Nachfolger besiegte. Die hohe Aristokratie Deutschlands hob sich in Folge der durch die Reformation entzündeten Kriege empor zur Landesherrschaft und bildete so auf den Ruinen der einen großen deutschen Monarchie eine ganze Menge kleiner deutscher Monarchien, deren widerstrebende Interessen Deutschland mehr als einmal an den Rand des Verderbens führten und unausgesetzt unserem Vaterland dem Auslande gegenüber eine höchst traurige Stellung bereiteten, während sie im Inneren die materiellen, wie die höheren geistigen Interessen der Nation auf die mannigfaltigste Weise beeinträchtigten. Doch so sehr die Zustände zu beklagen sind, in welchen sich unser Vaterland seit drei Jahrhunderten befindet, so gestehen wir doch offen, daß wir die Gestaltung, welche sie nahmen, doch bei Weitem derjenigen vorziehen, welche sich aus einem Siege der Centralisation über den Particularismus und der Monarchie über die Aristokratie hätte entwickeln müssen. Der natürliche Entwickelungsgang einer Nation ist bedingt durch den Uebergang von der Monarchie zur Aristokratie und von der Aristokratie zur Demokratie. Wenn wir, wie wir müssen, Deutschland als ein untrennbares Ganzes, die deutsche Nation als eine untheilbare Gesammtheit betrachten, so können wir die Regierungsform, welche Deutschland seit drei Jahrhunderten hatte, wesentlich nur als Aristokratie bezeichnen. So lange das deutsche Reich bestand, ist dieses gewissermaßen durch sich selbst klar, denn die Schwäche des

Reiches, oder mit anderen Worten der deutschen Monarchie hatte gerade ihren Grund nur in dem Uebergewichte, welches das aristokratische Element durch die unmittelbaren Reichsritter und Reichsfürsten über den Kaiser, den Vertreter des monarchischen Elements in Deutschland gewonnen hatte. Was die Zeit nach der Auflösung des deutschen Reiches betrifft, so ist es jedem denkenden Staatsmann erwiesen, daß der Einfluß, welchen die verschiedenen Regierungen Deutschlands wechselseitig auf einander ausüben, im wirklichen Leben eine volle Souverainetät nicht aufkommen läßt, und daß daher der That nach die Fürsten Deutschlands nur als Mitglieder der hohen Aristokratie Deutschlands betrachtet werden können, welche in ihrer Zusammenwirkung den Staatsorganismus unseres Vaterlandes leiten. Durch diesen Sieg der Aristokratie über die Monarchie wurde der dermaleinstige Sieg der Demokratie über die Aristokratie in Deutschland ebensowohl vorbereitet, als dieses seiner Zeit in Griechenland und Rom geschehen war. Der Sieg des Particularismus über die Centralisation kam der Entwickelung der Demokratie sehr zu statten. Denn die Demokratie beruht wesentlich auf der Wahl der Regierungsbeamten, welche eine genaue Kenntniß der politischen Persönlichkeiten von Seiten des Volkes voraussetzt. Eine solche ist wohl möglich in einem kleinen Staate, durchaus unmöglich aber in einem großen. Der Particularismus siegte übrigens über die Centralisation nicht blos in den sogenannten minder mächtigen deutschen Staaten, sondern gleichmäßig auch im Schooße der beiden deutschen Großmächte. Denn diese erhielten die verschiedenen natürlichen Abtheilungen Deutschlands, ungeachtet mehrere derselben unter dem Scepter eines Monarchen vereinigt waren, nichts desto weniger aufrecht. So sehen wir in der preußischen Monarchie die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen, die Rheinprovinz und Posen mit allen ihren particulären Rechten, Gewohnheiten und Ansprüchen, sogar in dem Schooße des vereinigten preußischen Landtags unverschmolzen neben einander. In gleicher Weise haben sich Oesterreich, Böhmen, Steyermark, Mähren, Illyrien (mit Krain und Kärnthen) und Tyrol in ihrer uralten Absonderung erhalten, ohne in der österreichischen Monarchie aufzugehen. Trotz allen Erbschaften, Friedensverträgen und Länderkäufen besteht daher bis zum heutigen Tage in Deutschland die uralte Abtheilung in vierundzwanzig bis siebenundzwanzig

Provinzen *) mit eigenthümlichen provinziellen Verfassungen und Gesetzen fort, und bildet so die natürliche Grundlage zu einer föderativen Demokratie nach dem Muster der nordamerikanischen.

Diese kann sich allerdings erst in dem Augenblicke entwickeln, da die deutsche Nation zum Bewußtseyn ihrer ewigen und unveräußerlichen Menschenrechte gegenüber dem Staate, der Kirche, der politischen und der kirchlichen Gemeinde gelangt seyn wird. Dieses Bewußtseyn drängt sich uns aber mit jedem Tage mächtiger auf. Der Verkehr mit unseren in Amerika wohnenden deutschen Brüdern, die immer steigende Noth der großen Masse in Deutschland, der Vergleich unseres Elends mit dem Wohlstande, der Freiheit und der Macht Nordamerika's kommen den schon längst in unserem Vaterlande mit Ernst gepflogenen theoretischen Bestrebungen kräftigst zu Hülfe.

Die religiöse Freiheit wird von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Nation als ein ewiges und unveräußerliches Menschenrecht erkannt, nicht minder wird ihr untrennbarer Zusammenhang mit der politischen Freiheit auf's Tiefste empfunden, wie die Verbindung der socialen und der politischen Freiheit mehr und mehr anschaulich wird durch die mit der politischen Bedrückung der Massen gleichen Schritt haltende Verarmung derselben.

---

*) **Nord-Deutschland** mit den Provinzen 1) Preußen (Hauptstadt Königsberg), 2) Pommern (Hauptstadt Stettin), 3) Mecklenburg (Hauptstadt Lübeck), 4) Schleswig-Holstein (Hauptstadt Hamburg), 5) Niedersachsen (Hauptstadt Bremen), 6) Brandenburg (Hauptstadt Berlin), 7) Posen (Hauptstadt Posen). **Mittel-Deutschland** mit den Provinzen, 8) Schlesien (Hauptstadt Breslau), 9) Mähren (Hauptstadt Brünn), 10) Böhmen (Hauptstadt Prag), 11) Obersachsen (Hauptstadt Dresden), 12) Thüringen (Hauptstadt Erfurt), 13) Hessen (Hauptstadt Frankfurt a/M.) 14) Franken (Hauptstadt Würzburg), 15) Westphalen (Hauptstadt Münster), 16) Niederrhein (Hauptstadt Köln). **Süd-Deutschland** mit den Provinzen, 17) Oesterreich (Hauptstadt Wien), 18) Steyermark (Hauptstadt Gräz), 19) Illyrien (Hauptstadt Triest), 20) Tyrol (Hauptstadt Innsbruck), 21) Baiern (Hauptstadt München), 22) Schwaben (Hauptstadt Stuttgart), 23) Allemannien (Hauptstadt Mannheim), 24) Oberrhein (Hauptstadt Mainz).

Hierzu müßten unter günstigen Verhältnissen hinzugehen: die Schweitz (Hauptstadt Bern), Elsaß (Hauptstadt Straßburg), Burgund (Hauptstadt Brüssel).

Die deutsche Nation hat im Vergleiche mit anderen Völkern gleichen Ranges allerdings im Laufe der drei letzten Jahrzehnte nicht blos, sondern Jahrhunderte wenig gehandelt. Ihr Entwickelungsgang war langsamer, als derjenige von Frankreich und England. Allein auch die Eiche wächst langsamer als die Akazie, und dennoch erreicht sie eine höhere Krone und einen festeren Stamm. Deutschland besitzt die thatsächliche Grundlage einer föderativen Demokratie. Der Unverstand seiner Führer hat ihm diese erhalten und hat sie noch breiter gemacht. Was solchergestalt sich im Laufe der Jahrhunderte allmählig gebildet hat, kann keine Macht der Erde uns wieder nehmen. Wir haben vierundzwanzig Provinzial-Hauptstädte, allein keine Reichs-Hauptstadt, wir haben vierundzwanzig Theile, allein nicht ein organisirtes Ganzes. Wir Alle sehnen uns zwar nach Einheit, aber zugleich auch nach Aufrechthaltung unserer provinziellen Eigenthümlichkeiten. Die Aufgabe der großen Männer Deutschlands besteht darin, diese Gegensätze zu versöhnen, und diese Versöhnung ist nur möglich in einem Bunde freier Staaten nach dem Muster der nordamerikanischen Union.

Versehen.

S. 329 Z. 7. v. u. statt „Jakob's **I.** Tochter nach ihrem Bruder Jakob **II.** und dessen Nachkommenschaft" lese: „Jakob's **II.** Tochter, nach ihrem Vater und dessen Sohne."

Mannheim, Buchdruckerei des kath. Bürgerhospitals.